Digitized by Google

erm. Hp
441m
Spilker

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36607841070015

<36607841070015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der königlichen Residenzstadt Hannover.

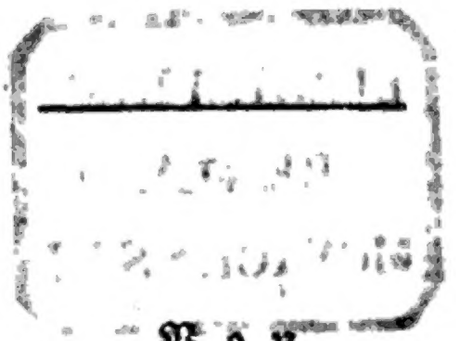

Von

B. C. von Spilcker,

Fürstlich Waldeckschem wirklichen Geheimen-Rathe und Hofgerichts-Präsidenten, Mitgliede der naturhistorisch-ökonomischen Gesellschaft in Hannover.

Hannover, 1819.

In der Hahnschen Hof-Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner

Königlichen Hoheit

dem

Prinzen Regenten

des vereinigten Reiches Groß-Britannien und Irland ꝛc.

auch des Königreiches Hannover

dem

treuen Vater des Vaterlandes

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Vorrede.

Der Arbeit, welche ich zunächst meinen Mitbürgern im Vaterlande übergebe, fehlt noch Vieles, ehe sie als eine vollständige und erschöpfende Beschreibung der Hauptstadt des Landes angesehen werden kann. Wer die Schwierigkeiten kennt, unter welchen solche Arbeiten unternommen und ausgeführt werden müssen, wird jene bei Beurtheilung des Buches in Anschlag bringen.

Viele Männer haben mir Nachrichten und Berichtigungen mitgetheilt; Ihnen danke ich hier öffentlich. Ich wünsche, daß,

da jetzt die in Druck- und Handschriften zerstreut liegenden Materialien gesammelt sind, Jeder in seinem Kreise ruhig umschaue und dasjenige, was unrichtig oder unvollständig angegeben ist, nicht allein im Stillen, sondern auch öffentlich tadele und berichtige, oder wenigstens mir die gemachten Bemerkungen, allenfalls durch die Herren Verleger mittheile.

Mögten doch alle diejenigen, welche geschichtliche und statistische Nachrichten sammeln, es recht lebhaft fühlen, daß diese, wenn sie ungenutzt in verschlossenen Schränken liegen, keinen Werth haben und nach dem Tode des Sammlers nicht selten zerstreuet werden. Jeder Sammler, auch derjenige, welcher keinen andern Zweck hat, als solche Nachrichten zu besitzen, erwirbt sich Verdienste, wenn er sie mittheilt; und der pragmatische Arbeiter wird aus manchen unbedeutend scheinenden Thatsachen wichtige Resultate ziehen.

Digitized by Google

Wer aber mit Eifersucht und Neid seine Schätze, die er selbst nicht nützen kann, hütet, versündigt sich an dem Publikum.

Es giebt nur wenige eigentliche Staats-Geheimnisse und manche sind es allein für einen gewissen Zeitraum.

Die ängstliche Verheimlichung solcher Thatsachen, welche dem Gebiete der Staatskunde angehören, stiftet einen unersetzlichen Nachtheil. Ein Volk, welches seine Verfassung und Kräfte, und die Grundsätze, nach welchen diese verwaltet werden, genau kennt, bewahrt jene mit treuer Liebe; kommt den redlichen Verwaltern der Staatskräfte willig entgegen und setzt durch die öffentlich ausgesprochene Meinung einen kräftigen Damm gegen alle unwissende oder gar unredliche Diener.

Kein Institut kann dem Zwecke der Stiftung entgegen verwaltet werden, wenn dieser und die Verwaltungs-Grundsätze

allgemein bekannt sind; und nie wird ein ungerechtes Mißtrauen gegen die Vorsteher überhaupt, oder daß sie nur für sich und ihre Freunde sorgen, im Finstern schleichen, wenn jede leidenschaftliche Anklage von jedem redlichen Manne widerlegt werden kann.

Wenn diese, aus inniger Ueberzeugung ausgesprochenen Grundsätze lebhaft erkannt werden, so darf ich hoffen, daß künftig eine geschicktere Feder als die meinige, einen reichhaltigeren Stoff bearbeiten kann.

Ich habe gegeben, was ich hatte; bald mehr, bald weniger, wie die Quellen flossen. Ich hoffe indessen, daß die Arbeit nicht unnütz seyn wird. Vielen Einwohnern eines Ortes entgeht Manches, weil es ihnen so nahe liegt; von vielen Sachen haben sie eine unvollkommene Ansicht, und nicht Zeit und Gelegenheit, solche zu berichtigen; diesen und Fremden ist daher

das Buch vielleicht willkommen. Es kann nützlich seyn, wenn das ausgehobene Gute lebhaft erkannt, und das Mangelhafte entdeckt und verbessert wird.

Der aufmerksame Beobachter sammelt auch vielleicht Stoff zu Bemerkungen über den Charakter der Regierung, welcher sich häufig in der Verfassung einer Residenzstadt und in dem Leben ihrer Bewohner ausspricht.

Viele werden es mir zum Vorwurfe machen, daß ich, wenn etwas zu tadeln ist, nicht scharf getadelt, hin und wieder aber enthusiastisch gelobt habe? Eigentlich sollte eine solche Orts-Beschreibung so wenig Lob als Tadel enthalten, vielmehr beides dem Leser überlassen; indessen habe ich doch zuweilen auf etwas, das einer Verbesserung fähig seyn kann, aufmerksam gemacht. Wenn ich dagegen oft mit Wärme, und vielleicht mit mehrerer, als einem Referenten erlaubt ist, über

Hannover und dessen Bewohner geredet habe, so darf ich nur bemerken, daß ich dort achtzehn Jahre in glücklichen Verhältnissen und unter vielen biederen Menschen, von denen ich mehrere zu meinen innigen und besondern Freunden zähle, lebte.

Ich erwarte von vielen meiner Leser den Vorwurf, daß ich bei Darstellung der Geschichte der Stadt Hannover (§§. 9—16.) nach Jahrhunderten abgetheilt, und in einiger Hinsicht nach Chroniken-Art erzählt habe.

Ich fühle es selbst, wie wenig zweckmäßig eine solche Abtheilung ist; indessen wählte ich diese, weil noch so wenig Materialien zur Bearbeitung einer pragmatischen Geschichte vorliegen. So viel, als es thunlich war, ist der Haupt-Gesichtspunkt, die allmählige Entwickelung der städtischen Verfassung und des Gewerbes, und die Veränderung der Sitten und der Denkungsart zu zeigen, beachtet.

Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgehen, daß diejenigen Thatsachen, welche darauf vorzüglich eingewirkt haben, herausgehoben sind.

Ich habe dem Buche keinen Plan von der Stadt Hannover und ihren Umgebungen beigefügt, weil der vortreffliche Penz-Bennefeldsche (s. §. 2. S. 3. u. 4.), den ich bei den Beschreibungen zum Grunde gelegt habe, in der Hahnschen Hof-Buchhandlung in Hannover zu dem mäßigen Preise von Einem Reichsthaler zu erhalten ist.

Jeder Käufer hat jetzt die Wahl, ob er das Buch ohne Plan kaufen, oder sich beides verschaffen will; und es ist daher der Preis von jenem nicht unnöthig erhöhet worden.

Zum Schlusse muß ich noch die Nachsicht der Leser, wegen mehrerer übersehenen Druckfehler erbitten. Einige kommen

allein auf meine Rechnung, andere auf die des Setzers. Die wesentlichen sind besonders, und zugleich noch einige, während des Druckes mir zugekommene Berichtigungen angezeigt.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
§. 1.	Geographische Lage. Höhe über der Meeresfläche — — — — —	1
§. 2.	Grundrisse und Ansichten — —	3
§. 3.	Allgemeine Eintheilung — — —	6
§. 4.	Flächenraum und Straßen — —	7
§. 5.	Thore. Wassergraben. Zahl der Gebäude und deren Werth. Kirchen — —	10
§. 6.	Der Leinefluß mit seinen Brücken —	12
§. 7.	Bevölkerung — — — —	15
§. 8.	Gränzen der Alt- und Neustadt —	16
§. 9.	Geschichte der Stadt Hannover — —	20
§. 10.	Fortsetzung. Geschichte aus dem zwölften Jahrhundert — — —	23
§. 11.	Fortsetzung. Geschichte der Altstadt Hannover im dreizehnten Jahrhundert	26
§. 12.	Fortsetzung. Geschichte aus dem vierzehnten Jahrhundert — —	43
§. 13.	Fortsetzung. Geschichte aus dem funfzehnten Jahrhundert — — —	61
§. 14.	Fortsetzung. Geschichte aus dem sechszehnten Jahrhundert — — —	68
§. 15.	Fortsetzung. Geschichte aus dem siebenzehnten Jahrhundert — —	94
§. 16.	Fortsetzung. Geschichte aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert	115
§. 17.	Neustadt Hannover und deren Anbau —	120
§. 18.	Verfassung der Altstadt. A. Von der Bürgerschaft — —	126
§. 19.	Fortsetzung. B. Magistrat. 1) Bestand des Collegiums und dessen Geschäftskreis — —	130

		Seite
§. 20.	Fortsetzung. 2) Magistrats-Gerichtsbarkeit — — — —	135
§. 21.	Fortsetzung. 3) Polizei-Gewalt und deren Ausübung — — —	138
§. 22.	Fortsetzung. 4) Kirchenrechte —	139
§. 23.	Fortsetzung. 5) Voigteiliche Rechte der Landesherrschaft — —	142
§. 24.	Fortsetzung. 6) Verhältnisse in Ansehung der Landes-Repräsentation	143
§. 25.	Güter und Vermögen der Altstadt —	145
§. 26.	Städtische Abgaben — — —	150
§. 27.	Lasten der städtischen Cassen — —	169
§. 28.	Verfassung der Neustadt Hannover —	169
§. 29.	Güter der Neustadt — — —	173
§. 30.	Maaß, Gewicht und Geld — —	174
§. 31.	Consumtion der ersten Bedürfnisse —	185
§. 32.	Gewerbszustand. Allgemeine Bemerkungen	188
§. 33.	Fortsetzung. Handwerker. Künstler. Fabriken und Manufacturen. Gewerbe einiger Hausbesitzer und der geringeren Classe der Einwohner —	193
§. 34.	Fortsetzung. Brauerei — —	206
§. 35.	Fortsetzung. Branntweinbrennerei	214
§. 36.	Fortsetzung. Handel — —	215
§. 37.	Fortsetzung. Berghandlung —	227
§. 38.	Fortsetzung. Buchhandel — —	228
§. 39.	Fortsetzung. Institute zur Beförderung des Handels. I. Posten und Boten — — — —	229
§. 40.	Fortsetzung. II. Jahrmärkte —	240
§. 41.	Fortsetz. III. Börse. Packhof. Waage	242
§. 42.	Bildungsanstalten. Allgemeine Bemerkung	244
§. 43.	Fortsetzung. I. Lehr-Institute —	244
§. 44.	Fortsetzung. Oeffentliche gewöhnliche Schulen. Parochial-Schulen —	245
§. 45.	Fortsetzung. Real-Schulen. Altstädter Töchter Schule. Neustädter Söhne- und Töchter-Schule. Hof-Söhne- und Töchter-Schule —	246

Seite

§. 45. Fortsetzung. Lyceum in der Altstadt 255

§. 47. Fortsetzung. Schullehrer-Seminarium und Seminarien-Schule — 259

§. 48. Fortsetzung. Anatomisches Collegium 268

§. 49. Fortsetzung. Hebammen-Schule in dem Accouchir-Hospitale — — 273

§. 50. Fortsetzung. Vieharznei-Schule — 277

§. 51. Fortsetzung. Militair-Schule — 280

§. 52. Fortsetzung. Einige eingegangene Lehr-Anstalten. Georgianum. Kaufmanns- und Handwerker-Schule. Veränderliche Privatlehr-Anstalten — 284

§. 53. Fortsetzung. II. Weitere Bildungs-Anstalten.

A. Bibliotheken.

1) Die königliche Bibliothek 288

§. 54. Fortsetzung. Geschichte der königlichen Bibliothek — — — — 296

§. 55. Fortsetzung. Bibliothekare — 299

§. 56. Fortsetzung. Münz-Sammlung in der königlichen Bibliothek — — 301

§. 57. Fortsetzung.

2) Bibliothek der königlichen Justiz-Canzlei — — — 307

§. 58. Fortsetzung.

3) Bibliotheken des Magistrates; der Kirche St. Georgii und Jacobi; der Aegidien-, Kreuz- und Johannis-(Neustädter-) Kirche 309

§. 59. Fortsetzung.

4) Bibliothek der großen Lesegesellschaft 319

§. 60. Fortsetzung.

5) Bibliothek der naturhistorisch-ökonomischen Gesellschaft — — 321

§. 61. Fortsetzung.

6) Andere Bibliotheken — — 325

Seite

§. 62. Fortsetzung.
B. Sammlungen.
Münz-Cabinet des Herrn Regierungsrathes Dommes. Gräflich Wallmoden-Gimbornsche Gemälde- und Antiken-Sammlung. Gemälde bei den Herren Hausmann, Stadt-Secretair Mertens und Hofmaler Ramberg. Herrn Gruners Mineralien-Cabinet. Insecten- und Schmetterlinge-Sammlung des Herrn Pastor Reußmann. Herrn Wilhelmi des älteren Sammlung von naturhistorischen Gegenständen. Herrn Gierens Gemälde-Handlung. Herrn Schraders Gemälde- und Kupferstichs-Handlung — — 328

§. 63. Fortsetzung. Archive.
Königliches und Altstädter Archiv — 334

§. 64. Fortsetzung.
C. Vereine zur Beförderung einer höheren Bildung. Museum. Bibelgesellschaft. Tractatengesellschaft. Hannöverisches Magazin — — — — — 339

§. 65. Fortsetzung.
D. Lesegesellschaften. Leihbibliotheken. Politische Zeitungen — — — 351

§. 66. Fortsetzung.
E. Buchhandel. Buchdruckereien. Schriftgießerei. Notenstecherei. Censur — 353

§. 67. Polizeiliche Einrichtungen
1) zur Reinlichkeit und zur Bequemlichkeit — — — — — 358

§. 68. Fortsetzung.
2) Polizeiliche Einrichtungen zur Sicherheit.
Erleuchtung. Wachen. Todtenfrauen. Feueranstalten. Wasserleitungen — 360

§. 69. Fortsetzung.
3) Polizeiliche Einrichtungen wegen des Handels der ersten Lebensbedürfnisse; und gegen unerlaubten Wucher. Wochenmärkte. Korn-Magazin. Taxen. Fleischscharren. Leihhaus — — 368

§. 70.

Seite

§. 70. Armen- und andere wohlthätige Anstalten.
1) Allgemeine Armenanstalt — — 374

§. 71. Fortsetzung.
2) Arbeits- und Erziehungshaus vor Hannover — — — — 378

§. 72. Fortsetzung.
3) Speise- und Feuerungs-Anstalten für die Armen — — — — 381

§. 73. Fortsetzung.
4) Milde Stiftungen, in denen Arme wohnen und verpflegt werden. Hospital zum heil. Geist. Hospital zu St. Nicolai. Das alte oder Rathskloster. Das von Sodesche Kloster. Das Armen- und Waisenhaus an der Schmiedestraße — — — — 383

§. 74. Fortsetzung.
5) Stiftungen für Kranke.
a) Altstädter Lazareth — — 392

§. 75. Fortsetzung.
b) Neustädter Krankenhaus. Israelitische Kranken-Anstalt — 395

§. 76. Fortsetzung.
c) Mädchen-Hospital — — 396

§. 77. Fortsetzung.
d) Militair-Hospital — — 398

§. 78. Fortsetzung.
6) Andere wohlthätige Anstalten. Spenden. Stipendien. Scholwinsches Waisen-Institut. Brüderschaften — 400

§. 79. Fortsetzung.
7) Einige milde Anstalten für das Militair. Sperrgelds-Casse. Meinhelfsches Legat. Vereine zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Soldaten. Frauen-Vereine — — — — 412

§. 80. Medicinal-Wesen. Aerzte und Wundärzte. Apotheken. Handel mit mineralischem Wasser. Hebammen. Badeanstalten — 422

Seite

§. 81. Toleranz. Katholiken, Reformirte, Israeliten und deren kirchliche Verfassungen — 426

§. 82. Hannover als Residenz.

1) Das Schloß mit seinen Zubehörungen. Ritter-Saal. Opernhaus — 436

§. 83. Fortsetzung. Schloßkirche nebst der königlichen Gruft und den Reliquien 445

§. 84. Fortsetzung.

2) Der Hofstaat — — — 450

§. 85. Fortsetzung.

3) Staats-Behörden — — — 456

§. 86. Beschreibung einiger öffentlichen und anderer Gebäude und deren Merkwürdigkeiten.

1) Kirchen — — — — — 470

§. 87. Fortsetzung.

2) Rathhaus in der Altstadt — — 483

§. 88. Fortsetzung.

3) Das landschaftliche Haus — — 485

§. 89. Fortsetzung.

4) Marstall und Reitbahn — — 486

§. 90. Fortsetzung.

5) Zeughaus — — — — 489

§. 91. Fortsetzung.

6) Münze — — — — 490

§. 92. Fortsetzung.

7) Der dem Andenken von Leibnitz errichtete Tempel — — — 490

§. 93. Fortsetzung.

8) Andere öffentliche Gebäude und Merkwürdigkeiten.

Vieharznei-Schule. Regierungs-Gebäude. Justiz-Canzlei. Archiv. Börse. Gefangenhaus. Fürstenhof. Brauer-Gildehaus — — — — 494

§. 94. Fortsetzung.

9) Brücken — — — — 500

Seite

§. 93. Fortsetzung.
10) Privatgebäude,
Haus des Herzogs von Cambridge. Gräflich Schulenburgisches Haus. Ballhof. — Saal der Harmonie — — — 501

§. 96. Große und freie Plätze. Wall. Breite der Straßen — — — — 503

§. 97. Die nächsten Umgebungen von Hannover.
1) Gartenhäuser. Gartengemeinde — 506

§. 98. Fortsetzung.
2) Königliche Lustschlösser mit deren Zubehörungen.
a) Herrenhausen. Allee. Schloß. Orangerie. Schloß-Garten — 510

§. 99. Fortsetzung. Wasserkunst — 515

§. 100. Fortsetzung. Berg- und Plantage-Garten — — — — 519

§. 101. Fortsetzung.
b) Montbrillant — — — 525

§. 102. Fortsetzung.
c) Der königliche Garten im Dorfe Neu-Linden — — — 526

§. 103. Fortsetzung.
3) Andere königliche Gebäude außerhalb der Stadt. Jägerhof. Leibgarde-Caserne. Heu-Magazin. Gießhaus 526

§. 104. Fortsetzung.
4) Begräbnißplätze — — — 528

§. 105. Fortsetzung.
5) Vorzügliche Gärten und ähnliche Anlagen. Der Gräflich Wallmodensche, der v. d. Deckensche, der von Altensche, der von Hinübersche Garten. Andere und öffentliche Gärten. Garten-Anlagen an der Eilenriede. Heiligers Brunnen — — — 530

§. 106. Fortsetzung.
6) Kirchrover Thiergarten — — 535

§. 107. Fortsetzung.
7) Der Schnelle Graben — — 535

Seite

§. 108. Fortsetzung.

8) Schwefelbäder bei Limmer — — 536

§. 109. Einige naturhistorische Merkwürdigkeiten in der Gegend — — — — 539

§. 110. Clima. Krankheiten — — — 543

§. 111. Lebensweise.

1) Lebensmittel. Preise. Luxus. Geselligkeit — — — — 546

§. 112. Fortsetzung. Allgemeine öffentliche Vergnügungen.

2) Schauspiel. Musik. Masqueraden. Schlittenfahrten. Vauxhall. Scheibenschießen. Ehemahlige Volks-Lustbarkeiten — — — — 563

§. 113. Fortsetzung.

3) Spaziergänge und Besuche der Umgebungen — — — — 573

§. 114. Fortsetzung.

4) Aufenthalt für Fremde. Wirthshäuser. Oeffentliche Gasttische. Einführung in das gesellige Leben. Lohnbediente. Miethwagen. Untersuchung an den Thoren. Polizeiliche Einrichtungen in Ansehung der Fremden — 578

§. 115. Einige berühmte Menschen, welche in Hannover gebohren sind.

Georg I. Georg II. Luise, Königin von Preußen. Joh. Scheele, Bischof zu Lübeck. Joh. Herm. Lestocq in Petersburg. Der Preuß. General Lestocq. Joh. Hartw. Ernst Graf von Bernstorf. A. W. Schlegel und F. Schlegel. A. W. Rehberg und sein Bruder. A. W. Iffland. W. Herschel und seine Schwester Caroline. J. H. Ramberg. E. Brandes — — — — 580

§. 1.

Geographiſche Lage. Höhe über der Meeresfläche.

Die geographiſche Lage von Hannover *) iſt nach mehreren angeſtellten Beobachtungen zwar verſchieden angegeben, inzwiſchen ſind die Abweichungen nicht ſehr bedeutend. Die Stadt liegt nach den Beobachtungen des verſtorbenen Hofraths Lichtenberg a) unter dem 27° 24′ 45″ d. L. und 52° 22′ 18″ d. B.

*) Der Namen der Stadt wird jetzt immer mit einem a und mit einem doppelten n geſchrieben, und beides ausgeſprochen; in Hinſicht auf die erſte und alte Benennung des Ortes, und vielleicht auch auf den Urſprung des Namens könnte es richtiger ſeyn Honover zu ſchreiben und auszuſprechen. ſ. a. Origines guelficae T. IV. p. 62 not. k. k. k.

a) Göttingſcher Taſchen-Calender für 1790. S. 226. In den observ. astronom. ad determinand. situm Hannover etc. (1776) hatte Lichtenberg Hannover unter den 27° 22′ 18″ der Länge geſetzt.

In dem Gothaiſchen Hof-Calender für 1809 und in den Connoissances des Temps pour l'An 1809 p. 187 wird der Angabe des Göttingſchen Taſchen-Calenders mit der Abweichung, daß die Länge auf 27° 24′ 15″ beſtimmt iſt, gefolgt.

des Hrn. Lasius b) unter dem 27° 22′ 30″ d. L.
und 52° 22′ 16″ d. B.
des Hrn. Seyffer c) — — 27° 22′ 36″ d. L.
und 52° 22′ 24″ d. B.
des Hrn. Le Coq d) — — 27° 22′ 40″ d. L.
und 52° 22′ 25″ d. B.
des Hrn. Wilkens e) — — 27° 23′ 40″ d. L.
und 52° 22′ 23″ d. B.

Die Bestimmungen, wie hoch die Stadt über der Fläche der Ostsee liegt, sind nicht zusammentreffend. Nach einigen soll die Höhe 240 bis 243 Pariser Fuß, nach einer andern 260 Pariſ. Fuß, und nach einer dritten nur 76 Par. Fuß betragen f).

---

b) Lasius Beobachtungen über die Harzgebürge Th. I. S. 18.

c) Monatliche Correspondenz Bd. 8. (1803 August) S. 145. Früher hatte Hr. Seyffer die Breite auf 52° 22′ 22 1/2″ angegeben. ſ. allgemeine geographiſche Ephemeriden Jahrg. 1789. Aug. S. 184.

d) v. Zach monatl. Corresp. zur Beförd. d. Erd- und Himmelskunde. Bd. 8. S. 145.
Lichtenstern's Archiv für Geographie und Statiſtik. Jahrg. v. 1804. Heft I. S. 35.
Hr. Le Coq hatte seine Messungen vom Marktthurme bestimmt.

e) v. Zach monatl. Corresp. Bd. II. (von 1805 Januar) S. 79.

f) Hannöverſches Magazin von 1816 St. 36. Gilbert Handbuch für Reisende durch Deutschland Th. III. S. 454 in der Note.
Lasius a. a. O. S. 18. 36. 37. Er bestimmt sich nach denen vom Secretair Scharnhagen seit 1782 gemachten, vom Consistorial-Secretair Wolf bis 1786 fortgesetzten Beobachtungen über das Gewicht der At-

§. 2.

Grundrisse und Ansichten.

Von dem Zustande der Stadt Hannover, wie er im funfzehnten Jahrhundert war, hat Grupen einen Grundriß entworfen a), dessen Vergleichung mit neueren, die Statt gehabten Veränderungen sehr genau nachweiset *).

Der verstorbene Oberst Hogreve lieferte 1800 einen sehr brauchbaren Plan von dieser Stadt **); vorzüglicher aber ist derjenige, den der Inspector

---

mosphäre in Hannover, und deren Wärme, die er mit denen, die der Graf von Borke in Lassehn in Pommern anstellte, verglich, für die Höhe von 243 Pariser Fuß. Das mittlere Gewicht der Atmosphäre, in Lassehn war zu 5410 Scrupel, die mittlere Wärme auf 952° angegeben; in Hannover fand man unter der Temperatur des Queckſilbers zu 1000° nach der Rosenthalschen Scale das mittlere Gewicht der Atmosphäre zu 5358 Scrupel oder zu 1/16 Linie Pariser Maaßes, die mittlere summarische Wärme zu 959°.

a) Grupen origines et antiquitates Hanoverenses S. 274.

*) Eines Grundrisses, auf welchem die Gränzen der Stadt-Parochien auch angemerkt sind, erwähnt die 1756 abgedruckte

Implor. Anwalds Bürgermeister und Rath der Alt-Stadt Hannover wider den Hof-Kramer Schmale in pto. praet. exerc. jurisd. p. 51.

**) Auf diesem Plane ist an der Friedrichsstraße, dem Rathszimmerplatze gegenüber, ein Gebäude, das mit dem Buchstaben a bezeichnet ist, zu sehen, das zwar für das Altstädter Lyceum gebauet werden sollte, aber nicht erbauet ist.

Penz und der Waldeckſche Ober-Lieutenant Bennefeld verfertigten. Dieſer von Franz in Berlin in Kupfer geſtochene, 1807 herausgegebene Plan iſt 21^2 rheinländiſche Zoll hoch und eben ſo breit, und die Grundfläche dieſes Quadrats beſchreibt eine Länge von 18,200 Fuß calenbergiſchen Maaßes, oder, nach dem franzöſiſchen Decimal-Grade gerechnet, von 5 Minuten und 40 Secunden.

Die älteſte bekannte Anſicht von der Stadt zeigt ein in der Nicolai-Capelle vor dem Steinthore befindliches Gemälde b), das vor 1621 verfertigt ſeyn muß. (ſ. §. 104 Note a.). Von 1636 beſitzt man eine von Elias Holwein, die einem ſchlechten in lateiniſcher und deutſcher Sprache verfaßten, und bei Gelegenheit der Rathsumſetzung übergebenen Gedichte auf einem Foliobogen in Holzſchnitt, ſieben Zoll breit und fünf Zoll hoch, vorgeſetzt iſt. Sie iſt ſehr treu verfertigt, von der Seite von Linden aufgenommen, zeigt die alte Befeſtigung der Neuſtadt, die Windmühle am Calenberger Thore, den Schoßthurm am Rathhauſe, die alte Geſtalt des Leinthors, die hölzerne Ihmen-Brücke ꝛc. c) Eine von der Lindener Wind-

---

b) Grupen a. a. O. S. 57, wo eine Abbildung geliefert worden.

c) ſ. Typus civitatis Hannoverae, cui pro insigni est trifolium et in eam pium et iucundum epigramma. In honorem Senatus — dedicat Elias Holwein Typographus MDCXXXVI.
Elias Holwein, ein Buchdrucker und Formſchneider, gehörte zu der celleſchen Buchdrucker-Familie

mühle ab nach 1640 aufgenommene Ansicht enthält die Zeiler-Merianſche Topographie d); eine ſpätere, und von F. B. Werner ſehr treu gezeichnete das Saurſche Städtebuch e). Zu den neueſten Anſichten gehören zwei größere, von Herrn Ramberg 1798 gezeichnete und geätzte, welche von der Weſt-Seite auf dem Wege nach Limmer, und von der Nordoſt-Seite vom Steinthor-Felde aufgenommen ſind. Dieſe werden illuminirt bei Hrn. Kaufmann Schrader verkauft. Vier andere Anſichten, von denen Hr. Ramberg die zweite gezeichnet haben ſoll, ſind vom Berge bei Linden, vom Wege zum ſchnellen Graben, hinter dem Gräflich-Wallmodenſchen Garten, und von der an der Göttingſchen Heerſtraße liegenden Lindener Aue aufgenommen. Der Hof-Kupferſtecher Ganz hat ſie in Kupfer geſtochen, und kürzlich ſind die von

---

Holwein. Im Jahre 1651 wurde er als königlicher Buchdrucker in Stade angeſetzt, wo bis dahin keine Druckerei geweſen war. ſ. Schlichthorſt Beitr. zur Erläuter. der älteren und neueren Geſch. d. Herzogth. Bremen und Verden. Bd. II. S. 161 u. f. Holwein hat vielleicht 1636 ſein Glück in Hannover verſuchen wollen. (ſ. §. 66 n. 2.)

d) M. Zeiler Topographia und eigentliche Beſchreibung des Herzogth. Braunſchweig Lüneb. mit vielen Kupfern bei Merian. S. 100. Die Abbildungen von Braunſchweig-Lüneburgiſchen Städten und Flecken ſind durch Unterſtützung der Regierung vorzüglich gerathen.

e) Abrah. Saurii Städtebuch oder Beſchreibung der vornehmſten Städte, Plätze und Feſtungen in Europa. c. fig. Frankf. 1658. 4.

Herrn Quenstedt angekauften Kupferplatten von Herrn Salzenberg in Aqua tinta Manier wieder aufgestochen. Die neueste Ansicht, jedoch nach einem sehr kleinen Maasstabe, von der südlichen Seite aufgenommen, nach Hrn. Ramberg gestochen, findet sich auf dem Titelblatte des von Patje verfaßten Werkes: Wie war Hannover?

Die nächsten Umgebungen von Hannover sind sehr genau auf dem Penz-Bennefeldschen Plane, und nach einem kleinern Maasstabe, aber nicht völlig richtig, auf der XIV. Section der Le Coqschen Charte von Westphalen angegeben.

Ausser diesen besitzt man einige kleinere Charten von den Gegenden um Hannover; eine von Rausch, den Umfang von fünf Quadrat-Meilen darstellend; eine von Hogreve gezeichnete, und 1804 von Hrn. Salzenberg in Kupfer gestochene, von den Umgebungen auf drei und vier Meilen; und eine von H. A. Papen 1816 aufgezeichnete, auch von Salzenberg gestochene, von der Gegend auf 5/4 Stunden.

§. 3.

Allgemeine Eintheilung.

Obgleich die innerhalb der Thore befindliche Masse von Häusern in verschiedener Hinsicht als ein Ganzes angesehen werden kann, und diese und deren Bewohner viele gemeinschaftliche Berührungspunkte haben; so besteht doch die unter dem Namen Hannover bekannte Stadt aus zwei sehr we-

sentlich von einander unterschiedenen Theilen, aus der Altstadt und aus der Neustadt Hannover.

Diese wird auch zum Unterschiede von der zu jener gehörigen Aegidien-Neustadt, die Calenberger-Neustadt genannt.

Die Verschiedenheit dieser beiden Städte wird durch das Aeußere derselben nicht leicht bemerkbar, vielmehr vorzüglich durch mehrere staatsrechtliche Verhältnisse bestimmt.

Die von Süd-Osten nach Nord-Westen fliessende Leine theilt die ganze Stadt in zwei nicht ganz gleiche Theile, von denen der größere am rechten, der kleinere am linken Ufer des Flusses liegt. Jener bildet mit einigen am linken Ufer befindlichen Straßen die Altstadt, der übrige kleinere Theil die Neustadt.

Die Altstadt wird gewöhnlich in die eigentliche Altstadt und in die Aegidien-Neustadt abgetheilt.

§. 4.

Flächenraum und Straßen.

Der mit Häusern besetzte Flächenraum beider Städte betrug vor der 1780 erfolgten Abtragung der Festungswerke 38,018 □ Ruthen a); und in beiden zählt man 79 Straßen.

Zu dem einen Theile der Altstadt, zu der Aegidien-Neustadt gehören:

---

a) Du Plat Situations-Risse der neu erbaueten Chausseen d. Ch. F. Br. Lün. S. 74.

1) die Braunschweiger-, 2) die breite, 3) die Aegidien-, 4) die große und 5) die kleine Wallstraße, 6) die Straße am Graben, 7) die Ecke, eine Fortsetzung der Friedrichs-Straße und 8) eine Verbindungsstraße, zwischen der Aegidien-Straße und dem Walle.

Der übrige Theil der Altstadt wird aus alter Zeit in vier Hauptstraßen, in die Oster-, Markt-, Cöbelinger- und Leinstraße getheilt. (s. §. 18.)

Diese Eintheilung bezieht sich auf manche innere Einrichtungen, und ist daher beibehalten. Die übrigen Straßen werden als Theile dieser Hauptstraßen angesehen.

Zur Osterstraße gehören:
1) die Oster-*), 2) die Georgsstraße, 3) der kleine, 4) der große Wolfshorn, 5) Schmer-Johanns- (nicht St. Emmeran) Hof, 6) der Röse-hof, 7) die Windmühlen-Straße, 8) der Potthof, 9) die Röseler- (ehemals Grüttemaker-Str.) und 10) die Seilwinder- (ehemals auch Buslinger-) Straße.

Zur Marktstraße werden gerechnet:
1) die Markt-, 2) die Schmiede-, 3) die Kaiserstraße, 4) die Schuh- und 5) die Schulstraße.

Die Cöbelinger-Straße begreift

---

*) Der Theil der Osterstraße, welcher zwischen dem großen und dem kleinen Wolfshorn liegt, hieß ehemals die Kupferschläger-, auch Gropengeter-Straße.

1) die Cöbelinger=**), 2) die Knochenhauer=Straße, 3) eine Straße hinter der Mauer genannt, 4) die Kreuz= (sonst Marstalls=Straße), 5) die Juden= oder Bock= 6) die Kramer= und 7) die Dammstraße.

Zur Leinstraße gehören:

1) Die Lein=, 2) die Burgstraße (ehemals Stadtstraße, platea urbis), 3) das Tiefenthal, (ehemals Lützekengang, nachher Papenstieg), 4) der knappe Ort und die in der Reihe von der Ecke des knappen Ortes vor Ledebours Hof (sonst Marienroder Hof) vorbei bis zum Anfange der Aegidien=Neustadt, dem Aegidien=Kirchhofe gegenüber stehenden Häuser, 5) der neue Weg — ehemals der blaue Donner oder die Twenger=Straße), 6) die Friedrichs=, 7) die Mühlen= (sonst Klickmühlen=Straße), 8) die Schloß= (ehemals Schuh= auch große Kloster=Straße, 9) die Pferde= (ehemals Beguinen=Straße), 10) die neue Straße (ehemals neue Wallstraße) zum Theil, 11) die Rademacher=Straße, 12) die Brücke, 13) der Klostergang (ehemals die neue Kloster=Straße), und 14) die Straße hinter dem Reitstalle.

Die Neustadt wird durch eine Haupt=Straße, die Calenberger=Straße oder den Steinweg, in zwei ziemlich gleiche Theile getheilt. Von der rech=

**) Die Cöbelinger=Straße hat ihren Namen entweder von Bewohnern, die Cobelns geheißen, oder davon, daß die hierstehenden Häuser zuerst Hinterhäuser waren, die man Cobelhäuser nannte, ihre Benennung. Grupen a. a. O. S. 326.

ten Seite dieser Straße, von der Brücke an gerechnet, laufen in gleicher Richtung ab: 1) der zur Neustadt gehörige Theil der neuen Straße, 2) die lange Straße, 3) die rothe Reihe, 4) die große Duven-Straße, 5) die kleine Duven-Straße und 6) die Bäcker-Straße. Die letztere zieht sich um die kleine und große Duven-Straße bis an das Ende der rothen Reihe. Die kleine und die große Duven-Straße werden 7) durch die Roßmarinstraße, die große Duven-Straße und die rothe Reihe, 8) durch die Bock-Straße, und die lange Straße und die Bäcker-Straße durch die 9) Berg-Straße (der Berg) verbunden. 10) Die Post-Straße ist eine kleine von der langen Straße nach dem Posthause und an diesem vorbei nach dem Berge führende Straße. Von der linken Seite der Calenberger-Straße laufen ab: 11) die Archiv-Straße, 12) die mittlere Brand- und 13) die große Brand-Straße, welche letztere sich um die mittlere Brand-Straße bis an die Archiv-Straße zieht. 14) Die kleine Brand-Straße läuft um die Calenberger-Straße in paralleler Richtung von der Archiv- durch die mittlere Brandstraße in die große Brandstraße.

Die jetzige Benennung der Straßen findet man an den Ecken derselben bemerkt.

§. 5.

Thore, Wassergraben; Zahl der Gebäude und deren Werth; Kirchen.

Die Stadt hat fünf Thore, von denen viere,

als das Aegidien-, Stein-, Clever- *) und Calenberger Thor zur Verbindung mit dem Lande dienen.

Das fünfte, das neue oder Holz-Thor ist 1769 erbauet, um das auf der Leine geflößte Holz bequemer in die Stadt zu schaffen.

Um die Stadt führt ein mit Wasser angefüllter Graben, der vor Abtragung der Festungswerke breiter war, als er jetzt ist.

Die Anzahl der in dem vom Wassergraben und den Thoren begränzten Bezirke befindlichen Gebäude läßt sich nicht mit völliger Gewißheit angeben. Der Wahrheit am nächsten wird diejenige Zahl liegen, welche die städtischen Schoß-Register enthält. Das für die Altstadt aufgenommene, das zugleich die Freihäuser aufführt, gibt die Summe der in der Altstadt befindlichen Häuser auf 1175 an, nämlich für die Osterstraße 289 Feuerstellen, für die Marktstraße 155, für die Cöbelinger 328, für die Leinstraße 295, für die Aegidien-Neustadt 101 und für die Georgsstraße 7. Diese Summe hat sich jedoch, nachdem am Potthofe und von der Osterstraße ab zwei Durchgänge nach der Georgsstraße gemacht sind, um zwei vermindert. Nach dem für die Calenberger Neustadt entworfenen Schoß-Register, in welches jedoch mehrere Häuser nicht eingetragen, mehrere aber unter Einer Nummer begriffen sind, beläuft sich die Summe der Feuerstellen in der Neustadt auf 380, und es würde die Zahl sämmtlicher Feuerstellen in den beiden Städten daher auf etwa 1555 zu setzen seyn **).

---

*) Es hat seinen Namen von dem zur Zeit der Erbauung desselben (1650) dort wohnhaft gewesenen Heinrich Cleve.

**) Scharf gibt in d. stat. topogr. Samml. zur genaueren Kenntn. aller das Chrf. Br. Lün. ausmach.

Die sämmtlichen Wohngebäude waren 1793 in der Brandversicherungs-Anstalt, die in der Altstadt auf 2,439525 Rthlr. und die in der Neustadt auf 830225 Rthlr., mithin zusammen auf 3,269750 Rthlr. geschätzt.

In beiden Städten sind sechs lutherische, eine katholische und zwei reformirte Kirchen, auch ein Judentempel.

§. 6.

Der Leinefluß mit seinen Brücken.

Die auf dem Eichsfelde bei Leinefeld entspringende Leine durchströmet die Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim und Calenberg, und tritt, in zwei Arme getheilt, auf der südlichen Seite in die Stadt ein.

Provinzen (Ausg. v. 1791.) Th. II. S. 95. 1742 Feuerstellen, Th. I. S. 21 aber 1697 an; Patje im kurz. Abriß d. Fabrik-, Handels- u Gewerbszustand. v. d. Chrf. Br. Lün Land. S 229 setzt die Zahl der Feuerstellen auf 1536; nach den Einquartierungs-Registern, befinden sich in der Altstadt 1052, in der Neustadt 380 Nummern; und nach dem Brandversicherungs-Register sind für die Altstadt 1156, für die Neustadt 378 Gebäude aufgeführt. Diese beiden Register können über die Zahl der Gebäude nicht entscheiden, weil in beiden mehrere Häuser unter Einer Nummer begriffen, auch nicht alle Häuser eingetragen sind. Einige derselben, die Hirtenhäuser, die Wohnung des Scharfrichters, die Amtswohnungen der Rathsdiener ꝛc. sind in das Einquartierungs-Register nicht eingeführt, und die Häuser solcher Eigenthümer, welche an der Brand-Versicherungs-Anstalt keinen Theil nehmen wollten, konnten in dem Brand-Versicherungs-Register nicht bemerkt werden.

Vor der Trennung des Flusses ist er durch den schnellen Graben (s. §. 107) mit der Ihme, welche Hannover von dem Dorfe Linden trennt, verbunden, und nimmt noch ein kleines, durch die Altstädter Marsch fließendes Wasser, rother Damms-graben genannt, auf.

Der rechts fließende Arm der Leine tritt bei dem am westlichen Ende der Friedrichs-Straße liegenden Korn-Magazin in die Stadt, treibt die Klickmühle und die Wasserkunst (s. §. 68), läuft am Schlosse her, bei der Schloß- und Pferde-Straße vorbei bis nach dem Zeughause.

Der links fließende Arm trennt sich vor dem neuen Thore von dem andern, wendet sich östlich an diesem Thore her, treibt nach erfolgtem Eintritte in die Stadt die Brückmühle, und vereinigt sich beim Zeughause mit dem andern Arme.

Der vereinigte Fluß läuft in nordwestlicher Richtung bis an das Clever-Thor, verläßt an dessen westlicher Seite die Stadt, und verbindet sich bald nachher unter dem Dorfe Linden mit der schiffbaren Ihme *).

---

*) Von hier verschwindet der Namen der Ihme. Die nun schiffbare Leine fällt bei Bothmer im Lüneburgischen Amte Eßel in die schiffbare Aller. Die Leine soll ehemals erst eine halbe Stunde unterhalb Ahlden sich in die Aller ergossen, und ihren Lauf an dem Schlosse in Ahlden genommen, aber zwischen 1610 und 1635 ihr Bette verlassen haben, und bei Bothmer durchgebrochen seyn. s. Vogell Versuch einer Geschlechts-Geschichte des hochadelichen Hauses der Herren Behr S. 106.

Die beiden Arme des Leineflusses bilden von ihrem Eintritte in die Stadt bis zu ihrer Vereinigung beim Zeughause eine Insel, die durch sieben Brücken mit den übrigen Theilen der Stadt in Verbindung steht. Sie wird auf der Seite des rechten Armes der Leine durch eine Brücke beim Korn-Magazin mit der Friedrichs-Straße, durch eine tiefer liegende mit dem ersten Schloßhofe, durch eine dritte mit der Schloß-Straße und durch die unterste beim Stadt-Lazareth mit der Pferde-Straße verbunden. Diese Brücke, die Sommer-Brücke genannt, ist nur für Fußgänger; die in den Schloßhof führende kann auch befahren werden, allein dieses darf nur von Wagen geschehen, die eine Bestimmung für das Schloß, und was dazu gehört, haben. An der Seite des linken Armes verbinden die Insel oberhalb mit der Esplanade eine Brücke, eine andere bei dem Regierungs-Gebäude mit der Calenberger-Straße und eine dritte, die jedoch nur für Fußgänger eingerichtet ist, mit der neuen Straße.

Unterwärts sind über den Fluß, nachdem sich die beiden Arme wieder vereinigt haben, noch drei Brücken angelegt; eine bei den königlichen

---

Daß die Leine zu Carls des Großen Zeit über Hannover und von Elze an schiffbar gewesen, läßt sich aus einer Bemerkung des unbekannten sächsischen Annalisten zum Jahre 815 (s. Eccard corp. hist. med. aevi T. I. p. 182) nicht beweisen, da der Annaliste etwa gegen das Jahr 1159 schrieb, und seiner Angabe bis jetzt alle Beweise fehlen.

Marställen zur Verbindung der Burg- und neuen Straße; eine für Fußgänger beim Gefangenhause (Cavalier-Brücke) und eine vor dem Clever-Thore. (s. auch §. 94.)

Die Ufer des Flusses sind am Mühlen-Platze seit 1724, beim Archive seit 1731, und zwischen der Cavalier- und Cleverthor-Brücke seit 1790 mit Quadern eingefaßt a).

§. 7.

Bevölkerung.

Die Zahl der Einwohner hat man, ohne das Militair zu rechnen, auf 18,000 setzen können *).

Die Bevölkerung ist im Zunehmen, und wird bei den günstig veränderten politischen Verhältnissen noch mehr wachsen als vorhin **).

---

a) Patje Wie war Hannover? S. 41.

*) Die Angaben über die Bevölkerung von Hannover, bei Patje im kurzen Abriß d. Fabrik ꝛc. Zustandes i. d. Ch. Br. L. Land. S. 229 und bei Süßmilch göttl. Ordnung in d. Veränder. d. menschl. Geschl. Th. II. S. 476, nach welchen sie auf 16,500 oder 12,600 zu rechnen seyn soll, besonders die Süßmilchsche, sind wohl zu geringe bestimmt.

**) Ueber die Bevölkerung der Stadt in früheren Zeiten hat man folgende Angaben. Es werden gerechnet

für das Jahr	1735	—	13,920 Einwohner.
— — —	1740	—	14,873 —
— — —	1755	—	17,432 —

Meiners und Spittler N. Gött. hist. Mag. Bd. I. St. 4. Nr. X. S. 766.

§. 8.

Gränzen der Alt- und Neustadt.

Die Gränze der Altstadt wird beschrieben, wenn man folgende, auf dem Penz-Benneseldschen Risse

---

Nach einer angestellten Zählung, die genau von Dohm in d. Mater. f. d. Statistik Th. III. S. 450 mitgetheilt ist, waren im Jahre 1766

		in der Altst.		in der Neust.
Hauswirthe	— — —	688	—	278
Hausfrauen	— — —	849	—	286
Hauswirths-Söhne	über 14	195	—	83
Hauswirths-Töchter	Jahre	222	—	103
männliche Verwandte	—	47	—	27
weibliche Verwandte	—	127	—	60
Hauswirthsknechte	— —	819	—	382
Hauswirthsmägde	— —	800	—	372
Häuslinge	— — —	1542	—	353
Häuslingsfrauen	— —	2138	—	399
Häusl. Söhne	über 14 —	220	—	52
Häusl. Töchter	Jahre —	381	—	120
Häusl. Knechte	— —	415	—	134
Häusl. Mägde	— — —	553	—	133
Hauswirths-Söhne	unter 14	509	—	192
Hauswirths-Töchter	Jahren	492	—	186
männliche Verwandte	unter 14 Jahren	23	—	12
weibliche Verwandte	unter 14 Jahren	33	—	8
Häuslings-Söhne	unter 14	942	—	198
Häuslings-Töchter	Jahren	879	—	196
		11,874.	—	3574.

also zusammen — 15,448 Einwohner in der Stadt.

Von 1768 bis 1777 sind geboren 2702 Knaben und 2531 Mädchen, getrauet 1491 Paar, und gestorben 2345 von männlichem, und 2458 von weib-

Risse durch kleine Striche sehr genau bemerkte Linie zieht, nämlich:

---

weiblichem Geschlechte. Von 1778 bis 1787 wurden geboren 2540 Knaben, 2378 Mädchen, getrauet 1031 Paar, und begraben 2500 Personen männlichen und 2711 weiblichen Geschlechtes.

Unter den Gestorbenen waren

948	nicht alt	geworden	1	Jahr
1133	—	—	—	5	—
274	—	—	—	10	—
106	—	—	—	15	—
378	—	—	—	30	—
581	—	—	—	45	—
686	—	—	—	60	—
747	—	—	—	75	—

Ein Alter von 75 bis 90 Jahre und darüber hatten 428, und 30 das von 90 bis 100 Jahren und darüber erreicht. Vom 1sten bis zum 10ten Jahre waren mehr Knaben als Mädchen gestorben; von da an immer mehrere Personen weiblichen, als männlichen Geschlechtes. Die Zahl der Gestorbenen betrug — 1788. 1789. 1790. 1791.

522. 511. 477. 553 Personen.

s. Hann. Mag. v. 1789 St. 7. u. 8. u. N. Hann. Mag. v. 1792. St. 5.

Nach denen mit großer Umsicht bearbeiteten Mortalitäts-Tabellen von 1778 bis 1785 verhält sich im Durchschnitte in Hannover die Zahl der Geburten

an Knaben gegen Mädchen wie	109 : 100
der ehelichen gegen uneheliche wie	100 : 10 1/2
gegen geschlossene Ehen wie	334 : 100
gegen die Gestorbenen wie	107 : 100
gegen Confirmirte wie	100 : 53

Gegen 100 gestorbene Personen männlichen Geschlechts kann man 111 vom weiblichen rechnen; s. Klockenbring Aufsätze verschied. Inhalts Bd. I. S. 43—68.

vom Aegidien-Thore bei der Einfahrt, vom äußersten Zingel an dem Eingange zum Flebbeschen und Thierbachschen, ehemals Dommesschen Garten in grader Linie bis zu des Stadtgrabens äußerem Ufer und mit dessen Ausschließung bis zur ehemaligen Stückgießerei, der jetzigen Artillerie-Caserne vor dem Steinthore;

ferner an dem den Stückgießerei-Hof umgebenden Stacket in gerader Richtung bis zu dem bei der Einfahrt in das Steinthor rechter Seits stehenden Thorpfosten; von da in gerader Linie auf die Ecke des ehemaligen Stadtwachtmeister-Gartens und mit dessen Einschließung nach dem äußern Stadtgraben-Ufer; an selbigem her, mit Ausschließung dieses Ufers bis zu dem Bären hinter dem herrschaftlichen, am sogenannten Reitwalle liegenden Garten; von dort an dem äußern Stadt-Graben-Ufer zu dem neuen Ueberfall im herrschaftlichen Garten; an der äußern Seite dieses Ueberfalles in gerader Linie heraus, bis auf das rechte Leine-Ufer; an diesem her bis an die Cavalier-Brücke; diese vorbei bis an die Brücke bei London-Schenke, mit Ausnahme derselben, an ihrer linken Seite, und hinter dem Neustädter-Fleischscharrn her; von da in gerader Linie über die neue Straße auf das Kestnersche, jetzt Schröderschе Haus, mit Ausnahme desselben, und der Michael Davidschen, Hansenschen, nachmals Soestschen und Wiedemannschen Hinterhäuser und Böttchers Schenke, die neue Straße auf beiden Seiten herauf;

von der Ecke der Böttcherschen Schenke bis zu den an der Gosse gegen Ahles Schenke befindlichen Steinen, in gerader Richtung auf die Ecke des Regierungs-Gebäudes; an demselben und dessen Hofe vorbei an das linke massive Lein-Ufer; mit dessen Ausschließung, an dem Ufer her bis an die Ecke des Hurlebuschschen Nebenhauses; von da auf das Archiv-Gebäude; an dessen nach der Esplanade zu liegenden Seite her bis an die zum Hause des reformirten Predigers gehörige Mauer; an solcher hin bis an die lange Linie des Neustädter-Walles an den daselbst befindlichen Gränzstein; von diesem queer über den Wallgang, das Leibnitzische Monument links lassend auf einen zweiten Gränzstein; die Böschung herunter auf den dritten Gränzstein an das innere Ufer des Stadtgrabens; mit Einschluß desselben bis an das Palliſaden-Stacket beim neuen Thore; an dem Stacket heraus bis an die erste Profil-Mauer, bis zum ersten Thorpfosten; von da zum zweiten, queer über die Straße an der zweiten Profil-Mauer und dem an dieser befindlichen Palliſaden-Stacket bis zu dem äußersten Ufer des linken Arms der Leine; an diesem herauf bis dahin, wo dieser Arm aus dem Hauptflusse abfließt und ein steinerner Bär ist; dann über den Leinefluß herüber an dessen linkes Ufer; an diesem herunter bis an den sogenannten Nothhelfer oder Stadtgraben; von da, mit Ausschließung des äusseren Ufers, an der Aegidien-Marsch heraus bis an das äußere Ufer des die Aegidien-Neustadt umgebenden Stadtgrabens; und mit Aus-

schließung alles Bodens an dem Ufer, an diesem weiter bis zu dem Aegidien-Thore a).

Zur Neustadt Hannover gehört der übrige Theil der Stadt, der innerhalb der Thore außer jener Gränze liegt.

Die für die Altstadt angegebene Gränze bezeichnet im Wesentlichen denjenigen Theil der Stadt, in welchem dem Magistrate die Botmäßigkeit zusteht. Verschiedene Plätze und Häuser in diesem Theile sind indessen desselben Gerichtsbarkeit nicht untergeben (s. §. 83.), und ihm stehen in Ansehung der vor den Thoren der Stadt, innerhalb der Landwehre liegenden Güter noch einige besondere Rechte zu.

§. 9.

Geschichte der Stadt Hannover*).

Gewöhnlich ist es eine vergebliche Bemühung, die Zeit des Anbaues eines alten Ortes, und

---

a) s. d. am 13. Febr. 1782 zwischen Königlicher Cammer und dem Magistrate der Altstadt abgeschlossenen Vergleich §§. 31—41.
Aus dieser bis jetzt nicht gedruckten Urkunde ist ein Auszug gemacht in
(Meisner's) Beiträgen zur Kenntniß der Verfassung der Königlichen Residenz-Stadt Hannover S. 1—14.

*) Ueber die Entstehung der Braunschweig-Lüneburgischen Städte, und über die allmählige Ausbildung ihrer Verfassungen und des eigentlichen Bürgerstandes finden sich vorzügliche Darstellungen in
Venturini's Handbuch der vaterländischen Geschichte Th. I—IV. Braunschw. 1805. 1805. 1806. 1809.
Dieses Werk ist einem jeden Hannoveraner und Braunschweiger in vieler Hinsicht vorzüglich zu empfehlen.

bestimmen zu wollen, wann dieser eine Stadt geworden ist.

Eine vortheilhafte Lage zum Handel, ein Gotteshaus oder eine feste Burg veranlaßten, daß sich mehrere Menschen an einem Platze anbaueten.

Das Bedürfniß, die Wohnungen und das Gewerbe gegen räuberische Hände zu schützen, brachte Nachbaren in eine engere Verbindung; und hinter aufgeworfenen Gräben und Erdwällen, und hinter Zäunen, endlich hinter Mauern, entwickelten sich nach und nach Formen, die von italischen Städten entlehnt wurden, und zur Ausbildung unserer städtischen Verfassungen die nächste Veranlassung gaben.

Der Handel und viele den Menschen nützliche Gewerbe konnten nur ruhig in festen Plätzen getrieben werden; aus diesen Beschäftigungen ging ein Wohlstand hervor, der die Städte mächtig und furchtbar machte. Die von den Bürgern ohne alle äußere Einwirkung gewählten städtischen Obrigkeiten verfolgten früh einen festen sichern Plan, eine völlige Selbstständigkeit zu erhalten.

Die Städte fanden in den äußeren Verhältnissen eine besondere Unterstützung. Die Fürsten, die erst späterhin zu der überwiegenden Oberherrschaft gelangten, in welcher wir sie nachher erblikken, begünstigten bald die freien Städter, um in ihnen einen Stützpunkt gegen die Macht des Adels und der Geistlichkeit zu finden. Der entstehende

Bürgerstand, den begierig der unfreie Mann vom Lande, der unter dem Drucke des Frohnvoigts, des Burgherrn und des Probstes oder des Abtes seufzte, ergriff, trat recht eigentlich in die Mitte zwischen Herren und Knechte.

So klein der Anfang einer Stadt seyn, so verächtlich der Ritter die Strohhäuser, Misthaufen und engen Gassen ansehen mogte: bald keimte hier eine gewisse Aufklärung und eine Ordnung ging hervor, welche den Handel beförderte, und die Entwickelung des Zunftwesens brachte zunächst ein Gefühl von Stärke hervor, das auf das Ganze einwirkte.

Hannover war in den ältesten Zeiten von Menschen bewohnt; die in und bei der Stadt gefundenen Urnen zeugen davon a).

Vor dem zwölften Jahrhundert wird der Name Hannover, oder eigentlich Honover, wie er in alten Urkunden immer vorkommt *), nicht gehört. Keine Mindensche Urkunde erwähnt des Ortes, der zur Mindenschen Diöcese gehörte, und Kaiser Heinrich II nennt ihn nicht, da er 1013

---

a) Grupen a. a. O. S. 1 — 4. 14. 15. Die 1737 neben der Marktkirche gefundene Urne, nebst dem darin befindlich gewesenen Thränengefäße, wird wahrscheinlich noch bei der von Steinbergschen Familie in Brüggen — oder in Bodenburg aufbewahret Auf der Bult hat man noch im Jahre 1809 Urnen ausgegraben.

*) Vielleicht erhielt der Ort seinen Namen vom hohen Ufer der Leine.

dem Bischof von Hildesheim, dessen Diöceſe bis an das Aegidien-Thor ging, seine alten Rechte bestätigte, und die Gränzen des Bisthums angab b).

§. 10.

Fortsetzung. Geschichte aus dem zwölften Jahrhundert *).

Den Namen Hannover findet man zuerst in einer Urkunde Herzogs Heinrich des Löwen von 1163. Nach derselben soll hier eine ansehnliche Versammlung von Bischöfen, Aebten und Grafen gehalten, und in dieser dem Waldeckischen Kloster

---

b) Leibnitii script. rer. brunsuic. T. II. p. 155. Unter diesen Verhältnissen kann man wohl nicht voraussetzen, daß Hannover schon unter dem Könige Heinrich I, also etwa nach dem Jahre 924, die Gestalt einer Stadt angenommen habe.
s. dagegen Patje: wie war Hannover? S. 1.

*) Das in der Mauer des Kirchhofes der Nicolai-Capelle 1598 gefundene Denkmahl, ein drei Fuß langer Stein, an dem die Jahrszahl MCV, der Namen Lücke Beckman und eine Waageschale, vielleicht das Zeichen eines Hockenamts-Genossen, zu sehen, kann zur Geschichte des zwölften Jahrhunderts nicht angeführt werden, da die Inschriften nicht aus dieser Zeit sich herschreiben können. s. Grupen a. a. O. S. 11 u. f., der von diesem jetzt in der Nicolai-Capelle aufbewahrten Steine auch eine Abbildung liefert. Patje a. a. O. S. 2 glaubt die Jahrszahl sey die richtige; die Gründe für diese Meinung sind jedoch nicht angegeben.

Flechtorf der Dorfszehnten bestätigt seyn a). Ist diese Urkunde ächt, so beweiset sie zwar, daß der Ort Hannover zu dieser Zeit schon ansehnlich war; von einer Stadt Hannover ist indessen damahls die Rede noch nicht.

Um so weniger ist es daher auch glaublich, daß Herzog Heinrich der Löwe die Stadt Hanno-

---

a) Grupen histor. Nachr. von der Stadt Hannover S. 19.
Origines guelficae. T. III. p. 484.
Grupen hat die Urkunde aus dem fürstl. Waldeckschen Archive, Leibnitz in den orig. aber aus Herm. Crombach annal. Vberior. MSC, die in Cölln aufbewahret werden, mitgetheilt. Die von Grupen gelieferte Abschrift würde daher der letzteren, die mit jener nicht völlig übereinstimmt, vorzuziehen seyn; allein sie ist im fürstl. Waldeckischen Archive nicht im Original, sondern nur in einem alten Flechtorfschen Copialbuche anzutreffen. Die in den Orig. guelf. a. a. O. S. 53 in der Note II geäusserten Zweifel gegen die Aechtheit dieser Urkunde hat Jung in histor. antiquiss. Comitatus Benthemiensis Lib III. cap. III. §. IV. not. β. p. 206 schon im Allgemeinen widerlegt, und sich besonders auf das Zeugniß des Kleinsorge berufen, der nach dem, was Herrmann Fley, genannt Stangfol, in annal. Circ. Westfal. L. III. p. 309 anführt, von der Original-Urkunde Kenntniß gehabt haben muß, da er das Siegel, das an dem Flechtorfschen Privilegium zu sehen gewesen, beschreibt. Gerhard von Kleinsorgen war aber ein treuer Geschichtsforscher, und seine Verhältnisse als Cöllnischer Rath konnten ihn mit dieser Urkunde sehr leicht bekannt machen. Ueber ihn s. Gerhard v. Kleinsorgen Kirchen-Geschichte von Westphalen und angränzenden Oertern ꝛc. und zwar in der Vorrede zum zweiten Bande. (Dieses Buch gab der Minoriten-Convent zu Münster 1780 heraus.)

ver schon 1156 verbessert haben sollte, wie eine im funfzehnten Jahrhundert verfertigte Chronik erzählt b).

Des Ortes Hannover wird auch 1189 erwähnt. Ein Zeitgenosse, der Steterburgische Probst Gerhard erzählt, daß Kaiser Heinrich, als er, nach Herzog Heinrich's des Löwen zweiten Rückkunft aus England, Braunschweig vergeblich belagert, auf seinem Rückzuge Hannover verbrannt habe c).

Der Ort war damals gewiß noch kein befestigter Platz, mithin auch keine Stadt, weil sonst wahrscheinlich auch einer Belagerung oder Eroberung von dem Geschichtschreiber gedacht wäre *).

---

b) Botho Chronic. bruns. picturat. in Leibnitii script. rer. bruns. T. III. p. 346. Botho hat bei dieser gegebenen Nachricht schon in einem wesentlichen Vordersatze, dem, daß die Grafen von Lauenrode (von Roden) damahls ausgestorben gewesen, völlig geirrt.

c) Gerh. Praepositi (Stederburg.) de H. Leonis — gestis in dem
Chron. Stederburg. in Leibnitii scr. rer. bruns. T. I. p. 862.
Gerhard starb 1209; (Meibom rer. germ. T. I. p. 436). Die von ihm angefangene Chronik ist nachher fortgesetzt. Die beiden von Leibnitz und Meibom mitgetheilten Abdrücke dieser Chronik weichen wesentlich von einander ab, und bei den Jahrszahlen scheinen sich auch Irrthümer eingeschlichen zu haben.

*) Bei Patje a. a. O. S. 14 wird zwar erwähnt, daß Hannover damahls Widerstand geleistet habe; allein Gerh. Steterburg. gedenkt dessen nicht, wohl

In Hannover würde man gewiß um so mehr auf eine Vertheidigung gedacht haben, wenn man dazu im Stande gewesen wäre, da das zurückziehende Heer seinen Weg mit Feuer und Plünderung bezeichnete*).

§. 11.

Fortsetzung. Geschichte der Altstadt Hannover im dreizehnten Jahrhundert.

Als eine Stadt wird Hannover zuerst in der bekannten, über die unter des Herzogs Heinrich des Löwen Söhnen gemachten Theilung ausgefertigten Urkunde von 1202 erwähnt, und in dieser dem Pfalzgrafen Heinrich unter der Benennung oppidum Honovir zugeschrieben a).

---

aber, daß aus der Burg der Grafen von Rothen (Rode) Limbare (Limmer) ein Angriff abgeschlagen sey.

*) Die um 1720 und im Jahre 1734 unter der Marktkirche und unter dem Marktplatze gefundenen Ueberbleibsel von altem Mauerwerke können vielleicht aus jener Zeit seyn. s. Grupen orig. et antiq. Hannov. S. 10 und 15.

a) Orig. guelf. T. III. p. 626, wo die im gemeinschaftlichen Braunschweigischen Archive befindliche Original-Urkunde von Kaiser Otto IV. nebst dem Abdrucke von seinem und seines Bruders Wilhelm Siegeln in Kupfer gestochen zu sehen ist.
Die Original-Urkunde enthält nach Eccard's Zeugnisse, s. Orig. guelf. a. a. O. S. 201. 202. bestimmt die Jahrszahl 1203, und unter dieser wird

Wie damals der Zustand der Stadt und ihrer Verfassung gewesen seyn mag, läßt sich nicht bestimmen, da bis jetzt keine Urkunden aufgefunden sind, welche darüber Zeugniß geben könnten.

Die erste einigermaßen vollständige Nachricht über einige Einrichtungen in Hannover enthält eine Urkunde vom 26sten Juni 1241, in welcher der Herzog Otto, der den Beinamen des Kindes führt, der Stadt ihre alten Rechte bestätigt, einige derselben namhaft macht, und einige neue Bestimmungen hinzufügt b).

Aus dieser Urkunde erfährt man, daß damals die Stadt mit einer geordneten Obrigkeit,

---

sie auch beständig angeführt; da indessen zwei andere in der Urkunde bemerkte Umstände die Zahl der fünften Indiction und die Regierungszeit, nämlich das vierte Regierungsjahr des 1198 gekrönten Kaisers, sich nur auf das Jahr 1202 beziehen können, so ist man hier der Bemerkung von Eccard a. a. O. bei Angabe der Jahrszahl gefolgt.

b) Origines guelficae Tom. IV. p. 184 — 187. Es ist auffallend, daß zwei zwar im Wesentlichen völlig übereinstimmende, aber doch manche Verschiedenheiten zeigende Urkunden über einen Gegenstand an einem Tage ausgefertigt sind. Beide sind von den vorhandenen Originalen abgedruckt. Ob vielleicht gegen die Gültigkeit der einen Urkunde, weil an selbiger ein Siegel, dessen in derselben erwähnt war, fehlte, ein Zweifel entstand? Sonderbar ist es, daß an der einen Urkunde sich die Siegel des Herzogs Otto und seines Sohnes Johann, und an der andern bloß das der Herzogin Mechtilde befinden, in beiden Briefen aber angeführt ist, daß sie zu mehrerer Beglaubigung mit den Siegeln des Herzogs und seiner Gemahlin belegt wären.

welche bürgerliche Händel entschied, Vergehungen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, und Verfälschungen des Maaßes ahndete, und auf Münze und Handwerker sah, versehen war. Der Voigt (advocatus) war eine Hauptperson bei dem städtischen Regimente; neben ihm standen ein magister civium*) und Rathmänner, welche man damals consules nannte.

Die herzogliche Urkunde scheint zunächst darauf Bedacht genommen zu haben, die Rechte und Befugnisse des Voigts festzusetzen. Er sollte Gewaltthätigkeiten und Verwundungen, jedoch nur nach dem alten deutschen Grundsatze, wenn geklagt würde, strafen, und die Strafgelder beziehen; und wenn gleich der magister civium die Aufsicht über das Maaß führte, und Verfälschungen mit Geldstrafe ahnden konnte, so mußte doch der dritte Theil der Strafgelder dem Voigte zukommen, das Ganze aber, wenn dieser etwa mit einer Untersuchung früher eingetreten war, als der magister

*) Ob dieser magister civium ein Unterbedienter des Rathes gewesen, was in spätern Zeiten der Stadtbaumeister war, möchte wohl nicht so gewiß behauptet werden können, wie von Grupen in origin. et antiq. Hanov. S. 142 geschieht. Da dieser magister civium durch die ihm beigelegte Macht, auf richtiges Maaß zu sehen und Verfälschungen desselben zu strafen, auf einen höheren Standpunkt gesetzt zu seyn scheint, auch damals gewiß noch keine solche Unterbediente bei städtischen Obrigkeiten angestellt waren, wie wir sie jetzt kennen: so läßt sich die Meinung, ihn als einen der Ersteren des Rathes anzusehen, wohl nicht ganz verwerfen.

civium. Der Voigt erhielt von demjenigen, der ein ausgesprochenes Urtheil schalt — appellirte — und von demjenigen, der im Gerichte ein Eigenthum überließ, was zur Sicherung eines ruhigen Besitzes geschehen mußte, eine gewisse Abgabe, die bei dem letzteren Falle Vretheschilling**) genannt wurde, und ihm war die Erhebung eines Zinses von den Hausstellen (census arearum Wortzins) mit Ausnahme dessen, der den beiden Kirchen, der Heiligen Aegidii und Galli zukam, übertragen. Die Rathmänner sollten das Handwerkswesen besorgen und auf die Münze sehen, damit sie bei der Erneuerung gerecht im Schrot und Korne sey.

Ueber die eigentlichen Rechte der Bürger, als solcher, ist nur wenig gesagt. Innerhalb der Stadt wurde ihnen ihr altes Recht im Allgemeinen bestätigt, außerhalb aber in Ansehung der Zölle ꝛc. das der Stadt Braunschweig bewilligt, und für eine jede Kornzufuhr, wenn dabei kein Wucher beabsichtigt war, überhaupt Zollfreiheit zugesichert.

**) Es war im altdeutschen Rechte begründet, daß städtische Grundstücke vor dem Voigte übertragen wurden, damit dieser für den Besitz desselben Friede und Bann gebot; und es war eben so allgemein angenommen, daß eine solche öffentliche Uebertragung, wenn sie nicht nach einem Jahre und einem Tage angefochten wurde, den neuen Besitzer gegen alle Ansprache sicherte. s. de Pufendorf obs. jur. T I. obs. XCIV. Daher hieß die Abgabe, die bei solcher Ueberlassung dem Voigt entrichtet wurde, der Friedeschilling.

Als besondere Rechte wurden angeführt: daß derjenige, der ein Haus ein Jahr hindurch öffentlich und ruhig besessen, von aller Ansprache frei *), daß die Weide und das Holz Allen gemein sey, und wer weltliche oder geistliche Lehne vom Grafen Conrad von Lauenrode empfangen hätte, im ruhigen ungestörten Besitz derselben, auch der Stadt ihre Befestigung zwischen dem Schlosse und der Stadt bleiben sollte. Der Herzog behielt sich nur noch vor, Lauenrodesche Pfandstücke einzulösen und daß wie gewöhnlich von der Stadt die Weihnachtsbeede von zwanzig Mark gegeben würde.

Alle diese aus der Urkunde, deren Fassung sonst hin und wieder etwas dunkel ist, ausgehobenen Umstände beweisen es, daß im Jahre 1241 die Stadt in der Ausbildung ihrer Verfassung schon weit vorgerückt war. Je langsamer in jener Zeit sich solche neue und eigentlich fremdartige Verfassungen entwickelten, je sicherer ist der Schluß zu rechtfertigen, daß auch Hannover schon 1241 seit lange städtische Formen angenommen hatte.

Auch war es kein unbedeutender Ort mehr, da zwei Kirchen in selbigem standen. Der Aegidien- und der Gallenkirche erwähnt die Urkunde von 1241; die erstere gehört jedoch nur der Altstadt an, da die andere auf der Burg war. Der Marktkirche, die, weil sie an dem vorzüglichsten und

---

*) s. die Bemerkung **).

gewiß ältesten städtischen Platze, am Markte stand, auch die älteste ist, wird schon 1238 gedacht, als der an selbiger dienende Geistliche Warmann dem Kloster Marienwerder ein auf einem zur Georgienkirche gehörigen Platze stehendes Haus, mit Einwilligung des Patrons dieser Kirche, des Grafen von Roden schenkte c).

Ueber den ersten Bau dieser Kirchen fehlen bis jetzt noch alle Urkunden *), die vielleicht in Bi-

---

c) Grupen a. a. O. S. 48. Diese Urkunde ist, wenn sie richtig abgeschrieben, und im Original, von dessen Daseyn der Mittheiler nichts sagt, richtig gelesen seyn sollte, sonderbar gefaßt. Auffallend ist es auch, daß Warmann sich im Anfange der Urkunde plebanus, nachdem aber capellanus beati Georgii nennt; und daß der Kirche S. Georgii, ohne des heiligen Jacobs zu gedenken, erwähnt wird. Die Marktkirche wird in den folgenden Zeiten immer die Georgien- und Jacobikirche genannt; jedoch nennt eben jener Warmann sie 1266 auch noch allein Georgienkirche. Grupen a. a. O. S. 98. Daß übrigens diese Marktkirche in der Urkunde von 1241 nicht angeführt ist, kann an und für sich nicht auffallen, und der natürlichste Schluß ist der, daß sie keinen Wortzins zu erheben gehabt hat, wie die beiden andern genannten Kirchen.

*) Hin und wieder und noch neuerlich von Sonne in s. Erdbeschreibung des Königreiches Hannover S. 26 ist aus der schon angezeigten Urkunde von 1266, nach welcher der Pfarrherr Warmann der Georgien-Kirche gewisse Güter in Prenzlow zur Herstellung der Baumängel schenkte, geschlossen worden, diese Kirche sey zu der Zeit schon verfallen gewesen, mithin sehr alt. Der Schluß ist indessen falsch, da in der Urkunde des damaligen Zustandes der Kirche nicht erwähnt wird; und da das Vermächtniß erst nach Warmann's Tode an die Kirche fallen sollte,

schöflich = Mindenschen Sammlungen anzutreffen sind, da die Stadt Hannover zur Mindenschen Diöcese gehörte.

Ueber die Verhältnisse der Stadt vor dem Jahre 1241 läßt sich nur das einzige mit einiger Gewißheit bestimmen, daß sie mit den Grafen von Roden oder Lauenrode in einer genauen Verbindung stand, und sie zu jener Zeit Herren der Stadt waren.

Wäre dieses nicht schon aus dem Umstande, daß die Grafen von Roden gleich neben der Stadt jenseits der Leine ihre feste Burg und das Patronat-Recht über die wahrscheinlich älteste Kirche der Stadt, die Marktkirche, hatten, zu vermuthen; so giebt doch die mehrerwähnte Urkunde von 1241, besonders in Verbindung mit anderen Zeugnissen aus der alten Geschichte darüber ziemliche Gewißheit. Jene Urkunde, die der Herzog der Stadt ausfertigte, ist überhaupt so gefaßt, wie sie gefaßt werden mußte, wenn ein Ort seinen Herrn wechselt und seine alten Rechte zu bewahren sucht. Der Herzog bestätigt der Stadt nicht nur diese, sondern er versichert auch die Privilegien zu vermehren; er scheidet genau die Befugnisse des Voigts von denen des Raths, und sichert die Einwohner über einige Punkte, über welche der Voigt oder der Herzog nächstdem wohl hätten Strei-

---

auch aus jährlich einkommenden Gefällen bestand, so ist gewiß nur auf künftig eintretende Baumängel Rücksicht genommen.

Streitigkeiten mit der Stadt anfangen können. Nicht unwichtig war es, die vor der Stadt liegende Weide und Holzung für ein Gemeingut zu erklären, und eben so wichtig war es denen, die in die Stadt zogen, und vielleicht vom Herzog als eigene Leute in Anspruch genommen werden konnten, eine Sicherheit für erworbene Häuser, wenn sie öffentlich und ruhig ein Jahr besessen waren, zu verschaffen.

In der Urkunde selbst sind aber auch ziemlich deutliche Spuren anzutreffen, daß die Stadt damals dem Herzoge abgetreten ist *); und daß dieses von dem Grafen Conrad von Lauenrode geschehen seyn muß, läßt sich aus der Aengstlichkeit, mit welcher die von ihm gemachte Verleihung weltlicher und geistlicher Lehne bestätigt wird, und noch daraus schließen, daß der Herzog sich dabei die Einlösung eigentlicher Pfandstücke vorbehält.

Ob die Grafen von Lauenrode rechtmäßige Herren der Stadt waren, oder ihre Rechte auf Hannover allein von Kaiser Friedrich II., der solche durch Uebertragung der beiden Töchter des 1227 verstorbenen Pfalzgrafen Heinrich, Heinrichs des

*) Die hierher gehörigen Worte der Urkunden sind folgende:

„postquam (civitas Honover) *presentata est* „nobis et nostris heredibus;“

und

„quod, ex quo civitas Honovere Domnum „suum verum, nos videlicet recognoscens, „ad manus nostras *se reddidit*.“

Löwen ältesten Sohnes, erhalten haben soll, herleiten mußten d), kann man hier dahin gestellt seyn lassen, und ist für jetzt schwerlich zu entscheiden e).

Die nächste Veranlassung zu dem 1241 geschlossenen Handel ist wohl die vom Grafen Conrad von Lauenrode beabsichtigte Ueberlassung der Stadt Hannover an den Bischof von Hildesheim gewesen, die selbst der Stadt sehr unangenehm war f). Darauf bezieht sich wahrscheinlich das Versprechen des Herzogs in der angeführten Urkunde von 1241, daß er die Stadt an Niemand zu Lehn geben wolle, sondern sie immer bei ihm und seinen Nachfolgern bleiben solle. Nach 1241 bildete sich die städtische Verfassung schnell aus; Handel und Gewerbe erweiterten sich, die Volksmenge nahm zum Erstaunen zu und die Stadt erhielt wesentliche Rechte und Vorzüge. Hier galt das Mindensche Stadtrecht und der Rath in Minden war oftmals der Ober-Justizhof für streitige Sachen, die in Hannover entschieden waren g).

---

d) Orig. guelf. T. IV. p. 62. Grupen a. a. O. S. 43. u. f. gibt sich viele Mühe, den Grafen von Lauenrode es abzusprechen, daß ihnen die Altstadt Hannover jemals gehört habe; auf allen Fall bestreitet er, so wie auch Eccard in den Orig. guelf. a. a. O. u. T. III. p. 53. ihnen den rechtmäßigen Besitz.

e) Anna'en der Braunschw. Lüneb. Churlande Jahrgang III. St. 3. S. 510.

f) Orig. guelf. T. III. et IV. a. a. O.

g) Grupen disceptat. forens. cum observat. Obs. II.

In den Städten wurden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vorzüglich nach den Statuten, nach dem Stadtrechte und nach Gewohnheiten entschieden, und die aus diesen Entscheidungen hervorgehenden Grundsätze stehen oft in auffallender Verbindung mit dem Sachsenrechte. Die alten Rechte wurden als solche Heiligthümer angesehen, daß der Herzog Otto, als er 1244 die Leistung des Heergewettes und der Gerade unter den Einwohnern in Hannover abschaffte, und sie auch von dessen Entrichtung an diejenigen, die außer der Stadt wohnten, befreiete, sich in der desfalls ausgefertigten Urkunde weitläuftig darüber äußert, daß solche allgemeine, lange beobachtete Gesetze nicht anders aufgehoben werden könnten, als wenn dadurch eine Gnade erwiesen werde h).

Nach und nach wurden immer wichtigere Rechte gewonnen; es war ein großer Schritt vorwärts, als Herzog Johann durch zwei Urkunden von 1272 und 1277 den Tuchhandel auf die Bürger beschränkte und auch einem Fremden nicht gestattete, Tuch auf dem Jahrmarkte Ellenweise zu verkau-

---

p. 752. 753. In der bemerkten Stelle wird das deshalb vom Rathe in Minden ausgestellte Zeugniß dem Jahre 1285 zugeschrieben; in den antiq. et orig. Hanov. hat Grupen es S. 50. in das Jahr 1280 gesetzt.

h) Orig. guelf. T. IV. p. 200. In dieser Urkunde von 1244 erscheint Johann von Brunesrothe unter Beisetzung seines Amtstitels, als herzoglicher Voigt unter den Zeugen. Er ist der älteste bekannte Voigt.

fen; und noch mehr gewonnen als unter dem Herzoge Otto dem Strengen 1282 der Tuchhandel der Fremden vor der Stadt in gleicher Maaße beschränkt wurde i).

In der letzteren Urkunde erhielt die Stadt noch zwei wichtige Rechte, indem das Grundruhrrecht sowohl für Fremde als Bürger aufgehoben, und der Stadt nebst einigen Burgmännern von Lauenrode das Patronatrecht über die Schule aufgetragen wurde.

Je mehr die Bürger sich auf einen höhern Standpunkt erheben und eine bedeutende Rolle spielen wollten, je wichtiger war es für sie, auch die oberste Leitung des Schulwesens zu bekommen. So beschränkt auch die Forderungen gewesen seyn werden, die man an dem damaligen Schullehrer, dem Magister Heinrich, dessen die Urkunde erwähnt, gemacht hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Einfluß der Stadt, aus welcher vier Bürger nebst vier Burgmännern in Lauenrode den Schulrector künftig dem Herzoge vorschlagen sollten, durch dieses Recht sehr erweitert wurde *).

---

i) Orig. guelf. T. IV. p. 197 — 199. Von einer Kaufmanns-Innung war in diesen Privilegien die Rede nicht; es sind vielmehr den Fremden nur die Bürger im Allgemeinen (burgenses, cives) entgegengesetzt, und jene zum Vortheile dieser von dem Tuchhandel ausgeschlossen.

Es ist zu bemerken, daß in den Orig. guelf. l. c. p. 198. die Jahrszahl der Ottonischen Urkunde in der Ueberschrift unrichtig 1280 angegeben ist.

*) Aus welchen Gründen Baring in dem Beitrage zur

Eine städtische lateinische Schule mußte bald auf das Ganze wirken und die Stadt mächtig erheben.

Das Volk hatte sich nun auch schon so sehr vermehrt, daß die Marktkirche die Eingepfarrten nicht mehr fassen, daß die Prediger die Seelsorge nicht gehörig besorgen konnten. Ihnen mußten Pfarrkinder abgenommen werden, die einer 1284 neu gestifteten Kirche, der heiligen Geist- jetzt Kreuzkirche beigelegt wurden, über welche der Magistrat 1290 die Patronatrechte erhielt k).

Der Rath, der schon 1266 ein großes Stadtsiegel, das eine mit zwei Thürmen gezierte Stadtmauer, deren Thürflügel offen stehen und zwischen den Thürmen einen schwebenden linksſehenden Löwen zeigt, führte l), nahm sich des Regiments treulich an. Er verschaffte den hannöverischen Handelsleuten 1264 von der Stadt Hamburg ein freies Geleit und erhielt von der Stadt Celle das Versprechen, daß kein dortiger Bürger den Wald-

---

Hannöverischen Kirchen- und Schulhistorie Th. II. S. 1. dieses Schul-Patronat vier Mitgliedern des Rathes beilegt, ist nicht angegeben. In der Urkunde sind keine Rathmänner (consules), sondern Bürger (burgenses) bezeichnet, und vielleicht ist damals die Stadt schon nach vier Straßen abgetheilt gewesen (s. §. 18.) und von einer jeden ein Deputirter zur Ausübung des Patronatrechtes bestimmt worden.

k) v. Moser historische und diplomatische Belustigungen Bd. V. S. 236–239.
Grupen Origin. et antiquit. Hannov. S. 50.

l) Grupen a. a. O. S. 99.

schmieden *), die für hannöversche Bürger arbeiteten, Lebensmittel und andere Sachen eher überlassen sollte, bis sie ihre Schulden in Hannover bezahlet hätten m).

Es mogte wohl mancher eigenbehörige Mann sich darnach sehnen, in dieser Stadt als ein freier Mann zu leben; und der Ritter, der stolz und mit Verachtung den Bürger, in dem er nur einen Krämer und einen Handwerker sah, behandelte, konnte es schon ahnen, wie gefährlich ihm dieser neue Stand werden würde.

Es entstanden jedoch bald Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Herzoge Otto dem Strengen, einem Enkel vom Herzoge Otto dem Kinde, deren nähere Veranlassung sich nicht bestimmen läßt. Es ist nicht glaublich, daß diese von der Stadt desfalls erregt sind, weil der Herzog Otto das Schloß Lauenrode nebst der Stadt im Jahre 1283 dem Bischofe von Hildesheim, bei Gelegenheit einer mit diesem Statt gefundenen Aussöhnung übertrug und wieder zu Lehn von ihm empfing, indem nach dem Inhalte der darüber vorhandenen Urkunde, die Stadt eine öffentliche Anerkennungsurkunde ausgestellt haben sollte n).

---

*) In der Gegend von Bissendorf, nicht weit von Hannover, finden sich alte Schlackenhaufen, und im Wietzenbruche Eisensteine, die man 1734 zu schmelzen versuchte. Taube Beiträge zur Naturkunde des Herzogthums Celle St. 2. S. 253.

m) Grupen a. a. O. S. 154 u. f.

n) Scheid Codex diplom. zu dessen Anmerkungen und

Hätte sie die in dem Privilegium von 1241 ihr gegebene Zusicherung, daß sie an Niemand zu Lehn aufgetragen werden solle, geltend machen wollen, so konnte sie ihre Zufriedenheit mit dem mit dem Bischofe von Hildesheim abgeschlossenen Vertrage nicht zu erkennen geben; und es würde bei ihrer im Jahre 1297 Statt gehabten Versöhnung mit dem Herzoge, gewiß des Hildesheimischen Lehnsverbandes erwähnt worden seyn.

So viel ist aus den Chroniken, die der Streitigkeiten, welche zwischen dem Herzoge und der Stadt Hannover entstanden sind, erwähnen, abzunehmen, daß sie mit vieler Erbitterung von beiden Seiten geführt sind, und mehrere von den

---

Zusätzen zu v. Moser's Einleitung in das Br. Lüneb. Staatsrecht S. 752—757.

s. a. Orig. guelficae T. III. p. 53. not. kk.

Die Verhältnisse, welche wegen der Stadt Hannover damals mit dem Bischofe von Hildesheim eingetreten sind, liegen noch sehr dunkel vor. Die von Scheid mitgetheilten Urkunden erwähnen es ganz bestimmt, daß Herzog Otto die Stadt dem Bischofe überlassen und von ihm zu Lehn genommen habe; und eben dieses bestätiget auch das Chronic. Episcopor. Hildesh. in Leibnitii script. rer. brunsv. T. I. p. 757. 758.; in der Stadt Hannover hat man jedoch schon im vierzehnten Jahrhundert davon nichts wissen wollen; s. Grupen orig. et antiquit. Hanov. p. 51.

Daß sich bei dem Vertrage zwischen dem Herzoge und dem Bischofe Schwierigkeiten gezeigt haben, sieht man wohl aus den Aeußerungen in dem erwähnten Chron. Episcop. Hildesh. a. a. O. S. 758.

Rittern daran Theil genommen haben; der Herzog fiel in die Stadt, nahm Bürger gefangen, und von ihnen ein großes Lösegeld; Bürger flüchteten dagegen nach Hildesheim und wollten nicht zurückkehren o).

Im Jahre 1297 kam endlich eine Aussöhnnng zu Stande. Herzog Otto bewilligte der Stadt, die angefangene Mauer nach dem Gutdünken der Rathmänner zu vollenden und machte sie für diejenigen, die ihre Personen und Sachen dahin flüchteten, zu einer Freistätte p).

Für die Festhaltung dieses herzoglichen Sühnebriefes traten mehrere Bürgen ein, Otto und Johann, Grafen von Oldenburg, Gerhard, Graf von Hallermund und fünf und zwanzig aus dem Ritterstande; und noch zwei Jahre später, 1299, gaben Gerhard und Otto, Grafen von der Hoya, der Stadt ähnliche Versicherungs-Urkunden q).

Jetzt trat die Stadt in eine nähere Verbindung mit der Stadt Hildesheim, mit der sie vielleicht zur Zeit der Streitigkeiten mit dem Herzoge Otto, und bei den Irrungen zwischen ihm und dem Bischofe von Hildesheim in Misverhältnisse gekom-

---

o) Rethmeyer Br. Lüneb. Chronik. Th. III. S. 1837.
Origines guelf. a. a. O.
Grupen a. a. O. S. 135. u. f.

p) Scheid a. a. O. S. 758.
Grupen a. a. O. S. 136.

q) Grupen a. a. O. S. 136—140. Unter den Bürgen von der Ritterschaft findet man die Vorfahren der Cramm, Wallmoden, Gustedt, Alten, Reden, Ilten und Knigge.

men seyn mogte. In vieler Hinsicht ist der zwischen den beiden Städten 1298 abgeschlossene Vertrag merkwürdig r). In diesem wurde festgesetzt: daß Jeder, welcher in offenen Urkunden über Verpflichtungen ein Bekenntniß abgelegt habe, jene streng erfüllen solle; ferner, daß Jeder, der schuldig sey, er möge schon verklagt oder erst gemahnt seyn, Abtrag mache oder sich vergleiche; daß in Hildesheim dem Hannoveraner, in Hannover dem Hildesheimer, auf geschehene Anklage nach einer jeden Stadt Recht, Gerechtigkeit geschafft werden solle; daß in jeder Stadt ein dort angetroffener, in der andern Stadt wohnender Schuldner angehalten und zur Antwort auf die Klage aufgefordert, Niemand aber für fremde Schuld, auch nicht für die Handlungen der Vögte, angesprochen werden könne.

So mußte in jener Zeit ein zum Theil bei uns gewöhnlicher Rechtszustand durch besondere Verträge gesichert werden.

Gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts entstand auch das einzige in der Stadt Hannover gewesene Mönchskloster.

Die Franziskaner erhielten von dem Pabste Nicolaus IV. und von Conrad, Bischof in Minden das Recht, ein Kloster an der Leine zu erbauen, das, wenn gleich die Stiftung in das Jahr

---

r) Grupen a. a. O. S. 156.

1288 zu fallen scheint, erst 1292 geschehen seyn mag s).

Mehrere Klöster in der Nachbarschaft erwarben zwar nach und nach Häuser in der Stadt, indessen ist außer dem Kloster der Barfüßer oder Minoriten kein anderes dort weiter entstanden.

Von allen jenen Klöstern ist das Stift Lorcum das einzige, was seine Besitzungen in der Stadt beibehalten hat. Es hatte deren schon im Jahre 1279, nämlich zwei Buden an dem Markte, über welche und über einen Hof 1293 ein Vertrag mit der Stadt abgeschlossen wurde, der über diejenigen Abgaben, welche damals behuf der Befestigung der Stadt und zu den Sicherheits-Anstalten von den Häusern geleistet werden mußten, einige Auskunft gibt. Das Kloster wurde gegen das Versprechen, jährlich eine Bremer Mark zu bezahlen, durch jene Urkunde von allen Leistungen und Abgaben befreiet, mit Ausnahme der auf vorgängige Ansage zu haltenden Nachtwachen und der zu entrichtenden Burköre, oder, wie es die Urkunde bestimmt, des Lohnes für die Graben und die Wächter t).

Wie sich die Stadt, die in diesem Jahrhun-

---

s) Lerbec Chron. Episcop. Mindens. bei Leibnitz in script. rer. brunsv. T. II. p. 188.

Grupen a. a. O. S. 358.

t) Grupen a. a. O. S. 297. 298.

Diese Burköre nennt die angemerkte Urkunde minuta statuta civilia und Grupen führt an, darunter wären die sogenannten Meinewerke, und auch Hirtenlohn und Wegebesserungsgelder zu verstehen.

dert sich in der ersten Entwickelung ihrer Verfassung und ihrer Rechte befand, schon in kurzer Zeit gehoben hatte! und noch konnte sie sich gegen äußere Angriffe nicht gesichert halten! Ihre Mauer war 1297 nur angefangen, noch nicht vollendet und die feste Burg Lauenrode, in dem Besitze des Herzoges, war und blieb immer ein gefährlicher Zwinger für die Stadt.

§. 12.

Fortsetzung. Geschichte aus dem vierzehnten Jahrhundert.

Mit kraftvoller Hand muß seit der Aussöhnung mit dem Herzoge Otto die Stadt-Regierung geführt seyn; schon im Anfange dieses Jahrhunderts findet man Einrichtungen, die davon zeugen, und wenn man dem Gange, den die Entwickelung des Wohlstandes, und der aus diesem hervorgehenden Macht folgt, so kann man es sich nur aus der Verbindung aller aus der damaligen Verfassung des Landes sich zeigenden Verhältnisse erklären, wie solche Städte so schnell sich heben konnten.

Die Rathmänner, die sich früher auf dem Kirchhofe versammelten, und 1306 noch durch öffentlichen Glockenschlag zusammengerufen wurden, hatten schon 1303 einen wahrscheinlich bedeckten Versammlungsort, der nach einem Statute von diesem Jahre theatrum genannt wird; und die wichtigsten Stadtrechte, die Statuten wurden bald von der Höhe eines Anbaues, von der sogenann-

ten Laube öffentlich verkündiget (1353) a). Aus zwölf Personen bestand 1308 der Rath und schon 1358 hatte er einen eigenen Schreiber (notarius civitatis). Die Würde eines Rathmannes war ein solches Ehrenamt, daß kein Bürger, wenn ihn das Vertrauen seiner Mitbürger dazu berief, es ablehnen durfte. Martin von Lüde, der 1375 die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, mußte der Stadt zehn Mark Bremer Geldes geben, und sein Knochenhauergewerbe niederlegen b).

Die Stadt übte jetzt schon alle Rechte der höchsten Gerichtsbarkeit aus; ein eigener Hänger

---

a) Grupen a. a. O. S. 319. u. f. welcher auch bemerkt, daß das theatrum auch hin und wieder Speelhuus genannt sey.

b) Chronologia Hannoverana MS. Jahr 1308. 1358. 1375. Diese in hochdeutscher, plattdeutscher und lateinischer Sprache zusammen getragene ungedruckte Chronik, geht bis zum Jahre 1624. Grupen führt sie a. a. O. in der Vorrede S. 71 unter dem Titel: Annales Hanoverenses an, und es haben sie genutzt v. Moser in den historischen und diplomatischen Belustigungen Bd. IV. und V. bei der hannöverischen Geschichtsbeschreibung, und Rethmeyer bei der von ihm verfaßten Braunschw. Lüneb. Chronik. Sie enthält manche Mittheilungen aus dem Stadt-Archive, außerdem aber Auszüge aus Letzner's und Büntings Chroniken, aus Chytraei Saxonia und aus den handschriftlich hinterlassenen Sammlungen von M Lange, von den Bürgermeistern Homeister und Berkhausen, von Scherer und Gosewisch, und aus einem Niemeyerschen Calender. Von dieser Chronologie findet man in manchen Büchersammlungen Abschriften, von denen einige noch weiter als bis zum Jahre 1624 reichen.

war angenommen und ihm ein besonderes Dienſthaus im kleinen Wulfshorn, die Hängerei (domus suspensoris) nächſtdem Bödelei, Büttelei genannt, angewieſen. Dieſes Hauſes erwähnen die Cämmerei-Regiſter von 1352 gelegentlich. Ein Pranger (der Kak) bedurfte 1397 einer Ausbeſſerung und wahrſcheinlich hatte die Stadt ſchon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts einen Galgen aufgerichtet c). Von den Urtheilen des Voigts wurde an den vollen Rath, von denen, die dieſer ausgeſprochen hatte, an den ſtädtiſchen Oberhof, den Rath zu Minden, auch wohl an den Fürſten als Overmann appelliret d).

Wie ſehr das Anſehn des Rathes und der Stadt ſtieg, läßt ſich auch daraus abnehmen, daß jener 1379 einen für die damalige Zeit nicht unbedeutenden Marſtall unterhielt. Nach dem Schoß- und Cämmerei-Regiſter von dieſem Jahre brauchte man zur Fütterung der Hengſte, da der Himten Haſer einen Schilling koſtete, in neunzehn Wochen für vier (wahrſcheinlich Mark und nicht Thaler, die man damals nicht kannte), und zur Bekleidung der Knechte 35 Ellen graues Tuch e).

Das Stadtrecht wurde durch eine Menge Statute erweitert und erhielt durch dieſe eine größere

---

c) Grupen a. a. O. S. 319—321. 283. 284.
Neues Hannöverſches Magazin von 1805. St. 10. S. 149.

d) Grupen discept. for. c. observ. p. 735.

e) N. Hann. Magaz. a. a. O. S. 145—150.

Bestimmtheit. Schon im dreizehnten Jahrhundert hatte man eine Sammlung veranstaltet und sie in das sogenannte große Buch eingetragen, das wahrscheinlich 1428 in der Calbaunenburg verbrannt ist. Die jetzt vorhandene Sammlung fängt mit dem Jahre 1300 an f). Die Echtedings-Artikel sind auch aus dem vierzehnten Jahrhundert. Die Rechtsbücher, die man seit 1358 beim Rathe aufnahm, und die noch im Stadt-Archive aufbewahret werden, mußten auch zur Ausbildung des Rechts beitragen g).

Handel und Gewerbe erweiterten sich in diesem Jahrhunderte bedeutend. Der Handel mit der Stadt Bremen war für Hannover in vieler Hinsicht wichtig, und sehr vortheilhaft, daß die Stadt Bremen durch einen besondern Vertrag 1301 versprach, hannöverische Bürger, ihre Boten und Waaren gegen Arrest zu sichern, so lange gegen sie in Hannover Gerechtigkeit zu finden seyn werde. Ein großer Gewinn war es, daß die Stadt Hannover sich die freie Lein-Schiffahrt verschaffte. Für zwölf Pfund hannöverische Pfennige und für zwei Tonnen Heering gab ihr das Kloster Marienfee 1390 das Recht, mit Schiffen durch das Wehr bei Wulfelage (Wulfelade) im Amte Neustadt zu fahren *),

---

f) de Pufendorff observ. jur. T. IV. app. p. 202.
Grupen orig. et ant. Hann. p. 331.
Grupen discept. for. c. obs. p. 753.

g) Grupen l. c. p. 737.

*) Die Urkunde, die, so viel dem Verfasser bekannt,

und Heineck und Dieterich von Mandelsloh ertheilten in eben diesem Jahre gegen eine Geldabgabe

---

durch den Druck noch nicht bekannt gemacht ist, lautet:

Wy Eylhard Provest, Ermegard Ebdissche, Ilsebe Priorend, vnde de gantze Convent des Closters Sunte Mergensee, bekennet openbaar in deßem Breve, dat wy van den wisen Mannen deme Rade to Hanover ume Bede willen der Hochgebohrnen Vorsten Hertogen Berndes vnde Hertogen Hinrick, Hertogen to Brunswick vnde to Luneborgh hebbet.. geboret XII pund Hanoverische penig, vnd II tunnen Heringe, de in vnses Closters nuth gekomen sind to wederstedinge. Dor vore wy ghunnen willet vnde schullet eynes ewigen vrigen Waterweges, alßweme mid Schwepen (Schepen) to varende up vnde neder dor vnse War by vnses Closters molen to Wuluelage, also dat we eder de, de desulven molen hefft van vnser wegen, eder vorward, Coplüde, Scheplüde, Schep vnde ore gud dor laten schullen vp unde neder to varende alse dicke des to donde is. De Scheplüde vnde ore Knechte schullen auer deme molre opten unde wedersetten helpen de schütte, alse dicke, alse se dar dor varen, unde de moller dat van on eßchet. Were ock, dat de Schep upwerd eder nederwerd to varende wat tostotten, to brecken, eder grundbroke deden an der Muden unde demesulven water to Wuluelage, dar de Schep dor gat, dat scholden de Rad unde de Stad to Hanouer wanne dat van des Closters wegen van on geesschet worde, weder dicken unde maken laten bynnen IIII weken, also dat dat Closter der Muden unde des wares nenen schaden nemen. Were auer, dat se des nicht endeden, vnde dat Closter de tostotinge eder brake, oder grundbroke, de van den schepen geschen wer, weder maken laten, wat dat denne kostede, dat scholden se deme Closter weder gheuen van staden an wan dat van on geeßchet worde an

eine gleiche Erlaubniß in Ansehung ihrer Mühle zu Dierstorff.

Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg hatten 1349 und 1357 den Hannoveranern schon gewisse Freiheiten bei dem Zolle in Eßlingen und den Zöllen im Herzogthum Nieder-Sachsen bewilligt h).

Das Gewerbe der Bürger wurde immer größer. Die Kaufmanns-Innung hatte 1352 eigene Vorsteher und eine Casse; für Rechnung der Stadt wurde 1303 aus dem Stadtkeller Weinhandel getrieben und andere Weinhändler mußten, wenn sie von den im Keller niedergelegt gewesenen Weinen, nachdem der Rath den Weinpreis bestimmt hatte, ein einzelnes Stübchen verkauften, eine

---

redem gelde, also dat dat deme Clostere ane oren schaden worde.

Alle deße vorscreuene stücke unde insowelk bisundern vnde gantz loue wy Proueſt, Ebdißche, Priorend vnde de gantze Conuend des Closters sunte Mergensee vorbenomd, in guden truwen vor vns unde unse nakomelinge dem Rade unde den borgern to Hanouer und oren nakomelingen stede, vast unde unuorbrocken unde ewelliken io to holdende. In eyne ewige tuchniße deßer vorscreuenen stücke hebbe we vnse vnde vnses Conventes Ingesegel witliken vnde eyndrechtliken gehenget laten an deßen breff. Datum M.CCC Jaer in dem negentigesten Jare Purificationis.

h) Grupen orig. et antiq. Hannov. S. 157.
Chronol. Han. MS. ad ann. 1376. 1357.
v. Moser histor. und diplomat. Belustig. Bd. V. S. 327. 346.
Pfeffinger Histor. des Br. Lüneb. Hauses Th. I. S. 277. 278.

eine Abgabe entrichten, der Fremde mehr, als der Einheimische. Der Stadtkeller diente zugleich zu einer Waaren-Niederlage, deren sich Fremde gegen ein wöchentlich zu entrichtendes Lagergeld bedienen mußten i).

Das Kramer-Amt war schon vorhanden und die Hocken (penestici) *) bildeten wahrscheinlich 1315 ein eigenes Amt. Sie erhielten schon 1319 das ausschließliche Recht, Butter bei Pfunden, Käse in einzelnen Stücken, Licht und Fettwaaren im Kleinen und geweichte Heeringe zu verkaufen k).

Die vorzüglichsten Handels-Artikel waren 1303 gewebtes Zeug, Häute, Butter, Salz und Heeringe.

Das Brauwesen ist gewiß zu den ältesten und ersten städtischen Gewerben zu rechnen; aber noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, im Jahre 1397, verzehrte man beim Scheibenschießen eine Tonne Einbeckſches Bier für funzehn Schilling l).

In der ersten Zeit dieser Periode erscheinen die meisten Handwerker schon in Zünften vereinigt.

---

i) Grupen a. a. O. S. 279. 323.
de Pufendorff l. c. in app. p. 204.

*) Sie wurden von den Eßwaaren (a penore), mit denen sie handelten, penestici genannt.

k) Grupen a. a. O. S. 313.
de Pufendorff l. c. p. 150.

l) Neues Hannöv. Magazin von 1805. St. 10. S. 148. 149.

Die unter ihnen bestimmte Rangordnung, wie sie beim Frohnleichnams-Feste folgen sollten, läßt vielleicht auf das Alter ihrer Ausbildung schließen. Zuerst sollten die Kaufleute gehen und dann folgen: Bäcker, Knochenhauer, Schuster, Schmiede, Tuchmacher, Goldschmiede, Kramer, Kürschner, Hocken, Schneider, Steinhauer; endlich aber Müller, Leineweber und Seiler den Zug beschließen *).

Die Schmiede erhielten schon 1315 das Recht der Bannmeile, und seit 1398 wurde nur zu gewissen Zeiten fremdes Schmiedewerk zugelassen. Bei dem zunehmenden Verkehr mußten früh Gränzen unter den einzelnen Gewerben festgesetzt werden. Zwischen den Knochenhauern, Schustern und Kramern geschah dieses in Ansehung des Verkaufes und Kaufes der Felle und Häute 1315, 1344 und 1377 m).

Eine für den Handel und das Gewerbe wichtige Einrichtung war die 1322 geschehene Anordnung einer Wechselbude und der damit in Verbindung stehenden Münz-Anstalt. In jener wurde ungemünztes Silber gegen geprägtes Geld umgewechselt, da in den Münzstädten Silber nach dem Gewichte nicht verkauft werden durfte. Bei der Gelegenheit, als Herzog Otto, der Strenge ge-

---

*) Den Müllern, Leinewebern und Seilern hat man vielleicht aus einer vorherrschenden Idee von der Niedrigkeit ihres Handwerks den letzten Platz angewiesen.

m) de Pufendorff l. c. p. 149. 150. 207. 209. Neues Hannöv. Magazin a. a. O. S. 145.

nannt, seinen Rittern und der Stadt Hannover 1322 das Münz-Regal verkaufte, wurde ausbedungen, daß von jetzt an nur in Hannover, und nicht weiter in Eldagsen, Springe, Münder, Pattensen, Neustadt und Celle gemünzt werden solle.

Die Münze war nach dieser Ueberlassung zwischen dem Lande und der Stadt Hannover gemeinschaftlich n). Wahrscheinlich sind diejenigen eilf Stadt-Hannöverischen Hohlmünzen, die in der Molanschen Münz-Sammlung (s. §. 56.) befindlich waren, in dieser Zeit geschlagen worden.

Die Münze war 1369 nahe bei dem Leinthore eingerichtet o).

In diesem Jahrhundert rechnete man nach Pfunden, Schillingen, Pfenningen und nach Bremer Marken p).

Mehrere nützliche Einrichtungen, die auch den zunehmenden Wohlstand andeuten, schreiben sich aus diesem Jahrhundert her.

---

n) v. Moser histor. und dipl. Belustig. Th. V. S. 282. Sowohl Moser als auch das MS. Chronol. Hanov. erwähnen beim Jahre 1321 eines Münzmeisters in Hannover und einer Streitigkeit des Magistrates mit selbigem; daraus folgt indessen nicht, daß die Stadt schon damals das Münzrecht hatte; auch stand seit 1241 dem Magistrat die Oberaufsicht über das Münzwesen zu. Ueber die Ausbildung des Münzrechtes der Stadt Hannover herrscht noch viele Dunkelheit; das Archiv, in dem auch die erwähnte Urkunde von 1322 liegt, würde ohne Zweifel manche wichtige Aufschlüsse geben können.

o) Grupen a. a. O. S. 359.

p) Neues Hannöv. Magazin von 1805. St. 10. S. 146.

Eine Orgel hatte man schon 1328 in der Marktkirche q), deren Thurm 1350 zu bauen angefangen wurde r), in welchem die erste Uhr 1392 angelegt zu seyn scheint, da in dem städtischen Register von diesem Jahre mehrere Ausgaben für Machung des Dilogiums, für Vorrichtung der Uhrcammern und als Verbesserung des Gehaltes für Stellung des Zeigers berechnet worden s).

Für Herbeischaffung des erforderlichen Brenn-Materials verschaffte sich die Stadt von dem Herzoge Wilhelm, unter Bestätigung des Herzogs Ludwig, das Recht, auf dem Moore zwischen Misburg und Warmbüchen, Torf zu graben, in einer vorzurichtenden Scheune zu trocknen und zu Wasser oder zu Lande nach Hannover zu bringen t). Wahrscheinlich war damals der vom Moore herführende Wasser-Canal, der Schepgraben, schon vorhanden, oder er ist doch bald nachher eingerichtet worden.

Für das Bauwesen hatte die Stadt 1378 eine Ziegelei am Schepgraben und 1394 eine Kalkbrennerei, und von dem außerhalb des Leinthores liegenden Wasserhofe wurde 1352 den Bürgern Wasser zugetragen oder zugefahren u).

---

q) Grupen a. a. O. S. 286.

r) Meyer Nachr. von der Reformation in Kirchen und Schulen d. Altstadt Hannover, im Anhange, oder Strubberg's Nachricht v. d. evangel. Predigern — S. 98.

s) Neues Hannöv. Magazin v. 1805. St. 10. S. 148.

t) Grupen a. a. O. S. 89.
Orig guelf. T. IV. praef. p. 31.

u) Grupen a. a. O. S. 71. 394.

Einen unkermauerten bedeckten Brodtscharren legte man 1386 an v), und ein Fleischhaus war unter dem Namen der Caldaunenburg vorhanden, deren das Cämmerei-Register erwähnt.

Ein wichtiges Recht nach dem andern wurde jetzt von der Stadt gewonnen. Die Herzöge Otto und Wilhelm und die Lauenroder Burgmänner von Reden, von Alten und von Hanensee überließen ihr ihre Rechte an der Stadtschule (s. §. 11.) w) und sie kaufte den, den Herzögen, einigen Adelichen und andern Personen zustehenden Wortzins (s. §. 10.) 1348 und 1351 ab und verminderte auf diese Weise die Zeichen alter Unterthänigkeit. Mehrmals suchte sie durch Vorschüsse auf die Voigtei zu Lauenrode (1354. 1384.) auch diese ihr unangenehmen Rechte zu erwerben x).

Die Einwohner vermehrten sich ansehnlich. Zwar sollten nach einem Statut von 1344 keine Leibeigene zu Bürgern aufgenommen werden, in-

---

v) Grupen a. a. O. S. 315.

w) Grupen a. a. O. S. 194.

x) Grupen a. a. O. S. 124 u. f.

Chronol. Hanov. MS. ad ann. 1354. 1384. Die Stadt löfete 1384 die Voigtei von Dieterich von Mandelsloh, der in Ricklingen belagert wurde, ein. Daß die Belagerung 1384, nicht 1385 war, ergibt sich aus dem Schoß-Register von 1384, in welchem alle Schützen, die vor Ricklingen mit gewesen, aufgeführt sind, und ihnen ihr Sold und ihr Verlust an Pferden und Waffen am Schosse gut geschrieben ist.

dessen die Leibeigenschaft verjährte doch binnen Jahr und Tag (1354) y) und der Magistrat verschaffte in einzelnen Fällen Freilassungsbriefe. Durch einen zwischen dem Rathe und dem Kloster Marienwerder 1319 abgeschlossenen Vertrag wurden mehrere in die Stadt gezogene Familien aus Stöcken, Welber, Alden, Seelze und Dachtmissen freigelassen *).

Zwei Kirchen wurden neu gebauet, die jetzige Kreuzkirche und die Aegidienkirche. Erstere wurde 1333 in die Stelle der alten heiligen Geistkirche (s. §. 11.) und letztere, deren schon 1242 in einer Urkunde erwähnt wird, (s. §. 11.) 1347 errichtet. Vor dem damaligen Aegidienthore stiftete der Magistrat 1349 in der Hildesheimischen Diöcese und in dem Sarstedter Archi-Diaconate eine der Jungfrau Maria geweihte Capelle nebst einem Hospitale z).

Die vorzüglichste städtische Abgabe war (1357. 1391) der Schoß aa). Nach der dem Schoß-Re-

---

y) Grupen discept. for. c. observ. nr. V. p. 1024. nr. I. p. 566.

*) Unter den Freigelassenen soll sich, nach der in der Königlichen Bibliothek in Hannover befindlichen Nachricht, auch Adelheid, eine Schwester des Advocati in Celle befunden haben.

z) Schlegel Chur-Hannöv. Kirchenrecht. Th. IV. Beil. XXVI. b. c.
Baring Beitr. z. Hannöv. Kirchen- und Schul-Historie. S. 9. 20.
Grupen antiq. et orig. Hanov. S. 86.
v. Moser a. a. O. S. 322—327.

aa) Grupen a. a. O. S. 191. 336.

gister von 1378 gegebenen Ueberschrift gab man damals sechs Schilling zum Vorschoß und vier Pfennige von der Bremer Mark. Am Lucientag mußte er berichtigt werden; zur Bezahlung desselben wurden die Bürger durch eine auf dem am Rathhause nach dem Markte zu stehenden Schoßthurme hängende Glocke zusammen gerufen. Der Cämmerer, der Rathsschreiber und einige Rathsknechte besorgten die Erhebung; bei dem Geschäfte wurden sie bewirthet. Dabei bediente man sich einiges Silbergeräthes *).

Zu den städtischen Einnahmen gehörte, außer dem Schoß und der Einnahme vom Keller, auch die Accise, in älteren Zeiten Zoll genannt, die wahrscheinlich schon früh eingeführet wurde.

In diesem Jahrhunderte entwickelte sich auch die militairische Einrichtung in der Stadt.

Die Befestigung derselben wurde vollendet; sie war mit einer mit Thürmen besetzten Mauer umzogen *), und drei Thore, das Aegidien-, das Stein- und das Leinthor verschlossen den Zugang zur Stadt. Die stärkste Befestigung war billig gegen das an dem linken Lein-Ufer liegende Schloß Lauenrode, einem Zwinger für die Stadt, gerich-

---

*) Dieses Silberzeug ist im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts verkauft.

*) Von Thürmen im großen Wolfshorn, beim Holzhofe an der Burgstraße und bei der Hängerei im kleinen Wolfshorn findet man in den Cämmerei-Registern von 1352 Nachrichten. Grupen a. a. O. S. 283. 285. 363.

tet. Die beiden außerhalb des Leinthores befindlichen Arme der Leine waren mit Brücken, der äußerste (1240. 1354.) mit einer Zugbrücke versehen; die Zugänge von der Neustadt her durch Zwinger, Schlagbäume und Graben; die entfernteren durch Thürme, auf denen die Stadt Wächter unterhielt, und von welchen der Döhrner-, Kirchroder-, Pferde- und Listerthurm (die neue Landwehr auf dem Steinthorfelde) noch die Erinnerung gewähren, gesichert bb).

Der Bürgerschaft war schon 1303 eine militairische Einrichtung gegeben und nach den vier Hauptstraßen in vier Abtheilungen geordnet, deren jeder zwei Capitaine vorgesetzt waren, bei denen sich die Bürger in Nothfällen versammeln mußten cc).

Zwischen der Stadtmauer und den Gebäuden war 1308 ein Gang eingerichtet, in welchem besonders angestellte Wächter für die Sicherheit der Stadt sorgen mußten dd).

Die Bewaffnung des Bürgers bestand 1378 aus einer Armbrust von Stahl, einem Bogen und einem Schwerdte; aus Harnischhosen, Sporen, Waffenhandschuhen, einem eisernen Hute und einem Schilde. Der Verlust dieser Stücke wurde

---

bb) Grupen a. a. O. S. 56. 399. 57. 177. 258. 400. 172. 175. 254. 261—263.

cc) Grupen a. a. O. S. 274.
de Pufendorff obs. jur. T. IV. in app. p. 202.

dd) Neues Hannöv. Magaz. von 1805. St. 10. S. 147.

ihm von der Stadt ersetzt, die 1380 einen eigenen Armbrustmacher annahm ee).

Die mit Armbrust und Bogen bewaffneten Schützen mußten zu Felde ziehen, in den Stadtthürmen und Zwingern, und bei den Wurfmaschinen zur Bedeckung dienen. Sie wurden, wie die Cämmerei-Register von 1378 bis 1491 ausweisen, besoldet und erhielten sechs Schilling, 1368 den sogenannten Sonntags-Schilling ff).

Zur Uebung der Schützen wurde zuweilen nach der Scheibe gezielt; die Bürger hielten wie die Ritter eine Art von Turnieren und unter dem Vorsitze der Constable, die aus den angesehensten Männern aus dem Rathe und der Bürgerschaft genommen wurden, Tafelrunde gg).

Man hatte in der Stadt besondere Wurfmaschinen (Bliden), denen eigene Wurfmeister vorstanden.

In diesem Jahrhunderte änderte sich durch den Gebrauch des Schießpulvers sehr Vieles. In Hannover bediente man sich dessen schon 1397, wie

---

ee) Neues Hannöv. Magaz. von 1805. St. 10. S. 148. Chronol. Hannov. MS. ad ann. 1380.

ff) Grupen von dem Freischießen der bürgerl. Schützen in den Städten.

in den Hannöv. Beitr. z. Nutzen und Vergnüg. von 1760. St. 42. S. 651 u. f.

s. auch Hann. Beitr. z. Nutz. und Vergn. v. 1759. St. 93. S. 1485.

gg) Grupen a. a. O. in den Hannöv. Beitr. z. Nutz. und Vergn. v. 1760 a. a. O.

das Cämmerei-Register von diesem Jahre ausweiset, in welchem eine Ausgabe von zehn Pfund für Büchsenpulver und eben so viel für Arbeit an der großen und der Donnerbüchse berechnet ist hh).

Hannover nahm im vierzehnten Jahrhundert an manchen Fehden einen bedeutenden Antheil, bald mit den Herzögen, bald gegen sie. Die Verbindung mit der immer mächtiger werdenden Hanse, in welcher Hannover seit 1368 gestanden haben soll ii), gab der Stadt ein politisches Gewicht, das, je ohnmächtiger die Erbfürsten in Hinsicht auf Ritter und Städte waren, immer größer wurde. An dem im Lande Braunschweig nach Herzog Wilhelms Tode (1369) ausgebrochenen Erbschaftskriege nahm auch Hannover Theil. Die Stadt neigte sich allmählig auf die Seite der Fürsten aus Ascanischem Stamme und diese wußten reichlich zu belohnen.

Lange war die Burg Lauenrode der Stadt ein Aergerniß; und gewiß ungerne entrichtete man den Burgmännern eine Abgabe (censum militum); thätig half sie 1371 ihre Eroberung und Zerstöhrung bewirken und die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen schenkten die zerstöhrte Feste den Hannoveranern kk).

Bei dem Ende dieses Streites bemerkte man

---

hh) Neues Hannöv. Magaz. von 1805. St. 10. S. 147.

ii) Willebrand Hansische Chronik S. 29.

kk) Grupen a. a. O. S. 185.
Grupen disc. for. c. obs. nr. IV. p. 887.

deutlich, wie hoch Hannover gestiegen war. Die Braunschweigischen Herzöge Bernhard und Heinrich, für die der Kampf glücklich beendigt war, bestätigten der Stadt 1388 ihre Rechte und Freiheiheiten, besonders die Münze und den Wechsel; sie sollte nebst Lüneburg den Fürsten Räthe vorschlagen und bei der am 21sten September 1392 gemachten, unter dem Namen der Sate bekannten Vereinigung nahm Hannover einen großen Antheil. Zwei Mitglieder des Magistrates sollten Satesleute seyn, auch mit den übrigen über die Festhaltung des Vertrages halten 11), und bewaffnete Männer wurden wegen der Sate von der Stadt besoldet *).

Ueber die Preise der Lebensbedürfnisse aus dieser Zeit und besonders am Ende des vierzehnten Jahrhunderts geben die Cämmerei-Register einige wichtige Beiträge. Ein Hengst, der 1379 dem Herzog Albert von Sachsen geschenkt wurde, kostete 21 (Thaler? s. S. 45); für einen Pferdezaum bezahlte man 138.. sechs Schilling; für Sattel und Zaum achtzehn Schilling; für zwei Schock Latten gab man 1397 zwei Schilling; für ein

---

11) Jacobi Landtags-Abschiede und andere die Verfassung des Fürstenth. Lüneburg betreffende Urkunden, Th. I. S. 16 u. f.
Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. I. S. 77 u. f.

*) Die Cämmerei-Register von jener Zeit führen diese Ausgaben an.
Das damals gebrauchte Sate-Siegel wird noch im Stadt-Archive aufbewahrt.

Stübchen Wein sechszehn Pfennige, und der Bürgermeister hatte bei einer Reise zum Herzoge nach Burgwedel, die er zu Pferde machte, acht Schilling verzehrt. Eine Tonne Eimbeckſches Bier kostete funfzehn Schilling mm).

Die Sitten dieser Periode erkennt man zum Theil aus den nach und nach gemachten Stadt-Statuten.

Wörtliche und thätliche Beleidigungen wurden mit der Verweisung aus der Stadt auf gewisse Zeit geahndet; derjenige, welcher einen Menschen todt geschlagen hatte, mußte die Stadt meiden, bis er sich mit den Verwandten des Entleibten abgefunden hatte; wer aber das Stadtrecht verschmähte, konnte niemals wieder als Bürger aufgenommen werden.

Bei öffentlichen Versammlungen sollten vier dazu ernannte Männer auf die Beobachtung des Anstandes sehen; der Aufwand bei Hochzeiten, und in Anlegung von Silber, Gold und Perlen war durch Gesetze eingeschränkt; dem Bürger ein hohes Spiel über drei Schillinge verböten; reisenden Possenreißern (Schalksnarren) durfte nur ein Loth Bremisches Silber, den Stadt-Musikanten nach Belieben gegeben werden.

Frühzeitig sorgte man dafür, daß die Geistlichen für Seelmessen u. dergl. die zeitlichen Güter nicht zu sehr an sich rissen. Es war also bestimmt,

---

mm) Neues Hannöver. Magaz. von 1805. St. 10. S. 147—150.

daß in Testamenten, die während eines Krankenlagers gemacht würden, nur 1/10 für Seelmessen ausgesetzt, eine Erbschaft einem Geistlichen nie verkauft oder geschenkt, nur daraus nach Belieben an baarem Gelde angewiesen werden könne nn).

§. 13.

Fortsetzung. Geschichte aus dem funfzehnten Jahrhunderte.

In dieser Periode bildeten sich die Städte immer mehr aus. Ihr vermehrter Wohlstand und ihre Verbindungen unter einander erhöheten ihre politische Wichtigkeit, welche sie aber auch in viele Fehden verwickelte.

Je vollkommener die Befestigung eines Ortes, und je leichter Hülfe und Beistand von andern Städten zu erwarten war, je sicherer konnten Fehden unternommen und bestanden werden. Lange hin hatten nach Einführung des Schießpulvers die Städte das beste Belagerungs-Geschütz.

Den Herzögen waren die Einschränkungen, die ihnen der Satebrief auferlegt hatte, unangenehm, und so gab es bald mit dem einen, bald mit dem andern der Stände Fehden. Nach Herzog Friedrichs Tode (1400) erhoben sich mancherlei Streitigkeiten mit der Stadt Hannover. Eine Stöhrung der Schiffahrt nach Bremen war davon

---

nn) de Pufendorff l. c. p. 143 u. f.

eine Folge; doch schloß man 1405 schon einen neuen Vergleich und die Herzöge versprachen, die Meyerleute nicht in Schatzung zu setzen, die Schiffahrt nicht zu hindern und die gemeine Weide nicht zu beschränken a).

Die Fürsten hatten in vielen Fällen theils gegen andere Fürsten, theils gegen ihren mächtigen Ritterstand die Städte zu nöthig, als daß, wenn Fehden entstanden, die Aussöhnung nicht auch bald erfolgte.

Geldmangel herrschte in den Schlössern, und in den Städten waren die Quellen zu finden, um jenen zu decken. Um 100 Mark Hildesheimischer Währung versetzten 1407 die Herzöge Bernhard und Heinrich der Stadt Hannover eine Fischerei bei Lauenrode b), und Herzog Wilhelm konnte den an den Bischof von Hildesheim zu zahlenden Kaufschilling von 10500 rheinischen Gulden für die eingehandelte Grafschaft Wunstorf (1446) nicht bezahlen, wenn nicht Pröbste, Ritter und Städte und unter diesen auch Hannover, einen Vorschuß leisteten c).

Freundschaft und Zwist wechselten beständig. Herzog Otto der Lahme und sein Bruder Friedrich störten 1440 die Schiffahrt der Hannoveraner bei Ahlden d), diese fielen darauf in das Lüneburgi-

---

a) Chronolog. Hanov. MS. ad ann. 1405.

b) Chronolog. Hanov. MS. ad ann. 1407.

c) Rethmeyer a. a. O. Th. III. S. 1858.

d) Rethmeyer a. a. O. S. 1857. Sonderbar stehen da-

sche, plünderten die Dörfer, und führten das Vieh weg; und diesen Zwist schieden die nach einem zwischen den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen mit den Herzögen Bernhard und Heinrich 1407 geschlossenen Vergleiche erwählten Schiedsrichter, einige aus der Prälatur, der Ritterschaft und die Städte Lüneburg und Uelzen 1444; und nun war bald alles vergessen. Friedrichs Sohn, Otto, lieh 1468, als ihm sein Sohn Heinrich geboren wurde, von der Stadt ein Pferd, das sie ihm vorhin zu einem Ritterspiele geliehen hatte. Mit dem Herzoge Wilhelm dem Aelteren war die Stadt schon 1464 wieder zerfallen und sie schien nach einem von ihr und den mit ihr verbündeten Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Salzwedel Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Hildesheim, Göttingen, Eimbeck, Nordheim, Helmstädt — so folgten die Städte, und Hannover stand zwischen Göttingen und Eimbeck — an die Pröbste der fünf calenbergischen Klöster, an mehrere Ritter und Städte im Calenbergischen erlassenen Schreiben recht im Gedränge zu seyn e).

---

mit die Regierungsregeln im Widerspruch, die Herzog Heinrich der ältere seinem Sohne Otto 1465 gab. In diesen schreibt er unter andern vor: „Ock bescharme unse unde des Rikes straten unde den koepmann, so verdenestu loff und Ehre von den Städen unde Koepmannen, unde syn dy desto mehr behülpen wor des dy noth unde behülp iß."

e) Chron. Hanov. MS. ad ann. 1468.
Rethmeyer a. a. O. S. 744.

Ein gemeinschaftliches Werk war es, das feste Schloß Coldingen zu zerstöhren; die Herzöge Wilhelm der jüngere und Friedrich der unruhige, Söhne von Herzog Wilhelm dem älteren, vereinigten sich desfalls im Jahre 1474 mit der Stadt. Die Herzöge versprachen Block und Korbhäuser (Korffhusen) aufzurichten und drei Theile der Mannschaft mit Radschuppen, Bußen, Pilen, Pulvere und Provianden zu stellen; die Stadt sollte den vierten Theil herbei führen, und das Schloß, wenn es eingenommen würde, nebst den Belagerungswerken für immer zerstöhrt werden *).

Das städtische Gewerbe wuchs bedeutend. Die Bierbrauerei kam empor; jeder Brauberechtigte durfte nach einem Statute von 1450 alle 10 Tage 2 Malter Malz, jedoch nicht mehr, und vier verschiedene Arten Bier brauen. Die Brauer mußten schwören, dieses zu beobachten und eine jede Art Bier unverfälscht zu verkaufen.

Der Hopfenbau wurde eifrig betrieben und nach einer Verordnung von 1444 durfte vor Michaelis Niemand mehr als ein Fuder Hopfen kaufen f). Der Herzog Wilhelm, der der Stadt Hannover zum Vortheile auf 40 Jahre die Einführung des Hildesheimschen Biers in sein Gebiet untersagte (1446), erhielt zur Entschädigung für die ihm

*) Die am Freitage nach Himmelfahrt 1474 ausgefertigte Urkunde findet sich im hannöverischen Stadtarchive.

f) de Pufendorff a. a. O. S. 157. 192.

ihm dadurch abgehende Accise von 300 Gulden, die Bewilligung, daß von dem aus Hannover ausgefahrenen Biere, von jedem Fuder ihm 3 Hannöverische Schillinge, von jeder Tonne 9 Pfennige Accise gegeben werden sollten g).

Wegen des Handels nach Bremen bekam die Stadt 1445 noch auf 22 Jahre, die ihr 1437 gegebene 10jährige Freiheit von dem Zolle in Winsen.

Systematisch nahm man darauf Bedacht, das Gewerbe in den Stadtmauern zu erhalten. Nach einem Statute von 1407 mußte derjenige Bürger, der in die Neustadt oder nach dem Brüel zog, den 4ten Pfennig Abzugsgeld an die Stadt geben h); 1432 wurde verordnet, daß jeder den öffentlichen Lasten unterworfene Bürger, wenn er die Stadt verlasse, den 3ten Pfennig abgeben, ein Geistlicher aber eine Erbschaft von einem Bürger nicht ziehen sollte i); und die Leineweber wollten vor den Stadtthoren in Häusern der Stadthospitäler 1454 keine Leineweber dulden k).

In dieser Periode waren mehrere Garköche (Garbradere) angestellt. Nach einem Statute von 1471 sollte der Magistrat drei, und eben so viele das Knochenhauer-Amt ernennen.

---

g) Rethmeyer a. a. O. S. 1858.
h) Grupen a. a. O. S. 266.
i) Rethmeyer a. a. O. S. 1856.
k) Grupen a. a. O. S. 265.

Sie wurden beeidigt und mußten angelohen, das Fleisch gar zu braten und gar zu sieden; keine Schweine um Nicolaus-Tag (6. Dec.), auch nicht vom Hänger, überhaupt gesundes und kein mit Kleibrodt von Lein oder Mohn gemästetes Vieh zu kaufen.

Rohes Fleisch durften sie nicht verhandeln, und in die Würste von Schweinefleisch kein anderes Fett, als Schweinefett hacken; nach einer Verordnung von 1456 auch kein Schwein theurer, als mit 44 hannöverischen Schillingen und nicht wohlfeiler, als mit 12 Schillingen bezahlen.

Kleine Spießbraten sollten sie für einen Schwaren verkaufen l).

Die Münze wurde betrieben; 1438 wurden Schillinge, deren 48 auf einen rheinischen Gulden gingen, Körtlinge, deren zwei einen Schilling, und Pfennige, deren drei einen Witten ausmachten, gemünzt. Man rechnete eigentlich nach Pfunden (bis 1565) und nach Bremer Marken. Im Jahre 1455 galt ein Bremer Mark 24 hannöverische Schillinge m).

Die Stadt wurde verschönert, das Rathhaus (1455) zum Theil neu gebauet; (s. §. 87.), denen, die steinerne Giebel an ihren Häusern, oder hinter ihren Höfen nach der Stadtmauer hin,

---

l) de Pufendorff a. a. O. S. 147 — 149.

m) Chronol. Hanov. MS. ad a. 1438.

Grupen a. a. O. S. 194. Nach dessen Angabe war 1 Schilling 4 Witte, und 9 Witte 1 Mgr.

neue Mauern errichteten, sagte der Magistrat 1458 und 1461 den sechsten Mauerstein zu. Viehhäuser (Koven) durften nicht mehr an der Straße seyn n).

Man erweiterte die Kreuzkirche (1496) und (1446) erbauete an der Burg- und Judenstraße, die 1371 auf der Burg Lauenrode zerstöhrte St. Gallen-Capelle wieder o).

Gegen Vorkäuferei waren sehr ernstliche Maasregeln genommen. Korn, Holz und Kohlen, Leinewand, Wachs, Flachs, Lämmer, Ziegen, Hühner, Gänse, Butter, Käse, Eier durften, außer an den Jahrmarkts-Tagen, vor den Thoren gar nicht, Pferde, Kühe, Schaafe und Schweine jedoch zu eigenem Behuf nur angekauft werden p).

Bei dem Magistrate findet man seit 1426 einen Unterschreiber, der durch diese Benennung von dem Syndicus unterschieden zu seyn scheint q).

Gottesurtheile waren 1430 noch in vollem Gebrauche. Der Rath gab einem Herrn v. Münchhausen die Rechtsbelehrung, daß er die Wahl habe, einen ertappten Dieb, entweder durch Tragung ei-

---

n) de Pufendorff a. a. O. S. 188. 194.

o Baring a. a. O. S. 21.
Grupen a. a. O. S. 369.
Patje wie war Hannover? S. 117.

p) de Pufendorff a. a. O. S. 192—194. Torf muß also damals noch nicht zu den nothwendigen Bedürfnissen gehört haben.

q) de Pufendorff a. a. O. S. 172.

nes glühenden Eisens oder durch Eintauchung der Hand bis an den Elnbogen in einen wallenden Kessel, anzuhalten, sich von dem Verdachte des Diebstahls zu reinigen r).

Römisches und deutsches Recht hatte man schon zusammen zu setzen angefangen. Als der Magistrat in seiner Streitigkeit mit Herzog Wilhelm dem Aeltern sich in Ansehung eines Einwohners von Hannover, der zwar Bürger gewesen, es zu seyn aber aufgehört hatte und von dem Seinigen keine Dingpflicht thun wollte, auf die alte Gewohnheit bezog, daß keine weltliche Person in Hannover wohnen könne, ohne Bürger zu seyn und ohne von dem Seinigen, Nachbaren gleich, die Dingpflicht zu thun, führte er an, daß man diese Gewohnheit wenigstens 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage unverrückt beobachtet habe s).

Die städtischen Abgaben bestanden 1420 aus dem Schoß, Wacht- und Wehrgeldern und Meinewerken t).

§. 14.

Fortsetzung. Geschichte aus dem sechszehnten Jahrhundert.

Diese Periode ist für alle Verfassungen, auch besonders für die der Städte äußerst wichtig gewe-

---

r) Grupen observ. rer. et antiq. Germ. p. 65.

s) Rethmeyer a. a. O. Th. I. S. 745.

t) Chronol. Han. MS. ad a. 1420.

sen. Der am Ende des funfzehnten Jahrhunderts gestiftete Landfrieden, der freilich erst später allgemein geachtet wurde; die Einführung des Cammergerichtes, die Kirchen-Reformation und der allgemeinere Gebrauch des Schießpulvers verrückten alle bisherigen Verhältnisse. Städte und Ritter verloren an ihrer Macht, und Fürsten bildeten sich nun nach und nach zu Landesherren, wie sie es bisher nicht gewesen waren. Was sie mit Hülfe ihrer mächtigsten Vasallen nie ausrichten und durchsetzen konnten, das vermogten sie jetzt leichter unter dem Beistande ihrer Canzler, ächter Doctoren der Rechte.

Die Reformation gab inzwischen auch dem Volke Kraft, und in ihr liegt der erste mächtige Keim zum Fortschreiten in der folgenden Zeit, der durch die hohen Schulen gepflegt und genähret wurde.

Diese Periode zeigt noch manche sehr auffallende, im völligsten Widerspruche stehende Handlungen.

Die Kirchen-Reformation wurde unter schweren Kämpfen gegen die Geistlichen und die Obrigkeit durchgeführt. Die drei Parochialkirchen in der Altstadt standen unter dem Bischofe von Minden und dem von ihm abhängenden Archi-Diacon in Pattensen.

Bei der Bürgerschaft fanden Luthers Schriften bald Eingang; und so sehr auch die Minoriten auf Antrieb eines Mönches Runge, unter thätiger Mitwirkung der Pfarrherren, der Vicarien und

der Stadtobrigkeit, die den Besitz eines Buches von Luther mit einer Geldstrafe von 24 Pfund Hannoverischen Geldes, oder mit Stadtverweisung (1524) ahndete, dem Eindringen der lutherischen Lehre entgegen arbeiteten, so eroberten die Bürger unter günstigen Umständen doch ihre Gewissensfreiheit.

Ein evangelisch lehrender Prediger war aus der Stadt verwiesen, und den Stadt-Schullehrer Wolther Hoicker, der Luthers Lehre verkündigte, würde ein gleiches Schicksal betroffen haben, wenn nicht 1532 ein Aufstand in der Stadt den Magistrat bewogen hätte, den Herzog Erich den Aelteren, der die lutherische Lehre sonst nicht sehr beförderte, zu der Erlaubniß zu veranlassen, daß die von der Bürgerschaft erwählten Prediger das Wort Gottes ohne Zusatz menschlicher Lehre, lehren und ein Jeder die Bibel in deutscher und lateinischer Uebersetzung lesen dürften.

Der Magistrat, der neuen Lehre abgeneigt, suchte nur Zeit zu gewinnen. Der Kampf erneuerte sich immer wieder. Scarabäus, der von Quedlinburg gekommen war, bestärkte die Bürger; der Magistrat wollte jeder Entscheidung ausweichen. Laut und ungestüm forderte die Bürgerschaft (15. August 1533) die Annahme des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses. Der Rath und die katholische Geistlichkeit, die Herzog Erich nicht schützen konnte, verließen (14. Sept.) die Stadt.

Das Feld war geräumt; der Magistrat hatte sich verrechnet.

Ein interimistisch angeordnetes Stadt-Regiment beugte Unordnungen und Stockungen in den Geschäften vor; und in Celle bei Herzog Ernst fand man Hülfe.

Urban Rhegius (oder König) kam von dort und trat das evangelische Predigtamt an. Man wählte (1534) einen Syndicus, Auctor Sander aus Braunschweig und einen Schreiber, die nebst 12 Feuerherren einen neuen Rath bestellen mußten. Mehrere evangelische Prediger wurden jetzt angeordnet.

So sehr sich auch Herzog Erich des alten ausgewichenen Raths annahm, so fand doch der neue, bei Herzog Ernst von Zelle, bei der Stadt Braunschweig und bei dem Bundestage in Frankfurt (1536) Schutz und Beistand *).

Der alte Rath, da er sah, daß sein Weggehen die Sache nicht änderte, kam beinahe nach Ablauf eines Jahres (1. Aug. 1534) wieder in

---

*) Der Bürgermeister Anton von Berckhusen bot 500 Goldgulden, wenn er die auf ihn gefallene Wahl zum Bürgermeister-Amte ausschlagen dürfe. Er beschreibt diese Zeit recht kläglich. Das Volk habe kaum in den Schranken gehalten werden können, und der Herzog und seine Räthe hätten die Stadt verfolgt. Die Räthe, schreibt er, hätten auch an der Stadt zu Rittern werden wollen, sie täglich genarret und vexiret und mit ihnen gespielt, wie die Katze mit der Maus. Chron. Han. ad a. 1534.

die Stadt und die Mitglieder lebten hier von nun an ohne öffentlichen Wirkungskreis.

Herzog Erich wollte indessen die Sünde des Abfalls von dem Glauben seiner Väter nicht auf sich nehmen; in dem in Coldingen 1534 geschlossenen Vergleiche sagte er sich von jeder Verantwortung gegen Gott und den Kaiser los und wälzte diese auf den Magistrat.

Urban Rhegius entwarf die neue Kirchenordnung, und mit dieser war das Reformations-Werk im Wesentlichen als beendigt anzusehen a).

Sie wurde mit einem Sendschreiben Luthers an den Rath und die Stadt, zuerst am 3. März 1535 bekannt gemacht, und mit Melanchthons Briefe von 1536 an den Syndicus Sander, auch mit einer Vorrede des Raths und der Gemeinde, die Religionsveränderung betreffend, 1536 in Druck gegeben b).

Manches von den alten Ceremonien behielt man bei; aber die Stadtkündigung — Statuten —

---

a) Meyer von der Reformation der Stadt Hannover. Eine kurze Lebensbeschreibung von Urban Rhegius findet sich in Magenau kurzer Lebensbeschreib. merkwürdiger Männer aus der Periode der Kirchen-Reformation. Stuttg. 1816. S. 132—136.

über die Reformation s. a. Grupen discept. for. obs. II. p. 785.

b) König in bibl. Agend. p. 207.

Die hannöverische Kirchenordnung findet sich abgedruckt in Urb. Rhegius teutsch. Schriften Th. III. nr. 9.

Sie ist im Jahre 1588 wieder aufgelegt.

von 1536 athmen den fürchterlichsten Verfolgungsgeist. Wer sich von dem rechten Wege der Seligkeit entferne, sollte an Leib und Gut büßen; Wiedertäufer wollte man wie Aufrührer am Halse strafen; Zwinglianer und Papisten sollten mit Ruthen ausgestrichen und auf ewig aus der Stadt verwiesen und Mönche und Nonnen — ihrer wird mit unzüchtigen Weibern zugleich erwähnt — nicht geduldet werden. Die Statuten von 1544 zeigen indessen schon einen milderen Geist c).

Bei der ersten kirchlichen Einrichtung nach der Reformation hatte die Stadt-Obrigkeit, die sich überhaupt noch nicht an eine völlige Unterwerfung unter die landesherrliche Hoheit gewöhnen konnte, mehrere geistliche Rechte. Sie bestellte einen Superintendenten, der das geistliche Oberhaupt seyn sollte und sie richtete zur Entscheidung streitiger Ehesachen ein Ehegericht an.

Die Einkünfte der ehemaligen katholischen Altäre wurden von der Stadt zur Unterhaltung der Kirchen, und der Kirchen- und Schulbediente verwandt, und für die Berechnung ein besonderes Register, das geistliche Lehnregister angeordnet. In Ansehung der von der Altstadt erworbenen Güter des zur Neustädter Marienkirche gehörigen Galands (§. 17.) gründete es sich in den mit den Galandsherren 1543 und mit dem Herzog Erich 1553 geschlossenen Verträgen, daß die Einkünfte zum

---

c) de Pufendorff obs. jur. T. IV. app. S. 219. u. f.

Gottesdienſte, zu guten Werken und zur Beförderung der Studien angewandt werden. d).

Die Prediger an der Aegidien- und an der Kreuzkirche erhielten bis 1574 ein jeder nur 80 Floren und ein halbes Fuder Roggen; damals gab man einem Jeden eine Zulage von 18 Floren und vermehrte dieſe 1581 noch mit 20 Floren und 1/2 Fuder Roggen, um ſie denen Predigern an der Marktkirche gleich zu ſetzen e).

Seit 1574 erhielt der Magiſtrat das Patronatrecht über die beiden andern Stadtkirchen, die Markt- und Aegidienkirche.

Die Stadt gab 4000 Goldgulden und der Herzog belehnte den Magiſtrat mit jenem Rechte über die Pfarren und deren Güter f).

Auf die Einrichtung des Schulweſens hatte die Reformation den wohlthätigen Einfluß, daß die Schullehrer von nun an weniger als Tagelöhner angeſehen wurden. Sonſt war der Schulmeiſter (magister scholae) gegen Handgeld nur auf ein Jahr angenommen; und er mußte ſeine Mitarbeiter miethen *).

---

d) Grupen antiq. et orig. Han. p. 87.
Patje wie war Hannover?

e) Chronol. Han. ad an. 1574. 1581.

f) Schlegel Chur-Hannov. Kirchen-Recht. Th. IV. Beil. XXVI. a. S. 513. Damals hatte der herzogl. Cammerdiener W. Bergk eine Anwartſchaft auf die Aegidien-Pfarre.

*) Deswegen heißen ſie Locaten.

Der Schulmeister lehrte Latein und dirigirte das Chor, das seit 1563 auf den Straßen singt. Die hannöverische Kirchenordnung von 1536 enthält die erste Schulordnung, welche den Unterricht, außer der Religion, auf freie Künste, Grammatik, Logik, Rhetorik, Musik, Poesie und Sprachen ausdehnt, und den Schullehrer auf die sächsische Ordnung verweiset.

Die Schulbedienten wurden auf Gehalt gesetzt und seit 1577 aus dem geistlichen Lehnregister bezahlt g).

Die Geistlichkeit führte noch lange nach der Reformation strenge Grundsätze durch. Wer seit geraumiger Zeit lange nicht zum Abendmahl gegangen, oder wer plötzlich, ohne die Absolution vorher erhalten zu haben, verstarb, wurde ohne Ceremonien begraben.

Die Justiz ließ Hexen und Zauberer verbrennen, wenn sie nach angewandter Tortur gehörig bekannt hatten *).

Todesstrafen wurden überhaupt häufig erkannt und die peinlichen Prozesse geschwind be-

---

g) Baring a. a. O. (im Entw. der Hann. Altst. Schul-Hist.) Th. II. S. 1 u. f.

*) Ein Zauberer Schwertfeger wurde 1594 am Sandberge verbrannt, weil er einer vornehmen Frau einen Ring, den ihr Mann versteckt, nachgewiesen hatte. Auch scheint es ihm als Zauberei angerechnet zu seyn, daß er unfruchtbare Weiber baden lassen, und diese nachher fruchtbar geworden sind. Chron. Han. ad an. 1594.

endigt. In 14 Tagen, und oft noch in kürzerer Zeit, wenn es klar war, daß ein Verwiesener sich wieder eingefunden hatte, war das Urtheil erkannt und vollzogen. Ein aus der Stadt gewichener Todtschläger entzog sich durch seine Entfernung einer jeden Verfolgung und Untersuchung, die außerdem auch nur auf Klage der Freunde angestellt wurde. Häufig trat der Fall ein, daß ein solcher nachmals durch die Herzöge oder andre vornehme Personen wieder in die Stadt eingeführt wurde, wo er, wahrscheinlich wenn er sich mit des Entleibten Freunden abgefunden, bleiben konnte. Die Statuten von 1536 verordnen indessen, daß ein vorsätzlicher Todtschläger auch ohne Anklage der Freunde in Untersuchung gezogen und am Halse gestraft werden solle. Entkam er aus der Stadt, wozu ihm jedoch Niemand behülflich seyn durfte, so wurde er nicht weiter verfolgt; er war nur Zeitlebens aus der Stadt gebannt. Wer einen Andern, ohne allen Haß, Groll und Neid tödtete, wurde, wenn er ergriffen war, auch am Leben gestraft; entkam er, so mußte er 10 Jahre aus der Stadt bleiben und dann sich zuvor mit den Freunden des Entleibten und mit dem Rathe absinden, wenn er zurückkommen wollte *).

*) Bei einem solchen Todtschlage scheint der Rath nicht von Amtswegen gehandelt zu haben. Nach dem Inhalte der Chroniken kommen nach Erlassung dieser Statute die Todesstrafen häufiger vor. Von 1591—1598 wurden 2 Personen durch das Schwerdt hingerichtet, 4 gehängt.

Mit großem Eifer wurden von jetzt an fleischliche Verbrechen geahndet. Ehebrecher, die auf der That ertappt waren, mußten die Schandsteine aus der Stadt tragen und durften diese vor Ablauf eines Jahres nicht wieder und auch dann nicht eher betreten, als bis sie noch eine Geldstrafe an den Rath und an den Voigt gegeben hatten. Wer nicht ertappt wurde, kam mit Geldstrafe oder einem bürgerlichen Einlager ab. Geringere fleischliche Verbrechen wurden mit Gefängniß- und Geldstrafe belegt *).

Im Jahre 1578 wurde ein einfacher Ehebruch durch öffentliche Auspeitschung bestraft. Ein Gartendieb mußte (15. Jan. 1593) eine Stunde lang in einem Korbe über dem Wasser sitzen.

Die Sittlichkeit scheint um die Zeit der Reformation überhaupt nicht groß gewesen zu seyn. Das gemeinschaftliche Zusammenleben von Männern und Frauen, die nicht verheirathet waren, und das Kupplergewerbe mußte verboten und ersteres abgeschafft werden. Unzüchtige Weiber, die sich nicht besserten, sollten die Stadt verlassen.

Schlägereien und gefährliche Verwundungen werden aus dieser Periode von den Chronikenschreibern in Menge erzählt. Die Erfindung des lieblichen Bieres, des Broihans und die Einführung des Branntweins mögen dazu wohl nahe

*) Herzog Julius schärfte indessen 1593 die Strafen für fleischliche Verbrechen.

Veranlassung gegeben haben. Dieser wurde zwar 1536 vorzüglich nur im Rathsweinkeller verkauft; aber es mußte schon in den Statuten dieser Zeit untersagt werden, Branntweins-Gelage an Sonn- und Festtagen vor 8 Uhr zu halten. Auch unterschied man rheinischen von anderem Branntweine; ersterer durfte nur aus dem Weinkeller geholt werden h).

Die Verhältnisse der Stadt mit den Herzögen litten in dieser Periode eine wesentliche Veränderung. Ihre oberste Gerichtsbarkeit wurde wirksamer. Seitdem das Quatertempergericht in Ronnenberg, von dem man schon 1466 Spuren antrifft, und zu welchem damals ein Mitglied des hannöverischen Stadt-Rathes berufen wurde, als ein oberstes Justizrecht einschritt, und nach seiner nach 1539 geschehenen Verlegung nach Pattensen, als Hofgericht, sich nach dem Cammergerichte ausbildete, mußten auch die Städte, die selbst zur Besetzung des Gerichtes Mitglieder abschickten, sich mehr und mehr diesem unterwerfen, und in dem jetzigen ruhigeren Zustande eine Gewalt anerkennen, die gewiß das hohe landesfürstliche Gericht auf dem Baumgarten vor Hannover nie gehabt hatte. Nach archivalischen Nachrichten, und besonders nach dem Inhalte der noch von 1358 an vorhandenen Rechtsbücher ergiebt sich, daß vor Errichtung des Ronneberger Quatertemper-Gerichts,

---

h) Chron. Hanov. MS.
de Pufendorff a. a. O. S. 215 u. f.

Appellationen selten nur an den Fürsten gebracht wurden und oft darüber gestritten wurde, ob dieses geschehen dürfe, oder ob beim städtischen Oberhofe, also in Minden, Recht zu suchen sey. Das neue Hofgericht erhielt 1544 eine eigene Gerichtsordnung; es sollte nach geschriebenen Rechten, Billigkeit, wohlhergebrachten Uebungen und Gewohnheiten die Urtheile abfassen; und das alte deutsche Recht, daß ein Jeder von seines Gleichen nur gerichtet werden könne, wurde dadurch anerkannt, daß das Gericht Beisitzer aus den drei Ständen des Landes erhielt. Zwei Prälaten und zwei Ritter, die Secretarien der beiden Städte Hannover und Hameln, und noch ein Rathsherr aus jeder dieser Städte wurden zum Hofgerichte, dem der Herzog einen Hofrichter und den Landdrosten zu Calenberg vorsetzte, berufen *).

Die über Ritter- und Lehngüter entstehenden Streitigkeiten waren diesem Gerichte völlig entzogen; darüber sollte eine Curia parium, wenn sie vorhanden wäre, sonst eine besonders ernannte Commission entscheiden. Man sieht indessen noch aus den Statuten von 1536 und 1544,

---

*) Damals konnte man noch durch einen geringen Aufwand Rechtsaussprüche erhalten. Ein Endurtheil kostete 6 Mgr., ein Beiurtheil 3 Mgr., eine Ladung 3 Mgr., ein Commissorium 3 Mgr., eine Inhibition 3 Mgr, Compulsorialien 3 Mgr.; für die Abhörung eines Zeugen wurde 1 Mgr., für die Abschrift eines Blattes 1 Mattier gegeben. Grupen disc. for. obs. I. p. 623.

wie sehr man jede an den herzoglichen Hof zu bringende Beschwerde zu erschweren suchte.

Der herzogliche Voigt, der immer ein beeidigter Altstädter Bürger seyn mußte, hielt zwar in der Stadt das Echte-Ding, war jedoch immer in eingeschränkten Verhältnissen gewesen. Sein Vorsitz bei dem peinlichen Halsgerichte, seine Theilnahme an einigen Strafgeldern ꝛc. gaben ihm keinen wesentlichen Einfluß i).

Doch unter der Regierung der beiden Eriche erhielt sich die Stadt noch in ziemlicher Unabhängigkeit.

Die vielen Geldverlegenheiten des herzoglichen Hofes brachten indessen nun auch Landes- oder Herzogs-Steuern hervor, denen sich zwar besonders die Städte Göttingen, Nordheim, Hameln und Hannover kräftig zu widersetzen suchten, aber doch zum Theil unterwerfen mußten.

Hannover nahm sich jedoch redlich seines, in der Hildesheimschen Fehde 1519 auf der Soltauer Heide in Gefangenschaft gerathenen Herzogs Erich an, und wurde mit Göttingen für das von ihm zugesagte Lösegeld von 30000 Goldgulden Bürge k).

Da-

---

i) Grupen discept. forens. cum observat. obs. I. S. 556 u. f. 570 u. f. 583. obs. II. 607 u. f. 734. 737.
de Pufendorff a. a. O. S. 219. 221.

k) Chytraeus Saxon. L. VIII. ad a. 1519.

Dagegen hatte sich die Stadt 1518 durch ein Geschenk von 300 rheinischen Gulden von einer von den Landständen verwilligten Steuer losgekauft. Noch hielt sie den Gesichtspunkt fest, daß ihre Güter, ohne ihre besondere Einwilligung nicht besteuert werden dürften; wie die Stände 1526 92000 Gulden herzogliche Schulden übernahmen, gab Hannover blos ein freiwilliges Geschenk von 1000 rheinischen Gulden und erhielt vom Herzoge die Versicherung, daß die Stadt nicht zu der von den Ständen übernommenen Summe herbeigezogen, sie auch bei ihren Privilegien erhalten werden solle.

Bei neuer Geldverlegenheit (1528) bewilligte sie 1534 wieder 4000 Goldgulden; schlug aber mit den Städten Göttingen, Nordheim und Hameln 1542 jede Theilnahme an den von den übrigen Ständen übernommenen Schulden von 230000 Goldgulden ab. Bei einer neuen dringenden Noth 1556 sonderten sich die großen Städte von den übrigen Ständen wieder ab; diese bewilligten eine Bier- und Wein-Accise und einen Kornschatz; jene zusammen gaben statt der Accise 13000 rheinische Goldgulden, und auf 6 Jahr einen Kornschatz, von jedem Fuder 2 Rthlr., den Thaler zu 32 Mariengroschen gerechnet. Von dieser Steuer wurde jedoch das in den Stadtlandwehren wachsende, den Bürgern gehörige Korn ausgenommen. Hannover trug zu den bewilligten 13000 Goldgulden ein Drittheil bei. Der Herzog mußte von Neuem die städtischen Gerechtsame anerkennen.

In dieser Art wurde in Ansehung der Steuern bis an das Ende des 16ten Jahrhunderts gehandelt, und noch 1563, als die Stände zur Abtragung der Schulden eine Steuer bewilligten, das Absonderungsrecht der großen Städte anerkannt. Der Herzog sprach in seinem Reverse vom 15ten März 1563 nur davon, daß Prälaten, Ritterschaft und kleine Städte ihm die Steuer bewilligt hätten; er nahm die Bewilligung von den großen Städten als eine freiwillige an, und sie wurden wiederholt der übrigen Landschaft entgegengestellt.

Unter der kraftvolleren Regierung der Herzöge Julius und Heinrich Julius wurden die großen Städte in ein anderes Verhältniß gebracht und am Ende des sechszehnten Jahrhunderts es recht laut und dringend gefordert, daß sie unter den Landständen keinen abgesonderten Theil ausmachen sollten.

Es schreibt sich aber aus dieser Periode her, daß die großen Städte zu dem 1594 gebildeten landständischen Schatz-Collegium nicht gehören, da sie damals zu den übernommenen Schulden noch mit Erfolg jeden Beitrag verweigerten 1).

War auch die Zeit verschwunden, in welcher die Städte ihre Rechte mit den Waffen in der Hand durchaus geltend machen konnten, so blieben sie immer noch in einer kräftigen Stellung.

---

1) Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. I. S. 174. 179. 180. 250. 267. 352. 362. 364 Beil. S. 27. 30. 37. 44. 65.

Hannover wurde daher auch in dieser Periode vorzüglich befestigt; die Stadt ließ 1581 ein Gießhaus, um Geschütz und Glocken zu gießen, an der Burgstraße bei der neuen Mauer bauen, 1583 auch 20 Stück Geschütz, wahrscheinlich zum Ersatze der an Kaiser Carl V. nach der Schlacht bei Mühlberg (1547) gegebenen Contribution von 12 Stück und 20000 Goldgulden, verfertigen, und unterhielt 1583 eine Pulvermühle vor dem Leinthore m).

Man machte 1575 eine neue Schützenordnung, setzte für das Scheibenschießen 30 Floren aus der Cämmerei aus, und ließ zwischen Ostern und Michaelis wöchentlich nach der Scheibe schießen. Es wurde gewöhnlich mit Doppelhacken, die nur auf Rädern fortgebracht und auf einem Bocke liegend abgefeuert werden konnten, und mit Musketen und Flinten nach drei Scheiben geschossen, besonders bei dem großen Schießen um Pfingsten und Johannis n).

Noch wollten die Städte den Herzögen die Musterung ihrer Bürger nicht erlauben und die

---

m) Chron. Hanov. ad an. 1581. 1583. 1547. Bis 1547 hatte man mehreres Geschütz, 1521 eine Carthaune, 1530 ein kleines Stück, 1536 eine lange Schlange und 1547 5 Stück gießen lassen.

n) Grupen von dem Freischießen — in den Hannöv. Beitr. zum Nutzen u. Vergnügen von 1760. St. 42. S. 637 u. f.
Das Chron. Han. setzt die erste Schützenordnung in das Jahr 1573.

Stärke ihrer waffenfähigen Mannschaft nicht verrathen o).

Die Herzöge hielten jetzt geworbene, durch verschiedene Farben unterschiedene Soldaten zu Fuße und zu Pferde, und vielleicht mogten die Städte ahnen, wie der Herzog das Uebergewicht bekommen würde, da sie ihre Artillerie fortzubewegen weniger im Stande waren.

Indessen mußte Herzog Heinrich Julius, der (1579 Febr. 22.) zu Johann von Altens Hochzeit in die Neustadt Hannover gekommen war, es sich noch gefallen lassen, daß er, wie er des andern Tages in die Altstadt kommen wollte, zwischen den beiden Thoren des Leinthors aufgehalten und vom Bürgermeister erst beim Leuchtenschein eine Untersuchung angestellt wurde, ob auch der Herzog im Wagen sey p).

Kamen die Herzöge bei Huldigungen oder andern Gelegenheiten nach Hannover, so bewirthete sie die Stadt stattlich auf dem Rathhause, auch wohl im Weinkeller, und gab ihnen bei einem der ersteren Bürger Wohnung. Sie wurde jedoch auch in Ehren gehalten. Herzog Erich der ältere

---

o) Spittler a. a. O. Th. I. S. 297.

p) Chron. Han. ad ann. 1579. Das Ganze scheint eine Ceremonie gewesen zu seyn. Vor des Herzogs Wagen sangen Bergsänger unter Begleitung der Zyther:

Traut Lieschen laß mich ein
Ich bin so lang gestanden,
Erfroren mögt ich seyn.

erwählte 1528 den Rath nebst dem Kaiser Ferdinand zur Gevatterschaft bei seinem Sohne Erich. Der Magistrat schickte den Bürgermeister Hans Meier nebst zehn Trabanten, und ein kostbares Pathengeschenk nach Münden q).

Bei den zweimaligen Vermählungen des Herzogs Heinrich Julius 1584 und 1590 mußten Bürger zur Aufwartung erscheinen r). Mancher mag bedächtig den Kopf geschüttelt haben, wenn etwa schon damals in Wolfenbüttel Schau- und Trauerspiele aufgeführt wurden, die der Herzog selbst gemacht hatte *).

---

q) de Pufendorff a. a. O. S. 185.
Chron. Han. ad ann. 1528.

r) Chron. Hann. ad ann. 1585. 1590.

*) Vom Herzoge Heinrich Julius sind folgende dramatische Werke im Drucke erschienen: 1) Comedia von Vincentio Ladislao, Satrapa von Mantua, Kempfer zu Roß und zu Fuß ꝛc. in sechs Aufzügen mit zwölf Personen gespielt in Wolfenbüttel. Magdeb. 1591. 8. 2) Tragico Comedia von einem Wirthe oder Gastgeber mit eilf Personen gespielt zu Wolfenbüttel. Magdeb. 1598. 1599. 8. 3) Tragico Comedia von der Susanna, wie dieselbe von zwei alten Ehebruchshalber angeklagt worden. Wolfenbüttel 1598. 8. 4) ein Lustspiel von einem Edelmann, der einem Abt drei Fragen aufgegeben. Magdeb. 1598. 8. (von fünf Personen in fünf Aufzügen gespielt). 5) Tragoedia von geschwinder Weiberlist einer Ehebrecherin. In Verse gebracht von Joh. Olorind Varisco. Magd. 1605. 8. 6) Tragoedia Hibaldeha von einem ungerathenen Sohne, welcher unerhörte Mordthaten begangen und ein jämmerlich Ende genommen hat. Magdeb. 1607. Auf den Titeln der Werke, die jetzt zu den Seltenheiten gehö-

Der Magistrat war seit 1534 auf 12 Personen gesetzt, und zugleich angeordnet, daß 2 aus der Kaufmanns-Innung, 4 aus der Gemeinde, 4 aus den Aemtern der Bäcker, Knochenhauer, Schneider und Schmiede und 2 aus den kleinen Aemtern, und zwar 1 von den Wollenwebern und einer von den Krämern in den eigentlichen Rath kommen sollten.

Der Syndicus, dem man 1556 etwa 100 Rthlr. gab, war eine wichtige Person. Ein Secretair erhielt 1546 etwas über 50 Rthlr. Beide wurden aus den nach der Reformation eingezogenen Gütern, aus dem geistlichen Lehnregister bezahlt.

Mit dem Geiste der Zeit war man im Steuerwesen (1573) schon fortgerückt; zur Bestreitung der auf das Steinpflaster bei der Nicolai-Capelle verwandten Kosten, wurde ein Viehschatz ausgeschrieben. Von einer Kuh mußte ein Bürger 2 Mgr., von einem Schweine 1 Mgr. zur Hülfe geben s).

Der Handel auf der Leine nahm ab, da die Bremer Schiffahrt seit 1519 gestöhret war; dagegen eröffnete sich für den Holzhandel 1592 ein neuer Weg, indem Tannen-Balken vom Harze hierher geflößet wurden.

---

ren, zeigen die lateinischen Buchstaben H. J. B. A. L. D. E. H. A. (Henr. Jul. Bruns. ao Luneb. Dux edidit hunc actum) den Verfasser an.

f. neues allgem. Intellig. Blatt zur neuen Leipziger Litteraturzeitung 1808. St. 51. S. 805. 806.

s) Chron. Han. ad ann. 1534. 1546. 1556. 1573.

Die Viehmärkte wurden aber durch den 1595 angelegten neuen Marktzoll sehr beschwert t).

Das am 31. Mai 1526 von Curd Broyhan im von Sodeschen Brauhause — dem zwischen des Herzogs v. Cambridge und dem Robbyschen Hause befindlichen Hause — bei einem angestellten Versuche, ein dem Hamburger Biere ähnliches zu brauen, erfundene, nach des Braumeisters Namen benannte Bier, eröffnete lange der Stadt einen bedeutenden Erwerbszweig u).

Man machte 1546 die kupfernen Broihanszeichen und mußte 1571 der Verfälschung dieses Bieres dadurch zuvorkommen, daß man Brauer und Brauerknechte eidlich verpflichtete, dieses Ge-

---

t) Chron. Han. ad a. 1526. 1592. 1595.

u) Rethmeyer a. a. O. Th. I. S. 782. Ein vaterländischer Dichter Busmann in carm. de laude famigeratae civit. Hannov. bei Baring a. a. O. Th. II. Anh. S. 138 vergleicht es (1544) mit dem Weine: „es erfreue, sagt er, das Herz, stärke den Trau„rigen, schmeichele des Abends, früh Morgens kä„men die Nachwehen. Könige, Fürsten, Bauern „und Bürger tränken es gerne und es werde weit „verfahren.“

Aber das Eimbeckische Bier behielt seinen Ruf. Die Kaufmanns-Innung machte 1567 ein Statut, nach welchem ein neues Mitglied entweder 60 Joachimsthaler bezahlen, oder die Kaufleute nebst Frauen und Jungfrauen drei Tage mit rheinischem Weine und Eimbeckischen Biere, auch mit Gesottenem und Gebratenem bewirthen mußte.

f. Hannöv. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen von 1760. St. 38. S. 607.

tränk nicht zu verfälschen und nicht verfälschen zu lassen v).

Der Handel mit Tüchern wurde jetzt zum Besten des städtischen Gewerbes noch mehr beschränkt. Die Kaufmanns-Innung erhielt 1522 von Herzog Erich das Privilegium, daß innerhalb einer halben Meile um Hannover Niemand, als wer zur Kaufmanns-Innung gehöre, Wand (Tuch) ausschneiden und ausmessen solle, ausgenommen in den freien Markttagen, nach Philippi und Jacobi w). Das hannöverische Weißbrod wurde in der Nachbarschaft zu den Leckerbissen gezählt, da 1531 die Klosterjungfern in Wennigsen eine Vereinbarung veranlaßten, daß von gewissen, dem Kloster zugefallenen Einkünften ihnen, dem Probst und den Priestern auf den Pfingsttag fünf Stovecken Wein und für sechs Schillinge hannöverisches Weißbrod zu einer Weinsuppe von der Domina gereicht werden sollten *).

Das Münzwesen kam im Anfange dieses Jahrhunderts auf einen festeren Fuß. Es wurde in

---

v) Chron. Han. ad a. 1546.
Grupen orig. et antiq. Hanov. p. 372.

w) Orig. guelf. T. IV. p. 199. Diese für die Fremden gestattete Ausnahme ist jedoch nie anerkannt.

*) In dieser Vereinbarung war auch festgesetzt, daß gegen den Sonntag Palmarum die Domina den Jungfern für sechs Pfund Lübisch Rosinen, und zwischen Michaelis und Martini zwei Röcke, wie sie getragen werden könnten, liefern, an dieser Spende aber selbst nebst den Conversen Theil nehmen sollte.

einer zwischen dem Bischofe von Hildesheim, und den Herzogen Erich und Heinrich von Braunschweig, 1501 und den Münzstädten Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck und Nordheim am 20sten März 1501 wegen Aufhelfung der verfallenen Münze getroffenen Verabredung festgesetzt:

a. daß eine neue Silbermünze von den Städten angerichtet, und vor's erste damit in zweien Städten der Anfang gemacht, der Münzfuß aber

b. nach dem vollwichtigen rheinischen Gulden, dem Churfürsten Gulden, bestimmt werden sollte.

Es konnten 12, 24 oder 36 Groschen auf einen solchen Gulden geschlagen werden. Bei 12 Groschen sollte die gemengte Mark 12 Loth feines Silber, und 77 Stück Groschen, bei 24 Groschen 8 Loth und ein Quentchen feines Silber, auch 108 Stück Groschen; bei 36 Groschen endlich 6 Loth 1 Quentchen feines Silber und 126 Stück Groschen enthalten.

Hohlmünzen nach den bemerkten Bestimmungen und nach Gelegenheit zu schlagen, wurde erlaubt.

Auch ist dieser Verabredung die Berechnung des Silberpreises beigefügt, indessen bestimmt: daß bei dessen Veränderlichkeit nöthigenfalls ein anderer verglichen werden könnte.

Gleich nach diesem Vertrage wurden von vier beeidigten Münzmeistern alle in diesen Gegenden laufenden Münzsorten nach jenem Münzfuße abgeschätzt.

Stadt-Hannöverische Münzen müssen damahls nicht viel in Umlauf gewesen seyn, da deren bei der Abschätzung nicht erwähnt wird.

Die Städte behielten sich noch bevor, die Münze ebenfalls um einen oder einen halben Groschen zu verkleinern.

Vorsichtiger Weise wurde endlich von allen Theilen bevorwortet, daß diese Verabredung keines Theils Privilegien und Rechte schmälern solle x).

Hannover hat gleich darauf im Jahre 1501 münzen lassen. Man findet einen Silbergroschen von der Größe eines 3 Mariengroschenstückes, an Werthe 1 Ggr., auf dessen Hauptseite ein Kreuz und an dessen vier Spitzen das Stadtwappen, ein Kleeblatt mit der Umschrift: Salve crux benighna; auf der Kehrseite aber ein Schild, darin das Kleeblatt mit der Umschrift Mon. nov. Honovens. 1501 dargestellt ist *).

Ein anderer silberner Groschen von diesem Jahre, von der Größe eines 6 Mariengroschenstückes und 3 Ggr. werth, zeigt auf der einen Seite ein Kreuz, vor welchem ein Schild mit dem Kleeblatte, und darüber die Zahlen 01 sich befinden. Die Umschrift lautet: Mone. nova Hanovens.

Auf der andern Seite steht die heilige Anna mit Maria und dem Christkinde und die Umschrift: Ana. mater vgis. Marie.

---

x) Rethmeyer a. a. O. Th. II. S. 841—845.

*) In dem Numophyl. Mansberg. Cell. 1763 wird S. 744 eines ähnlichen Groschens von 1401 erwähnt.

Der älteste bekannte Thaler *) der Stadt Hannover ist von 1528, und blos unter der Stadt Wappen, aber ohne des Kaisers Titel und Wappen geprägt.

Von 1590 findet sich ein Thaler, auf welchem beides befindlich ist. Die älteste bekannte Goldmünze der Stadt ist ein Dukaten von 1546; eine Goldmünze von der Größe eines 2/3 Stückes und 7 Rthlr. werth y); sie scheint eine Medaille zu seyn.

Man hatte auch eine kleine Münze, Körtlinge genannt, deren (1526) 3 auf einen Mariengroschen gingen z).

Zu besonders nützlichen Einrichtungen aus

---

*) Ob nicht auch ein Thaler von 1482 vorhanden ist? s. die folgende Note y.

y) Numophylac: Molano-Boemer. P. III. p. 836. nr. 267. p. 837. nr. 272. 274.
Die hier bemerkten Jahreszahlen 1701 sind als Druckfehler zu betrachten.
Vollständ. Br. Lün. Münz- und Med. Cab. (von v. Praun) S. 393. nr. 1251. 1252. S. 394. nr. 1259. 1260. S. 395. nr. 1265.
Madai im vollständ. Thaler-Cab. Th. I. S. 715. nr. 2249 gibt dem von Hrn. v. Praun angemerkten Thaler von 1528 die Jahrszahl 1482 und glaubt jene Angabe sey durch einen Druckfehler veranlaßt. Unter Madai's Münz-Nachlasse ist 1788 ein Thaler unter der Jahreszahl 1482 an einen Hr. Krull für 7 Mark in grobem Courant verkauft. s. Verzeichn. d. — Thaler-Samml. des — Hofr. D. S. v. Madai. Hamb. 1788. S. 431. nr. 6165.

z) Grupen a. a. O. S. 374. Nach einer andern von Unger in seiner Schrift v. d. Ordnung in d. Fruchtpreis. S. 106 aufgestellten Berechnung sind 3 Körtlinge = 2 Mariengroschen.

dieſer Zeit gehören: die 1535 angelegte Waſſerkunſt (ſ. §. 68.), welche nach dem damals gebaueten Pipenborn führte;

die um 1544 angelegte Buchdruckerei (ſ. §. 65.);

die 1599 getroffene Verfügung, daß die Stadtwächter, die im Wächtergange für die Sicherheit gegen äußere Feinde wachten, von jetzt an, des Nachts auf den Straßen herumgingen;

und endlich der erſte Verſuch eines ſtädtiſchen Kornmagazins, den man 1593 machte. Bei einer großen Theurung kaufte der Magiſtrat in Bremen 77 Laſt Roggen mit allen Unkoſten für 3626 Rthlr. Die Bürger erhielten von dieſem Korne den Scheffel zu 30 Mgr. aa).

Die vielleicht zuerſt 1565 angelegte Raths- oder Stadtapotheke bb) kann als eine vorzüglich nützliche Einrichtung aufgeführt werden. Auch ſcheint ſchon im ſechszehnten Jahrhunderte ein eigener Stadtarzt angeſtellt geweſen zu ſeyn *).

---

aa) Chron. Han. ad a. 1593.

bb) Grupen a. a. O. S. 341.

*) Die erſte bekannte Beſtallung, welche einem Stadt-Phyſicus gegeben wurde, iſt vom 26. Juni 1605. Johann Hafth, der Philoſophie und Medicin Doctor, wurde als Phyſicus bei der Apotheke und gemeinen Bürgerſchaft angenommen, und ihm nothdürftige Wohnung, Freiheit von Abgaben und ein Gehalt von 80 Rthlr. zugeſichert, dagegen aber zur Pflicht gemacht, jedem Bürger und Einwohner gegen billige Gebühr aufzuwarten, auch ſich zu denen von Adel außer der Stadt zu verfügen, wenn er ſolches

Ein 1588 unternommener Versuch mit Steinkohlen Kalk zu brennen, ist nicht fortgesetzt, und der 1538 von 5 Bürgern angefangene Weinbau auf der Bult vor dem Aegidienthore, den man 1544 durch ein besonderes Statut gegen Frevel sichern wollte, ist nicht gerathen cc).

Im sechszehnten Jahrhunderte ist auch der vom Kramer-Amte regelmäßig nach Hamburg beförderte fahrende Bote (s. §. 39.) angestellt worden, und dadurch bei dem Mangel der Posten den Einwohnern ein großer Nutzen gestiftet.

Zwei Vorfälle, die den Geist der damaligen Zeit schildern, verdienen noch einer Erwähnung. Der eine ist ein 1586 in Hannover in des D. Büntings *) Hofe angestelltes Gefecht zwischen einem Löwen und einem Bullen, dem man jedoch die Hörner abgesägt hatte.

Der andere ist, daß ein 1597 an der Pest vor dem Aegidienthore gestorbener und auf dem neuen Begräbnißplatze vor dem Thore begrabener hannöverischer Bürger, bei Nachtzeit vom Amte in Ilten ausgegraben und nach Ilten gebracht,

---

dem regierenden Bürgermeister angezeigt. Sein Nachfolger D. Martin Lücke erhielt (1610) an baarem Gelde 100 Rthlr.

cc) Chron. Han. ad a. 1538.
Grupen a. a. O. S. 174.

*) Die Familie Bünting war eine der ältesten bekannten bürgerlichen Familien in Hannover. Ein Penting, auch Pentinhc Burgensis wird in der §. 11. erwähnten Urkunde von 1241 unter denjenigen erwähnt, welche den Vertrag bekräftigt haben.

dort aber vom Amte Coldingen wieder heimlich weggeholt und daselbst begraben ist dd).

Am Ende dieses Jahrhunderts verlohr sich auch der Gebrauch der plattdeutschen Sprache beinahe gänzlich. Das älteste in hochdeutscher Sprache vom Magistrate abgefaßte Urtheil ist von 1564; bei den Zünften wurden indessen bis 1587 die Verhandlungen in plattdeutscher Sprache niedergeschrieben, und in dieser verrichtete bei der Aegidienkirche der Prediger M. Ludolf Lange noch bis 1611 die kirchlichen Handlungen bei Taufen, Trauungen u. dergl. ee). Man hatte auch beim Magistrate einen regen Sinn für Stiftung einer Stadt- oder Rathsbibliothek, und bald fand man in Hannover das Amt eines eigenen Bibliothekars (s. §. 58).

Als ein Beitrag zur Sittengeschichte mag es noch den Chroniken-Schreibern nacherzählt werden, daß Fräulein Catharina, als ihre Mutter, die Herzogin Elisabeth, 1544 Hannover verließ, vor dem Wagen auf einem Zwerg-Sattel geritten ff).

§. 15.

Fortsetzung. Geschichte aus dem siebenzehnten Jahrhunderte.

In diesem Zeitraume zeigen sich für die Verhältnisse der Stadt hauptsächlich würksam der

---

dd) Chron. Han. ad a. 1586. 1597.
ee) Hannöv. Magaz. von 1769. St. 13 und 54.
ff) Chron. Hanov. MS. ad an. 1544.

dreißigjährige Religionskrieg und die Verlegung der herzoglichen Residenz nach Hannover. Wie ganz verändert war dieser Ort, als Ernst August den Churhut dahin brachte und der Bürger sich unter den Geheimen und andern Räthen, unter den Hofleuten, dem Adel und den Fremden von allen Völkern und Zungen verlohr! wie verschieden war von der diese Zeit, als noch der Bürgermeister die erste Person in der Stadt war, und die Landesfürsten wie Gäste hier behandelt wurden!

Es mogte wohl schon manchem Bürger angenehm gewesen seyn, wenn er zur Aufwartung bei Hochzeiten und Kindtaufen an den Hof nach Wolfenbüttel als Trabant abgeschickt wurde! Kein Chroniken-Schreiber tadelt es, wenn 1612 zur Taufhandlung der Prinzessinn Anna Auguste 30 Bürger als Trabanten, 1614 bei Herzog Friedrich Ulrichs Hochzeit 10 junge Bürger in besonderer, von der Stadt angeschafften Kleidung, aufwarteten.

Kamen die Fürsten bei Huldigungen oder andern Gelegenheiten nach Hannover, so waren es noch Ehrentage, deren sich die Aeltern bei ihren Kindern rühmten.

Dankbar nahm der Erbprinz Friederich Ulrich, wie er 1612 mit seiner Mutter durch Hannover kam, einen stattlichen Pokal zum Geschenke an, wie er schon 1610, als er bei der Stadt herreisete, einen Hengst angenommen hatte.

Bei der Huldigung, die Herzog Friedrich Ulrich am 26. November 1613 persönlich in Han-

nover einnahm, ging es zwar wegen der Trauer stille zu; inzwischen freuete man sich doch, die Bürgerschaft beim Empfange des Herzogs unter 4 Fahnen, von verschiedenen Farben aufstellen zu können, und die Stadt-Artillerie vom Walle abbrummen zu hören. Nur bedenklich war die Neuerung, daß auch Prediger und Schullehrer huldigen mußten.

Als der Herzog auf eine besondere Einladung des Rathes am 15ten Febr 1618 nach Hannover kam, und dort bis zum 17ten blieb, ließ sich die Stadt es an Schmausereien und Feuerwerken etwas kosten. Der Bürgermeister brachte unter dem Donner einiger auf den Markt geführten Kanonen des Herzogs Gesundheit aus, der auch beim Abzuge ihn, den Syndicus und den Stadthauptmann mit goldenen Ketten, an denen sein Brustbild — wahrscheinlich in einer Medaille — hing, beschenkte.

Noch war der Bürgermeister die erste Militair-Person in der Stadt, und ohne seine Erlaubniß wurden die verschlossenen Thore nicht geöffnet.

Die Stadthauptmanns-Bedienung hatte Reiz genug, um von drei Adelichen, Werner von Mandelsloh, Johann von Holle und Tönnies von Alten 1608 nachgesucht zu werden. Letzterer wollte sich angenehmer machen, indem er sich besonders erbot, der Stadt zwei bis drei Fähnlein zu verschaffen.

Noch vermehrte man die Festungswerke der Altstadt; noch verweigerte man 1602 und 1611

dem

dem Herzoge und seinen Räthen die Bürgerschaft zu mustern, und kam dem Ansinnen durch eiligst gehaltene Musterungen zuvor, bei denen man jedoch den eigentlichen Bestand der waffenfähigen Mannschaft (1602) sorgfältig verheimlichte.

Nur zu einer Musterung über einen Ausschuß aus dem ganzen Lande, bei welchem 11 Fahnen Reuter von der Ritterschaft und 8 Regimenter Fußvolk, die schon ein Jahr geübt und in farbigen Hosen, Wämsern und Mänteln gekleidet waren, sich befanden, schickte Hannover 1605 eine Fahne junger Bürger.

Man theilte 1613 die waffenfähige Bürgerschaft in 4 Fahnen, da man sonst nur 2 hatte; gab einer jeden 10 Corporalschaften und setzte außer einem Fähnriche 3 Führer oder Officiere an, und es wurden 1601 noch große und allgemeine Schießübungen, zu denen auch die benachbarten Städte Schützen schickten, die mit Artillerie-Salven geehrt und stattlich bewirthet wurden, gehalten.

Indessen konnte man sich nur mit der Feder und durch mündliche Vorträge bei dem Canzler und den Räthen in Wolfenbüttel, und allenfalls zuletzt in Speier durch Klagen wehren, als die benachbarten fürstlichen Beamten der Stadt ihre Rechte an einem Holze, der Eilenriede 1610 nahmen, und der herzogliche Voigt in der Stadt ihr die peinliche Gerichtsbarkeit einschränken wollte, der herzogliche Voigt in der Neustadt aber manche bittere

Kränkungen zufügte *). Recht kläglich seufzen die Chroniken darüber, und daß bei der Abwesenheit des Herzogs Heinrich Julius in Prag, die Beamten nach Gutdünken gehandelt hätten.

Triumphirend erzählt es ein Chroniken-Schreiber, daß 1624 endlich eine Todesstrafe vollzogen sey, was wegen des Streites über die peinliche Gerichtsbarkeit lange nicht habe geschehen können **).

---

*) Der Stadtvoigt war, wie es scheint, 1605 von dem Voigte in der Neustadt völlig verschieden. Schwerlich hätte es sich die Stadt auch gefallen lassen, daß von einer Frau die Voigtei verwaltet wäre. Das Chron. Han. ad a. 1604 erzählt, daß nach des Neustädter Voigts Schönewitz Tode (1595) dessen Wittwe, Jürgen v. d. Lippe Schwester, der Voigtei bis 1604 vorgestanden, dann aber ihr zweiter Ehemann, Fritz Molin, kein Freund der Altstadt, Voigt geworden sey.

**) Eine Hexe veranlaßte diesen in Speier anhängig gemachten Rechtsstreit. Eine gewisse Frierk war 1605 als eine Erzzauberin von den Predigern an der Marktkirche angegeben, und da sie leugnete, so wurde sie zur Wasserprobe verurtheilt und Abends vom Scharfrichter auf das Wasser bei der jetzigen Windmühle gelegt. Die Acten sagen: sie habe aller angewandten Mühe ohnerachtet nicht zum Untergehen kommen können, immer oben geschwommen und sey wie ein Hecht fortgeschossen, auch habe der Teufel sein Spiel getrieben und es gewaltig in der Luft gepfiffen, der Scharfrichter sey auf einen Weidenbaum gesetzt und das Weib, wie sie vom Wasser gekommen, Todes verfahren, habe auch, als man sie in des Raths Hechte (dem Gefängnisse) auf den Rücken gelegt, des andern Tages auf dem Bauche gelegen, und sey ihr der Hals umgedrehet gewesen, hinten auf der Zunge etwas Schwarzes, wie eine

Freilich kostete der 1619 mit dem Herzoge Friedrich Ulrich abgeschlossene Vergleich, durch welchen der Stadt die peinliche Gerichtsbarkeit eingeräumt und der in Speier anhängige Prozeß beigelegt wurde, ihr 30,000 Rthlr., indem sie zur Verehrung dem Landesherrn 10,000 Rthlr., und 20,000 Rthlr. als ein Darlehn auf das Amt Calenberg gab, und das Darlehn zum Theil erst spät zurückbezahlt erhielt *).

Vielleicht wären Hexen und Zauberer, wenn sie sich unter Martern zum Bündnisse mit dem Teufel hätten bekennen müssen, nach 1605 in größerer

---

Hummel gesessen. Die Helmstädter Facultät erkannte auf die Hegung des peinlichen Halsgerichtes, die Verlesung der Anklage und Urgicht vor dem todten Körper und auf dessen Verbrennung, das auch geschehen. Ueber dieses Verfahren beschwerte sich der Landfiscal Haberland bei der fürstlichen Rathsstube in Wolfenbüttel, weil der Magistrat sich unerlaubter Tortur-Mittel und ohne Zuthun des Stadtvoigts bedient habe, auch die Inquisitin dabei gestorben sey. Die Rathsstube wies den Magistrat an, sich mit dem Landfiscal solcher unleidlicher Misbräuche wegen abzufinden, der sich indessen hierdurch in Ausübung seiner peinlichen Gerechtigkeitspflege sehr gekränkt glaubte und in Speier klagte.

Dieser Hexenprozeß ist der letzte gewesen, der beim Magistrate geführt wurde.

*) Diese vorgeliehene Summe wurde bei des Herzogs Leben nicht wieder bezahlt, und da er ohne Söhne zu hinterlassen starb, so wurden die Schulden aus seinem Allodial-Nachlasse nach einem im Jahre 1725 entworfenen Erstigkeitsurtheile und nach Erlassung eines Drittheils getilgt. So hat die Stadt auch in ihrer Reihe 13,333 Rthlr. erhalten.

Anzahl verbrannt, wenn nicht jene Streitigkeit ihnen Ruhe geschafft hätte.

Der Uebergang zum Besseren war noch mit manchem Bösen bezeichnet. Im Anfange des Jahrhunderts waren Entleibungen, schwere Verwundungen und Selbstmord nicht selten. Ein christliches Begräbniß mit den gewöhnlichen Ceremonien wurde denen, die plötzlich starben und gegen deren Verhalten der Geistliche ein Bedenken hatte, noch leicht verweigert. Einen Reformirten, der zwar das Abendmahl zu nehmen begehrte, aber ohne es genossen zu haben starb, begrub man gelegentlich mit einem andern Bürger, der mit Sang und Klang begraben wurde.

Wenn man auch 1612 einen erschossenen Büttelknecht, weil er gute Zeugnisse hatte, christlich, und Dieterich von Lüden Wittwe, die in acht Jahren nicht gebeichtet hatte, nach einem schleunigen Tode, in Rücksicht der Verwandten, jedoch mit großem Widerspruche ehrlich beerdigen ließ, so wurde doch 1616 in einem ähnlichen Falle der Todte durch den Kuhhirten auf den Kirchhof gebracht.

Die Geistlichen hielten es 1616 bedenklich, einen Reformirten mit einer Lutheranerin ehelich zu verbinden, wobei auch andere canonische Rücksichten gewesen seyn können.

Die Verbindung mit der Hanse war schon locker geworden; an der Hülfe, die die Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Lüneburg, der von

dem Herzoge bedrängten Stadt Braunschweig 1606 schickten, nahm Hannover keinen Antheil.

Das städtische Gewerbe, besonders die Bierbrauerei war sehr gesunken, und man suchte diesem Nahrungszweige durch eine im Gandersheimischen Landtags-Abschiede festgesetzte Einschränkung des Brauwesens auf dem Lande wieder aufzuhelfen, was denn auch, nachdem mancher Rechtsstreit mit den benachbarten Adelichen, mit dem Flecken Gehrden, mit den Dörfern Ilten, Ahlten, Wulfel, Laatzen und Döhren und mit dem Großvoigt in Calenberg durchgeführt war, glückte.

Man schränkte die Theilung eines Brauhauses in mehrere ein, machte eine neue Brauordnung (1608), und führte das Bier-Probe-Collegium ein, dessen seit dieser Zeit vorhandenen Acten sehr merkwürdige Resultate über Korn- und Bier-Preise liefern.

Man brauete jetzt wohl jährlich 1600 bis 1700 Braue.

Die Verwirrungen in dem Münzwesen, die unter Herzog Friedrich Ulrichs Regierung auf's höchste stiegen, hatten einen sehr nachtheiligen Einfluß auf das Gewerbe.

Die falschen Münzer, zu denen ein eifriger Hannoveraner sogar den herzoglichen Voigt Molin in der Neustadt zählt, veranlaßten die Stadt, von 1617 bis 1622 nicht zu münzen.

Mit den übrigen Ständen des Landes kamen die großen Städte jetzt in eine nähere Verbindung und sie konnten fortan eine Absonderung nicht mehr

geltend machen. Der Steuern kamen immer mehrere; doch ahnete man im Anfange des Jahrhunders noch nicht, wie es am Ende desselben seyn werde.

Einzelne gute Einrichtungen schreiben sich aus dieser Zeit her. Im Jahre 1600 verordnete man 8 Nachtwächter in der Stadt; 1606 verbesserte man die Uhr auf dem Marktthurme, daß sie auch ein jedes Viertel einer Stunde verkündigte; und ein besoldeter Stadtarzt *) war vielleicht schon im 16ten Jahrhunderte angenommen a).

Das 1618 ausgebrochene Kriegesfeuer kam oft in die Nähe von Hannover; inzwischen konnte die Stadt, fest und stark wie sie war, sich noch gegen die unmittelbaren Verwüstungen schützen. Mit großer Umsicht, selbst auf Anrathen des Herzogs Friedrich Ulrichs, schloß der Magistrat und die Bürgerschaft am 25. October 1625 mit dem Niedersächsischen Kreis-Obersten, Christian IV., Könige von Dännemark, eine Capitulation. Man nahm von der Dänischen und Kreis-Armee 300 Mann zu Fuß ein und verabredete es vorsichtig, daß dieses den städtischen Privilegien nicht nachtheilig seyn solle; der König versprach diese Völker mit Pulver und Blei zu versehen und der Stadt dasjenige zu erstatten, was sie von ihrem Vorrathe im Nothfalle gäbe; er versprach ferner auch die Anschaffung der Lebensmittel und der Feurung

*) 1607 starb D. Mithobius, Physicus ordinarius.
a) Chron. Hanov. ad a. 1600 — 1624.

vom Deister her zu befördern; seine Truppen allein zu bezahlen; die Thorschlüssel dem Magistrate zu lassen; Einrichtungen, das Militair betreffend, mit städtischen Commissarien gemeinschaftlich zu besorgen; die Stadt-Artillerie und die Festungswerke völlig in ihrem Stande zu erhalten; für gehörige Mannszucht zu sorgen; bei Nothfällen auf Gutbefinden des Militair-Commandanten und der Magistrats-Deputation, nicht aber willkührlich die Garnison zu verstärken; bei einem Rückzuge kein Militair durch die Stadt zu führen und nur allenfalls Selbst nebst den hohen Officieren und den nothdürftigen Dienern das Quartier darin zu nehmen; die Handelsstraßen nach Bremen und Hamburg sicher zu halten und endlich die Stadt gegen kaiserliche Ungnade kräftigst zu vertreten und bei eintretender Gefahr nicht zu verlassen *).

Bald darauf am 5. Nov. 1625 verlangte der General Tilly von der Stadt, sie solle eine Garnison von kaiserlichen Truppen einnehmen, und drohte mit allen Folgen des Krieges; schärfer schrieb er am 8ten Nov., und beklagte sich sehr, man habe seinen Boten mit leerer Hand abziehen lassen. Er versuchte es schon, der Stadt das Wasser abzugraben; indessen nahm er am 10ten November den Vorschlag an, die Stadt zu verschonen, und das in Braunschweig angefangene Friedenswerk

*) Diese Capitulation findet sich in Abschrift in dem auf der königl. Bibliothek in Hannover aufbewahrten Kotzebueschen Nachlasse.

abzuwarten, wenn auch die dänischen Völker die Stadt verließen. Dieses ist jedoch nicht erfolgt, da noch am 3ten December 1625 der König von Dännemark, von Rotenburg aus, die Aufnahme von ein Paar Compagnien Reutern, die der Rath dem Herzog von Weimar abgeschlagen hatte, begehrte b).

Die Dänen sind bis dahin, daß Herzog Friedrich Ulrich vom dänischen Bündnisse ab, auf die Seite des Kaisers trat, und bis zu der von Tilly bei Lutter am Barenberge gewonnenen Schlacht in Hannover geblieben, und erst am 7ten September 1626 ausgerückt c).

Tilly schrieb, wenn gleich Friedrich Ulrich jetzt auf kaiserlicher Seite war, doch Contributionen aus. Hannover wußte sich aber durch kluges Hinhalten von der Einquartierungs-Last zu befreien. Reichlich wurde gewonnen, was man ihm und den Seinigen geben mußte. Der Hof-Commissair Hofschläger erhielt für Tilly am 29sten April 1628 12000 Rthlr., er selbst einen Pokal,

---

b) Kotzebue's MS.
Rethmeyer a. a. O. Th. II. S. 1267.
Wenn im Hannöv. Magaz. von 1815 St. 15. S. 236 behauptet wird, dänische Truppen wären nicht eingenommen, so ist dieses nicht ganz richtig; eben so wenig als diese Garnison mit Spittler a. a. O. Th. I. S. 466 eine blos lüneburgische zu nennen ist. Er behauptet auch Th. II. S. 168, Hannover habe nie den unberufenen Schutz des Königs von Dännemark erfahren.

c) Rethmeyer a. a. O. S. 1270.

62 Rthlr. an Werthe und der Oberst von Lerchenfeld, der die Unterhandlung führte, eine goldene Kette, 168 Rthlr. und einen Pokal, 86 Rthlr. werth d).

Der westphälische Frieden, dieser lange gewünschte Ruhepunkt, ließ die Fürsten Deutschlands in Verhältnissen zurück, die sie weit über ihre mächtigen Landstände erhoben. So wie das kaiserliche Ansehn gegen die Fürsten sank, so wuchs ihre Macht in ihren Ländern.

Die veränderte Kriegs- und Steuer-Verfassung und das Eintreten der deutschen Fürsten in die Reihe europäischer Regenten verrückte alle Verhältnisse. Der Adel, der sich in fürstliche Dienste begab und seine Güter und seine ländliche Lebensart verließ, verlohr seine alte Freiheit mit seiner veränderten Lebensweise. Der Glanz, der nun die Fürsten und ihre Gesellschaft umgab, betäubte, und in der Berechnung des Gewinnes, den die Gewerbe treibende Classe von den Höfen und dem was dazu gehörte, ziehen konnte, verlohr sich der alte Freiheitssinn, wenn die Räthe der Fürsten klug genug waren, manche alte Formen zu ehren. Die neuen Hofsitten trennten immer mehr den Bürger vom Adelichen; und so sorgte jeder Stand für sich. Je schärfer die Absonderung wurde und

---

d) Casp. Hanebuth ein Beitr. zur Geschichte der Stadt Hannover — von dem Herrn Hofgerichts-Assessor Issland, im Hannöv. Magaz. von 1817 Stück 1. S. 14 Note *)

je mehr fürstliche Räthe aller Art, und Hofbediente die ersten Plätze bei dem Fürstenstuhle einnahmen, je mehr mußte das Ansehen der ersten städtischen Diener sinken.

Dem Canzler, und bald dem Geheimen-Rathe mit dem neuen Titel Excellenz *) war es nicht recht, bei manchen Entwürfen durch einen in dem Range weit unter ihm stehenden Rathsherrn oder Bürgermeister Widerspruch zu finden, und so konnte bei ihm ein System entstehen diese herunter zu ziehen.

Von den alten großen Vorrechten erhielt sich das Münzrecht am längsten. Bis zum Jahre 1679 ließ die Stadt noch unter des Kaisers und ihrem Wappen Geld münzen; seit dieser Zeit ist auch dieses alte Vorrecht wenigstens nicht weiter ausgeübt.

Viele Goldmünzen wurden in diesem Jahrhundert geprägt; man hat deren von 1616, 1625, 1630, 1640, 1654 und 1666. Zweilöthige Thaler finden sich aus Kaiser Rudolf II. Regierungszeit (ohne Jahreszahl), dann von 1616, 1624, 1629, 1630, 1631, 1666 und 1670;

---

*) Der Titel Excellenz wurde erst am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts recht gebräuchlich. Die hannöverischen Geheimen Räthe benannten 1675 die ihnen damals noch gleich stehenden Collegen in Wolfenbüttel und Celle nicht mit diesem Titel; Untergebene bedienten sich des von Magnificenz und Herrlichkeit; seit 1692 besonders wurde der von Excellenz allgemeiner.

einlöthige von 1624, 1629, 1672, 1674; einhalblöthige von 1624, 1666, 1671 und 1672; einvierthellöthige von 1616, 1620, 1668, 1669, 1671 *).

Außerdem findet man ganze und halbe Reichsort von 1608, 1624 und 1666; Vier-Mariengroschen-Stücke von 1666, 1667, 1669; Zwei-Mariengroschen-Stücke von 1666; Gutegroschen von 1616, 1639, 1641, 1644; Mariengroschen von 1658, 1667; silberne 4 Pfennig-Stücke von 1666, 1667 und solche 3 Pfennig-Stücke von 1623 und 1650 e).

Auch bis 1670 hin ließ die Stadt noch schweres Geschütz gießen.

Der glückliche Gedanke des Herzogs Georg, eine Residenz in Hannover zu bauen, hat die segenvollsten Folgen für die Stadt gehabt. Es ver-

---

*) Von den 12 Mariengroschen-Stücken von 1671 enthalten einige, nach einigen vom Münzmeister Welle in Arolsen angestellten Versuchen, nur 8 Loth 15 Gran fein Silber in der Mark; andere das gehörige Gewicht, und andere mehr, daß sie 14 Mgr. Conv. Geld werth sind. Nach eben diesen Bestimmungen sind die 1/3 Stücke von 1672 auch verschieden und einige 14 1/4, andere 15 Mgr. Conv. Geld im Werthe.

e) Numophyl: Molano-Boem. P. III. p. 835 seq.
Köhler Ducaten-Cabinet Th. II. S. 962.
Madai Thaler-Cabinet Th. I. S. 715. Th. II. S. 775. Fortf. III. S. 409.
Köhler Münzbelustig. Th. XI. S. 33.
Braunschw. Lüneb. Münz- und Med. Cab. (von v. Praun) S. 393.

breitete sich nach und nach großer Wohlstand unter alle Classen, und eine Geistes-Cultur hat sich entwickelt, daß auch der eifrigste am Alten hängende Bürger sich der Veränderung gefreuet haben würde.

Hannover wäre ohne jenen glücklichen Gedanken eine hoch privilegiirte Landstadt gewesen; jetzt hat es an dem Glanze seiner Beherrscher, an dem Ruhme eines großen Volkes Theil genommen.

Glücklich war es, daß die vielen Hindernisse, die zuerst der Magistrat, der vielleicht egoistisch berechnete, wie viel er an dem Ansehn beim Stadt-Regimente verlieren werde, dem Herzog Georg in den Weg legte, endlich durch einen Vergleich, den Residenz-Receß von 1636 beseitigt wurden.

Anfangs war das neue Schloß nur klein (s. §. 82.) und Herzog Georg konnte, da er am 1/11 April 1641 starb, nicht viel für die neue Residenz thun. Sie wurde der Sitz der höchsten, sich nach und nach immer mehr ausbildenden Landes-Behörden und sie blieb von nun an die Residenz der Herzöge von der Secundogenitur.

Aber noch war kein Frieden geschlossen; der allgemeine Frieden erfolgte erst, als Georgs Nachfolger nach Celle abging, und sein Bruder Georg Wilhelm die Regierung übernahm.

Unter seiner 17jährigen Regierung geschah Vieles zur Verschönerung der Stadt und zum angenehmen und bequemen Leben. Schon unter diesen beiden Regierungen merkte man, daß die Stadt zu klein werde. Die Neustadt wurde immer mehr angebauet (s. §. 17.) und befestigt. Jetzt herrschte

ein anderer Geist in der Altstadt; man hatte weniger Eifersucht wie sonst, und fühlte auch wohl, daß jetzt nur die Festung von den Landesfürsten werde vertheidigt werden können. So schmolz denn auch nach und nach die Befestigung beider Städte zusammen.

Welches Leben schon in Hannover! Ein patriotischer Bürger, Johann Duve, bauete nicht allein ganze Straßen, er stiftete auch das erste große Waisenhaus und errichtete große nützliche Werke. (s. §. 17. 72. 107.)

Dem guten Herzog Georg Wilhelm wurde es indessen oft enge genug in Hannover. Er liebte das Vergnügen, und was er in seiner Residenz nicht finden konnte, suchte er in Italien und auswärts. Es kam mancher Italiäner und mancher Franzose an den Hof in Hannover, noch mehr aber unter seines Nachfolgers Johann Friedrichs Regierung. Man traute diesen Fremdlingen wenig und fürchtete sich, sie mögten ein gehässiges Spionwesen hierher verpflanzen *). Unter dem (1651) katholisch gewordenen Herzoge Johann

*) Der Haß gegen die Italiäner, und besonders gegen die Franzosen, die Herzog Georg Wilhelm in Celle so sehr begünstigte, sprach sich laut und deutlich aus. In Zegemanns Chronik findet sich ein deutsches Lied, das bittere Wahrheiten über die den Franzosen eingeräumten Vorzüge ausbebt. An ihnen wird auch getadelt, daß sie die Menschen verführten, statt mit einem Barte, mit glatt geschorenem Kinne, und statt mit abgeschorenem Haupthaare, mit langen Haaren einherzugehen.

Friedrich fing es an lustiger zu werden. Er suchte zwar auch auswärts und besonders in Italien Vergnügungen, aber in Hannover hatte man ebenfalls Opern und Schauspiele; der Hofstaat und das Militair vergrößerten sich und die Verwickelung der Geschäfte machte das Diener-Personal größer. Französische Subsidiengelder flossen nach Hannover *), und sie wurden wieder in Umlauf gesetzt; Leibnitz kam; eine Bibliothek wurde angelegt; Lusthäuser und Lustgärten wurden gebauet und Hannover gewann ein anderes Ansehn **).

---

*) Nach dem Inhalte eines am 10ten December 1672 zwischen dem Herzoge Johann Friedrich und dem Könige von Frankreich abgeschlossenen Allianz-Vertrage erhielt ersterer, der 10000 Mann nebst Artillerie zu stellen versprach, monathlich 30000 Rthlr., außer denen schon monathlich angewiesenen 10000 Rthlr. s. Pfeffinger Historie des Braunschw. Lün. Hauses Th. III. S. 82 u. f.

**) Ob es wohl wahr seyn mag, was ein mit den Verhältnissen sehr vertrauter Zeitgenosse des Herzogs Johann Friedrich in einer handschriftlich nachgelassenen Bemerkung aufgezeichnet hat, daß er bei seiner im Jahre 1679 nach Italien angetretenen Reise die Absicht gehabt habe, sich der Regierung ganz zu entschlagen und desfalls ein versiegeltes Schreiben dem nachmaligen Cammer-Präsidenten Grote zurückgelassen, ihm darin die Regierung aufgetragen und zugleich die Hofdienerschaft abgedankt habe?

Der Erzähler führt zugleich an, der Herzog habe nur wenige italiänische Diener mit sich genommen und die Herzogin mit seinen beiden Prinzessinnen vorher nach Frankreich geschickt.

Diese letztere Thatsache ist bekannt; und die ganze Erzählung findet auch in den dunkeln Worten, deren sich Rethmeyer in der Braunschw. Lü-

Unter dem überall geachteten und geliebten Herzog Ernst August und seiner trefflichen Gemahlin Sophia wurde das Ganze mehr abgerundet. Alles wurde größer, und wie vollends der Churhut erst gewonnen war, so mußte auch alles churfürstlich seyn. Opernhäuser und Theater wurden gebauet; Gärten angelegt und vergrößert; Maskeraden gehalten *); der Marstall wurde erweitert und das Aeußere von Hannover bekam eine andere Gestalt **).

Es gereichte zu einer wesentlichen Verschöne-

---

neb. Chronik Th. III. S. 1715 und 1716 bedient, einige Unterstützung, indem er davon redet, daß der Herzog sich der zeitlichen Sorgen allmählig habe abthun wollen.

Der Herzog reisete am 12ten November 1679 aus Hannover, wurde am 28sten November in Augsburg krank und starb daselbst am 18ten December. Vielleicht ist daher die herzogliche Anordnung noch nicht ausgeführt gewesen.

*) Wegen der Maskeraden erschien eine Verordnung vom 26sten Januar 1688.

**) Dem gelehrten Leibnitz war und blieb Hannover indessen zu enge. Er schrieb 1696 an Thom. Burnet: tout ce qui m'incommode, est que je ne suis pas dans une grande ville comme Paris, ou Londres, qui abondent en sgavants hommes, dont on peut profiter, et dont on peut meme s'aider. Car plusieurs choses ne peuvent pas être executées par un seul. Mais içi à peine trouve-t-on à qui parler; ou plutôt ce n'est pas vivre en homme de cour dans ce pays-çi, que de parler des matières sgavantes, et sans Madame l'Electrice on en parleroit encore moins. s. Leibnitii opera — stud. Dutens, T. VI. p. 23c.

rung der Stadt, daß der von Herzog Johann Friedrich aufgefaßte Plan, die dem Schlosse gegenüber am andern Leinufer stehenden Häuser wegbrechen zu lassen, unter Ernst Augusts Regierung wirklich ausgeführt wurde. Zwei und vierzig Bürgerhäuser wurden abgebrochen, wieder an der an der Leine liegenden Seite der jetzigen neuen Straße aufgebauet und die Eigenthümer entschädigt f). Zur Verbindung mit dieser Straße ließ Ernst August die Brücke bei Londonschenke 1680, dann die Sommerbrücke und die andere für Fußgänger eingerichtete Brücke welche die Insel mit der neuen Straße verbindet, und zur Verbindung des Schlosses mit dem Mühlenplatze die oberste Brücke vom Schlosse ab, 1688 anlegen. Ernst August wußte bei allen Ausgaben doch eine weise Sparsamkeit zu beobachten und die großen Ausgaben zu decken. Die italiänischen Reisen hörten auch endlich auf; im Jahre 1684 machte er in Begleitung des Grafen von Platen, der Gräfin, ihrer Schwester einer Frau von dem Busssche, seines ersten Cammer-Junkers von Klencke und des nachmaligen Geheimen-Rathes von Ilten die letzte Reise nach Venedig. Der Erbprinz Georg folgte 1685 nach, begleitete seinen Vater indessen wegen der Etiquette nicht nach Rom, wo der Aufenthalt des Hofes allein eine Ausgabe von 20,000 Rthlr. erforderte. Der Cardinal Colonna erhielt nachher noch aus Dankbarkeit für die gute

f) Grupen orig. et antiq. Hanov. S. 408 u. f.

gute Aufnahme zwei Züge Pferde von Hannover geschickt.

Bei allem redlich deutschen Sinne verpflanzte sich doch manche fremde Sitte auf den heimischen Boden; so wurde leidenschaftlich und hoch gespielet, und zwei Cellesche Hofleute, Bauregard und Les Court, gewannen in der Fastenzeit von 1687 vom Herzoge Georg Wilhelm und andern über 5000 Rthlr. *).

---

*) Die Sitten der damahligen Zeit, und besonders an den Höfen in Deutschland, bei dem Adel und auf den Academieen sind zwar hin und wieder mit grellen Farben, jedoch auch sehr treffend in einem jetzt sehr seltenen Werke, das unter dem Titel:

Allerhand lustige Discurse und curiöse Unterredungen dreier Reisegefährten nach Holland

im Jahre 1680 in 12. erschien, gezeichnet.

Der Verfasser dieses Buches hat sich zwar nicht genannt, indessen ist es gewiß nicht irrig, wenn man es dem 1713 verstorbenen Wolfenbüttelschen Geheimen-Rathe Asche Christoph Freiherrn von Mahrenholtz auf Schwülper zuschreibt. Placcius in theatr. anonymor. nr. 1867 nennt ihn, und als er schrieb, lebte Mahrenholtz noch. Das Mahrenholtzische Werk ist viermahl aufgelegt; der Adel war sehr erbittert darauf und nannte es spottweise Mahrenholtzens In dulci Jubilo Der Verfasser war ein denkender Kopf; er hatte sich unter Conring in Helmstädt gebildet, Reisen in Frankreich und Italien gemacht, war erst in Krieges-, dann in Hofdiensten bei den Herzögen Georg Wilhelm und Ernst August, und zuletzt als Geheimer-Rath beim Herzoge Rudolf August gewesen, und hatte sich auch im diplomatischen Fache versucht. Daß er manche Erfahrungen gesammelt und mit praktischem Blicke und frei von Vorurtheilen sich umgesehen hat, beweisen die umfassenden Bemerkungen, die er mit-

Wichtig für die Stadt war die neue Posteinrichtung. Rötger Hinüber in Hildesheim legte zuerst 1640 eine reitende Post zwischen Bremen und Cassel an, die über Hannover und Celle ihren Lauf nahm. Doch gelangte die Anstalt erst späterhin, da sie in die Hände des Grafen von Platen kam, zur größeren Vollkommenheit *).

Vor Hinübers Einrichtung hielt schon das Kramer-Amt einen fahrenden Boten, der Personen, Briefe, Gelder und Waaren nach Hamburg

---

theilt. Von ihm besitzt man auch ein anderes kleines Werk unter dem Titel:

Ein aus Lust gemachtes Vorbild des Landes Braunschweig-Lüneburg in 12.

Dieses aus drei Bogen bestehende Buch scheint gar nicht in den Buchhandel gekommen zu seyn; es ist nicht paginirt und mit einer Jahrszahl nicht versehen. Der Verfasser macht gar treffende Vorschläge, die freilich Vielen damahls (auch jetzt) wohl misfallen mogten.

Ueber beide Werke s (de Praun) Bibliotheca Brunsvico-Luneburgensis p 360. nr. 1826. und über den Verfasser s. Großes Universal-Lexicon Bd. XIX. S. 1628. 1629. Praun nennt den Verfasser hannöverischen Geheimen-Rath, dem aber schon Pfeffinger in der Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses Th. I. S. 11 widerspricht.

*) Dieser erhielt sie als ein Lehn (1684) nachdem der Freiherr von Stechinelli — früher ein armer Knabe von geringem Stande in Italien, den Herzog Georg Wilhelm mit Sich nahm — ihm das 1678 erhaltene Postlehn abgetreten hatte. de Ludwig de iur. postar. client. C. VI. §. 6. in opusc. Tom. I. p. 948. Scheid Anmerk. — zu — v. Moser Einleit. i. d. Br. Lüneb. Staatsr. S. 143.

beförderte, (s. §§. 14. 39.) der auch bei der neuen Postanlage blieb.

Kurz vor dem Schlusse des Jahrhunderts 1696 kam eine allgemeine Straßenbeleuchtung zu Stande (s. §. 68.), und wahrscheinlich sind die Sänften auch erst durch den Aufenthalt des Hofes, und Miethsänften vielleicht erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts eingeführt. Ein Privilegium von 1704 oder 1706 findet sich darüber.

Das Ende dieses Jahrhunderts zeichnete sich noch durch die wichtige Arbeit aus, die abgesonderten christlichen Religionsverwandte zu vereinigen. Der Kaiser Leopold hatte diese Vereinigung schon dem Herzoge Johann Friedrich und nachher dem Churfürsten Ernst August empfohlen; im Jahr 1698 schickte der römische Hof den kaiserlichen Cämmerer und Geheimen-Rath, Franz Anton Grafen von Buchain, Bischof von Neustadt, desfalls nach Hannover und der Abt Molan und Leibnitz mußten Gutachten über den Plan abfassen g).

§. 16.

Fortsetzung. Geschichte aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert.

Mit Georg Ludwig, dem, in den vollesten Genuß der bis dahin noch problematisch gebliebenen

---

g) Winkler anecdot. histor. eccles. nova antiqua. T. I. nr. XVII.

Churwürde eingetretenen Churfürsten, der 1698 die Regierung übernahm; und mit dem neuen Königs-Stamm fängt auch eine neue wichtige Epoche für die Stadt an. Er war ein Mann von Wort; gerecht und fromm, sparsam, Feind eines unnöthigen Ceremoniels und stolz darauf, zwei Unterthanen zu haben, wie Newton und Leibnitz.

Bei der von dem Churfürsten am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts vorgenommenen neuen Organisation der städtischen Verwaltungs-Behörden, erhielt auch der Magistrat der Altstadt Hannover durch eine Verfügung vom 23sten December 1699, vom Jahre 1700 an seine jetzige Verfassung und Verwaltungs-Vorschriften. Vielleicht mag doch noch Mancher, herzlich am Alten hängend, über die Kraft der neuen Regierung geseufzt haben!

Aber jetzt segnet gewiß ein Jeder den kraftvollen Regenten, da das von Ihm angeordnete Magistrats-Collegium in Sich ausgebildet, und durch viele wackere Männer auf einen Stand-Punkt geführt ist, auf welchen städtische Behörden sich nicht häufig erheben.

Eine kleinliche Eifersucht zwischen den beiden Städten der Alt- und Neustadt ist verschwunden; durch ein gemeinschaftliches Wirken sind manche gute Polizei-, die herrlichen Armenanstalten entstanden.

Die nahe Verbindung mit England hat, wenn sie vielleicht auch in einigen Punkten nachtheilige Folgen für das Land und die Stadt ge-

habt haben kann, einen überwiegenden Vortheil verschafft, indem das ganze Volk, eine in manchen Stücken glückliche Nachahmung des großen Charakters der Engländer versucht hat.

Der hohe Sinn für Alles, was recht und edel ist, und der den Hannoveraner auszeichnet, hat viele wohlthätige Anstalten gestiftet und gepflegt.

Die herrliche Georg-Augusts-Universität, die den Namen Münchhausen verewigt, hat auch in Hannover selbst einen unverkennbar wichtigen Einfluß ausgeübt. Wenige Städte, von dem Umfange als Hannover, können eine so allgemeine wissenschaftliche Bildung aufweisen.

Die Verbindung mit England hat die Stadt wohlhabend und reich gemacht. Kein in den öffentlichen Cassen erspartes Geld wurde nach England geschickt; die Herrscher-Familie bedurfte dessen nicht. Schätze wurden nicht gesammelt, und die vorzüglichste Quelle des Nationalreichthums, einen häufigen Umlauf des Geldes, beförderte die Regierung auf vielfache Weise.

Der siebenjährige Krieg brachte Geld in Umlauf; der letzte französische und die ihm folgende Ruhe unter der westphälischen Regierung griffen den Wohlstand im Innern an; zerrütteten manches Familienglück; aber kein Ort wird sich schneller wieder heben, als Hannover, wo der Regent kein Bedürfniß kennt, als das, die tief geschlagenen Wunden zu heilen.

Hannover ist seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts noch die einzige Residenz des jüngern

Hauses Braunschweig. Seit Herzog Georg Wilhelms Tode (1705) war in Celle keine Residenz mehr und nun auch die Eifersucht verschwunden, die zwischen zwei nahe gelegenen Residenzen, besonders von Fürsten Eines Stammes, herrscht und die inneren Verhältnisse berührt.

Das, was Hannover sonst mit Celle theilen mußte, genoß von nun an jene Stadt allein *).

Sie mußte 1748 ansehnlich erweitert, und die jetzige Aegidien-Neustadt angebauet werden. Ein jeder Anbauer erhielt das Bürgerrecht und die Amts- und Innungs-Gerechtigkeit unentgeldlich, bezahlte einen gewöhnlichen Haus- und Hofplatz

---

*) Ein vorzüglicher Gewinn war es, daß Andreas Gottlieb, Freiherr von Bernstorf, jetzt ganz gewonnen war. Er machte als Staatsmann dem deutschen Volke Ehre (Spittler Gesch. d. Fürstenth. Hannover. Th. II. S. 290), und er galt selbst in rein englischen Angelegenheiten.

Hans Freiherr, und seit 1713 Graf von Bothmer, ein wichtiger Mann bei der englischen Thronfolge-Verhandlung, zunächst im Dienste des Herzogs Georg Wilhelm, war nun auch ganz Hannoveraner. Von seiner großen Umsicht hat er einen für alle Theile sehr nutzbaren Beweis gegeben, daß er, als man im englischen Ministerium nach dem Tode der Königin Anna berathschlagte, was man mit den in ihrem Cabinette gefundenen Papieren machen wolle, durch seinen Rath die Veranlassung gab, daß man sie verbrannte, ehe der neue König kam. Nun waren alle Partheien, die gegen das Haus Braunschweig, und besonders für den Prätendenten gearbeitet hatten, beruhigt. (Aus einer handschriftlich zurückgelassenen Bemerkung eines mit den Verhältnissen bekannten Zeitgenossen).

mit 24 Rthlr., bekam Mauersteine und Kalk im Bürger-Preise, eine zwölfjährige Freiheit von allen Abgaben, und zur Treibung eines Gewerbes einen zinsbaren Vorschuß gegen Sicherheit. Die Landschaft gab für jeden Bauplatz 100 Rthlr. Prämie, wenn er bebauet wurde a).

Nach und nach, und besonders seitdem die Festungswerke geschleift sind, (1780) sind innerhalb der Thore mehrere Häuser gebauet, zwei neue Straßen, die Friedrichs- und Georgsstraße (1787) angelegt und die beiden Brücken, die am Mühlenplatze und die am Himmelreiche, welche früher nur für Fußgänger bestimmt waren, zum Gebrauche für Fuhrwerk eingerichtet worden.

Der abgetragene und geebnete Wall hat zur Verschönerung der Stadt Vieles beigetragen.

Findet ein Fremder in Hannover keine kostbare öffentliche Gemälde-Sammlungen, keine öffentliche Sammlungen von Kunstwerken des Alterthums; keine Hoffeste, bei denen die äußerste Pracht herrscht; keine Gebäude, die den angehenden oder gebildeten Baumeister zu einer Reise veranlassen: so findet er dagegen allgemein eine hohe Bildung und viele den National-Reichthum befördernde herrliche Anstalten.

Man kann dieses Fortschreiten zur Vollkommenheit von der Zeit an, daß Hannover Residenz des Herzogs, daß dieser Churfürst wurde, und

---

a) Grupen histor. Nachr. v. d. St. Hannov. S. 35.

daß dieser endlich den englischen Thron bestieg, historisch nachweisen *).

Welchen Gewinn, die durch Verabredungen bei dem Wiener Congresse, seit 1814 gewonnene Königswürde b) für das Volk und die Hauptstadt haben kann, wird sich in der Folge erst völlig deutlich und klar entwickeln. Für jetzt kann der Bewohner der Stadt daraus ein ihm schmeichelndes Gefühl erwecken, daß sein Wohnort unbestritten die Hauptstadt des neu gebildeten Reiches ist, daß sie diesem den Namen giebt, und der neue Königstitel durch den Namen der Stadt bezeichnet wird **).

§. 17.

Neustadt Hannover und deren Anbau.

Die Neustadt Hannover begreift denjenigen Theil der Stadt zwischen den Thoren, der nicht

---

*) Da in den §§. 9 — 15 das Geschichtliche nach dem Zwecke dieses Buches nur gedrängt mitgetheilt werden konnte, so hat sich der Verfasser ungern bei der Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse aus dem 18ten und 19ten Jahrhunderte noch engere Gränzen setzen müssen. Manches von dem Angezeigten findet in den folgenden §§. die nöthigen Belege.

b) Hannöverische Anzeigen von 1814. St. 92 S. 1754.

**) Früher war es unrichtig, die deutschen Staaten des Königlichen jüngeren Zweiges des Hauses Braunschweig-Lüneburg unter dem Namen Chur-Hannover zu bezeichnen.

s. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover. Th. II.

zur Altstadt gerechnet wird (s. §. 8.) und verdankt der nach der Altstadt 1640 verlegten Residenz hauptsächlich ihr Daseyn *).

Das auf dem Berge in der Neustadt belegen gewesene Schloß Lauenrode, das den Grafen von Roden gehörte, hat wahrscheinlich einige Edelleute und andere Menschen veranlaßt, sich anzubauen. Das hohe Gericht, das auf dem Baumgarten gehalten wurde **), und das als Quatertemper-Gericht nach Ronnenberg verlegt, nachher aber als Hofgericht nach Pattensen und endlich nach Hannover gekommen ist a), hat nothwendig auch zum Anbau beitragen müssen.

Es wird schon früh in Urkunden der Neustadt erwähnt. Es waren die von Reden, von Ilten,

---

*) Es wird nur sehr in gedrängter Kürze von ihrem Entstehen und ihrer Ausbildung hier die Rede seyn, da der Zustand dieser, zwar in politischer Hinsicht von der Altstadt getrennten, sonst aber innigst damit verbundenen Stadt, sich außer jenen politischen Verhältnissen nicht abgesondert darstellen läßt.

**) Wenn die von Grupen in den orig. et antiq. Han. p. 39. mitgetheilte Urkunde des S. (Sivardi) Bischofs von Minden ohne Datum ächt ist, was aus manchen Gründen zu bezweifeln steht, so muß das hier nach 1124 (in diesem Jahre wurde Siward Bischof) genannte Gericht (placitum Hildeboldi Comitis de Rothen in occidentali ripa Himene fluminis) wohl zu dem Lauenrodischen Baumgarten-Gericht gehören.

a) Grupen discept. for. c. observ. Obs. I. p. 556. seq.

von Bevelt, van Wetbergen, von Alten, von Winnighausen, von Hanensee und die Holtgreven Burgmänner von der Burg Lauenrode, und wohnten neben derselben. Der von Altensche Hof — jetzt das Haus des Herrn Oberstallmeisters Grafen von Kielmansegge — und ein freier Sattelhof, den nachmals die Türkesche Familie besaß, neben dem Neustädter Schulgebäude, sind ohne Zweifel Ueberbleibsel jener Burgsitze. Die andern Einwohner in der Neustadt und demjenigen Theile derselben, der der Brüel hieß, und nach der Gegend beim Cleverthore sich erstreckte, waren den Burgmännern meistens zins- und dienstbar *).

Es müssen 1284 hier schon mehrere Menschen gewohnt haben, da der Mindensche Bischof Volquin den Ort oppidum nennt b). Die Altstadt Hannover hatte früh sich zu befestigen angefangen und die stärksten Werke gegen die Neustadt angelegt. (s. §. 11.)

Die Capelle St. Galli auf der Burg in Lauenrode war inzwischen groß genug, um den Einwohnern des Schlosses, der Neustadt und des Brüels, zur Abwartung des Gottesdienstes hinlänglichen Raum zu verschaffen. Bei ihr war eine Calands-Brüderschaft, eine Vereinigung geistlicher und welt-

---

*) Noch jetzt erheben die von Ilten, von Roden und von Lenthe von verschiedenen Häusern einen Pfahlzins.

b) v. Moser hist. u. dipl. Belust. Th. V. S. 237.

licher Personen, die sich zu frommen und guten Werken gebildet hatte.

Die im Jahre 1371 in dem Braunschweigischen Erbfolgekriege erfolgte Zerstöhrung der Burg Lauenrode (s. §. 12.) hat die Wohnungen in der Neustadt und in dem Brüel nicht betroffen. Da die St. Galli-Capelle jedoch auch abgebrochen war, so wurden sie der Pfarre zu St. Jacobi und Georgii in der Altstadt beigelegt. Die Galandsbrüderschaft bei der St. Galli-Capelle war auch eingegangen; sie bildete sich aber schon im Jahre 1378 wieder und Cord von Alten stiftete 1382 eine Capelle zur Ehre der heil. Jungfrau Maria und des heil. Gallus, die durch eine 1388 mit dem Dechanten und mit den Vorstehern dieser Brüderschaft getroffene Uebereinkunft mit dem Caland völlig und in der Maaße vereinigt wurde, daß die Priester aus der Brüderschaft den Gottesdienst in der Capelle verrichten sollten. Die Herzöge Bernhard und Heinrich genehmigten diese Stiftung und behielten sich nach Abgang der Stifter das Verleihungsrecht der an die Kirche gelegten Präbenden vor. Im Jahre 1389 wurde diese Capelle von Otto, Bischof in Minden, zu einer Parochialkirche für die Bewohner der Neustadt erhoben c).

---

c) Patje, wie war Hannover? S. 112. u. f.
In diesem Werke wird S. 112 u. 113. mit vielen andern der einer solchen geistlichen Brüderschaft beigelegte Namen Caland von dem lateinischen Worte Calendae abgeleitet, weil der erste Tag im Monate zu den Zusammenkünften bestimmt gewesen sey. An-

Zu einem starken Anbau der Neustadt war indessen lange keine Veranlassung; die Eifersucht der Altstadt hinderte jeden Versuch und störte jede Neigung zum Bauen. (s. §. 13.) Die Neckereien einzelner Vögte in der Neustadt brachten diese auch nicht in einen größeren Flor. Noch im 17ten Jahrhunderte fand man, wo jetzt Häuser stehen, Gärten, die früher 1463 noch Feldland gewesen waren.

Nachdem Herzog Georg seine Residenz nach Hannover verlegte und die Alt- und Neustadt mit einer Festungs-Linie umgab, fing die Bebauung derselben an.

Jetzt wurde der Judenteich ausgefüllt, und auf einem Theile dieses Platzes der Neustädter Marktplatz angelegt; die Calenberger Straße wurde angebauet und völlig gepflastert; und Johann Duve, der so manches Gute in Hannover einrichtete, bauete mehrere Straßen; 1662 die

---

dere suchen die Abstammung des Wortes Caland in der altsächsischen oder in einer noch älteren, den nordischen Sprachen gemeinschaftlichen Stammsprache, und glauben, daß es von dem Worte Caln, welches zusammenrufen bedeute, herzuleiten sey.

Dieses Wort finden wir noch in der englischen Sprache (to call), in der isländischen (Kala), in der schwedischen (Kalla) und in der dänischen (Kalder). Die Angelsachsen hatten solche Gesellschaften, wie die Calande, in den ältesten Zeiten, und im fünften Jahrhundert blühten dergleichen unter ihnen in Britannien.

de Westphalen monumenta inedita T. III. praef. p. 111. 112.

rothe Reihe, und eine nach ihm benannte Straße, die große Duven-, von der Farbe der Häuser, auch blaue Straße genannt; und 1664 die kleine Duvenstraße. Die Neustädter Johanniskirche wurde 1666 statt der im Raum zu beschränkten Marienkirche, die, nachdem sie verlassen war, die Neustädter Schule aufnahm, gestiftet und gebauet (s. §. 86.); 1680 die neue Straße von denen besetzt, die den Platz, dem Schlosse gegen über, jenseits der Leine, verlassen mußten; 1689 die äußerste neue Straße am Brande; und 1691 die mittlere Brandstraße angelegt d). Immer mehr erweiterte sich der Anbau, und die Zahl der Einwohner und der Häuser wuchs bald in der Maaße, daß es nicht unbillig war, die Neustadt Hannover mit andern Städten der Provinz Calenberg in gleiche Verhältnisse zu bringen.

Sie erhielt unterm 11ten April 1710 die Versicherung, daß sie als eine kleine Stadt im Fürstenthume Calenberg angesehen und daher auch von Bezahlung des Landschatzes und des Dienstgeldes frei werden, dagegen aber die Gassenreinigungs-Kosten, die Unterhaltung des Steinpflasters, eines Polizei-Commissairs und eines Polizeiknechts übernehmen solle.

---

d) Grupen orig. et antiq. Hanov. S. 177 — 200. 253 — 257. 269 — 273. Wie seit 1636 die Neustadt angebauet worden, und wie sie damals bebauet war, läßt sich aus einer Vergleichung des von Grupen a. a. O. S. 253. mitgetheilten Risses und des Penz-Bennefeldschen, anschaulich ersehen.

Das churfürstliche Privilegium wurde am 9ten Januar 1714 förmlich ausgefertigt, durch dieses ein Raths-Collegium angeordnet, und der Stadt das Recht, auf den Landtagen der Provinz unter den kleinen Städten zu erscheinen, gegeben.

§. 18.

Verfassung der Altstadt.

A. Von der Bürgerschaft.

Ein Jeder, welcher ein Bürgerhaus besitzt, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben will, muß Bürger werden.

Ein Fremder zahlt für die Aufnahme in die Bürgerschaft, ohne die kleinen Nebenunkosten an Stempel, Abschriftsgebühren und für Abnahme des Bürgereides, 32 Rthlr. für sich und die Hälfte für seine Frau; ein Bürgerskind aber nur den sogenannten Cämmerei- und Musketenthaler an die Cämmerei *). Weibliche Dienstboten, die bei einem Bürger sieben Jahre ununterbrochen treu gedient haben, erhalten, wenn sie heirathen, das Bürgerrecht unentgeldlich.

Derjenige, welcher ein mit der Braugerechtigkeit versehenes Haus erwirbt, muß das Braurecht noch besonders gewinnen und dafür an die

---

*) Wegen Gewinnung des Bürger- und Brauerrechtes ist am 9ten October 1704 eine Verordnung erlassen.

Cämmerei für sich 51 Rthlr. und eben so viel für seine Frau, an die Brauergilde aber etwa 25 Rthlr. sogenannte Legitimations-Gelder geben.

Einige Häuser sind sogenannte Freihäuser, (s. §. 20.) die weder der Gerichtsbarkeit des Magistrats, noch den eigentlichen bürgerlichen Abgaben unterworfen, und deren Besitzer nicht zur Gewinnung des Bürgerrechtes verpflichtet sind. In Ansehung der Abgaben-Freiheit finden bei diesen Häusern jedoch mehrere durch alte Verträge festgesetzte Verschiedenheiten Statt.

Das erhaltene Bürgerrecht giebt die Fähigkeit, städtische weltliche Bedienungen zu bekleiden, und an gemeinschaftlichen, allen Bürgern zustehenden Berechtigungen Theil zu nehmen.

Dahin gehören: die Ausübung der, der Stadt zustehenden Jagdgerechtigkeit in der städtischen Feld- und Holzmark, in so ferne sie nicht verpachtet ist;

die Betreibung der gemeinen Hude und Weide mit Kühen und Schweinen;

das Recht, Backsteine und gebrannten Kalk in den sogenannten Bürger-Preisen zu erhalten;

an den Holztagen, auf von der städtischen Oberforstbehörde erhaltene Zettel, Holz aus der Eilenriede zu tragen, u. dergl.

In dem städtischen Torfmoore bei Warmbüchen ist jeder einzelner Bürger nicht berechtigt. (s. §. 25.)

In der Bürgerschaft selbst zeigen sich indessen verschiedene wesentliche Abtheilungen, die zwar im

Allgemeinen von dem Gewerbe ihre Bestimmung erhalten, inzwischen doch in einzelnen Fällen von dem Besitze gewisser bestimmter Häuser abhängen.

Zu derjenigen Classe der Bürger, welche vermöge des Besitzes gewisser Häuser einen vorzüglichen Platz einnehmen, gehören die Brauer.

Es haben nämlich einige Häuser, 317 an der Zahl, ausschließlich die Braugerechtigkeit in der Stadt. Die Besitzer dieser, den übrigen Häusern (Bodener Häusern) *) entgegengesetzten Gebäude, die Brauer, bilden eine Gesellschaft (Gilde), die außer der Braugerechtigkeit, einige wesentliche Rechte bei der Stadt-Regierung ausübt. Diese Brauergilde heißt vorzüglich die Gemeinde.

Diejenige Classe der Bürger, welche blos durch ihr Gewerbe vorzügliche Rechte genießen, wird durch diejenigen gebildet, welche zur Kaufmanns-Innung, zum Kramer-Amte und zu einigen Zünften, nämlich zu den kleinen Aemtern der Zeugmacher, Schneider, Hocken, Goldschmiede, Leineweber, Kürschner, Hutmacher und Knopfmacher, und zu den vier sogenannten großen Aemtern der Bäcker, Fleischer, Schuster und Schmiede gehören.

Diese Gilden, Innungen und Zünfte werden zusammen unter dem Namen der ehrlichen Gemeinde be-

*) Das Wort Bode — der Grund, der Boden — soll kleinen darauf gesetzten Gebäuden den Namen Bode, oder Bude gegeben haben. s. Corp. Const. Cell.

begriffen, in welcher die Kaufmanns-Innung die erste, die Brauergilde die zweite und das Kramer-Amt mit den angeführten Zünften die dritte Classe bildet.

Die ehrliche Gemeinde ist als ein die ganze Bürgerschaft repräsentirender Ausschuß anzusehen, der durch, aus sich selbst erwählte Deputirte, nämlich einen aus der Kaufmanns-Innung, zwei aus der Gemeinde oder der Brauergilde und einen aus dem Kramer-Amte und den vorhin benannten acht kleinen und vier großen Aemtern (Zünften) bei den wichtigsten Stadt-Angelegenheiten, nebst dem Magistrats-Collegium eine entscheidende Stimme führt (s. §. 19.).

Aus der Kaufmanns-Innung, als der ersten Classe der Bürger, muß der Sprecher für die ganze ehrliche Gemeinde genommen werden. Ihn bezeichnet der Titel eines Bürgerworthalters (tribunus plebis).

Die mit Häusern angesessene Bürgerschaft wird nach der alten Verfassung noch jetzt nach den vier Hauptstraßen, der Lein-, Markt-, Göbelinger- und Osterstraße abgetheilt. Diese Eintheilung hat indessen nur auf innere Einrichtungen und auf das Rechnungswesen Bezug. Es werden nach dieser Abtheilung die Wache-Herren, Bürger-Officiere, Bürger-Corporale und Nachtwächter bestellt (s. §. 4.).

§. 19.

Fortsetzung.

B. Magistrat.

1) Bestand des Collegiums und dessen Geschäftskreis.

Der Magistrat, der in allen Ausfertigungen sich Bürgermeister und Rath nennt, soll seit 1700 aus zweien Bürgermeistern, einem Syndikus, sechs Rathsherren, zweien Camerarien und einem Secretair bestehen. Die ganze Bürgerschaft hat nur an der Wahl der Bürgermeister und des Syndikus, durch die ehrliche Gemeinde unmittelbaren Antheil. Vier Deputirte derselben, zwei von der Brauergilde, einer von der Kaufmanns-Innung und einer von der dritten Classe, dem Kramer-Amte und einigen bestimmten Zünften (s. §. 18.) erwählen mit den Mitgliedern des Magistrats nach Mehrheit der Stimmen. Die drei Classen der die Bürgerschaft repräsentirenden ehrlichen Gemeinde führen nach den Classen drei Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Magistrats-Collegiums, die Rathsherren, die Camerarien und die Secretaire werden allein von dem Magistrate, und in diesem nach Mehrheit der Stimmen erwählt.

Bei den Wahlen hat in dem Magistrats-Collegium auch der Syndikus eine entscheidende Stimme.

Alle diese Personen werden auf Lebenszeit zu

den Bedienungen berufen. Außer den allgemeinen Eigenschaften, die Jemand, um öffentliche Bedienungen zu bekleiden, besitzen muß, gehört die, Bürger zu seyn, zur Wahlfähigkeit. Zu den Bürgermeister-, Syndikus- und Secretairs-Stellen wird der gelehrte Stand erfordert; und zwei der Rathsherren müssen aus der Kaufmanns-Innung genommen werden.

Seit 1775 ist, der sich häufenden Arbeiten wegen, noch ein Secretair angestellt, der bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei peinlichen Fällen seine Stimme abgiebt, bei den Wahlen aber, ohne eine Stimme zu führen, das Protocoll führt.

Außerdem wird jungen Rechtsgelehrten gestattet, den Magistrats-Sitzungen beizuwohnen und sich unter dem Titel von Auditoren oder Secretairen, in praktischen Arbeiten, die ihnen das Collegium zutheilt, zu üben.

Das Raths-Collegium hat nicht allein alle der Stadt zugehörigen Güter zu verwalten, sondern auch alle mit einer solchen Verwaltung verknüpften Geschäfte zu besorgen; es führt die Oberaufsicht über das Vermögen einzelner Gesellschaften (Corporationen), jedoch mit Ausnahme der Kaufmanns-Innung und des Kramer-Amtes (s. §. 36.); es besorgt Alles, was zur Sicherheit, zum Nutzen und zur Bequemlichkeit der Stadt und ihrer Einwohner gehört; sorgt für die Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft und der einzelnen Bürger; leitet die städtische Polizei in ihren verschiede-

nen Zweigen; übt die der Stadt zustehende bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit aus; und vertritt die Bürgerschaft bei allgemeinen und Provinzial-Landtagen.

In den meisten Fällen handelt dieses Collegium ohne weitere Mitwürkung der Bürgerschaft. Diese wird durch die ehrliche Gemeinde außer den vorhin bemerkten Wahlen, bei Veräußerungen jeder Art, bei Bestimmung städtischer Abgaben, bei Abnahme der über die Stadtgüter geführten Cämmerei-Rechnungen und bei Gränzzügen zugezogen, und alsdann durch den Worthalter der Kaufmanns-Innung, wenn solcher von dem vorsitzenden Bürgermeister aufgefordert ist, eingeladen durch vier zu erwählende Deputirte zu erscheinen. Die drei Curien der ehrlichen Gemeinde berathen sich, wenn ihnen der Worthalter die Gegenstände eröffnet hat, abgesondert und geben ihm demnächst das Resultat ihrer Berathungen.

In dem Magistrate führt einer der beiden Bürgermeister den Vorsitz. Beide wechseln darin ab; am Montage nach dem Feste der heiligen drei Könige tritt der eine vom Vorsitze ab, den alsdann der andere, und dadurch den ersten Stuhl und den Ober-Platz bei den Unterschriften einnimmt.

Mit diesem Vorsitze sind für den, den Titel eines dirigirenden führenden Bürgermeisters, alle Directorial-Geschäfte, mit Ausnahme derer, die die Cämmerei angehen, verknüpft.

Diese besorgt dagegen der andere Bürgermei-

ster unter dem Titel des administrirenden bis zum nächsten Umsetzungs-Tage, an welchem er mit dem andern Bürgermeister die Geschäfte wieder wechselt.

Der vom Directorium abgetretene Bürgermeister leitet indessen ferner alle peinliche Sachen, die unter seinem Directorium anhängig wurden.

Der Syndikus, im Range die dritte Person im Magistrate, beschäftigt sich vorzüglich mit denen zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, in denen er ausschließlich den Vortrag hat und den übrigen Magistratsgliedern gleich abstimmet.

In allen andern Angelegenheiten führt er nur eine berathende Stimme. Zu seinem Geschäftskreise gehört auch die Führung der Prozesse der Stadt.

In peinlichen Sachen, die der dirigirende Bürgermeister leitet, ist er immer Correferent.

Die Rathsherren, zu denen auch die beiden mit der Verwaltung der Cämmerei-Güter vorzüglich beauftragten Camerarien gehörten, pflegen Personen zu seyn, die nicht studiert haben.

Sie werden zur Führung einzelner Register, zu Morgensprachs-Herren bei den Zünften und deren Versammlungen als Deputirte des Magistrats neben dem königlichen Polizei-Commissair beizuwohnen; ferner zur Besorgung besonderer Polizei-Angelegenheiten, zur Leitung von einzelnen, in die Verwaltung einschlagenden Gegenständen, als des Bau-, des Forstwesens u. dergl. bestellt.

Der erste Secretair besorgt die Ausfertigungen des Magistrats und unterschreibt solche mit dem Beisatze: auf Befehl des Magistrats (jussu Senatus). Berichte des Collegiums an Oberbehörden werden von den Bürgermeistern unterschrieben. Der zweite Secretair wird auch zu Ausfertigungen gebraucht.

Unter dem Magistrate stehen mehrere Unterbediente, die derselbe anstellt. Zu diesen gehören auch jetzt die Stadtsoldaten, ein Sergeant und zwölf Gemeine, welche die gerichtliche Hülfe vollziehen und die Abgaben beitreiben, außerdem aber das Leihhaus und die Cämmerei bewachen, an Markttagen, am Kornmarkte und beim ehemahligen Leinthore Ordnung unter den Wagen halten, verurtheilte Verbrecher in die Strafanstalten abführen und abwechselnd bei dem dirigirenden Bürgermeister zur Besorgung vorfallender Aufträge aufwarten müssen a).

Bei dem jährlichen Wechsel des städtischen Directoriums, wird einem jeden nicht zum Magistrats-Collegium gehörigen städtischen Bedienten der Inhalt der von ihm bei seiner Anstellung durch den geleisteten Diensteid übernommenen Verpflichtung vorgelesen, und er muß dem dirigirenden

---

a) s. des Churfürsten Georg Ludewig Verordnung vom 23sten December 1699, das Stadt-Regiment betreffend. — s. a. Rathhäusl. Schematismus von 1771. (von Heiliger).

Bürgermeister durch einen Handschlag die treue Befolgung seiner Pflichten angeloben *).

§. 20.

Fortsetzung.

2) Magistrats-Gerichtsbarkeit.

Der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, die der Magistrat auszuüben befugt ist, sind unterworfen:

α) alle Bürgerhäuser und städtischen Gebäude, die innerhalb der Gränzen der Altstadt liegen. Es giebt einige zu den öffentlichen Lasten beitragende Häuser, die der Magistrats-Gerichtsbarkeit nicht, sondern unmittelbar der der Justiz-Canzlei (ehemals auch der des Hofgerichtes) untergeben sind. Dahin gehören mehrere beim Residenzschlosse von dem Könige angekaufte Häuser und das Haus des Herzogs von Cambridge, über welche der Magistrat so lange die Gerichtsbarkeit nachgegeben hat, als diese Häuser zum landesherrlichen Gebrauche dienen.

Ein ähnlicher Vorbehalt findet auch in Ansehung der meisten übrigen herrschaftlichen Gebäude Statt. Mehrere königliche Gebäude sind überall der Magistrats-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; von den größeren Plätzen ist der königliche Garten am Reitwalle davon befreiet, in Ansehung

*) Ehemals wurden bei dem jährlichen Wechsel des Rathes auch alle städtische Bedienungen neu besetzt.

anderer, als wegen der Esplanade, des daran stoßenden Boskets und des neuen Thores, ist dem Magistrate in dem Vergleiche vom 13ten Februar 1782 ohne sein Recht anzuerkennen, ein immerwährender landesherrlicher Auftrag zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gegeben.

Einige zu den öffentlichen Lasten nicht beitragende Freihäuser sind völlig von der Magistrats-Gerichtsbarkeit befreiet; was zum größten Theile auf besonderen, mit ehemaligen zum Ritterstande gehörigen Besitzern, als v. Heimburg, v. Lenthe, v. Reden, Knigge u. s. w. geschlossenen Verträgen beruhet.

β) Alle Bürger und Einwohner, in so ferne sie nicht vermöge ihrer Dienst- oder persönlichen Verhältnisse ihren Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei, dem Oberhofmarschall-Amte und den Militairgerichten haben, stehen in persönlichen Sachen unter dem Magistrate.

γ) Fremde sind der städtischen Gerichtsbarkeit nur dann unterworfen, wenn sie nicht mit dem Hofe in Verbindung, oder nicht in solchen persönlichen Verhältnissen stehen, die sie, wenn sie im Lande wohnten, zu canzleisässigen Personen machen würden. Diese Fremden sind mit ihren Familien der völligen bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Gerichtsschulzen-Amtes in der Neustadt Hannover untergeben.

Die Hof-Schauspieler werden zwar in die Classe der mit dem Hofe in Verbindung stehenden Personen gerechnet; indessen ist in Ansehung ihrer

die Ausnahme gemacht, daß sie in peinlichen Sachen dem Magistrate unterworfen sind a).

Als Justizbehörde ist der Magistrat der Justiz-Canzlei zunächst untergeordnet. Diese führt daher in gewisser Maaße die Oberaufsicht; und ist die nächste Appellations-Instanz, an welche ein jeder Theil, welcher beschweret zu seyn glaubt, sich wenden kann, wenn die Hauptsumme des streitigen Gegenstandes 20 Reichsthaler hannöverisches Geld beträgt.

Auf diese Summe kommt es nicht an, wenn von Nichtigkeiten, außergerichlichen Beschwerden und von Prozessen, die die Cämmerei angehen, die Rede ist.

Die peinliche Gerichtsbarkeit hat der Magistrat wie andere Patrimonial-Gerichte auszuüben.

Alle in der Altstadt verübte Verbrechen gehören zur Untersuchung und Bestrafung an den Magistrat, wenn der Verbrecher nicht sonst einen privilegiirten Gerichtsstand hat, oder der Ort, wo das Verbrechen begangen, nicht besonders von der städtischen Gerichtsbarkeit befreiet ist.

Auch die von Bürgern auswärts begangene Verbrechen können von dessen persönlichem Gerichtsstande beurtheilt werden, wenn nicht nach den Landesgesetzen die Gerichtsbarkeit, in dessen Sprengel das Verbrechen verübt ist, den Vorzug verdient.

---

a) s. Vergleich vom 13ten Februar 1782. §. 8. Note a)

§. 21.

Fortsetzung.

3) Polizeigewalt und deren Ausübung.

Dem Magistrate steht nach der alten Verfassung in den Gränzen der Stadt die völlige Polizeigewalt, jedoch unter Oberaufsicht der Oberpolizei-Behörde zu. Ein besonders angestellter königlicher Polizei-Commissair würkte bei zu erlassenden Polizei-Verfügungen gemeinschaftlich mit dem Magistrate, und suchte die etwa erforderlichen Verfügungen gegen den Magistrat bei der Regierung nach.

In dem Magistrate besorgt der dirigirende Bürgermeister vorzüglich alle Polizei-Sachen; blos zur Untersuchung geringer wörtlicher und thätlicher Beleidigungen unter Personen, die dem Magistrate unterworfen sind, und bei nicht peinlichen fleischlichen Vergehungen der Gerichtssassen wird jährlich ein besonderes Wachgericht eingerichtet, das aus einem Rathsherrn und dreien Stadt-Officieren besetzt wird *).

---

*) Die Wachgerichtsherren hielten sonst Sonntags vor einfallendem Philippi-Jacobi-Markt, unter Zuziehung einiger Deputirten aus dem Magistrate, einen feierlichen Umgang durch alle Gassen der Stadt.

Einen solchen Umgang hielt auch der ganze Magistrat am Tage nach Michaelis, unter Vortretung des eine Streitaxt tragenden Marktvoigtes, der öffentliche Polizeigebote, als: „Sehet zu auf Feuer und Licht, und wen ihr hauset und heget, das las-

Seit der Wiederherstellung der hannöverischen Regierung ist für beide Städte eine gemeinschaftliche Polizei-Direction angeordnet und diese jetzt dem ersten Beamten des Gerichtsschulzen-Amtes in der Neustadt und einem Bürgermeister der Altstadt aufgetragen, unter denen der königliche Polizei-Commissair steht.

§. 22.

Fortsetzung.

4) Kirchenrechte.

Ueber die drei zur Altstadt gehörigen Parochialkirchen, der Markt-, Kreuz- und Aegidienkirche, übt die Stadt diejenigen Rechte aus, welche ein jeder Kirchen-Patron hat; und nur in einzelnen Fällen einige vorzüglichere.

Die sechs an jenen drei Kirchen stehenden Prediger bilden ein geistliches Ministerium, in welchem der älteste Prediger unter dem Titel Senior, den Vorsitz führt *).

Der Magistrat kann unter Zuziehung dessel-

---

sen euch meine Herren gebieten" ausrief. Diese Umgänge sind noch 1736 gehalten worden. s. Implorat. Anw. B. u. R. d Altst. Hannov. entgegen d. Hofkramer C. L. Schmale in pto. praesentan. exerc. jurisd. S. 36. 37. 48.

*) Nach der Kirchen-Reformation war ein Stadt-Superintendent eingeführt, welchen Titel man etwa 1555 aufhob, und statt dessen den eines Seniors wählte.

ben in ſtreitigen Eheſachen die Güte verſuchen; wenn dieſe aber nicht bewürkt wird, ſo müſſen ſie an das königliche Conſiſtorium gebracht werden.

Der Magiſtrat und das Miniſterium führen die nächſte Aufſicht über die Kirchen-Diſciplin und können, wenn über die Amtsführung der Geiſtlichen und über ihren Lebenswandel Beſchwerden vorkommen, verſuchen, dieſen in Güte abzuhelfen. Iſt dieſes nicht thunlich, ſo tritt das Conſiſtorium ein; und bei einer von dieſem angeordneten Unterſuchungs-Commiſſion können einige Mitglieder des Magiſtrates gegenwärtig ſeyn.

Das geiſtliche Miniſterium prüft diejenigen, die in ein Predigtamt bei einer der Stadtkirchen treten; es ordinirt diejenigen, die noch nicht ordinirt ſind; es kann auch Geiſtliche, die in das Ausland verſetzt werden, ordiniren, und keiner der Stadtprediger ſteht unter einem der königlichen Superintendenten.

Bei dem Patronate, welches der Stadt über die drei Parochial-Kirchen zuſteht, wirkt der Magiſtrat ſehr weſentlich ein.

Er empfängt durch den älteſten Bürgermeiſter und einen der Camerarien das Lehn über das Patronat der beiden Kirchen, der Markt- und der Aegidienkirche; ordnet, wenn eine der ſechs Stadt-Prediger-Stellen erledigt iſt, die Probepredigten für die ſich meldenden Candidaten an; ladet zu deren Anhörung die zur Parochie gehörigen Bürger ein, und wählt nach abgeſtattetem Wahleide aus den zu den Probe-Predigten gelaſſenen Candidaten

drei aus, von denen einer durch ein Scrutinium der die Parochie ausmachenden Bürger zum Prediger bestimmt wird.

Das königliche Consistorium prüft den Erwählten in Ansehung seiner Fähigkeiten, wenn gleich dasselbe schon vom geistlichen Stadt-Ministerium geschehen ist. Wird er zum Amte tüchtig befunden, so erfolgt die Bestätigung.

Die Ordination des Predigers, oder, wenn er schon ordinirt gewesen, die Immission verfügt das Stadt-Ministerium a).

Die Bestellung der unteren Kirchendiener geschieht von den Predigern und Diaconen an jeder Kirche und der Magistrat bestätigt ohne Zuthun des Consistoriums diese Wahlen b).

Die Abnahme der Kirchenrechnungen gehört vor den Magistrat.

Im Allgemeinen ist aber der Magistrat und die Stadt dem königlichen Consistorium in allen kirchlichen Sachen unmittelbar untergeordnet.

Jener kann auch keine Art von Dispensation in geistlichen Angelegenheiten geben. Bei der vom Consistorium zu ertheilenden Erlaubniß zu stillen Beerdigungen *) bestimmt blos zuvor der dirigi-

---

a) Schlegel Ch. Hannöv. Kirchenrecht Th. I. S. 411. 412. Th. II. S. 450 u. f.

b) Rathhäuslicher Schematismus von 1771 S. 52. 53.

*) Die Einführung stiller Beerdigungen ist wahrscheinlich gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts geschehen. Schlegel a. a. O. Th. III. S. 150.

rende Bürgermeister, welche Kirchen und wie sie und die Schule befriedigt werden sollen. Bei dieser Ermäßigung wird auf die in der Stadt-Begräbniß-Ordnung vom 22sten Juli 1659 angeordneten Gebühren bei öffentlichen Beerdigungen, nämlich für das Geläute, für das Standlicht — ein am Fuße des Sarges ehemals niedergesetztes Licht — und für Begleitung der Schule, Rücksicht genommen.

§. 23.

Fortsetzung.

5) Voigteiliche Rechte der Landesherrschaft.

Von den alten voigteilichen Rechten, die sonst der Landesherr in der Altstadt ausübte, sind noch wenige übrig geblieben.

Das in der Neustadt Hannover befindliche königliche Amt wird noch die Stadtvoigtei genannt; es führt den Titel eines Gerichts-Schulzen-Amts der Alt- und Neustadt, es hat über einige Fremden, die sich in der Altstadt aufhalten, die Gerichtsbarkeit auszuüben (s. §. 20.) und der König bezieht einige Einkünfte in der Altstadt.

In dem besonderen, vom Gerichts-Schulzen geführten Stadtvoigtei-Register wird die Einnahme von dem Zolle, den der König in der Altstadt zu erheben hat, berechnet; das Gerichts-Schulzen-Amt untersucht und bestraft die Vergehungen gegen die Zollordnung, und der Scharfrichter in der Altstadt, auch die Bäcker müssen

ihm, und letztere auch dem Gerichtsvoigte, eine jährliche Abgabe entrichten; der Magistrat aber statt des durch den Gerichts-Schulzen ehemals von den, die Märkte besuchenden Handelsleuten erhobenen Stättegeldes, 12 Rthlr. 6 mgr. 6⅔ pf. in das Register bezahlen a).

§. 24.

Fortsetzung.

6) Verhältnisse in Ansehung der Landes-Repräsentation.

Die Altstadt Hannover wird auf dem seit dem Jahre 1814 Statt findenden allgemeinen Landtage, auf welchem Deputirte aus sämmtlichen Provinzen des Königreiches erscheinen, durch einen Deputirten, den der Magistrat erwählt, repräsentiret a).

---

a) s. General-Vergleich zwischen d. Königl. Cammer und d. Magistr. u. Bürgersch. d. Altstadt vom 13. Febr. 1782. §§. 2. 10—12.

Das Stadtvoigtei-Register lieferte von 1678—1679 nur einen Ueberschuß von 150 Rthlr. Meiners u. Spittler N. Gött. Hist. Mag. Th. III. S. 535.

Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts gab die Stadt dem Voigt freie Wohnung, und hin und wieder ein Geschenk an Geld, Speck, Butter und an Eimbeckschen Biere.

a) s. Verordn. v. 12. Aug. 1814 in d. Hann. Anz. v. 1814. St. 85. S. 3477. Bei der Wahl des Deputirten ist man an keine Person des Magistrates gebunden.

Außerdem gehört die Stadt als ein wesentlicher Stand zu den Provinzial-Landtagen der vereinigten Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen.

Auf diesen erscheint sie durch Deputirte in einer doppelten Eigenschaft: a) als Stadt in der städtischen Curie und b) vermöge des Besitzes eines Ritterlehngutes, der St. Gallengüter (s. §. 25.) in der ritterschaftlichen Curie, in welcher sie auch bei der Wahl derjenigen neun Deputirten, die die Calenberg-Grubenhagensche Ritterschaft zum allgemeinen Landtage des Königreichs abschickt, mit einer Stimme Theil nimmt.

Auf dem Provinzial-Landtage erscheint sie in der städtischen Curie, nebst Göttingen, Hameln und Nordheim, als große Stadt *). Diese Bezeichnung giebt ihr bei den allgemeinen Provinzial-Landtagen keine Vorrechte gegen die andern, oder sogenannten kleinen Städte; da indessen sämmtliche calenbergische und göttingische Städte in den größeren Ausschuß acht Deputirte schickten und die vier großen Städte von diesen die Hälfte ernannten, auch der große Ausschuß meistens die hauptsächlichsten landschaftlichen Angelegenheiten besorgte, und darin Curien-Weise abgestimmt wurde, so war der Einfluß der großen Städte bedeutend.

§. 25.

---

*) Die vier großen Städte sonderten sich immer vorzüglich von den andern Landständen ab, und haben allmählig den Begriff herbeigeführt, sie als große Städte zu bezeichnen. s. §. 15.

§. 25.

Güter und Vermögen der Altstadt.

Die Güter und Einkünfte, welche die Stadt besitzt und die zum Theil in dem Cämmerei-, zum Theil in andern einzelnen Registern berechnet werden, sind sehr bedeutend. Zu den vorzüglichsten sind folgende zu rechnen:

1) die Güter des ehemaligen St. Gallen-Hofes auf der Burgstraße, der vom Ende der Juden- oder Bockstraße über den Ballhof bis an die Knochenhauerstraße ging, und zu der bis 1371 auf Lauenrode gewesenen Capelle St. Galli, nachher aber zu der 1445 oder 1446 auf der Burgstraße gestifteten Gallen-Capelle gehörte. Die Landesherrschaft nahm nach der Reformation diese Güter zu sich, und verlieh sie 1582 Febr. 13. gegen Roß-Dienstpflicht von einem Pferde, als Mannlehn an den calenbergischen Großvoigt Conrad Wedemeyer, dessen Nachkommen sie mit lehnsherrlicher Bewilligung dem Magistrate verkauft haben a).

---

a) Grupen a. a. O. S. 369—371.

Bis zu der Wedemeyerschen Belehnung waren diese Güter als Gnadengeschenke erst dem Hildebrand Isengarten, nachher dem Marienwerderschen Probst Arnold Viver († 9. Jul. 1551) und nach dessen geschehener Abfindung 1547 dem Sohne des alten Canzlers Jac. Reinhardt auf Lebenszeit gegeben. Nach dem, was Wolf im Versuche d. Gesch. d.

2) Ein Theil an dem geschlossenen adelichen Untergerichte Bemerode, in den Gränzen des Amtes Coldingen.

Dieses Gericht wird von der von Grävemeyerschen Familie und der Stadt gemeinschaftlich besessen; jene hat einen Antheil von drei Viertheil, diese von einem Viertheil; daher jene den Gerichtshalter dreimahl, diese aber einmahl ernennt *).

3) Eine beträchtliche Waldung, die Eilenriede, die sich vom Döhrnerthurm bis zum Listerthurm erstreckt. Dieser Wald scheint der Stadt (1371) von den Herzögen Wenceslaus und Albert, denen sie bei der Zerstöhrung der Burg Lauenrode Hülfe leistete (s. §. 12.), eingeräumt zu seyn b). Die Stadt muß jedoch schon 1241 Waldungen besessen haben, da Herzog Otto in denen Stadt-Privilegien Weide und Holz (pascua et ligna) zu denen allen Bürgern zustehenden Berechtigungen rechnet c).

4) Drei bedeutende Wassermühlen; eine in dem zum Amte Coldingen gehörigen Dorfe Döhren, und zwei in der Stadt, die Brück- und Klickmühle, nebst einer Säge-, Bohr- und Lohmühle. Die Mühle in Döhren kaufte der Ma-

---

Grafen v. Hallermund ꝛc. Beil. XXIII. u. XXV. anführt, war Jac. Reinhardt schon beliehen.

*) Dieses Gericht hatten früher die v. Salder, nachher die von Rautenberge. Annal. d. Ch. Br. Lün. Lande. Jahrg. III. St. 2. S. 234.

b) Grupen a. a. O. S. 73.

c) Orig. guelf. T. IV. p. 184.

gistrat 1703 von Johann von Tewener für 16000 Rthlr.

Die Brückmühle, an dem westlich fließenden Arme der Leine, gehört im Ober-Eigenthume dem städtischen Hospital St. Spiritus, von dem die Stadt sie auf einen Erben-Zins, nämlich für 30 Malter Roggen und 41 Pfund 4 Schillinge, erhalten hat.

Die adeliche v. Rodensche Familie besaß solche als Lehn. Siegfried von Roden überließ (1330) die Hälfte dem Herzog Otto zum Besten des Ludolf Knigge. Das Hospital zum heil. Geist bekam sie (1386) von den Herzögen Wenceslaus, Berend und Friederich, welche Ueberlassung die Herzöge Wilhelm, Berend und Otto (1428) bestätigten. Als 1430 die von Roden ausstarben, kam das Hospital in den völligen Besitz der Mühle. Sie ist 1586 ganz neu gebauet d).

Bei der Brückmühle befindet sich eine, zum Theil dem Schuhmacher-Amte gehörige, 1648 angelegte Lohmühle *), und eine Walk- und Bohrmühle.

Die Klickmühle, an dem am Schlosse vorbei

---

d) Grupen a. a O. S. 387 — 392.

*) Die Gerechtsame des zur Zeit der Hanse vorzüglich wichtig gewesenen Schuhmacher-Amtes an dieser Lohmühle, schweben jetzt im Dunkeln, da das Amt, durch einen von der Moselschen Räuberbande im Anfange des vorigen Jahrhunderts in das Amthaus verübten Einbruch, außer dem Silbergeräthe, fast aller seiner alten Briefschaften beraubt ist.

fließenden Hauptarme der Leine, kaufte 1376 der Magistrat von Otto von Roden, mit Bewilligung dessen Sohnes Heinrich, und des Lehnsherrn e).

Bei der Klickmühle ist eine im Jahre 1647 angelegte Sägemühle.

5) Eine auf Erbenzins ausgegebene Windmühle an der Georgsstraße, wohin sie bei Abtragung der Festungswerke aus der Gegend vom Aegidienthore verlegt wurde *);

6) eine 1565 eingerichtete Apotheke neben dem Rathhause, — die einzige auf der Altstadt, — welche auf Rechnung der Cämmerei betrieben wird;

7) drei Weinschenken, die an die Herren Kraul, Westernacher und Robby verpachtet sind, und die Einkünfte von der den Blauelschen Töchtern von der Regierung auf Lebenszeit eingeräumten Weinschanks-Gerechtigkeit und von derjenigen, die auf Ahles Schenke ruht; ferner zwei Garküchen, zwei Ziegeleien, eine beim Pferdethurm und eine in der Altstädter Marsch; eine Schäferei beim Pferdethurm, eine Bleiche in der Ohe und eine andere vor dem Aegidienthore, welche Stücke meistens verpachtet werden.

---

e) Grupen a. a. O. S. 349. u. f.

*) Die Windmühle in Rethmar gehört nicht zu den eigentlichen Cämmerei-Gütern, sondern dem Friesen- und Semmerschen Legaten-Register. Sie machte einen Theil der im siebenzehnten Jahrhundert von den von Rautenberg verpfändeten Gütern in und bei Bemerode aus.

8) Die Berechtigung, auf dem Torfmoore zwischen Warmbüchen und dem Misburger Holze, Torf zu graben, (s. §. 12.) und das städtische Torf-Magazin, aus welchem mehrere Wachen, das Rathhaus, die Gefängnisse, die Sprützenhäuser, die Wasserkunst, die Wohnung der Musikanten und der Wächter auf dem Marktthurm, und einige Unterbediente des Magistrates ihren Feuerungs-Bedarf an Torf erhalten. Wenn der Vorrath dadurch nicht erschöpft ist, so bekommen die Mitglieder des Rathes und andere noch Torf zu einem bestimmten Preise, und es wird dieses Geld in dem zum Cämmerei-Register gehörenden Torfmoor-Register berechnet;

9) viele Zinsgefälle von Meyern;

10) die Einkünfte von der Waage; und

11) eine ausgebreitete Weide für Kühe und Schweine. In die Neustädter oder Redder Ohe, welche mit dem Stadtviehe betrieben wird, wird auch für Geld anderes Vieh, oft eine Kuh für 3 Rthlr., ein Rind für 1 1/2 Rthlr. aufgenommen.

12) Die Stadt-Accise ist eine nicht unbedeutende Einnahme. Sie wird

a) von allen aus der Stadt gebrachten Kaufmanns-Waaren (Ausfuhr-Accise),

b) von durchgeführt werdenden Waaren (Durchfuhr-Accise),

c) von denen, die die Stadt-Landwehren berühren (Umfuhr-Accise), und

d) von solchen, die in der Stadt nieder-

gelegt werden, (Niederlags-Accise) gegeben f). Die Waaren, mit denen die königliche Berghandlung handelt und Fürstengut, sind frei von der Stadt-Accise g).

13) Die Wirthschaft in dem neuen Hause vor der Eilenriede u. a.

14) Das Patronatrecht über die Kirchen in Beber und in der Gartengemeinde.

§. 26.

Städtische Abgaben.

Die von den Einwohnern zu leistenden Abgaben theilen sich ab in solche, die sie als Landes-Unterthanen zum Besten des Staates in die allgemeine Steuer-Casse *), und in solche, die sie zum

---

f) Grupen a. a. O. S. 174. Der Tarif oder die sogenannte Zoll-Rolle von 1753, in welcher die Grundsätze enthalten sind, nach welchen die Stadt-Accise entrichtet werden muß, hat vom Verfasser, vieler angewandten Mühe ohnerachtet, nicht herbeigeschafft werden können, da sie, so viel ihm bekannt ist, öffentlich nicht angeschlagen ist. Die bei Pufendorff in observ. T. IV. in app. p. 162. erwähnte alte Zoll-Rolle ist im Archive und bei den Acten nicht zu finden.

g) s. den zwischen Königl. Cammer und der Altstadt abgeschlossenen Vergleich vom 13. Febr. 1782. §. 20.

*) Nach der alten, bis zum Eintritte der westphälischen Regierung bestandenen Verfassung entrichtete die Altstadt alle landschaftlichen Steuern, mit Ausnahme derer, die von dem Schatz-Collegium berechnet wurden.

allgemeinen Nutzen der Stadt in städtische Cassen entrichten.

Was die allgemeinen Landes-Steuern betrifft, so ist seit dem 1sten November 1817 im ganzen Königreiche ein allgemeines Steuer-System eingeführt. Die auf den Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreiches angeordneten Steuern sind theils allgemeine, theils besondere. Erstere treffen alle Unterthanen und Oerter, letztere entweder nur die Städte, oder das platte Land.

Zu den allgemeinen gehören

1) eine Personal-Steuer. Die Steuer-Pflichtigen, mithin sämmtliche Unterthanen, sind in sechs Classen abgetheilt. In den ersten fünf Classen zahlen der Mann, die Frau und ein Kind, wenn es über 16 Jahr alt ist — bei mehreren Kindern wird nur eins in die Steuer-Rolle eingetragen, wenn die andern nicht wegen ihres Gewerbes besonders steuern müssen — und zwar je-

---

Sie stand nach der für das Fürstenthum Calenberg, mit Einschluß eines Theils des Hildesheimischen vor dem dreißigjährigen Kriege gemachten Römerzugs-Matrikel, in Ansehung des Beitrages zu den Landeslasten zu den übrigen Städten in folgendem Verhältnisse: zu Göttingen gleich; zu Nordheim und Hameln wie 2 : 1; zu Münder und Münden wie 5 1/4 : 1; zu Bodenwerder, Dransfeld, Uslar, Hardegsen, Moringen, Springe, Pattensen und Wunstorf wie 8 2/5 : 1; zu Hedemünden und Neustadt wie 14 : 1. s. Spittler Gesch. d. F. Hannover. Th. I. Beil. II. S. 13.

der den für die Classe angesetzten Betrag; in der sechsten wird aber für die Frau und ein Kind, für jedes ein Viertheil weniger bezahlt als für den Mann.

Die Bürgerschaft und diejenigen Einwohner in Hannover, die nicht in öffentlichen Aemtern stehen, sondern von einem Gewerbe leben, sind in folgender Maaße abgetheilt:

a) In der ersten Classe, in welcher für jeden Steuer-Pflichtigen acht Ggr. Conventions-Münze monathlich entrichtet werden muß, steuern Apotheker, welche eigene Apotheken haben, Banquiers, Eigenthümer großer Fabriken, Gastwirthe in den ersten Gasthöfen, Großhändler, Haupt-Lieferanten, Kaufleute und Spediteure, welche wenigstens zwei Handlungsdiener halten.

b) In die zweite Classe mit einem monathlichen Beitrage von sechs Ggr. für jeden Steuer-Pflichtigen sind gesetzt: Apotheken-Pächter, Buchhändler, Geldwechsler, Kaufleute und Spediteure, welche nur Einen Handlungsdiener haben, Eigenthümer kleiner Fabriken, die den eben genannten Kaufleuten gleich zu achten sind, Gastwirthe in mittleren Gasthöfen und Unter-Lieferanten.

c) In der dritten Classe zahlen monathlich die Steuer-Pflichtigen vier Ggr. und acht Pfennige und zwar: Buchdrucker, welche wenigstens drei Pressen haben, Canditoren und Restaurateurs, Gold- und Silberarbeiter, auch Uhrmacher, die Gehülfen halten, Kaufleute und Spediteure ohne Handlungsdiener, Maurer- und Zim-

mermeister, die wenigstens zwanzig Gesellen in Arbeit haben, andere Handwerker, welche fünf und mehrere Gesellen beschäftigen, und Müller, welche mit drei Gesellen wenigstens arbeiten.

d) In der vierten Classe sind zu einem monathlichen Beitrage von drei Ggr. und vier Pfennigen für jeden Steuer-Pflichtigen verpflichtet: Branntweinbrenner, Bierbrauer und Destillateurs; Kleinhändler mit kurzen Waaren, Glas-, Porcellain- und Bilderhändler, Caffeewirthe, Billardeurs, kleinere Gastwirthe, Müller, die ein oder zwei Gesellen halten, Maurer- und Zimmermeister, die mit zehn bis zwanzig Gesellen arbeiten, andere Handwerker, die drei oder vier Gesellen haben; Alle, welche freie Künste üben und Gehülfen halten, Gold- und Silberarbeiter, auch Uhrmacher, die ihr Gewerbe ohne Gehülfen treiben, Provisoren in den Apotheken, Handlungsdiener, Holz-, Dielen- und Leinenhändler, und Pfandverleiher.

e) In der fünften Classe wird für jeden Steuer-Pflichtigen monathlich zwei Ggr. und acht Pfennige entrichtet: von kleinen Gastwirthen, Handwerkern, welche unter drei Gesellen halten, Maurer- und Zimmermeistern, die weniger als zehn Gesellen haben, Müllern, die ohne Gesellen arbeiten, Allen, welche freie Künste ohne Gesellen treiben und zu keinem Handwerke gehören, und Hokenhändlern.

f) In die sechste Classe, in welcher jeder Steuer-Pflichtige, ein Mann für sich einen Ggr.

und vier Pfennige, für seine Frau und für ein steuerpflichtiges Kind einen Ggr. monathlich gibt, sind alle Handwerksgesellen und Gehülfen, alle Lehrlinge, die nur, wenn sie wegen mangelnden Vermögens frei lernen, von der Personal-Steuer frei sind, und alle diejenigen, die in keiner der ersten fünf Classen steuern, gesetzt.

Dienstboten müssen von ihrem Lohne, männliche zwei Ggr., weibliche einen Ggr. und drei Pfennige monathlich bezahlen, und diesen Beitrag auch diejenigen Kinder entrichten, die bei ihren Aeltern als Dienstboten leben.

Für solche Dienstboten, die nicht zum wirthschaftlichen Haushalte nöthig sind, müssen die Herrschaften noch besonders und zwar zwei Ggr. weniger monathlich, als der monathliche Beitrag eines Steuer-Pflichtigen in ihrer Classe beträgt, entrichten.

Von der städtischen Dienerschaft aus der Altstadt gehören in die zweite Classe: die Bürgermeister und der Syndikus; in die dritte die Stadt-Secretarien, Camerarien, und der Schul-Director; in die vierte die Prediger, der Rector, Conrector, Subconrector und Cantor, die Rathsherren und der Gerichtsschreiber; in die fünfte die Collaboratoren an dem Lyceum, die Küster, Organisten und andere Schulbediente.

Die Doctoren steuern in der dritten, die Advocaten in der vierten und die Wundärzte in der fünften Classe.

Diese Bestimmungen finden auf die Neustadt,

mit Ausnahme des Magistrats, dessen Mitglieder nach ihren verschiedenen Verhältnissen in eine Classe tiefer gesetzt sind, als die Mitglieder des Magistrats der Altstadt, völlige Anwendung.

Arme und diejenigen, die in Hospitälern leben, auch die das Lyceum besuchende Schüler, wenn sie nicht bei ihren Aeltern leben, und Fremde, die keine sechs Monathe sich aufgehalten haben, oder kein Gewerbe treiben, oder nicht dabei behülflich sind, sind frei a).

2) Die Einkommen-Steuer wird entrichtet von den reinen Einkünften, die erfolgen: aus Ländereien, nutznießlichen Berechtigungen, Zehnten, Zins- und Meiergefällen, Bergwerks- und Salinen-Antheilen — wenn nicht schon Grundsteuer oder Contribution von diesen Gegenständen gegeben wird — ferner von Präbenden, Leibrenten, Appanagen, Besoldungen und anderen Dienst-Zuflüssen, Pensionen, ausstehenden Capitalien, Pachtungen, Handel, Manufacturen, Fabriken, Gewerben, Kunstfleiß, Ausübung einer Wissenschaft ꝛc.

---

a) s. Verordn. vom 22. Jul. 1817 in der Beilage zu den Hannoverschen Anzeig. v. 1817. St. 75.

Die Personen-Steuer wird von der Königlichen Dienerschaft in allen sechs, und von dem Militair, einschließlich der Hauptmänner, Rittmeister und Ober-Wundärzte, in den ersten vier Classen erhoben. Es ist indessen dieser Steuer hier nur in so weit erwähnt, als sie das städtische Wesen vorzüglich angeht.

Bei der Berechnung des reinen Einkommens kann der Steuer-Pflichtige, die von seinen Schulden zu entrichtenden Zinsen, auch diejenigen Kosten, welche zur Erwerbung des Einkommens erforderlich waren, wohin jedoch nicht, was zur Erhaltung der Familie und des übrigen Haushalts angewandt worden, zu rechnen ist, absetzen, und muß, wenn er ein reines Einkommen von 200 Rthlr. und mehr besitzt, nach Abzug von frei gegebenen 150 Rthlr., von dem Uebrigen, wenn solches durch ein persönliches Gewerbe, das bei dem Tode des Steuer-Pflichtigen aufhört, als z. B. durch ein Handwerk, durch Handlung ꝛc. gewonnen ist, eins, sonst aber eins und ein halb vom Hundert in vier Zielern bezahlen.

Von dieser Steuer sind alle geistlichen und milden Stiftungen, alle öffentliche Anstalten, die einen allgemeinen Staatszweck haben, die städtischen Cassen, alle Zinsen von solchen Capitalien, welche Ausländer im Königreiche ablöslich ausstehen haben; alle Einkünfte von Häusern und Gärten in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten, und alle Fremde, die als solche zu betrachten sind, befreiet.

Ein jeder Steuer-Pflichtige muß entweder sein Einkommen bei der Steuer-Behörde verzeichnen und den Steuer-Betrag berechnen, oder schriftlich auf Ehre und Gewissen versichern, daß der von ihm eingereichte Steuer-Beitrag nach den

Grundsätzen der Steuer-Verordnung nicht mehr betrage b).

3) Die allgemeine Consumtions-Steuer. Diese betrifft drei Gegenstände: den Branntewein, das Bier und das Salz c).

a) Jeder Branntweinbrenner muß von dem Gehalte der Branntweinsblase, wenn er selbige gebraucht, und zwar für den Gehalt von vier Maaß oder zwei Stübchen, alle 24 Stunden einen Ggr. und sieben Pfennige Conventions-Münze entrichten. Das Getreide, aus welchem Branntewein gebrannt wird, ist keiner Steuer unterworfen. Die Blasen, deren sich Apotheker und Chemiker nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, sind gleichfalls steuerfrei.

Die Branntweinsblasen werden bis zum Ueberlaufen gemessen, der Gehalt und eine Nummer darauf bemerkt und jener Gehalt nach Abzug von 1/20 beim Gebrauche versteuert. Wer brennen will, muß dieses unter Angabe der Größe und der Nummer der Blase und der Zeit, wie lange er brennen, auch wann er das Feuer anzünden will,

---

b) s. Verordnung vom 22. Juli 1817 in der Beilage zu den hannoverschen Anzeigen von 1817. St. 75. Das Militair ist dieser Steuer ebenfalls unterworfen; diejenigen, die unter dem Compagnie-Chef stehen, und alle Militair, auch Militair-Wittwen-Pensionen sind frei.

c) s. Verordnung vom 22. Juli 1817 in den Beilagen zu den Hannöv. Anz. von 1817. S. 71 — 74. §§. 28 — 67.

bei der Steuerbehörde erklären, und für diese Zeit ist er den Blasenzins zu entrichten schuldig, wenn nicht angezeigte Hindernisse das Fortbrennen unthunlich gemacht haben. Nach dieser Zeit muß der Helm vor 10 Uhr Morgens an die Steuerbehörde zurückgeliefert werden; wer weiter, oder nächstdem wieder brennen will, muß eine neue Erklärung eingeben und den Helm des Morgens um 9 Uhr zurückfordern.

Diese Steuer kann monathlich abgetragen werden. Demjenigen, der wenigstens einen Anker Branntewein auf einmahl an einen Abnehmer in das Ausland versendet, erhält drei Viertheil von der für das Brennen dieser Maße in die Steuer-Casse entrichteten Steuer vergütet.

b) Die Biersteuer wird von einem jeden Brauer, der Bier brauet, von dem zum Brauen genommenen Malze entrichtet. Von demjenigen Biere, was zum eigenem Bedarf in Kesseln, die höchstens vierzig Stübchen halten, gebrauet wird, und bei welchem zu einer Tonne oder zu vierzig Stübchen nur ein Himten Weizen, oder 1 1/2 Himten Gersten, oder zwei Himten Hafer genommen werden, und von dem dünnen Biere (Covent), wenn kein Malz zu den Träbern gegeben ist, ist keine Steuer zu entrichten.

Wenn nach dem angenommenen Grundsatze, daß aus zwei Himten Weizen, oder aus drei Himten Gersten, oder aus vier Himten Hafer eine Tonne (ein Ohm) von vierzig Stübchen gebrauet werden kann, Bier gewonnen ist, so giebt der

Brauer zwölf Ggr. Conventionsgeld, nämlich sechs Ggr. für den Himten Weizen, vier Ggr. für den Himten Gersten und drei Ggr. für den Himten Hafer.

Ist aber mehr als eine Tonne Bier aus dem angegebenen Getreide gemacht, so wird die Tonnenzahl nach den geaichten Stellbütten ausgemittelt, und wenn weniger als zwei Tonnen gebrauet sind, für die Tonne zwölf Ggr., hingegen sechs Ggr. entrichtet, wenn mehr als zwei Tonnen gewonnen sind.

Niemand darf eher zu brauen anfangen, als bis er bei der Steuerbehörde angezeigt hat: welche Art von Getreide und wie viel er nehmen; wann er das Malz einmaischen und die Pfanne oder den Kessel füllen will. Nach vollendetem Braue muß wieder angezeigt werden, wann das Bier in den dazu bestimmten Bütten angestellt ist, damit der Steuer-Betrag ausgemittelt werden kann. Die dreizehnte Tonne wird wegen des Abganges nicht in Rechnung gebracht. Wenn das Bier misrathen ist, und unter der Hälfte des Preises verkauft werden muß, wird die Steuer zur Hälfte; wenn aber ohne Verschulden des Brauers oder der Seinigen das Bier ganz verlohren wird, ganz erstattet; auch bekömmt derjenige, welcher wenigstens zwanzig Stübchen Bier auf einmahl und an einen Abnehmer in das Ausland versendet, die Hälfte der dafür entrichteten Steuer vergütet d).

---

d) Verordnung vom 22sten Juli 1817, in der Beilage zu den hannöverischen Anzeigen von 1817. St. 71. u. folg.

c) Die Salzsteuer wird für dasjenige Salz, was im Königreiche verzehrt wird, auf den Salinen erhoben und vom Käufer für jeden Centner, wie er auf der Saline, wo er kauft, gebräuchlich ist, mit Neun Sgr. Conventionsgeld berichtigt. Wenn wenigstens 1/4 Centner außerhalb Landes von dem Käufer abgesetzt wird, so wird ihm dafür die Steuer ersetzt. Von dieser Steuer sind die Deputate der Armen- und Zuchthäuser frei.

d) Die Stempelabgabe wird nach der Vorschrift, in gewissen Fällen sich gestempelten Papieres zu bedienen, oder einzelne Gegenstände besonders stempeln zu lassen, erhoben.

In der Regel müssen alle schriftlichen Handlungen und Ausfertigungen, die bei gerichtlichen oder Verwaltungsbehörden vorkommen und ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, auf gestempeltem Papiere geschehen. Alle den öffentlichen Dienst betreffenden Angelegenheiten bedürfen in der Regel keines Stempelpapiers; auch sind von dessen Gebrauche die Pässe, Wanderbücher und Kundschaften der Handwerker befreiet.

Zu den Gegenständen, die mit einem Stempel versehen werden müssen, gehören: Calender und Almanache, politische Zeitungen — politische Zeitschriften sind frei — die Polizei-Bücher in den Gasthöfen und vorzüglich die Spielcharten. Bei den gewöhnlichen französischen vollzähligen

Char-

Charten ist der höchste Stempel-Ansatz zwölf Ggr., der geringste acht Ggr. e).

e) Die allgemeine Eingangs-Steuer betrifft alle ausländische zum Verbrauche in das Land kommende Gegenstände, die in der Regel nach dem Gewichte in der Maaße versteuert werden, daß für Einhundert Pfund brutto, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Waaren zu nehmen, acht Ggr. Conventionsgeld zu entrichten sind.

Von denen nach dem Gewichte zu versteuernden Gegenständen wird Toback und Cichorien höher versteuert, und für das Pfund von ersterem ein halber Ggr., von letzterem $^2/_3$ Ggr. gegeben.

Die Ansätze für Theer, Heeringe und Pech sind geringer. Eine Tonne mit Theer, und eine Tonne mit Heeringen 300 Pfund, und eine Tonne mit Pech 280 Pfund am Gewichte, geben acht Ggr.

Folgende in das Königreich eingeführt werdende Flüssigkeiten werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Maaße versteuert:

englisches Bier für die Ohm mit 4 Rthlr. und für die gesetzmäßige Bouteille mit acht Pfennigen; anderes Bier mit $^1/_4$ des vorigen Ansatzes;

Korn- und Franz-Branntewein, Rum, Arrac u. dergl. für die Ohm mit zehn Rthlr. zwölf Ggr. und Liqueure, Arrac, Rum ꝛc. die Bouteille mit einem Ggr. und sieben Pfennigen;

---

e) s. Verordnung vom 22. Juli 1817 in der Beilage zu den hannov. Anzeig. von 1817. St. 76.

Wein für die Ohm mit acht Rthlr. und für eine Bouteille mit einem Sgr. und vier Pfennigen;

Cider und Obstwein für die Ohm mit drei Rthlr.;

Essig, für die Ohm Wein-Essig mit drei Rthlr., Cider-Essig mit zwei Rthlr., und Bier- und Malz-Essig mit einem Rthlr. Für rohe Weine, die von der Kelter kommen, wird wegen des Bodensatzes eine Vergütung von fünf vom Hundert an der Steuer abgerechnet.

Von allen Eingangs-Steuern sind frei: Schlacht-, Zug- und Lastvieh, Wildprett, Federvieh, frische Fische, Krebse, Bienen, Milch, Eyer, rohe Häute, rohe Wolle, frische Butter, unverarbeitete Feld- und Gartenfrüchte, mit Ausnahme von Tobacksblättern, Hirse, Kümmel und Anis; ferner Sämereien, Canarien-Saamen ausgenommen, frisches Obst, Hede, Heu, Stroh, Bau-, Nutz- und Brennholz, Busch, Borke, Holzkohlen, Asche, Pottasche, Waldsaamen, Wachholder-, Bick- und Kronsbeeren, Feuerschwamm, Torf, Stein- und Braunkohlen, Kalkstein und gebrannter Kalk, Gypsstein, auch gemahlener und gebrannter Gyps, Bruch- und Feldsteine, unverarbeiteter Marmor, rohe Sandsteine, Schiefer, rohe Feuersteine, Thon-, Lehm-, Pfeifen-, Fayence-, Porcellain- und Töpfererde, Mergel und Sand, weißes und greises ungeglättetes Leinen und Linnengarn, mit Ausnahme von Drell und Damast; ferner gebrannte Mauer- und Dachsteine, Lehmpatzen, Quader- und Mühlen-

steine, Leichensteine, Schwefelhölzer, altes Hausgeräth, alte Kleidungsstücke und Lumpen.

Alle steuerbare und steuerfreie Gegenstände, die vom Auslande in das Königreich eingebracht werden, müssen bei denen auf den nur einigermaßen besuchten Heerstraßen angelegten Gränzsteuerbehörden angemeldet, und wenn sie dort nicht versteuert werden können, mit einem Scheine begleitet, an ihrem Bestimmungsorte, wenn dort eine Hauptsteuer-Receptur ist, vor der Abladung der Steuerbehörde angemeldet, wo öffentliche Waage-Anstalten sind, dahin gebracht und da der Steuerbetrag festgestellt werden.

Diejenigen, welche in den Licentorten, oder in denen Plätzen, wo Mahl- und Schlachtsteuer angeordnet ist, die eingebrachten Waaren nicht versteuern wollen, können solche in die öffentlichen Niederlagen, wenn diese vorhanden sind, nach vorgängiger Anmeldung bringen lassen.

Von dem Handelsstande in einem Licentorte hängt es ab, ob er solche Niederlagen einrichten will, die sodann allein unter der Controlle der Steuerbehörde und unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse derselben und der Eigenthümer der Anstalt stehen.

Den Weinhändlern, die etwa 50 Ohm, ein Jahr in das andere gerechnet, auf dem Lager haben, wird für den in Fässern kommenden Wein, und den Spediteuren, die keinen eigenen Handel haben, durchaus gestattet, eine Privat-Niederlage zu haben. Was die Spediteure in eine Pri-

vat-Niederlage legen, wird in dem Local der Hauptsteuer-Receptur plombiret, versiegelt oder gestempelt.

Diese Niederlagen werden, da die Waaren unversteuert darin liegen, als Ausland angesehen und es muß daher, wenn Waaren daraus versandt werden, so verfahren werden, als wenn sie zum erstenmahle an eine Gränzsteuer-Behörde kämen.

Diejenigen Waaren, die zum Verbrauche im Inlande mit der Post kommen, werden am Bestimmungsorte erst nachgesehen und versteuert, und Reisende, die keine kaufmännisch verpackte Waaren bei sich führen, brauchen ebenfalls erst der Steuerbehörde des Ortes, wo sie bleiben, die gehörige Erklärung wegen der Steuer zu machen.

Versteuerte Waaren, die von einem Orte zum andern gebracht werden, müssen mit einem Passir-Scheine begleitet seyn.

2) Zu den besonderen, die mehrsten Städte, und vorzüglich die Stadt Hannover treffenden Consumtions- und Eingangssteuern, gehören die das platte Land nicht angehende Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Mahlsteuer wird

a) von allem Getreide, was zu Mehl, Grütze, Graupen und zum Viehschrote verarbeitet wird, entrichtet, und zwar für den Himten Weizen, drei Ggr., Mengkorn, theils Weizen, theils Roggen zwei Ggr., Roggen, ungehülseter Spelz und Gerste, Hafer und Buchweizen ein Ggr. und

vier Pfennige, und für den Himten des zum Viehschrote verarbeiteten Getreides acht Pfennige.

b) Wenn schon verarbeitete Frucht in die Stadt gebracht wird, so müssen

für 38 Pfund Mehl aller Art drei Ggr, für eben so viel Grütze und Graupen ein Ggr. und vier Pfennige, für 38 Pfund Kleie und Viehschrot acht Pfennige und für Brod und Backwerk, wenn es wenigstens vier Pfund beträgt, indem was darunter ist, steuerfrei eingeführt wird, für das Pfund ein Pfennig abgegeben werden.

Die Schlachtsteuer wird von allem in der Stadt geschlachteten vierbeinigten Viehe, wenn es Hackenrein gewogen ist, und von allem aus dem Innern des Königreiches in die Stadt eingeführten Fleische, von Talg, Talglichtern, Speck und Schmalz entrichtet und das Pfund mit zwei Pfennigen versteuert. Wenn dergleichen aus dem Auslande kömmt, so wird dafür noch die allgemeine Eingangssteuer gegeben.

Bei allen Consumtions- und Eingangssteuern sind diejenigen, die Handel und Gewerbe treiben, verpflichtet, den Steuerbedienten Nachforschungen zu gestatten, und es müssen Kaufleute, Krämer, Höker, Gastwirthe, Brauer, Branntweinbrenner, Müller, Bäcker und Schlächter ihre Vorraths-Behältnisse, Brau- und Brennhäuser, Werkstätten, Mühlen und Viehställe auf Verlangen ihnen jederzeit öffnen und die über den Betrieb ihres Gewerbes geforderte Aufklärung geben.

Haussuchungen finden nur dann, und blos

unter Zuziehung und Leitung der Obrigkeit Statt, wenn ein dringender Verdacht eines bedeutenden oder wiederhohlten Unterschleifs eintritt f).

4) Die neue Grundsteuer, die jedoch vorerste noch für jede Provinz besonders angeordnet ist, trifft die Stadt Hannover, als solche, nicht in voller Maaße. Die Einwohner derer Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, sind wegen ihrer Häuser und Gärten völlig, wegen der von ihnen selbst benutzten Ackerländerei, Wiesen und Weiden für die Hälfte von der Grundsteuer befreiet; und alle Kirchen, Pfarren, Schulen, Pfarrwitthümer, Armen- und Kranken-Stiftungen, und die Cämmerei-Güter sind ebenfalls frei g).

In Ansehung der in städtische Cassen fließenden Abgaben ist unter den Bürgern ein Unterschied gemacht, ob sie Häuser besitzen oder nicht; und ob die Häuser die Braugerechtigkeit haben, oder ob solche ihnen nicht zusteht.

Die Besitzer der mit Braugerechtigkeit versehenen Häuser geben die meisten Abgaben; weniger die Eigenthümer anderer Bürgerhäuser, und den geringsten Beitrag unter den Bürgern liefern

---

f) s. Verordnung vom 22. Juli 1817 in den Beilagen zu den hannöverischen Anz. von 1817. St. 71 — 74. §. 68. u. f.

g) s. Verordnung vom 22sten Juli 1817 in der Beilage zu den hannöverischen Anzeigen von 1817. St. 69.

diejenigen, die zwar das Bürgerrecht erhalten haben, aber keine Häuser besitzen.

Die Abgaben eines Bürgerhauses, welche jetzt, nachdem das Collecten-Register mit dem Cämmerei-Register vereinigt ist, und die Hebungen der Bürger-Corporale aufgehört haben, in die Cämmerei-Casse einfließen, bestehen in dem Schosse, dem Service und dem Collectenzins.

Der Schoß soll nach dem Vermögen des Bürgers bestimmt und desfalls die Schoß-Rolle nach fünf Jahren immer wieder nachgesehen werden. Ueber die Einnahme vom Schosse führen die beiden Camerarien, als Schoßherren, das Schoß-Register, das als ein Neben-Register des Cämmerei-Registers anzusehen ist.

Service wird gegeben, um die Wohnungen der Officiere, Unterofficiere und Soldaten zu bezahlen. In neuerer Zeit hat die Alt- und Neustadt mit der Kriegs-Canzlei sich auf eine bestimmte Summe verglichen, die bis auf weitere Verabredung etwa auf jährlich zu entrichtende 12000 Rthlr. alter Cassen-Münze festgesetzt ist, wozu die Altstadt $^3/_4$, die Neustadt $^1/_4$ beiträgt.

Service für die Landwehr und Land-Dragoner, zu dem auch die Freihäuser beitragen, und für die Frauen und Kinder des Militairs, muß noch besonders aufgebracht werden.

Vormahls wurde auch noch eine Abgabe für Proviantkorn gegeben, um das Militair mit Brod zu versehen. Zum allgemeinen Nutzen der Stadt wird Gassen-Reinigungs- und Leuchtungeld ꝛc.

entrichtet; außerdem fallen noch Abgaben für die Brunnenröhren-Leitung, und für die Geistlichkeit das Opfer und der Vierzeiten-Pfennig vor. Bürger, die keine Häuser besitzen, geben diese verschiedenen Abgaben in der Regel in geringerer Maaße; Inquilinen, die keine Bürger und nicht in königlichen Diensten sind, aber am wenigsten durch den sogenannten Vor- und Neben-Schoß, den Kriegszins und das Inquilinengeld, von denen die erste Abgabe im Vor- und Neben-Schoß-Register, einem Neben-Register des Cämmerei-Registers, berechnet werd.

Diejenigen Häuser, die unter den Namen von Freihäusern begriffen werden, sind von den eigentlich städtischen Lasten, als vom Schosse ꝛc. befreiet *).

---

*) Nach einem vorliegenden Verzeichnisse betragen die jährlichen Abgaben eines gewissen Brauhauses:

an Schoß etwa	— —	7 Rthlr.	6 mgr.
an Service	— — —	21 —	12 —
an Gassen-Reinigungs- und Leuchtengeld	— —	2 —	12 —
an Collectenzins	— —	2 —	24 —
also ohne Proviantkorn		— 33 Rthlr.	18 mgr.

Nach der Vergleichung der von dem landschaftlichen, auf sechs Bürgerstellen erbaueten Hause jährlich entrichteten Abgaben von 142 Rthlr. 33 mgr., kommt auf ein Haus, das kein Brauhaus ist, etwa 23 Rthlr. 29 mgr. 4 pf. Bürger, die keine Häuser besitzen, bezahlen jährlich 7 bis 8 Rthlr., und ein geringer Inquilin gab:

an Vor- und Nebenschoß	1 Rthlr.	12 mgr.
an Kriegszins —	1 —	12 —
zusammen	= 2 Rthlr.	24 mgr.

§. 27.

Lasten der städtischen Cassen.

Die Stadt-Cassen müssen nicht allein ein bedeutendes Dienst-Personal unterhalten, sondern auch beträchtliche Baukosten anwenden. Die verschiedenen städtischen Gebäude, die Brücke über der Ihme *), das Steinpflaster vor dem Calenberger Thore ꝛc. und die durch die seit 1803 Statt gefundene Besetzung der Stadt durch Franzosen gemachten Schulden erfordern einen bedeutenden Aufwand.

§. 28.

Verfassung der Neustadt Hannover.

Die Bürgerschaft der Neustadt Hannover hat, wie sich schon aus dem bisher Angeführten ergiebt, keine solche Rechte und Vorzüge, wie die in der Altstadt.

In Ansehung der Gewinnung des Bürgerrechtes wird nach gleichen Grundsätzen, wie in der Altstadt verfahren, nur ist die Ausgabe dafür bedeutend geringer.

Die in der Neustadt ansässigen Juden bezahlen zwar alle bürgerlichen Lasten und geben Schutz-

---

*) Diese ist 1597 angelegt, und so wie sie jetzt ist, von 1693 bis 1700 gebauet worden.

geld an die Landesherrschaft, sind aber bis dahin nicht eigentlich Bürger gewesen.

Nach den Verhältnissen, unter welchen diese Stadt entstanden ist, und in Hinsicht der Nähe der Altstadt Hannover müssen die Berechtigungen der Einwohner, in so ferne sie nicht auch Bürger in der Altstadt oder Mitglieder der dortigen Innungen sind, beschränkter seyn. Brauerei wird daher in der Neustadt nicht getrieben; die Bürger haben keine Weideberechtigung; sie sind der Accise der Altstadt unterworfen u. dergl.

Indessen sind die Bürger in der Neustadt so wenig, wie die in der Altstadt, bei der Wahl der Handwerker beschränkt und es kann ein jeder Einwohner nach seiner Willkühr sich der Handwerker aus der einen oder aus der andern Stadt bedienen, die zum Theil sogar in einer gemeinschaftlichen Zunft sich befinden.

Der Magistrat der Neustadt besteht aus einem vom Könige ernannten Gerichtsschulzen, einem Bürgermeister, zweien Rathsverwandten oder Rathsherren, einem Camerarius und einem Secretair.

Die Wahl des städtischen Magistrates geschieht in der Maaße, daß dieser zu einer eröffneten Stelle dem Gerichtsschulzen drei Personen, und dieser davon einen der Regierung vorschlagen muß.

Der Bürgermeister und die übrigen Rathsmitglieder beschäftigen sich allein mit den ökonomischen Angelegenheiten der Stadt, und nehmen in sehr eingeschränkter Maaße an der Verwaltung der

Polizei Antheil a). Seit neuerer Zeit ist eine gemeinschaftliche Polizei-Direction für beide Städte angeordnet. (s. §. 21.).

Die hauptsächlichsten Geschäfte besorgt der Gerichtsschulze, so wie das jetzt aus ihm und mehreren königlichen Beamten bestehende Gerichtsschulzen-Amt alle Gegenstände der Gerichtsbarkeit, über in der Stadt befindliche Güter und Personen, in Ansehung deren kein besonderer Gerichtsstand eintritt, ohne Mitwürkung des Magistrats ausübt. Dieser wird nur bei öffentlichen peinlichen Gerichten (hochnothpeinlichen Halsgerichten), die auf dem Neustädter Markte gehalten werden, zugezogen.

An der Landes-Repräsention nimmt diese Stadt ebenfalls Theil.

Zum allgemeinen Landtage des Königreiches ernennt der Magistrat, ohne dabei auf die Mitglieder des Raths-Collegiums beschränkt zu seyn, abwechselnd mit den übrigen kleinen Städten im Calenbergischen und Göttingenschen, einen von den drei von den kleinen Städten berufenen Deputirten. Einen derselben erwählt immer die Stadt Münden, die beiden übrigen werden von zwei andern Städten bestimmt. Den Anfang haben Münder und Moringen gemacht b).

---

a) s. Privilegium vom 9. Januar 1714.

b) Verordnung vom 12. August 1814 in den Hannöv. Anz. von 1814. Stück 85.

Bei den Landtagen der vereinigten Provinzen Calenberg-Göttingen und Grubenhagen erscheint die Neustadt Hannover bei allgemeinen Versammlungen durch einen aus dem Magistrats-Collegium genommenen Deputirten, und in dem großen Ausschusse durch einen von den kleinen Städten im Calenbergischen, mit Ausschluß von Münder, was immer einen Repräsentanten besonders absendet, erwählten Abgeordneten. Im engeren Ausschusse und in dem Schatz-Collegium werden indessen die kleinen Städte im Calenbergischen und Göttingenschen durch die beiden Städte Münder und Münden repräsentiret.

Bei der Kirchenverfassung und bei der Ausübung der Kirchenrechte, hat die Stadt keine andere Befugnisse, als diejenigen, die einer jeden Gemeinde zustehen.

Die Prediger an der einzigen lutherischen Stadtkirche werden von dem königlichen Consistorium angesetzt und sind, wie andere, dem Superintendenten und dem General-Superintendenten untergeordnet. Seit 1642 ist der erste Prediger Superintendent der Inspection Neustadt Hannover und oft auch zugleich General-Superintendent. Ueber das Kirchenvermögen, das aus mehr als 18000 Rthlr. an Capitalien besteht c), werden die Rechnungen dem königl. Consistorium abgelegt.

---

c) Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrgang IV. Stück 1. S. 198.

§. 29.

Güter der Neustadt.

Die Güter und Einkünfte der Stadt sind unbedeutend. Dazu gehört unter andern der auswärtige Bierschank (s. §. 33.) und vier verpachtete Weinschanksgerechtigkeiten.

Die vorzüglichste Einnahme der Cämmerei besteht in den von den Bürgern zu leistenden städtischen Abgaben, die nach dem Privilegium vom 9ten Januar 1714, (s. §. 17.) nach dem Zustande des Vermögens und des Gewerbes, und nach einer in sechs Classen gemachten Eintheilung der Steuerpflichtigen, entrichtet wird.

In der ersten Classe bezahlt ein Bürger an Schoß 6 Rthlr., in der zweiten 5 Rthlr. 18 mgr., in der dritten 5 Rthlr., in der vierten 4 Rthlr. 18 mgr., in der fünften 3 Rthlr. und in der sechsten 1 Rthlr. 18 mgr.

Die Bürger geben auch Service, der vorerste für das gewöhnliche Militair verglichen ist (s. §. 26.), Gassenreinigungs-, Leuchtengeld und dergl., ehemals auch Proviantkorn. Das Servicegeld wird nach der Größe der Häuser und dem Wohlstande der Besitzer vom Magistrate bestimmt. Inquilinen, welche nicht in königlichen Diensten stehen, zahlen nach der Größe des Gewerbes, das sie treiben, 18 mgr. bis 4 Rthlr Nahrungsgeld.

§. 30.

Maaß, Gewicht und Geld.

Bei dem Maaße, Gewichte und Gelde kommen die allgemeinen, im Königreiche geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Bei den durch die Verordnungen vom 22sten Juli 1817 eingeführten neuen Consumtions- und Eingangssteuern sind jedoch die in der Stadt Hannover gebräuchlichen Handels-Gewichte und Maaßen als Normal-Bestimmungen angenommen.

Nach diesen werden

1) Längen durch das Ruthen-, *) Fuß-, Ellen- und Zoll-Maaß gemessen.

Eine Ruthe enthält 16 Fuß; eine Elle zwei Fuß; ein Fuß 12 Zoll, oder $129\frac{44}{100}$ Pariser Linien. Der Calenberger Fuß verhält sich zum rheinländischen, wie 13000 : 13913, und zum Pariser wie 1299 zu 1440 a).

---

*) Das Ruthenmaaß soll von den 16füßigen Stangen oder Ruthen, mit denen das zur Haltung der Freigerichte angeordnete 16füßige Viereck abgemessen worden, seine Bestimmung erhalten haben und schon im siebenten Jahrhundert gebraucht seyn. s. Du Plat Situat. Busse d. .. Chauss. p. 5. Im Jahre 1303 erkannte man in Hannover die Ruthe, 8 Ellen lang, als das gewöhnliche allgemeine Maaß. Grupen orig. et antiq. Hannov. S. 29 – 31.

a) Hannöv. nützl. Samml. von 1756 St 42.
Annal. der niedersächs. Landwirthsch. Jahrg. I. St. 1. Vorrede S. XI. u. folg.

Die Hannöverische Elle ist daher größer wie die Hamburger, Braunschweigische und Bremer; dagegen kleiner als die Brabantsche, Berliner und Casselsche. Sie verhält sich b)

zur Hamburger wie 100 : 101,921;
zur Braunschweiger wie 100 : 102,324;
zur Bremer wie 100 : 100,967;
zur Brabanter wie 100 : 84,463;
zur Berliner wie 100 : 87,459;
zur Casseler wie 100 : 99,048.

Zu den Längen-Maaßen gehört auch der Haspel für das Linnengarn. Er hält $3\frac{3}{4}$ Ellen im Umfang; 90 Faden von dieser Länge machen ein Gebind, und zehn derselben ein Stück oder Lopp aus, das mithin eine Länge von 3375 Ellen hat.

2) Für den cubischen Gehalt wird

α) bei trockenen Sachen und zwar bei Früchten, Salz, Kalk u. dergl. nach Himten und Spint (Metzen) gemessen.

Der durch eine Verordnung vom 22sten December 1713 eingeführte Neu-Braunschweigische Himten, welcher vier Spint ausmacht, enthält 3,110 französische Decalitre, oder 1568 französische Cubikzoll c).

Nelkenbrecher's allgem. Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde. S. 144. (11te Aufl.)
Lasius Beobachtungen über die Harzgebirge Th. I. S. 2.

b) s. Nelkenbrecher a. a. O.

c) Nelkenbrecher a. a. O. S. 144.
Nach einer andern Berechnung soll der Himten 1565,6 Pariser Cubikzoll enthalten.

Die wegen des Kalkmaaßes am 29sten Januar 1798 erlassene Verordnung giebt an, der Himten sey 1 1/4 Fuß cubischen Inhalts *).

Beim Handel mit Früchten in großen Massen werden aus der Zusammenzählung mehrerer Himten größere Maaßen gebildet. Von diesen sind die gewöhnlichen:

ein Malter = 6 Himten,
ein Scheffel = 10 Himten,
ein Wispel = 4 Scheffel = 40 Himten.
ein Fuder = 12 Malter = 72 Himten,
eine Last = 10 Scheffel = 100 Himten **).

Ein Neu-Braunschweigischer Himten Roggen wiegt 45 bis 48 Pfund und verhält sich zum Alt-Braunschweigischen Himten wie 6 : 7.

Beim Brennholze wird nach Klaftern oder Faden gemessen, die jedoch sehr verschieden sind. Sie werden zu 216, und zu 144 Cubikfuß berechnet. Das letztere Maaß wird beim Floßholze angewandt.

Kalk wird nach den gewöhnlichen Himten verkauft. Zur Bequemlichkeit sind Maaßen, die drei Himten enthalten, Zuber genannt, eingeführt.

Stein-

---

*) In den Annal. der niedersächsischen Landwirthschaft Jahrg. I. Vorrede S. IX. u. f. wird der Himten auf 19 1/3 Pariser Zoll im Durchschnitte und auf 5 1/3 Zoll in der Höhe bestimmt.

**) Man kannte schon 1303 bei Heringen das Maaß, Last genannt.

Grupen a. a. O. S. 303.

Steinkohlen werden nach Balgen von verschiedener Größe d), je nachdem von Stadthagener oder Wennigser Steinkohlen die Rede ist, gemessen. Eine Balge von den ersteren wird größer als ein Himten, eine Balge von den letzteren auf ohngefähr 5/4 Himten angegeben.

β) Bei flüssigen Sachen ist das Quartier als Normal-Maaß angenommen. Es soll zwei Pfund reines Brunnenwasser enthalten und wird in halbe Quartiere (Nösel), in Vierthel (halbe Nösel) und in Achtel (vierthel Nösel) eingetheilt *). Nach dem Sprachgebrauche versteht man unter dem Ausdrucke Bouteille, ein Quartier.

Vier Quartiere machen ein Stübchen aus **).

Beim gewöhnlichen Weinhandel bedient man sich bei größeren Massen hölzerner Tonnen, die Anker, Ohm und Orhoft heißen.

Ein Orhoft ist = 6 Anker,
ein Ohm = 4 Anker und
ein Anker = 40 Quartiere.

Man hat auch halbe Anker.

---

d) Hannöv. Magaz. von 1816. St. 50. S. 797. Hannöv. Anzeigen von 1817. S. 1740, wo die Balge zu dem Gehalte, theils von zwei, theils von einem Cubikfuß bestimmt wird.

*) Die inländischen Glashütten müssen nach einer Vorschrift vom 3ten Febr. 1718 die Bouteillen nach diesem Maaße machen und sie mit einem Zeichen versehen. Willich Chur-Braunschw. Lüneb. Landes-Gesetze — im Auszuge Th. I. S. 415.

**) Stübchen kannte man als Maaß schon 1303. (s. §. 12.)

Für das Bier-Maaß beim Verkaufe im Großen, sind Fässer und Tonnen vorgeschrieben.

Ein Faß soll enthalten 104 Stübchen,
1/2 Faß 52 Stübchen *),
1/4 Faß oder eine Tonne 26 Stübchen,
1/8 Faß oder 1/2 Tonne 13 Stübchen.

Man rechnet auch nach Orthoften, jedes zu 56 bis 60 Stübchen und nach Ankern, jedes zu 36 Quartieren.

Honig wird in größeren Massen nach Tonnen, die Tonne zu 25 1/2 Stübchen gemessen.

Einige Waaren werden nach der Zahl verkauft. Beim Lederhandel rechnet man nach Dutzenden (12 Stück), nach Dechern (10 Stück), nach Bürden (3 bis 5 Stück); beim Verkaufe von Spielkarten nach Grossen, das Groß zu 12 Dutzend Spielen.

Beim Papierhandel enthält ein Ballen 10 Rieß, ein Rieß 20 Buch und ein Buch Schreibpapier 24, ein Buch Druckpapier 25 Bogen.

Torf, der sonst nach Fudern, — ein unbestimmtes Maaß — verkauft wurde, sollte nach

---

*) Diese halben Fässer werden gewöhnlich Fässer genannt, da die ganzen Fässer zu 104 Stübchen an keinem Orte vorhanden sind.

Ehemals hatte man Tonnen zu 40 Stübchen, die in Hannover nur bei den Deputaten, welche die städtischen Prediger in der Altstadt abwechselnd von einem jeden Brau, unter der Benennung der Pastoren-Tonne erhalten, üblich, jetzt aber auch bei Berechnung der Bierſteuer angenommen sind.

einer Polizei-Verfügung vom 27sten December 1815 Stückweise behandelt und der Preis für jedes Ein Tausend oder Ein Hundert u. s. w. bestimmt werden e).

Da diese Verfügung grade das Gegentheil von dem bewürkte, was sie bezwecken sollte, so ist sie neuerlich wieder aufgehoben.

Ein Braufuder wird auf 1600 Törfe gerechnet.

In Ansehung des Gewichtes findet folgende Eintheilung Statt:

ein Pfund ist = 32 Loth,
ein Loth = 4 Quentchen,
ein Centner = 112 Pfund,
ein Liespfund = 14 Pfund,
ein Pfund schwer = 320 Pfund,
ein Schiffpfund = 280 Pfund f).

Die Bestimmung des als Normal-Gewicht angenommenen Pfundes findet einige Schwierigkeiten. Die Verordnung vom 22sten December 1713 enthält die Grundsätze nicht, nach welchen das Pfundgewicht festgestellt ist, und einzelne Untersuchungen haben verschiedene Resultate gegeben. Wo der cölnische Richtpfennig zum Grunde gelegt wird, muß das Pfund 131,072 Richtpfennigtheile, und

---

e) Hannov. Anzeig. von 1815. St. 104. S. 4276.

f) Verordn. vom 22. December 1713 bei Willich a. a. O. Th. II. S. 657.

Das Pfund schwer, giebt Nelkenbrecher a. a. O. S. 144 zu 3 Centner an.

da deren 256 gleich sind 19 holländischen Aazen, (Assen) 9728 solcher Asse enthalten g).

Dieses alt-cölnische Gewicht wird in Hannover indessen nur bei Seide, Cameelhaaren, Gold und Silber gebraucht. Die Beibehaltung desselben ist den Gold- und Silberarbeitern, durch die Verordnung vom 22sten December 1713 besonders gestattet worden.

Nach allen Untersuchungen ist das gewöhnliche hannöversche Pfund schwerer, als das altcöllnische *).

In Vergleichung mit dem Berliner, Casseler, Braunschweiger und Hamburger Gewicht, ist das Hannöverische größer, kleiner aber gegen das Bremer. Es verhält sich

zum Berliner wie 100 : 104,^{496},
zum Casseler wie 100 : 101,^{109},
zum Braunschweiger wie 100 : 104,^{769},
zum Hamburger wie 100 : 101,^{092}.
zum Bremer wie 100 : 98,^{169},

---

g) Beckmann Anleit. zur Technologie. (Ausg. v. 1787.) S. 500.

*) Nach einer bei von Münchhausen im Hausvater Th. III. S. 521 u. f. befindlichen Angabe enthält das Pfund 10,127 Assen; nach einer von dem Probirer, Herrn Süßerot, angestellten Untersuchung aber 10,208 holl. Aazen. s. Hann. Magaz v. 1789. St. 57. S 912 und nach H. Juglers Berechnung 137,216 cölnische Richtpfennigtheile, oder 10,184 holl. Aazen. s. N. Hann. Magaz. v. 1800. St. 56. S. 893.

Nelkenbrecher bestimmt a. a. O. das hannöverische Pfund auf 10,190 holl. Aazen.

Bei den Apotheker-Waaren muß man sich nach einer Verordnung vom 11ten December 1802 des Nürnberger vom dasigen Magistrate gebilligten Apotheker-Gewichtes bedienen. Dieses Pfund enthält 7965,9 holländ. Aazen, und wird in 12 Unzen eingetheilt h), die inzwischen, welche Berechnung über das gewöhnliche hannöverische Pfund man auch zum Grunde legt, keine Zwei Drittheile desselben, sondern nur über 23 Loth enthalten.

Das Silber wird nach Marken, die Mark zu 16 Loth berechnet, und muß von den Silberarbeitern zwölflöthig verarbeitet und vor dem Weißsud und vor völliger Befeilung der Probe unterworfen werden i).

Die Landes-Münze ist bis zum ersten November 1817 nach dem Leipziger- oder Zwölf-Thaler-Fuße, welcher der Achtzehn-Gulden-Fuß genannt wird, ausgeprägt; und dieser Münzfuß auch der gewöhnliche in Hannover gewesen.

Die Berechnungen nach diesem Münzfuße geschehen nach Thalern und Mariengroschen.

Ein Thaler ist eine eingebildete Münzgröße, die in 36 Mariengroschen abgetheilt wird. Die Ausprägung des alten Cassengeldes ist auf diese

---

h) Nelkenbrecher a. a. O. S. 242.
Nach H. Jäglers Bemerkung im N. Hann. Magazin von 1810 St. 66. S. 896 soll das Nürnberger Apotheker-Pfund 100,423 1/2 cölnische Richtpfennigtheile, mithin 7453 Aazen enthalten.

i) Verordn. vom 21sten Jul. 1710 und 16ten Febr. 1711 Willich a. a. O. Th. III. S. 188.

berechnet und eine jede Abtheilung der wirklichen Münzen, bis auf die Mariengroschen-Stücke, als Bruchtheile eines Thalers bezeichnet. Daher heißt ein Gulden ein $^2/_3$ Stück, ein halber Gulden ist als $^1/_3$, ein vierthel Gulden oder sechs Mariengroschen, als $^1/_6$, und ein Drei-Mariengroschen-Stück wie $^1/_{12}$ angegeben.

Nach Gutengroschen, deren 24 einen Thaler ausmachen, wurde nicht leicht, ausgenommen bei den Posten gerechnet; nach neueren Bestimmungen sind auch die Steuern darnach berechnet und es scheint, als ob man diesen Zahlungs-Fuß jetzt einführen wolle.

Nach dem Leipziger Fuße sind nur wenige ausgeprägt und diese als $^1/_{24}$ eines Thalers bezeichnet.

Wenn in Hannover von Groschen geredet wird, so sind immer Mariengroschen, deren jeder acht Pfennige enthält, gemeint.

Die geringeren silbernen Münzsorten, als Zwei-Mariengroschen-, Gutegroschen-, Mariengroschen-, Mattier (halbe Groschen) und Sechspfennig-Stücke dienen nur als Scheidemünzen.

Seit dem ersten November 1817 ist hannöverisches, nach dem Zwanzig-Guldenfuße schon 1816 ausgeprägtes kleines Conventionsgeld in Umlauf gesetzt und dieses bei den öffentlichen Cassen als das eigentliche Cassengeld eingeführt. Es sollen nach diesem Münzfuße Ein Thaler-, Halbe Thaler-, Zwei-Drittel-Thaler-, und Ein-Drittel-Thaler-, Ein-Sechstheil- und $^1/_{12}$ Stücke

und kleinere Scheide-Münze ausgeprägt werden. Dem alten hannöverischen, nach dem Leipziger Fuße ausgemünzten Gelde ist der Umlauf neben diesem neuen Cassengelde gestattet, und es hängt von einem Jeden, der sich nicht durch besondere Verträge zur Zahlung einer besonderen Münzsorte, als z. B. von Zwei-Drittel-Stücken nach dem Leipziger Fuße, verbindlich gemacht hat, ab, ob er in altem oder in neuem Cassengelde bezahlen will. Dieses kann jedoch nur nach der gesetzmäßigen Bestimmung der beiden Münzsorten, nach welcher sich das neue Cassengeld zum alten verhält, wie 20 : 18, geschehen. Dem hannöverischen Conventionsgelde ist das in andern Ländern geprägte, wenn auf den Münzen angegeben ist, wie viele Stücke aus der Mark fein geprägt sind, gleich gesetzt, und ausnahmsweise werden die Bayerschen Speciesthaler (Zwei-Gulden-Stücke) und die Oesterreichischen und Badenschen Zwanzig-Kreuzer- (acht Mariengroschen oder fünf Gutegroschen und vier Pfennige) und Zehn-Kreuzer-Stücke (vier Mariengroschen) angenommen.

Dem Preußischen nach dem Ein- und Zwanzig-Gulden-Fuße ausgeprägtem Courantgelde und den holländischen Münzen, die in einigen Gegenden des Königreiches in den Cassen angenommen werden, ist ebenfalls eine gesetzliche Bestimmung gegeben. Das Verhältniß des Preußischen Courants zum Conventionsgelde ist wie 21 zu 20, und ein holländischer Gulden auf dreizehn Gutegroschen Conventions-Münze gesetzt. An den

Landesgränzen ist allein der hessischen Scheidemünze, dem Gutengroschen zum Werthe von eilf Pfennigen und dem doppelten Albus für einen Gutengroschen und vier Pfennigen Conventions-Münze, jedoch nur zur Ausgleichung der Umlauf gestattet.

Goldmünzen haben bei öffentlichen Cassen und bei den Postämtern einen bestimmten Werth. Im Lande werden selten dergleichen geschlagen, und man sieht von den beiden vorzüglich gängigen Arten, am häufigsten preußische, braunschweigische und sächsische Pistolen und holländische und österreichische Ducaten.

Die Pistole gilt bei den öffentlichen Cassen 4 Rthlr. 24 Mgr. in altem, und 5 Rthlr. 4 Ggr. 5 pf. in neuem Cassengelde; der Ducaten 2 Rthlr. 24 Mgr. in altem, und 2 Rthlr. 23 Ggr. 1 pf. in neuem Cassengelde k); im Handel wird erstere nach getroffener Verabredung oft zu 5 Rthlr. und letzterer zu 2 5/6 Rthlr. angenommen.

Im gemeinen Leben kömmt es auch wohl, daß bei sehr hohen Gold-Preisen Geldwechsler und andere Personen für eine Pistole mehr als den gesetzmäßigen Werth geben.

---

k) s. Verordnung vom 1sten October 1817 in den Hannöv. Anzeigen von 1817. St. 81. S. 4209.

Der Verordnung sind Vergleichungs-Tabellen über die Verhältnisse des alten Cassengeldes zum neuen, und dieses zum Preußischen Courant und dem holländischen Gelde, auch über den cassenmäßigen Werth der Pistolen und Ducaten in Conventionsgelde beigefügt, denen gesetzliche Kraft beigelegt ist.

Die hannöverischen Goldgulden, welche blos unter der Regierung Königs Georg II. geprägt sind, haben einen unveränderlichen Werth von zwei Thalern alten Cassen-Geides.

§. 31.

Consumtion der ersten Bedürfnisse.

Der Bedarf für die Einwohner beider Städte ist bedeutend.

Nach dem Zustande, wie solcher 1785 war, waren erforderlich

1) an Getreide: 24,000 Malter Roggen, 6000 Malter Weizen, 20,000 Malter Hafer, 3,500 Malter Gersten für das Schlachtvieh, und zu Stärke 1500 Malter Weizen a).

Nach einer neueren Berechnung sollen in beiden Städten etwa jährlich verbraucht werden,

a) zum Bierbrauen, Branntweinbrennen und zur Mästung des Viehes:

9000 Malter Weizen,
6,600 Malter Gersten,
200 Malter Roggen;

---

a) Patje a. a. O. S. 234.

Wenn man die Bevölkerung auf 20,000 Seelen annimmt, so kommt auf den Kopf 1 1/5 Malter Roggen. Der Bedarf scheint gering, da man auf die Reisenden ꝛc. noch rechnen muß. An Hafer wird indessen weit mehr verbraucht, als die Zahl von etwa 600 Pferden verzehrt.

b) zu anderem Gebrauche

1800 — 2000	Malter Weizen,
28,000	Malter Roggen,
1000	Malter Gerſten,
12,000	Malter Hafer,
1000	Malter Buchweizen,
40 bis 50,000	Malter Kartoffeln,
15,000	Centner Heu,
15 bis 20,000	Centner Stroh.

2) An Fleiſch war (1742) in der Stadt geſchlachtet worden, von 2,260 Ochſen und Kühen, 11,701 Kälbern, 5,548 Schweinen, 481 Spanferkeln, 5,690 Hammeln, 1,969 Lämmern b).

3) Die Feuerung iſt ein bedeutender Gegenſtand der Conſumtion, und die Zufuhr an Holz, Steinkohlen und Torf anſehnlich *).

Das nöthige Holz kommt zum größten Theile aus dem nahe belegenen Deiſterwalde und wird nach willkührlichen Preiſen an den Wochenmarkttagen verkauft.

Für die königliche Dienerſchaft und das Militair läßt die Cammer in den königlichen Waldun-

---

b) Hannöv. Magaz. 1781. St. 99.

Dieſe Angabe ſteht mit den Regiſtern von 1780 bis 1790 über den in Hannover eingenommenen Schlacht-Licent, der, mit drei Pfennig für das Pfund bezahlt, im Durchſchnitte jährlich 10,923 betragen hat, nicht völlig im Verhältniſſe.

*) Nach einer approximativen Berechnung ſoll der Bedarf von 48 Bäckern 3,504 Klafter Holz ſeyn. ſ. Hann. Magaz. von 1817. St. 5. S. 70.

gen im Göttingenschen und Grubenhagenschen Holz hauen, solches auch sonst aufkaufen, und auf der Leine herunterflößen. Nach gewissen Grundsätzen wird dieses Holz, gegen Erstattung derjenigen Summe, die dem Betrag des Werthes und den Kosten gleich ist, vertheilt.

Im Jahre 1816 und 1818 kostete eine Klafter zu 96 Cubikfuß 3 Rthlr. 24 gr. alt. Cass. Geldes, ohne das Messegeld von 1 ggr. für die Klafter und 1 gr. Weg- und Thorgeld zu rechnen.

Dieses Holz wird vor dem Neuen Thore aus der Leine aufgefangen und dort bis zur Abholung, die bis zum Ende des Octobers geschieht, aufgestellt.

Man schätzt gegenwärtig die Summe des ankommenden Holzes auf 8 bis 9000 Klafter *).

An Torf kömmt aus den Aemtern Langenhagen, Burgwedel, Bissendorff und aus andern Moorgegenden eine bedeutende Zufuhr.

Steinkohlen, die man zur Heizung uud zum Kochen vom Süntel, von Osterwald, von Wennigsen, Völxen und vom Daberge beim Steinkruge am Deister, zum Schmieden aber aus der Grafschaft Schaumburg erhält, werden noch nicht allgemein gebraucht. Ohngefähr 1766 fing Herr Alberti an, Steinkohlen zum häuslichen Feurungs-

*) Ohne Angabe der Quellen und sehr unwahrscheinlich rechnet Normann im geogr. und histor. Handb. der Länder-, Völker- und Staatenkunde. Th. I. Abtheil. 4. S. 1553, daß vom Harze 50 bis 60,000 Klafter jährlich herunter geschafft würden.

Bedarf anzuwenden; anfänglich fand diese Feuerungs-Anstalt viele Schwierigkeiten.

Im Jahre 1771 führte man in den Casernen der königlichen Leibgarde den Brand der Steinkohlen auf dem Küchenheerde ein, und kochte daselbst für mehr als 40 Personen mit etwa einem halben Himten Steinkohlen, der damals vier Groschen kostete, das nöthige Essen. Nur allmählig verbreitet sich die Neigung zum Gebrauche der Steinkohlen und man rechnet, daß in der Stadt im Jahre 1814. 200,000 Balgen verbraucht sind c).

Mit Steinkohlen handeln einzelne Menschen, und auch die königliche Cammer hat seit 1816 auf dem königlichen Bauhofe ein Magazin angelegt.

4) Die Branntweins-Consumtion ist bedeutend, und kann gewiß an 3000 Orthoft gerechnet werden (s. §. 34.).

Dieses Getränk, der Wein und der Caffee haben die Bier-Consumtion geschwächt.

§. 32.

Gewerbszustand.

Allgemeine Bemerkungen.

Hannover zeichnet sich weder durch viele und sehr bedeutende Fabriken und Manufacturen, noch durch einen ausgedehnten auswärtigen Handel aus.

---

c) Hann. Magaz. von 1772. St. 16. S. 241 u. f. und von 1816 St. 50.

Ein Jeder, der große Fabriken und Manufacturen, welche viele Arbeiter erfordern, hier anlegen wollte, würde schon in der Theurung der ersten Lebensbedürfnisse, der Häuser, der Feuerung ꝛc., mithin auch in dem hohen Arbeitslohne eine sehr abschreckende Schwierigkeit finden.

Der große Kaufmann, wenn er auch sonst den Ort passend für seine Geschäfte halten sollte, wird selten kleinere Residenzstädte wählen, wo ihm, der gerne frei, unabhängig und angenehm wohnt, die Formen des Hofes, die außerdem auch wohl in das gesellige Leben herüber getragen werden, oft mißfällig seyn müssen. Der Ausdehnung des Erwerbes durch Fabriken und Manufacturen, und große auswärtige Handlung stehen außerdem noch manche Hindernisse entgegen, welche erst nach und nach durch die sorgsame, aufmerksame Regierung entfernt werden können *).

Das Gewerbe der Einwohner, welche nicht von ihrem Vermögen oder ihren Diensteinkünften leben, beschränkt sich zwar zum größten Theile auf die Stadt und die Nachbarschaft, es wird jedoch durch die zahlreiche Classe der verzehrenden Familien, und durch deren Wohlhabenheit und Lebensweise bedeutend.

---

*) Sehr treffende Bemerkungen und Winke über die Hindernisse der Ausbreitung der Fabriken und Manufacturen, und der Handlung im Hannöverischen giebt Patje a. a. O. S. 7—40.

In Hannover sind die obersten verwaltenden Behörden des Königreiches, und mehrere Provinzial-Stellen; und der Hof ist besetzt, als ob der König anwesend wäre. Die Dienerschaft ist zum größten Theile gut besoldet und unter den Staatsdienern finden sich viele wohlhabende und reiche Männer.

Das Militair ist zahlreich und durch die sich ehrenvoll erworbenen englischen Pensionen gut bezahlt.

Durch die Hofhaltung, die bei der Anwesenheit des General-Gouverneurs, des Herzogs von Cambridge, und durch die des Herzogs von Clarence, Statt findet, wird ebenfalls eine bedeutende Summe zunächst für die erwerbende Classe der Einwohner in Umlauf gesetzt.

Die Lebensweise in Hannover, die einen gewissen Luxus, mehr aber noch eine gewisse Behaglichkeit, in die häuslichen und auch in die geselligen Verhältnisse eingeführt hat, erlaubt nur Wenigen, ohne die Einkünfte aus ihrem eigenen Vermögen zu Hülfe zu nehmen, von ihren Diensteinkünften alle Ausgaben zu bestreiten.

Nach einer oberflächlichen Berechnung ist die Summe des blos aus öffentlichen Cassen durch die Diener in Umlauf gesetzten Geldes, ohne das Militair in Anschlag zu bringen, auf 300,000 Rthlr. zu schätzen.

Durch die obersten Verwaltungsbehörden und deren Wirkungskreis wird auch mancher wohlhabende Einwohner, wenigstens auf kurze Zeit in die Stadt gezogen und die zahlreiche, sich zu ver-

schiedenen Zeiten einfindende Versammlung der landständischen Deputirten ist kein unbedeutender Gewinn für die erwerbende Classe. Auf Fremde, die, um im Winter städtische Vergnügungen zu suchen, in größere Städte ziehen, ist weniger in Hannover zu rechnen gewesen, als sonst wohl in Residenzen der Fall ist.

Einigermaaßen läßt sich der Umfang des Verkehrs und des Geldumsatzes aus den Resultaten des Licent-Registers bestimmen, da die im Calenbergischen eingeführte, jetzt aufgehobene Abgabe, unter dem Namen von Licent, die mehrsten der ersten Lebensbedürfnisse und fast alle Luxus-Artikel betraf.

Aus der Stadt Hannover betrug der Licent

von	1777	— 1778 —	76,020	Rthlr.
—	1778	— 1779 —	79,404	—
—	1779	— 1780 —	79,754	—
—	1780	— 1781 —	85,442	—
—	1781	— 1782 —	85,461	—
—	1782	— 1783 —	82,436	—
—	1783	— 1784 —	84,194	—
—	1784	— 1785 —	94,295	—
—	1785	— 1786 —	101,077	— b)
—	1788	— 1789 —	93,328	Rthlr.

Da der Licent aus dem ganzen Fürstenthume Calenberg in der Zeit von 1777—1786

b) Meiners und Spittler histor. Magaz Band III. Stück IV. nr. VI.

2,347,199 Rthlr. betragen hat c), so hat die Stadt Hannover 1/3 dazu beigetragen *).

Die Fähigkeit, alle die verschiedenen städtischen Gewerbe zu treiben, ist zwar im Allgemeinen einem jeden Bürger erworben; indessen hängt die Betreibung einzelner Gewerbe von manchen Bedingungen ab, ohne deren Erfüllung Niemand dazu gelassen wird.

Einige Gewerbe sind ausschließlich bestimmten Zünften überlassen und nur diejenigen, die in diese ordnungsmäßig aufgenommen sind, können jene treiben; der Handel welcher im Großen, oder durch Spedition getrieben wird, ist zwar ein allgemeines, unbeschränktes bürgerliches Gewerbe, ausserdem aber in Hinsicht mancher Gegenstände der Kaufmanns-Innung, und den Aemtern der Krämer und Hocken ausschließlich zugeeignet; eins der ältesten städtischen Gewerbe, die Bierbrauerei, wird als eine auf einigen Häusern ruhende Gerechtigkeit betrieben, und der Weinhandel ist auf gewisse Häuser und Personen beschränkt.

Alle übrigen Erwerbszweige können von Bürgern ohne Einspruch gewählt werden, wenn nicht bei

---

c) v. Berlepsch pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. S. 491. 492. Anlage VI.

*) Es bedarf übrigens wohl kaum der Bemerkung, daß diejenigen Artikel, welche in der Stadt Hannover der Licent-Abgabe unterworfen wurden, nicht auch völlig in der Stadt verzehrt und verbraucht sind.

bei einigen polizeiliche Rücksichten besondere Einschränkungen erfordern, wie dieses oft der Fall ist, bei Anlegung von Wirthschaften, von Canditoreien ꝛc.

§. 33.

Fortsetzung. Handwerker. Künstler. Fabriken und Manufacturen. Gewerbe einiger Hausbesitzer und der geringeren Classe der Einwohner.

Die Handwerker sind bis auf einige in der Alt- und Neustadt vereinigt; diejenigen, welche in der Altstadt abgesonderte Zünfte bilden, sind die vier großen Aemter der Bäcker, Fleischer, Schuster und Schmiede, und von den übrigen die Posamentirer, Leineweber, Schwerdtfeger, Seiler, Weißgerber und Klein-Schmiede.

Ein Zunftzwang ist in Ansehung der beiden Städte nicht vorhanden, so daß ein Bürger aus der Altstadt bei einem Handwerker in der Neustadt, und ein Bürger aus der Neustadt bei einem Handwerker in der Altstadt arbeiten lassen kann. Die Vereinigung der Zünfte giebt indessen denen in der Neustadt wohnenden Handwerkern keine Rechte in der Altstadt, und sie bleiben von aller Theilnahme an der Regierung der Altstadt ausgeschlossen. Selten werden auch Neustädter Handwerker zu Vorstehern bestellt.

Die Zunftverfassung war während der französisch-westphälischen Herrschaft aufgehoben, sie ist indessen jetzt ganz wie sie war wieder eingeführt.

Die Anzahl der Handwerker und solcher Arbeiter, die ihnen gleich gesetzt werden können, ist sehr bedeutend. Eine Aufzählung derselben kann bei angestellten Vergleichungen immer wichtig seyn. Im Jahre 1817 zählte man:

44 Bäcker, 11 Böttcher, 21 Buchbinder, 6 Dachdecker, 15 Drechsler, 4 Färber, 20 Friseure, 11 Glaser, 15 Goldschmiede, 11 Gürtler, 6 Handschuhmacher, 10 Hutmacher, 9 Klempner, 38 Knochenhauer, 9 Knopfmacher, 6 Korbmacher, 7 Kupferschmiede, 7 Kürschner, 3 Leineweber, 6 Maurer, 14 Posamentirer, 9 Rade- und Stellmacher, 19 Riemer, 15 Sattler, 13 Huf- und Waffenschmiede, 19 Kleinschmiede, und die sich zu ihrem Amte haltende 5 Zeug- und 8 Nagelschmiede, 1 Messerschmidt und 7 Büchsenschäfter; 191 Schneider, 187 Schuster und 8 Lohgärber, 2 Schwerdtfeger, 5 Seiler, 3 Sporer, 76 Tischler, 6 Zinngießer, 8 Zimmermeister, 4 Weißgärber und 12 Töpfer *);

---

*) Diese bis dahin genannten Handwerker sind in dem rathhäuslichen Schematismus von 1771. S. 36—45 als solche angeführt, welche in Aemtern oder Zünften vereinigt sind. Die Strumpfwirker, Schornsteinfeger, Gelbgießer und Bürstenbinder haben jedoch auch geschlossene Aemter.

Die in der Stadt befindlichen Amts-Chirurgen und die Bader sind in dem rathhäuslichen Schematism. ebenfalls unter die Zunftgenossen gerechnet.

ferner 11 Blattbinder, 5 Bürstenbinder, 2 Drathzieher, 4 Gelbgießer, 1 Glockengießer, 3 Kammmacher, 4 Lackirer, 22 Maler, 5 Nadeler, 2 Schornsteinfeger, 1 Siebmacher, 3 Steinsetzer, 4 Scheerenschleifer, 3 Parasolmacher, 8 Strumpfwirker, 18 Tapezierer, 2 Tuchpresser, 1 Waage- und Gewichtmacher, und 3 Weißbinder *).

Als Künstler schließen sich diesen an: 3 Bildhauer, 4 Graveurs, 1 Gypsboßirer, 2 Orgelbauer, 9 Verfertiger von musikalischen Instrumenten, 2 von chirurgischen und 4 Mechaniker und Optiker, 4 Kupferstecher, 2 Kupferdrucker, 9 Decorationsmaler, 8 Vergolder, und 17 Uhrmacher a). Die Zahl dieser Gewerbe treibenden Einwohner beläuft sich, ohne Gesellen, Handlanger und Gehülfen, an ein tausend **).

Die hannöverischen Handwerker finden die Abnehmer ihrer Arbeiten zum größten Theile in der Stadt und in der Nachbarschaft, einige auch

---

*) Unter denen Personen, die als Handwerker aufgeführt sind, befinden sich Viele, die man zu den Künstlern zählen kann.

a) s. Hann. Addreßbuch vom Jahre 1818. S. 101—117.

**) Eine Vergleichung dieser Angaben, mit denen vom Jahre 1786 bei Patje in dessen kurzem Abrisse des Fabriken-, Gewerb- und Handlungs-Zustandes in den Chur-Braunschw. Lüneb. Landen S. 229 u. f. giebt zu manchen Betrachtungen Stoff. Seit jener Zeit ist die Zahl folgender Handwerker gestiegen, nämlich der Schreiner von 54 auf 76, der Buchbinder von 12 auf 21; die der Friseure hat sich aber von 38 auf 20 vermindert.

wohl in entfernteren Gegenden. Keiner treibt jedoch sein Handwerksgeschäft eigentlich im Großen.

Viele von ihnen können sich mit denen in andern Orten befindlichen geschickten Handwerkern, ohne zurückzustehen, vergleichen lassen. Die Wagen, welche gewöhnlich die Sattler zum Verkauf verfertigen lassen, finden, der guten und dauerhaften Arbeit wegen, großen Beifall *); der Buchbinder, Herr Schick, zeichnet sich sehr vortheilhaft aus und aus entfernten Gegenden wird seine geschmackvolle Arbeit gesucht; seine beiden Schüler, die Herren Hennies und Wächter, wetteifern mit ihm, und unter den Juwelieren und Goldschmieden, den Tischlern, Gelbgießern, Büchsenmachern, Hutmachern, Sattlern ꝛc. sind sehr geschickte Arbeiter.

Unter den vorhin erwähnten Decorations-Malern hat Herr Carstens mehrere Beweise

---

*) Die hannöverischen Wagen waren schon vor langer Zeit berühmt.

Im Jahre 1694 ließ der Churfürst von Sachsen einen Wagen in Hannover machen und nach Dresden kommen.

Im Jahre 1681 zählte man 50 vergoldete Kutschen, (s. Lunig theatr cerem. P. I. p. 289.) die den Herzog Ernst August begleiteten, als er die verwittwete Königin von Dänemark einhohlte. Wie bald war der vom Herzog Julius in einer Verordnung vom 20sten November 1588 gegen das Faulleuzen und Kutschenfahren der Ritter ausgesprochene Eifer (s. Schlözers Staats-Anz. Th. VI. Heft XXI. S. 30.) und sein Gebot, daß die Ritter, wenn sie nach Hofe beschieden würden, zu Pferde und wohl gerüstet erscheinen sollten, verhallt!

seiner Kunst in den Häusern des Herzogs von Cambridge, des Grafen von Platen u. a., und in dem Schlosse zu Montbrillant aufzuweisen.

Er ist zugleich ein vorzüglicher Landschaftsmaler; man findet in vielen Häusern einige vorzügliche, in Aquarell und Wasserfarben ausgeführte Gemälde, welche Gegenden der Schweiz und der Weser darstellen.

Herr Wallmeister Engelke liefert Modelle aller Art, mechanische und vorzüglich landwirthschaftliche Werkzeuge, und es sind durch ihn manche neue englische Erfindungen verbreitet worden.

Unter den Fabriken und Manufacturen sind besonders auszuzeichnen;

1) die Fabrik von goldenen und silbernen Tressen des Herrn Hausmann am Holzmarkte.

Sie beschäftigte ehemals 90 Menschen und obgleich durch die im Jahre 1803 erfolgte Auflösung des hannöverischen Militairs der Absatz der verfertigten Waaren geringer wurde, so hat seit Wiederherstellung der alten Regierung und durch Vergrößerung des Militairs, auch durch Veränderung der Uniformen und Einführung derselben für die Civil-Dienerschaft, dieses Gewerbe wieder bedeutend gewonnen.

2) Die Leder-Manufacturen und vorzüglich die der Herren Gebrüder Söhlmann, welche im Großen arbeiten, und einen sichern und schnellen Absatz auf der Braunschweiger Messe haben.

3) Die Meyersche Spielcharten-Manufactur, in welcher ehemahls über 200 Groß-Spiel-

Charten verfertigt wurden, zu denen man für 1500 Rthlr. französisches Papier verbrauchte b). Nach den Licent-Registern von 1780 bis 1790 hat die Stadt Hannover der Licent-Casse jährlich im Durchschnitte 962 Rthlr. an Spielcharten-Licent entrichtet, mithin für etwa 120 Groß Charten, wenn man allein auf französische rechnet, von denen jedes Spiel damahls mit zwei Mgr. besteuert war. Der Verbrauch von gestempelten Spielcharten stieg in jener Zeit bedeutend; im Jahre 1781 trug der Charten-Stempel in Hannover nur 744 Rthlr., im Jahre 1790 dagegen 1090 Rthlr. 12 Mgr. *).

Für diese Manufactur ist es sehr wichtig, daß ausländische Spielcharten, für welche sonst der zwiefache Steuer-Ansatz entrichtet werden mußte, jetzt überhaupt nicht eingeführt werden dürfen, und daß seit Einführung des neuen Abgaben-Systems die General-Stempel-Verwaltung allein die inländischen Spielcharten vertheilt.

---

b) Patje a. a. O. S. 241.

*) Wären die versteuerten Charten blos in Hannover verbraucht, so müßten täglich etwa 48 neue Spiele aufgelegt seyn. Ob diese Summe bei den häufigen Vereinigungen zum Charten-Spiele, die in den vielen Clubs und in Privathäusern Statt finden, jetzt zu groß seyn mag? Uebrigens ist es merkwürdig, daß der Ertrag des Charten-Stempel-Licents in dem Zeitraume von 1780 bis 1790 aus den beiden Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen nur überhaupt im Durchschnitte 990 Rthlr., ohne Abzug der Erhebungskosten, einbrachte.

4) Die Wachstuch-Manufactur neben dem israelitischen Begräbnißplatze, aus welcher bedeutende Versendungen in die Hanseſtädte, nach Holland ꝛc. gemacht werden. Der Maler, Herr Sternberger an der Osterstraße, verfertigt ebenfalls Wachstuch.

5) Die ehemahlige Lüdersche, jetzt Behrensche Fabrik von irdenen Oefen und Ofenaufsätzen, in welcher sehr vortheilhaft von dem feinen, bei Bemerode ausgegrabenen Thone (s. §. 109.) Gebrauch gemacht wurde.

6) Verschiedene Tobacks-Manufacturen, in welchen Rauch- und Schnupftoback bereitet wird. Die vorzüglichsten sind die drei, welche die Herren Breul und Habenicht, N. H. Lemcke, und Bezin u. Comp. betreiben lassen.

7) Die Färbereien des Herrn Jean an der Brücke und des Herrn Schneidler an der Kramerstraße, in welchen Tücher vortrefflich gefärbt werden, was sonst die Tuchhändler in Braunschweig verrichten lassen mußten. Herr Fiedeler an der Marktstraße hat eine Leinen- und Cattundruckerei *).

8) Die Strumpfwirker, deren im Jahre

*) Eine größere Cattundruckerei, welche sonst außerhalb des Aegidienthores eingerichtet war, 30 Personen beschäftigte und über 1000 Stück Cattun druckte, mußte man, weil sie keinen Preis mit andern halten konnte, wieder eingehen lassen. Patje a. a. O. S. 239.

1817 acht waren, verfertigen gute Waare, vorzüglich baumwollene und wollene Strümpfe *).

9) Unter die bedeutendsten Fabrikate gehörte der gebrannte Zichorien. Man rechnete sonst das jährliche Produkt, was von zehn Fabrikanten geliefert wurde, auf 342000 Pfund und schätzte dessen Werth auf 34200 Rthlr., ohne den Gewinn, den die Beschäftigung 40 Menschen gab, und ohne den Vortheil derjenigen Gartenleute, welche die Zichorien-Wurzel bauen, in Anschlag zu bringen c).

10) Man findet auch eine Oblaten-, eine Lack- und eine Wachslichter-Fabrik, und Federbüsche und Watten werden ebenfalls in der Stadt verfertigt.

Manche Fabriken und Manufacturen, welche früher eingerichtet waren, sind wieder eingegangen. Es war sonst noch eine Pfeifenfabrik, eine Haarbleiche, eine große Cattundruckerei in Hannover vorhanden **).

---

*) Nach Patjens Angabe a. a. O. S. 124 und 242 verfertigten sechs Strumpfwirker auf sechszehn Stühlen für etwa 3000 Rthlr. Waare. Einer von ihnen webte auch seidene Strümpfe.

c) Patje a. a. O. S. 239. 240. Wahrscheinlich hat in der Zeit, in welcher sich der größte Theil nur Caffee-Surrogate anschaffen konnte, der Absatz des gebrannten Zichorien sich vergrößert. Ob eine Vermehrung desselben von den Aerzten gewünscht werden kann, ist eine nicht unwichtige Frage.

**) Patje a. a. O. Zur Vermeidung aller Irrthümer ist noch zu bemerken, daß Spiegelfabriken, in de-

Einer, wenn gleich nicht auf die Manufacturen der Stadt Einfluß habenden, indessen doch das Manufactur-Wesen angehenden Einrichtung, des in Hannover im Jahre 1771 angeordneten Lumpen-Magazines ist noch zu erwähnen.

Bei der großen Entfernung der meisten Papiermühlen von Hannover und nach der Lage dieses Ortes konnte eine nachtheilige Ausführung der Lumpen nur schwer verhindert werden.

Es vereinigten sich daher sämmtliche 34 Papiermüller im Churfürstenthume, schossen 500 Rthlr. zusammen und stellten gewisse Sammler an, welche für sie alle, die in Hannover und der Gegend zum Verkaufe kommenden Lumpen einhandeln und in das gemeinschaftliche Magazin in Hannover einliefern mußten. Diesem sind zwei Verwalter vorgesetzt, welche die Lumpen-Sammler mit obrigkeitlich bestätigten Bescheinigungen ausschicken und für jeden ihnen abgelieferten Centner Lumpen einen gewissen festgesetzten Preis bezahlen. Aus diesem Magazine erhalten die Papiermüller auf Verlangen Lumpen und geben für den Centner unausgesuchter Lumpen neun Mariengroschen mehr, als aus der Magazin-Casse dafür bezahlt ist. Von diesem Ueberschusse erhalten die beiden Magazin-Verwalter sechs Mariengroschen zur Belohnung ihrer Bemühungen und zur Bestreitung der Nebenunkosten. Drei Mariengroschen werden in die Magazin-Casse verrechnet.

---

nen Spiegelglas gegossen wird, nicht in Hannover sind.

Aus der Stadt erhielt das Magazin keine hundert Centner Lumpen d).

Da die Papiermüller auch Papierschnitzel zu Papier verarbeiten, wenn sie gut und fein und ihnen drei Theile Lumpen zugesetzt sind, so nimmt das Magazin auch solche an und bezahlte 1791 den Centner mit zwei Gulden Cassengeld. Auch Papierschnitzel von geringerer Güte werden zur Bereitung des Maculatur-Papiers und der Pappe, jedoch in geringerem Preise angekauft. Der Betrag der 1791 von den Buchbindern geschehenen Einlieferung ist auf zehn bis zwölf Centner angegeben e).

Ein nicht unbedeutendes Gewerbe treiben mehrere Besitzer von Häusern, indem sie solche

---

d) Wehrs vom Papier. Th. I. S. 410—416. Ausgabe von 1788.

Damahls bezahlte das hannöverische Lumpen-Magazin den Centner Lumpen mit dreißig Mariengroschen Cassengeld; am Harze gab man 1 1/2 bis 2 Rthlr., im Hildesheimischen einen Thaler; dagegen wurden in Hamburg für den Centner weißer und ausgesuchter Lumpen sechs Thaler gegeben. Der Preis der Lumpen ist gegenwärtig auch in der Gegend von Hannover gestiegen und es ist eine ziemlich allgemeine Klage, daß auch von andern Personen, als den bestellten Sammlern, Lumpen und besonders die weißen und feinen aufgekauft werden.

e) s. Hannöverisches Magazin von 1791. St. 49. Wenn übrigens jährlich für mehr als 70 Rthlr. Papierschnitzel mit den Todten in die Erde eingesenkt werden, so ist die ganze Summe der Papierabfälle sehr bedeutend und giebt zu manchen Betrachtungen über den Papierverbrauch und das Gewerbe der Buchbinder Stoff.

entweder gänzlich oder theilweise, und oftmahls auch mit den nöthigsten Hausgeräthschaften an Betten, Spiegeln u. dergl. vermiethen. Bei der sehr zahlreichen königlichen Dienerschaft und bei dem bedeutenden Bestande des Militairs ist diese Erwerbsquelle sehr beträchtlich. Sie ist jetzt viel größer als sie es jemahls war, indem die Menschen jetzt zu ihren Wohnungen einen größeren Raum gebrauchen, und auf diese Annehmlichkeit des Lebens mehr verwenden, wie ihre Vorfahren thaten, auch die königliche Dienerschaft jetzt zahlreicher ist, wie ehemahls.

Der Gewinn, der durch das Vermiethen von Wohnungen entsteht, ist inzwischen noch nicht so hoch zu berechnen, daß bei der Theurung der Baumaterialien und der Größe des Arbeitslohns mit anscheinendem Vortheile neue Häuser gebauet werden können, was sonst häufig von Zimmermeistern geschah.

Ein nicht geringer Nahrungszweig entsteht für einen Theil der Bürgerschaft, besonders aber für die geringere Classe der Gartenbewohner, aus der Hornviehzucht, und vorzüglich durch den Verkauf der Milch im Einzelnen. In der Stadt fand man (1786) 365 Stück Hornvieh f). Nicht ganz unbedeutend ist der Erwerb derjenigen, welche Pferde und Wagen zum Vermiethen halten. Im Jahre 1817 zählte man, ohne die in den größeren

---

f) Patje a. a. O. S. 236.

Wirthshäusern befindlichen Stadt-Fuhrwerke, 25 Miethskutscher und drei Pferdeverleiher. Die vielen geselligen Vereinigungen, welche täglich und größtentheils am späten Abend Statt finden, und die Bequemlichkeit, welche Reisende, die keine eigene Wagen haben, darin finden, sich der Miethswagen zu bedienen, verschafft diesem Gewerbszweige eine große Betriebsamkeit und Zufluß.

Viele Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen können, eine Menge männlicher Dienstboten, und die ihrer Geschäfte wegen aus den Umgebungen zur Stadt kommenden Menschen ꝛc. verschaffen denen, die in ihren Häusern speisen und Essen auswärts schicken, auch kleineren Wirthschaften, Branntweinshäusern und Bierschenken vielen Zuspruch.

Man zählte im Jahre 1817 solcher Gast- und Speisewirthe an 70, ohne die Wirthshäuser erster und zweiter Classe, und die sogenannten Restaurationen zu rechnen, in welchen Fremde und Einheimische sich speisen lassen können.

Das Gewerbe, Wirthschaft oder volle Krugnahrung zu führen, ist zwar ein allgemeines bürgerliches Gewerbe, das jedoch nur nach erlangter obrigkeitlicher Erlaubniß ausgeübt werden darf, und das man zum Theil als zu ausgedehnt ansieht.

Manche Personen treiben durch Besorgung von Aufträgen, die ihnen einheimische und fremde Personen geben, ihr Gewerbe; und es gab sonst einige, welche gegen eine bestimmte jährliche Ab-

gabe Stadt-Neuigkeiten und Gerüchte in regelmäßig abgesandten Briefen meldeten.

Der Erwerb, den sich ganze Familien durch Arbeiten auf Tagelohn verschaffen können, ist nicht unbeträchtlich, und eine große Menge Wäscherinnen finden einen guten Verdienst, da in manchen Haushaltungen das Leinenzeug nicht im Hause, sondern auf Verding gewaschen wird.

Die ganze Lebensweise des weiblichen Geschlechts verschafft den Näherinnen Arbeit und Brod, und die vielen Behörden in Hannover beschäftigen manchen Abschreiber.

Diejenigen, die keinen besseren Nahrungszweig zu erwählen wissen, suchen sich durch Spinnen von Flachs und Wolle und durch Stricken einen Verdienst zu verschaffen. Da der Spinnlohn sehr gering ist, so wollte der verstorbene Hofgerichts-Assessor von Wüllen, der auf viele gemeinnützige Anstalten Bedacht nahm, diesen Erwerb dadurch erhöhen, daß er im Jahre 1760 Spinnräder mit zwei Rollen einführte, auf welchen eine fleißige geübte Spinnerin mit beiden Händen, zwei Fäden zugleich, und bei Verrichtung ihrer häuslichen Arbeit wöchentlich wohl zwanzig bis vier und zwanzig Stück spinnen konnte. Die Anlage zu diesem Erwerbe war nicht kostbar; ein solches Spinnrad verfertigte der Hofdrechsler Danzer für zwei Reichsthaler.

Der Ziegelei-Verwalter Wundram ermunterte 1793 wiederhohlt zu dieser Spinnerei;

sie soll jedoch nur von wenigen Personen noch betrieben werden g).

Um das Stricken machte sich ein Schweizer, Namens Du Bois, sehr verdient, indem er 1778 Strickstöcke bekannt machte, welche die Arbeit sehr erleichterten. Sie hatten an dem einen Ende Hacken, mit welchen die gebildete Masche herunter gezogen wurde. Der Faden ging vom Knäuel ab durch einen an der linken Brust befestigten Hacken h).

§. 34.

Fortsetzung. Brauerei.

Zu den ältesten und vorzüglichsten städtischen Gewerben gehört die Bierbrauerei, das sich jedoch durch die Einführung des Branntweins, des Caffees und des Weins, und da es auf dem platten Lande jetzt mehr betrieben wird, sehr vermindert hat. Bei der Verminderung der Biertrinker und bei dem Steigen der Preise für Gersten ist an vielen Orten die Waare schlechter geworden und der Verfall der Brauereien noch mehr befördert. So hoch ehemahls der hannöverische Broyhan gehalten

---

g) s. Hannöverische Beiträge z. Nutzen und Vergnügen von 1760 S. 1593.
Neues Hannöverisches Magazin von 1793. Stück 27. S. 417. 419.

h) Beckmann Anleitung zur Technologie. Ausg. von 1787. S. 87.

wurde, (s. §. 14.) so will dieses Getränk jetzt Wenigen noch schmecken.

Die Brauereigerechtigkeit steht ausschließlich der Altstadt zu, jedoch nicht der ganzen Bürgerschaft, sondern nur den Besitzern von 317 bestimmten Häusern. Die Eigenthümer derselben bilden die eigentliche Brauergilde, die als solche und als die zweite Curie der ehrlichen Gemeinde einen wesentlichen Antheil an der Stadt-Regierung hat. (s. §. 18.). Dieser Gilde gehört das an der Osterstraße befindliche Brauergildehaus, nebst dem dabei befindlichen Brauhause; ihr steht ein, aus einem Rathsherrn und mehreren Brauherren bestehendes Brauergilde-Collegium vor, das die Gerechtsame der Gilde wahrnimmt, deren Vermögen verwaltet, Braumeister und Braukuechte vorschlägt, über Beobachtung der Brauordnungen hält und die Uebertretung derselben straft.

Durch die Brauberechtigten werden drei verschiedene Gattungen Bier gebrauet, nämlich Broyhan, braunes Bier und ein dem englischen nachgemachtes Bier; außerdem beschäftigen sie sich mit Verfertigung von Essig.

Ehemahls braueten die Bierbrauer nach der Reihe in ihren Häusern, wohin die Wasserkunst das nöthige Leinewasser durch Röhren führte, oder auch im gemeinschaftlichen Brauhause, dem gleichfalls aus der Stadt-Wasserkunst Leine-Wasser zugeführt wird. Wer selbst nicht brauen wollte, überließ das ihn getroffene und ihm vom Brauergilde-Collegium angesagte Brauloos einem andern

Brauer. Seit 1753 waren mehrere Brauer in eine gemeinschaftliche Verbindung getreten, welche nächstdem in dem an der Cöbelinger-Straße liegenden, ursprünglich von einem Herrn Winckelmann zu einer Zuckersiederei eingerichteten Societäts-Brauhause brauen ließen.

Nach einer neueren Einrichtung ist das Reihebrauen eingestellt und da von den 317 Brauberechtigten nur sieben sich mit dem Brauen befassen, so wird für die übrigen 310 Brauer die Bierbrauerei gemeinschaftlich betrieben.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß das Bierbrauen zwischen der Brauverwaltung und denen, die sich selbst mit dem Brauen abgeben, in der Maaße abwechselt, daß wenn jene zweimahl gebrauet hat, diese einmahl brauen. Das Brauen verrichten sowohl für die Brauberechtigten, die selbst brauen lassen, als für die Brauverwaltung, beeidigte Braumeister, deren jeder zwei Knechte und einen Gehülfen hat.

Von einem jeden Brau muß eine Abgabe in das Brauergilde-Register entrichtet werden, die Brautagsgeld genannt wird. Beim Broyhan beträgt sie 38 Rthlr., beim braunen Bier, das die beiden Brauer, die Herren Wedekind und Fiedeler brauen, sieben Rthlr. Diese Gelder werden von den Vorstehern eingesammelt und nebst den übrigen Einkünften des Brauergilde-Registers jährlich unter alle 317 Besitzer der bestimmten, mit Braugerechtigkeit versehenen Häuser, gleich vertheilt.

Die

Die erwähnten übrigen Einkünfte des Brauergilde-Registers bestehen

a) in Recognitionsgeldern, welche Herr Meyer, der durch ein besonderes Privilegium zum Brauen von braunem und von Lager-Biere berechtigt ist, von jedem Malter Malz mit achtzehn Mariengroschen entrichten muß;

b) in denjenigen Abgaben, die für das Einbringen und für das Verfellen von fremdem Biere gegeben werden. Dieses durften sonst nur die königlichen Diener zu ihrem Bedarf in die Stadt bringen lassen, jetzt kann jedoch ein jeder Einwohner, mit Ausnahme der Gastwirthe und Bierschenker, Bier von außen zu seinem Bedarf kommen lassen, wenn er vom Achtel drei Mariengroschen abgiebt; das Verfellen von solchem Biere darf jedoch nur allein in der Neustadt, in dem der Neustädter Cämmerei zugehörigen auswärtigen Bierschanke geschehen, wofür die Cämmerei der Brauergilde für jedes Faß Bier einen halben Thaler entrichtet *).

Ferner gehören zu den Einkünften der Brauergilden-Casse

c) das Pachtgeld, was der Brauverwalter, Herr Bornemann, für die ihm überlassene

*) Wittenburger und Calenberger Bier wurden sonst häufiger eingeführt. Ehemahls soll der Pächter des auswärtigen Bierschankes monathlich an 100 Faß von eingeführtem Biere verfellt haben, jetzt aber nur 4 bis 6 Faß absetzen.

sogenannte englische Bierbrauerei, die ehemahls von seinem Vater auf Rechnung betrieben wurde, giebt;

d) die Einnahme von der auf gemeinschaftliche Rechnung im Brauhause an der Osterstraße betriebenen Essigbrauerei und

e) der aus der gemeinschaftlichen Bierbrauerei entstehende Nutzen.

Der Magistrat macht jährlich der brauberechtigten Bürgerschaft öffentlich bekannt: wie viel auf einen jeden von der Einnahme des Brauergilde-Registers vertheilt werden kann *). Nach diesen Bekanntmachungen kamen

a) an Brautags-Geldern vom Broyhan und Biere

für die Jahre	1814.	4977 1/6	Rthlr.;
— — —	1815.	5528	—
— — —	1816.	6018	—
— — —	1817.	4834	—

b) an Recognitions-Geldern von der Meyerschen Brauerei und von auswärtigem Biere

für die Jahre	1814.	721 1/4	Rthlr.;
— — —	1815.	662 5/12	—
— — —	1816.	972	—
— — —	1817.	605	— 28 Mgr.

*) Es versteht sich wohl von selbst, daß bei einer solchen Anstalt, als die gemeinschaftliche Bier- und Essigbrauerei ist, nicht der ganze Vorrath vertheilt werden kann, sondern immer eine bedeutende Summe zur Anschaffung der nöthigen Früchte und zur Betreibung des Werkes zurück bleiben muß.

c) von der Brauverwaltung
für die Jahre 1814. 1500 Rthlr.;
— — — 1815. 2000 —
— — — 1816. 2000 —
— — — 1817. 2000 —
b) von der Essigbrauerei
für die Jahre 1814. 400 Rthlr.;
— — — 1815. 400 —
zur Vertheilung, und betrug daher der Theil für ein jedes Brauhaus für das Jahr 1814. 23 Rthlr. 34 mgr., für 1815. 26 Rthlr. 33 mgr., für 1816. 28 Rthlr. 6 mgr. und für 1817. 23 Rthlr. 11 mgr. *).

Nach dieser Berechnung sind, ohne die Meyersche privilegiirte Brauerei in Anschlag zu bringen, über 140 Gebraue Broyhan, und über 60 Gebraue braunes Bier gemacht worden **). Zu einem

*) In den Verhältnissen scheint es auffallend zu seyn, daß diejenigen Brauer, welche selbst brauen, die Vortheile von ihrer eigenen Brauerei allein ziehen und doch an den Vortheilen, welche die für die übrigen Brau-Interessenten bestehende gemeinschaftliche Brauverwaltung bringt, Theil nehmen, und daß durch die getroffene Einrichtung, daß jene einmahl brauen, wenn diese zweimahl brauet, die Reihefolge ganz verrückt ist, welche Statt finden müßte, wenn alle 317 Brauberechtigte einer nach dem andern braueten, in welchem Falle derjenige, welcher den Anfang mit Brauen gemacht haben würde, erst wieder zum Brauen kommen könnte, wenn die übrigen 316 auch gebrauet hätten.

**) Man rechnete in der letzteren Zeit, als noch nach der Reihe gebrauet wurde, daß die Reihe zu brauen einen jeden Brau-Interessenten in drei Jahren

Brau Broyhan, von ohngefähr 40 Fässern, jedes zu 52 Stübchen, rechnet man etwa 6 2/3 Malter Weizen-, und 13 1/6 Malter Gersten-Malz; zu einem Brau vom braunen Bier nahm Herr Wedekind neun Malter Gersten-Malz.

Die Brauverwaltung gebraucht jetzt wöchentlich wenigstens 40 Malter Malz.

Die Essigbrauerei, welche für alle 317 brauberechtigte Bürger gemeinschaftlich betrieben wird, ist nicht unbedeutend, da in selbiger seit ihrer Erweiterung über 1500 Orhoft Essig gebrauet wurden. Diejenigen Bürger, welche zum Bierbrauen berechtigt sind, und selbst brauen, können den ihnen übrig bleibenden Broyhan zur Verfertigung von Essig anwenden; sie überließen jedoch diese Brauerei gewöhnlich dem Herrn Wedekind, der $\frac{1}{1}\frac{7}{7}\frac{8}{8}\frac{5}{6}$ aus den von 208 1/2 Gebrauen übrig gebliebenen 1042 1/2 Fässern Broyhan Essig bereitete.

Das sogenannte englische, auch nach dem ersten Brauverwalter Bornemann, Bornemannsches Bier genannt, und das braune Bier sind wohl die beliebtesten Biere. Von dem ersteren wurden $\frac{1}{1}\frac{7}{7}\frac{8}{8}\frac{5}{6}$ 91 Orhoft sogenanntes Ale und eben so viel Small-Bier gebrauet und dazu 249 1/2 Malter Gersten-Malz, 30 Malter Weizen und 11 Centner Hopfen gebraucht.

---

zweimahl treffe. Vom 1sten September 1806 bis zum 1sten October 1807 wurden 106 Braue gemacht. Man konnte damahls annehmen, daß jedes Brau für den Brau-Berechtigten einen Vortheil von 12 Rthlr. verschaffte.

Der gemeinschaftlichen Brauverwaltung steht ein Rathsherr vor, unter ihm leiten zwei Brauverwalter, ein Mülzmeister und drei Mülzknechte das eigentliche Geschäft.

Jedes Brau wird durch das Probe-Collegium, das aus einem Rathsherrn und mehreren Brau-Interessenten besteht, in Gegenwart des königlichen Polizei-Commissairs untersucht und durch dasselbe über die Güte des Bieres und über Strafbarkeit der Brauer entschieden.

Die Biertaxe wird viertheljährig bestimmt und solche von den Vorstehern dem Magistrate der Altstadt vorgeschlagen.

Den Gastwirthen und Krügern wird das Bier in ganzen und halben Fässern durch beeidigte Bierfahrer, andern Personen, welche $^1/_4$, $^1/_8$ oder $^1/_{16}$ Fässer nehmen, durch besonders angestellte Schiebkarrenfahrer, oder sogenannte Jubilirer aus den Brauereien zugefahren; es steht jedoch auch einem jeden frei, das Bier durch seine Dienstbothen holen zu lassen a).

Ueber die neue auf die Bierbrauerei gesetzte Steuer s. §. 26.

---

a) s. auch Patje kurzer Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur-Braunschw. Lüneb. Landen. S. 235—239.

Es ist jedoch zu bemerken, daß sich manches in dem Brauwesen der Stadt Hannover seit der Zeit verändert hat, da die vom Verfasser benutzten Berichte an das Commerz-Collegium erstattet wurden.

Vergl. auch Rathhäusl. Schematism. von 1771. S. 10—12.

§. 34.

Fortsetzung. Branntweinbrennerei.

Das Gewerbe der Branntweinbrennerei wird von 33 Personen betrieben und kann nicht geringe seyn a), wenn man nach den Licent-Registern von 1780 — 1790 die Masse des in der Stadt gebrannten Branntweins berechnet. Nach dem in der Verordnung vom 18ten August 1780 b) angenommenen sehr billigen Grundsatze, daß in einer Blase, 36 Eimer haltend, in 24 Stunden nur 2 Malter Frucht, und daraus 1 Ohm oder 40 Stübchen Branntewein gebrannt werden, müssen in jener Zeit jährlich wenigstens 3023 Ohm, oder 2015 Orhoft Branntewein gebrannt seyn, da nach einem von 1780 bis 1790 genommenen zehnjährigen Durchschnitte, der täglich mit zwei Mariengroschen von einem jeden Eimer in der Stadt bezahlte Blasenzins jährlich 6046 Rthlr. betragen hat.

Ueber die jetzige Branntweins-Steuer siehe §. 26.

---

a) Patje a. a. O. S. 239. Der Verfasser behauptet, daß jährlich noch 400 Orhoft zugefahren werden müssen. Jetzt sind 5 Branntweinbrenner mehr, als im Jahre 1786.

b) Willich Chur-Braunschw. Lüneb. Landesgesetze ꝛc. im Auszuge Th. III. S. 595.

§. 35.

Fortsetzung. Handel.

In mancher Hinsicht hat Hannover eine vortheilhafte Lage zum auswärtigen Handel. Die Leine, welche von ihrem Zusammenfließen mit der Ihme an schiffbar ist *), verschafft dem Orte eine große Leichtigkeit, Waaren Seewärts über Bremen, durch die Weser und Aller, in welche die Leine bei Bothmer eintritt, zu erhalten; und die Landstraßen nach Bremen, Hamburg, Celle, Lüneburg, Braunschweig, Cassel, Minden, Hameln, Osnabrück und Osterode sind theils Kunststraßen und im Allgemeinen bequem zu gebrauchen, wenn gleich ihnen an ihrer Vollkommenheit noch Vieles abgeht.

Allein Hannover liegt doch immer ziemlich entfernt von den Mündungen der beiden großen Ströme, der Elbe und Weser; Hamburg und Bremen sind zu fest im Besitze des großen Handels, und sie werden durch viele Umstände in inneren und äußeren Verhältnissen begünstigt.

Der große auswärtige Handel muß in einer Stadt wie Hannover, manche Schwierigkeiten finden; und selten wird in Residenzstädten, wenn sie nicht von einem bedeutenden Umfange sind, ein großer Handel heimisch werden.

---

*) Die Leine war schon 1376 schiffbar; nach mehrmahligen Stöhrungen ist die Schiffahrt 1741 wieder hergestellt. Patje a. a. O. S. 450.

Der Mangel eines Wechselrechtes und eines Handelsgerichtes muß auch bei Unternehmungen, die nur allein auf den guten Glauben gebauet werden, sehr hinderlich seyn.

Der Großhandel in Hannover gehört, mit Ausschluß des Weinhandels, zur freien bürgerlichen Nahrung. Diejenigen, welche ihn in der Altstadt betreiben wollen, müssen jährlich eine Abgabe von 60 Rthlr. an die Altstädter Cämmerei entrichten, und wegen gesetzmäßiger Betreibung desselben einen besonderen Revers ausstellen. Durch eine Verfügung der Regierung vom 12ten September 1813 ist besonders vorgeschrieben, was das Geringste im Maaße und Gewichte seyn soll, was diejenigen, die den Groß- und Commissions-Handel treiben, verkaufen dürfen. Diese Verfügung war um so nothwendiger, weil sonst die Gränzen zwischen der freien bürgerlichen Nahrung und dem an bestimmte Innungen verwiesenen Detailhandel nicht zu bestimmen seyn würden.

Nach jener Verfügung sind nämlich alle Gegenstände, die zum ausschließlichen Verkaufe der Kaufmanns-Innung, dem Kramer- und dem Hockenamte überlassen sind, auch als Gegenstände des Großhandels bezeichnet.

Mit Leder, Leinen und Garn werden vorzüglich einige Geschäfte im Großen gemacht. An Garn, etwa sechs Stück aus dem Pfunde, wurden ausgeführt:

	für eigene Rechnung	für fremde Rechnung
1784 —	757,274 ℔ oder 126,212 1/3 Bund;	183,386 ℔ oder 30,564 1/3 Bund;
1788 —	728,098 ℔ oder 121,349 1/3 Bund a).	244,734 ℔ oder 40,789 Bund.

Vom Jahre 1815 werden vierzehn Großhändler, jedoch nur von sieben die Waaren angegeben, mit denen sie Geschäfte treiben. Es waren nämlich bezeichnet: zwei, die mit Färbewaaren; einer, welcher mit Materialien; drei, die mit wollenen und Ellen-, und einer, der mit Glaswaare handelten.

Vom Jahre 1817 werden sechszehn Großhändler genannt b).

Zu dem Handel im Großen wird in mancher Hinsicht der bedeutende Geld- und Wechselhandel gerechnet werden können. Das Vertrauen, was mehrere von den mit Geldgeschäften sich abgebenden Kaufleuten genießen, setzt sie um so mehr in den Stand, große Geschäfte zu machen, und ehemahls pflegten mehrere reiche Familien ihre Gelder, die sie nach und nach verzehrten, bei den Wechselhäusern gegen geringe Zinsen auf kurze Zeit zu belegen.

---

a) Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrgang VIII. St. 4. S. 637.

b) Hannöverisches Addreßbuch von 1816 und 1818. Ob übrigens die in dieses Verzeichniß aufgenommenen Bestimmungen authentisch sind, vermag der Verfasser nicht zu beurtheilen.

Sehr bekannte und bedeutende Wechselhäuser sind die von Cohen, Michael Berend, Facques u. s. w., die auch dadurch, daß sie die Geldgeschäfte der Cammer, der Krieges-Canzlei und des Hofes besorgen, und desfalls die Titel von Cammer-, Krieges- und Hofagenten führen, Vortheil erhalten und ihren Credit im Auslande verstärken.

Wichtiger als der Großhandel ist der Speditionshandel in der Stadt, da sie auf einer Linie liegt, welche die nördlichen Hanseſtädte mit einem Theile des südlichen Deutschlandes, und besonders mit Frankfurt am Main verbindet; und da die Straßen zwischen mehreren Orten am Mittel-Rhein und der Elbe, auch die Straßen zwischen dem nordwestlichen und nordöstlichen Theile von Deutschland sie berühren.

Im Jahre 1785 zählte man 9152 durch- und ausgehende Frachtwagen und Karren, von denen 5820 über neun Centner, 3332 aber unter neun Centner, die Ladung eines einspännigen Karrens, geladen hatten c).

Der schiffbare Leinestrom erleichtert das Speditionsgeschäft für manche aus Bremen kommenden und dahin abgehenden Waaren.

Vom 1sten Mai 1790 bis zum 1sten Mai 1791 wurden zum wenigsten für 342,804 Rthlr. Waaren von Bremen nach Hannover, und von da und

---

c) Vatje a. a. O. S. 247.

von Celle nach Bremen für 401,526 Rthlr. zu Wasser gebracht. Unter denen von Bremen nach Hannover abgesandten Waaren sind angegeben: 2091 Centner Caffee, 688 Centner Zucker, 413 Kisten Candis, 2324 2/3 Centner Toback, 2152 1/2 Orhoft Wein, 5738 Centner Reiß, 7781 Centner Syrup, 45 Centner Weinstein, 1227 5/6 Tonnen oder 2455 2/3 Centner Thran, 540 Tonnen Theer, 675 1/2 Centner Talg, 487 1/2 Centner Salpeter, 178 Tonnen oder 256 Centner Rosinen, 45 1/2 Centner Pfeffer, 89 3/4 Ballen Papier, 445 2/3 Centner Baumöl, 837 Centner Leinsaamen, 941 Centner Kohlen, 30 Centner Korke, 438 1/4 Tonnen Heeringe, 16 Centner trockene Fische, 376 1/2 Centner Färbewaaren, 294 2/3 Orhoft Cyderessig, 176 Centner Corinthen, 165 2/3 Tonnen oder 49700 Pfund Butter, 71 Centner Baumwolle und 30 Centner Waid.

Unter den von Hannover und Celle nach Bremen abgesandten Waaren sind angesetzt: für 30,960 Rthlr. Wolle, für 46,019 Rthlr. Holz, für 30,475 Rthlr. Weizen, für 81,840 Rthlr. Gersten, für 14,660 Rthlr. Garn, für 94,863 Rthlr. Blei, für 2,299 Rthlr. Stärke, für 6,665 Rthlr. Töpferwaare, zusammen für 302,721 Rthlr. d).

Wenn sich aus dieser Berechnung zwar nicht absondern läßt, wie hoch die Summe der Ausfuhr

---

d) Patje a. a. O. S. 494. in der beigefügten Tabelle.

für Hannover zu berechnen ist, so darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Ausfuhrartikel zum großen Theile nur Speditionsgut sind. Wie viel von den Einfuhrartikeln in der Stadt verzehrt oder verhandelt, und wie viel davon nur als spediret anzusehen sind, läßt sich auch nicht gewiß ausmitteln.

Die Schiffsfracht, die in dem angegebenen Jahre vom 1sten Mai 1790 bis zum 1sten Mai 1791 in Hannover ausbezahlt wurde, betrug überhaupt 16,788 Rthlr., wovon inländische Schiffer 4,938 Rthlr. zogen.

Man rechnete, daß jährlich etwa 19 Mast- oder Hauptschiffe, außer den kleineren, die Leine heraufführen. Ein jedes Mastschiff kann mit den bei sich habenden kleineren Schiffen 60 bis 100 Last, Stück, oder Kaufmannsgüter, die Schiffslast zu 4000 Pfund gerechnet, laden. Die Schiffsfracht-Preise waren folgende: man zahlte für die Fahrt aufwärts, für ein Schiffpfund trockene Güter $^3/_4$ bis 1 $^1/_6$ Rthlr.; vom Orhoft Wein, etwa 500 Pfund schwer, 2 $^1/_4$ bis 3 Rthlr.; vom Fasse Reiß 1 bis 1 $^1/_4$ Rthlr.; vom Fasse oder halben Stücke Syrup 2 bis 2 $^1/_2$ Rthlr; von einer Last oder 12 Tonnen Leinsaamen 6 bis 7 Rthlr.; von einer Last Heeringe 9 bis 10 Rthlr., Theer 8 bis 9 Rthlr., Thran 9 bis 10 Rthlr.;

für die Fahrt unterwärts zahlte man für eine Last Frucht und Steine 5 bis 7 Rthlr.; für ein Schock Dielen 3 bis 4 Rthlr. e).

---

e) Patje a. a. O. S. 246. 248.
Die Fracht-Preise verändern sich oft sehr auf-

Die Speditionsgeschäfte wurden im Jahre 1815 durch sechszehn Kaufleute besorgt f).

Der innere Handel in der Stadt, in so ferne er nicht im Großen oder als Spedition betrieben wird, ist nach verschiedenen Gegenständen theils zur allgemeinen bürgerlichen Nahrung zu rechnen, theils aber an gewisse Innungen ausschließlich verwiesen.

Die erste und vorzüglichste dieser Innungen ist die Kaufmanns-Innung. Die Mitglieder derselben, die vorzugsweise unter dem Namen der gemeine Kaufmann begriffen wurde, trieben von Alters her immer den bedeutenden Handel mit Tuch, Wolle, Wachs, Häuten ꝛc., und diesem ist es auch zuzuschreiben, daß die Kaufmanns-Innung immer die erste Curie in der Bürgerschaft, in der ehrlichen Gemeinde, ausmachte.

---

fallend in einer und derselben Zeit, und sind von sehr vielen zufälligen Umständen abhängig.

Ueber die Weser-, Aller- und Leine-Schifffahrt ist im Jahre 1815 zwischen dem Bremer und Oberländischen Handelsstande eine Vereinbarung getroffen, wodurch die Reihe-Schifffahrt und ein Tarif für die Frachten und Unkosten bestimmt und Vorkehrung getroffen ist, daß nur taugliche Fahrzeuge zur Beladung zugelassen werden. Der Kaufmann ist jedoch nicht an diese Reihe-Schiffahrt gebunden. (s. Hannov. Anz. v. 1818. St. 20. Beil.) Diese Einrichtung wird getadelt von Herrn Willigerod im Hannov. Magaz. von 1818. Stück 58. S. 916.

f) Hannöv. Addreßbuch von 1815.

Das Addreßbuch für 1818 nennt S. 115 nur eilf Spediteure, hat aber deren in dem Namen-Verzeichnisse mehrere aufgeführt.

Den Mitgliedern dieser Innung ist ausschließlich der Handel mit allen von Tuchmachern verfertigten Waaren, mit dem Wandschnitte (dem Tuchhandel) zugeeignet. Wer in diese Innung aufgenommen seyn will, muß sich eidlich verpflichten, das Beste derselben zu befördern und sich mit Niemand in eine Handels-Verbindung einzulassen, der nicht ein Mitglied der Innung ist. Für die Aufnahme wird zur gemeinschaftlichen Casse eine bestimmte Summe, das Lotgeld genannt, (s. §. 14. a) eingefordert und am Loteltage, der bei Umsetzung des Rathes gehalten wird, entrichtet.

Diese Innung kann sich, ohne daß der Polizei-Commissair zugezogen werden muß, versammeln; sie erwählt ihre Vorsteher und beeidigt sie und nur von ihr wird ihren Rechnungsbeamten die Rechnung abgenommen.

Es gehören mehrere Personen zu der Innung, die keinen Handel treiben, aber doch die von ihren Vorfahren geerbten Rechte bewahren.

Im Jahre 1771 bestand sie aus 12 anwesenden, 11 abwesenden Mitgliedern und 5 Wittwen g).

Diejenigen Kaufleute in der Neustadt Hannover, welche mit Waaren handeln wollen, welche der Kaufmanns-Innung vorbehalten sind, müssen in diese eintreten und sich als Bürger der Altstadt aufnehmen lassen. Sie erhalten alsdann alle

---

g) Rathhäusl. Schematismus von 1771. S. 32.

Rechte der übrigen Mitglieder, nur können sie nicht zu Worthaltern der Innung erwählt werden, weil diese in der Altstadt wohnen und dort Besitzthum haben müssen.

Dem Kramer-Amte ist der Handel mit Silber, Gold, wollenen und halbwollenen Waaren, in so ferne diese letzteren Artikel nicht der Kaufmanns-Innung ausschließlich vorbehalten sind, ferner mit baumwollenen und leinenen Waaren, mit Spitzen, Hüten, Strümpfen, Mützen, Färber-, Galanterie-, Glas- und Porcellain-Waaren, mit Colonial-Producten, allen Handwerker-Fabrikaten ꝛc. angewiesen.

Eine jede der beiden Städte hat ein eigenes Kramer-Amt. Wer in das der Altstadt aufgenommen seyn will, muß nachweisen, ehelich geboren zu seyn und das Kramer-Handwerk sechs Jahre erlernt zu haben. Für die Aufnahme werden gewisse Amtsgelder entrichtet, von deren Erlegung die Kinder der Amtsgenossen, wenn sie den Kramhandel gehörig gelernt haben, befreiet sind.

Ein Kramer darf keine Person, die nicht aus rechter Ehe gebohren ist, heirathen; und er soll eidlich verpflichtet werden, gute Waare zu haben und Niemand zu übervortheilen. Die Kinder eines Kramer-Amtsgenossen können, wenn sie auch selbst nicht Kramer sind, sich und ihren Nachkommen durch eine geringe jährliche Abgabe ihre Rechte an dem Amte erhalten. Bei öffentlichen Beerdigungen eines Amtsgenossen, sollten einige aus

dem Amte die Leiche tragen und die übrigen folgen h).

Das Kramer-Amt genießt in Ansehung der Wahl und Beeidigung seiner Vorsteher, der Befugniß sich zu versammeln und der Ablegung der Rechnungen gleiche Vorrechte, wie die Kaufmanns-Innung.

Das Amt besaß ehemals an der Leinstraße ein eigenes Amthaus, das verkauft ist.

Im Jahre 1771 zählte man 59 Amtsgenossen, von denen 32 mit Gewürz- und Material-Waaren, 27 aber mit Ellen- und kurzen Waaren handelten i).

In das Kramer-Amt der Neustadt kann auch Niemand eingenommen werden, der nicht die Handlung ordentlich erlernt hat.

In jeder der beiden Städte ist ein eigenes Hocken-Amt, dessen Mitglieder mit Fettwaaren, Käse, Heeringen ꝛc. handeln.

Das der Altstadt besaß ein veräußertes eigenes Amthaus am Kreuzkirchhofe. Es bestand 1771 aus 40 Amtsgenossen k).

Das Hocken-Amt der Neustadt besteht aus 20 Personen, welche Zahl nicht überschritten werden darf. Dieses Amt wird gewöhnlich aus solchen

---

h) s. Articuls-Brief vom 11ten März 1744. Ist nicht gedruckt.

i) Rathhäusl. Schematismus von 1771. S. 39.

k) Rathhäusl. Schematismus von 1771. S. 38.

chen Personen besetzt, welche die Handlung nicht ordentlich erlernt haben.

Alle Gegenstände, welche diesen Aemtern nicht ausschließlich übertragen sind, gehören, mit Ausnahme des Weinhandels und was dazu gerechnet wird, zur allgemeinen bürgerlichen Nahrung.

Zu dieser wird jedoch auch in bestimmter Maaße der Verkauf mancher Gegenstände gezählt, die dem Kramer- und dem Hocken-Amte überwiesen sind.

Künstler und Handwerker können mit demjenigen, was sie selbst verfertigt haben, ohne alle Einschränkung handeln 1).

Der Weinhandel, der seit einigen Jahren sich sehr vergrößert hat, darf nur von einigen Personen und in einigen Häusern getrieben werden. (s. §. 25. nr. 7. und §. 29.). Von diesen besonders zu diesem Handel privilegiirten Personen müssen alle übrigen Gast- und Speisewirthe diejenigen Weine nehmen, welche sie verkaufen, und sie dürfen unmittelbar dieses Getränk nicht kommen lassen.

Der Handel mit Bauholz und Dielen ꝛc., der ein Gegenstand der allgemeinen bürgerlichen Nahrung ausmacht, ist nicht sehr bedeutend. Das meiste Bauholz, das zum Verkaufe kommt, wird

---

1) s. Annalen der Braunschweig-Lüneb. Chur-Lande. Jahrgang VIII. St. 4. S. 637. Das ursprünglich blos für die Altstadt gegebene Regulativ wird auch auf die Neustadt angewandt.

vom Harze die Leine herunter geflößt, vor dem neuen oder dem Holzthore in der Coppel aufgestapelt und entweder hier verkauft oder nach Bremen weiter geflößt *).

Der Kornhandel, den Herr Helmcke und verschiedene Bäcker treiben, ist von einiger Bedeutung.

Verschiedene Waarenlager zeichnen sich vorzüglich aus. Bei den Herren Breul an der Leinstraße und Haase am Steinwege findet man die besten englischen und französischen Waaren in Glas, Porcellain, Stahl, Silber in plattirten Geschirren ꝛc.; Herr Bahlsen am Holzmarkte unterhält ein sehr geschmackvolles Lager von französischen und andern Silberwaaren; Herr Schrader an der langen Straße, der an einer großen Tapeten-Manufactur Antheil hat, liefert schöne Papiere zu Zimmer-Verzierungen, Teppiche ꝛc.

Bei Herrn Quenstedt an der Calenberger Straße findet man außer einer Niederlage von

---

*) Das von Patje a. a. O. S. 494 mitgetheilte Verzeichniß von denen vom 1sten Mai 1790 bis zum 1sten Mai 1791 auf der Aller und Leine, von Celle und Hannover nach Bremen geschifften und geflößten Waaren kann für den Hannöverischen Handel und am wenigsten für den Holzhandel zum Grunde gelegt werden, da zwischen Celle und Bremen, besonders von Winsen an der Aller und von Riethagen ein bedeutender Holzhandel geführt wird, in jenem Verzeichnisse aber die Summe der Waaren, die auf beiden Flüssen herunter gebracht worden, zusammen gezogen und nicht für jeden Fluß besonders angemerkt ist.

Fürstenberger Porcellain, sehr gute Forte-Piano's und Guitarren ꝛc. Ueber Gemälde- und Kupferstich-Handlungen s. §. 62.

In einem Orte von so geringem Umfange, wie Hannover, verschafft man sich zum Erstaunen, sehr leicht wahre und eingebildete Bedürfnisse, die man sucht.

§. 37.

Fortsetzung. Berghandlung.

Einen Handel im Großen treibt die königliche Berghandlung.

Dieses blos kaufmännische Institut ist 1712 eingerichtet, hat seinen Sitz in Hannover und beschäftigt sich unter der Aufsicht der Rent-Cammer, durch zwei Berghandlungs-Commissarien, einen Buchhalter, einen Cassirer und drei Schreiber hauptsächlich mit dem Handel der vom Harze kommenden und für den Harzbau nöthigen Produkte.

Es unterhält Factoren und Correspondenten: auswärts, in Amsterdam, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck, Magdeburg und Rotterdam; im Lande, in Celle, Hannover, Lüneburg; und auf und an dem Harze, in Andreasberg, Clausthal, Goslar und Osterode.

Die Harzbergwerke müssen an die Landesherrschaft zu gewissen, einmahl festgesetzten Preisen ihre sämmtlichen Produkte überlassen, die bis auf das Silber, das vermünzt wird, zum Verkaufe der Berghandlung zugestellt werden.

Diese macht solche, wie sie es am besten kann, durch ihre Factoren und in ihren Niederlagen zu Gelde; so wie auch diejenigen, die auf königliche Rechnung durch eine weitere Verarbeitung veredelt sind, wie dieses bei den Produkten der Messinghütten zu Goslar und Reher, Amts Erzen, der Kupfer- und Eisenhämmer ꝛc. der Fall ist.

Die Berghandlung liefert dagegen den Bergwerken die zum Bergbau erforderlichen Produkte, als Pulver, Talg ꝛc. und zwar in höhern als den Einkaufspreisen a).

Dieser Verkehr ist bei der Wichtigkeit des Harz-Bergbaues ein sehr bedeutender Handel, der auch für die Stadt Hannover von Nutzen ist.

§. 38.

Fortsetzung. Buchhandel. *)

Der Buchhandel kann, ohne auf die durch ihn beförderte Geistes-Cultur zu sehen, auch sonst für den Statistiker der Betrachtung werth seyn, wenn durch ihn viele Hände beschäftigt werden.

Dieses ist vorzüglich der Fall bei solchen Buchhandlungen, die durch viele in Verlag genommene

---

a) Gilbert Handb. für Reisende. Th. III. S. 507 u. f.

*) Des Buchhandels wird hier nur im Allgemeinen erwähnt, und findet sich ein Mehreres davon und über Buchdruckereien, Schriftgießerei ꝛc. §. 66.

Werke Buchdrucker, Papiermüller und viele Gehülfen in Nahrung setzen.

Die beiden in Hannover befindlichen Hof-Buchhandlungen, die Helwingsche, und die Hahnsche, verdienen in aller Hinsicht einer ehrenvollen Erwähnung.

§. 39.

Fortsetzung. Institute zur Beförderung des Handels.

I. Posten und Boten.

Die Einrichtung der hannöverischen Postanstalt erleichtert jede Mittheilung in entfernte Gegenden. Ein häufiger und zusammentreffender Wechsel von reitenden und fahrenden Posten gereicht den Einwohnern zu einer großen Bequemlichkeit und zu einer wesentlichen Beförderung ihrer Geschäfte *).

---

*) Ein jeder aufmerksamer Beobachter muß die besondere Sorgfalt erkennen, mit welcher das Postwesen im Königreiche Hannover neuerlich organisirt ist und noch immer vollkommener gemacht wird. Vorzüglich verdient die Bemühung des General-Post-Directoriums, das Publikum gegen jede Willkühr zu sichern, erkannt zu werden. Die Post-Taxen sind nicht allein, sondern auch die Entfernungen der verschiedenen Post-Stationen unter einander öffentlich bekannt gemacht. Das Brief-Porto ist im Königreiche Hannover auch noch geringer, als bei manchen andern Posten.

Das Postamt ist stark besetzt. Im Jahre 1803 bestand es aus einem Ober-Postmeister, (dieses ist ein Titel, der den ältesten Postmeistern wohl beigelegt wird) aus einem Postmeister, einem Zahlmeister, einem Postverwalter, einem Cassirer und acht Postschreibern. Im Jahre 1818 ist das Postamt mit einem Chef, einem Postmeister, der Rechnungsführer ist, vier Postverwaltern, einem Post-Inspector und sieben Postschreibern besetzt.

In dem an der rothen Reihe und an dem Berge, in der Calenberger Neustadt, seit 1800 in dem ehemahligen sogenannten Fürstenhofe — der sonst fremden Fürsten bestimmten Wohnung — befindlichen Post-Comtoir werden alle, sowohl die reitenden, als die fahrenden Posten abgefertigt.

Die ganze Anstalt wird zwar jetzt für königliche Rechnung betrieben (s. §. 15. am Ende); wegen Fortschaffung der reitenden und fahrenden Posten ist indessen auf dem Posthofe vor dem Steinthore (s. §. 105.) ein eigenes Relais angerichtet, dessen Inhaber die zur Besorgung der Posten erforderlichen Pferde gegen eine besondere Vergütung und gegen Ueberlassung der von Extra-Posten einkommenden Gelder unterhält.

Reitende Brief-Posten werden nach Hamburg, den dänischen und schwedischen Staaten, nach Frankfurt am Main, dem südlichen Deutschland und andern südlich liegenden Ländern, nach Brabant, Frankreich, nach den östlich liegenden preußischen Staaten viermahl, nach England,

Holland und Ober-Sachsen zweimahl; die fahrenden Posten auf diesen Coursen, jedoch mit gänzlicher Ausnahme des englischen über Curhafen gelegten Courses, zweimahl, nach Cassel dreimahl wöchentlich abgefertigt.

Eben so oft als die Posten abgehen, kommen sie auch wieder an.

Die reitende Post braucht zur Ueberkunft von Hannover

nach	Hamburg . . .	28	Stunden,
"	Lübeck beinahe . .	48	—
"	Amsterdam beinahe .	72	—
"	Emden	60	—
"	Bremen	16	—
"	Cassel	24	—
"	Frankfurt am Main .	48	—
"	Wien	6	Tage,
"	Leipzig	36	Stunden,
"	Berlin	2	Tage,
"	Paris	6	Tage.

Die Brief-Portotaxe wird sowohl nach dem Gewichte des Briefes, als nach der Entfernung des Bestimmungsortes festgesetzt.

Ein Brief, der ein Loth und darunter wiegt, giebt die Norm in Ansehung des Gewichtes. Ein solcher Brief ist ein sogenannter einfacher und wird seit dem 1sten September 1818 für eine Entfernung

von 2 Meilen mit 6 Pfennigen,
" 2 bis 4 Meilen mit 9 pf.,
" 4 bis 8 Meilen mit 1 ggr.,

von 8 bis 12 Meilen mit 1 ggr. 6 pf.,
= 12 bis 18 Meilen mit 2 ggr.,
= 18 bis 24 Meilen mit 2 1/2 ggr.,
= 24 bis 30 Meilen mit 3 ggr.,
= 30 bis 36 Meilen mit 3 1/2 ggr.,
= 36 bis 42 Meilen mit 4 ggr.,
= 42 bis 48 Meilen mit 4 1/2 ggr.,
= 48 bis 54 Meilen mit 5 ggr.

in Conventions-Münze bezahlt. Wiegt ein Brief schwerer als ein Loth, so wird für das Uebergewicht bis zu einem halben Loth noch die Hälfte des Postgeldes für einen einfachen Brief entrichtet und für jedes weitere Uebergewicht in gleicher Maaße gerechnet. Briefe mit Waaren-Proben und kleinen Druckschriften werden geringer taxiret, nämlich bis zu 2 Loth als einfache, über 2 bis 3 Loth als 1 1/2 fache und über 3 bis 4 Loth als zweifache; schwerere, die mit der fahrenden Post abgehen, nach der Taxe für geringe Sachen.

Auch andere Briefe, welche schwerer sind als 4 Loth, dürfen durch die fahrenden Posten versandt werden. In diesem Falle wird das Postgeld nach der Taxe für Acten-Packete bestimmt.

Mit den gewöhnlichen fahrenden Posten werden Gelder, Sachen von Werth, Papiere und andere Sachen, auch reisende Personen befördert.

Bei Geldversendungen wird ein Unterschied zwischen den Münzsorten gemacht, übrigens aber auf die Entfernung des Bestimmungsortes gesehen, und die Brieftaxe zum Grunde gelegt. Für Sil-

bermünzen von zwei Gutegroschen-Stücken an, wird von jedem Einhundert Thaler das vierfache Brief-Postgeld und von den überschießenden Thalern von 1 bis 25 Rthlr. noch 1/4, von 26 bis 50 Rthlr. die Hälfte, von 51 bis 75 Rthlr. aber 3/4 und von 76 bis 100 Rthlr. das Ganze der Taxe entrichtet.

Für Summen, die keine 100 Rthlr. betragen, wird von 1 bis 25 Rthlr. das zweifache, von 26 bis 50 Rthlr. das dreifache und von 51 bis 100 Rthlr. das vierfache Brief-Postgeld angesetzt. Geringere Geldmünze als zwei Gutegroschen-Stücke sollen nach dem Gewichte taxiret werden, wenn nicht die Taxe nach dem Brief-Porto höher ist. Bei Versendung von Goldmünzen wird bei Summen von 100 Rthlr. ein dreifaches Brief-Postgeld berechnet und das Ueberschießende wie bei Silbermünzen bezahlt. Summen, die überhaupt keine 100 Rthlr. betragen, werden von 1 bis 50 Rthlr. mit zweifachem, von 51 bis 100 Rthlr. mit dreifachem Brief-Porto belegt. Für Gold, Juweelen, Spitzen, Tressen, Banknoten ꝛc. wird, wenn der Werth angegeben, und dadurch der Ersatz eines Verlustes vorbereitet ist, nach der Geldtaxe bezahlt.

Bei Acten-Packeten ist die Brieftaxe zum Grunde gelegt. Nach dieser Bestimmung wird ein Packet

8 Loth schwer als ein 2facher Brief,
8 bis 12 Loth schwer als ein 2 1/2facher Brief,
12 bis 16 Loth schwer als ein 3facher Brief,

16 bis 20 Loth schwer als ein 3½facher Brief,
20 bis 25 Loth schwer als ein 4facher Brief,
25 Loth bis 1 Pf. schwer als ein 4½facher Brief angesehen; bei schwereren Packeten bis zu 3 Pfund jedes halbe Pfund, von 3 bis 6 Pfund jedes Pfund, von 6 bis 14 Pfund zwei Pfund weiter noch als ein einfacher, von 14 Pfund an jede drei Pfund ferner als ein 1½facher Brief geschätzt. Bei anderen Päckereien wird ein Unterschied zwischen guten und geringen Sachen gemacht; für jedes Pfund zahlt man von ersteren ⅓, von letzteren ¼ der Brieftaxe. Zu den geringen Sachen gehören Bücher, Victualien, alte und gebrauchte Sachen ꝛc.

Die Post-Casse übernimmt, wenn der Werth bei der Aufgabe angegeben ist, den Ersatz eines durch Nachlässigkeit oder Veruntreuung veranlaßten Verlustes *).

Das General-Post-Directorium in Hannover hat die Befugniß, die Brief- und Päckereitaxe auf den Coursen zwischen bedeutenden Handels-Plätzen und die Taxe bei Geldversendungen, wenn solche bei Wechselhäusern häufig vorkommen, zu ermäßigen.

---

*) Im Jahre 1784, als der Postwagen zwischen Dransfeld und Göttingen beraubt wurde, kam die Frage vor: ob der König für die geraubten, ordnungsmäßig auf die Post gegebenen Sachen haften müsse? Die beiden Göttingenschen Professoren, G. L. Böhmer und J. S. Pütter erstatteten darüber ein in den wesentlichen Grundsätzen übereinstimmendes Gutachten.

Für reisende Personen sind auf allen Coursen von Hannover aus bedeckte Wagen eingerichtet.

Solche Wagen, die inwendig ausgepolstert, mit Taschen und Netzen, und mit gepolsterten, auf Federn ruhenden und in Riemen hängenden Sitzen versehen sind, fahren:

zwischen Hannover und Lübeck über Celle und Lüneburg;

nach Hamburg über Celle; und

nach Bremen und nach Osnabrück über Nienburg.

Nach Cassel, Braunschweig, Hameln und über Hildesheim nach Salzgitter (Goslarscher Cours) werden eigentliche Postkutschen abgefertigt, welche in Federn hängen und mit gepolsterten Sitzen und Seitenwänden versehen sind. Die, zwischen Hannover und Cassel seit dem October 1816 in Gang gesetzte Kutsche, in welcher sechs Personen im Wagen und drei in dem vorderen Cabriolet Platz finden, fährt am Montage, Mittewochen und Freitage des Morgens um fünf Uhr aus Hannover, hält in Brüggen zum Mittagsessen 1/2, in Eimbeck zum Abendessen 1/4, und zuletzt in Dransfeld zum Frühstücke 1/4 Stunde an, und trifft am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend, um zwölf Uhr Mittags in Cassel ein. Der Weg von etwas über 32 Stunden wird also in 31 Stunden zurückgelegt *).

---

*) Ehemahls wurde die Entfernung zwischen Cassel und Hannover auf 16 1/4 ausgemessene Meilen berech-

Kranke, gebrechliche, schmutzige und übel gekleidete Personen, Kinder unter 4 Jahren und Hunde werden in diese Wagen nicht aufgenommen, auch darin ohne die Einwilligung der Gesellschaft kein Toback geraucht. Mehr als 80 Pfund Gepäck kann kein Reisender in dieses Fuhrwerk bringen; es werden ihm aber für das erlegte Reisegeld nur 50 Pfund fortgeschafft; für das Uebergewicht muß außerdem die gewöhnliche Posttaxe bezahlt werden.

Eine ähnliche Kutsche fährt am Sonntage, Mittewochen und Freitage, Mittags 12 Uhr aus Cassel und trifft am Montage, Donnerstage und Sonnabend des Abends um 7 1/2 Uhr in Hannover ein. Mit der am Mittewochen aus Hannover und am Freitage aus Cassel fahrenden Postkutsche werden auch Briefe für Cassel und Hannover und die zwischen beiden Städten an dem Postwege lie-

---

net. Schon während der westphälischen Interims-Regierung sind die Meilen kleiner gemacht und jetzt ist nach einer am 1sten Jul. 1818 erfolgten gesetzlichen Bestimmung die Entfernung zwischen Hannover und Cassel auf 20 3/4 Meilen gesetzt. s. Gesetz-Samml. I. Abtheil. nro. 12. [29.] Nach diesem Gesetze ist die geographische Meile, deren funfzehn auf einen mittlern Grad des Aequators gezählt werden, als die gesetzliche Landesmeile angenommen, und sind auf diese 25,400 Calenberger Fuß gerechnet. Früher zählte man 32000 Calenberger Fuß auf eine hannöverische Chaussee-Meile, und deren 11 22/25 auf einen Grad des Aequators. s. Du Plat Situations Risse der neu erbaueten Chausséen. Theil I. S. 6 und 7.

genden Orte befördert. Diese fahrende Post steht mit der zwischen Frankfurt und Cassel in der genauesten Verbindung a).

Die nach Braunschweig abfahrende Kutsche, die sechs Plätze im Wagen und zwei im Cabriolet enthält, legt den Weg, einschließlich der zum Mittags-Essen und Frühstück in Peine und Burgdorf bestimmten einen Stunde, in dreizehn Stunden zurück. Sie wird in Hannover am Dienstage und Freitage, in Braunschweig am Mittewochen und Sonnabend jedesmahl um fünf Uhr des Morgens abgefertigt b).

In den Postkutschen zahlt ein Reisender, wenn er 50 Pfund Gepäck bei sich führt, für die Meile 7 ggr., ohne Gepäck 6 ggr.; in den anderen Postwagen wird 1 ggr. weniger für die Meile entrichtet.

Dem Wagenmeister am Abfahrts-Orte gebühren 2 ggr., die auf den Zwischen-Stationen erhalten 1 ggr., der Postillion aber 2 ggr.

Bei allen fahrenden Posten muß der Reisende selbst für die Sicherheit seines Gepäckes sorgen,

---

a) s. des General-Post-Directorii Bekanntmachung und Reglement vom 11ten October 1816, die Einführung einer Postkutsche zwischen Hannover und Cassel betreffend; in den Hannöverischen Anzeigen von 1816. St. 83. Beil.
s. auch Hannöverische Anzeigen von 1817. Stück 77. S. 4047 — 4049.

b) s. Reglement in Betreff der zwischen Hannover und Braunschweig etablirten Postkutsche in der Beilage zum 44sten Stück der Hannöv. Anzeigen von 1817.

wenn er dessen Werth nicht angegeben und dafür das gewöhnliche Postgeld nicht bezahlt hat.

Wer sich der Extra-Post bedienen will, muß eigentlich die Bestellung bei dem Relais vor dem Steinthore machen; wegen der Entfernung desselben besorgt sie jedoch das Postamt aus Gefälligkeit. Für jedes Pferd wird für die Meile 9 ggr. altes Cassengeld oder auch anderes nach dem Tarif bezahlt; der Wagenmeister erhält gesetzmäßig nur dann, wenn der Wagen geschmiert wird, für eine zwei- und dreispännige Fuhr 3 ggr., für eine mit vier und mehreren Pferden 4 ggr., und dem Postillion gebühren für eine Station bis drei Meilen, bei zwei Pferden sechs ggr., bei drei Pferden sieben ggr., und bei vier Pferden acht ggr.

Wenn sechs und mehr Pferde angespannt werden, und zwei Postillions erforderlich sind, so erhält ein Jeder acht ggr. Auf Stationen, die weiter als drei Meilen von einander entfernt sind, wird das Trinkgeld überhaupt um die Hälfte der Taxe vermehrt c).

Für die mit Extra-Post Reisenden ist zwischen Hannover und Göttingen die Einrichtung getroffen, daß sie an jedem dieser Orte leichte, mit zwei Pferden fortzuschaffende sogenannte Wiener

---

c) Verordnung vom 19ten März 1814 in den Hannöv. Anzeigen von 1814. St. 24. S. 977. Diese Verfügung gilt noch bis zu anderweiter Bestimmung. s. Verordn. vom 1sten Jul. 1818. Gesetz-Sammlung I. Abtheil. nro. 12. (29.)

Wagen von der Post erhalten können. Diese Wagen müssen aber von Hannover bis Göttingen und von Göttingen bis Hannover genommen werden d). Wegen des Gebrauchs von Miethwagen und Miethpferden s. §. 114.

Die Einwohner der nahe gelegenen Dörfer Linden, List u. a. leisten, wenn auf dem Posthofe keine Pferde mehr übrig sind, nach einer freiwilligen Uebereinkunft Hülfsfuhren, die ihnen, bis auf einen geringen Abzug, durch das Postgeld vergütet werden.

Für die benachbarten Gegenden, besonders für diejenigen Orte, die nicht an der Poststraße liegen, ist ein Botenwesen eingerichtet. Ein angestellter Landbote besorgt die Vertheilung in den Vorstädten und in den der Residenz zunächst belegenen Dorfschaften. Außerdem kommen Boten von Barsinghausen, Burgdorff, Calenberg, Ilten, Wennigsen, Langenhagen, Ricklingen, Eldagsen, Wülfinghausen, Lauenstein, Bückeburg, Burgwedel, Hameln, Isernhagen, Münder, Mellendorf und Wunstorf *).

Das Kramer-Amt unterhielt sonst einen fahrenden Boten nach Hamburg, der dahin Personen, Briefe, Gelder und Sachen beförderte. Es wurden deren zwei gehalten, von denen einer des Sonnabends Abends mit zwei Wagen abging. Die-

---

d) s. Hannöv. Anz. von 1816. Stück 83. S. 3696.

*) Ueber ihren Abgang und Ankunft und ihre Wohnungen s. Hannöv. Addreßbuch von 1815. nr. IV.

ser Bote durfte auf dem Wege die Pferde nicht wechseln *), auch nicht an solchen Tagen abgehen, an welchen die Posten nach Hamburg abgefertigt wurden. Diese Einrichtung hat seit 1800 aufgehört.

§. 40.

Fortsetzung.

II. Jahrmärkte.

Es werden vier große Jahrmärkte in der Altstadt gehalten, die am Montag Morgen anfangen, und am Mittewochen des Mittags um 12 Uhr endigen.

Der erste wird nach Philippi Jacobi, im Mai; der zweite nach Jacobi, im Juli; der dritte nach Aegidii, im September, und der vierte nach Allerheiligen, im November gehalten.

Fremde und einheimische Kaufleute legen ihre Waaren in einem Saale im ersten Stockwerke des Rathhauses, und in zweien daran befindlichen Zimmern, in mehreren am Marktplatze und in der Markt- und Cöbelinger-Straße belegenen Häusern, und in Buden vor dem Rathhause auf dem Marktplatze aus.

Töpfe

*) Sowohl nach der Postordnung als nach einer besonderen Verordnung vom 30sten April 1709 durfte dieser Bote nur einen Wagen führen und mußte, wenn er mehr als zwei Personen mit sich nahm, für eine jede dieser mehreren Personen acht Sgr. an das Erb-General-Postamt erlegen.

Töpfe und Schuhe werden außerhalb des Steinthores, kupferne Kessel innerhalb der Stadt am Ende der Georgsstraße verkauft.

Der im November einfallende Kram-Markt ist der vorzüglichste.

Von denen mit diesen Jahrmärkten verbundenen Vieh- und Pferdemärkten, die vor dem Steinthore bei der Nicolai-Capelle gehalten werden, ist der nach Allerheiligen, auf welchem sehr vieles, aus der Oster-Stader Marsch kommendes fettes Vieh verkauft wird, der wichtigste. Nach dem Feste der heiligen drei Könige und vor dem Sonntage Judica werden noch zwei Viehmärkte gehalten *).

Die Krammärkte besuchen die Kaufleute der benachbarten Städte Hildesheim, Celle, Braunschweig, auch Hamburg; eigentliche Geschäfte im Großen werden jedoch nicht getrieben.

Um Weihnachten wird auf dem Altstädter Marktplatze ein sogenannter Christmarkt gehalten, welcher drei Tage bis zum Weihnachtsfeste dauert. Von diesem sind fremde Honigkuchenbäcker und

*) Der Markt nach Philippi Jacobi im Mai wird in einer Urkunde Herzogs Erichs für die Kaufmanns-Innung von 1522. (Orig. guelf. T. IV. p. 199.) ein von Alters hergebrachter Freimarkt genannt. Am 4/14 December 1686 erhielt die Stadt die Begünstigung, noch zwei neue Kram-, Vieh- und Pferdemärkte zu halten, welche letztere überhaupt nach einem Privilegium vom 28sten August 1688 auch 2 1/2 Tage dauern sollten. (Neues Hann. Magazin von 1802. S. 122. 123.)

fremde Kaufleute mit auswärtigen Honigkuchen und Pfeffernüssen ausgeschlossen a), auch dürfen junge Tannen ohne gehörige Bescheinigung nicht verkauft werden b).

Wegen der Wochenmärkte, der Fleischscharren ꝛc. s. §. 69.

§. 41.

Fortsetzung.

III. Börse. Packhof. Waage.

Der Vorschlag, eine Börse zu errichten, und die desfalls geschehene Vereinigung einiger Kaufleute wurde am 27sten October 1787 von der Regierung genehmigt.

Dem Institute steht eine Direction und ein, dem Altstädter Magistrate zur Bestätigung und Beeidigung vorgeschlagener Mäkler vor, für den, wie für einen Börsen-Auctionator am 8ten November und 8ten December 1787 besondere Instructionen ausgefertigt sind a).

Beim Anfange dieses Institutes nahmen nicht alle Kaufleute Antheil daran, und es ist als kaufmännisches Institut überhaupt nicht von großer Bedeutung *).

---

a) s. Regiminal-Verfügung vom 30sten November 1809.
b) s. Hann. Anz. v. 1817. St. 102. S. 5239.
a) Patje a. a. O. S. 249.
Annal. der Chur-Braunschw. Lüneb. Lande. Jahrg. II. St. 4. S. 94.
*) „Eine Börse, wo kein Zusammendrängen vieler Kaufleute ist, ähnelt den Academien der Alterthümer an „Orten, wo man vielleicht ein Dutzend Antiken auf-

Die Gesellschaft hat 1814 das ehemahlige Gräfl. Hardenbergische, nachher von Stafthorstsche Haus, an der Osterstraße gekauft.

Ueber zwei Rambergsche Gemälde im Börsen-Saale s. §. 93.

Der Packhof, welcher sich gegenwärtig in dem desfalls vergrößerten Stadtholz- und Torf-Magazin an der Georgsstraße befindet, dient als Niederlage der steuerbaren Waaren zur Beförderung des Handels, indem die Versendung der Waaren in das Ausland dadurch erleichtert wird. (s. §. 26. 3. e.)

Die öffentliche an der Schmiedestraße stehende Stadt-Waage gereicht Einheimischen und Fremden in vieler Hinsicht zur Erleichterung. Die Bescheinigungen, welche aus der Stadt-Waage über das Gewicht irgend einer Masse ausgestellt werden, sind entscheidend, und dieser Waageanstalt kann sich ein Jeder bedienen, wenn er ein sehr geringes Waagegeld giebt. Fremde, welche Fettwaaren, wie Butter, Käse, Speck, Schinken, geräucherte Wurst ꝛc. zur Stadt bringen, müssen mit diesen Sachen sich zur Waage wenden, und gegen Entrichtung des Waagegeldes dürfen sie alle vier Wochen drei Tage solche Waaren verkaufen.

Auf dieser Waage müssen auch alle in die Stadt kommenden und daselbst nach dem Gewichte zu versteuernden Waaren gewogen werden.

„zuweisen hat." Ein richtiger von Patje a. a. O. S. 62 gemachter Vergleich.

§. 42.

Bildungs-Anstalten. Allgemeine Bemerkung.

In Hinsicht mancher Bildungsanstalten zeichnet sich Hannover vor vielen Städten aus. Indessen ist auch nicht zu verkennen, daß in Rücksicht der bildenden Künste, der Baukunst, der Malerei, der Musik ꝛc. noch Manches zu wünschen übrig ist.

Zu den Bildungsanstalten gehören die verschiedenen Lehr-Institute, die Bibliotheken, andere auf die Wissenschaften Bezug habende Sammlungen, gelehrte Vereine, Lesegesellschaften und der Buchhandel.

Stipendien sind auch in die Classe der Beförderungsmittel zur höheren Ausbildung zu setzen *).

§. 43.

Fortsetzung.

Lehr-Institute.

Die verschiedenen hannöverischen Lehr-Institute sind theils öffentliche, theils Privat-Anstalten. Die ersteren sind entweder gewöhnliche, oder Real- oder solche Schulen, in welchen die Schüler zu

*) Von diesen wird bei den milden Anstalten §. 78. die Rede seyn.

einer gelehrten Bildung im Allgemeinen oder zu einer besonderen Wissenschaft geführt werden.

§. 44.

Fortsetzung. Oeffentliche gewöhnliche Schulen. Parochial-Schulen.

Bei einer jeden der Parochialkirchen befinden sich gewöhnliche, mit einem Lehrer und einer Lehrerin besetzte Schulen, die in so weit einen Schulzwang ausüben, daß diejenigen Bürgerkinder, die in der Parochie sind, den Schullehrern, wenn sie andere, als die Parochial-Schulen besuchen, eine Entschädigung leisten müssen.

Die römisch-catholische und die beiden reformirten Gemeinden, auch die Judenschaft haben solche Schulen, die sich auf den Unterricht in der Religion, im Lesen und im Schreiben beschränken. Die besonderen Schul-Stiftungen in den beiden israelitischen Häusern von Salomon Michael David und vom Cammer-Agenten Meyer erheben sich, so viel bekannt ist, nicht über den Character gewöhnlicher israelitischen Schulen.

Für die Garnison ist eine besondere Schule eingerichtet.

Von der Schule im Waisenhause s. §. 73.

§. 45.

Fortsetzung. Real-Schulen. Altstädter Töchterschule. Neustädter Söhne- und Töchterschule. Hof-Söhne- und Töchterschule.

Außer den untern Abtheilungen des Altstädter Lyceums, und der mit dem Schulmeister-Seminarium verknüpften Seminarien-Schule, (s. davon §§. 46. 47.) die als Real-Schulen angesehen werden können, gehören in diese Classe folgende:

1) Die in der Altstadt 1802 errichtete, an der Ecke der Göbelinger- und Schulstraße belegene Töchterschule, bei welcher zwei Lehrer und drei Lehrerinnen angestellt sind. Mit dieser Lehranstalt, deren Zweck ist, die Bürgerstöchter zu nützlichen Bürgerinnen und Hausfrauen zu erziehen, ist eine Arbeitsschule verbunden a).

2) Die in der Neustadt befindliche Schule, in welcher Knaben und Mädchen in verschiedenen Abtheilungen unterrichtet werden, war früher eine sogenannte lateinische Schule, die in einer von Curd v. Alten (1388) erbaueten Capelle b) angelegt war. Es standen an selbiger vier Lehrer,

---

a) Salfeld, J. C., Beitr. zur Kenntniß und Verbess. des Kirchen- und Schulwes. Band VII. S. 253 u. f.

b) Grupen a. a. O. S. 187. 253. 257.
In der Schule befand sich ein Monument von dem, 1568 in der der heil. Jungfrau gewidmeten Kirche begrabenen Jobst von Alten. Baring a. a. O. Vorrede S. 88.

und es war mit derselben ein seit mehreren Jahren abgeschafftes Sing-Chor verbunden.

Seit etwa 1795, vorzüglich seit 1801, ist auf erste Veranlassung eines kraftvollen Geistlichen, des verstorbenen Consistorialraths Uhle *), eines Vorstehers der Schule, diese dahin verändert, daß darin keine eigentliche Gelehrte vorgebildet, sondern wohl unterrichtete Bürger erzogen werden sollen.

In der Knabenschule werden in vier Abtheilungen von vier Lehrern, die seit 1797 von der Neustädter Stadt-Cämmerei, welche das Schulgeld erhebt, besoldet werden, etwa 180 Knaben unterrichtet.

In der untersten Classe beschäftigt man sich blos mit dem Elementar-Unterrichte; in den drei andern, außer mit der Religion, in der ersten mit der Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Rechnen, Schreiben, Styl- und Sprachübungen, Zeichnen, Singen und mit der lateinischen Sprache, in so ferne deren Kenntniß zu einer allgemeinen Bildung nothwendig ist;

in der zweiten Classe mit Schreiben, Rechnen, Erdbeschreibung, Geschichte, Briefschreiben, Leseübungen und Erlernung anderer gemeinnütziger Kenntnisse;

und in der dritten Classe mit Lesen, Schrei-

---

*) Eine kurze Schilderung von ihm findet man im N. Hannöv. Magaz. von 1804. Stück 53. 54. S. 833 bis 852.

ben, Rechnen, Verstandes- und Leseübungen, vaterländischer Naturgeschichte und Singen. Die ersten drei Classen erhalten des Morgens und des Nachmittags, jedesmahl in drei Stunden Unterricht; die Elementar-Classe bekommt in dieser Abtheilung täglich nur in vier Stunden Unterweisung, und für alle Classen sind die Nachmittage Mittewochens und Sonnabends vom Unterrichte ausgenommen.

Für die Kinder dürftiger Eltern wird das Schulgeld bezahlt und das Nöthige an Büchern, Schreib-Materialien und oft an Kleidung angeschafft. Für letztere sorgt das Armen-Collegium, für ersteres das Kirchenvermögen. Solcher Freischüler zählte man 53 im Jahre 1802 c).

In der Töchterschule, welche etwa aus 150 Kindern besteht, wird von einem ordentlichen und einem außerordentlichen Lehrer gelehrt. Letzterer, ein Seminarist, unterrichtet die jüngsten Kinder in der zweiten oder Elementar-Classe. In beiden Classen werden Religion, Lesen und Schreiben, gemeinnützige Kenntnisse, Tafel- und Kopfrechnen gelehrt, Verstandes- und Gedächtnißübungen, nach den Fähigkeiten der Kinder angestellt, und die Lehrstunden mit einem schicklichen Liede angefangen.

Kinder dürftiger Eltern, oft 60 bis 90, werden als Freischülerinnen angenommen.

---

c) Salfeld a. a. O. Bd. III. Heft I. S. 97 u. f.

Mit dieser Töchterschule steht eine vom hannöverischen Hof-Capellan, nachmahligen Superintendenten Biallablotzky in Pattensen 1791 gestiftete Industrieschule in der genauesten Verbindung *). Sie wird in einem Hintergebäude, das zur Wohnung des ersten Predigers an der Neustädter Kirche gehört, gehalten.

Eine Lehrerin giebt Unterricht im Stricken, Nähen und Bandmachen, und ein Seminarist unterhält die arbeitenden Kinder durch den Vortrag gemeinnütziger Kenntnisse, und übt sie während der Zeit, daß sie mit Handarbeit beschäftigt sind, im Deklamiren, Singen und Kopfrechnen. Einmahl wöchentlich giebt dieser Lehrer auch Anleitung zum Briefschreiben, die die Kinder zu Hause praktisch anwenden müssen.

Die Kinder, deren Zahl sich 1801 auf Ein Hundert belief, sind in zwei Classen abgetheilt, deren jede täglich zwei Lehr-Stunden, eine des Morgens und eine des Nachmittags genießt.

Diese Schule ist eine Freischule. Zur Unterhaltung des Lehrers und der Lehrerin giebt die Neustädter Stadt-Cämmerei 30 Rthlr. und eben so viel die Kirche.

Das Fehlende an den Besoldungen, an Schulbedürfnissen, Feuerung ꝛc. wird durch milde

*) Mit der edelsten Uneigennützigkeit erhielt der Stifter diese Schule ein halbes Jahr auf eigene Kosten. Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrg. VI. Stück 3. S. 550.

Beiträge herbei geschafft. Der Hof-Capellan an der Neustädter Kirche ist dieser Schule Vorsteher, in welcher Eigenschaft er auch die Kinder, die in der Regel ein sechsjähriges Alter erreicht haben müssen, aufnimmt. Die Oberaufsicht über diese Neustädter Knaben- und Mädchenschulen führen die Prediger an der Neustädter Kirche.

Von den Fortschritten wird in der Knabenschule nach Ostern, in der Mädchenschule um Michaelis, durch öffentliche Prüfungen Rechenschaft abgelegt d).

3) Von höherer Art sind die Neustädter Hofsöhne- und Hoftöchterschulen.

Man fühlte das Bedürfniß für die Kinder der königl. Dienerschaft aus den mittleren Classen, eine höhere Bildungsanstalt, als die gewöhnlichen niederen Schulen, zu haben.

Für die Söhne solcher königl. Diener richtete der menschenfreundliche thätige Abt zu Loccum, damahliger zweiter Hofprediger, Salfeld, 1787 erst zum Versuche eine Lehranstalt ein, in welcher vier Lehrer in Religion, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Recht- und Schönschreiben, im Rechnen, im Französischen und im Lateinischen — in dieser Sprache nur vorbereitend zu einer höheren Schulanstalt — und den ersten Anfängern, im Lesen und Schreiben gegen Erlegung eines jährlichen Schulgeldes von 8 Rthlr. Unterricht gaben.

---

d) Salfeld a. a. O.

Bei dem guten Fortgange dieses Institutes, und bei dem immer sichtbarer werdenden Bedürfnisse einer solchen Anstalt, wurde solches 1789 von der Regierung bestätigt.

Seit dieser Zeit war die Schule in drei Classen eingetheilt; in jeder wurde 36 Stunden wöchentlich gelehrt *).

In der untersten erhielten die Knaben Unterricht in Religion, in vaterländischer Geschichte und Erdbeschreibung, von vaterländischen Naturprodukten, und anderen nöthigen Kenntnissen, in den Anfangsgründen der lateinischen und französischen Sprache, im Schreiben und Rechtschreiben, im Kopfrechnen, in Leseübungen und im Singen.

In der zweiten Classe wird der Unterricht ausgedehnter und auch auf das Zeichnen und die englische Sprache gerichtet. In der obersten ist der Gesichtskreis beim Unterricht noch mehr erweitert und hier wird auch Mathematik, Risse zu machen ꝛc. gelehrt, wozu, wie zum Unterrichte im Schreiben, Rechnen, Singen und in den lebenden Sprachen, besondere Lehrer angenommen werden.

Bei diesem Unterrichte liegt nach dem ersten Plane die Idee zum Grunde, daß Offiziere, Kaufleute, Künstler und Landesbediente, die keine Akademie beziehen, gebildet werden sollen. Diejenigen, die sich indessen in einer, eigentlich zur Vorbereitung auf die Akademie gewidmeten Schule

*) Jetzt ist diese Schule in vier Classen abgetheilt.

weiter bilden wollen, werden in dieser Söhneschule auch zum Besuche solcher gelehrten Schulen vorbereitet, und in dieser Hinsicht kann sie den untersten Classen der Lyceen gleich gesetzt werden. Sie ist jedoch nicht ausschließlich für Kinder königlicher Diener; auch Bürger, wenn sie die Parochialzwang-Schulen entschädigen, können ihre Knaben in diese Schule schicken.

Bei der 1789 erfolgten Bestätigung dieser vortrefflichen Lehranstalt, schenkte der König der Schul-Casse 500 Rthlr., die außerdem die Schulgelder, nämlich von jedem Schüler in der untersten Classe viertheljährig 3 Rthlr., in der zweiten 3½ Rthlr. und in der obersten 4 Rthlr. einnimmt. Seit 1797 ist dem ersten Lehrer ein Theil des zum Besten dieser Schule eingezogenen Schloßcantor-Gehalts beigelegt *).

Die oberste Leitung dieser wohl 100 Knaben zählenden Anstalt wird von dem Ministerium gewöhnlich einem der Hofprediger anvertrauet. Nach dem 1816 erfolgten Tode des Consistorialrathes Gericke ist sie dem ehrwürdigen Veteranen, dem ächten praktischen Philosophen, dem Freunde der Jugend, dem Herrn Hofrath Feder anvertrauet.

Die Hof-Töchterschule ist den Töchtern königlicher Diener mittlern Standes zunächst gewidmet. Sie dankt ihre Entstehung dem Herrn Abt

*) Wenn der König in Herrenhausen wohnt, so muß er dafür in der dortigen Schloß-Capelle den Gesang führen.

Salfeld und einer wohlthätigen Frau, der Wittwe des Canzelliſten Haſe, geb. Schlüter, die 1789 zu dieſem Zwecke 2000 Rthlr. ſchenkte. Der König vermehrte dieſes Geſchenk mit 400 Rthlr.

Am 4ten Januar 1790 iſt die Schule eröffnet, die anfangs in drei Claſſen, bald aber in vier eingetheilt wurde.

Die Zöglinge erhalten nach ihrem Alter und nach ihren Fähigkeiten Unterricht in Religion, Geſchichte, Erdbeſchreibung, Naturlehre, Naturgeſchichte, franzöſiſcher Sprache, Leſen, Schreiben und Rechnen, Stricken, Weißnähen, Klöppeln, Sticken, Zeichnen und Singen. Nach der Abſicht der Anſtalt will man den Mädchen einige wiſſenſchaftliche Bildung geben und einige von ihnen zu Erzieherinnen bilden.

Die unterſte oder die vierte Claſſe iſt blos eine vorbereitende; in allen wird auf gemeinnützige praktiſche Kenntniſſe hingearbeitet, und Lehr- und Arbeitsſtunden wechſeln ab. Letztere werden jedoch auch zum Unterrichte genutzt.

Die vorbereitende Claſſe erhält wöchentlich 28 Lehr- und Arbeitsſtunden, die andern Claſſen genießen deren 6 mehr.

Im Jahre 1804 bekamen 118 Schülerinnen, Töchter theils königl. Diener und aus dem Soldatenſtande, theils von Bürgern, die ihre Parochial-Schule entſchädigten, Unterricht von drei theologiſchen Candidaten, und einem Seminariſten; von einem franzöſiſchen Sprachlehrer, ei-

nem Lehrer im Gesange, einem im Schreiben; und von drei Frauenzimmern im Zeichnen und in weiblichen Hand-Arbeiten. Gegenwärtig ist außer jenen sechs Lehrern für eine jede Classe eine Lehrerin und Vorsteherin, außerdem eine für den Unterricht in der französischen Sprache, eine für das Zeichnen und Malen und eine für das Nähen, auch ein besonderer Lehrer im Rechnen angestellt.

Die Schul-Casse besteht aus den vorhin bemerkten Geschenken, die noch durch die Wohlthätigkeit der Jungfrau Louise Jahns *) um 3000 Rthlr., und durch den König um 300 Rthlr. erhöhet sind; ferner aus dem einkommenden Schulgelde, das in der vierten Classe jährlich mit 10 Rthlr., in der dritten mit 12 Rthlr., in der zweiten mit 16 Rthlr. und in der obersten mit 20 Rthlr. bezahlt wird.

Die Wittwe des Consistorialrathes Köster ist Ober-Aufseherin dieses Instituts.

Zu dieser und der Hofsöhne-Schule schenkte der König 1791 das ehemahlige Wohnhaus des ersten Hofpredigers an der Burgstraße, und ließ es zu den Schulanstalten und der Oberaufseherin Wohnung einrichten.

---

*) Dieser edlen Jungfrau wird mit Recht in den Jahrbüchern der Stadt, unter den wohlthätigen Menschenfreunden ein ehrenvoller Platz angewiesen. Ihren edlen Sinn rühmte laut das Armen-Collegium in der mitgetheilten Uebersicht der allgemeinen Armenpflege von 1800—1801. Neues Hann. Magaz. von 1801. Stück 105. S. 1667.

Die Knaben- und die Mädchenschulen sind indessen völlig von einander abgesondert e).

Nach des Consistorialraths Gericke Tode steht Herr Hofrath Feder auch diesem Institute vor.

4) Von der Schule im Arbeits- und Erziehungs- oder Werkhause s. §. 71.

§. 46.

Fortsetzung. Lyceum in der Altstadt. a).

Das Lyceum der Altstadt ist mit acht Lehrern besetzt, welche in fünf verschiedenen Classen, die bisweilen noch Abtheilungen haben, lehren. Der Magistrat ernennt mit Zuziehung des geistlichen Stadt-Ministeriums die fünf ersten Lehrer, welche die Titel Director, Rector, Conrector, Subcon-

---

e) Salfeld a. a. O. Bd. VI. S. 1—64.

Dieses Schulhaus war ehemals ein dem Kloster Marienwerder gehöriges Haus. Ein dem Kloster Barsinghausen zustehendes Haus war daneben und wurde, nachdem es verfallen war, zu jenem für den Ober-Hofprediger bestimmten Hause gezogen.

Grupen a. a. O. S. 264.

a) s. Rathhäusl. Schematismus von 1771. S. 50.

Rühlmann neue Beiträge zur Geschichte der Altstädter Schule zu Hannover S. 3.

Hannöverisches Magazin von 1815. Stück 54. S. 859.

rector und Cantor führen. Von den drei übrigen Lehrern, die Collaboratoren genannt werden, erwählen die Prediger und die Diaconen der Marktkirche zwei, der Magistrat einen.

In den beiden obersten Classen des Lyceums, in deren erster der Director und Rector; in der zweiten der Conrector, Subconrector und Cantor unterrichten, werden Jünglinge zum Besuche einer akademischen Lehranstalt vorbereitet. Die drei untersten Classen können als eine (doch nicht vollständige) Real-Schule angesehen werden.

Nach der im Jahre 1791 etwas veränderten Einrichtung der Lehranstalt, die unter dem verstorbenen Schul-Director Rühlmann zu Stande kam, ist der Unterricht auf eine den Forderungen, die man an eine solche Bildungsanstalt billigerweise machen kann, angemessenere Art bestimmt*).

In jeder Classe werden außer zwei der hebräischen Sprachlehre gewidmeten und einigen Singstunden, dreißig Unterrichts-Stunden gehalten. In der untersten Abtheilung zahlen die Schüler, außer den Eintrittsgebühren, an jährlichem Schulgelde in viertheljährigen Beiträgen 5 1/2 Rthlr., in der vierten 5 3/4 Rthlr., in der dritten 7 2/3

*) Die an sich vortreffliche Schulordnung, die der Magistrat am 22sten December 1716 in 4to auf 63 Seiten erscheinen ließ, bedurfte einer Abänderung, die der am 1sten April 1815 gestorbene Schul-Director Rühlmann bewirken wollte. Ueber ihn s. Hannöv. Magazin von 1815. St. 54.

7 2/3 Rthlr., in der zweiten 8 1/2 Rthlr. und in der ersten 11 Rthlr.

Die Schüler werden jährlich zweimahl öffentlich geprüft, und von einigen aus der ersten Classe gewöhnlich an den königlichen Geburtstagen öffentlich Reden gehalten, wozu der zeitige Director die Bewohner der Stadt durch Austheilung eines in lateinischer Sprache abgefaßten Programs einladet.

Mit der Schule stand sonst ein Singe-Chor, dessen schon 1501 erwähnt wird, in Verbindung. Man ließ es 1802 eingehen und errichtete statt dessen eine Singe-Akademie, in welcher unter der Anleitung des Cantor Crusius, Schüler aus allen Classen im Singen Unterricht erhalten. Diese Singe-Academie hat bisher die Kirchen-Musiken aufgeführt und an großen Concerten Theil genommen.

Die Currende, welche aus 14 bis 16 armen Knaben besteht, welche wöchentlich zuweilen in der Stadt umhersingen und dafür von wohlthätigen Bürgern ein freiwilliges Geschenk erhalten, das ihnen am Sonnabend von dem Custos des Lyceums ausgetheilt wird, steht mit der Schule weiter nicht in Verbindung, als daß der Director die Oberaufsicht führt und der Cantor im Singen unterrichtet. Jene armen Sänger besuchen die Parochial-Schulen, jedoch ohne Schulgeld zu bezahlen.

Bei dem Lyceum befindet sich eine unter der Oberaufsicht des Schul-Directors stehende, nicht sehr bedeutende Bibliothek, die in dem, seit 1803

zum Schulgebäude eingeräumten, bis dahin zu einem Caffeehause bestimmten neuerbaueten Hause an der Leine, aufbewahrt wird.

Diese Schul-Anstalt wird von dem Magistrate aus den städtischen Cassen, aus den Einnahmen von verschiedenen Vermächtnissen und aus den seit neuerer Zeit den Stadt-Cassen zu berechnenden Schulgeldern, Leichengebühren u. a., die sonst der Director und der Cantor selbst bezogen, wie noch jetzt bei andern Lehrern der Fall ist *), unterhalten. Die Summe des jährlich zu verwendenden Geldes beträgt etwa 3000 Rthlr.

Der jetzige gelehrte Vorsteher dieser Schulanstalt, der Director Herr Ruhkopf, wird sie gewiß heben; schon seit der Zeit, daß er eingeführt wurde (13. October 1815), ist sie stärker als sonst besucht und zählt an 250 Schüler **).

---

*) Es ist sehr zu wünschen, daß alle Lehrer auf einen angemessenen bestimmten Gehalt und allenfalls auf einige zufällige Einnahmen angewiesen werden mögen. Schulmänner dürfen nicht mehr Locaten seyn; der Beruf, den sie erfüllen sollen, ist höchst schwierig; und der Staat gewinnt gute und geschickte Mitbürger, wenn treue, redliche Schulmänner frei und froh leben können und nicht durch Sorgen für sich und die Ihrigen niedergedrückt werden.

**) Ueber die Ursachen, die dahin gewirket haben, daß in dieser Schule sonst weniger Schüler sich einfanden, als wohl zu erwarten war, sind einige treffende Bemerkungen mitgetheilt in Salfeld's Beiträgen zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den Chur-Braunsch. Lüneb. Landen. Bd. III. Heft III. S. 269 u. f. Wer darf zweifeln, daß der Magistrat ein solches wichtiges Insti-

§. 47.

Fortsetzung. Schullehrer-Seminarium und Seminarien-Schule.

Das Schullehrer-Seminarium und die Seminarien-Schule sind zwei innig mit einander verbundene Lehranstalten. Die letztere ist eine geringere Real-Schule für Hannovers Einwohner; das erstere ein Bildungs-Institut der Schullehrer für die Provinzen Lüneburg, Hoya, Diepholz, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, und kann in dieser Hinsicht als eine Lehranstalt für eine besondere Wissenschaft angesehen werden.

Der Stifter dieses tief in die Bildung des Volks eingreifenden und über alle Beschreibung wohlthätig wirkenden herrlichen Instituts ist ein in Hannover ansässig gewesener Kaufmann, Ernst Christoph Böttcher *).

An die von ihm zuerst aufgefaßte Idee (1746) armen Kindern in Religion und in nützlichen Arbeiten Unterricht zu verschaffen, knüpfte sich bald,

---

tut heben, daß die Regierung in dem Gefühle, daß eine gemeinnützige, wenn gleich städtische Anstalt, dem Staate angehört, es kräftigst unterstützen wird?

*) Er war 1697 in dem Hildesheimischen Dorfe Großen-Lafferde gebohren, und starb am 9ten Januar 1766. Ein seltener edler Mann, der das Gute, weil er es als gut erkannte, wollte. Sein Grab bezeichnet kein Denkmahl. Das, was er sich in dem Institute gestiftet hat, ist aber unvergänglich.

durch die Einwirkung des verstorbenen Consistorial-Rathes Goetten, auch die, eine Lehranstalt für Schullehrer zu stiften.

Eine Freischule sollte errichtet werden; und schon 1751 konnte in den auf drei, von Böttcher angekauften Bauplätzen in der Aegidien-Neustadt, durch seine Freigebigkeit erbaueten Häusern, diese Schule eröffnet werden *). Ein kleiner Anfang, da nur die vom Armen-Collegium hierher gewiesenen Kinder der Armen, und einige von Königl. Dienern, sie besuchten.

Ein Lehrer, den Böttcher bezahlte, unterrichtete. Den von ihm gegebenen Lehrstunden wohnten einige Männer bei, die sich dem Schulstande widmeten, und das war der Anfang des Schullehrer-Seminariums.

Langsam bildete sich das Ganze aus, und wie die Theilnahme Anderer größer und lebhafter wurde, vermehrte sich auch das Vermögen des Institutes.

Die Anstalt besteht jetzt aus dem eigentlichen Schullehrer-Seminarium, und aus einer mit einer Industrie-Schule verbundenen Freischule.

Das Institut steht unter dem hannöverischen Consistorium, aus dessen Mitte ein geistlicher Rath unentgeldlich das Amt des das Ganze leitenden Vorstehers besorgt. Unter diesem arbeitet

---

*) An Böttchers Todestage (9 Januar 1801) feierte man auf eine würdige Art das funfzigjährige Jubiläum dieses Institutes. s. Erfurt histor. Nachr. über die 50jährige Stiftungsfeier des Schulmeister-Seminar. (1801.)

ein in dem Institute wohnender, mit 250 Rthlr. besoldeter Inspector, dem ein theologischer, gleichfalls im Seminarien-Gebäude wohnender, mit 50 Rthlr. besoldeter Candidat als Mitarbeiter beigegeben ist. Es wird ein besonderer Lehrer für die Musik (mit 68 Rthlr.) und einer für das Rechnen und Schreiben (mit 80 Rthlr.) besoldet. Die häuslichen Geschäfte, das Reinigen des Hauses, das Bettmachen ꝛc. besorgt ein im Seminarien-Gebäude wohnendes Ehepaar. Auf einem zum Hause gehörigen, 8 Morgen großen Obst- und Küchengarten an der Bult, wohnt ein Gärtner.

In dem Schullehrer-Seminarium erhalten theils künftige Schullehrer ihre völlige Ausbildung; theils werden in einer Neben-Anstalt im Sommer Schullehrer vom Lande, die in der Hauptanstalt nicht ausgebildet werden konnten, oder Jünglinge, die vor's Erste nur die kleineren, schlecht bezahlten Schulstellen suchen, unterrichtet.

In die Haupt-Anstalt werden gewöhnlich 30 junge Männer aufgenommen, welche die Superintendenten, die bei Besetzung von Schullehrer-Stellen dem Consistorium Seminaristen vorschlagen müssen, größtentheils herschicken. Alle erhalten freie Wohnung, Licht und Feuerung, ein einfaches Mittags- und Abendessen, zum Frühstück Milch oder Bier mit Brod, und die mehrsten außerdem noch zur Anschaffung des Brodes zum Mittags- und Abendessen, nöthiger Kleidungsstücke, Schreib-Materialien ꝛc. wöchentlich 9 Mgr. alter Cassen-Münze.

Drei Seminaristen bewohnen ein mit einem Clavier und den übrigen nöthigen Geräthschaften versehenes Zimmer. Zwei unter sämmtlichen Seminaristen auserwählte Männer führen unter des Inspectors Leitung, unter dem Namen von Seminarien-Aeltesten, die Aufsicht über die Uebrigen und über die Ausrichtung der diesen übertragenen Geschäfte. Der älteste von beiden erhält dafür besonders 60 Rthlr.

Niemand wird in die Zahl der Beanwartschafteten aufgenommen, der nicht über seinen sittlichen Charakter unbescholtene Zeugnisse beibringt, und in einer vom Inspector angestellten vorläufigen Prüfung Fähigkeiten zeigt. Unter den Beanwartschafteten wird die Ordnung, in welcher sie eingeschrieben sind, bei Einrufung derselben beobachtet, jedoch nicht leicht vor zurückgelegtem 20sten Lebensjahre, und nicht ohne eine nochmahlige Haupt-Prüfung, Jemand aufgenommen.

Die Seminaristen sind in drei Classen eingetheilt. Die unterste Classe wird von den Neuankommenden zuerst betreten, und sie nehmen in dieser an allen Vortheilen, nur nicht an der Geldspende Theil. Sie empfangen hier Religions-Unterricht, Anweisung zum Kopf- und Tafelrechnen, zum Lesen und Recht- und Schönschreiben, zum Choralsingen und müssen bei den Lehrstunden in der Freischule Zuhörer seyn.

Von ihrem Betragen und von der Entwickelung ihrer Fähigkeiten ist die Bestimmung abhän-

gig, wann sie in die zweite Classe einrücken, in welcher sie in erweiterter Maaße einen Religionsunterricht, Anleitung zur Verfertigung schriftlicher Aufsätze, zum Declamiren und zum eigenen Lehrvortrage praktisch erhalten.

Gewöhnlich nach einem Jahre werden sie in die erste Classe, in welcher der Lehrvortrag überall ausgedehnter ist, versetzt. Bei dem Religions-Unterrichte liegt der Landes-Catechismus zum Grunde. In den beiden oberen Classen werden auch gemeinnützige Kenntnisse, und die Fähigen das Orgelspielen gelehrt.

Bei dem von den Seminaristen der beiden oberen Classen zu bewirkenden Lehrvortrage in der Freischule wird die Vorsicht gebraucht, daß die Lehrer zuvor den entworfenen Plan dem Inspector einreichen müssen.

Nach Verhältnissen ist den Seminaristen in den beiden ersten Classen auch wohl gestattet, sich durch Privat-Unterricht in der Stadt Geld zu sammeln.

In dem Seminarien-Garten werden sie mit der Erziehung des Obstes und der Küchengewächse, auch mit der Bienenzucht praktisch bekannt gemacht. Nach drei Jahren verlassen sie gewöhnlich die Anstalt; werden indessen auch nachher über ihre weiteren Fortschritte geprüft.

Für den besten Schönschreiber und für den besten Katecheten hat Böttcher Prämien bestimmt.

In das seit 1782 erbauete Nebengebäude

werden in den sechs Sommermonathen etwa 50 Landschullehrer, die auf kleinen Schuldiensten sind, und im Seminarium nicht gebildet werden konnten, aufgenommen. Sie erhalten, außer der Vergütung der Reisekosten, wöchentlich 2 Rthlr. altes Cassen-Geld, und empfangen Religions-Unterricht, Anweisung zum richtigen Lesen, in gemeinnützigen Kenntnissen, in Verfertigung schriftlicher Aufsätze, im Schönschreiben, Tafel- und Kopfrechnen, und im Singen. Sie wohnen den Lehrstunden in der Seminarien-Schule bei und werden auch vom Inspector practisch geübt, und vor ihrer Entlassung, die gewöhnlich nach 11 Wochen geschieht, besonders geprüft. Zur nämlichen Zeit sind etwa 25 bis 30 in dieser Nebenanstalt.

In den ersten 3 Monathen des Jahres werden außer diesen noch 20 bis 30 Jünglinge von 16 bis 20 Jahren, die sich mit den geringeren Schulbedienungen begnügen wollen, in eben der Maaße, wie die vorhin bemerkten Landschullehrer unterrichtet. Sie erhalten, außer der Wohnung, Feuerung und Licht, einigen Antheil an dem Mittags- und Abendessen der Seminaristen *).

---

*) In dem alten Bezirk des Consistoriums waren 1500 bis 1600 Schullehrer, von denen im Jahre 1775 die Hälfte beinahe nicht über 30 Rthlr., und mehrere nur 10 bis 20 Rthlr. jährlich einzunehmen hatten. Salfelds Beitr. zur Kenntn. und Verbess. des Kirchen- und Schulwesens. Bd. I. S. 212. Seit jener Zeit ist auf vielfache Weise für Verbesserung der Schuldienste gesorgt.

Die mit dem Schullehrer-Seminarium in der genauesten Verbindung stehende Schule ist eine Freischule, da Niemand gezwungen ist, seine Kinder dahin zu schicken, und Niemand die Verbindlichkeit hat, Schulgeld zu bezahlen *).

Sie vereinigt in der Zahl von 400 Kindern viele Stände, viele Abtheilungen der christlichen Kirche und selbst mit ihnen israelitische Glaubensgenossen.

Sie ist im eigentlichen Sinne des Wortes eine Normalschule.

Die Lernenden sind in vier Classen eingetheilt, denen eine fünfte für die völlig verwahrloseten und ganz jungen Kinder zugeordnet ist.

In der untersten von den vier Classen werden die ersten Begriffe von den Buchstaben und dem Zusammensetzen derselben, und von der Religion gegeben. Mit dem Unterrichte in der Religion, in gemeinnützigen und dem Berufe der Kinder angemessenen Kenntnissen steigt man bis in die erste Classe, in welcher die Kinder auch im Allgemeinen mit den wichtigsten Landes-Gesetzen bekannt gemacht werden. Confirmanden werden besonders vorbereitet. Der Gesang wird in allen Classen zum Gegenstande des Unterrichtes gemacht.

---

*) Von den edlen Bewohnern Hannovers, die so Vieles für öffentliche nützliche Anstalten thun, ist gewiß zu erwarten, daß die wohlhabenden Eltern der Seminarien-Casse die Wohlthat, die ihren Kindern widerfährt, vergüten.

Der Inspector des Seminariums, und unter seiner Leitung die beiden Seminarien-Aeltesten, auch einzelne Seminaristen, besorgen den Unterricht.

In der mit dieser Schule verbundenen Arbeitsschule erhalten die Kinder, von einer Lehrerin Anweisung im Nähen, Stricken, Ausbesserung zerrissener Kleidungsstücke u. s. w. Sie müssen indessen die Materialien mitbringen, wogegen ihnen auch der Verdienst gehört.

Die Geschlechter sind in den Arbeitszimmern völlig von einander abgesondert.

In dieser Schule werden täglich des Morgens drei, und, ausgenommen am Mittewochen und Sonnabend, auch des Nachmittags drei Lehrstunden gegeben, in denen überhaupt mit Handarbeit und anderem Unterrichte abgewechselt wird.

Jährlich findet eine öffentliche Prüfung Statt; und während der Unterrichts-Zeit werden die Kinder, durch die Erlaubniß an diesem oder jenem Unterrichte Theil zu nehmen, einer jährlich veranstalteten Lustbarkeit beizuwohnen u. s. w. in einem edlen Wetteifer erhalten; auch wird dieser bei ihrer Entlassung durch Geschenke nützlicher Bücher, zuweilen noch besonders anerkannt.

Bis 1800 waren 6000 Kinder in dieser Schule gewesen.

Die Unterhaltung dieses herrlichen Instituts, des Seminariums mit der Schule, jedoch mit Ausnahme des Neben-Institutes für Jünglinge, die geringe Schulstellen nachsuchen, kostete 1799 2352 Rthlr. Es war erforderlich: 1) an Be-

soldungen 508 Rthlr.; 2) an Wochengeldern für die Seminaristen und die im Sommer kommenden Landschullehrer 450 Rthlr.; 3) für Speisung der Seminaristen 700 Rthlr.; 4) für Feuerung und Licht 300 Rthlr.; 5) für Schulbücher in der Lehr- und Industrieschule 100 Rthlr.; 6) für den Arzt, Arzenei u. dergl. 80 Rthlr. und 7) für Unterhaltung der Häuser, des Hausgeräthes, des Gartens, für Bezahlung der Abgaben 222 Rthlr.

Zur Casse erhielt man von dem Stifter Böttcher, außer den Bau-Plätzen und den Häusern, und was er sonst schon gegeben hatte, 11000 Rthlr.; der König überließ eine Ihm zugefallene Schenkung von 22000 Rthlr., gab aus der Lotterie-Casse von 1775 bis 1793. 11,900 Rthlr., und jährlich aus der cellischen Beneficial- und der calenbergischen Kloster-Casse 30 Rthlr. und 20 Rthlr. Die calenbergische Landschaft, die hin und wieder etwas beigetragen hat, gibt jährlich 60 Rthlr. Die königl. Cammer liefert der Schule jährlich 24 Rieß Papier, 48 Bund Federspulen, und das Consistorium und die Landschaft versorgen sie oft mit Landes-Catechismen und Gesangbüchern.

Viele brave Patrioten haben die Casse nach und nach bereichert *).

---

*) Nach Böttcher war der Consistorial-Director Tappe, ein wohlthuender Mann, der erste, der (1754) 3000 Rthr. vermachte. In der Landschul-Biblio-

Die Schul-Casse hat auch den Verlag von den gedruckt werdenden Kirchen- und Schulberichts-Schematen und den Catechisations-Tabellen *).

Bis 1800 sind etwa 1900 Schullehrer aus diesem Institute herausgegangen a).

Die traurige 1803 eingetretene Epoche erschütterte auch diese Anstalt; und es mußten 1804 in dem eigentlichen Seminarium und in dem Neben-Institute Einschränkungen gemacht werden, die inzwischen jetzt gewiß nicht weiter Statt zu finden brauchen.

§. 48.

Fortsetzung. Anatomisches Collegium.

Dieses zur Bildung geschickter Chirurgen eingerichtete Institut ist von den Stadt-Hannöverischen Wundärzten gestiftet. Sie legten mit landesherrlicher Bewilligung eine Anatomie-Cammer an und diese wurde über dem im Altstädter Walle

---

thek Band IV. Stück 2. S. 125 wird das Vermögen des Seminariums sehr unrichtig auf 100000 Rthlr. angegeben.

*) Von diesen Berichten s. Schlegel Chur-Hannöv. Kirchenrecht Th. II. S. 515.

a) Salfeld (J. C.) Geschichte des Königl. Schullehrer-Seminar. und dessen Freischule in Hannover. Hannover 1801.

s. auch Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrg. 2. Stück 4. S. 75 und Jahrg. 6. Stück 1. S. 87.

befindlich gewesenen, bei Anlegung der Georgsstraße abgebrochenen Stadt-Zeughause eingerichtet. Jetzt befindet sich das Anatomie-Gebäude am Ende der Georgsstraße beim Ausgange aus dem Steinthore. Es wurden die Materialien des abgebrochenen Stadt-Zeughauses gebraucht und der König gab zu den Baukosten einen Zuschuß von 1000 Rthlr. Nach dem, denen mit Barbierstuben auf der Alt- und Neustadt berechtigten 8 Amts-Chirurgen, am $\frac{24.\ \text{April}}{5.\ \text{Mai}}$ 1716 gegebenen landesherrlichen Privilegium, bildeten diese Chirurgen unter der Leitung des Stadt-Physikus, und unter der Oberaufsicht der königl. Leibärzte und Hof-Medicorum, das anatomisch-chirurgische Collegium.

In diesem zeigte und unterrichtete der Stadt-Physikus, oder ein vom Collegium sonst erwählter Arzt, angehenden Chirurgen, auch andern Personen, die Anatomie und wundärztliche Handlungen.

Um zur anschaulichen Lehre der Zergliederungskunst und der Beschaffenheit des menschlichen Körpers leichter zu gelangen, wurden diesem Collegium alle Körper der bei Hannover hingerichteten Missethäter, alle Leichen der Hospitaliten und aus den Armenhäusern verabfolgt, und die Mitglieder des Collegiums ausschließlich zu den verordneten Leichen-Eröffnungen in der Stadt Hannover und in den Aemtern Calenberg, Blumenau,

Nicklingen, Neustadt, Langenhagen und Coldingen gebraucht.

Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderliche Casse sollte folgende Zuflüsse erhalten: 1) von einem neu aufgenommenen Wundarzte dasjenige, was er vorher auf Verfertigung eines sogenannten Meisterstückes und für Bewirthung des Amts verwenden mußte; von neuen Gesellen ihren ersten Wochenlohn, von Lehrlingen, die gegen ein gewisses Lehrgeld angenommen werden, 2 Rthlr.; 2) von dem Verdienste bei Besichtigungen todter Körper und deren Eröffnung 1/3, hingegen von demjenigen, was für den Unterricht bezahlt wird, 1/4; 3) Etwas von Zuschauern; und 4) von jedem neu ernannten Leib- und Hof-Chirurgus und Regiments-Wundarzte; auch von einem jeden antretenden Wundarzte in Hannover, Göttingen, Nordheim, Hameln, Eimbeck, Osterode, Münden, Lüneburg, Uelzen, Haarburg, Zelle und Nienburg 3 Rthlr. a).

Dieses Institut erhob sich bald nach seiner Entstehung, besonders unter der Leitung des Regiments-Wundarztes Joh. Ernst Wrede zu einem bedeutenden Rufe *).

---

a) Willich Chur-Braunschw. Lüneb. Landes-Ordn. u. Ges. i. Ausz. Th. 1. S. 520.

*) Der ersten von diesem Collegium herausgegebenen Schriften, die unter dem Titel: Collectanea chirurgica 1722 und 1723 erschienen sind, wird mit Auszeichnung erwähnt, von Baldinger im medizin. Journal Stück 18. S. 78 und von Blumenbach in

Von hieraus und besonders von Wrede, ist auch (1722) die Einimpfung der natürlichen Blattern ausgegangen b). Diese Anstalt hat ihre Form sehr verändert; die Stadt-Chirurgen liefern seit den letzten Umwälzungen keine Beiträge und die außerdem angestellten Chirurgen geben nur an das Amt der Chirurgen, nicht aber zur Casse des anatomischen Collegiums drei Reichsthaler, wenn sie Lehrlinge wollen ein- und ausschreiben lassen.

Seit vielen Jahren blieb dem einzigen, als Lehrer bei dem anatomischen Collegium angesetzten Arzte der Unterricht allein überlassen, und jetzt beabsichtigt man, dieser schon seit 1814 erweiterten Anstalt einen größeren Umfang und einen ausgedehnteren Wirkungskreis zu geben und sie zu einer Pflanzschule für Militair- und Landwundärzte, nach Art der Berliner Schule zu erheben, auch besonders den Schülern dauernde Verbindlichkeiten aufzulegen.

Sie ist gegenwärtig mit drei Lehrern besetzt. Der erste derselben, Herr Hof-Medicus Dr. Heine, dem zunächst die Leitung der Anstalt und der Vortrag über Anatomie und Physiologie übertragen ist, lehrte im halben Jahre von Ostern bis Michaelis 1818 Osteologie und die Erkenntniß und Behandlung derjenigen Krankheiten, welche die Harnwege und Generations-Organe

---

den Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrg. 3. Stück 2. S. 395.

b) s. Annal. a. a. O.

betreffen; der zweite Lehrer, Herr Ober-Staabs- und Hof-Chirurgus Dr. Wedemeyer, hielt Vorlesungen über diejenigen Krankheiten des Kopfes, des Halses und der Brust, welche in die Behandlung des Wundarztes fallen, und widmete sich einem Examinatorium über Gegenstände der medizinischen und chirurgischen Wissenschaften; der dritte Lehrer, Herr Hof-Chirurgus Dr. Holscher, beschäftigte sich mit den Krankheiten der Knochen und Ligamente, und mit den Augenkrankheiten, mit besonderer Beziehung auf die beim Militair häufig vorkommenden Formen. In dem halben Jahre von Michaelis 1817 an hatten Herr Hof-Medicus Heine anatomische Demonstrationen, Herr Hof-Chirurgus Wedemeyer, ausser dem Examinatorium, den allgemeinen Theil der Chirurgie und Herr Hof-Chirurgus Holscher die operative Chirurgie zu den Gegenständen ihres Unterrichtes gewählt.

Außer diesen drei Lehrern hat auch Herr Dr. Detmold noch den Vortrag über Arzeneimittel und die inneren Krankheiten übernommen; auch beabsichtigt man noch einen Lehrer für Chemie und Pharmacie anzustellen. Mit dieser Anstalt, deren Vervollkommnung noch bevorsteht, sind auf eine, für den Unterricht sehr nützliche Weise, zwei Hospitäler, das Militair-Hospital und das Lazareth der Altstadt, in Verbindung gesetzt.

In dem Anatomie-Gebäude wird eine bedeutende Sammlung belehrender anatomischer Präparate und chirurgischer Instrumente, auch die

schätz-

schätzbare Bibliothek des vorigen Lehrers, des Hof-Medicus Dr. Bruns, aufbewahrt.

Für diese Anstalt sind zu verschiedenen Zeiten vom Könige und der Landschaft Gelder bewilligt und daraus ein zinsbarer Vorrath gebildet.

Die angestellten Lehrer werden aus öffentlichen Cassen besoldet, die Schüler aber frei unterrichtet.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der königlichen Provinzial-Regierung und besonders unter dem die medizinischen Angelegenheiten in diesem Collegium leitenden Herrn Leibarzte, Dr. Stieglitz.

§. 49.

Fortsetzung. Hebammen-Schule in dem Accouchir-Hospitale.

Die Hebammen-Schule ist mit dem Accouchir-Hospitale in der genauesten Verbindung.

Der verstorbene Bürgermeister, Hofrath Alemann, stiftete beides 1781.

Das Institut befand sich in einem Hause im kleinen Wolfshorn, das zum Armen- und Waisenhause gehörte; seit 1812 ist es in eine angekaufte geräumigere Wohnung an der Osterstraße verlegt. In diesem Hause, an welches große geräumige Plätze anstoßen, wohnt der ärztliche Vorsteher, Herr Hof-Medicus Dr. Heine, der das Ganze leitet.

Eine Hausverwalterin besorgt die Verpflegung der Schwangeren und Wöchnerinnen, und

ein Rechnungsführer die Casse der Anstalt und das Oeconomische des Hauses.

In diesem Hause sollen arme Schwangere zur Zeit ihrer Niederkunft und bis zu ihrer völligen Herstellung jede mögliche Pflege und ärztliche Hülfe finden, nächstdem aber Hebammen für die Stadt und das Land gebildet werden.

Geschwängerte arme Personen aus der Stadt und der Gegend, die sich 6 Wochen vor ihrer Niederkunft bei dem Arzte melden, werden, wenn ihre Dürftigkeit bescheinigt ist, zur angemessenen Zeit in das Haus aufgenommen, wo sie Alles unentgeldlich, nach Umständen selbst Kleidung für sich und ihre Kinder bekommen. Stand und Namen bleiben ein Geheimniß *). Diejenigen Per-

*) So schwierig es auch bei der redlichsten Sorgfalt der Vorsteher seyn mag, an einem Orte von nicht sehr großem Umfange den Stand und den Namen einer solchen Person den Augen der neugierigen Schwestern zu entziehen, so ist doch im Ganzen das Verbrechen des Kindermordes in Hannover nicht häufig. Zu diesem wird sich ein Mädchen, wenn es nur den Verlust seiner jungfräulichen Ehre dem Publikum verbergen kann, nicht leicht entschließen. Eine mildere Behandlung solcher Mädchen, die vielleicht weniger durch Grundsätze, als vielmehr durch zunehmende Gleichgültigkeit gegen strenge Sittlichkeit herbeigeführt ist, hat wohl überhaupt mehr zur Verhütung des Kindermordes, als Gesetze und Findelhäuser beigetragen. Der verstorbene Geheime Legations-Rath und calenbergische Landrath, Graf von Hardenberg, machte im Jahre 1766 einen Plan zu einem Findelhause. Er wollte 6000 Rthlr. hergeben, die Gebäude errichten und sie mit dem nöthigen Geräthe versehen, wenn seine Mitbürger

sonen, bei denen man nach der jedesmahl angestellt werdenden Untersuchung, ansteckende Krankheiten entdeckt, werden von den Gesunden völlig getrennt, und es wird ihnen ein anderer Raum in der Stadt angewiesen.

Nach dem Gutachten des Arztes können die Schwangeren arbeiten; es wird für die höchste Reinlichkeit und Sittlichkeit gesorgt, und es werden daher keine Besuche zugelassen.

Keine wird eher aus dem Hause entlassen, als bis es ihr Gesundheitszustand erlaubt.

Personen, die die Hebammenkunst erlernen wollen, werden, wenn sie obrigkeitliche Zeugnisse über ihren Charakter und ihre Bestimmung beigebracht haben, aufgenommen und erhalten Wohnung, Unterricht, Feuerung, Licht und Betten frei. Vom Arzte der Anstalt werden sie wöchentlich in bestimmten Stunden unterrichtet und sie können an den Betten der Kreisenden praktische Erfahrungen machen. Hier werden sie auch auf jede gefährliche Erscheinung aufmerksam gemacht, die den Beistand eines Arztes erfordert. Eben so wichtig ist es auch, daß sie hier die Behandlung neugebohrner Kinder erlernen. Eine der älteren Frauen, die zu einer Stadt-Hebamme gebildet wird, und welche längere Zeit in der Anstalt bleibt,

---

ihn unterstützen und eine Summe von 60000 Rthlr. zusammen bringen wollten. Der Vorschlag hat aber keinen Eingang gefunden. s. Hannöv. Magazin von 1766. Stück 12. und 18.

führt zunächst die Aufsicht über die Stadt- und Land-Lehr-Hebammen, wiederhohlt mit ihnen den Unterricht des Lehrers und giebt ihnen Anweisung über Wartung und Pflegung der Wöchnerinnen.

Im Sommer werden diejenigen, die in der Stadt Hebammen werden wollen, in den Winter-Monathen, vom November bis Ostern, ausschließlich die Hebammen für das Land gebildet.

Der Unterricht wird in drei Monathen beendigt und dann von vorne angefangen. In höchstens 6 Monathen werden Hebammen gebildet und bei ihrer Entlassung, nach vorheriger Prüfung, mit einem Zeugnisse versehen.

Diese Anstalt besitzt eine angemessene kleine Bibliothek a).

Zu der Casse und zur Erhaltung dieses Institutes giebt die calenbergische Landschaft jährlich 400 Rthlr. aus dem Licent-Ueberschuß-Register b), auch unterstützt der König selbige. Sie steht in oberster Leitung unter der Provinzial-Regierung und besonders unter einem Mitgliede derselben, dem Leibarzte Dr. Stieglitz.

---

a) s. a. Hannöv. Anzeig. von 1781. Stück 77. von 1782 Stück 99. von 1783 Stück 86.

Scherf (J. C. F.) Archiv der mediz. Poliz. Bd. 2. S. 47.

Jugler Repertor. über das gesammte Medizinal-Wesen in den Chur-Braunschw. Lüneb. Land. S. 6—8.

b) v. Berlepsch (F. L.) pragm. Gesch. des landschaftl. Finanz- und Steuerwesens. S. 178.

Im Jahre 1814 waren in dem Hause von 127 Personen gebohren: 72 Kinder männlichen, und 56 weiblichen Geschlechts. Es kamen 8 Kinder todt zur Welt, von denen 5 zu früh gebohren waren. Eine Wöchnerin und 2 Kinder starben.

Im Jahre 1815 belief sich die Zahl der von 131 Müttern gebohrnen Kinder auf 133, unter denen 66 Knaben und 67 Mädchen waren. Sechs Kinder kamen todt zur Welt, vier starben nachher.

Im Jahre 1816 wurden 106 Personen entbunden, und 55 Knaben und 53 Mädchen gebohren. Ein Kind starb, von den Entbundenen keine; vier Kinder, und unter diesen zwei unzeitige Geburten, kamen todt zur Welt.

Im Jahre 1817 haben 112 Mütter, 113 Kinder, 58 männlichen und 57 weiblichen Geschlechtes, von denen vier todt zur Welt kamen und fünf nachher starben, gebohren c).

§. 50.

Fortsetzung. Viehearznei-Schule.

Im Jahre 1778 errichtete man eine unter der Aufsicht des Ober-Stallmeisters stehende Pferdearznei-Schule, die nächstdem auf die ganze

---

c) Hanndverische Anzeigen von 1815. Stück 5. S. 171.
von 1816. Stück 7. S. 291.
von 1817. Stück 2. S. 120.
von 1818. Stück 4. S. 181.

Vieharznei ausgedehnt ist, und nach ihrer Einrichtung dem Lande brauchbare Thierärzte und Huf-Schmiede liefert.

Alle bei den königlichen Marställen, den Gestüten und den Cavallerie-Regimentern anzustellende Pferdeärzte und Curschmiede sollen in diesem Institute einige Zeit Unterricht nehmen. Fremde können gegen Entrichtung des Lehrgeldes oder gegen eine Uebereinkunft mit den Lehrern sich dieser Lehr-Anstalt bedienen.

Bei derselben befinden sich zwei Lehrer, von denen der älteste den Titel eines Directors führt. Sie wohnen in dem 1793 neu erbaueten Hause *) am Ausgange aus dem Cleverthore, und geben dort sowohl theoretisch als praktisch Unterricht durch Zergliederung todter Thiere. In einem Lehrjahre von Michaelis zu Michaelis werden vorgetragen; die Kenntniß des äußern Pferdes in Beziehung auf dessen Gesundheit und Tüchtigkeit zu verschiedenen Diensten; die Lehre von dem Bau der Füße der Pferde, sowohl im gesunden, als krankhaften Zustande und dem hiernach einzurichtenden Beschlag; Naturlehre, Chemie und Botanik; Geburtshülfe und Anatomie mit Physiologie verbunden. An den zum Zergliedern bestimmten Pferden werden

*) Bis dahin war die Lehranstalt in dem gegenüber befindlichen älteren, links beim Ausgange aus dem Thore stehenden Gebäude, wo, seitdem die Franzosen Hannover besetzten, 1803 krank gewordene Frauenzimmer, die an den Folgen eines niedrigen Gewerbes leiden, ärztlich behandelt werden.

die Schüler vor dem Abstechen in den erforderlichen Handgriffen und Operationen geübt. Bei dem Vortrage der Botanik werden häufig botanische Spatziergänge gemacht.

Außer diesen beiden Haupt-Lehrern ist ein Lehrschmidt bei der Anstalt angestellt, der im Schmieden und Beschlagen praktischen Unterricht ertheilt.

Obgleich die Krankheiten des Pferdes hauptsächlich gelehrt werden, so machen doch auch die Krankheiten anderer zur Landwirthschaft dienenden Thiere einen Gegenstand des Unterrichtes aus.

Die praktische Anleitung zur Beurtheilung und Behandlung der Krankheiten wird bei den den Lehrern anvertraueten kranken Thieren ertheilt.

Die Schule besitzt eine nicht unbedeutende Sammlung von Knochen und andern Präparaten, worunter besonders seltene kranke Stücke sind. Eine Menge von allerlei Hufeisen wird bei den Vorträgen zur Erzeugung klarer Begriffe benutzt.

Zugleich besitzt die Anstalt eine Sammlung von Instrumenten, die bei Ausübung der Thierarznei-Wissenschaft gebraucht werden, auch eine kleine Bibliothek, die jährlich vermehrt wird.

Der Wasenmeister in Hannover muß nach einer Verordnung vom 18ten Jul. 1778 alles todte Vieh, gegen Erstattung desjenigen, was er desfalls zu fordern haben kann, an die Vieharznei-Schule abliefern a).

---

a) Willich Chur-Braunschw. Lüneb. Landes-Ges. im Ausz. Bd. III. S. 105.

Diese Anstalt, die unter der Leitung des sorgfältig beobachtenden, gelehrten Directors, Herrn Havemann steht, wird immer mehr Nutzen, auch für die Landwirthschaft stiften, besonders wenn die Hoffnung erfüllt wird, in einem neuen geräumigen und zweckmäßig eingerichteten Gebäude ein hinreichend besetztes Spital unterhalten zu können.

Die Anstalt zählt jetzt an zwanzig Schüler, unter denen sich mehrere Landwirthe und Ausländer befinden.

§. 51.

Fortsetzung. Militair-Schule.

Zur Bildung für das Militair, und zwar für Feuerwerker und Ingenieure, waren zwei, durch die französische Besetzung des Landes, vor's erste aufgehobene Schulen gestiftet.

Die Artillerie-Schule wurde auf Veranlassung des nachmahligen General-Lieutenants von Trew etwa 1783 auf königl. Kosten eingerichtet.

Ihr standen zwei Lehrer *) und ein Repe-

Bei Errichtung dieser Anstalt mußte man Lehrer und Lernende gegen Vorwürfe der auf sich ladenden Unehrlichkeit, noch durch Androhung der Landes-Verweisung und anderer empfindlichen Strafen, sichern.

*) Unter diesen befand sich einst der treffliche königl. Preußische General-Lieutenant von Scharnhorst. Ueber ihn s. §. 115.

tent vor; und ein Mechanikus und ein Modelleur waren dabei angestellt.

Der Unterricht, der auf alle eigentliche Kriegs-Wissenschaften, und vorzüglich auf Mathematik theoretisch und praktisch, ferner auf Verfertigung militairischer Aufsätze, und auch auf die französische Sprache gerichtet war, wurde unentgeldlich gegeben, und es konnten auch andere, als Artilleristen Theil daran nehmen.

Der Lehrvortrag wurde in drei Jahren beendigt. Im Jahre 1785 waren in 4 Classen 84 Schüler.

Vierthelsährig wurden die Schüler geprüft a).

Die Bibliothek bestand 1783 aus 668 Bänden; sie war am Sonnabend Nachmittags offen, und die Officiere des Artillerie-Regiments und die Schüler der Artillerie-Schule konnten Bücher daraus leihen b).

Die Lehrstunden wurden in dem beim Aus-

---

a) Schlözer's Staats-Anzeig. Band VIII. Heft 31. S. 305—319.

Nachr. von einer zu Hannover errichteten Kriegesschule. Hannov. 1784. 8.

b) s. Verzeichn. von — Büchern der Artill. Bibliothek. 1783. 8. 30 Seiten.

Einen, und den größten Theil dieser Bibliothek besaß der 1780 verstorbene Chef der Artillerie, General-Lieutenant Braun, welcher ihn der Artillerie-Schule vermachte.

gange aus dem Calenberger Thore, der Wache links gegen über stehenden Gebäude gegeben.

Die Ingenieur-Schule, welche in dem gegenüber auf derselben Seite liegenden Gebäude gehalten wurde, ist 1786 durch Einführung eigener Mineur- und Pionier-Compagnien gestiftet.

Im Winter erhielten diejenigen, die sich zu Ingenieurs bilden wollten, hier unentgeldlich Unterricht, von zweien, unter der Leitung des Chefs der Ingenieure arbeitenden Lehrern.

Bei der Anstalt war ein Mechanikus, ein Optikus, ein Modelleur, und eine Bibliothek c).

Beide Schulen standen unter der obersten Leitung eines Mitgliedes der Krieges-Canzlei.

Seit der Wiederherstellung der hannöverischen Regierung ist eine Militair-Schule hergestellt, und die Artillerie- und Ingenieur-Schule vereinigt. Die Lehrer werden so oft, als es thunlich ist, aus dem Officier-Corps gewählt, und nach den Umständen verändert. In dem Zeitraume von Michaelis 1817 bis Ostern 1818 waren deren vier aus dem Artillerie-Regimente und einer aus dem Ingenieur-Corps genommen, auch noch ein Lehrer zur Unterweisung im Handzeichnen und

---

c) Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrgang 1. Stück 1. S. 44.

Früher mußten diejenigen, die Ingenieure werden wollten, bei den älteren Officieren sich für ihr Geld unterrichten lassen.

einer für die lebenden Sprachen angestellt. Der eigentliche Schul-Cursus dauert von Michaelis bis Ostern, während welcher Zeit ein jeder Militair Zutritt zur Artillerie-Schule hat. Er umfaßt die höhere und niedere reine und angewandte Mathematik, die Artillerie-Wissenschaft, Krieges-Baukunst und Feld-Verschanzungskunst, die allgemeinen Krieges-Wissenschaften, Civil-Baukunst, deutsche Sprachlehre und Stylübungen. Während des halben Jahres von Ostern bis Michaelis werden die jungen Personen beim Regimente in den praktischen Theilen der Mathematik auf dem Felde unterrichtet und es wird dabei ein Vortrag über einzelne nützliche Theile der Wissenschaften gehalten, welche im Winter nicht so ausführlich durchgenommen werden konnten. Im Herbste stellt man Uebungen im Scheiben-Schießen, Bomben-Werfen und im Schanzen-Bau an.

Der Unterricht wird einer jeden Militair-Person unentgeldlich ertheilt. Ein Officier des Artillerie-Staabes führt die Aufsicht auf die Bibliothek und die Plan-Sammlung und besorgt das Oeconomische der Anstalt. Ein anderer Officier ist unter seinem Befehle mit der Sorge für die Beobachtung der Gesetze und mit der Aufsicht über den Fleiß der Studirenden beauftragt.

Die Sammlungen von Büchern, Modellen und Instrumenten, welche die ehemahligen Artillerie- und Ingenieur-Schulen besaßen und nach Cassel gebracht waren, sind, jedoch nicht ganz vollständig wieder zurückgebracht.

§. 52.

Fortsetzung. Einige eingegangene Lehr-Anstalten. Georgianum. Kaufmanns- und Handwerker-Schule. Veränderliche Privatlehr-Anstalten.

Das Georgianum, dessen meisten Zöglinge für das Militair gebildet wurden, ist während der von den Franzosen erfolgten Besetzung von Hannover eingegangen und bis jetzt noch nicht hergestellt.

Diese Schule für Adeliche und eigentlich für Alt-Adeliche war aus dem Pagen-Institut entstanden. Bei diesem waren früher zwei Lehrer angestellt, welche in allen auf höheren Schulen den Gegenstand des Unterrichts ausmachenden Wissenschaften unterrichteten; außer diesen gaben besonders angenommene Lehrer in der englischen und französischen Sprache, im Fechten und im Tanzen Unterricht. Das Reiten erlernten die Pagen in der königl. Reitbahn, und ein Lehrer lehrte besonders militairisch-mathematische Wissenschaften.

Die Pagen hatten Unterricht und Lebensmittel frei, und erhielten beim Austritte aus dem Institute 260 Rthlr., die sie zu ihrer Einrichtung entweder auf der Academie, oder als Officiere, wozu sie gleich befördert wurden, gebrauchten.

Man war mit diesem Institute nicht zufrieden gewesen *), der König hob es daher am 16ten

*) Der hochgefeierte verdienstvolle Krieger, der wirk-

December 1796 auf. Statt desselben wurde für altadeliche protestantische Landeskinder, die zum wenigsten 9 Jahr alt seyn mußten, das Georgianum angeordnet, und die Zahl der Zöglinge auf 40 gesetzt, von denen 25 frei seyn, 15 aber 120 Rthlr. jährlich zahlen sollten. Kleidung, Leinenzeug, Bücher, und jeder Unterricht, der nicht zum allgemeinen gehörte, als Zeichnen, Musik ꝛc. mußten die Zöglinge, außerdem auch beim Eintritte in das Institut 95 Rthlr. bezahlen.

Die Schüler waren, nach ihrer gewählten Bestimmung für den Soldaten- oder Staatsdienerstand, in zwei Abtheilungen, und jede derselben nach dem Alter wieder in zwei Classen eingetheilt. Es sollte eine höhere Schule seyn, aus der der Zögling, vielseitig gebildet, die Academie beziehen, oder als Officier auftreten könnte.

Außer vier Hofmeistern, und den übrigen Lehrern in neueren Sprachen, Fechten u. s. w. standen zwei Directoren, von denen einer vom Militair-Stande war, dem, der Oberaufsicht des Ober-Hofmarschalls untergebenen Institute vor. Bei Besetzung der Directoren nahm nach Verschiedenheit des Standes, das Ministerium oder das General-Commando Antheil.

Den Zöglingen und ihren Hofmeistern, auch dem militairischen Director war das jetzige Regie-

---

liche General der Infanterie, Carl Graf von Alten, auf den Hannover stolz seyn kann, war bis 1781 in diesem Institute.

rungs-Gebäude an der Calenberger Straße, dem andern Director das daran stoßende Haus eingegeben.

Die Zöglinge aßen mit den Hofmeistern; Mittags erhielten sie vier, Abends zwei Speisen und Bier.

Nöthigenfalls sollten zwei Zöglinge aus der obersten Classe, bei Anwesenheit des Königs und der Königinn, bei diesen die Aufwartung, und dann eine eigene Kleidung haben.

Bei ihrer Entlassung erhielten sie sämmtlich, wie ehemahls die Pagen, 260 Rthlr. d).

Bei dieser Lehranstalt war von dem ersten Director derselben, dem Herrn Hofrath Feder *), der Anfang zu einer sehr belehrenden Naturalien-Sammlung gemacht, die jedoch während der französischen Unglückszeit verkauft ist.

Die von dem Kaufmann Bischof 1798 angelegte Lehranstalt für junge angehende Kaufleute **), in der jeder Lehrling 40 Pistolen für

---

d) Salfelds Beiträge z. K. — d. K. und Schulw. Band IV. S. 257.

Man sagt, daß diese Lehranstalt an 20000 Rthlr. gekostet habe.

*) Er verließ 1796 den akademischen Lehrstuhl in Göttingen, und suchte mit einem Eifer, den kaum der jugendlichste Mann hat, die neue Anstalt zu heben.

**) Ob Hannover der Ort ist, wo auch praktisch mit gutem Erfolge die Anwendung der vorgetragenen Handlungs-Wissenschaften gezeigt werden kann, mögte nicht ohne Zweifel seyn.

Kost, Wohnung und Unterricht in kaufmännischen Wissenschaften e) zahlte, hat nicht lange bestanden.

Die mit dem Tode des Stifters, des Kaufmanns Bischof, wieder aufgehobene, am 10ten August 1800 eröffnete Sonntags-Schule für Handwerker, wurde in den gewöhnlichen Neustädter Schulzimmern gehalten. Sonntags Morgens 11 Uhr versammelten sich junge Handwerker und erhielten, nach Absingung einiger Verse aus einem religiösen Liede, in zwei Zimmern Unterricht im Rechnen und Zeichnen bis nach 12 Uhr; Nachmittags 3 Uhr in der Erdbeschreibung, in so weit solche ihnen zu wissen nöthig, und dabei eine Anweisung, in welchen Städten dieses oder jenes Handwerk vorzüglich blühe. Gegen 5 Uhr wurden ihnen zum mündlichen und schriftlichen Nacherzählen, nachahmungswürdige Beispiele des Fleißes und der Tugend erzählt. Mit patriotischem Eifer ertheilten der Hof-Cantor Mecke, der Zeichenmeister Hunnemann und drei Seminaristen unentgeldlich Unterricht f).

---

e) Neue Handlungs-Biblioth. Bd. I. S. 422.

f) Salfeld a. a. O. Bd. II. Heft 4. S. 531. Es ist sehr zu bedauern, daß diese auch so tief eingreifende Bildungs-Anstalt untergegangen und nicht wieder aufgelebt ist. Mögte doch auf diese Weise und durch Nachahmung des lehrreichen Instituts, des Musée des arts in Paris, in unseren größeren Städten unseren Handwerkern ꝛc. eine höhere Bildung erleichtert werden! Unsere Sammlungen von Modellen in Deutschland, wenn sie nicht zu bestimmten

Außer den öffentlichen Lehranstalten giebt es noch manche Privat-Institute, in denen Knaben und Mädchen Unterricht in manchen Kenntnissen erhalten.

Einzelne Personen beschäftigen sich auch mit dem Unterrichte in einzelnen Theilen der Wissenschaften.

§. 53.

Fortsetzung.

II. Weitere Bildungs-Anstalten. (s. §. 42.)

A. Bibliotheken.

1) Die königliche Bibliothek.

Die königliche Bibliothek (welche jetzt über 90000 Bände enthalten soll) a) wird in dem an der Esplanade belegenen königlichen Archiv-Gebäude,

---

Zeiten von einem Jeden, ohne den Aufsehern Geld zu geben, gesehen und studiret werden können, stiften nur einen geringen Nutzen.

a) Geogr. Beschreibung der Chur-Braunschw. Lüneb. Lande. S. 21. auch in Fröbing's Bürgerschule Bd. 2. abgedruckt.

Zu Eccard's Zeiten — er kam 1714 an die Bibliothek — soll sie, ehe 1729 die Molansche Bücher-Sammlung der Bibliothek einverleibt wurde, 30000 Bände enthalten haben. s. Jugler Biblioth. hist. litter. p. 487.

bäude, in dem im Manſarden-Dache befindlichen Stockwerke, in einem großen Saale und zwei Zimmern aufbewahret.

Derſelben iſt ein Bibliothekar, der bis auf den jetzigen, gewöhnlich der Hiſtoriograph des Geſammt-Hauſes Braunſchweig war, nebſt zwei Bibliothek-Secretarien vorgeſetzt, die unmittelbar unter dem Miniſterium ſtehen. Auch war ihr ein beſoldeter Hof-Kupferſtecher zugeordnet. Die Bibliothek iſt wöchentlich zweimahl, am Mittewochen und am Sonnabend, von 11 bis 12 Uhr Morgens geöffnet, in welcher Zeit ſie von einem Jeden genutzt werden kann. Es werden indeſſen auch mit der größten Bereitwilligkeit und Freundlichkeit bekannten ordentlichen Perſonen in der Stadt auf einen ausgeſtellten Empfangs-Schein Bücher geliehen *).

Ihrer Beſtimmung nach enthält ſie vorzüglich Werke, die die Geſchichte und das Staatsrecht angehen, andere Fächer ſind indeſſen nicht unbeſetzt. Die geringe Summe, die, beſonders nach der zum Haupt-Augenmerk genom-

*) Nach zwei Miniſterial-Verordnungen vom 6ten October 1753 und 22ſten December 1766 iſt der Grundſatz zwar aufgeſtellt, daß dieſe Bücher-Sammlung eigentlich nicht zum Verleihen, ſondern nur zum Gebrauche im herrſchaftlichen Dienſte geſtiftet ſey; da es jedoch dem Vorſteher der Bibliothek auch vergönnt iſt, andern, als königl. Dienern, Bücher zu leihen, ſo iſt von einem für Verbreitung der Wiſſenſchaften ſorgenden Bibliothekar niemahls Schwierigkeit gemacht worden.

menen Göttingenschen Bibliothek, zur Fortsetzung dieser Bücher-Sammlung nur angewandt werden konnte *), vorzüglich aber der Geldmangel während der feindlichen Besetzung des Landes haben es veranlaßt, daß manche Lücken in vielen und fast allen Fächern nicht ausgefüllt sind.

Alles was das Hannöverische insbesondre angeht, ist ziemlich vollständig gesammelt und in einem Zimmer, neben dem großen Saale aufbewahrt.

In einem Zimmer daneben befinden sich Handschriften, die dem Bibliothekar besonders anvertrauet sind. Unter diesen sind sehr viele, die die Geschichte und das Staatsrecht des Hannöverischen betreffen **).

Unter die Seltenheiten der Bibliothek gehören:

1) Cicero's Buch de officiis, das auf Pergament in Quartformat, und nach der am Ende stehenden Bemerkung bei Johann Fust in Maynz gedruckt und 1465 fertig geworden ist ***).

---

*) Es waren jährlich 600 Rthlr. verwandt. Jugler a. a. O. S. 487.

**) Manche unbenutzte Schätze sind hier noch verborgen. Die Arbeiten des Leib-Medicus Kotzebue, des Archivarius Hoffmann, des Secretair Büttner, und des Probst Harenberg u. a. müssen jedoch mit vieler Vorsicht und mit großer historischer Kritik gebraucht werden. Dem künftigen Geschichtschreiber werden die hier befindlichen handschriftlichen Sammlungen des verstorbenen Hofrathes Gebhardi sehr brauchbar seyn.

***) In der Bibliothek zu Helmstädt ist ein Exemplar von 1466. s. M. Mattaire in annal. typograph. Tom. I. p. 9.

2) Eine in Lübeck 1494 bei Steffen Arndes in groß Fol. gedruckte Bibel in das Plattdeutsche aus dem Lateinischen übersetzt. In dieser Ausgabe befinden sich merkwürdige Holzschnitte, auf denen man das Paradies mit Mauern und Thürmen, Syrenen bei Noah's Arche und dergl. abgebildet sieht *).

3) Ein in Alcala de Henarez (Complutum) auf Veranstaltung des Cardinals Ximenes in der Druckerei der von ihm 1499 dort gestifteten Universität, 1514 gedrucktes neues Testament in griechischer Sprache, mit beigefügter lateinischer Uebersetzung, in Folio **).

4) Eine von Luther veranlaßte Uebersetzung des neuen Testamentes, die 1522 in Wittenberg

---

*) Diese Bibel ist sehr selten und auch berühmt wegen der Glossen des Nic. de Lyra, besonders wegen des Zusatzes zu I. Buch Mos. Cap. 3. V. 16: dy vackene (ofte) to pyneghende, vnd to slande. Vogt catal. libr. rar. p. 109. Die Bibel und die Holzschnitte sind ausführlich beschrieben von Göze in seiner Historie der niedersächsischen Bibeln S. 85 u. f. s. auch Panzer Annalen der ältesten deutschen Litteratur. Nürnb. 1788. S. 209.

**) Die Ausgabe wurde 1502 angefangen, 1514 beendigt und noch sechs bis sieben Jahre zurückgehalten. Vor 1523 ist sie vielleicht nur Wenigen bekannt geworden. Vogt a. a. O. S. 567. M. Mattaire annal. typogr. T. II. p. 252. Von der ganzen aus sechs Abtheilungen bestehenden Ximenesschen Bibel sind 600 Abdrücke gemacht. Der Druck soll dem Cardinal 50000 goldene oder Sonnenthaler gekostet haben. s. Widekind ausführl. Verzeichn. von raren Büchern. Stück 4. S. 602.

in deutscher Sprache in Folio erschien, und den Spruch I. Johann. Cap. 5. V. 7. nicht enthält *).

5) Guil. Broweri antiquit. et annal. Trevir. Colon. 1626 in Folio. Dieses Werk ist jedoch nicht vollständig. Es fehlen Anfang und Ende, an 86 Blätter sind ausgeschnitten, und nur an einigen Lückenstellen sind geschriebene eingeheftet **).

---

*) Ueber die Seltenheit dieser Ausgabe s. Vogt a. a. O. S. 571.

In der Ximenesschen Ausgabe, die Luther wahrscheinlich nicht kannte, fehlt dieser Spruch nicht.

**) Die erste Ausgabe dieses Buches erschien 1626 in Cölln in Folio, es wurde aber, weil Wilhelm Kyriander in dem Werke begünstigt seyn sollte, unterdrückt. Ein vollständiges ächtes Exemplar ist daher sehr selten. Christoph Brower und Jacob Masenius ließen dieses Buch, nachdem sie willkührlich gestrichen hatten, unter dem Titel: Antiq. et Annal. Trevir. 1670 und 1671 in Lüttich in zwei Theilen wieder abdrucken. Vogt a. a. O. S. 138. Moser Trier. Staatsrecht S. 282—284. Der verstorbene Geheime Justizrath Heiliger hat über die verschiedenen Ausgaben dieses Buches eine kritisch-historische Abhandlung ausgearbeitet. s. Clement biblioth. curieuse T. V. p. 273., die bis jetzt nicht gedruckt ist. Die Ausgabe von 1670 findet sich auch in der königlichen Bibliothek. Das Kyriandersche Werk, wesfalls die Browerschen Annalen verstümmelt seyn sollen, ist unter folgendem Titel bekannt: Guil. Kyriandri Aug. Trevirorum annal. et comment. historic. Dieses Buch, das 1579 zuerst heimlich in Cölln gedruckt war, wurde auf Veranlassung des Churfürsten von Trier, weil der Trier-sche Syndicus Kyriander sich der Stadt gegen die Geistlichkeit sehr eifrig angenommen hatte, unter-

6) Ein durch eigenhändige Unterschrift der Beisitzer beglaubigter Abdruck der Decrete des Tridentinischen Conciliums.

7) Ein Breviarium mit Miniaturgemälden, die sich in Ansehung der Zeichnung, des Ausdrucks und der Farben auszeichnen. Ein Engländer Namens Wade fand es in Flandern und hörte von dem Besitzer, daß es von Kaiser Carl V. an Heinrich VIII., König von England geschenkt, diesem aber gestohlen sey. König Georg II. schenkte es 1740 der königlichen Bibliothek c).

8) Unter den vorhandenen Handschriften zeichnen sich noch als Seltenheiten aus: Martialis epigrammata, ein chinesisches Werk, einige arabische codices, Bogisl. Phil. Chemnitii Tom. III. de bello suecico d), die Beschreibung einer Reise in die Tartarei von dem Franciskaner Joh. de Plano Carpini e) und ein in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts auf Pergament, in deutscher Sprache geschriebenes und mit Zeichnungen mancherlei Art höchst mühsam verziertes Buch Esther.

9) Sehr sehenswürdig und historisch wichtig

---

drückt. Es sind jedoch nachher mehrere Ausgaben veranstaltet.

Vogt a. a. O. p. 341. Hontheim hist. Trev. diplom. Tom. II. p. V.

c) s. auch J. Meermann Frh. von Dalem Reise durch Preußen, Oesterreich, Sicilien u. s. w. übersetzt von Lüder. Braunschw. 1795. S. 24.

d) Jugler bibl. hist. lit. p. 487.

e) Hannöv. gel. Anz. von 1754 Zugabe I.

sind die für die Churfürstin Sophie verfertigten Copien von zwei in der Wolfenbüttelschen Bibliothek befindlichen Originalen, welche zwei Augsburger Bürger, Matthias und Veit Conrad Schwarz, Vater und Sohn, beide Buchhalter in dem Fuggerschen Comtoir, im sechszehnten Jahrhundert malen ließen.

Sie faßten den sonderbaren Gedanken, mehrere ihnen merkwürdige Fälle aus ihrem Leben, und sich dabei in derjenigen Kleidung, die sie zur Zeit der Ereignisse getragen, zeichnen zu lassen.

Die historischen Darstellungen aus dem Leben des Vaters umfassen den Zeitraum von 1497 an bis 1560; die aus dem Leben des Sohnes den von 1541 bis 1561.

Den Gemälden sind Unterschriften, Anmerkungen und Erläuterungen beigefügt, aber ohne diese liefern sie merkwürdige Beiträge zur Geschichte der Sitten aus dem Zeitraume von 1497 bis 1561 *).

---

*) Die Originale in Wolfenbüttel bestehen aus zwei Sammlungen. Die erste, die Lebensgeschichte des Matthias Schwarz enthaltend, zählt 75 Blätter in 8vo, von denen die letzten fünf leer geblieben sind. Die zweite liefert in 47 Blättern in 4to, von denen die ersten 20 mit Gemälden versehen sind, Darstellungen aus dem Leben des Veit Conrad Schwarz.

s. Braunschw. Anzeigen von 1745. St. 67. 68. 96. 97. 99. 100. und 102.

s. Braunschw. Anz. von 1746. St. 59. 96. 100. und 104.

10) Leibnitzens litterärischer Nachlaß ist in aller Hinsicht ein Schatz, da in seinen Handschriften noch Manches verborgen liegt *).

Da alles, was diesen großen Mann betrifft, theilnehmend aufgenommen wird, so mag auch seines Lehnstuhles erwähnt werden, der in dem Zimmer steht, wo seine Handschriften aufbewahrt sind. Sein Excerpten-Schrank, den er aus des Secretairs Claccius Nachlasse für 20 Rthlr. kaufte, ist hier gleichfalls zu sehen **).

Seine Rechnen-Maschine, die bei der Gelegenheit, daß sie, um sie bei einem Brande zu retten, aus dem Fenster geworfen war, Schaden gelitten hatte, steht noch immer beschädigt in Göttingen, da es dem Mathematiker Kästner nicht glücken wollte, sie nach denen in Leibnitzens

---

Eine vollständige Beschreibung dieser Gemälde findet man in

El. Casp. Reinhard's Matth. und Veit Conrad Schwarz nach ihren merkwürdigen Lebensumständen. — Magdeb. 1786.

s. Allgem. Deutsche Bibliothek Bd. 81. S. 627.

*) Der würdige Bibliothekar, Herr Hofrath Feder, sucht emsig darin nach. Diesen Bemühungen danken wir, außer den Lettres choisies de la correspondance de Leibnitz. Han. 1805, die Lebensbeschreibung der Churfürstin Sophie. Zum Theil ist also der Klage, daß die in Leibnitzens Nachlasse liegenden Schätze verborgen bleiben, abgeholfen.

**) Claccius hatte ihn nach einem von Placcius in tr. de arte excerpendi Membr. III. p. 150 angegebenen Modelle verfertigen lassen.

Nachlasse befindlichen Nachrichten wieder herzustellen f).

Der Bibliothek fehlt immer noch ein zweckmäßiger Catalog, und die Ordnung, in welcher die Bücher aufgestellt sind, findet hin und wieder einigen Tadel, der jedoch die jetzigen Vorsteher nicht treffen kann.

§. 54.

Fortsetzung. Geschichte der königlichen Bibliothek.

Herzog Johann Friedrich sammelte zuerst in Herrenhausen einen Bücher-Vorrath, und hielt dabei so sehr auf das Aeußere, daß er für seinen Buchbinder Stempel zu den Franzbänden aus Paris kommen ließ. Den ersten bedeutenden Zuwachs erhielt die Bibliothek vorzüglich im Fache der Naturgeschichte und Naturlehre durch den 1678 für 2000 Rthlr. geschehenen Ankauf der Bücher-Sammlung des Hamburgischen Professors und Arztes Mart. Flögel *).

Unter dem Churfürsten Ernst August, der die Bibliothek in die Stadt bringen ließ,

---

f) de Luo lettr. phys. et moral. T. III. p. 255.

*) Wahrscheinlich ist die im Cammer-Register von Trinit. 1678 bis Trinit. 1679 für die Bibliothek berechnete Summe von 1913 Rthlr. 10 gr. 4 pf. zu diesem Ankaufe verwandt. Meiners und Spittler Neues gött. histor. Magaz. Bd. III. Stück 3. S. 538.

wurde sie vorzüglich auf Veranlassung von Leibnitz vermehrt. Er kaufte aus dem Nachlasse des 1689 in Rouen gestorbenen Gelehrten Emmerich Bigot, und 1696 die im juristischen und historischen Fache gut besetzte Bibliothek des Hofrathes von Westenholz.

Bis 1719 konnte die königl. Bibliothek noch in der Wohnung des Bibliothekars seyn, jetzt kam sie in das Archiv-Gebäude *).

Leibnitzens Privat-Bibliothek wurde nach seinem Tode ihr einverleibt. Unter dieser Sammlung befinden sich viele von ihm in Berlin angekaufte seltene fliegende Schriften.

Aus des Bremenschen Stadt-Syndikus, Gerhard von Mastricht Bibliothek, die bei seinem Leben 1719 verkauft wurde, erhielt die königliche einen bedeutenden Zuwachs; wie auch aus der 1720 verkauften Bücher-Sammlung des aus des Bischofs Bernhard von Galen Geschichte sehr bekannten Münsterschen Dom-Dechanten Bernhard von Mallinkrodt **).

Die Bibliothek des Abts Gerhard Wolter Molan, aus 9143 Bänden bestehend, wurde 1729 für 7000 Rthlr. (?) angekauft ***); und

---

*) Der älteste, zur Zeit von Herzog Johann Friedrich gemachte Catalog besteht aus zwei mäßigen Octav-Bänden; der zweite, den Fleischer verfertigte, aus drei Quart-Bänden.

**) Aus dieser und der Mastrichtschen Sammlung sind die §. 53. nr. 1—6. angemerkten Seltenheiten.

***) Ueber diese Sammlung ist auf 738 Seiten unter

die Versteigerungen mehrerer holländischer und anderer Bibliotheken, auch der, des Lübeckschen Domherrn, Friedr. Christ. Baron von Kielmannsegge († 1714) trugen zur Vergrößerung bei.

Die Sammlung von handschriftlichen Nachrichten, die Geschichte und das Staatsrecht des Hannöverischen betreffend, hat aus dem Nachlasse der beiden fleißigen Sammler, des ehemahligen Archivars, und nachmahligen Cammermeisters, Joh. Heinr. Hoffmann, und des hannöverischen Bibliothekars, Lud. Alb. Gebhardi ansehnlich gewonnen.

Des ersteren Handschriften wurden 1682 sämmtlich für die Bibliothek gekauft *).

---

dem Titel: Bibliotheca Gerardina 1729 ein Verzeichniß gedruckt, das sich jetzt nur in wenigen Händen befindet. Es ist desfalls immer sehr wichtig, weil es wenigstens zum Theil eine Nachweisung enthält, was man (aus der schätzenswerthen Molanschen Sammlung) auf der königlichen Bibliothek zu suchen hat. Es ist nur zu bedauern, daß jenes Verzeichniß ohne eine andere Ordnung, als die das Format der Bücher an die Hand gegeben hat, verfertigt ist.

*) Unter diesen befindet sich auch das 1677 zum Druck bestimmt gewesene Ehrenkleinod — s. Praun bibl. bruns. pag. 111 — 114.) nebst den dazu gehörigen Kupferplatten. Indessen ist von dem Hauptwerke ein Theil in dem Archive zurückgeblieben. Von seinen Arbeiten ist Manches brauchbar; und von Vielen, auch von Scheid genutzt. Er wird jedoch beschuldigt, nicht immer treu die Urkunden vorgelegt zu haben. (s. Orig. guelf. T. III. p. 385.)

Von weit größerer Wichtigkeit sind die von Gebhardi nachgelassenen handschriftlichen Sammlungen. Sie enthalten einen reichen Schatz von Urkunden und von historischen Zusammenstellungen *).

§. 55.

Fortsetzung. Bibliothekare.

Als erster Vorsteher der Bibliothek ist der nächstdem in Dänemarkische Dienste eingetretene Secretair, Tob. Fleischer, anzusehen.

Sein Nachfolger war Leibnitz, der den Plan sehr erweiterte. Ihm wurde 1714 Joh. Geo. Eccard zu Hülfe gegeben, der seit Leibnitzens Tode (1716) allein Bibliothekar war.

---

*) Das in Hannover 1803 bei Wittig gedruckte Verzeichniß einiger Manuscripte, die sich unter — Gebhardi's Bücher-Sammlung gefunden haben, erwähnt 1) 13 Bände Lüneburg. Stadt-Nachrichten, nebst 1 Bande Urkunden; 2) eines Bandes Urkunden, das Kloster St. Michaelis und die Stadt Lüneburg betreffend; 3) 15 Bände Auszüge und Abschriften von Urkunden und Handschriften, vorzüglich das Herzogthum Lüneburg angehend, mit Charten, Kupfern und Zeichnungen; 4) eines Bandes Urkunden, das Bremische, Lüneburgische, und Wolfenbüttelsche; 5) 2 Bände, die Lüneb. Ritterakademie betreffend; 6) 25 Bände, enthaltend Notizen zu einer Sammlung zu einer Geschichte des deutschen Reichs und der einzelnen Staaten, nebst genealogischen, litterarischen und geographischen Bemerkungen, mit Urkunden und Zeichnungen; und mehrere dergl.

Nachdem er (1723) Hannover verließ *), folgte der Helmstädtische Professor, Samuel Fried. Hahn **), diesem (1729) Joh. Dan. Gruber, diesem (1748) Chr. Lud. Scheid, welcher 1761 starb ***).

---

*) Er wird beschuldigt, mit Büchern nicht immer treu umgegangen zu seyn. Man erzählt von ihm, daß er in Oxford aus der dortigen Bibliothek ein Stück von einem glossario weggenommen, solches nachher der Bibliothek wieder geschenkt habe, und darauf öffentlich als derselben Wohlthäter genannt sey.

**) Der sich um die Geschichte und Erdbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden verdient gemachte Stadesche Schul-Rector, Geo. Roth († 17. Sept. 1723) soll als Eccards Nachfolger ernannt gewesen seyn. s. Pratje kurzgef. Versuch einer Stadisch. Schulgesch. St. 4. S. 7.

Mögten doch die von Roth nachgelassenen Handschriften und Urkunden, wenn sie etwa in irgend einem Archive, wohin sie vielleicht als Geheimnisse gebracht sind, verborgen liegen, zum allgemeinen Nutzen hervorgebracht werden!

***) Scheid brachte das von seinen Vorgängern, als Historiographen des Hauses Braunschweig-Lüneburg angefangene große Werk, das unter dem Titel Origines guelficae bekannt ist, zu Ende. Leibnitz, der erste besoldete Historiograph des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, auf das Freigebigste von Ernst August unterstützt, die Archive von Italien und Süd-Deutschland durchsuchend, und einen ausgebreiteten Briefwechsel unterhaltend, sammelte reiche Materialien, die er auch zum Theil bearbeitete. Sein Nachfolger setzte die Bearbeitung fort, so auch Gruber, der indessen schon Manches von der Eccardschen Arbeit verbessern mußte. Scheid brachte die bis auf ihn gemachten Arbeiten und gesammelten Materialien in Ordnung; von ihm wurden die Origines guelficae, die bis

Nach Scheid wurde Joh. Heinr. Jung 1762 zum Bibliothekar und Historiographen, und nach dessen Tode (1799) Lud. Albr. Gebhardi berufen.

Gebhardi starb 1802, worauf dem Director des Georgianums, dem Herrn Hofrath Feder, die Bibliothekarien-Stelle übertragen ist *).

§. 56.

Fortsetzung. Münz-Sammlung in der königlichen Bibliothek.

In dem Bibliothek-Gebäude wird eine dem Bibliothekar besonders anvertrauete Sammlung von Braunschweig-Lüneburgischen Münzen aufbewahrt a). Sie machte einen Theil der großen

---

auf Herzog Otto, das Kind genannt, die Geschichte des Hauses mittheilen, herausgegeben. Sie sind in der 1747 errichteten landschaftlichen Buchdruckerei zum Besten des Moringenschen Waisenhauses gedruckt; (s. v. Berlepsch pr. Gesch. des landschaftl. Finanz- und Steuer-Wesens S. 115.) s. Orig. guelf. T. I. praef. und den Titel.

*) Ueber die Geschichte der Bibliothek und über einige seltene Werke ist Einiges zu finden bei Jugler a. a. O. p. 485—490.

a) Ueber diese s.
Tentzel's monathliche Unterredungen von 1692. S. 795.
Baring Beschreibung der Saala im Amte Lauenstein. Th. II. S. 194.
Allgem. litter. Anzeig. von 1801. nr. 13. S. 125. nr. 30. S. 282.

Münz-Sammlung des am 7ten September 1722 verstorbenen bekannten Abts zu Loccum, Gerhard Wolter Molan aus, deren Werth in Hinsicht auf die Metallmasse auf 15000 Rthlr., in Rücksicht auf Seltenheit und Liebhaberei aber auf 50 bis 60000 Rthlr. geschätzt wurde b). Molan ließ die Braunschweig-Lüneburgischen Münzen und Schaustücke abformen und davon durch den Kupferstecher, Nicolaus Seeländer, Abbildungen in Kupfer stechen.

Sein Erbe und Nachfolger in der Würde eines Abts, Jobst Christoph Böhmer, vermehrte das Münz-Cabinet, das indessen nach dessen am 30sten August 1732, und nach seines Bruders, des Consistorialrathes und General-Superintendenten, Philipp Ludewig Böhmer am 8ten April 1735 erfolgten Tode, 1744 zur öffentlichen Versteigerung ausgeboten wurde *). Der König

---

v. Uffenbach merkwürdige Reisen durch Nieder-Sachsen ꝛc. Th. I. S. 431 u. f.

b) Ritter oryctograph. Calenberg. Spec. II. p. 23. Baring a. a. O. Th. II. S. 194.

*) Ueber die ganze zum Verkaufe ausgebotene Münz-Sammlung erschien 1744 in vier Theilen ein von dem Celleschen Stadt-Secretair J. F. Borchmann verfertigtes Verzeichniß in Druck unter dem Titel: Numo Phylacium Molano-Boehmerianum. Die Münzen sind darin nach ihrer Größe, ihrem Gewichte und zum Theil nach ihrem Werthe beschrieben. Der erste 364 Seiten enthaltende Theil führt die römischen und griechischen Münzen an. Die Beschreibung ist jedoch häufig ohne eine gehörige Kenntniß der Geschichte und ohne Anwendung der

Georg II. ließ denjenigen Theil dieser Sammlung, der die Braunschweig-Lüneburgischen Münzen und Medaillen enthielt c), die Seeländerschen Kupferplatten, und den einzigen davon für den Abt Molan gemachten Abdruck, auch das aus acht Folio-Bänden bestehende Verzeichniß von den Münzen, angeblich für 7500 bis 8000 Rthlr. ankaufen.

Nach dem gedruckten Molanschen Münz-Verzeichnisse bestand diese Sammlung von den Münzen der Churfürsten, Herzöge, Städte und der Beherrscher von Provinzen, die an das Haus Braunschweig gekommen sind, aus mehr als 1500, und die der Medaillen aus mehr als 160 Stücken. Dieser Vorrath ist noch durch den für 1510 Rthlr. gemachten Ankauf einer anderen kleineren Münz-Sammlung vermehrt worden *).

---

erforderlichen Kritik gemacht. Im zweiten Theile werden auf 61 Seiten die gesammelten Hohlmünzen beschrieben, unter denen sich auch mehrere Braunschweigische finden. Im dritten Theile sind auf 925 Seiten die neueren europäischen, auch einige türkische und persische Münzen verzeichnet. Von S. 237 — 288 und von S. 368 — 527 findet man die Churfürstlich und Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen. Der vierte Theil enthält auf 485 Seiten das Verzeichniß der Schaustücke und besonders S. 181 — 194 und S. 211 — 252 das der Braunschweig-Lüneburgischen.

c) Vollständiges Braunschw. Lüneb. Münz- und Med. Cabinet im Vorber. S. IX.

*) Das Numophylacium Molano-Boehmerianum kann vor's erste immer zur Nachweisung dienen, was man in dieser Sammlung zu suchen hat.

Die seltenste Münze in dieser Sammlung ist eine von Otto, Graf von der Hoya.

Sie ist etwa von der Größe eines Guten-Groschens und mit diesem im Werthe gleich d). Auf der Hauptseite befindet sich das Gräflich Hoyaische Wapven, zwei auswärts gekehrte aufwärts stehende Bärenklauen darstellend, in einem Zirkel, ohne Helm und ohne Zierrathen.

Oben zwischen den beiden Bärentatzen, und auf beiden Seiten derselben ist ein Stern oder eine Rose angebracht, und der Zirkel mit folgender Umschrift: Otto Comes in Hoya umgeben.

Auf der Kehrseite sieht man ein Kreuz, in dessen Mitte eine Rose oder ein Stern sich befindet. Die zwischen dem inneren und äußeren Zirkel angebrachte Umschrift lautet: Moneta in Hoya civit.

Die in den Umschriften gebrauchten Buchstaben sind wie diejenigen geformt, deren sich die Mönche beim Schreiben bedienten.

Wahrscheinlich schreibt sich diese Münze von dem letzten 1583 gestorbenen Grafen von der Hoya her. Sie ist überhaupt sehr selten; aber auch deswegen, weil sie außer einem mit dem Gräflich Hoyai-

---

Seit dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges hat sie zweimahl aus Hannover gerettet werden müssen. Jetzt ist sie zurückgebracht und man darf gewiß hoffen, daß sie geordnet und das Fehlende darin ergänzt werden wird. Eine solche Sammlung kann einen vielfachen Nutzen gewähren.

d) Numophyl. Molano-Boehmer. P. III. p. 666. nr. 33.

Hoyaischen Hauptwappen, zwei Bärentatzen bezeichneten Bracteaten, die einzige bekannte Gräflich-Hoyaische Münze ist *).

Eine große Seltenheit ist ein Abdruck von den Abbildungen Braunschweig-Lüneburgischer Münzen, die Nicolaus Seeländer in Kupfer gestochen hat. Von den von ihm ausgearbeiteten 155 Kupferplatten **) war bis 1754 nur ein Abdruck gemacht. Auf Veranlassung des Bibliothekars, des Hofraths Scheid, wurde damahls erlaubt, zwanzig Exemplare von den vorhandenen Kupferplatten abzuziehen, die zum Theil vom Ministerium verschenkt sind.

In dem Besitze eines Exemplars sind die königlichen Bibliotheken in London, in Göttingen und in Hannover, die Bibliothek des am 18ten Sept. 1790 gestorbenen Herzogs von Cumberland, die Schule in Coburg, die Bibliothek in Dillenburg und der H. Amtmann Bahr in Dannenberg.

---

*) Diejenigen Münzen, welche zwar Grafen von der Hoya, nicht aber als solche, sondern als geistliche Fürsten schlagen ließen, können, wenn sie gleich auch mit dem Gräflichen Wappen bezeichnet sind, nicht als Gräflich-Hoyaische Münzen angesehen werden.

**) In dem auf der Göttingenschen Bibliothek befindlichen Exemplare ist das letzte Blatt mit der Zahl 147 versehen. Es enthält jedoch 155 Blätter, und sind die ersten vier mit 1 a. b. c. d., das sechste, siebente und achte mit 3 a., 3 b. und 3 c., das achtundvierzigste und folgende mit 43 a. und 43 b., das 118 bis 122ste mit 112 a., 112 b., 113. 114 a. 114 b. bezeichnet.

In den nachgelassenen Bücher-Sammlungen des Braunschweigischen Geheimen-Rathes v. Praun, des Geheimen Justizrathes Burckhard in Braunschweig, des Geheimen Justizrathes Heiliger in Hannover und des Canzlei-Secretairs Lüntzel in Hildesheim befanden sich auch Exemplare; und in Gotha in der herzoglichen Bibliothek sind deren zwei e).

Das Werk ist ohne Titel *) und Text, jede Tafel enthält aber in den Ueberschriften Nachweisungen, welchem Herzoge die abgebildete Münze oder Medaille angehört. Die Münzen der Herzöge Wolfgang und Philipp, Heinrich des jüngeren, (Heinrichs des älteren Sohn) und Erich des ältern, machen den Anfang; einige Münzen des Herzogs Carl († 1780) und einige Medaillen Königs Georg II. beschließen das Werk. Es sind überhaupt 1383 Münzen und Medaillen dargestellt und die Abbildungen mit der

---

e) Allgemein. litterar. Anzeig. von 1801 a. a. O. Das Coburgsche Exemplar besaß ehemahls der Geheime Canzlei-Secretair von Duve, aus dessen Nachlasse es der Cammer-Secretair Hagelgans in Hannover kaufte, der es nebst seiner Münz-Sammlung der Schule in Coburg vermachte. Das Exemplar in Dillenburg war aus des Oberhauptmanns von Mansberg Bibliothek in die des Mecklenburgischen Geheimen-Rathes von der Lühe und nach dessen Tode nach Dillenburg gekommen.

*) Vor einigen Exemplaren finden sich Titel; s. Hirsch biblioth. numism. p. 118; diese sind von den Besitzern willkührlich gewählt.

größten Genauigkeit verfertigt; zuweilen ist auch das Metall und das Gewicht angegeben.

Der ehemahlige Aufseher des herzoglichen Münz-Cabinets in Gotha, der Geheime Hofrath Julius Carl Schläger, hat eine Ergänzung dieses Werkes und eine bis zum Jahre 1763 gemachte Fortsetzung handschriftlich zurückgelassen f).

§. 57.

Fortsetzung.

2) Bibliothek der königlichen Justiz-Canzlei.

Die in dem Justiz-Canzlei-Gebäude an der Osterstraße aufgestellte Bibliothek enthält eine schätzbare Sammlung juristischer und solcher Bücher, die die Geschichte und das Staatsrecht des Hannöverischen betreffen. Sie war ein Theil der

---

f) Allgem. litter. Anzeig. von 1800. nr. 183. S. 1807. Dieses Werk führt den Titel: Braunschw. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet, oder Abbildung der goldenen und silbernen Münzen, welche das Durchl. Haus Braunschw. Lüneb., wie auch einige Grafen und Städte in dasigen Landen schlagen lassen oder auf ihre berühmten Unterthanen geprägt worden, in Kupferstichen, Holzschnitten und Zeichnungen gesammelt von J. C. Schläger. 1763. 4. Th. I—VI.

Der Sammler hat Abbildungen von Münzen aus Büchern ausgeschnitten, diese nebst mehreren Handzeichnungen aufgeklebt, und in den Ueberschriften die Namen der Münz-Herren aufgeführt, weiter aber keinen erläuternden Text hinzugefügt.

Bibliothek, welche ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter, der 1802 gestorbene weltliche Consistorialrath und Geheime Canzlei-Secretair Köster besaß. Er wollte sie zu einer öffentlichen, allgemein brauchbaren juristischen Bibliothek machen, allein sein Bestreben fand keine Unterstützung. Nach seinem Tode kaufte der verstorbene Amtmann Ostermeyer in Hilwartshausen, für 1200 Rthlr. denjenigen Theil der Kösterschen Bücher-Sammlung, der die Rechtswissenschaft überhaupt und die Geschichte und das Staatsrecht seines Vaterlandes umfaßt. Er, einst selbst Advocat, fühlte das Bedürfniß, dem so wichtigen Stande der Sachwalter und besonders den Unbemittelten unter ihnen eine fernere Ausbildung zu erleichtern. Im reinsten Patriotismus schenkte er die gekaufte Sammlung der königlichen Justiz-Canzlei und bestimmte jene zunächst zum Gebrauche für die Advocaten und dann auch für die Mitglieder der Dicasterien in Hannover.

Die Bibliothek ist am Dienstage zwischen 10 und 11 Uhr geöffnet, und zweimahl wöchentlich werden auf Verlangen und gegen schriftliche Bescheinigungen, Bücher auf vier Wochen verliehen, wobei die Advocaten immer den Vorzug haben.

Die Sammlung wird aus einer gestifteten Bibliothek-Casse, welcher mehrere Zuflüsse angewiesen sind, und durch Ablieferung eines Exemplars von jedem bei der Justiz-Canzlei zur Censur kommenden juristischen Werkes, zweckmäßig vermehrt. Unter der obersten Leitung der Justiz-

Canzlei ist eine Bibliothek-Commission, aus einem Hofrathe und einem Secretair bestehend, angeordnet. Ueber die Sammlung ist ein Verzeichniß im Drucke erschienen, und der Zuwachs soll auch von Zeit zu Zeit in einem Nachtrage öffentlich bekannt gemacht werden. Die Ansicht des 1807 erschienenen Verzeichnisses a) ergiebt die große Wichtigkeit und Brauchbarkeit dieser Sammlung, und der bedeutende Schatz von Dissertationen und einzelnen Landes-Verordnungen ist nach der vom ersten Sammler gemachten Einrichtung leicht zu nutzen b).

§. 58.

Fortsetzung.

3) Bibliotheken des Magistrates; der Kirche St. Georgii und Jacobi; der Aegidien-, Kreuz- und Johannes- (Neustädter-) Kirche.

Die Raths-Bibliothek besteht aus mehreren sonst getrennt gewesenen Sammlungen.

---

a) s. Systematisches Verzeichniß der bei der hiesigen Justiz-Canzlei fundirten juristischen Bibliothek. Hannov: 1807. 8. S. 1—157.

b) s. Systm. Verzeichniß ꝛc. S. 154—157. 133. 134. Die von dem Sammler handschriftlich zurückgelassenen wichtigen Materialien zu einer Umarbeitung von Hommel's corp. jur. civ. c. not. varior. sind nach Kiel verkauft. s. Systm. Verzeichn. ꝛc. Vorrede S. V und XIII.

a) Die erste Stiftung einer eigentlichen Magistrats-Bibliothek schreibt sich von Volcmar von Anderten her, welcher früher Procurator in der Curia romana und nachher Canonicus in Lübeck war, und Ostern 1479 seine Bücher- und Manuscripten-Sammlung dem Magistrate überließ, unter der Bedingung, keine Bücher daraus zu verleihen.

b) Mit dieser Sammlung vereinigte 1533 der Magistrat die von den Minoriten in dem verlassenen Kloster zurückgelassene Bibliothek, welche alle damahligen Werke der scholastischen Theologie und manches jetzt seltene Werk aus den ersten Zeiten der Buchdruckerkunst enthält.

Diese Bücher sind in schwarzes oder braunes Leder gebunden und mit Buckeln und Clausuren, hin und wieder auch mit den Namen der Mönche versehen.

c) Eine dritte Sammlung von Büchern, die der Magistrats-Bibliothek zuwuchs, war diejenige, die der Rath aus dem Nachlasse des 1553 verstorbenen M. Anton Corvin von dessen Erben für 100 Rthlr. — damahls noch eine bedeutende Summe — kaufte *).

*) Corvin's Bibliothek war sehr berühmt; wie er sich aber dem jungen Herzog Erich, der sich der papistischen Parthie wieder angeschlossen hatte, bei der beabsichtigten Einführung des Interims heftig widersetzte, und am 1sten November 1549 in Pattensen gefangen genommen und in dem Schlosse zu Calenberg so eng verwahret wurde, daß er nicht einmahl

d) Dem bis dahin gesammelten Vorrathe kam 1558 noch die Sammlung von Büchern, welche der hannöverische Prediger Georg Scarabäus gemacht hatte, hinzu. Diese wurde nach seinem Tode, am Mittewochen nach dem Sonntage Quasimodogeniti von dem Stadt-Syndikus Halsband auf 378 Fl. 9 gr. geschätzt und der Raths-Bibliothek einverleibt.

e) In den Jahren 1554. 1555. 1559. 1560. 1562. und 1563 hat der Magistrat die Bibliothek durch bedeutende Ankäufe und hin und wieder auch durch erhaltene Geschenke vermehrt, und sie erhielt

f) durch ein am 18ten Februar 1773 ausgefertigtes, am 12ten April 1777 von der königlichen Justiz-Canzlei in Hannover eröffnetes Testament des verstorbenen Hof- und Canzleirathes Jobst Adolph von Reiche, noch ein sehr schätzbares Vermächtniß *) von mehreren bedeutenden

---

schreiben durfte, so verbrannten unterdessen die von dem Herzoge in das Land gebrachten spanischen und niederländischen Soldaten den größten Theil seiner Bibliothek; und es war nur der übrig gebliebene, den die Stadt von seinen Erben kaufte.

s. Baring Leben des berühmten M. Ant. Corvini. Hannov. 1749. S. 66 u. f.

welcher auch S. 138—140 ein Verzeichniß von den dem Feuer entrissenen Büchern mittheilt.

*) Der gelehrte Geheime Justizrath Heiliger wußte dieses Vermächtniß so sehr zu schätzen, daß auf seinen Vorschlag einem jeden Buche aus dem von

Werken und Wappen-Planen-Rissen und Charten- auch anderen handschriftlichen Sammlungen. Unter den letzteren befindet sich besonders ein Werk von Eberhard Berckhusen unter dem Titel: Nachrichten von den hannöverischen Patriciern in 4to. *).

Die Bücher, die man aus dem Nachlasse des Corvin und des Scarabäus erhalten hatte, waren, ohne daß die Veranlassung angegeben werden kann, nach der Aegidien-Kirche gebracht, und wie die beiden Prediger an dieser, Conrad Olffen

---

Reicheschen Nachlasse folgende mit großen Buchstaben gedruckte Schrift vorgesetzt ist:

S. C.

Prid. Cal. April. CIↃ IↃCCLXXVII.

Quod. consul. hvivs. anni. verba. fecit. de Generosi I. A. Reichii. vita. pie defuncti. egregio. in hanc. patriam. svam. civitatem. adfectv qvvm. codices. MSS. tabvlas. schemata. qvae antiqvitatis. et. historiarvm. sedvlvs. et. sagax scrutator. collegerat. bibliothecae. Senatvs. iam inde. ab. A. CIↃ IↃCCLXXIII. destinavit. legavit, eam. ob. rem. Senatvi. placvit. hanc. gratae. recordationis, tesseram. singvlis. volvminib. s. testamento. donatis. adglvtinari. atqve. illa. in. tabvlario. et. bibliotheca. loco. aptissimo. reponi.

B. S. B. M.

*) M. Eberhard Berkhusen war in Herzog Erichs des jüngeren Diensten, und gehörte zu einer angesehenen hannöverischen Familie. Die handschriftlichen Nachrichten sind von ihm 1553 zusammengetragen. In der königlichen Bibliothek findet sich auch ein Exemplar von diesen Nachrichten, s. Patje wie war Hannover? S. 99.

und M. Hilmar Deichmann (1662) darum baten, daß die Raths-Bibliothek der Aegidien-Kirche überlassen werden mögte, so willfahrte der Magistrat diesem Gesuche, behielt sich jedoch in der Urkunde vom 10ten October 1662 ausdrücklich vor, diese Bewilligung zu jeder Zeit zu ändern oder aufzuheben.

Die von Andertensche Bibliothek, die der Minoriten, die Bücher des Corvin und des Scarabäus, und eine der Marktkirche gehörige Bücher-Sammlung, von welcher nachher die Rede seyn wird, bildeten, mit Ausnahme der auf dem Rathhause zurückbehaltenen juristischen Werke, also nunmehro eine Bibliothek der Aegidienkirche, die zum Unterschiede von der bei dieser nächstdem durch den Prediger Löwensen gestifteten, deren nachher gedacht werden wird, die alte Bibliothek genannt wurde. Sie blieb bis zum Jahre 1756 bei dieser Kirche, als sie im Auftrag des Magistrates vom damahligen Syndikus Heiliger zurückgefordert und in verschlossene Bücherschränke in einem Saale des Rathhauses aufgestellt wurde.

In dem Rathhause wird auch eine für die St. Jacobi- und Georgii-Kirche gestiftete Bibliothek aufbewahrt. Diese ist die älteste Sammlung, welche in der Stadt vorhanden ist. Conrad von Sarstede nämlich, welcher Probst in Lüne und Pfarrherr bei der Marktkirche war *),

*) Er war früher des Rathes Schreiber und daher was jetzt Syndikus ist.

vermachte derselben alle seine frommen Bücher, und diejenigen, welche das Kirchen- und römische Recht und die Gottesgelehrsamkeit betrafen, und übertrug dem Magistrate die Oberaufsicht. Er starb, wie ein in Lüne befindlicher Leichenstein ausweiset, im Jahre 1440; und wie der Herzog Wilhelm der ältere dieses Vermächtniß am Georgientage 1440 bestätigte, verordnete er zugleich, daß der Magistrat für diese Bibliothek verantwortlich seyn müsse, und daß dem Pfarrherrn der Marktkirche der freie Zugang zu ihr frei stehen und ihm desfalls ein Schlüssel gegeben werden solle.

Des Conrad von Sarstede Nachfolger, Ludolf Barem, bestätigte für sich und seine Nachfolger diese Stiftung *).

Wie diese Bibliothek nach dem Rathhause gekommen ist, ist nicht bekannt; wahrscheinlich hat bei der Kirche ein schicklicher Ort sie aufzustellen gefehlt **).

Grupen discept. forens. c. observ. Obs. VI. §. VII. p. 1093.

*) Ludolf Barem war ein wichtiger Mann bei Herzog Wilhelm dem Aeltern. Busch de reformat. monaster. in Leibnitz scr. rer. bruns. T. II. p. 804. sagt, er wäre dessen erster Rath gewesen.

**) Im Jahre 1455 wurde sie als eine der Marktkirche gehörige Bibliothek bezeichnet, als angemerkt wurde, daß ein Priester, Dieterich Ovenstädt, auf Bürgschaft eines andern auf ein Jahr eine Bibel aus dieser Sammlung geliehen habe. Meyer in der kurzgef. Nachr. von der Reformat. der Kirchen und Schulen der Altstadt Hannover. Th. II. S. 302.

In der alten Bibliothek der Aegidienkirche oder der alten Raths-Bibliothek, der ehemahls, und noch 1609 ein eigener Bibliothekar *) vorgesetzt war, sind manche bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckte, jetzt seltene Werke a). Herzog August von Braunschweig, der Stifter der Wolfenbüttelschen Bibliothek, kannte diese Sammlung recht gut und bereicherte aus selbiger seine neue Bibliothek. Der Magistrat soll es zwar dem vom Herzoge abgeschickten J. J. Mader erschweret haben, die Stadt-Bibliothek zu durchsuchen; er ließ aber doch durch den Secretair ein Verzeichniß von den Büchern verfertigen, schickte dieses 1665 dem Herzoge, und am 28sten Juni desselbigen Jahres vier von ihm ausgesuchte Codices, für welche der Magistrat die ihm angebotene Bezahlung nicht annehmen wollte b). Unter die Merkwürdigkeiten der alten Bibliothek ist auch die von Urban Rhegius gebrauchte, und mit seinem Handzeichen versehene hebräische Bibel von Daniel Bomberg zu rechnen.

Diese Stadt- oder Magistrats-Bibliothek ist übrigens bis jetzt zum allgemeinen öffentlichen Gebrauch nicht bestimmt **).

---

*) Georg Repper wurde am 8ten Februar 1609 als Stadt-Bibliothekar beeidigt.

a) Meyer a. a. O. S. 187—189.
Baring Leben des berühmten M. Ant. Corvini. S. 138—169.

b) Brückmann hist. Bibl. August. quae Wolfenbuttel. est P. I. p. 224.

**) Wahrscheinlich mögte diese Bibliothek, wenn man

Bei der Aegidienkirche befindet sich in einem unter dem Thurme eingerichteten Zimmer eine Bibliothek, die unter dem Namen der neuen, um sie von der vom Magistrate zurückgeforderten sogenannten alten zu unterscheiden, bekannt ist. Sie wurde von dem am 22sten Februar 1708 gestorbenen Prediger an der Aegidienkirche, J. D. Löwensen, gesammelt, von seiner Wittwe, Lucie Sellenstedt, die ihm am 3ten März 1708 in das Grab folgte, der Aegidienkirche vermacht, weil, wie sie in ihrem Testamente sagte, ihr Mann nicht gewollt, daß dieses Kleinod vereinzelt werde. Der von der Wittwe Löwensen eingesetzte Erbe, der Oberzahlmeister, Johann Erich Schilden, dem sie es überlassen hatte, zu bestimmen, wie die Bibliothek allgemein nützlich gemacht werden könne, setzte fest: daß der Bibliothekar allein den Schlüssel haben, Mittewochens und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr die Bücher nachsehen, und dann einem jeden Freunde der Litteratur, außerdem aber im Hause, dem Patron und seiner Familie, den Stadtpredigern und einigen Studierenden, deren das Testament gedenke — wahrscheinlich Stipendiaten — der Gebrauch der Bücher gegen abzugebende Bescheinigung frei stehen solle.

---

auf die Geschichte ihrer Entstehung sieht, mit Ausnahme der von Reicheschen Sammlung, auch für den praktischen Geschäftsmann weniger, und nur hin und wieder für den eigentlichen Gelehrten Nutzen haben.

Der Sammler hat vorzüglich auf Patristik und Theologie gesehen und mit Einschluß von 60 Bänden Dissertationen, besteht die ganze Bibliothek aus 1300 Bänden.

Einige seltenere die Geschichte, und besonders die Zeit der Kirchen-Reformation betreffende Sachen findet man in dieser Sammlung c).

Der jüngste Prediger an der Kirche führt die Aufsicht über diese Bibliothek und genießt deswegen die im Löwenschen Testamente dafür angewiesenen zwölf Reichsthaler jährlich.

Bei der Kreuzkirche stiftete M. David Meyer, der bei dieser von 1599 bis 1608, nachher aber bis zu seinem am 30sten October 1640 erfolgten Tode an der Marktkirche Prediger war, eine Bibliothek. Zuerst nahm er die Mildthätigkeit anderer Menschen in Anspruch und verfertigte von allen

---

c) Hausmann de biblioth. public. Hannov. p. 18. Bibliotheca Lövensen seu Catalogus librorum, quos Vir — Dn. M. Joh. Dider. Lövensen Alfeld. — publico ut in templo S. Aegid. asservarentur firmissimo reliquit testamento — in ordinem redegit — J. H. Hoppe. Hanov. 1710. 8. p. 1—243.

Dieses Verzeichniß enthält die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch der Bibliothek. Nach der auf dem Titel gemachten Bemerkung soll der Pastor Löwensen die Bibliothek an die Kirche vermacht haben.

Nach einer Nachricht, die indessen aus dem gedruckten Verzeichnisse nicht zu beweisen ist, sollen in dieser Sammlung auch viele Leichenpredigten, dem Geschichtsforscher oft sehr willkommen, vorhanden seyn.

geschenkten Büchern ein Verzeichniß, das mit des Bürgermeisters Grupen Büchern im Original in die Bibliothek des königlichen Oberappellations-Gerichtes in Celle gekommen ist: Heinrich Specht, Camerarius und ältester Diacon der Kreuzkirche, schenkte 1604 die nöthigen Bücherschränke und Luthers deutsche und lateinische Schriften, und den bedeutendsten Zuwachs erhielt diese Kirchen-Bibliothek durch des Pastors Meyer eigene Sammlung, die er der Kreuzkirche in seinem Testamente vermachte.

Im Ganzen ist diese Bibliothek nicht von besonderer Wichtigkeit. In ihr findet man des hannöverischen Bürgermeisters, Berthold Homeister handschriftlich zurückgelassene Nachrichten und auch die merkwürdige Lübeckische von Nicol. de Lyra glossirte Bibel von 1494 (s. §. 53. nr. 2.).

Ueber die Sammlung ist ein Verzeichniß gemacht und solches in Quart zu drucken angefangen, jedoch sind nur 6 Bogen abgedruckt d).

Die Prediger an der Kirche führen die Aufsicht über die Kirchen-Bibliothek.

Bei der Johannes- oder der Neustädter-Kirche sollte seit 1681 ein jeder Geistlicher, der die Ordines hier erhielt, ein Buch an die Kirchen-

---

d) Hausmann a. a. O. S. 19—24.

Meyer kurzgef. Nachr. von der Reformat. in Kirchen und Schulen der Altstadt Hannover. S. 238. not. ***.

Bibliothek geben. Die erste Anlage machte der Hofprediger D. R. Erythropel.

Unter den Merkwürdigkeiten befindet sich ein Theil des Korans und ein türkisches Gebetbuch e).

§. 59.

Fortsetzung.

4) Bibliothek der großen Lesegesellschaft.

Die Bibliothek der großen Lesegesellschaft, oder die sogenannte Societäts-Bibliothek, ist aus der Sammlung der Schriften, die in einer Lesegesellschaft gelesen werden, entstanden.

Diese wurde 1799 gebildet; gegen Erlegung eines jährlichen Beitrags von einer Pistole kann ein jeder Einwohner in der Stadt Antheil daran nehmen.

Einige Mitglieder der Gesellschaft bilden einen Ausschuß, welcher den Ankauf der Bücher und den Umlauf derselben bestimmt. Die angekauften Bücher werden in drei Abtheilungen vertheilt, und in der ersten die wichtigsten kritischen Blätter und solche Zeitschriften, die die Geschichte des Tages mittheilen, täglich, mit Ausnahme des Sonntags, gewechselt. In der zweiten erhalten die Mitglieder wöchentlich dreimahl andere Zeitschriften, auch

---

e) Hausmann a. a. O. S. 24, 25.

französische und englische, die besten physikalischen, chemischen und kaufmännischen, die anziehendsten Theaterstücke, die besten Taschenbücher und die bedeutendsten Flugschriften; in der dritten Abtheilung wöchentlich einmahl alle neuere, zur Vermehrung der Einsichten, Verfeinerung des Geschmacks, Nutzens und Vergnügens beitragende und den Gebildeten ansprechende Werke in deutscher und französischer Sprache, mit Ausschluß der rein wissenschaftlichen oder gelehrten, oder einer besondern Facultät angehörigen Bücher. Die Zahl der Mitglieder wird auf 290 bis 300 angegeben, deren Beitrag nicht ganz zur Bestreitung der für den Lesezirkel erforderlichen Schriften zu verwenden nöthig ist; und so können nun auch noch ältere und kostbarere Werke aus dem Buchladen und bei Bücher-Versteigerungen gekauft werden.

Sowohl aus den Schriften, die zum Lesen herum getragen, als auch aus denen, die außerdem angeschafft werden, wird die Societäts-Bibliothek gebildet.

Bei deren Vermehrung sorgt man hauptsächlich für das Fach der neueren Reisebeschreibungen, der Statistik und Erdkunde, der Staatsverfassungen, des Staatshaushaltes und der Geschichte; man sammelt gute Uebersetzungen von römischen, griechischen und andern Classikern; Werke über den Menschen, die Gesellschaft, die Welt, und die Philosophie des Lebens überhaupt; aus dem Fache der schönen Wissenschaften, die besten Dichterwerke, und die classi-

schen

schen Werke der Engländer und Franzosen in der Ursprache.

Die hannöverische Geschichte und die Statistik des Landes werden vorzüglich berücksichtigt.

Die Bibliothek enthielt 1814 schon über 2000 Bände.

Jedes wirkliche Mitglied der Lesegesellschaft hat das Recht, aus dieser Bücher-Sammlung, die seit 1817 in dem Bernhardschen, ehemahls Falckeschen Hause an der Leinstraße, wo sich auch die Mitglieder des Museums, jedoch in andern Zimmern versammeln, aufgestellt, und wöchentlich, am Mittewochen und Sonnabend Morgens zwischen 9 und 10 Uhr geöffnet ist, gegen einen Handschein auf 14 Tage ein Buch in das Haus geliehen zu erhalten a).

§. 60.

Fortsetzung.

5) Bibliothek der naturhistorisch-ökonomischen Gesellschaft.

Ludwig Mensching, königl. Hof-Medikus,

---

a) s. Erstes Verzeichn. einer Societäts-Biblioth. zu Hannover. 1804. 8.
Zweites Verz. d. Soc. Bibl. zu Hann. 1805. 8.
Bücher-Verz. d. großen Lesegesellschaft. 1808. 8.
Bücher-Verz. d. groß. Lesegef. 1814. 8.
Die Ansicht dieser Verzeichnisse zeigt, daß die Vorsteher der Lesegesellschaft ihren Plan zweckmäßig verfolgen, und den Grund zu einem herrlichen Institute legen.

vereinigte am 11ten December 1797 mehrere Gelehrte und wissenschaftlich gebildete Männer, um eine genauere Kenntniß der Natur-Produkte der hannöverischen Staaten, zugleich aber überhaupt die Wissenschaft der Naturgeschichte zu befördern, und in dieser Absicht eine Sammlung von Büchern und Naturalien zu veranstalten.

In der Folge ist noch eine besondere Section für die Landwirthschaft beigetreten, und es werden daher auch Bücher, die auf Landwirthschaft Bezug haben, ausgewählt.

Die Gesellschaft, die am 15ten Februar 1815 97 ordentliche Mitglieder zählte, hat durch den jährlichen Beitrag von 2 Ducaten, und durch das Eintrittsgeld von einer Pistole, was jedes Mitglied bezahlen muß, eine ansehnliche Casse erhalten.

Ein aus den wirklichen Mitgliedern genommener Ausschuß von 12 Personen besorgt vorzüglich die Angelegenheiten der Gesellschaft. Einer von diesen ist der Director, der für die Erhaltung der Ordnung im Ganzen sorgt, die Rechnung, die er der Gesellschaft jährlich ablegt, führt, den Ankauf der Bücher *) besorgt, die Schlüssel zur Bibliothek und zur Naturalien-Sammlung verwahrt, die Correspondenz und alle erforderlichen Vorträge leitet.

---

*) Seit dem Beitritte einer ökonomischen Section haben deren Vorsteher bei der Auswahl der Bücher eine Theilnahme.

Ihm zur Seite stehet ein Secretair, der alle Ausfertigungen macht, protocollirt und das Siegel *) der Gesellschaft führet.

Diese beiden Personen und die übrigen zehn Mitglieder des Ausschusses, (die Vorsteher für jedes wissenschaftliche Hauptfach der Naturgeschichte) werden durch die Mehrheit der Stimmen der ganzen Gesellschaft, der Director blos aus den Mitgliedern des Ausschusses, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag desselben, auf Lebenszeit erwählt.

Der Ausschuß versammelt sich monathlich einmahl, überlegt und beschließt, was zum Wohl der Gesellschaft und zu deren Erweiterung erforderlich ist, und legt derselben das Resultat dieser vorläufigen Berathungen in den vierteljährig, im Januar, April, Juli und October am ersten Montage im Monathe anzustellenden allgemeinen Zusammenkünften zur Fassung der Beschlüsse vor. In diesen allgemeinen Versammlungen müssen alle in Hannover anwesenden wirklichen Mitglieder erscheinen, und es können nur gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn wenigstens $^2/_3$ derselben gegenwärtig sind.

Die Gesellschaft kömmt indessen willkührlich, auch in den übrigen Monathen an jedem ersten Montage in einem im Altstädter Schulgebäude ge-

---

*) Das Siegel enthält in einem von Eichenlaub gebildeten Kranze in 6 Zeilen die Worte:

NATUR-HISTORISCHE GESELLSCHAFT
IN HANNOVER ERRICHTET 1797.

mietheten Zimmer zusammen, spricht nach Gefallen über wissenschaftliche Gegenstände, und macht sich mit denen, durch die Gefälligkeit des Buchhändlers, Herrn Hahn, vorgelegten neuesten für den Zweck der Gesellschaft ausgewählten, Litteratur-Produkten bekannt. Oftmahls unterhält ein Mitglied der Gesellschaft dieselbe durch Vorlesung einer ausgearbeiteten Abhandlung über naturhistorische Gegenstände, die ohne besonderen Vorbehalt, ein Eigenthum der Gesellschaft wird.

Die für die Bibliothek angeschafften Bücher werden vor ihrer Aufstellung durch den Director unter den Mitgliedern erst in Umlauf gesetzt, und es wird alle 14 Tage gewechselt.

Da die Kosten für Zimmermiethe, Feuerung, Erleuchtung und für das Umhertragen der Bücher außer den gewöhnlichen Beiträgen von der Gesellschaft aufgebracht werden, so sind diese und die Eintrittsgelder vorzüglich für die Bibliothek und die Naturalien-Sammlung bestimmt.

Jedes wirkliche Mitglied hat ein Recht, sich am Freitage zwischen 12 und 1 Uhr in dem Bibliothek-Zimmer, wo ein Mitglied vom Ausschusse gegenwärtig ist, einzufinden und Bücher einzusehen. Auch kann ein jeder wirklicher Theilhaber alsdann gegen einen Schein ein Buch auf 4 Wochen geliehen erhalten.

Die Bibliothek bestand 1814 aus 655 Bänden, unter denen sich manche kostbare und vortreffliche Werke befinden.

Auf Vorschlag des Ausschusses werden die

wirklichen und die Ehren-Mitglieder — Gelehrte, die außerhalb Hannover wohnen — letztere durch Mehrheit der Stimmen, erstere durch Bewilligung von $^3/_4$, der wenigstens über $^1/_3$ versammelten in Hannover anwesenden Mitglieder durch Ballottement (Abgabe von verneinenden oder bejahenden Kugeln) erwählt.

Die Mitglieder erhalten Diplome, welche der Director und der Secretair unterschreiben, und die mit dem Siegel der Gesellschaft versehen sind.

Fremde, welche nach Hannover kommen, können von den wirklichen Mitgliedern in diejenigen Versammlungen, in welchen nicht über die Verfassung der Gesellschaft berathschlagt wird, eingeführt werden und ihre Besuche wiederhohlen, wenn ihnen die Gesellschaft solches durch ein vorgängiges Ballottement verstattet a).

§. 61.

Fortsetzung.

6) Andere Bibliotheken.

Der Bibliotheken bei dem Lyceum, dem

---

a) s. die Constitution der Natur-Histor. Gesellsch. in Hannover vom 13ten April 1801. bei Pockwitz. 4.

Verzeichniß der Bücher-Samml. der Naturhistorisch-Oeconomischen Gesellschaft in Hannover. 1814. 8.

Das erste Verzeichniß über die Bücher-Sammlung erschien 1805. Damahls zählte die Bibliothek erst 274 Bände.

anatomischen Collegium, dem Accouchir-Hospital, der Vieharznei-Schule und der Militair-Schule ist in den §§. 46. 48. 49. 50. und 51. Erwähnung geschehen.

Zu den vorzüglichen Privat-Bibliotheken gehört die vom verstorbenen Feld-Marschall, Grafen von Wallmoden-Gimborn gesammelte, im Jahre 1813 vom Herzoge von Cambridge für 5000 Rthlr. angekaufte, aus mehr als 8000 Bänden bestehende Bibliothek.

Die Fächer der alten Litteratur, der Kunst, des Alterthums, der Geschichte, Politik, der Erd- und Völkerkunde und der Militair-Wissenschaft sind besonders gut besetzt.

Es finden sich in dieser Sammlung viele kostbare und seltene Werke; von alten Drucken vorzüglich ein Breviarium capituli Hildesiensis, in Octav, das (wahrscheinlich zwischen 1480 bis 1500) bei Geo. Stuchs in Nürnberg gedruckt ist *). Die Anfangsbuchstaben sind in verschiedenen Farben mit dem Pinsel ausgemalt a). Der

---

*) Dieses Druckes findet sich nicht erwähnt in Panzers ältest. Nürnberger Buchdruckergeschichte, Nürnberg 1784. 4.

a) s. System. krit. Verzeichn. d. z. Nachl. weil. Feld-Marschall Grafen von Wallmoden-Gimborn gehörigen — Samml. v. Büchern. — Hannov. 1812. 8. S. 424. 245. Ein, jedem Litterator wegen der eingerückten litterarischen Bemerkungen, und wegen der beigefügten Laden- und Auctions-Preise sehr wichtiges Verzeichniß.

Herzog besitzt auch eine vorzügliche Sammlung von Landcharten.

Eine vom verstorbenen Geheimen Justiz-Rathe und Bürgermeister Heiliger gesammelte Bibliothek, ist nur noch in so weit zusammen gehalten, als sich diese Sammlung auf das Braunschweig-Lüneburgische bezieht *).

Der verstorbene Stadt-Secretair Mertens besaß eine bedeutende Sammlung von älteren und neueren vaterländischen litterarischen Produkten, und der Herr Cammer-Secretair Hofrath Heiliger besitzt eine solche von Landcharten, Rissen und Planen.

Bei vielen Staats-Dienern und Gelehrten finden sich außerdem noch schätzbare Sammlungen **).

---

*) Es ist sehr zu bedauern, daß der übrige Theil der mit vieler Kenntniß und mit großem Fleiße gesammelten Heiligerschen Bibliothek aus mehr als 10000 Bänden bestehend, von 1806 — 1808 vereinzelt ist. Das Verzeichniß der vereinzelten Bücher, das von dem Ordens-Genealogisten, Herrn Schädtler, mit vieler Sachkenntniß entworfen, und unter dem Titel: Sectio I. II. III. librorum — e collectione E. A. Heiliger in 3 Abtheilungen 1806. 1807. und 1808 in Octav erschienen ist, muß jedem Litterator schätzbar seyn.

Der oben erwähnte noch übrige Theil dieser Bibliothek (aus 2400 Bände), von dem Verstorbenen seit einem halben Jahrh. bis 1803 gesammelt, alle, die Braunschw. Lüneb. Lande in ihrem damahligen Umfange betreffend, wovon 3/4 jene Lande unmittelbar angehen, das übrige 1/4 aber benachbarte, zum Theil jetzt dem Königreiche Hannover einverleibte Länder betrifft, ist von dem Königl. Hannover. Gouvernement angekauft.

**) Die von dem Canzlei-Director Falcke, und dessen Sohne, dem Geheimen Justizrathe und Bürgermei-

§. 62.

Fortsetzung.

B. Sammlungen *).

Münz-Cabinet des Herrn Regierungs-Rathes Dommes. Gräflich Wallmoden-Gimbornsche Gemälde- und Antiken-Sammlung. Gemälde bei den Herren Hausmann, Stadt-Secretair Mertens und Hof-Maler

---

ster gesammelte an 15000 Bände enthaltende Bibliothek ist auch nach deren Tode 1809. 1810 vereinzelt.

Eine wichtige historische Sammlung ist die von Leichen-Predigten gewesen, die der Cammer-Registrator P. A. Schlüter (1748) besaß und aus 100 Folianten und 300 Quart-Bänden bestand. (Baring a. a. O. Vorrede S. 120.) Es wäre allen Geschichtsforschern sehr angenehm, das Schicksal dieser Sammlung und wohin sie gekommen, zu erfahren.

Die Schicksale einer älteren, für orientalische Litteratur und jüdische Alterthümer insonderheit wichtigen, von Leibnitz hochgeschätzten Bibliothek eines hannöverischen Rabbiners, deren Burckhard in histor. Biblioth. Augustae qu. Wolfenb. est P. III. p. 345 gedenkt, sind nicht bekannt.

*) Für Hannover sind manche lehrreiche Sammlungen verlohren gegangen.

Die Brandessche Kupferstich- und Landcharten-Sammlung, die 15000 Abbildungen von gelehrten und merkwürdigen Männern, 25000 nach Schulen geordnete und 6000 Stück Landcharten enthielt, (Gilbert a. a. O. Th. III. S. 196) ist nach Oldenburg; das vortreffliche Andreaesche Mineralien-Cabinet (de Luc lettr. phys. et mor. T. III. p. 23.) nach Rußland gekommen; und die ausgezeichnete zoologische und Präparaten-Sammlung des Leib-Chirurgus Lampe vereinzelt.

Ramberg. Herrn Gruners Mineralien-Cabinet. Insecten- und Schmetterlinge-Sammlung des Herrn Pastor Reusmann. Herrn Wilhelmi des älteren Sammlung von natur-historischen Gegenständen. Herrn Gierens Gemälde-Handlung. Herrn Schraders Gemälde- und Kupferstich-Handlung.

Außer der in der Königlichen Bibliothek befindlichen Münz-Sammlung (s. §. 56.) ist für den Kenner und Liebhaber der Münz-Wissenschaft und der Geschichte des Braunschweig-Lüneburg. Hauses, die von dem Herrn Regierungsrath Domme veranstaltete Sammlung Braunschweig-Lüneburgischer Münzen und Medaillen, über welche derselbe ein zweckmäßiges Verzeichniß gemacht hat, sehr sehenswerth.

Der verstorbene Stadt-Secretair Mertens besaß eine vorzügliche Sammlung von Münzen der Altstadt Hannover.

Dem Kenner von Gemälden und Statüen ist die Gräflich Wallmodensche Sammlung, die sich auf dem Wallmodenschen Garten (s. §. 105.) befindet, sehr zu empfehlen *).

Die Gemälde-Sammlung wird in Ansehung der italiänischen Schule, der Gräflich von Brabeckschen Gallerie in Söder vorgesetzt, und es ist

*) Der Garten nebst dem Kunstschatze von Antiken ist vom Prinzen Regenten angekauft.

sehr zu wünschen, daß die angekündigte Vereinzelung dieses Schatzes vermieden und diese Sammlung durch einen Ankauf im Ganzen der Stadt Hannover erhalten werde a).

Unter denen vom verstorbenen Grafen von Wallmoden, während seines Aufenthaltes in Italien und nachher gesammelten herrlichen Kunstschätzen, befinden sich 15 antike Statüen, nämlich:

1) Perseus und Andromeda, aus den Zeiten des hohen Styls der griechischen Kunst;

2) ein schlafender Amor, ohne Flügel, in dessen Ausdruck viel Natur ist;

3) ein Atys; 4) eine Nymphe, — ein vorzügliches Stück —; 5) eine Minerva; 6) ein geflügelter Amor, mit auf den Rücken gebundenen Händen; 7) ein Genius, der in der rechten Hand einen Vogel hält; 8) ein Paris; 9) ein Bacchus — vorzüglich —; 10) eine sitzende Muse, in gut gewählter Stellung und mit vielem Ausdrucke; 11) ein Hercules; 12) ein junger Bacchus — beide vorzüglich —; 13) Cupido und Psyche, mit sehr natürlichem Ausdrucke, sonst nicht vorzüglich; 14) ein kleiner sitzender Satyr — vorzüglich; 15) ein auf der Flöte blasender Faun — vorzüglich, und desfalls in Rom abgeformt.

---

a) s. Verzeichniß der Gräfl. Wallmodenschen Gemälde-Sammlung. Hannov. 1818.

Dieses Verzeichniß ist einem jeden Freunde der Kunst um so schätzbarer, als es Herr Ramberg verfertigt und zum Theil sein Urtheil beigefügt hat.

Von diesen Stücken sind die unter 1. 2. 3. und 4. bezeichneten von Bart. Cavaceppi, die unter 5. 6. 8. 9. 10. und 12 bemerkten von Giuseppo Angelini, der Faun (Nr. 15.) von Pietro Pacelli ergänzt.

Unter 16 nach den besten Originalen, von Cavaceppi und Agostino Penn gemachten Copien, sind folgende acht in Lebensgröße dargestellt, nämlich die des mediceischen Apollos, der mediceischen Venus, eines Knaben, der sich einen Dorn aus dem Fuße zieht, der aus dem Bade kommenden Venus, eines Fauns, der Venus Callipiga, einer Amazone, und noch eines Fauns.

Die Originale waren, mit Ausnahme der nach dem besten in der französischen Academie befindlichen Abgusse copiirten mediceischen Venus und des letzten Fauns, in Rom anzutreffen.

Die acht anderen Copien sind: eine Juno, ein Silen, den jungen Bacchus in den Armen haltend; eine Flora, ein Zeno, ein Apollo, der fechtende Gladiator, der sterbende Fechter, und die schlafende Cleopatra *).

Unter den vorhandenen 29 antiken Köpfen

---

*) Abbildungen von den Originalen dieser Copien finden sich in

Maffei Raccolta di Statue tab. 39. 27. 23. 28. 55. 122. 109. 77. 2. 75. 65. 8. wo die Abdrücke 2. 23. 27. 55. 77. verkehrt sind.

Museum Florent. Stat. tab. 26—29.

Mus. Capitol. T. I. tab. 90. T. III. tab. 8. 31. 45. 67. 68.

und Büsten zeichnen sich aus: Juno, Apoll, Jul. Cäsar, Septimus Severus; dann der Kopf eines etwa 7jährigen Knaben, ein Feldherr, und ein Fragment von einer Gruppe, nämlich ein Kopf und zwei Hände.

Zu den seltenen gehören die Büsten vom Scipio Africanus in Bronze, vom jungen Titus und die vorzügliche vom Clodius Albinus. Unter eilf modernen Büsten sind folgende bemerkenswerth:

von Algardi ein Kopf nach der Niobe, ein Kopf von der Tochter der Niobe und einer von Adrian in colossalischer Größe;

von Cavaceppi ein Homer;

von Joh. Claus ein Calligula; und

von Verschaffelt eine Sabina.

Unter den modernen Bronzen sind ein Hercules und eine Jole sehr schön.

Außer einigen alten Urnen und Vasen finden sich in der Sammlung noch eine Menge von Gyps-Abgüssen, die ein Maler in Rom nach verschiedenen merkwürdigen Stücken zum Gebrauche für seine Schüler verfertigen ließ a). Diese Sammlung wird für eine der ersten aller nicht öffentlichen Cabinette gehalten.

Bei einzelnen Personen werden, wenn auch keine vollständige Sammlungen von Gemälden, doch einzelne gute Stücke angetroffen. Herr

---

a) Nachricht von einer Kunstsammlung zu Hannover. 1781. 8. (von Raspe.)

Hausmann und die Erben des Stadt-Secretair Mertens besitzen sehr schätzbare Sachen, und bei dem Herrn Hofmaler Ramberg findet man einige vortreffliche von ihm verfertigte Arbeiten, die er mit großer Gefälligkeit zeigt *).

Seine neuesten Kunstproducte sind ein Gemälde, einen Angriff von französischen Cuirassieren auf ein hannöverisches Landwehr-Bataillon;

und ein anderes, den Demiurg oder den Weltenschöpfer darstellend, die in dem Museum ausgestellt worden sind.

In dem ersten Stücke sind die Gesichter der Hannoveraner und die ruhige lächelnde Miene, mit welcher sie die feindliche Cavallerie empfangen, charakteristisch. In dem zweiten ist die Idee aus dem biblischen Spruche: „er hat die Finger in die Höhe gestreckt und Welten in Bewegung gesetzt," genommen. Ein in colossaler Gestalt nach Rubens Manier gemalter schwebender Mann, erfüllt diesen Spruch.

Die Sammlung von gemachten Handzeichnungen bei Herrn Ramberg ist sehr schätzenswerth. Diejenigen, welche in Carricatur-Manier verfertigt sind, und diejenigen, welche Scenen und Gruppen fremder durch Hannover marschierter Truppen darstellen, zeichnen sich vorzüglich aus.

Unter andern lehrreichen Privat-Sammlungen sind besonders zu bemerken: das Mi-

---

*) Ueber ihn und einige seiner Arbeiten s. §§. 82. 93. 96. 115.

neralien-Cabinet des Herrn Ober-Berg-Commissair Gruner; eine Sammlung von einheimischen und ausländischen Käfern, Insecten und Schmetterlingen, die der Herr Pastor Reusmann besitzt, zu welcher die Schmetterlinge-Sammlung des verstorbenen Schul-Directors Rühlmann hinzugekommen ist; ferner eine Sammlung des älteren Herrn Wilhelmi, welche verschiedene Gegenstände der Naturgeschichte, ausgestopfte Vögel, in Wachs bossirte Früchte u. dergl. enthält.

Der Maler, Herr Gieren, handelt mit Gemälden. Nach einem mitgetheilten Verzeichnisse besitzt er einen bedeutenden Vorrath und unter den Stücken mehrere von berühmten Meistern. Herr Schrader an der langen Straße handelt ebenfalls mit Gemälden und Kupferstichen. Eine Beschreibung dieser Kunstwerke, welche bald die Presse verläßt, wird Fremden und Einheimischen willkommen seyn.

§. 63.

Fortsetzung.

Archive. Königliches und Altstädter Archiv.

Die beiden in Hannover befindlichen Archive, das königliche und das der Altstadt, enthalten wichtige Papiere, welche, gehörig benutzt, dem Staatsdiener eine vielseitige Bildung geben und

dem Geschichtsforscher eine reiche Quelle zu Nachforschungen und Resultaten darbieten können. Sie verdienen deswegen an diesem Orte einer Erwähnung, obgleich sie nur wenigen Personen und auch diesen zum Theil nur in eingeschränkter Maaße offen stehen.

Das große königliche Archiv *), welches in dem an der Esplanade liegenden großen Archiv-Gebäude, vorzüglich im Erdgeschosse aufbewahrt wird, wurde sonst in das Calenbergische und in das Cellesche, und jedes wieder in das Original und in das Briefschaftliche, und in das inländische und ausländische abgetheilt.

Das sogenannte Cellesche, ist das Haupt-Archiv und hat das Haarburgische, das Hoyaische, Diepholzische und sonst auch das Lauenburgische in sich begriffen.

Die in dem Archive aufbewahrten Acten über die mit andern Staaten geschlossenen Verträge, über Friedensschlüsse, Reichstags-Verhandlungen ꝛc., die Correspondenzen verschiedener Fürsten und Diener, die Verhandlungen über manchen erhaltenen Bischofsstab, die Nachrichten über die

*) Bei dem Stifte St. Blasii in Braunschweig verwahren die Stiftsherren ein dem ganzen Hause Braunschweig-Lüneburg zustehendes allgemeines Archiv, welches alte Urkunden enthält. Außer diesem ist in Braunschweig noch ein gemeinschaftliches Archiv und ein Theil eines zwischen Braunschweig und Hannover bei Gelegenheit einer Erbschaft angeblich willkührlich getheilten Archivs.

Erziehung der Prinzen, Landtagsacten u. dergl. müssen nach den Verhältnissen des Braunschweigischen Hauses viele schätzbare Notizen enthalten.

Mehrere Sachen sind 1716 aus dem Stadeschen Archive nach Hannover gebracht, und in der kleinen Archiv-Bibliothek finden sich mehrere Chroniken, und viele Handschriften, auch die von Conring und einige von Leibnitz, besonders dessen Briefwechsel mit der Churfürstin Sophia. Eine Sammlung von gedruckten und geschriebenen Zeitungen ist sehr wichtig.

Der litterarische Nachlaß des verstorbenen Herzoglich-Braunschweigischen Ministers von Praun ist für das Archiv angekauft worden.

Der Archivarius von Meyern hatte angefangen, aus mehreren Urkunden Auszüge zu machen; auch wollte er die alten Originalien abschreiben lassen. Ueber das briefschaftliche Archiv hatte der Secretair Böhmer (1729) ein Repertorium gemacht, das damahls vom Original-Archive nicht vorhanden war.

Das Archiv, bei dem ein Archivarius, zwei Archiv-Secretarien, ein Registrator und ein Canzlist arbeiten, ist dem Ministerium untergeben *).

Das

*) Die an dem Archive arbeitenden Männer müssen sich auch andern Arbeiten widmen, und können deswegen weniger, als es zu wünschen ist, dasjenige aussondern, was ohne Nachtheil öffentlich bekannt gemacht werden darf. Daher ist auch anderen Personen der Zugang zum Archive verschlossen; nur in

Das Archiv der Altstadt, was allein unter der Aufsicht des Magistrats, und vorzüglich des ältesten Bürgermeisters steht, enthält sehr wichtige Urkunden, die zur Erläuterung der älteren und vaterländischen Geschichte dienen *). Manche Arbeiten von Grupen sollen hier ungenutzt liegen. Von seiner historia ecclesiast. Hannoverana ante reformationem bezeugt er, daß er sie dem Archive eingeliefert habe; wahrscheinlich liegt auch dort seine historia reformationis ex actis Archivi, seine Deduction von der Schatzfreiheit der vier großen Städte, die nicht zum öffentlichen Gebrauch gebracht werden konnte, und seine historisch-genealogische Abhandlung von den Grafen von Roden. Sehr wichtig sind die alten von

---

in einzelnen Fällen ist es Gelehrten in eingeschränkter Maaße geöffnet.

Früher herrschte eine sonderbare Eifersucht zwischen dem Archivar und dem Bibliothekar, welche der Bibliothek Manches entzog, was ihr eigentlich angehören mußte.

*) Auch bei diesem Archive findet sich, wie bei den meisten Archiven, die Schwierigkeit, es ohne Nachtheil allgemein brauchbar zu machen.

Wenn diejenigen Männer, die den Archiven vorstehen, nicht die Zeit haben, sie zu studiren und daraus Beiträge zur Erläuterung der Geschichte und Staatsverfassung zu liefern, so müssen die Schätze vergraben bleiben.

Grupen benutzte das Archiv, aber wohl nicht, wie es hätte genutzt werden können. Heilidger kannte es gewiß recht gut; indessen hat er keine Mittheilungen gemacht, wie er es konnte.

1358 angehenden Rechts-Bücher, die alten Stadt-Protocoll-Bücher, die für die Geschichte der Verfassung und des Rechts schätzbare Beiträge liefern müssen. Die bis in das 14te Jahrhundert reichenden städtischen Rechnungen können, pragmatisch bearbeitet, viel Licht über Geschichte und Verfassung verbreiten.

Eine Merkwürdigkeit kann man daraus anführen, nämlich Urkunden, die auf mit Wachs überzogenen Tafeln eingezeichnet sind.

Es sind 12 Tafeln von (Büchen-?) Holz, jede 1 Fuß 5 Zoll hoch, 8 1/2 Zoll breit, und etwa 1/2 Zoll dick, die an den vier äußern Seiten, wie auch in der Mitte quer durch, einen etwas hervorstehenden Rand haben. Die Vertiefungen dazwischen sind auf der obersten und untersten durch ein aufgeklebtes Stück Leder verbundenen Tafel nur inwendig; auf den andern, dazwischen liegenden, mit Nägeln an das vorhin erwähnte, einen Rücken bildende Leder befestigten Tafeln aber inwendig und auswendig mit schmutzigem grünem Wachse überzogen. Die überzogenen Tafeln sind durch einen quer durch hervorstehenden Rand und durch eine auf dessen beide Seiten stoßende Perpendicular-Linie in vier Theile eingetheilt, und in eine jede dieser Abtheilungen Namen von Männern, Frauen, Kindern, Kirchen, Stiftern, Altären, Boden, Speichern u. s. w. mit einem Griffel eingegraben. Auf einer Tafel stehen etwa 60 — 70 Reihen; die mehrsten Namen sind durchstrichen, und von denen, die nicht durchstrichen worden, einige mit

Punkten umgeben. Vermuthlich ist dieses Verzeichniß ein Hausbuch, vielleicht aus dem funfzehnten Jahrhundert a).

§. 64.

Fortsetzung.

C. Vereine zur Beförderung einer höheren Bildung.

Museum. Bibel-Gesellschaft. Tractaten-Gesellschaft. Hannöverisches Magazin.

Zu einer allgemeinen Bildung, und um Freunde der Litteratur in nähere Beziehung zu einander zu bringen, sie mit dem Neuesten und Wissenswürdigsten aus allen Fächern der Wissenschaften gleich bekannt zu machen, vereinigten sich auf Veranlassung des Herrn Consistorialrathes Sextro im Jahre 1799 mehrere Männer und stifteten einen Verein unter dem Namen Museum a).

---

a) Wehrs v. Pap. Th. I. S. 31. 469—473.

a) s. Allgemeine Bemerkungen für die Mitglieder des Museums. Hannov. im Novemb. 1800 in 4. auf 3 Seiten.

Im Jahre 1817 erhielt das Museum, da es einzugehen drohte, eine bessere Einrichtung und zweckmäßigere Vergrößerung. Nach dem ersten Plane kam man in drei Zimmern der Wohnung des Herrn Hof-Buchhändlers Hahn sen. auf der Leinstraße wöchentlich nur zweimahl, und zwar nur von 6 Uhr bis 9 Uhr Abends zusammen; man hatte keine auswärtige Mitglieder und der jährliche Beitrag war auf eine halbe Pistole bestimmt. Der 4te May wurde sonst gewöhnlich durch ein frohes Mittagsmahl als Stiftungstag gefeiert.

Die Gesellschaft zählt seit dieser Zeit ordentliche oder wirkliche und auswärtige Mitglieder in uneingeschränkter Anzahl. – Diejenigen Mitglieder, die in der Stadt und in einer Entfernung innerhalb zwei Meilen von ihr wohnen, sind ordentliche, die entfernter wohnenden Honoratioren heißen auswärtige Mitglieder. In ihren Rechten an dem Vereine Theil zu nehmen, sind beide gleich; die auswärtigen Mitglieder sind jedoch von dem Rechte beim Ballottement zu stimmen, ausgeschlossen, dagegen sie zu der gemeinschaftlichen Casse jährlich nur dann etwas, und zwar einen Ducaten beitragen, wenn sie sich einen Theil des Jahres in der Stadt aufhalten und die Gesellschaft länger als vier Wochen besuchen. Die ordentlichen Mitglieder, welche in und vor der Stadt in einer Entfernung von einer Stunde wohnen, zahlen jährlich Sechs, die entfernter, aber innerhalb zwei Meilen Wohnenden, Drei Reichsthaler alt-hannöverischer Cassenmünze.

Von der Gesellschaft sind in dem, in der Mitte der Stadt, an der Leinstraße liegenden Bernhardschen, ehemahls Falckeschen Hause im ersten Stockwerke drei Zimmer und ein Saal gemiethet worden. Eins derselben ist zum Lesen, die übrigen und der Saal der Unterhaltung gewidmet.

In dem Lese-Zimmer liegen auf einem Tische die neuesten Bücher, besonders diejenigen Schriften, die zum Umlaufe in der großen Lesegesellschaft und zur vorläufigen Ansicht auf acht Tage

bestimmt sind, so wie die neuesten Stücke der für diese Lesegesellschaft ausgesuchten Zeitschriften und Zeitungen politischen und wissenschaftlichen Inhalts.

In diesen Zimmern kann von eilf Uhr Mittags bis zehn Uhr Abends sich ein jedes Mitglied einfinden.

In dem Lesezimmer darf nicht geraucht und nicht gespielt, auch keine stöhrende Unterredung geführt werden.

Der Gesellschaft steht eine Committee vor, die sich gleich beim ersten Entstehen dieses Vereins bildete und sich selbst aus den Mitgliedern der Gesellschaft ergänzt. Sie kann vor's erste nur aus acht Personen bestehen. Dieser ist die Besorgung alles dessen, was das Wissenschaftliche und die Geldangelegenheiten, die Wirthschaft, Aufwartung ꝛc. betrifft, vorbehalten. Ihr zur Seite steht seit 1817 ein Ausschuß von acht Mitgliedern, der jährlich von der Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen gewählt wird. Drei derselben müssen aus dem Militair- und Fünf aus dem Civilstande genommen werden. Sie haben zwar gleiche Rechte, es ist über die Reihefolge derselben indessen eine Bestimmung gemacht, nach welcher abwechselnd eine Militair- und eine Civil-Person in die Ordnung gesetzt wird, daß wenn also die höchste Mehrheit für eine Militair-Person ausfiel, diese den ersten, und die Civil-Person, die in ihrer Classe die mehrsten Stimmen hatte, den zweiten Platz einnimmt. Dieser Ausschuß wird als eine, die ganze Gesellschaft repräsentirende Behörde

angesehen. Sie führt die Aufsicht über die allgemeine Ordnung, und tritt mit der Committee bei zu treffenden neuen Einrichtungen und Verbesserungen zusammen, über welche dann die Mehrheit der Stimmen in der vereinigten Committee und Ausschuß entscheidet. Die Rechnung wird jährlich vor dieser vereinigten Behörde abgelegt *).

Wer in diesen Verein eintreten will, muß von einem wirklichen Mitgliede der Gesellschaft dem dazu deputirten engern Ausschusse vorgeschlagen werden; und wenn dieser keine Erinnerungen dagegen hat, so wird der Name des Candidaten, unter Bemerkung des Vorschlagenden im Versammlungs-Saale angeschlagen und nach acht Tagen durch Ballottement, dem wenigstens 24 Mitglieder beiwohnen müssen, über die Aufnahme bestimmt. Diese erfolgt, wenn mehr als $^3/_4$ der Stimmenden bejahende Kugeln abgegeben haben; nur wenn die Zahl der Ballottirenden

---

*) Die Committee rechtfertigt es, daß sie immer bleibend und nicht von der Wahl der Gesellschaft abhängig ist, in dem an die Mitglieder erlassenen Cirkular-Schreiben vom August 1817. Sie führt an: ein oftmahliger Wechsel der Ansichten mögte nachtheilig seyn und das Fortbestehen der Committee nach einer selbsteigenen allmähligen Wahl scheine deswegen nützlich und zweckmäßig, weil sich in ihr die Directoren der großen Lesegesellschaft (s. §. 59.) befänden, die dem Museum besonders in Absicht der neuesten Stücke der Journale und Zeitschriften, aber überhaupt auch bei den zu liefernden Schriften wesentlich zu Hülfe kommen müsse.

nicht in der Zahl Vier aufgeht, so schließen bei 23 bis 26 Stimmen sechs, bei 27 bis 30 sieben ꝛc. verneinende aus *).

Wer einmahl ausgeschlossen ist, kann nach Verlauf von zwei Monathen zum zweitenmahle, und dann nach zwei Monathen zum letztenmahle über sich ballottiren lassen.

Auswärtige Mitglieder erlegen zwei Ducaten Eintrittsgeld, und ein jeder, der aufgenommen wird, zahlt an den ersten Aufwärter des Museums 24 Mgr. alt-hannöverischen Cassengeldes.

Einem jeden gebildeten Fremden steht der Zutritt zu diesem Vereine offen. Ein Mitglied muß ihn einführen, einem Mitgliede des Ausschusses vorstellen, auch dafür sorgen, daß der Fremde seinen Namen und seine Würde in ein dazu bestimmtes Buch einträgt, und seinen Namen dabei schreiben.

Der eingeführte Fremde erhält durch diese Einführung das Recht die Gesellschaft drei Wochen, ohne einen Geldbeitrag zu leisten, zu besuchen. Will er noch länger Theil nehmen, so kann diese Frist auf noch sechs Wochen verlängert werden, was indessen erst durch ein Ballottement durch wenigstens zwölf Mitglieder und durch eine günstige

---

*) Bei dem ersten Vereine im Jahre 1799 hatte man festgesetzt, daß ein Gelehrter jeden Ranges und Standes, Litteraturfreunde, welche eine academische Bildung genossen, oder sich den Wissenschaften gewidmet hatten, und Künstler, welche litterarische Unterhaltungen liebten, zu Mitgliedern aufgenommen werden könnten.

Abstimmung von $^2/_3$ der Stimmenden bewilligt werden muß.

Die auswärtigen Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, und die in Hannover sich befindenden gesandschaftlichen Personen fremder Höfe und freier Städte werden nicht als Fremde angesehen, sondern haben, so lange sie in ihrer Qualität sich in Hannover aufhalten, das Recht ohne Ballottement, aber auch ohne Stimmrecht bei Ballottements an dem Museum Theil zu nehmen, wofür sie für das halbe Jahr einen Thaler Cassenmünze, und dem ersten Aufwärter des Museums jährlich 24 Mgr. althannöverischer Cassenmünze entrichten. Die im August 1817 entworfenen neuen Gesetze sind gedruckt. Am Ende derselben verpflichten sich die Mitglieder auf Ehre sie zu befolgen, und jedes eintretende neue Mitglied übernimmt durch Annahme der Gesetze eine gleiche Verpflichtung. Am ersten Julius 1817 zählte das Museum 256, jetzt wohl 360 Theilnehmer und darüber, von denen beinahe ein Drittheil zum Militairstande gehört b). Der talentvolle Künstler Herr Ramberg erfreuet die Mitglieder des Museums auch zuweilen durch Ausstellung seiner neuesten Kunstwerke.

Ein wichtiger Verein zur Ausbildung der Menschen, und besonders der zahlreichsten Classe, ist die im Sommer 1814 errichtete Bibel-Gesellschaft.

---

b) s. Einrichtung des Museums zu Hannover seit 1817 in 4. S. 1—16. nebst den Cirkular-Schreiben der Committee an die verehrlichen Herren Theilnehmer des Museums im August 1817.

Sie ist der in London 1804 gestifteten *) nachgebildet, und unter Berathung mit einem Mitgliede derselben, dem Herrn Dr. Robert Pinkerton, der sich persönlich in Hannover einfand, vereinigten sich Männer aus allen Ständen, um das Lesen der Bibel zu befördern. Es sind ansehnliche Beiträge geliefert und es haben sich andere zu gleichem Zwecke im Lande gebildete Vereine angeschlossen. Der Hof-Buchhändler Herr Hahn sen. hat auf seine Kosten eine neue Ausgabe der Bibel-Uebersetzung von Luther mit stehenden Lettern veranstaltet, die von ihm selbst für 15 ggr. Conventions-Münze, von der Bibel-Gesellschaft aber den minder Wohlhabenden um einen geringeren Preis und auch unentgeldlich geliefert wird.

Die Bibel-Gesellschaft, die sich des Beifalls der Regierung erfreuete, welche ihr auch in diesen Angelegenheiten die Portofreiheit bis zu 50 Pfund zugestanden hat, hat den Herzog von Cambridge zum Protector, außerdem einen Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, vierzehn Directoren, einen Schatzmeister und drei Secretaire erwählt, unter deren Leitung das ganze Geschäft besorgt wird c).

---

*) Ueber die Entstehung, den Zweck und die Thätigkeit dieser Gesellschaft
s. die Zeiten von Voß. 1816. Stück 11. im polit. litter. Anzeiger S. CXXXIV.
und Götting. gelehrte Anz. v. 1816. Stück 32. S. 305 — 316.

c) Nachr. v. d. Bibel-Gesellsch. f. d. Königr. Hannover. 1815. und Stück 2. 1818.
Hannöv. Anz. v. 1815. Stück 23. Beilage.

Die ganze Einnahme der Bibel-Gesellschaft beträgt seit dem Jahre 1815 bis Ende 1818, mit Inbegriff einiger Zuschüsse der großen Brittischen ausländischen Bibel-Gesellschaft, die sich auf 800 Pfund Sterl. belaufen, über 10,000 Rthlr., wogegen bis jetzt schon fast 11,000 Exemplare der Bibel (worunter sich viele gebundene befanden) versandt sind d).

Bis zum April 1818 belief sich die Zahl der seit Errichtung der Bibel-Gesellschaft vertheilten Bibeln auf beinahe 8000.

Noch haben sich seit dem Jahre 1815 unter dem Namen: Tractaten-Gesellschaft, mehrere Männer vereinigt, um durch kleine gedruckte, gegen beliebige Vergütung oder unentgeldlich zu vertheilende Abhandlungen einen weisen und heilsamen Gebrauch der Bibel zu befördern. Durch Beiträge unterstützt wird diese Gesellschaft ihren Zweck erreichen e). Vom 13ten Januar 1815 bis zum 20sten April 1818 waren mit Einschluß der von der Tractaten-Gesellschaft in London eingegangenen 120 Rthlr. in Pistolen, 229 Rthlr. 18 Mgr. 6 pf. alter Cassen-Münze gesammelt

---

d) s. Verz. der bei der Bibel-Gesellschaft eingegang. Beiträge vom 2. December 1816. Beil. bei den Hannov. Anz. vom Jahr 1816.

e) s. die von der Direction der Gesellschaft erlassene Bekanntmachung.

Aus England hat man von der Religions Tract. Societ. das Muster genommen. Ueber diese s. Zeiten v. Voß a. a. O. S. CXXXIII.

und im August 1817 die ersten Abhandlungen vertheilt f).

Das mit den hannöverischen Anzeigen wöchentlich zweimahl, am Mittewochen und Sonnabend erscheinende Magazin, ist zwar kein bestimmter Verein zur Beförderung nützlicher Kenntnisse, aber doch ein freiwilliger Vereinigungs-Punkt mehrerer zum Theil wissenschaftlich gebildeter Menschen, welche durch Mittheilungen gemachter Erfahrungen und angestellter Forschungen oft wesentlich zur Verbreitung von Kenntnissen aller Art wirken.

Der geringe Preis, für welchen jährlich 104 gedruckte Bogen einem großen Theil der Landes-Einwohner geliefert werden, und die Verbindung dieser eigentlich oder größtentheils gelehrten Zeitschrift mit den hannöverischen Anzeigen, die einem Geschäftsmanne nicht unbekannt bleiben dürfen *), machen das Magazin gewissermaaßen zu einem Volksblatte.

Ein thätiger, vielfach auf die Bildung des Volkes wirkender Mann, der Hofgerichts-Assessor und Land-Syndikus v. Wüllen **) stiftete 1750 auf eigene Kosten das seit

---

f) s. die den Hannöv. Anz. von 1818 Stück 37. beiliegende Berechnung aller für die Königl. Hannöv. Tractaten-Gesellschaft eingenommenen und verausgabten Gelder.

*) Nach einer Verordnung vom 26. Jul. 1751 (bei Willich a. a. O. Bd. II. S. 191) müssen die Obrigkeiten alle das Allgemeine angehende Verfügungen in die Anzeigen einrücken lassen.

**) Eine Skizze zu einer Schilderung dieses Mannes,

seinem Tode in Königl. Verwaltung genommene Intelligenz-Comtoir. Er richtete ein wöchentlich zweimahl erscheinendes Blatt ein, in welchem Verordnungen, gerichtliche Bekanntmachungen, Anzeigen von Privatpersonen über ihre Geschäfte und dergl. zur Kenntniß gebracht wurden *).

Mit diesem Blatte verband er ein anderes, die Bekanntmachung wissenschaftlicher Abhandlungen und gesammelter Erfahrungen enthaltend, unter dem Titel: Hannöverische gelehrte Anzeigen. Von 1755 wählte er den Titel: Hannöverische nützliche Sammlungen; von 1759 den von Hannöverischen Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen; von 1763 den vom Hannöverischen Magazin, und von 1793 an erhielt diese Zeitschrift den vom Neuen Hannöverischen Magazin.

Unter der westphälischen Regierung neigte sich indessen dieses gelehrte Blatt auch seinem Ende,

---

und sein Bildniß findet man im Hannöv. Magaz. von 1790. St. 105. S. 1665.

Er starb am 29. Januar 1789 im 77sten Lebensjahre.

*) Frühere Versuche waren gescheitert. Schon 1732 erschien in Hannover ein Intelligenz-Blatt. s. Hamburg. Ber. von gelehrt. Sachen von 1737. Apr. S. 231.

Auch v. Wüllen litt Anfangs Schaden; es dauerte lange, ehe Ausgabe und Einnahme in's Gleichgewicht kamen, und erst am Ende seines Lebens sah er diese jene übersteigen.

und schien mit dem Anfange des Jahrs 1813 beinahe zu verschwinden *).

Seit 1814 erscheint das Blatt, wie ehemahls, unter dem Titel: Hannoverisches Magazin. In das Magazin sollen hauptsächlich solche Abhandlungen aufgenommen werden, welche zum allgemeinen Nutzen gereichen; und je mehr solche, die die vaterländische Geschichte und die Verfassung, die Land- und Stadtwirthschaft, Naturlehre und dergl. betreffen, aufgenommen werden, je nützlicher wird dieses Blatt.

Ein jeder Verfasser von eingesandten und zum Drucke angenommenen Aufsätzen erhält für den gedruckten Bogen ein Honorar von 4 Rthlr.

Für die Redaction dieses Blattes und der Anzeigen besteht das unter der Regierung stehende Intelligenz-Comtoir, das auf der Leinstraße nahe beim Schlosse ist, bei dem zwei Directoren, gewöhnlich Mitglieder der Regierung, ein Redacteur und Corrector, ein Cassirer, und zwei Schreiber angestellt sind.

Der ganze Jahrgang von den Anzeigen und dem Magazin kostete bis zum Jahre 1817 in Hannover jährlich 3 Rthlr. 12 Mgr. hannöv. Cassen-

*) s. Bekanntmach. des Präfecten d. Aller-Departem. vom 4. Januar 1813 in den Departem. Blättern (ehemahls hannöv. Anzeig.) v. 1813. Stück 3.

Geld; für Auswärtige, denen, so weit die Landes-Posten gehen, die Blätter portofrei zugesandt werden, vier Thaler. Von 1817 ist der Preis etwas erhöhet, und zwar auf 4 Rthlr. Conventions-Geld für die Einwohner, auf 5 Rthlr. für die Auswärtigen. Es werden jetzt etwa 2100 Exemplare abgesetzt, und der Absatz muß sich bei der Vergrößerung des Königreiches bedeutend vermehrt haben. Seit dem Jahre 1818 werden die königlichen Gesetze und die Verordnungen derer Behörden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Königreich erstreckt, und in einzelnen Fällen auch allgemeine Verfügungen der Provinzial-Behörden in einer besonderen Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und in drei Abtheilungen vertheilt. In die erste werden alle Verfügungen, die alle Unterthanen verbinden, aufgenommen; in die zweite solche, welche Instructionen für alle Obrigkeiten enthalten; und in die dritte diejenigen, welche nur einzelne Provinzen angehen und eine allgemeine Bekanntmachung verdienen. Die ersten beiden Abtheilungen erscheinen ohne Zeitbestimmung; die dritte immer am 15ten eines jeden Monathes. Das Ganze wird am Schlusse des Jahres mit einem Real- und einem chronologischen Verzeichnisse versehen, außerdem werden auch unter Benennung der Behörden, die von ihnen erlassenen Verfügungen bei Angabe der Behörden aufgeführt.

Eine mit der Direction des Intelligenz-Comtoirs vereinigte Commission der Gesetz-Sammlung

besorgt alle auf dieses Institut sich beziehenden Geschäfte.

Ein jeder Unterthan ist schuldig, sich mit den in den beiden ersten Abtheilungen enthaltenen Gesetzen und Verfügungen bekannt zu machen, und den Obrigkeiten werden daher mehrere Exemplare zur Bekanntmachung unentgeldlich zugesandt. In den hannöverischen Anzeigen wird von dem Erscheinen eines Heftes der Gesetz-Sammlung und dessen Inhaltes eine allgemeine Nachricht gegeben. Diejenigen, welche die hannöverischen Anzeigen bezahlen, erhalten mit ihnen, ohne dafür mehr als den festgesetzten Preis für die Anzeigen zu entrichten, alle drei Abtheilungen der Gesetzes-Sammlung a). Durch diese Einrichtung muß der Absatz der Anzeigen, die übrigens nicht leicht ohne das Magazin gelesen werden, sich erhöhen.

Für dasjenige, was in die Anzeigen eingerückt wird, wenn es nicht allgemeine Verordnungen sind, muß bezahlt werden.

§. 65.

Fortsetzung.

D. Lese-Gesellschaften. Leih-Bibliotheken. Politische Zeitungen.

Der vorzüglichsten und sehr wichtigen Lese-

---

a) Gesetz-Sammlung vom Jahre 1818. I. Abtheil. I. Heft. nr. 1. und 2.

Gesellschaften ist (§§. 59. 60.) schon Erwähnung geschehen. Außer diesen sind noch andere kleine Lese-Gesellschaften gebildet, und aus mehreren Leih-Bibliotheken kann man gegen eine geringe wöchentliche Abgabe Bücher zum Lesen gelichen erhalten. Die Leih-Bibliothek von Herrn Quenstedt enthält auch englische und französische Bücher.

Die Lese-Gesellschaften und die Leih-Bibliotheken sind, seitdem die französische Propaganda ihr Wesen trieb, einer Censur unterworfen a).

Politische Zeitungen beschäftigen die Lese-Lustigen in allen Ständen. Die Hamburger und die Frankfurter Zeitungen sind diejenigen politischen Blätter, welche die mehresten Leser finden. Seit der Wiederherstellung von Hannover erscheint daselbst wöchentlich zweimahl ein Zeitblatt unter dem Titel: Hannöverische Nachrichten von den neuesten vaterländischen und sonstigen politischen Ereignissen.

Ein früher gemachter Versuch, ein politisches Zeitblatt in Hannover erscheinen zu lassen, mußte aufgegeben werden.

§. 66.

---

a) s. Verordn. vom 19ten December 1793 bei Willich a. a. O. im II. Supplement-Band S. 198. Früher im April 1792 war unter dem Schutze der Generale von Freytag und Graf von Wallmoden-Gimborn eine Verbindung unter dem Militair gegen Aufwiegler und Verführer des Soldatenstandes geschlossen. s. Politisches Journal von 1792. S. 535.

§. 66.

Fortsetzung.

E. Buchhandel. Buchdruckereien. Schriftgießerei. Notenstecherei. Censur *).

Mit den Bildungs-Anstalten stehen in genauer Verbindung:

1) der Buchhandel. Es sind in Hannover jetzt zwei Buchhandlungen, die Helwingsche Hof-Buchhandlung und die Hahnsche Hof-Buchhandlung. Letztere hat das Privilegium der sonst hier bestandenen dritten, der Ritscherschen angekauft.

Der bedeutende Vorrath, den diese beiden Handlungen an eigenen Verlags- und anderen Schriften haben; die Leichtigkeit, mit welcher sie bei ihren auswärtigen Verbindungen immer gleich jedes Werk anschaffen können, tragen viel zur allgemeinen Cultur bei. Der Buchhandel in Hannover hat sich vorzüglich erst seit der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gehoben.

---

*) Buchhandlungen tragen ohnstreitig viel zur Bildung der Bewohner des Ortes und der Gegend bei, wo sie sich befinden. In so ferne sie sich mit dem Verlage beschäftigen, erleichtern sie die Mittheilung angestellter Forschungen und gemachter Erfahrungen; und in Rücksicht auf den Verlag stehen ihnen die Buchdruckereien, Schriftgießereien und Censoren zur Seite. Daher ist dieser hier erwähnt worden, und die Notenstecherei mag dabei immer einen Platz verdienen.

Die Helwingsche Hof-Buchhandlung ist die älteste, der ehemahls Nicolaus Förster vorstand. Sie hat mehrere Schriften von Leibnitz und die Werke verschiedener vaterländischer Schriftsteller, als von Meiners und Spittler, von dem General-Feldzeugmeister v. d. Decken, von dem General von Scharnhorst, von dem Geh. Legations-Rath von Wehrs ꝛc. verlegt.

Die Hahnsche Hof-Buchhandlung wurde 1792 durch den älteren der Gebrüder Hahn gestiftet und der Verlag und der Wirkungskreis derselben in der Folge durch den Ankauf der Ritscherschen Buchhandlung in Hannover, der Trampeschen in Halle und besonders der Caspar Fritschischen in Leipzig sehr vergrößert. Letztere ist durch ihren classischen Verlag auch im Auslande sehr bekannt *).

Die Hahnsche Hof-Buchhandlung in Hannover hat von folgenden vaterländischen Schriftstellern Werke verlegt: v. Berg, Bergmann, W. Blumenhagen, Brandes, v. Bülow, Eichhorn, Feder, Fiorillo, Th. Hagemann, Himly, Holscher, Hoppenstedt, Knigge, Köhler, Köppen, Langenbeck, Lünemann, Marcard, Mitscherlich, v. Ompteda, Osiander, Patje, Planck, v. Ramdohr, Rehberg, Ruhkopf, Abt Salfeld, Sartorius,

*) Sie wurde 1810 für Rechnung des ältesten der Gebrüder Hahn angekauft und seitdem unter der Firma: „Hahnsche Verlags-Buchhandlung in Leipzig" besonders fortgeführt.

Schlegel, Schrader, Sextro, Spangenberg, Spittler, Stäudlin, Stieglitz, Strube, Thaer, Trefurt, Westrumb, Wendland, v. Zimmermann und andern.

Die Herren Hahn beschäftigen durch ihre Verlags-Unternehmungen zwölf bis funfzehn Pressen, theils in Hannover, theils in Hameln, Göttingen u. s. w., und der Papier-Bedarf dazu beträgt jährlich einige hundert Ballen.

2) Buchdruckereien. Man zählt in Hannover, außer der auf Kosten der Calenbergischen Landschaft eingerichteten Buchdruckerei, noch sieben andere: die der Herren Culemann, Kius, Lochner, Pockwitz, Schirmer, Telgener, und der Wittwe Lamminger.

Die älteste Buchdruckerei in Hannover war die von Heinrich Rhüden, aus welcher 1544 das erste hannöverische Druckwerk erschienen ist*).

*) Der Herzogin Elisabeth Gerichts-Ordnung für die Hofgerichte in Münden und in Pattensen (Quatertempergericht in Pattensen) und Busmanni Carmen de laude famigeratae civit. Hannoy. cis Lenum in Sax. sitae. (s. Grupen discept. for. cum observ. obs. I. p. 603. Baring Beiträge zur Hannöv. Kirchen- und Schulgesch. Th. II. S. 125) sind bis jetzt allein als die ältesten hannöverischen Druckwerke bekannt. Im Jahre 1536 ist noch keine Druckerei in Hannover gewesen, da die Stadt-Hannöverische Kirchenordnung, die Rhegius gemacht hatte, in Magdeburg gedruckt wurde. (König bibl. agendor. S. 207. 208.) So natürlich es auch seyn mogte, daß der Magistrat sie unter Luthers

Diese Druckerei ist wahrscheinlich eingegangen gewesen, da 1643 von Cassel nach Hannover eine Druckerei gebracht worden und bei Erzählung dieses Vorganges erwähnt wird, daß die Stadt seit vielen Jahren ein solches Werk nicht gehabt habe a).

Die landschaftliche Buchdruckerei ist 1747 mit einem, für Anschaffung der zum Drucken erforderlichen Instrumente und des Hauses gemachten Aufwande von 16000 Rthlr. angelegt, um den, dem Moringschen, von der Calenbergischen Landschaft eingerichteten Waisenhause übertragenen Verlag des Gesangbuches, des Catechismus und des gewöhnlichen Calenders, zu besorgen b). Der Buchdrucker erhielt sonst von der Landschaft einen Gehalt von 400 Rthlr. In dieser landschaftlichen

---

Augen in Wittenberg wollte drucken lassen, so würde sie doch, da Luther die Besorgung des Abdruckes in einer niedersächsischen Werkstatt vorzog, nicht in Magdeburg gedruckt seyn, wenn damahls in Hannover schon eine Druckerei gewesen wäre. Die zweite, 1588 erschienene Ausgabe ist indessen auch auswärts, in Lemgo gedruckt, und man muß daher glauben, daß die hannöverische Druckerei entweder noch nicht im Stande gewesen ist größere Sachen zu drucken, oder daß sie schon wieder eingegangen war.

a) Rethmeyer Braunschw. Lüneb. Chronica Th. III. S. 1665. Eine Druckschrift von 1643 ist §. 73. g angeführt.

b) v. Berlepsch pragm. Geschichte des landsch. Finanz- und Steuer-Wesens der Fürstenth. Calenberg und Göttingen. S. 116.

Druckerei werden auch die Intelligenz-Blätter und das Magazin gedruckt *).

Die Kiussche Buchdruckerei, welche aus acht Pressen besteht und in welcher unter andern die Gesetz-Sammlung, so wie auch die Hannöverischen Nachrichten ꝛc. gedruckt werden, wird von der Hahnschen Hof-Buchhandlung für viele ihrer Verlags-Werke benutzt; so auch die Culemannsche Buchdruckerei, welche jetzt drei Pressen größtentheils mit dem Druck der Bibel beschäftigt.

3) Die jetzt sehr vollständige Schriftgießerei des Buchdruckers Herrn Culemann, erleichtert das Arbeiten der Druckereien und wird auch durch Aufträge ausserhalb Landes sehr beschäftigt. Herr Schickenberg besitzt ebenfalls eine vollständige Schriftgießerei.

Der Buchdrucker Kius ist Willens, eine Notendruckerei anzulegen, welche wohl die einzige im Königreiche seyn mögte, und wozu derselbe bereits einen Theil der Noten-Typen aus der Breitkopfschen Notengießerei zu Leipzig erhalten hat.

4) Die Censur für den Druck besorgt die Justiz-Canzlei in Ansehung der juristischen; das Consistorium für die philosophischen, theologischen,

*) Die vorräthigen, 1796 auf 25000 Rthlr. geschätzten großen Verlags-Artikel, die Origines guelficae und Scheid's Droit public, (s. v. Berlepsch a. a. O.) sind in dem das Haus der Calenbergischen Landschaft (1809) betroffenen Brande ein Raub der Flammen geworden; daher wird der 5te Theil der Origines, den viele Privat-Bibliotheken nicht besitzen, selten werden.

philologischen u. dergl. Schriften; das Ministerium in Rücksicht der politischen, staatswissenschaftlichen u. dergl. Werke. Auch dasjenige, was ein Einheimischer außerhalb des Landes drucken läßt, muß die Bewilligung der Landes-Censur-Behörde erhalten. Nach dem Inhalte des Censur-Edicts vom 6ten Mai 1705 soll die Verbreitung ungereimter und bedenklicher Schriften verhütet werden c).

So unbestimmt auch diese Vorschrift ist, so kennt man doch in Hannover keine Beispiele von Censoren-Bedrückungen, obgleich man auch keine von einer in Deutschland ungewöhnlichen Preßfreiheit anführen kann. In Rücksicht auf auswärts gedruckte Schriften handelt die Ober-Landes-Polizei-Behörde nach freien großen Ansichten.

§. 67.

Polizeiliche Einrichtungen

1) zur Reinlichkeit und zur Bequemlichkeit.

Alle Straßen der Stadt sind mit Steinen gepflastert. Man kann den Flächen-Inhalt des Steinpflasters auf mehr denn 7200 Quadrat-Ruthen rechnen, wovon jährlich etwa 1/8 erneuert werden muß. Eine jede Quadrat-Ruthe Steinpflaster hat, mit Einschluß der Steine, des Sandes und des Arbeitslohnes, etwa 15 Rthlr. ge-

---

c) Corp. Const. Calenb. T. III. S. 1010. Willich a. a. O. Th. I. S. 448.

kostet; die Ausgabe für die jährliche Erneuerung beträgt beinahe 6000 Rthlr. a).

Die mehrsten Straßen sind auf jeder Seite neben der Gosse mit Stein-Platten belegt, auf denen die Fußgänger sicher und reinlich gehen können *).

Zur Bequemlichkeit, besonders der Fremden, dient die seit 1801 veranstaltete Einrichtung, daß die Namen der Straßen an den Ecken derselben angeschlagen sind.

Ein jeder Hausbesitzer muß täglich des Morgens den Platz vor seinem Hause bis an die Gosse fegen lassen. Zweimahl wöchentlich werden auf öffentliche Kosten die Straßen durch gedungene Frauen rein gefegt und der Kehrricht vom 1sten März bis 1sten October regelmäßig, in den andern Monathen seltener, durch Fuhrwerk aus der Stadt geschafft b).

---

a) N. Hann. Magaz. v. 1798. St. 77. 78.

*) Wenn nicht hin und wieder die auf diese Bänke geleiteten Dachrinnen dem Fußgänger unbequem würden, worüber selbst der Polizei-Commissair klagte, (s. N. Hann. Magaz. v. 1802. St. 61. S. 969) so wäre von dieser Seite wenig zu wünschen übrig.

b) Hannöv. Anz. v. 1815. St. 17. S. 603.
Straßen-Reglement vom 31sten Januar 1818. in den hannöv. Anzeigen von 1818. St. 15. S. 681 u. f.

Wenn ein jeder diese sehr zweckmäßig abgefaßte Vorschrift in Ansehung der Reinlichkeit, Ordnung und Sicherheit streng beobachtet, so wird man künftig manche Klagen nicht mehr hören.

In der Altstadt befindet sich ein 5386 Fuß langer, 3 1/2 Fuß breiter und 5 bis 7 Fuß hoher gemauerter unterirdischer Canal, der beim Armen- und Waisenhause, am Ende der Schmiedestraße, beim Steinthore anfängt, über die Georgsstraße, und durch die große Wallstraße in der Aegidien-Neustadt, nach der Friedrichsstraße sich wendet, und bei der Klickmühle, mit einem auf dem Grunde des alten Stadtgrabens hergeleiteten zweifüßigen Platten-Canal in die Leine fällt. Durch 12, an verschiedenen Orten angebrachte Abzüge und durch 5 Platten-Canäle werden dem großen Canal die Unreinigkeiten aus der Stadt zugeführt c).

Außerdem kann man durch die vielen Noth-Brunnen und Wasser-Pfosten (s. §. 68.) die Gassen reinigen.

§. 68.

Fortsetzung.

2) Polizeiliche Einrichtungen zur Sicherheit. Erleuchtung. Wachen. Todtenfrauen. Feuer-Anstalten. Wasser-Leitungen.

Die Stadt wird in der Zeit vom 1sten September bis zum 30sten April, und zwar wenn der

c) N. Hannöv. Magaz. v. 1800. St. 73. 74. Zur Anlegung dieses Canals, zur Abtragung des Walles zwischen dem Stein- und dem Aegidienthore, und zur Einrichtung der Bauplätze an der Georgsstraße schenkte der König 1787 der Stadt 15000 Rthlr. s. Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrg. I. Stück 2. S. 159.

Calender keinen Mondschein verkündigt *); durch 692 gläserne Kugel-Leuchten, die seit 1777 eingeführt sind, erleuchtet. Die Lampen von Glas halten 4 Zoll im Durchmesser. Die Beleuchtungs-Masse besteht aus Thran und Talg, nach dem Verhältnisse von 3:2 auch von 4:2. Zu den Dochten werden 6 bis 8 flächsene Faden, deren sich die Lichtzieher bedienen, genommen und durch eine geschmolzene Masse von einem Pfunde dicken Terpentin und 1/4 Pfund gelbem Wachse gezogen. Die Unterhaltung einer jeden Lampe, berechnet man, ohne die Kosten für das Anzünden und für die Leuchte und Lampe in Anschlag zu bringen, im Durchschnitte täglich auf 7 bis 8 Pfennige. Eine Leuchte nebst dem eisernen Arme, und angemalet kostet 4 Rthlr. 18 Mgr. hannöver. Cassen-Geld a).

Die Nachtwächter, deren zwölf für die Alt- und vier für die Neustadt sind, wovon jede Nacht, auf der erstern sechs, auf der letztern zwei gehen, rufen von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens (in den langen Winternächten,) nach jeder halben

---

*) Wenn nicht die ganze Nachtzeit durch den Mondschein erleuchtet werden kann, so wird den Lampen nur so viel Erleuchtungs-Stoff gegeben, als für die übrigen dunkeln Stunden zur Erleuchtung erforderlich ist.

a) Neues Hannöv. Magaz. von 1800. St. 30. 31.
Die Erleuchtung der Straßen ist 1696 eingeführt. Damahls hatte man 390 Leuchten.
Die Abhandlung im Magazin a. a. O. gibt über Beleuchtungs-Anstalten sehr belehrende Ansichten.

Stunde die Zeit aus, und blasen, wenn eine Stunde abgelaufen ist. In der Altstadt werden für jede der vier Hauptstraßen mit ihren Nebenstraßen zwei, und für die Aegidien-Neustadt zwei, auf Vorschlag der Cämmerei, vom Magistrate angestellt. Für die neue Straße und für die Brücke setzen die beiden Wächterherren auf der Brücke besonders zwei Wächter an, welche von der dortigen Nachbarschaft zu lohnen und mit Wohnungen zu versehen sind b).

Außer den Nachtwächtern sind 32 sogenannte Schaar- oder stille Wächter, und für die Neustadt vier solche Wächter bestellt, welche von 11 Uhr Abends bis des Morgens 3 oder 4 Uhr, im Winter bis 5 Uhr herumgehen, auf Ruhe und Ordnung sehen, und so geleitet werden, daß sie den Nachtwächtern begegnen müssen, damit diese sehen, ob sie ihren Dienst gehörig verrichten; auch gehen diese auf dem Walle herum.

Das in Garnison hier befindliche Militair besetzt die fünf Thor-Wachen, die Wachen vor dem Schlosse und auf dem Altstädter Markte. Es finden sich an einigen Orten der Stadt noch besonders ausgestellte militairische Wachen, als vor der Münze, dem Regierungs-Gebäude, dem Consistorium, dem Zeughause, der Justiz-Canzlei, bei dem Leibnitzischen Monumente, bei einzelnen Officiers-Wohnungen und an andern Orten.

Nächtliche Patrouillen des Militairs vermehren die innere Sicherheit.

---

b) Rathhäusl. Schematism. von 1771. S. 24.

Wegen der polizeilichen Aufsicht auf Fremde (s. §. 114.).

Unter die Sicherheits-Anstalten können auch die beeidigten sogenannten Todten-Frauen, deren zwei in der Altstadt und eine in der Neustadt sind, gerechnet werden.

Sie sind dazu bestimmt, die Leichen zu besorgen und die Todesfälle bei Verwandten und Bekannten anzusagen, wenn die Nachgelassenen dazu sonst Niemand erwählen; vorzüglich müssen sie jedoch darauf sehen, ob bei den Todten sich etwas Verdächtiges zeigt und davon die Obrigkeit in Kenntniß setzen.

Die Feuer-Polizei ist vortrefflich eingerichtet; und von einem ausgebrochenen Feuer ist selbst in der Nacht nicht viel zu fürchten.

Von vier angestellten Thurm-Wächtern müssen jede Nacht zwei auf dem Markt-Thurme wohnen. Sie rufen die Stunden durch ein Sprachrohr und geben durch Aushängung einer brennenden Leuchte, die Leute des Stadt-Musikanten aber bei Tage durch Befestigung einer Fahne zu erkennen, in welcher Gegend der Stadt Feuer ausgebrochen ist.

Die vorhandenen eilf Sprützen, deren eine das Hof-Bauamt, vier die Neustadt und sechs die Altstadt unterhalten, sind in der Stadt gehörig vertheilt, bei einer jeden gewisse taugliche Personen zu den verschiedenen Geschäften, und für die Arbeiten in der Nachbarschaft des Feuers, Maurer,

Dachdecker und Zimmerleute bestellt c). Die Sprützenhäuser werden im Winter geheizt.

Es fehlt nicht an gehörigen Feuer-Geräthschaften, als: Eimern, Tubben, Feuer-Leitern, Hacken u. dergl. *), und Wasser kann in alle Theile der Stadt gebracht werden.

Außer demjenigen, was die Leine und der noch vorhandene Stadt-Graben liefern, leitet

a) eine Wasserkunst bei der Klickmühle, der unter der Leitung eines Rathsherrn ein Kunstmeister und ein Kunstknecht vorstehen, eine beträchtliche Wasser-Masse auf den Marktplatz vor dem Rathhause, wo ehemahls der sogenannte Pfeifenborn (Pipenborn) lag. In dem Kunsthause, das im Winter fortwährend geheizt wird, wird das Wasser durch ein Pumpen-Werk, das durch ein an einer 32 Fuß langen Welle befestigtes, 22 bis 23 Fuß im Durchmesser haltendes unterschlächtiges Wasser-Rad getrieben wird, aus der Leine durch ein kupfernes Rohr 50 Fuß gehoben, und in ein großes kupfernes Becken und aus diesem durch ein Fallrohr in verschiedene andere Röhren geleitet. Das nach dem Markte geleitete Wasser wird durch in die Erde gelegte Stell- oder Schraub-

---

c) Erneuertes Feuer-Reglement für die Stadt Hannover v. 1789. Feuer-Ordn. v. 14. Oct. 1708.

*) Im Jahre 1733 hatte man in der Altstadt 994 lederne Eimer, 8 Tubben, 57 Feuerleitern; s. Supplement der hannöv. Feuer-Ordn. vom 12ten März 1733.

Brunnen, ohne es in dem Pfeifenborn aufsteigen zu lassen, durch 16 abgehende Röhren in die Stadt vertheilt. Diese leiten das Wasser nach denen, den 317 in der Altstadt befindlichen Brauhäusern zustehenden Brunnen-Ständern. Zu jedem Abrohre gehören gewisse Häuser und bilden die sogenannte Nachbarschaft, welche durch einen, von den zur Nachbarschaft gehörigen Hausbesitzern, bei der alle 2 bis 3 Jahre vorgenommenen Rechnungs-Abnahme, erwählten Brunnenrohrs-Herrn die Rechnung über vorfallende Besserungen führen läßt. Zu jedem Abrohre gehören auch gewisse Noth-Brunnen. Jetzt sind mehrere von den ehemahls verhanden gewesenen 317 Abröhren eingegangen.

Zwei besondere Röhre leiten aus dem Kunsthause das Wasser nach den beiden Brauhäusern. Die Cämmerei muß die Wasserkunst erhalten, und bekommt desfalls von einem jeden Brau 20 Mgr. oder den sogenannten Borngulden *).

Außerdem sind gemeinschaftliche Zucken vorhanden, zu deren Unterhaltung diejenigen, die dergleichen in ihren Häusern oder Höfen haben,

---

*) Die gegenwärtige Verwaltung der Wasserkunst ist so musterhaft, daß das Kunst-Register einen jährlichen Ueberschuß liefert und sonst bedeutenden Zuschuß haben mußte. Die Verwaltung besorgt auch die Privat-Brunnen in den Häusern, legt neue an und leitet die Herstellung alter. Dem Herrn Senator Lutz verdankt die Stadt größtentheils diese Verbesserung.

weniger, Bäcker, Branntweinbrenner und Weinschenker, die keine eigene Zucken haben, aber das Doppelte beitragen d). Diese öffentlichen Zucken erhalten das Wasser nicht von der Kunst, sondern aus eigenen Quellen; sie stehen unter besonderen, aus den Hausbesitzern erwählten Zucken-Herren, welche die Rechnungen über die Unterhaltung der Zucken führen, und die Kosten jährlich vertheilen, welche von Säumigen auf Befehl des dirigirenden Bürgermeisters gleich mit Zwang beigetrieben werden. Die Beiträge für jedes Haus betragen jährlich etwa 9 bis 12 Mgr. Die bei den Rechnungs-Ablagen sonst Statt gehabten Schmausereien sind abgeschafft.

b) Die Neustadt wird durch eine doppelte Wasserleitung, die ein patriotischer Einwohner, Joh. Duve 1668 aus dem herrschaftlichen Garten vor Linden auf seine Kosten führen ließ, hinlänglich mit Wasser versehen, und dieses in Noth-Brunnen und Zucken vertheilt e).

In der Stadt befinden sich überhaupt 58 öffentliche Brunnen, 13 in der Neustadt, und 45 in der Altstadt.

---

d) Rathhäusl. Schematism. von 1771. S. 26.

e) Baring a. a. O. Vorr. S. 47.

Diese Wasserleitung führte sonst in ein, auf dem Neustädter Markte, dicht vor der neuen Schenke befindliches, jetzt weggeräumtes Wasserbecken, in welchem in der Mitte ein Parnaß von Steinen aufgerichtet war, um welchen Apoll mit den neun Musen saß. Unten waren vier Oeffnungen, in welchen Europa, Asien, Afrika und Amerika durch vier auf Ochsen, Crocodillen, Löwen und Elephanten sitzende

Die Kaufmannschaft und einige andere Einwohner, 126 an der Zahl, haben 1788 eine nachahmungswürdige Vereinigung zur Rettung der Sachen bei Feuersgefahr geschlossen:

Es wurden 250 große Säcke, 1 Rollwagen, 2 Wagenkörbe, 10 große Körbe, 126 blecherne numerirte Cocarden, 12 große Laternen, ein Schlauch, der in alle Etagen geleitet werden kann, mit einem großen hölzernen Trichter, 24 große Matten, 12 Kornschaufeln, 43 bequeme Handschaufeln angeschafft; und das Ober-Marstalls-Departement sicherte der Gesellschaft bespannte Wagen zu.

Bei ausbrechendem Feuer weiß jeder, welches Geschäft er zu besorgen hat.

Diese Gesellschaft beschäftigt sich nur mit Rettung, erst der Waaren und dann der Mobilien ihrer Mitglieder. Bei entstandenem Feuerlärm eilt jeder mit zwei ihm anvertraueten Säcken, die wie die an den Hut zu steckende Cocarde numeriret sind, herbei. Sechs Mitglieder retten die baaren Gelder und Papiere; 28 besorgen das Einpacken, Aufladen und Wegtragen der Sachen und schaffen sich durch die großen Laternen die nöthige Erleuchtung; 41 Personen schaffen die eingepackten Waaren in Säcken, Körben ꝛc. weg und nach den Wagen; 49 Mitglieder sind bei den Marstalls-Gespannen, zu

---

Frauenzimmer vorgestellt wurden. Oben auf dem Parnasse stand ein weißes Pferd, das das Braunschweigische Wappen hielt. Das Wasserbecken war mit einem erhaben stehenden, mit 20, die Tugenden und die Laster u. s. w. vorstellenden Statuen geziertem Geländer umgeben.

deren Bedeckung, wie auch zur Wache beim Eingange in das Haus und zur Sicherung der geretteten Sachen, wozu auch Militair bewilligt wird. Zum Einpacken wählt man nach Beschaffenheit der Waaren solche Personen, die mit der Verpackung ähnlicher Sachen sich beschäftigen. Zwei Mitglieder erstatten Bericht an den Magistrat. Ein jedes Mitglied muß in Person kommen und darf Niemand, auch keinen Handlungs-Bedienten mitbringen. Die nächste Kirche oder das Rathhaus werden zur Niederlage der Sachen gewählt.

Die Börsen-Beamten führen die Aufsicht über die zur Rettung und Hülfsleistung angeschafften Sachen, sorgen für deren Ankauf und vertheilen die Kosten f).

§. 69.

Fortsetzung.

3) Polizeiliche Einrichtungen wegen des Handels der ersten Lebens-Bedürfnisse und gegen unerlaubten Wucher. Wochen-Märkte. Korn-Magazin. Taxen. Fleisch-Scharren. Leihhaus.

Es werden am Mittewochen und Sonnabend wöchentlich Märkte gehalten, auf welche bis 12 Uhr

f) Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrgang II. Stück 2. S. 55.

Uhr Mittags alle Gartengewächse, Butter, Eyer, alles Geflügel u. s. w., alles Korn, Heu, Stroh, Holz und aller Torf und dergl. zum Verkaufe gebracht werden sollen.

Der Marktplatz vor dem Altstädter Rathhause, der bei der Neustädter Kirche und der Platz bei der Waage sind dem Handel mit Gartengewächsen ꝛc.; die Calenberger Straße dem mit Holz; die Schmiedestraße dem mit Getreide; der Holzmarkt dem mit Heu und Stroh; der Berg und die Georgsstraße dem mit Torf und die Osterstraße den großen halberstädtischen Kornwagen angewiesen a).

An den bestimmten Markttagen darf Niemand, außer auf den angewiesenen Plätzen vor 12 Uhr Mittags etwas verkaufen und eine wucherliche Verkäuferei soll nicht gestattet werden b).

Wie aufmerksam die jetzige Polizei-Direction ist, ergiebt sich aus den Verzeichnissen der wegen Polizei-Vergehen erkannten Strafen, welche monathlich durch die Hannöverischen Anzeigen mit Angabe der Vergehungen, jedoch ohne Benennung

---

a) s. Fuhren-Reaulätiv für die Landleute an den Wochen-Markttagen zu Hannover v. 25. Nov 1783.

b) Verordn. vom 16ten Sept., 20sten October 1704. 4ten Juni 1714. 21sten Nov 1719. 5ten Oct. 1720. 17ten Juli 1789. 12ten Sept. 1796. und 27sten December 1815.
Willich a. a. O. Th. III. S. 388—393.
Hannöver. Anz. v. 1815. St. 104.
Die vielen Verordnungen und deren öftere Erneuerungen zeigen, wie schwer es hält, dem Uebel des wucherlichen Vorkaufes zu steuern.

der bestraften Personen, öffentlich bekannt gemacht werden.

Wegen der gehörigen Zufuhr an Brodfrüchten und wegen Erhaltung eines gehörigen Preises derselben, ist 1798 ein Korn-Magazin angelegt, und deswegen am Ende der Friedrichsstraße, nahe an der Leine, ein Gebäude errichtet, wo etwa 15 bis 16000 Malter aufgeschüttet werden können *). Die Stadt-Cämmerei hat mit dieser Einrichtung nichts zu thun; sie steht allein unter der Aufsicht der beiden Bürgermeister, denen sie die Regierung besonders übertragen hat b).

Ein jeder Bäcker und jeder Bürger, auch wer aus Linden und der Garten-Gemeinde in der Stadt mahlen läßt, muß für jeden zur Mühle geschickten Himten Roggen und Weizen zwei mgr. an das Magazin geben und soll dafür den Himten Roggen zu 33 mgr. daraus erhalten können **). Bisher hat diese Einrichtung ihrem Zwecke noch nicht entsprochen.

---

*) Diese Anstalt verdankt dem verstorbenen Geheimen Justizrath Heiliger ihre erste Entstehung.

b) Patje. Wie war Hannover? S. 72.

**) Von 1700 bis 1750 waren die Kornpreise in Hannover nach einem gemachten Durchschnitte folgende: der Himten Weizen galt: 2655/100 gr.; Roggen 19 18/100 gr.; Gerste 14 96/100 gr. und Hafer 10 36/100 gr., s. Unger v. d. Ordn. d. Fruchtpreise. S. 31. Nach den, in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande mitgetheilten Preis-Tabellen von 1786 bis 1794 ist in diesem Zeitpunkte der Mittelpreis gewesen, vom Roggen an

Für die Bäcker, welche das Brod in ihren Häusern feil haben, wird nach den Markt-Preisen und gewissen feststehenden Grundsätzen monathlich zweimahl eine durch die Anzeigen öffentlich kund werdende Taxe bestimmt, nach welcher das Brod, das bei einer Untersuchung gut gefunden wird, nach dem Gewichte verkauft werden muß *). Der Markt-Preis der an die Wochenmärkte kommenden Kornfrüchte wird von dem Marktvoigte ausgemittelt, welche Bestimmung außer bei Entwerfung der Taxen, auch bei Streitigkeiten zum Grunde gelegt wird.

---

24 mgr., von Weizen über 1 Rthlr., von Gersten über 19 mgr. 4 pf., vom Hafer über 13 mgr. 4 pf.

Nach dieser Zeit ist der Preis indessen in die Höhe gegangen.

*) Die Back-Tafel, oder die Berechnung über den Preis des Brodes nach den Verhältnissen, war 1714 entworfen. Die Grundsätze waren nach dem Anführen der Bäcker nicht richtig aufgestellt, auch bei der Veränderung der Preise vieler Dinge nicht mehr anwendbar. Nach angestellter Untersuchung ist 1816 eine neue Back-Tafel entworfen, und zugleich festgesetzt, daß der Roggen jedesmahl im Spätherbste oder im Anfange des Winters in Ansehung des Mehl-Gehalts untersucht, und nach dem Resultate die nöthige Abänderung gemacht werden solle. s. Publicandum der Obrigkeiten beider Städte vom 29. December 1816 in den Hannöv. Anz. von 1817. Stück 1. S. 63.

Bei der sehr natürlichen Frage: wie der, aus falschen Sätzen der Back-Tafel für die Bäcker seit langer Zeit entstandene Nachtheil ausgeglichen seyn mag? ergiebt sich die Schwierigkeit, die bei solchen Taxen überall sich zeigen.

Für die Fleischer oder Knochenhauer sind vier öffentliche Fleisch-Scharren, drei in der Altstadt und einer in der Neustadt eingerichtet.

Der an der Cöbelinger Straße *) und der an der Knochenhauer Straße belegene gehören dem Altstädter Knochenhauer-Amte; der an der großen Wallstraße, in der Aegidien-Neustadt, welcher nur aus drei Buden besteht, wird von der Altstädter Cämmerei verpachtet. Der Fleisch-Scharren an der neuen Straße, in der Calenberger Neustadt wurde vorhin von der Landesherrschaft zu Wagen-Schoppen gebraucht, 1696 aber den Neustädter Metzgern eingeräumt, wie diese ihren Scharren am Neustädter Markte abbrechen mußten. Die Polizei bestimmt monathlich zweimahl die Taxe**), nach welcher die verschiedenen Gattungen

---

*) Dieser Fleisch-Scharren ist 1511 gebauet. Patje, Wie war Hannover? S. 70. f. a. §. 13.

**) Die erste Fleisch-Taxe ist 1685 eingeführt worden, bei der man auf die Güte des Fleisches keine Rücksicht nahm. Von 1731 bis 1780 war der Mittel-Preis des Rindfleisches 2 mgr. 6 8/25 pf., des Kalbfleisches 3 mgr. 9/25 pf. für das Pfund; indessen zeigte sich bei Absonderung eines jeden Decenniums ein merklicher Unterschied. Von 1731 bis 1740 war der Mittel-Preis für Rindfleisch 2 mgr. 6/12 pf., von 1741 bis 1750 2 mgr. 4 11/12 pf., von 1751 bis 1760 2 mgr. 7 6/12 pf., von 1761 bis 1770 3 mgr. 1 4/12 pf., von 1771 bis 1780 3 mgr. 1 4/12 pf. In Ansehung des Kalbfleisches ergab sich eine ähnliche Verschiedenheit. Es galt von 1731 bis 1740 2 mgr. 5 5/12 pf., von 1741 bis 1750 2 mgr. 7 10/12 pf., von 1751 bis 1760 2 mgr. 7 11/12 pf., von 1761 bis 1770 3 mgr.

von Fleisch verkauft werden müssen, diese wird gedruckt und in dem Scharren öffentlich angeheftet.

Diese Taxe wird in Ansehung des Rind- und Kalbfleisches zunächst nach dem Gewichte des geschlachteten Viehes bestimmt. Das beste Rindfleisch ist dasjenige, was von einem Ochsen kömmt, der 350 Pfund und mehr wiegt; die zweite Gattung von einem Ochsen 200 bis 249 Pfund schwer, ist einen Mgr. wohlfeiler und die geringste von einem Ochsen unter 200 Pfund oder von Kühen, ist wieder einen Mgr. wohlfeiler als die zweite Gattung.

Beim Kalbfleische wird für die erste Gattung dasjenige, was von einem Kalbe, das nicht unter 40 Pfund wiegt, für die geringere aber das angenommen, was ein Kalb wenigstens 30 Pfund schwer liefert. Diese ist um 4 pf. wohlfeiler als die erste.

Gegen Wucherer, die besonders, wenn die geringere Classe der Einwohner in kleinen Geld-Verlegenheiten sich befindet, durch wohlfeilen Ankauf von Sachen sich übermäßig bereichern, ist

---

2 7/12 pf., von 1771 bis 1780 3 mgr. 2 pf. In dem Decennium von 1731 bis 1740 galt das Schweinefleisch 2 mgr. 3 pf.; dagegen von 1771 bis 1780 2 11/15 mgr. s. Klockenbring Aufs. v. Inh. Th. II. S. 1. u. f.

Im Jahre 1815 war der Mittel-Preis des Rindfleisches 4 mgr. 2 1/2 pf., des Kalbfleisches 4 mgr. 2 pf. und des Schweinefleisches 3 mgr. 5 pf. Bei dieser Berechnung ist der Preis für das beste Fleisch zum Grunde gelegt.

1729 vom Magistrate der Altstadt, ein unter dessen unmittelbarer Aufsicht stehendes Leihhaus eingerichtet. Dieses leihet unter Verpfändung der Stadtgüter von frommen Stiftungen und Bürgern Gelder zu Vier vom Hundert an und verleihet auf Pfänder, und zwar auf Juweelen, Perlen und Metall $^2/_3$, auf gute Kleidung, Linnen, seidene und wollene Waaren, ein Drittheil, auch wohl die Hälfte des abgeschätzten Werthes gegen Erlegung von Fünf vom Hundert. Die geringste Summe, die ausgegeben wird, ist ein Thaler, die höchste 500 Rthlr. Die Zeit der Einlösung ist bei verderblichen Sachen auf vier, bei andern auf sechs Monathe gesetzt, welche jedoch verlängert werden kann.

Der von der Leih-Cammer ausgegebene Schein berechtigt den Inhaber desselben zur Einlösung. Ist die Zeit versäumt, oder keine Verlängerung derselben ausgewirkt, so werden die Pfänder meistbietend verkauft. Außer den Zinsen muß noch für jeden Thaler 1 pf. Schreibgeld gegeben werden c).

§. 70.

Armen- und andere wohlthätige Anstalten.

1) Allgemeine Armen-Anstalt.

Für die Armen geschieht Vieles, und es sind

---

c) v. Berg Handb. des teutschen Polizei-Rechts. Th. I. S. 373 — 375.

vorzüglich in der Altstadt sehr bedeutende Fonds zur Unterstützung der Armuth vorhanden. An der Spitze der allgemeinen Armen-Anstalt steht ein Armen-Collegium, das aus drei Deputirten von der Altstadt, aus zwei von der Neustadt, aus einem Revisor und einem Registrator besteht.

Der älteste Bürgermeister der Altstadt, der Gerichtsschulze der Neustadt, zwei Prediger von den drei Altstädter Parochial-Kirchen und einer von der Neustädter Kirche pflegen gewöhnlich Mitglieder des Armen-Collegiums zu seyn.

Die Stadt ist in Rücksicht des Armen-Wesens in 92 Distrikte, ein jeder aus 15 bis 20 Häusern bestehend, eingetheilt. In der Altstadt sind 65, in der Neustadt 27. Einem Jeden steht ein angesessener rechtschaffener Mann als Armenvater vor, der auf die in seinem Distrikte wohnenden Armen und Kranken sein Augenmerk richten muß.

Das Betteln auf den Gassen und in den Häusern soll nicht gelitten werden; fremde Arme erhalten zur Fortsetzung ihrer Reise eine nothdürftige Gabe; 10 Armenvögte, unter der Aufsicht von 2 Obervögten, wachen über jenes Verbot und erhalten für jeden ertappten Bettler 6 Mgr. aus der Armen-Casse.

Die aufgenommenen Armen bekommen Geld, höchstens 2 Rthlr. monathlich, und wenn sie es verlangen, verschafft man ihnen Arbeit zum Verdienste.

Arme Kinder erhalten freien Unterricht,

Bücher und Kleidung, wenn sie zur Schule gehen *) und kranke Arme freie ärztliche und chirurgische Hülfe und Arznei.

Verschiedene menschenfreundliche Aerzte besorgen in mehreren Distrikten die kranken Armen unentgeldlich und die 3 Apotheken liefern die Arzneien in mäßigen Preisen.

Zweimahl im Jahre, um Ostern und Michaelis, müssen die Armen einen öffentlichen Umgang durch die ganze Stadt halten **).

Die Zuflüsse der Armen-Casse bestehen vorzüglich aus denen von allen Einwohnern wöchentlich entrichteten willkührlichen Beiträgen, die nach der Reihe einer der Hausbesitzer des Districts entweder selbst erhebt, oder erheben und in ein Buch eintragen läßt.

Bei der ersten 1783 gemachten Einrichtung dieser Art von Sammlung, betrug die jährliche aufgebrachte Summe 6633 Rthlr. alt. hannöver. Cassen-Münze; im Jahre 1784, 6675 Rthlr.; von dieser Zeit an bis 1795 fiel sie auf 4189

---

*) Das Schul- und Büchergeld, das 1804 an 370 Rthlr. trug, ersetzen die Kirchen aus ihrem Vermögen.

**) Zuweilen ist diese Einrichtung getadelt worden; wozu Mancher veranlaßt seyn mag, wenn er die Armen mit verhüllten Gesichtern in den Reihen folgen sah. Der Verlust, den die Casse bei Aufhebung dieser Umgänge, bei denen gesammelt wird, haben würde, mögte sich vielleicht decken lassen und den Armen dieses öffentliche Zur-Schaugehen wohl erspart werden können.

Rthlr., dann stieg sie bis 1799 auf 4872, und ist von da bis 1805 wieder bis auf 4225 Rthlr. gefallen.

Außerdem giebt der König aus verschiedenen Cassen jährlich 2190 Rthlr. alt. hann. Cass. Geld, die calenbergische Landschaft 200 Rthlr., die Cämmerei der Altstadt 50 Rthlr., und die der Neustadt 20 Rthlr. — Sammlungen in Kirchen und Büchsen in den Wirthshäusern, betrugen im Jahre 1804, 504 Rthlr. und 21 Rthlr., und die bei dem zweimahligen Umgange der Armen 353 Rthlr. An Zinsen von ausstehenden Capitalien nahm die Casse 400 Rthlr. ein, und überhaupt ohngefähr 8000 Rthlr. *)

Die Ausgaben betrugen: an Armengelde für 446 Arme 3662 Rthlr., für Arznei und chirurgische Hülfe 1301 Rthlr., für Kleidung armer Kinder 724 Rthlr., zur Verpflegung und Erziehung von 79 armen Kindern 425 Rthlr.; zum Unterhalte für 244 eingeführte Straßenbettler 96 Rthlr., an Beerdigungskosten für Arme 80 Rthlr., zusammen 5288 Rthlr.

Die Verwaltung des Armen-Wesens kostete an Besoldung für das Armen-Collegium, die aus den Zuschüssen der öffentlichen Cassen angewiesen ist, 648 Rthlr., für die Armenvögte 696 Rthlr., Belohnungen für eingeführte Straßenbettler 38

*) Dem Vernehmen nach haben sich die Zuflüsse aus den wöchentlichen Sammlungen seit 1805 bis jezt noch ansehnlich vermindert.

Rthlr., zusammen einschließlich der Ausgaben für Copialien, Schreib-Materialien und zweimahliges Büchsentragen bei den Umgängen der Armen, 1454 Rthlr. a)

§. 71.

Fortsetzung.

2) Arbeits- und Erziehungshaus vor Hannover.

Das Arbeits- und Erziehungs- oder Werkhaus, das ursprünglich zu einer Parchend-Fabrik eingerichtet war, liegt vor dem Steinthore, an der zur Herrenhäuser Allee führenden Neben-Allee zur rechten Hand. In diesem Hause werden erwachsene Müssiggänger (Bettler) zur Arbeit und Arbeitsamkeit angehalten und gewöhnt; hier soll eine verwahrloste Jugend umgebildet; hier sollen hülflose Kinder erzogen und gebildet werden.

Grupen faßte die erste Idee; Ahlemann *) führte sie 1779 aus, und Heiliger trug zur Ausbildung der Anstalt bei. Bald nach

---

a) Neues Hannöver. Magaz. von 1805. Stück 104. S. 1949. Sonst wurde gewöhnlich im letzten Stücke des Hannöver. Magazins eine Uebersicht der Armenpflege in der Stadt Hannover vom verflossenen Rechnungsjahre, das mit Michaelis anfängt und schließt, gegeben.

*) Ueber ihn s. J. G. Büsch zum Andenken Ahlemanns des Menschenfreundes 1784.

Einrichtung derselben war durch milde Gaben ein bedeutender Fond zusammengebracht, aus welchem und durch den Werth der von den Bewohnern des Werkhauses gelieferten Arbeit dieselbe erhalten werden sollte. Jener mußte indessen nach und nach zugesetzt werden, und durch die Produkte des Fleißes der in das Werkhaus geführten Personen konnte die Unterhaltung desselben nicht bestritten werden. Während der französischen Besetzung des Landes war es beinahe aufgelöst und jetzt ist es zum Theil als eine unter der besonderen Aufsicht der Landesherrschaft stehende Besserungs-Anstalt, die nicht blos für die Stadt Hannover eingerichtet ist, anzusehen, daher auch einer der Bürgermeister der Altstadt durch einen besonderen Auftrag der Regierung zum Director derselben ernannt wird. Im Hause führt ein Hofmeister die Aufsicht; ein Prediger aus der Stadt und zwei Schullehrer besorgen den Gottesdienst und den Unterricht; ein Arzt und ein Chirurgus die arzt- und wundärztlichen Geschäfte.

Es werden hier verschiedene Arten von Gurten, Weberei in Wolle und Baumwolle, Drechsler-Arbeiten, Flechtwerk aller Art, Spinnerei-Arbeiten, Spitzen, Bleifedern, geraspeltes Färbeholz und geraspeltes Hirschhorn und dergl. verfertigt und geliefert b).

Ueber die Arbeits-Materialien führen zwei

---

b) Patje a. a. O. S. 260—264, wo auch die Preise der einzelnen Waaren bemerkt sind.

Personen, über das Geld ein anderer Mann die Rechnung.

Die Kinder, welche hier erzogen werden, erhalten einen angemessenen Unterricht und sollen zu nützlichen Bürgern gebildet werden. In dem Hause herrscht Ordnung und Reinlichkeit; der beim Hause befindliche Garten trägt zur Gesundheit der Kinder und zum Unterrichte in häuslichen Arbeiten bei.

In dieser Anstalt fangen wenige Kinder ein Handwerk an; viele treten bei Handwerkern in die Lehre c), wenn sie confirmirt sind *).

Bis 1798 waren hier 1027 Personen theils erhalten, theils wurden sie noch darin erhalten.

Dieses Institut erhält aus neueren Stiftungen und vom Landesherrn, besonders aus der Lotterie-Ueberschuß-Casse Zuflüsse. Die Gerichtsbarkeit über dieses Haus ist dem Magistrat der Altstadt besonders übertragen.

---

c) s. a. Geographische Beschreibung der Chur-Braunschw. Lüneb. Lande. S. 24. wo eine mit hohem Enthusiasmus gemachte Schilderung von diesem Institute zu finden ist.

*) Es wurden confirmirt:

1789	20	Kinder,	darunter	12	Knaben,
1791	24	—	—	11	—
1792	14	—	—	8	—
1801	17	—	—	14	—
1805	11	—	—	9	—

Hin und wieder sind darüber im Hannöver. Magazin Nachrichten mitgetheilt.

§. 72.

Fortsetzung.

3) Speise- und Feuerungs-Anstalten für die Armen.

Durch die eifrigen Bemühungen des verdienstvollen Herrn Consistorialrathes und Gerichtsschulzen Kaufmann, ist seit achtzehn Jahren eine Suppen-Anstalt zu Stande gekommen, welche die wohlthätigen Hannoveraner und auch der König kräftig unterstützen. Vom 1sten November oder vom 1sten December werden bis zum Ende des März oder April etwa täglich 500 Portionen, die Portion zu einem Quartier oder ohngefähr ein Pfund vier Loth haltend an Arme ganz unentgeldlich vertheilt. Einige wenige Menschen erhalten die Speise für Geld und zwar gewöhnlich die Portion für Vier Pfennige Conventions-Münze. Vom 10ten October 1803 bis zum 1sten Mai 1804 waren 122,525 Portionen, jede zu zwei Pfund ausgegeben a).

Die Speisen werden in einem Hause hinterm Walle, bei der katholischen Kirche, ausgetheilt. Gewöhnlich wechselt man mit trockenen Erbsen, Kartoffeln, gebratenem Brode und saue-

---

a) s. auch Hauß Versuch über die Rumfordsche Suppe. S. 88 — 92.

ren Kartoffeln; selten werden Kohl, Rüben und Wurzeln gegeben b).

Für die Feuerung der Armen an Holz und Torf wird auf eine ausgezeichnete Weise und zum größten Theile durch einzelne Wohlthäter gesorgt. Die eigentliche Feuerungs-Anstalt ist 1784 gestiftet und durch die Zinsen eines bedeutenden Capitals und durch milde Beiträge im Stande, den Bedürftigen das Brenn-Material im Winter zuzutheilen.

---

b) Im Jahre 1817 vereinigten sich auf Veranlassung einiger Frauen mehrere wohldenkende Einwohner, um auf eine außerordentliche Weise bei der damahls eingetretenen großen Theuerung die bedürftigsten Armen der Stadt, und wenn es die Einnahme gestatte, auch die hülfsbedürftigsten Einwohner der Gartengemeinde und des Dorfes Linden zu unterstützen.

Nach dem gemachten Plane sollten die Beiträge
a) zur unentgeltlichen Vertheilung von Brod;
b) zur Anschaffung von Kartoffeln und
c) von Flachs, Wolle ꝛc. zur Unterstützung der arbeitsfähigen Armen verwendet werden.

Die gesammte Einnahme betrug 6963 Rthlr. 18 mgr. 6 pf. alter Cassen-Münze; es wurden ohne die von Herrn Ehlermann besonders geschenkten 25000 Pfund Brod, bis zum 27sten Juni 1817. 96,974 Pfund Brod, und 487 1/2 Himten Kartoffeln vertheilt, 942 Pfund Flachs angeschafft und an etwa 150 fleißige Arme 246 Rthlr. 30 mgr. 3 pf. Spinnlohn bezahlt, auch 50 wollene Decken für Kranke und Arme angeschafft. s. Hannöver. Anzeigen von 1817. Stück 6. S. 340—342. und von 1818 Stück 7. S. 329—332.

§. 73.

Fortsetzung.

4) Milde Stiftungen, in denen Arme wohnen und verpflegt werden. Hospital zum heil. Geist. Hospital zu St. Nicolai. Das alte oder Raths-Kloster. Das von Sodesche Kloster. Das Armen- und Waisenhaus an der Schmiedestraße.

1) Das Hospital zum heiligen Geist (St. Spiritus), das an der Schmiedestraße liegt, ist die älteste und reichste Stiftung in der Stadt.

Der Magistrat machte solche im Jahr 1256 für Blinde, Lahme, arme Kranke, reisende Arme ꝛc. und nachher 1336 sind noch für arme Menschen gewisse Prövben, die sie lebenslänglich genießen, angeordnet.

Es finden gegenwärtig in dem 1745 neu erbaueten Hause 48 arme alte Frauen und noch 15 Prövener ihren Unterhalt.

Die ersteren haben einen freien Sitz in den beiden großen Stuben nebst freier Feuerung und Schlafstelle. Von denen in der ersten Stube erhalten eine jede von gewissen Vermächtnissen etwa fünf bis sechs Rthlr. jährlich; von denen in der zweiten Stube eine jede wöchentlich 2 Mgr. und vom Armenhause 2 Mgr.

Von den Prövenern sind vier sogenannte Fürsten-Prövener, die der Landesherr ernennt. Diese

erhalten außer freier Wohnung, aus Stube, Kammer und Holzraum bestehend, wöchentlich 17 Pfund Brod, 1 Pfund Speck, 1 Pfund Butter und vierteljährig 7 Pfund Fleisch und 32 Mgr. Biergeld; von den Raths-Prövenern, welche der Magistrat ernennt, bekommt ein jeder freie Wohnung, wöchentlich 8 ½ Pfund Brod, ½ Pfund Speck, ½ Pfund Butter und 16 Mgr. Biergeld.

Außerdem werden einige Vermächtnisse zu verschiedenen Zeiten vertheilt. Dem Hospital fällt der Nachlaß einer jeden Frau und eines jeden Prövenens zu, wenn nicht vorher desfalls eine Behandlung zugelegt ist. Zu den Raths-Prövener-Stellen konnten sich früherhin Personen einkaufen.

Dem Hospital steht ein Hofmeister vor, den der Magistrat ernennt, welcher auch durch die beiden Bürgermeister und den ältesten Camerarius die Ober-Aufsicht führt a).

Das Hospital hat beträchtliche Güter und Capitalien und ihm gehört die der Garnison eingeräumte Kirche.

2) Das vor dem Steinthore befindliche zur Altstadt gehörige Hospital St. Nicolai ist 1371 vom Magistrate gestiftet *).

Der

---

a) s. a. Rathhäusl. Schematism. von 1771. S. 56.

*) Nach einer anderen Nachricht soll es schon vor 1284 vorhanden gewesen seyn.

Der Zweck war, arme Kranke, Elende und Sieche darin aufzunehmen, der aber von langer Zeit auch dahin ausgedehnt ist, daß andere Arme auf Lebenszeit aufgenommen wurden, die man unter dem Namen von Prövenern bezeichnete.

Der Magistrat legte der Stiftung mehrere Grundstücke nnd Einkünfte bei; für die Prövener wurden Schenkungen und Vermächtnisse gemacht und nach der Kirchen-Reformation erhielt das Hospital die Güter der Nicolai-Brüderschaft.

Jetzt befinden sich in dem Hospitale

a) 24 alte, gebrechliche und schwache bürgerliche Frauen, die in einer großen Stube, in der sogenannten Elenden-Herberge, einen Sitz nebst Feuerung und Licht und außerdem eine Schlafstelle haben, auch aus wöchentlichen Sammlungen *) und gewissen Vermächtnissen baares Geld erhalten.

b) Außer diesen sind 16 Prövener aufgenommen, welche nach dem Zwecke der Stiftung aus den Haus-Armen bürgerlichen Standes erwählt werden sollen. Ein Theil derselben hat sich zur Berechtigung eingekauft. Einem jeden derselben ist eine besondere Stube, Kammer, Feuerheerd, Abscheerung auf dem Boden und im Keller angewiesen, und es erhält außerdem jeder derselben zu verschiedenen Zeiten des Jahrs unter der Be-

*) Es wird noch wöchentlich in den Häusern der Altstadt für das Hospital gesammelt.

nennung von Pröven, bestimmte Victualien, auch aus den wöchentlichen Sammlungen und einigen Vermächtnissen etwas baares Geld.

Der Nachlaß verstorbener Hospitaliten fällt dem Hospitale zu, wenn nicht vorher darüber eine Vereinigung getroffen ist.

Das jetzt vorhandene Hospital-Gebäude ist 1728 zu bauen angefangen und 1730 der Bau beendigt.

Dem Hause steht ein für das Hauswesen und die Ordnung sorgender Hofmeister vor, die Aufsicht führen die Diaconen an der Kreuzkirche und der Magistrat leitet das Ganze b).

3) Das alte an der Leine belegene Kloster, auch Raths-Kloster genannt, ist vom Magistrate der Altstadt bald nach der Kirchen-Reformation (1533) in dem ehemahligen Barfüßer-Kloster an der Leine, (s. §. 11.) gestiftet worden, der auch die dort wohnenden 13 alten unvermögenden Frauen zu erwählen hat c). Zwölf von ihnen haben freie Wohnung, Feuerung und Licht; sämmtlich erhalten sie aus Vermächtnissen, die im Fries- und Semmerschen Legaten-Register berechnet werden, Brod, Geld und Kleidung. Der Nachlaß der Hospitalitinnen fällt dem Hospital zu, wenn nicht vorher darüber eine Verabredung getroffen ist.

---

b) s. a. Rathhäusl. Schematism. von 1771. S. 56.

c) Rathhäusl. Schematism. von 1771. S. 55.

Als die Residenz des Herzogs Georg in dem ehemaligen Kloster an der Leine eingerichtet wurde, verlegte man dieses Hospital hinter dem damahligen Gährhof, in den jetzigen Klostergang.

4) Das von Sodesche Kloster an der Leine neben dem vorigen, stiftete der zu der Hannöverschen Familie gehörende Probst des Klosters St. Magdalena in Hildesheim, Moritz v. Sode, im Jahre 1587.

Der Magistrat der Stadt Hannover wieß ihm zum Bau einen Platz beim Barfüßer-Kloster an und versprach dem Hospitale Schoß- und andere Freiheit.

Er fing am 4ten Juli 1587 den Bau an, bestimmte das Hospital für 18 arme kranke Bürger und eben so viel Bürgerinnen, unter denen die, aus seiner Blutsverwandtschaft den Vorzug haben sollten; er wies einem Jeden eine Kammer, und ihnen allen ein gemeinschaftliches Zimmer an, und übertrug das Patronat-Recht einem aus seiner Familie und seines Namens, der in Hannover wohnen würde; ferner den beiden Aelterleuten der Kaufmanns-Innung, und den Aelterleuten der Gemeinde (Brauer) und des Bäcker-Amtes. Diese sollten nach Mehrheit der Stimmen beschließen; und die Gelder, die der Stifter hergab und die nachher noch vermehrt sind, bei der Stadt-Cämmerei zu Fünf vom Hundert belegt werden d).

---

d) s. Stiftung einer ewigen Ordnung im Hospital zu Hannover von 1587. MS.

Bei dem Bau des Residenz-Schlosses ist das Kloster an den Ort, wo es jetzt befindlich ist, bei der Schuster Gährhof, gelegt.

Gegenwärtig werden nur 18 Bürgerinnen in dem Hospitale, dem ein Hofmeister vorsteht, unterhalten e). Eine jede derselben erhält eine Kammer, freie Feuerung und Licht, außerdem aber monathlich 30 Mgr. Eine jede in das Kloster aufgenommene Person muß ein Bette einbringen, das nebst dem Nachlasse des verstorbenen Armen dem Kloster zufällt.

6) Das am Ende der Schmiedestraße befindliche Armen- und Waisenhaus, auch Herberge des Herrn genannt, ist 1643 von Johann Duve gestiftet. Der Magistrat wies ihm zum Bau des Hauses einen Platz frei *) an und er unternahm ihn, wobei ihn vorzüglich ein reicher Kramer-Amtsgenosse, Harbordt Feldmann, und auch andere unterstützten. Bei dieser Anstalt war ein dreifacher Zweck beabsichtigt; in dem Hause sollten Waisenkinder erhalten und gebildet werden, und es sollte zugleich ein Armenhaus, theils für einheimische, theils für fremde nach Hannover ge-

---

Die Nachricht, welche Patje in seiner Schrift: Wie war Hannover? S. 32 giebt, daß dieses Kloster nur für neun Männer und eben so viel Frauen gestiftet worden, streitet mit dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde.

e) Rathhäusl. Schematism. v. 1771. S. 53.

*) Nach einer andern Nachricht soll er 100 Rthlr. dafür an die Cämmerei bezahlt haben.

kommene Arme, und die Straßen-Bettelei ganz abgestellt seyn. Zur Bestreitung der Kosten dieser Anstalt hatte der Magistrat Anweisungen gemacht, und außerdem wurden dazu milde Beiträge in der Stadt gesammelt, bis das Haus andere stehende Einkünfte zu genießen haben würde.

In das Haus als Waisenhaus, sollten dreißig männliche und dreißig weibliche vater- und mutterlose Kinder aufgenommen und von einem Schulmeister in der Religionslehre und im Schreiben und Lesen unterrichtet werden.

Als Armenhaus war es für vierzig lahme, blinde und elende Personen gestiftet und außerdem verordnet, daß in diesem Hause die auf den Gassen vorhandenen fremden Kranken bis zu ihrer Genesung, arme reisende Fremde aber zwei bis vier Wochen beherberget und dann mit einem Zehrpfennig weiter geschickt werden sollten.

Es waren täglich zweimahl Betstunden, wöchentlich einmahl des Dienstages eine Predigt und viertheljährig die Austheilung des Abendmahles in dem Hause angeordnet. Von den Waisenkindern und den vierzig Armen erhielten immer zwei eine Kammer und alle diejenigen, die im Hause waren, täglich zweimahl Speise und Trank.

Das Patronat über die ganze Anstalt war dem regierenden Bürgermeister, dem ältesten Prediger an der Marktkirche und dem jüngsten Cämmerer übertragen; zu Provisoren waren die Wortthalter aus der Kaufmanns-Innung, der Ge-

meinde, des Kramer- und des Bäcker-Amtes und der Stifter Johann Duve bestimmt, diesen aber für diesesmal noch einige Personen aus dem Magistrate, aus der Gemeinde und aus den Aemtern beigeordnet, weil auch die Currende mit diesem Hause vereinigt war.

Das Haus ist am 3ten October 1643 feierlich eingeweiht worden f).

Der Zweck der Stiftung konnte in der Folge der Zeit nicht ganz erreicht werden und manche neue Einrichtungen im Armenwesen erlauben es auch nicht.

Als eine eigentliche Herberge für fremde Bettler und Arme konnte diese Anstalt nicht fortbestehen und sie mußte auf die Aufnahme von alten und gebrechlichen Armen und von armen Waisenkindern sich beschränken.

Aber auch in Ansehung dieser Personen konnte die stiftungsmäßige Anzahl nicht berücksicht werden.

Im Jahre 1771 waren in dem Waisenhause nur 32 Waisenkinder, 15 männlichen und 17 weiblichen Geschlechts, und im Armenhause befanden sich 21 Manns- und 28 Frauens-

---

f) M. Nicol. Othonis christl. evangelische Einweihung deß — von H. Joh. Duve erbawten Lehr- Bet- vnd Armen-Hauses Herberge deß Herrn genandt ꝛc. Hann.' bei Joh. Fried. Glasern, im Jahr, 1643. 4. S. 1 — 56.

Diese kleine Schrift ist sehr selten geworden und auch nicht in der Bibliothek in Göttingen zu finden.

Personen g). Im Jahre 1813 wurden 38 Arme in dem Hause unterhalten, gegenwärtig 59. Die Anzahl der verpflegten Waisen betrug im Jahre 1813: 14,
1814: 18,
1815: 25,
1816: 24,
1817: 26.

Bei ihrer Aufnahme war bisher der Grundsatz aufgestellt, daß nur Kinder aus der Altstadt und diese von ihrem sechsten Jahre an bis zu erfolgter Confirmation zu dem Genusse dieser Wohlthätigkeits-Anstalt gelassen werden könnten. Bei der Annahme der Armen beschränkte man sich auch auf die Altstadt.

Der in dem Hause angestellte Speisemeister, dessen Stelle jetzt mit der des Hofmeisters vereinigt ist, sorgt für die Verpflegung der Armen und der Waisenkinder.

Für den Unterricht der Kinder ist der im Hintergebäude des Armenhauses wohnende Schullehrer angestellt.

Die Zuflüsse des Registers bestehen hauptsächlich in Zinsen von beträchtlichen, ausgeliehenen Capitalien; in der Einnahme von Vermächtnissen und aus Sammlungen, die bei den öffentlichen Umgängen der Armen und der Waisenkinder angestellt werden.

---

g) Rathhäusl. Schematism. von 1771. S. 53. 54.

Das Waisenhaus-Collegium besteht jetzt aus den durch die Stiftung angeordneten Patronen und fünf Provisoren.

§. 74.

Fortsetzung.

5) Stiftungen für Kranke.

a) Altstädter Lazareth.

Das an der Leine, neben der Sommerbrücke liegende Lazareth, ist 1736 vom Magistrate zur Aufnahme verarmter kranker Bürger und des in bürgerlichen Häusern wohnenden armen kranken Gesindes gestiftet, und am 23sten Mai 1737 eingeweiht worden a).

Der Magistrat ist Patron; dem Hause stehen ein Rechnungsführer und ein Verwalter, nebst einem Prediger, einem Arzte, einem Wundarzte

---

a) H. Flüggen Jesus im Lazareth, bei solenner Einweihung des nahe bei der Sommerbrücke in Hannover erbaueten Krankenhauses, am 23sten Mai 1737. Hannover 1737. 8.

Dieses Institut ist durch mehrere Menschenfreunde unterstützt. Der Bürgermeister Grupen gab ein Vermächtniß und nach dem Testamente von Fräulein von Schilden (s. Annalen der Braunschweig-Lüneb. Chur-Lande. Jahrg. VII. S. 85.) erhielt das Lazareth 5000 Rthlr. Bei der ersten Stiftung hatte das Lazareth einen Fond von 1037 Rthlr.

und einer Kranken-Wärterin vor. Der Verwalter und der Prediger, wohnen im Hause.

Der Arzt, jetzt Herr Dr. Holscher, genießt eine kleine Besoldung, die Zinsen von 500 Rthlr., der Prediger 80 Rthlr., und der Wundarzt wird, nicht nach der Taxe für Aerzte und Wundärzte vom 3ten Februar 1800, sondern nach geringeren Bestimmungen bezahlt.

Nach den angenommenen Grundsätzen sollen a) arme Kranke aus der Altstadt, vorzüglich Bürger, aufgenommen und verpflegt werden, und wenn es der Raum gestattet b) auch andere Arme aus der Altstadt, als Gesinde und Bediente, entweder umsonst oder gegen leidliche Bezahlung, an dieser Anstalt Theil nehmen. Die aufgenommenen Kranken erhalten Arznei, Essen und Trinken, Wartung, ärztliche und chirurgische Hülfe und durch den Lazareth-Prediger religiösen Trost.

Wegen Mangel anderer Anstalten ist dieses Haus der Zufluchtsort aller armen kranken Personen in der Altstadt, die wegen schwieriger Umstände in ihren Wohnungen keine Pflege finden würden. Auch Fremde, die krank werden, und sich nicht unterhalten und nicht weiter geschafft werden können, werden hierher gebracht. Manche der kommenden Kranken werden nach ihrer Genesung in das Armen- oder das Werkhaus abgegeben.

Gewisse ansteckende Krankheiten, als Krätze, Hospitalfieber, Lustseuche u. dergl. schließen von

einer Aufnahme unbedingt aus; Blattern, Masern, Scharlachfieber und ähnliche nur dann, wenn der Ansteckung fähige Kranke im Hause sind. Was nicht aus dem Gebiete der Altstadt ist, wird nur gegen Bezahlung aufgenommen.

In dem Lazareth befinden sich zwei große und drei kleine Krankenstuben. Von den ersteren ist die eine für männliche und die andere für weibliche Kranke; die drei kleineren Zimmer sind aber für solche Kranke bestimmt, welche nach der Natur der Krankheit oder nach getroffener Verabredung besonders wohnen müssen. Fünf und zwanzig Betten können gestellt werden. Jeder Kranke hat sein eigenes Bette; und nur bei Ueberhäufung des Hospitals müssen Kranke eines Geschlechtes nach Umständen ein Bette theilen *).

Im Erdgeschosse wohnt der Hausverwalter. Auch sind hier zwei ausgemauerte Bäder in zwei abgesonderten Zimmern, die aus der Leine das Wasser erhalten, deren sich außer den Kranken auch andere Einwohner gegen Entrichtung von 9 Mgr. alter Cassen-Münze für jedes Sommer-Bad bedienen können. Bei dem einen Bade befindet sich ein heizbares Zimmer.

So wohlthätig diese Kranken-Anstalt auch ist, so kann sie doch wegen Beschränktheit der Mittel, wegen Mangel an Raum und wegen ihrer Grün-

*) Die Einschränkungen, welche während der Kriegszeit gemacht werden mußten, werden jetzt gewiß wegfallen.

dungs-Gesetze die Befriedigung eines für die Größe der ganzen Stadt und der mit dieser in so vielfacher Beziehung stehenden nächsten Umgebungen, angemessenen allgemeinen Kranken-Hospitals nicht erfüllen; und es können selbst bedürftige Einwohner der Altstadt nicht immer aufgenommen werden.

§. 75.

Fortsetzung.

b) Neustädter Krankenhaus. Israelitische Kranken-Anstalt.

Für die Neustadt war lange auf eine ähnliche Anstalt, wie die Altstadt in dem Lazareth hat, gedacht und zu diesem Zwecke im Jahre 1802 ein Haus, das Kleeblatt genannt, zwischen dem Clever- und Steinthore außerhalb der Stadt angekauft. Der König gab 5000 Rthlr. und es war eine Summe von 15000 Rthlr. zusammengebracht, als der alles zerrüttende Krieg das gute Vorhaben aufschob a).

Bis jetzt muß für die armen Kranken in der Neustadt in ihren Wohnungen gesorgt werden.

---

a) Neues Hannöver. Magazin von 1802. Stück 105. S. 1663.

Es muß gewiß auffallen, wenn nicht die Alt- und die Neustadt bei einer neuen Einrichtung sich vereinigen, da für eine nicht sehr große Stadt dadurch manche Vortheile leicht erreicht werden können.

Dort werden sie von den Districts-Armenärzten behandelt und aus der Armen-Casse wohl durch kleine Zuschüsse unterstützt.

Die israelitische Gemeinde unterhielt ehemahls für ihre kranken Glaubensgenossen eine besondere Kranken-Anstalt.

§. 76.

Fortsetzung.

c) Mädchen-Hospital.

Für Krätzige und Venerische war sonst hinter der Mauer in den sogenannten Baracken ein Haus bestimmt. Bei der großen Anzahl fremder Soldaten konnte dieses Haus seinen Zweck nicht völlig erreichen und am 12ten November 1807 wurde auf Veranlassung der französischen Befehlshaber ein Mädchen-Hospital in der alten Vieharznei-Schule an dem Ausgange aus dem Cleverthore eingerichtet. Die Kosten zur Einrichtung wurden damahls aus den öffentlichen Landes-Cassen bestritten. Noch war die Anstalt nicht bleibend; bei Abnahme oder Zunahme der Kranken wurde es bald geschlossen, bald bestand es wieder. Die Unterhaltungs-Kosten wurden abwechselnd von der unter der französischen Herrschaft eingesetzten Gouvernements-Commission, und von den beiden Städten getragen. Unter der westphälischen Herrschaft wurde diese Anstalt als eine bleibende bestä-

tigt, für venerische und krätzige Frauenzimmer bestimmt und die Präfectur-Casse zur Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten angewiesen.

Die jetzige rechtmäßige Regierung hat dieses Hospital erst provisorisch und im März 1817 für immer bestätigt.

Für dasselbe ist ein Haus der katholischen Kirche gegenüber angekauft und zweckmäßig eingerichtet. Die Unterhaltungs-Kosten werden theils durch die Abgaben, welche öffentliche Freudenmädchen für die Duldung, monathlich entrichten müssen, theils durch Zuschüsse, die aus der königlichen General-Casse und von den beiden Städten erfolgen, aufgebracht. Die Anstalt steht seit 1812 unter der Aufsicht des als Schriftsteller bekannten Arztes, des Herrn Dr. W. Blumenhagen, und eine Aufwärterin und eine Frau zum Verbinden, sind dabei angestellt.

Die ärztliche Hospitals-Direction führt auch die Aufsicht über die Gesundheit der geduldeten Freudenmädchen, denen, nachdem sie zweimahl wöchentlich untersucht sind, in ein besonderes Buch ihr Gesundheitszustand bescheinigt wird.

Diejenigen, welche bei dieser Untersuchung krank gefunden werden, angesteckte Vagabondinnen und Dienstmädchen aus den beiden Städten werden in das Hospital gebracht. Bis jetzt waren jährlich zwischen 80 und 150 Kranke in selbigem. In dem Krankenhause ist auch ein Entbindungs-Zimmer mit zwei Betten besetzt, in welches vene-

rische und krätzige schwangere Frauenzimmer aufgenommen werden.

Die ganze Anstalt steht unter der Oberaufsicht der Polizei-Commission.

§. 77.

Fortsetzung.

b) Militair-Hospital.

Seit 1771 dachte man für das zahlreiche Militair auf ein Hospital, und der verstorbene Leib-Chirurgus Lampe hat es musterhaft eingerichtet. Im Jahre 1789 ist dazu vor dem Cleverthore, nach dem Risse des verstorbenen Obersten Hogreve, ein 122 Fuß langes und 48 Fuß breites Gebäude erbauet, das einen Hof, von 400 Fuß im Umfange, der mit einer 10 Fuß hohen Mauer umgeben ist, neben sich, und einen großen freien Platz nach dem Stadtthore zu, vor sich hat.

Es befinden sich darin 26 Krankenzimmer, jedes mit 3 bis 6 Betten, 5 Zimmer für Genesende, die auch ein eigenes Eßzimmer haben, zwei für angehende Wundärzte und zwei für die Aufseher.

Es können mit Bequemlichkeit 80 Kranke und im Sommer, wenn man Vorraths-Kammern zu Hülfe nimmt, wohl 120 untergebracht werden.

Die im Lazareth befindliche Bade-Anstalt dient zunächst für die Kranken, indessen können

auch andere Personen sich ihrer gegen Bezahlung bedienen.

Der Kranke vertauscht beim Eintritt in das Hospital seine Kleidung mit einer eigenen Hospital-Kleidung und es ist für ein gutes Lager, für Reinlichkeit und Pflege gesorgt. Die Speisung ist in vier Classen, nach dem Krankheits-Zustande eingetheilt.

Die geringste Beköstigung aus Wassersuppe, Ptisane und Semmel bestehend, kostete (1790) 1 Mgr. 4 pf.; die folgende, der Butter und Gemüse zugesetzt war, 4 Mgr.; die beste bei dem Zusatze von Bier, Fleisch und Fleischsuppe 5 Mgr. 5 pf.

Die Verpflegung, für die im Hause gesorgt wird, bezahlt der Soldat von seiner Löhnung, den Zuschuß die Regiments-Medicin-Casse oder bei Invaliden die Kriegs-Casse.

Das Fleisch und Brod wird jetzt nach der Taxe und nicht mehr von dem Mindestfordernden geliefert.

Wöchentlich hielten der Garnison-Arzt, der General-Hospital-Chirurgus und die anwesenden Regiments-Chirurgen eine Berathschlagung über die Kranken.

Die Kosten des Haus-Baues wurden von der Kriegs-Casse zur Hälfte, von den Cassen der hannöverischen Garnison zu 1/4, und von denen der übrigen Regimenter auch zu 1/4 gegeben a). Die jetzigen Unterhaltungskosten trägt die Kriegs-

---

a) Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrgang 5. Stück 3. S. 575.

Canzlei. Die ganze Anstalt steht unter der Leitung der Kriegs-Canzlei; der Ober-Staabs- und Hof-Chirurgus Dr. Wedemeyer ist der jetzige Vorsteher.

§. 78.

Fortsetzung.

6) Andere wohlthätige Anstalten. Spenden. Stipendien. Scholwinsches Waisen-Institut. Brüderschaften.

Bei den Kirchen der Altstadt befinden sich mehrere Stiftungen, aus welchen nicht allein arme Personen Unterstützungen erhalten, sondern auch andere wohlthätige Zwecke befördert werden.

Der größte Theil dieser Stiftungen schreibt sich aus Brüderschaften her, die besonders im vierzehnten Jahrhundert bei den Kirchen errichtet wurden, um die verstorbenen Brüder zu begraben, und am Begräbnißtage Vigilien, am folgenden aber Seelenmessen zu feiern. Bei dieser Vereinigung spendeten die Brüder und gaben an die Geistlichen, an die Schüler und an die Armen.

Jetzt werden die Einkünfte einer jeden Brüderschaft von einem der Kirchen-Diaconen verwaltet. Bei der Marktkirche ist a) das große Spende-Register, aus welchem arme Personen zu verschiedenen Zeiten Brod ꝛc. und Geld erhalten. Die Einflüsse dieses Registers erfolgen aus den Einkünften von belegten Capitalien, von einzelnen Grundstücken,

stücken, von Vermächtnissen und von Zins-Korn. b) Das kleine bei dieser Kirche vorhandene Spende-Register, in welchem Zinsen von ausgeliehenen Capitalien und einzelnen Vermächtnissen berechnet werden, zählt ebenfalls mehrere Präbendarien, die zu verschiedenen Zeiten Brod ꝛc. und Geld bekommen.

Zu den frommen Stiftungen bei der Marktkirche gehört auch diejenige Spende, welche am grünen Donnerstage, an zwölf arme alte Männer, die man die zwölf Apostel zu nennen pflegt, ausgetheilt wird.

Bei der Aegidienkirche müssen am Chrysogenestage, am 24sten November, aus einer Völgerschen Stiftung 24 Paar Schuhe, 18 Ellen Tuch und etwas Geld an Bedürftige vertheilt werden a).

Eine wichtige Spende bei eben dieser Kirche ist die Türken-Spende. Ein Mitglied der reichsten und angesehensten städtischen Familie der Türken vermachte 1418 der Kirche sehr bedeutende Einkünfte von Ländereien, Meier- und Erbenzinsgütern vor Ronnenberg und vor der Stadt, um daraus eine ewige Lampe vor dem hohen Altare zu unterhalten, und um der Priesterschaft zu geben,

a) Baring a. a. O. Vorrede. S. 63.

auch armen Männern und Frauen Tuch und Schuhe zuzutheilen.

Er ließ diese Stiftung demnächst auf dem Concilium zu Basel, wahrscheinlich durch Vermittelung des anwesenden, aus Hannover gebürtigen Lübeckschen Bischofs, Johann Scheele, von dem Kaiser bestätigen *). Nach der Reformation ist dasjenige, was zur Unterhaltung einer ewigen Lampe bestimmt war, zum Almosen verwandt.

Seit 1816 ist das Türken-Spende-Register mit dem Fabrik-Register der Aegidienkirche vereinigt. Aus dem St. Viti-Register bei der Aegidienkirche erhalten mehrere Arme, sogenannte Pröbener, eine Unterstützung, und es findet in Ansehung eines bei der Kreuzkirche befindlichen St. Annen-Registers eine ähnliche Austheilung Statt. Außerdem werden bei den Fabrik-Registern der beiden Kirchen, der Markt- und Kreuzkirche, verschiedene für die Armen bestimmte Vermächtnisse verwaltet. Bei der Aegidienkirche ist ein eigenes Legaten-Register zu diesem Zwecke angeordnet.

Bei dem Magistrate der Altstadt wird ein Friesen- und Simmlersches Vermächtniß, zu dessen Einkünften auch die Windmühle in Rethmar und andere v. Rautenbergische Güter gehören, besonders berechnet und zu milden wohlthätigen Zwecken verwandt. Dieses Vermächtniß

---

*) Ueber den Bischof Scheele s. §. 115.

stifteten zwei Wittwen v. Semmern und v. Friesen, die 1570 und 1579 starben. Es ist zum Besten der Kirchen, Schulen, Prediger und Armen in Hannover angeordnet.

Von der Kaufmanns-Innung, dem Kramer-, Bäcker- und Schuhmacher-Amte erhalten Arme zu verschiedenen Zeiten ihnen vermachte Gelder; arme Katholiken haben sich aus einer Stiftung der Kaiserin Maria Theresia jährlich 190 Gulden zu erfreuen, und der Kriegs-Agent Salomon Michael David setzte in seinem Testamente ein gewisses mit Fideicommiß belegtes Capital zur Ausstattung armer israelitischer Mädchen aus.

Bei der Neustädter Kirche werden aus zwei verschiedenen Registern, dem Legaten- und Armen-Register beträchtliche Summen an einzelne Arme vertheilt.

Der Fond des ersteren Registers sollte zunächst zu einer Errichtung eines Armen- und Waisenhauses für die Neustadt dienen.

Zu wohlthätigen, unter die Beförderungsmittel zu einer höheren Cultur zu zählenden Anstalten, gehören auch einige Stipendien.

Der Magistrat der Altstadt vergiebt mehrere Freitische bei der Akademie in Göttingen, und hat über mehrere Stipendien, die zum Theil auf das geistliche Lehn-Register gelegt sind, zu verfügen. Nach der mit dem Herzog Erich 1553 getroffenen Uebereinkunft muß der Magistrat die Einkünfte

des ihm überlassenen Calands (s. §. 17.) zur Beförderung der Studien verwenden.

Er verwaltet ferner ein, 1562 von Heinr. Nachtrave und Herm. Lüerke für studierende Bürgerssöhne gestiftetes Stipendium. Dieses wird auf drei Jahre an drei dazu fähige Personen bewilligt, von denen jeder jährlich 40 Rthlr. erhält. Diejenigen, die sich dazu melden, sollen zuvor von dem Rector, Conrector und Cantor des Lyceums geprüft werden b).

Ein anderes, aus den jährlichen Einkünften von 1 Fuder 5 Malter Roggen, 1 1/2 Fuder Gersten, und 1 Fuder 1 Malter und 2 Scheffel Hafer bestehendes Stipendium, vergiebt der Altstädter Magistrat mit der von Hollesschen Familie in der Maaße gemeinschaftlich, daß ein Jeder es auf zwölf nach einander folgende Jahre vertheilt. Dieses Stipendium soll nur armen und dürftigen Schülern (Gesellen), die aus eigenem Vermögen die Kosten zum Studieren auf Akademien nicht anwenden können, wenn sie vom Rector und Conrector des Lyceums in Beiseyn der Patronen oder ihrer Deputirten fähig befunden worden eine Akademie zu besuchen, auf drei Jahre gegeben, aber auch bei vermindertem Fleiße und angefangener

b) Rethmeyer Braunschw. Lüneb. Chronica. Th. III. S. 1863.

Der Canonicus Voltmar von Anderten stiftete 1479 ein anderes Stipendium, (s. S. 405) und ist daher die Rethmeyersche Angabe zu berichtigen.

unordentlicher Lebensweise allenfalls früher entzogen werden. Die Stipendiaten, welche vor ihrer Abreise nach der Akademie in einer deutschen und in einer lateinischen Rede ihren Patronen danken sollen, sind vorzüglich zu Dienstleistungen für sie verpflichtet.

Der Magistrat der Altstadt machte mit Vergebung des Stipendiums 1617 den Anfang c).

Der Lübeckische Canonicus Volcmar von Anderten, der Stifter einer Bibliothek beim Magistrate, hat zu gleicher Zeit 1479 ein Stipendium für diejenigen, die sich der Gottesgelehrsamkeit und der Rechtswissenschaft widmen, angeordnet. Er gab der Cämmerei desfalls eine Summe von 500 rheinischen Gulden und wies den Studierenden die Zinsen von 25 Gulden, jedesmahl auf fünf Jahre an. Der Pastor Löwensen und seine Frau stifteten 1708 für Studierende aus ihrer Familie ein Stipendium, das der Magistrat verwaltet.

Ein in der von Sodeschen Familie errichtetes Stipendium verleihet die Kaufmanns-Innung; ein vom Kramer-Amtsvorsteher Herbord Veldmann angeordnetes Familien-Stipendium

---

c) Pratje Altes und Neues der Herzogthümer Bremen und Verden. Bd. XII. S. 119—122.

Dieses Stipendium ist nach der Kirchen-Reformation aus einem ehemahligen geistlichen Lehne (beneficium) errichtet. Ueber die bei Verleihung desselben festgestellten Grundsätze s. den bei Pratje angeführten Vergleich zwischen dem Magistrate und denen von Holle vom 12ten März 1600.

verwaltet der erste Prediger an der Marktkirche und die vier Vorsteher des Kramer-Amts; in der Bartelsdesschen Familie sind Studierenden die Zinsen von einem Capital von 1000 Rthlr. angewiesen; und der Prediger David Meyer hat für diejenigen, die sich der Theologie widmen, ein Vermächtniß gestiftet, das die Diaconen an der Kreuzkirche verwalten, und nebst den Predigern dieser Kirche ausgeben. Auch ist für die Nachkommen der Heisedenschen Familie, aus einer vom Domherrn Arnold von Heiseden am Georgstage 1476 gemachten Stiftung, am 28sten April 1662 ein Stipendium zur Unterstützung derer, die auf Universitäten sich den Wissenschaften widmen, errichtet.

Der 1803 verstorbene Senior Scholwin, erster Prediger an der Kreuzkirche, hat sein unter Entbehrungen erworbenes bedeutendes Vermögen von 108200 Rthlr. für die Erziehung von Waisenkindern aus der Altstadt, nicht in Waisenhäusern, sondern in Familien bestimmt. Das Consistorium, das jährlich einmahl das Testament verlesen lassen muß, hat seinem Wunsche gemäß die Oberaufsicht übernommen *). Im Jahre 1816 wurden 149 Waisenkinder unterhalten, und für jedes Kind etwa 26 Rthlr. bezahlt.

Zu milden Anstalten können in gewisser

*) Scholwin wurde laut wegen eines außerordentlichen Geizes getadelt; sein Testament, in welchem er noch für seine Schuldner sorgte, indem er verfügte, daß ordentlichen Zahlern Gelder nicht gekündigt werden sollten, söhnte Alles mit ihm aus.

Hinsicht die sogenannten Brüderschaften, welche auch die Leichen tragen, gezählt werden *). In der Altstadt sind deren vier.

Die eine ist die 1646 errichtete Leichentragende Brüderschaft der Brauer, welche 1771 aus 16 Mitgliedern bestand. Die andere ist die Leichentragende Brüderschaft der Braumeister und Brauknechte, welcher auch andere Personen beigetreten sind. Diese hat eine Begräbniß-Casse, deren Gesetze 1731 von der Obrigkeit bestätigt wurden.

Für die Aufnahme zahlt das Kind eines Interessenten 6 Rthlr., ein Fremder 12 Rthlr.; ein jedes Mitglied giebt monathlich drei Mgr. und eben so viel bei einem jeden Sterbfalle; dagegen werden die Leichen der Interessenten frei zu Grabe getragen und den Erben noch 20 Rthlr. ausbezahlt. Die Brüderschaft ernennt sechs Vorsteher und einen Cassenführer, der vom Magistrate beeidigt wird.

Die dritte oder die Grünhagener Brüderschaft stiftete Conrad Grünhagen 1619, um die Leichen der Interessenten frei zu Grabe zu tragen. Mit dieser Gesellschaft wurde 1731 auf Veranlas-

---

*) In vielen Städten sind solche Brüderschaften von Handwerks-Genossen gestiftet, daher sie auch oft Gilden genannt werden.

Eine verheerende Pest gab nicht selten zu den Verbindungen, Leichen zu tragen, Veranlassung. Manecke kurze Beschreibung und Gesch. der Stadt Lüneburg. S. 42.

sung von J. C. Höpfner auch eine Begräbniß-Casse verbunden, aus welcher den Nachbleibenden Geld zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten gezahlt wird. Die Zahl der Mitglieder ist auf 400 festgesetzt. Wer aufgenommen werden will, darf nicht über 40 Jahr alt, nicht Soldat, muß gesund und unbescholten seyn, keine Almosen genießen, und die christliche Religion bekennen. Eine jede Person zahlt zum Antritts-Gelde 6 Rthlr. in altem hannöverischen Cassengelde und zwar 2 Rthlr. gleich, die andern 4 Rthlr. in achtjährigen Terminen; wenn das eintretende Mitglied aber ein Kind eines Interessenten ist, so giebt dieses für sich und den Ehegatten gleich 4 Rthlr. und in sechsjährigen Zielern 6 Rthlr. Ein Interessent, der zum zweitenmahle heirathet, zahlt für den Ehegatten 5 Rthlr., nämlich 2 Rthlr. gleich, und drei Jahre hindurch jährlich 1 Rthlr. Bei jedem Sterbefalle entrichtet jedes Mitglied, mit Ausnahme der 24 Aeltesten 3 Mgr. und eben so viel monathlich. Von den Antrittsgeldern werden 2 Rthlr. zur Unterhaltung des Leichengeräthes, das auch für Geld vermiethet wird, hergegeben; und für das Artikel-Buch müssen 6 Mgr. gezahlt werden.

Sämmtliche Mitglieder sind jetzt in sechs Classen vertheilt. Die erste besteht aus den 24 Aeltesten, welche von allen Beiträgen ferner befreiet sind, und bei deren Absterben 40 Rthlr. ausbezahlt werden. In der zweiten Classe sind die auf diese folgenden 24 Mitglieder, welche wie andere die gewöhnlichen Beiträge entrichten, deren Erben aber

auch 40 Rthlr. erhalten. In die dritte und vierte Classe sind alle diejenigen verwiesen, welche 8 Jahre in der Brüderschaft gewesen sind. Die Hundert Aeltesten bilden die dritte, die übrigen die vierte Classe; für erstere werden 38 Rthlr., für letztere 37 Rthlr. den Erben bezahlt. In der fünften Classe sind diejenigen Mitglieder, welche noch nicht 8 Jahre in der Brüderschaft gewesen sind; deren Erben bekommen 31 Rthlr. Um der Casse bei dem Abgange der Beiträge der 24 Aeltesten, die wiederkehrenden Zahlungen von 400 Mitgliedern zu sichern, ist eine sechste Classe errichtet, in welche so viele Mitglieder aufgenommen werden können, daß 400 Zahlende vorhanden sind. Deren Erben erhalten 20 Rthlr. Die Erben eines peinlich bestraften Mitgliedes, oder eines Selbstmörders, wenn nicht etwa der Selbstmord aus Raserei geschehen, bekommen keine Begräbnißgelder. Die Mitglieder der Gesellschaft sind schuldig, die gestorbenen Brüder oder Schwestern zu Grabe zu tragen, wenn sie die Reihe trifft. Wer dieses Geschäft nicht verrichten will, entrichtet 12 ggr., damit ein anderer Träger gemiethet werden kann. Bei der Beerdigung ist jede Art von Beköstigung abgeschafft. Die sämmtlichen Mitglieder sind zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in vier gleiche Abtheilungen abgesondert, für deren jede zwei Sprecher erwählt sind, durch welche bei den Versammlungen alle Wünsche und Vorträge der einzelnen Abtheilungen zur Sprache gebracht werden müssen. Alle zwei Jahre gehen die

vier Aeltesten ab und werden durch andere ersetzt, die auf Vorschlag der acht Alten der Brüderschaft erwählt werden.

Außerdem besorgen vier Vorsteher, vier Deputirte, ein Rechnungsführer und ein Brüderbote die Leitung der gemeinschaftlichen Geschäfte. Von den Vorstehern behalten die beiden jüngsten und die Deputirte nur 4 Jahr ihr Amt und die Hälfte derselben wird nach zwei Jahren ergänzt.

Vierzehn Tage nach Johannis versammelt sich die Gesellschaft und nimmt dem Rechnungsführer die Rechnung ab. Die Brüderschaft ist reich, indem sie über 4000 Rthlr. zinsbar hat belegen können.

Im Jahre 1812 zählte sie in den ersten beiden Classen 48, in der dritten und vierten 257, in der fünften 76, also zusammen 381 Mitglieder. Die sechste Classe war nicht besetzt. Die Mitglieder der ersten Classe hatten sich von 1780 bis 1785 eingekauft.

Die von der Gesellschaft am 13ten October 1809 von Neuem entworfenen Statuten sind von der Regierung am 28sten November 1809 bestätigt d).

---

d) s. Einrichtung und Artikel der Grünenhager Brüderschaft und Begräbniß-Casse, erneuert Anno 1809. Hannov. bei Wittig.

Nach denen vom Geheimen Justiz-Rath Heiliger im Rathhäuslichen Schematismus von 1771 S. 57—59 mitgetheilten Nachrichten muß diese Gesellschaft sich seit jener Zeit sehr vermehrt haben.

Die vierte ist die 1722 gestiftete Lorbeerbaums-Brüderschaft, welche die Leichen der Interessenten umentgeldlich, fremde aber für Geld zu Grabe trägt. Jedes Mitglied bezahlt zur Todten-Casse binnen zwei Jahren nach der Aufnahme an Einzeuge-Geldern 12 Rthlr. und 2 Rthlr. zu sonstigem Behufe; dann jährlich 1 Rthlr. 3 mgr. und bei jedem Sterbfalle 3 mgr.; Mann und Frau werden dabei für eine Person gerechnet.

Die Erben eines Interessenten erhalten, wenn der Todesfall sich im ersten Jahre nach der Aufnahme ereignet hat, 10 Rthlr.; wenn er im zweiten eintritt, 13 1/3 Rthlr. und nachher immer 20 Rthlr. Die Gesellschaft erwählt zwei Vorsteher, die von dem Magistrate, welcher auch die Rechnungen nachsieht, beeidigt werden.

In der Neustadt sind zwei Leichentragende, die Pfingst- und Johannis-Brüderschaften e), welche jetzt mit einander vereinigt sind. Die erste wurde 1638 zur Zeit einer ansteckenden Krankheit, die letztere 1648 gestiftet. Diese hatte sich wegen

---

Damahls sind nur überhaupt 52 Mitglieder, 40 Manns-Personen und 12 Wittwen gezählt, und wenn auch vielleicht die Frauen jener 40 Männer nicht aufgezählt sind, so ist doch ein bedeutender Unterschied in der Zahl der Mitglieder.

Auch scheint damahls höchstens nur die Summe von 20 Rthlr. als Begräbniß-Geld gezahlt zu seyn.

e) Rathhäusl. Schematism. von 1771, S. 59. 60.

Uneinigkeit aufgelöset, wurde aber 1664 wieder vereinigt.

Wer ein Mitglied dieser Brüderschaften werden will, zahlt bei der Aufnahme 6 Rthlr. und nachher jährlich 24 Mgr.; dafür wird ein verstorbenes Mitglied von den übrigen frei zu Grabe getragen und die Erben erhalten 22 Rthlr. Bei den Leichen königlicher Bedienten oder anderer Privatpersonen müssen die Leichenträger aus der Brüderschaft genommen werden.

Außerdem haben fast alle Handwerker ihre Todten-Cassen, welche zum Theil, wie die des Schneider-Amts, bedeutende Capitalien ausstehen haben.

§. 79.

Fortsetzung.

7) Einige milde Anstalten für das Militair. Sperrgelds-Casse. Meinhelffches Legat. Vereine zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Soldaten. Frauen-Vereine *).

Die zum Besten der Militair-Invaliden und armer Soldatenkinder gestiftete Sperrgelds-Casse

*) Dieser, zwar nicht zunächst der Stadt Hannover zum Besten gereichenden Anstalten geschieht hier Erwähnung, da die Hannoveraner an ihnen einen bedeutenden Antheil nehmen.

erhält ihre Beiträge von denenjenigen, welche aus den Stadtthoren, oder in diese zu einer solchen Zeit kommen, wenn sie als geschlossen angesehen werden. Als Hannover noch eine Festung war, und die Thore zu bestimmten Zeiten geschlossen werden mußten, gestattete man 1765, daß gegen Erlegung eines geringen Geldbetrags der gesetzlich bestimmte Thorschluß auf eine gewisse Zeit für Jeden aufgehoben werden konnte. Diese Einrichtung wurde wegen der nützlichen Verwendung des Geldes auch dann noch beibehalten, als Hannover keine Festung mehr war.

Die Sperrungszeit fängt bei den vier Hauptthoren an: im December und Januar um 5, im November und Februar um 6, im October und März um 7, im September und April um 8, im August und Mai um 9 und im Junius und Julius um 10 Uhr Abends, und dauert an dem Calenberger-, Aegidien- und Steinthore vom November bis März bis 10, vom August bis October und im April und Mai bis 11, im Junius und Julius bis 12 Uhr Abends; beim Cleverthore aber vom October bis März bis 11, und vom April bis September bis 12 Uhr *). Während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen werden die Thore gleichfalls gesperrt.

*) Gegen Erlegung des Sperrgeldes pflegt auch nach diesen Zeiten der Ein- und Auslaß noch gestattet zu werden.

Das für den Ein- oder Auslaß an den gesperrten Thoren zu entrichtende Sperrgeld ist sehr gering. Ein Fußgänger bezahlt in Conventions-Münze einen Mgr., ein Reuter einen und einen halben, ein Kutscher für sich und den ledigen Wagen zwei Mgr., und für jede andere Person in oder auf dem Wagen einen Mgr.; ein beladener Heu- und Erndtewagen in der Erndtezeit zwei Mgr. Für dieses Geld giebt der Sperrgelds-Einnehmer an der Wache Zeichen von Blech, die an eine militairische Wache abgegeben und von dieser zur Controlle in eine Büchse gesteckt werden. Die gewöhnlichen Posten und die von der Garnison im Dienste befindlichen Personen sind allein von Entrichtung des Sperrgeldes frei a).

Die Sperrgelds-Casse ist der Kriegs-Canzlei untergeben.

Dieses Collegium verwaltet noch eine andere nicht unbedeutende Stiftung, das Meinhelfsche Vermächtniß. Der Land-Rentmeister Meinhelf in Stade setzte durch ein Testament vom 2ten Mai 1722 die Hospital-Casse zum Erben seines sich auf 31,287 Rthlr. belaufenden Vermögens ein, und machte die Bedingung, daß von den auf-

---

a) Auszug aus der Sperrgelds-Verordnung für die Residenzstadt Hannover vom 21sten Mai 1765 im Königl. Großbr. und Churf. Braunschw. Lüneburg. Staats-Calender von 1803. S. 264.
s. a. Bekanntmachung königlicher Kriegs-Canzlei vom 1sten November 1817 in den hannöverischen Anzeigen von 1817. Stück 88. S. 4585.

kommenden Zinsen die Kinder armer Soldaten und Invaliden unterstützt werden sollten. Diese Kinder werden in zwei Classen eingetheilt. In der ersten befinden sich diejenigen, die noch nicht confirmirt sind, und erhalten außer der Kleidung und dem Schulgelde jährlich 12 Rthlr. In die zweite Classe werden die confirmirten Kinder gesetzt, in welcher die Knaben, welche bei Handwerkern als Lehrlinge leben, bis dahin, daß sie als Gesellen ausgeschrieben werden, jährlich 24 Rthlr.; und die Mädchen nach eintretendem Bedürfnisse bis zu ihrem 16ten Jahre noch einigen Zuschuß erhalten.

Dieses Meinhelfsche Vermächtniß bekam durch das Testament eines Fräuleins von Schilden in Celle, im Jahre 1792 noch einen bedeutenden Zuwachs von 10000 Rthlr.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von im Felde gebliebenen Unterofficieren und Soldaten, auch von solchen Personen, die eine Pension bis zum Betrage einer Unterofficiers-Pension von der Kriegs-Canzlei erhalten haben würden, bildete sich beim Anfange des französischen Krieges (1793) ein Verein aus allen Ständen. Der Aufruf an patriotische Mitbürger erfolgte am 2ten November 1793 und am 1sten September 1795 waren 19,800 Rthlr. eingegangen und 434 Wittwen und 845 Waisenkinder unterstützt *).

---

*) Die hannöverische Hülfs-Armee, die sich im Frühjahre 1793 mit den Engländern in Brabant vereinigte, betrug zwischen 12 und 13000 Mann.

Die Wittwe eines Unterofficiers bekam monathlich einen Rthlr., die eines gemeinen Soldaten 24 Mgr., und beide erhielten für jedes Kind unter 14 Jahren monathlich sechs Mgr., für Säuglinge das Doppelte.

Für ein Waisenkind wurden bis zu einem Alter von einem Jahre monathlich ein Rthlr., von da an bis zum vierzehnten Jahre 24 Mgr. bewilligt, und wenn mehrere älterlose Geschwister waren, für jedes 18 Mgr. Diesen Kindern ließ man bei außerordentlichen Veranlassungen, oder um sie in den Stand zu setzen ein Handwerk zu erlernen, noch eine besondere Beihülfe zufließen.

Bei der großen Anzahl von Wittwen mußte man die Pensionen 1795 auf den Betrag von 18 Mgr. monathlich heruntersetzen.

Die Zahlungen wurden durch die Zinsen von den belegten Geldern, und von einzelnen fortlaufenden Beiträgen geleistet.

Die Summe der jährlich bezahlten Pensionen betrug 1806, da die Zahl der Wittwen sich schon sehr vermindert hatte noch 1932 Rthlr., im Junius 1815 aber für 160 Wittwen 946 Rthlr.

Die Casse besaß damahls baar 8000 Rthlr., in

Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrgang VII. Stück 3. S. 458.

in Capitalien 4000 Rthlr. und in englischen 3 P. C. Stocks 1000 Pfund Sterling b).

In den Kriegeszeiten von 1803 an hatten die Wohlthätigkeits-Gesellschaft in London und der König die Casse bedeutend unterstützt.

Nach der Schlacht bei belle Alliance oder Waterloo bildete sich (28. Junius 1815) ein neuer Verein zu einem ähnlichen dahin erweiterten Zwecke, daß auch Officiers-Wittwen und Waisen und Invaliden an den Unterstützungen Theil nehmen sollten. Diese neue Gesellschaft übernahm die Casse und die Verpflichtungen des älteren Vereins.

Die von dem neuen Verein bis zum 31sten December 1815 zusammengebrachten Gelder betrugen 23,835 Rthlr. 22 mgr. 2 pf. in alter Cassen-Münze und 8132 Rthlr. in Pistolen; im Jahre 1816 giengen einschließlich der von der Unterstützungs- (Waterloo-) Gesellschaft in London geschickten 26,755 Rthlr. in Pistolen, noch 30,119 Rthlr. in Golde und 4653 Rthlr. in alter Cassen-Münze ein. Bis zum Ende des Monaths December 1816 hatten 292 neue Wittwen und 253 Waisen von Soldaten und Unterofficieren, 23 Hinterbliebene von Officieren und 117 verwundete Unterofficiere und Soldaten Unterstützung erhalten,

---

b) s. Public. vom 2ten November 1793 und die in der Folge erlassenen den Anzeigen beigelegten Bekanntmachungen;
auch hannöver. Anzeigen von 1815. Stück 57. 59. Beil.

die vom 1sten Juli 1816 an 3508 Rthlr. 12 Mgr. betrug.

Am Ende des Jahres 1816 war der Cassen-Bestand 65,423 Rthlr. 24 mgr. 6 pf.; die zugesicherten fortlaufenden Beiträge vermehrten im Jahre 1817 diese Summe mit 455 Rthlr. in Pistolen und 687 in alter Cassen-Münze, und an neuen Beiträgen gingen ein 1072 Rthlr. in Pistolen und 1775 Rthlr. in alter Cassenmünze. Die Zahl der neuen Wittwen war aber auf 329, der Waisen auf 287 und der Verwundeten auf 250 gestiegen, die in diesem Jahre überhaupt 8035 Rthlr. 24 mgr. bezogen. Von den älteren Wittwen waren am Ende des Jahres noch 144 vorhanden, die mit fünf abgegangenen 1166 Rthlr. erhalten hatten.

Das Grund-Capital bestand daher am Ende des Jahres 1817 in 63,396 Rthlr. 2 mgr.; und es war voraus zu sehen, daß, wenn nicht der jährliche Zinsfond noch durch besondere Beiträge erhöhet würde, die bisherige Unterstützung nicht erfolgen könne, ohne das Capital anzugreifen.

Diese Ansicht bewog denn nicht allein den Regenten, der Casse einen jährlichen Beitrag von 2000 Rthlr. alter Cassenmünze zu bewilligen, sondern veranlaßte auch die allgemeine Stände-Versammlung dem Unterstützungs-Fond für das Jahr 1818 die Summe von 1200 Rthlr. in Conventions-Münze auszahlen zu lassen. Dadurch und durch andere Beiträge erhielt sich am Ende Juni 1818 das Grund-Capital in der Summe von

62,622 Rthlr. 13 mgr. alter Cassen-Münze, und doch hatten in dem halben Jahre vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1818. 145 ältere Wittwen, 572 Rthlr., 334 neuere Wittwen und 210 Waisen von Officieren, Unterofficieren und Soldaten, 2085 Rthlr. 18 mgr. und 291 verwundete Soldaten 2158 Rthlr. 18 mgr., zusammen 4816 Rthlr. alter Cassen-Münze bekommen.

Durch die Waterloo-Committee ist auch eine besondere Waterloo-Waisen-Anstalt eingerichtet, aus welcher im Jahre 1817. 41 Kinder von Soldaten, welche bei Waterloo vor dem Feinde blieben, 1035 Rthlr. Cassen-Münze erhalten haben. Jene wohlthätige Gesellschaft hat noch außerdem an Nachgebliebene der bei Waterloo gefallenen Soldaten der ehemaligen englisch-deutschen Legion, so wie an daselbst verwundete Krieger, überhaupt an 226 Personen 12,651 Rthlr. 4 mgr. 4 pf. durch die Militair-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover auszahlen lassen c).

Außer diesen Vereinen haben seit 1813 edle Frauen ähnliche Verbindungen zur Unterstützung der Soldaten und ihrer Hinterlassenen gestiftet.

---

c) s. Hannöverische Anzeigen von 1815. Stück 52. S. 2108. Stück 57. 59. und die Ende Juni 1818 den Anzeigen beigefügten Bekanntmachungen.

Diese verbreiten sich durch das ganze Land und es haben sich auch viele Männer angeschlossen.

Im Jahre 1817 hat sich ein neuer Verein von Frauen zu dem edlen Zwecke gebildet, hülfsbedürftigen rechtlichen Wöchnerinnen in der Stadt und in den beiden Garten-Gemeinden den unentgeldlichen Beistand eines Arztes, (des Herrn Dr. Kaufmann), einer Hebamme und einer Wartefrau, nach Umständen auch Kinderzeug, Decken und Leinen, Arznei oder Wein und kräftige Fleischbrühe nach dem Ermessen des Arztes, eine Beihülfe zu Tauf- und nöthigen Begräbnißkosten, und in einzelnen dringenden Fällen ein Unterkommen und Wartung zu verschaffen. Der gesetzmäßige Beitrag einer jeden Theilnehmerin ist auf vier Gulden alten Cassengeldes jährlich gesetzt und bestimmt, daß jährlich nach dem Bestande der Casse und der Vorräthe die Zahl der zu unterstützenden Wöchnerinnen ausgemittelt werden soll. Diese Gesellschaft, die sich mit Recht des Beifalls des königlichen Ministeriums und gewiß eines jeden Menschen von Gefühl erfreuet, ist in volle Wirksamkeit getreten.

Durch diesen Verein sind vom 10ten Februar bis zum 31sten December 1817. 89 Wöchnerinnen verpflegt, und noch 10 aufgenommen. Von den 90 gebohrenen Kindern kamen drei todt zur Welt, und zwei starben später. An milden Beiträgen waren, ohne Leinewand, Kinderzeug und dergl. zu rechnen, 360 Rthlr. in Golde eingegangen, und davon 255 Rthlr. 11 mgr. 2 pf.

in alter Cassen-Münze und zwei Pistolen verwandt d).

Von dem regen und patriotischen Eifer, den Frauen aus allen Ständen, bei Allem was gut und edel ist, zeigen, liefern einzelne in die hannöverischen Anzeigen eingerückte Nachrichten die trefflichsten Belege *).

---

d) s. Hannov. Anz. von 1817. St. 91. S. 4771 und von 1818. St. 6. S. 283.

Der Verfasser dieser Beschreibung kann es sich nicht versagen, die Namen jener 19 edlen Frauen, die die an das Publikum erlassene Bekanntmachung unterzeichnet haben, hierher zu setzen: Gräfin v. Platen-Hallermund, geb. Gräfin v. Münster; v. Malortie, geb Gräfin Platen; v. Bremer, geb. von Zwierlein; Clara Patje, geb. Alemann; E. Mühry, geb. Beckedorf; v. Voigt, geb. Rudloff; D. Hahn, geb. Brand; C. Rieper, geb. Rudloff; v. d. Decken, geb. Gräfin Eichstedt; v. Düring, geb. v. Lindau; Friederike Grosse; Amalie Kaufmann, geb. Schlemm; v. d. Decken; Gräfin v. Kielmannsegge, geb. v. d. Busssche; J. C. Salfeld, geb. Ubbelohde; Gräfin v. Platen, geb. Gräfin v. Hardenberg; v. Wangenheim; C. v. Meding.

*) Wenn Busmann 1544 in seinem Gedichte, de laude famigeratae civitatis Hanover. (s. Baring Beiträge zur Hannöver. Kirchen- und Schulhistorie. Anh. S. 137, 138.) von den hannöverischen Frauen rühmt:

„ihre Lippen wären im Wettstreite mit den Rosen, ihre Augen mit den Gestirnen; ihre Weiße „sey blendender als der Schnee und sie wären „sittsam und schamhaft, wie Frauen seyn sollten;"

und wenn eine englische Frau 1716 der Schönheit

§. 80.

Medicinal-Wesen.

Aerzte und Wundärzte. Apotheken. Handel mit mineralischem Wasser. Hebammen. Bade-Anstalten.

Das Medicinal-Wesen wird durch viele geschickte Aerzte und Wundärzte, deren Namen auch zum Theil in der gelehrten Welt rühmlich bekannt sind, besorgt *).

Das Addreßbuch für das Jahr 1819 zählt 32 Aerzte und 13 Wundärzte; mehrere der angeführten Personen gehören indessen zu beiden Classen und einige sind auch zweimahl genannt.

Von Seiten der Altstadt wird ein Arzt unter dem Titel als Stadt-Physikus, und ein Wundarzt besoldet; der König bezahlt die beiden Leibärzte,

---

der Hannoveranerinnen huldigte (s. the Works of — Lady Mary Wortley Montagu Vol. II. p. 94.) so kann man noch hinzusetzen:
sie sind edel und gut und bewahren einen herrlichen Sinn.

*) Die ersten Versuche der Kuhpocken-Impfung sind wie die, der natürlichen Blattern (s. §. 48.) von hier ausgegangen. Jene wurden von den Herren Dr. Ballhorn und Leib-Chirurgus Strömeyer gemacht, und seit 1800 konnten sie das Land schon mit hinreichender Materie versehen. Neues Hann. Magaz. v. 1800. St. 15. 16. 68—71. Hannover kann sich rühmen, nächst Wien der erste Ort in Deutschland zu seyn, wo die Impfung der Schutzblattern eingeführt ist.

zwei Hofärzte, einen Leib-Chirurgus und zwei Hof-Chirurgen. Für die Neustadt Hannover ist neuerlich auch ein Stadt-Physikus angeordnet.

Es sind drei Apotheken in der Stadt, eine in der Altstadt, die auf Rechnung der Cämmerei betrieben wird, und zwei in der Neustadt, nämlich die königliche Hof-Apotheke, deren Besitzer Herr Brandé ist, und die dem Herrn Ober-Berg-Commissair Gruner gehörige.

Ein mit der medicinischen Polizei beschäftigtes, besonderes Collegium ist nicht vorhanden. Diese Geschäfte versehen die Polizei- und Ober-Polizei-Behörde; indessen ist in neueren Zeiten der erste Leibarzt, Herr Dr. Stieglitz, in die Provinzial-Regierung gesetzt worden, um in dieser die medicinischen Angelegenheiten zu leiten. Außerdem werden auch andere Aerzte zu Rathe gezogen, und der Land- und der Stadt-Physikus müssen einzelne Zweige der medicinischen Polizei, wie Untersuchung der Apotheken u. dergl. sich angelegen seyn lassen. Dem Herrn Hofrath und Professor Dr. Stromeyer ist seit 1818 die Ober-Aufsicht über sämmtliche Apotheken im Königreiche aufgetragen a).

Die Zahl der Aerzte ist nicht beschränkt und die Provinzial-Regierung kann demjenigen Arzte, der sich in Hannover niederlassen will, wenn er

---

a) s. Gesetz-Sammlung v. 1818. II. Abtheil. 2. Heft. Nr. 6. S. 19.

sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die Erlaubniß ohne besondere Gründe nicht verweigern.

Um diese Erlaubniß zu erhalten, muß ein Arzt bescheinigen: a) daß er drei Jahre auf einer Universität einen vollständigen medicinischen Cursus in Absicht der wesentlichsten Theile der theoretischen und practischen Medicin, mit Inbegriff der Naturgeschichte, Botanik, Physik, Chemie und Psychologie gemacht und 2) bei der in Hannover angeordneten medicinischen Prüfungs-Commission, die aus den Leib- und einigen Hof-Aerzten besteht, Beweise des nöthigen Umfanges von Kenntnissen und einer hinlänglich erworbenen Ausbildung und Geschicklichkeit abgelegt habe.

Diejenigen, welche in Göttingen die Doctor-Würde erhalten haben, sind zwar von dieser ersten Prüfung vorläufig befreiet, sie müssen sich jedoch nach Ablauf eines Jahres vom Anfange ihrer Praxis angerechnet, einer solchen bei dieser Commission unterwerfen, damit diese beurtheile, ob sie in ihrer Wissenschaft fortgeschritten sind und zu deren Ausübung ferner gelassen, auch zu ärztlichen Dienst-Stellen demnächst befördert werden können b).

Für den Handel mit mineralischem Wasser sind außer der dazu berechtigten Altstädter Apotheke zwei Kaufleute, Bahr und Haase, mit beson-

---

b) s. Verordn. vom 18ten December 1818 in der Gesetz-Samml. für 1819. Abtheil. I. Nr. 2.

deren Privilegien von der Regierung bis zum Ende des Jahres 1819 versehen.

Sie und die Raths-Apotheke müssen sich nach den jährlich von der Polizei bestimmten Preisen, die durch die Anzeigen öffentlich bekannt gemacht werden, richten.

Das im Handel vorkommende Wasser ist: das Eger (24 Mgr.), Seidschützer (21 Mgr.), Spaaer (18 Mgr.), Pyrmonter (6 Mgr. 4 pf.), Driburger (6 Mgr. 2 pf.), Emser (9 Mgr.), Fachinger (8 Mgr.), Selterser (7 Mgr.), Schwalheimer (8 Mgr.), Schwalbacher (10 Mgr.), Wildunger (7 Mgr.), Wisbadener (10 Mgr.) und Geilnauer (7 Mgr.). *)

Für gute Hebammen, deren vier in der Altstadt und eine in der Neustadt wohnen, ist gesorgt (s. §. 49.). Außer denen im Stadt-Lazareth und dem Militair-Hospital eingerichteten Bade-Anstalten sind von mehreren Personen in und außerhalb der Stadt dergleichen angelegt, wo man auch hin und wieder künstliche mineralische Bäder bereitet. Eine gute bequeme Anstalt von drei Bädern findet sich bei Herrn Bentzinger an der neuen Straße, in dem an der Leine liegenden Theile des Hauses; außerhalb der Stadt sind dergleichen am Schepgraben bei den Herren Wein und Rhode, und nicht weit vom Jägerhofe in dem ehemahligen Lefevreschen, jetzt Mentzelschen Garten.

---

*) Die nach der Taxe von 1816 in Cassen-Geld angemerkten Preise sind seit der neuen Steuer erhöhet.

Mehrere Branntewein-Brenner bereiten Bäder von Branntweins-Wäsche.

Gefährliche, aber viel besuchte Bade-Plätze sind in der Ihme und in dem Ricklinger Bache vor dem Calenberger Thore. In der Ihme suchen Badelustige und Schwimmer den Platz zwischen dem schnellen Graben und der Ihme-Brücke. In diesem Flusse verbirgt das trübe Wasser den schlammigten Lehmgrund und den Treibsand, und viele Löcher und Wirbel sind den Badenden um so gefährlicher, da vieles verfaultes Holzwerk unter dem Wasser ist. Die sich häufig zutragenden Unglücksfälle veranlassen die Polizei, jährlich eine Warnung zu erlassen und die gefährlichen Stellen zu beschreiben, auch die sicher befundenen Bade-Plätze mit Pfählen bezeichnen zu lassen. Der Ricklinger Bach ist eben so gefährlich, die Leine indessen wegen ihres reißenden Stromes noch gefährlicher *).

Von dem Limmer Schwefelbade (s. §. 108.).

§. 81.

Toleranz.

Katholiken. Reformirte. Israeliten, und deren kirchliche Verfassungen.

Es war ein Grundgesetz in den Hannöveri-

*) Es ist sehr zu wünschen, daß der Herr Hof-Chirurgus Dr. Holscher, welcher mit der englischen Humane Society in Verbindung steht, den Entwurf zu einer Rettungs-Anstalt für im Wasser Verunglückte ausführen möge.

schen Staaten, daß nur diejenigen, die das unveränderte Augsburgische Glaubens-Bekenntniß annehmen, wesentliche Bedienungen verwalten konnten a).

Städte weichen von alten Grundsätzen weit schwerer ab, als Staaten; und so war und blieb denn auch in der Stadt Hannover die Stadt-Regierung nur in den Händen von Lutheranern.

Die lutherische Kirche war indessen nicht so herrschend, daß man andern christlichen Einwohnern die Ausübung anderer bürgerlicher Rechte erschweret oder sie davon ausgeschlossen hätte.

Katholiken und Reformirte haben schon lange eine freie Religions-Uebung genossen *).

---

a) s. d. Herzoges Georg Testament vom 20sten März 1641 §. 4. bei Rethmeyer a. a. O. Th. III. S. 1654. Kein anderer als ein Lutheraner wurde in die Landes-Collegien gesetzt; und wenn in äußerst seltenen Fällen ein Reformirter eine Beamten-Stelle erhielt, so war dieses gewöhnlich unter solchen Verhältnissen, daß ihm kein bedeutender Einfluß auf die Geschäfte gestattet war. Hof- und Forstbedienungen und militairische Stellen bekleideten wohl Reformirte, seltener schon Katholiken. Wie gewissenhaft man über jenes Grundgesetz hielt, zeigt der Fall, daß der 1798 zum Auditor bei der Justiz-Canzlei in Hannover ernannte Graf Ferdinand v. d. Lippe-Biesterfeld zu Weißenfeld vor Zulassung zu den gewöhnlichen Prüfungen das reformirte Glaubensbekenntniß verlassen und das lutherische annehmen mußte.

*) Nach einem Statute der Altstadt sollte (1588) nur ein Lutheraner in der Stadt geduldet werden, und kein Anderer eine Nacht in Hannover zubringen,

Die ersteren brachte der 1651 zur katholischen Religion übergegangene Herzog Johann Friedrich 1665 wieder nach Hannover, der den, 1668 vom Pabste zum apostolischen Vicar und zum Bischofe von Marocco ernannten Valerio Maccioni zum ersten Kirchenrathe berief *). Nach des Herzogs Johann Friedrich Tode mußten die Katholiken zwar 1679 die Schloßkirche räumen; indessen duldete sie sein humaner Nachfolger Ernst August; und gegen die Ihm vom kaiserlichen Hofe zugesicherte Churwürde, versprach er am 22sten März 1692, ihnen eine freie Religions-Uebung, und die Erlaubniß, eine Kirche und Schule zu bauen.

Die Kirche ist, nachdem der kaiserliche Hof und viele Katholiken reichlich beigesteuert hatten, in der Neustadt auf einem im Jahre 1710 angekauften v. Windheimschen Lehne, wesfalls die Gemeinde noch immer der Landesherrschaft ei-

---

was nach dem Westphälischen Frieden nicht weiter beachtet werden konnte. Schlegel Chur-Hannöv. Kirchen-Recht. Th. II. S. 185.

*) Sein Briefwechsel mit dem irländischen Carmeliter-Mönch Honorius de Commorfort, dem Abbate Colomera, mit Stechinelli, Dan. de Breul in Venedig, Anton. del Braccio und dem für Holstein und Schleswig bestimmten Missionair Destropes befindet sich im königlichen Archive. Zwischen ihm und der Churfürstin Sophie sind auch mehrere Briefe gewechselt.

nen Lehnträger stellen muß, gebauet und demnächst vom Bischof v. Spiga eingeweiht *).

*) Ueber die Schicksale dieses Mannes giebt das Hamburg. Journal von 1764 Stück 1. S. 79 eine merkwürdige Nachricht. Nach dieser ist Agostino Steffani zu Castel franco im Venetianischen gebohren; auf Veranlassung eines deutschen Grafen in München wissenschaftlich und in der Musik vom Kapellmeister Ercole Bernabi gebildet; und darauf als ordinirter Abbé Steffani, vom Herzog Ernst August zum Kapellmeister nach Hannover berufen, wo er Anfangs die neu eingerichtete Oper geleitet, in der Folge sich aber auf Staatsrecht und Staats-Wissenschaft gelegt hat. Er soll dann zu geheimen Versendungen, und in der Chur-Sache gebraucht seyn, (deswegen) von Ernst August eine Pension von 1500 Rthlr., vom Pabst Innocenz XI. aber die Würde eines Bischofs von Spiga erhalten haben; seit 1708 aber nicht mehr Kapellmeister, jedoch noch Componist, unter dem Namen seines Abschreibers Gregor. Piva gewesen seyn, und in Italien 1729 kurz vor seinem Tode, bei seinem Freunde dem Kardinal Ottoboni, Opern und Oratorien aufgeführt und gesungen haben. So weit der Erzähler.

Er war ein feiner Kopf, und wenn auch jene Erzählung vielleicht in manchen Stücken unrichtig seyn mag; so ist doch glaublich, daß er, um dem päbstlichen Hofe bei dem protestantischen Fürsten zu dienen, manche Formen angenommen hat. Der römische Hof versuchte Manches; 1698 sollte der abgeschickte Bischof von Neustadt, der Kaiserl. Cämmerer und Geh. Rath Graf v. Buchain eine Religions-Vereinigung betreiben, worüber Leibnitz und Molan ein Gutachten gaben. Winckler anecd. hist. eccl. nova ant. T. I. Nro. XVII. Feder Sophie Churf. v. Hannover im Umriß. S. 59 u. f.

Die Katholiken dürfen mit einer Glocke, jedoch nicht zur Nachtzeit, zu Versammlungen in der Kirche, und bei Beerdigungen läuten; aber um allen Anstoß zu vermeiden, keine in ihrer Kirche besonders gebräuchliche Ceremonien außerhalb des Kirchengebäudes vornehmen. Ihre Prediger üben bei ihren katholischen Pfarrkindern alle vorfallenden geistlichen Handlungen aus; bei Copulationen von Personen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse jedoch nur dann, wenn der Bräutigam katholisch, und die in der lutherischen Kirche proclamirte Braut, die vom Consistorium noch außerdem eine Bescheinigung haben muß, daß der Ehe kein Hinderniß entgegen stehe, damit einverstanden ist.

Die Erziehung der Kinder richtet sich, wenn keine gültige Verabredungen es anders bestimmen, nach der Religion der Aeltern; die Söhne folgen dem Vater, die Töchter der Mutter, wenn sie nicht bei Erreichung der Discretions-Jahre es selbst anders wollen. Uneheliche Kinder müssen lutherisch erzogen werden. Katholiken können bei lutherischen Kindern nicht allein Vormünder seyn.

Die lutherischen Prediger, in deren Parochie katholische Geistliche kirchliche Handlungen, als Taufen, Proclamationen, Copulationen vornehmen, erhalten auch Stolgebühren; bei Beerdigungen dann, wenn der Katholik ein eigenes Haus besitzt oder bei den Lutheranern begraben wird. Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Ausübung der Diöcesan-Rechte stehet der Regierung zu.

Die Kirche hatte beträchtliche Einkünfte. Kaiser Carl VI., der Graf v. Schönborn und der Edle von Glandorf belegten 1726 für sie bei der Wiener Stadt-Bank zu fünf vom Hundert, der erstere 12000 Fl., der zweite 7200 Fl., und der letzte 4800 Fl. Die Kaiserin Maria Theresia vermachte außer diesen Zinsen zu 1200 Fl. noch 700 Fl. rheinischer Währung aus gemeiner Stadt Wiener Banco-Haupt-Casse Von diesen Geldern und dem übrigen Kirchen-Vermögen erhielten die drei vom kaiserlichen Hofe ernannten, und von der Regierung bestätigten Prediger, jeder 500 Fl. und freie Wohnung; der Schulmeister, die Schulmeisterin und der Küster zusammen 335½ Fl. und die armen Katholiken zu Bestreitung des Hauszinses, der Arznei, der Särge, des Lehr- und Meister-Recht-Geldes und sonst zu Almosen 190 Fl. *).

Die Verwaltung der Kirchengüter besorgen die Vorsteher der Gemeinde.

Die Gemeinde soll aus etwa 5 bis 600 Seelen bestehen b).

---

*) Nach dem Staats-Calender für das Jahr 1819 sind jetzt nur zwei Prediger an der Kirche.

b) Schlegel Chur-Hannov. Kirchen-Recht. Th. II. S. 89 — 116. Der hannöversche Drost in Lemförde, der dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethane Oberst, Chevalier de Cinqvilles, welcher nach 55 Dienstjahren am 15ten October 1718 starb, stiftete in seinem Testamente vier Seelenmessen für sich in der katholischen Kirche zu Hannover und wies der-

Die Reformirten, welche sich in zwei Gemeinden, eine französische und eine deutsche, abgetheilt haben, genießen ebenfalls eine freie Religions-Uebung.

Die Kirche der ersteren, an der kleinen Brandstraße, ist die älteste. Die Churfürstin Sophia, welche dem reformirten Glaubens-Bekenntnisse ergeben war, richtete diese Kirche 1699 ein und veranlaßte in Rücksicht der wegen des Religions-Edicts aus Frankreich entflohenen Franzosen, daß die kirchlichen Handlungen in französischer Sprache gehalten wurden *).

Die Reformirten, welche deutsch sprachen, trennten sich bald von den andern, und baueten 1703

---

selben dafür 1000 Rthlr. an. In seinem Testamente findet man folgende auffallende Stelle: „Par mon testament le Roy pourra voir par les „biens que je laisse, que je n'ai ni volé ni fri„ponné Sa Royale et Sérénissime maison, dont „je me réjouis, car il faut aller rendre compte „au tribunal de Dieu, qui sait toutes choses; „je le remercie de m'avoir laissé assez pour me „faire enterrer.“

Er verordnete, in Hunteburg am Fuße des Altars begraben zu werden und daß auf den Leichenstein sein Wappen und daneben die Worte:

Cy git le Chevalier de Cinqvilles

gesetzt werden sollten.

*) Die Churfürstin ernannte den ersten Hofprediger, Mr. de Maxuel.

s. Baring a. a. O. S. 192. wo auch und S. 201 behauptet wird, Maxuel sey Hof-Cavalier gewesen.

1703 auf einem vom General de la Chevallerie gekauften Hofe, dem Archive gegenüber, an der großen Brandstraße eine Kirche, ein Prediger- und Schulhaus c).

An jeder Kirche ist ein Prediger, ein Cantor, ein Organist und ein Küster.

Beide Gemeinden, vorzüglich die französische, sind jetzt sehr schwach, daher die letztere, welche aus sechs Mitgliedern besteht, sich mit der deutschreformirten, etwa 150 Mitglieder zählenden Gemeinde vereinigt hat.

Die Prediger dürfen nur in der Stadt Trauungen und Taufen verrichten, wenn beide Verlobte oder Aeltern reformirt sind.

Die Gemeinde hat ein Consistorium, das aus den Predigern und den Aeltesten (Vorstehern) gebildet wird, und auf Kirchenzucht, auch auf die Verwaltung der Kirchen-Güter sehen muß. Die Gemeinde wählt die Prediger aus drei von den Vorstehern vorgeschlagenen Personen; das reformirte Consistorium aber die andern Kirchen-Diener und die Aeltesten. Die beiden Kirchen stehen in Verbindung mit denen von Celle, Hameln, Göttingen, Münden, Braunschweig und Bückeburg, welche gemeinschaftliche Synoden zur Besorgung höherer kirchlichen Angelegenheiten unter landesherrlicher Bewilligung halten.

---

c) Baring a. a. O. S. 191 u. f.

Von allen Synodal-Beschlüssen, welche weltliche Sachen und nicht die Kirchen-Disciplin und die Glaubenslehren betreffen, kann an die weltlichen Gerichte vor Ablauf von zehn Tagen appelliret werden.

Seit 1788 dürfen die Prediger ihre Kirchen-Agenden wählen, auch die Lehrbücher, die sie für zweckmäßig halten.

Die vereinigten Kirchen haben eine Wittwen-Casse für Prediger-Wittwen und Kinder d).

Die Juden wurden bis zu den neueren Zeiten nur in der Neustadt, in der Altstadt aber durchaus nicht geduldet *). Sie sind nach den bisherigen Verhältnissen nur Schutz-Genossen, und auch der ihnen, ihren unverheiratheten Kindern und Handelsbedienten vom Landesherrn ertheilte Schutz muß von Zeit zu Zeit erneuert werden. Sie sind von manchem städtischen Gewerbe und von öffentli-

---

d) Schlegel a. a. O. S. 152—158. 170—177.

*) Zur Zeit der westphälischen Regierung hatte sich auch dieses geändert. Nach Vertreibung dieser Herrschaft mußten jedoch die Juden, die in der Altstadt Wohnungen gemiethet hatten, solche verlassen; nur einem Israeliten, der ein bürgerliches Haus gekauft hatte, wurde von der Regierung gestattet, bis auf anderweite Verfügung in seiner Wohnung zu bleiben und darin sein Gewerbe zu betreiben; s. Beiträge zur Kenntniß der Verfassung der königlichen Residenz-Stadt Hannover. Nr. VIII. S. 59.

Neue Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden werden von diesen und auch von andern Staatsbürgern, freilich aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten, überall gefordert.

chen Aemtern ausgeschlossen, auch in Ansehung anderer bürgerlichen Rechte manchen Einschränkungen unterworfen, und des Besitzes von Grundstücken nur nach erhaltener besonderen Erlaubniß fähig.

Sie haben auf dem Berge eine 1704 erbauete Synagoge und seit 1671 vor dem Cleverthore, nicht fern von Montbrillant einen öffentlichen Begräbnißplatz.

Der Synagoge stehen Aelteste, Vorsteher und ein Rabbiner vor. Dieser ist Land-Rabbiner, welcher von allen Schutzjuden, die unter ihm stehen, erwählt wird. Um diese Wahl zu besorgen, bestimmen die Vorsteher der hannöverischen Judenschaft durch das Loos und unter obrigkeitlicher Leitung zuerst vier Wahlmänner. Diese und die Vorsteher schlagen drei jüdische Schrift- und Rechtsgelehrte, wenn diese Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben, vor, und aus diesen erwählen die Anwesenden von sämmtlich eingeladenen Juden einen zum Rabbiner, welchen, wenn er von einem Rabbiner ordinirt und bestätigt ist, auch die Juden im Lüneburgischen, Hoyaischen und Diepholzischen als Land-Rabbiner anerkennen müssen.

Zu seinem Gehalte trägt die hannöverische Judenschaft eine Hälfte bei; die andere wird von den übrigen unter dem Land-Rabbiner stehenden Juden, und das Ganze nach dem jüdischen Almosen-Steuer-Fuße aufgebracht.

Er kann in Privat-Sachen der Juden unter einander erkennen, jedoch bleibt der Weg zum or-

deutlichen Richter offen e). Viele hannöverische Israeliten haben sich in mancher Hinsicht und seit langer Zeit von einer vortheilhaften Seite ausgezeichnet, daher auch in Hannover weniger Haß gegen die Nachkommen des israelitischen Volkes gefunden wird, als an andern Orten.

§. 82.

Hannover, als Residenz.

1) Das Schloß mit seinen Zubehörungen. Ritter-Saal. Opernhaus.

In früheren Zeiten hatten die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg kein Haus in Hannover; wenn sie kamen, wurden sie gastfreundlich einige Tage bewirthet.

Herzog Georg wählte diese Stadt zu seiner Wohnung; er verglich sich mit dem Magistrate der Altstadt 1636 wegen der hierher zu legenden Residenz und bestimmte dazu den Platz an der Leine, den bis zur Reformation die Minoriten in einem Kloster bewohnt hatten. Dieses wurde im Sommer abgerissen und der Bau des Schlosses angefangen, in welchem der Herzog schon 1640 wohnen konnte.

---

e) Schlegel a. a. O. S. 178 u. f.

Von der Minoriten-Kirche, die 20 Gewölbe hatte, wurde ein großer Theil noch in das Schloß gezogen, der übrige aber zu einer Schloßkirche eingerichtet.

Nach und nach wurden die Häuser bis an die Schuh- (jetzt Schloß-) Straße und die Leinthors-Brücke, auch einige Häuser bis nach der Mühlenstraße hin erworben und die Residenz erweitert.

Der älteste Theil des Schlosses ist derjenige, der neben der Kirche an der Leinstraße steht; derjenige, in welchem das Opernhaus sich befindet, ist später gebauet. Der nach der Schloßstraße sich erstreckende Flügel ist der neueste, welcher seit dem am 5ten April 1741 Statt gefundenen Schloßbrande wieder erbauet, und 1746 beendigt wurde.

Zur Verschönerung des Schlosses wurden 1680 die jenseits der Leine stehenden Häuser auf herrschaftliche Kosten weggeräumt und denen Besitzern neue Häuser in der jetzigen neuen Straße gebauet a).

Nachdem dieses königliche Gebäude seit 1803 von französischen Generälen und Officieren bewohnt war, so wurde es unter westphälischer Herrschaft beinahe völlig unwohnbar gemacht, da es zu einer Caserne für Soldaten eingerichtet und der Stadt geschenkt war.

---

a) Grupen orig. et ant. Hannov. p. 355. 741. u. 373. auch die Kupfertafel zu S. 373.
Rethmeyer Braunschw. Lüneb. Chronik. Th. III. S. 1653.
Baring a. a. O. S. 83.

Das Schloß in dem letzten Zustande seiner Wohnbarkeit umfaßte drei Höfe von verschiedener Größe. Der erste, der vier Eingänge hatte, einen von der Schloßstraße, einen von der Leinstraße, einen vom zweiten Hofe und einen vom Mühlenplatze her, bildete ein unregelmäßiges Viereck. In diesem enthielt der an der Leine stehende Theil des Schlosses die königlichen Wohn- und die Zimmer, welche zu den Versammlungen der Rent-Cammer bestimmt sind; und das an der Schloßstraße stehende ältere Gebäude, die Zimmer für das Ministerium, die Regierung und die Kriegs-Casse. Am Eingange von der Leinstraße ist die Schloßwache. Im zweiten, ein Viereck bildenden Hofe, der zwei Eingänge hatte, einen vom ersten, und einen vom dritten Hofe, findet man in dem nach der Leinstraße liegenden Gebäude, die Schloßkirche nebst der königlichen Gruft, und über dem Eingange in den dritten Hof, den Ritter-Saal; im dritten Hofe, — einem länglichen Viereck —, der außer dem Eingange vom zweiten Hofe, einen andern von der Leinstraße hat, das Opernhaus. Dieses Viereck enthielt auch das kleine Theater über der Küche, und die Kriegs-Canzlei an der Leinstraße.

Nach Beendigung der westphälischen Herrschaft war das Opernhaus der einzige Theil des Schlosses, der seiner Bestimmung gemäß völlig erhalten war.

Jetzt steht dem Ganzen eine neue vortheilhafte Veränderung bevor.

Der Herr Hof-Baumeister Laves hat einen Plan, um das alte Schloß wieder in Stand zu setzen und demselben eine bessere Einrichtung zu geben, vorgelegt. Dieser ist genehmigt, die Ausführung desselben jedoch auf einen Zeitraum von mehreren Jahren vertheilt *).

Zuerst ist jetzt der an der Leine gestandene alte Flügel, vom Opernhause an, bis an die Brücke abgebrochen, und der erste Sockelquader am 30sten September 1817 feierlich gelegt. In denselben ist ein zugelötheter bleierner Kasten eingemauert worden, welcher neben einer, verschiedene Nachrichten über den Schloßbau enthaltenden Urkunde, auch mehrere der damahls gangbaren Landes-Münzen ꝛc. aufbewahret.

Der seit 1741 neu erbauete Flügel wird beibehalten.

In dem Schlosse, die Kirche ausgenommen, waren nie besondere Merkwürdigkeiten zu sehen. Einzelne Gemälde, welche den Zimmern zu Verzierungen dienten, sind von Kennern ausgezeichnet. In dem großen Ritter-Saale

---

*) Es ist eine sehr schwierige Aufgabe für einen Baumeister, aus dem alten Schloßgebäude ein schönes Ganzes zu bilden. Der Raum und die Umgebungen und selbst alte Formen sind große Hindernisse. Es ist aber ein schöner Beweis für die väterlichen Gesinnungen des Regenten, wenn Er bei dem Baue Seines Hauses höhere Rücksichten für das Wohl des verschuldeten Staates, dem so manche Hülfe gegeben werden muß, vor Augen hat.

war eine, im hannöverischen Reithause verfertigte Gobelin-Tapete zu bemerken. Sie wurde von französischen Arbeitern, die der König von Frankreich der Churfürstin Sophia schickte, unter ihrem Meister Manjac gemacht und soll 80000 Rthlr. gekostet haben. Sie bestand aus zwei Hauptstücken, von denen das eine eine Scene aus dem Leben des Herzogs Georg darstellte, das andere aber auf die Schicksale der Mutter, der Churfürstin Sophie, Bezug hatte. Während der westphälischen Herrschaft wurde diese Tapete mit andern gewirkten Tapeten nach Cassel geschickt, woher sie nicht zurückgekommen ist.

Der Ritter-Saal, welcher bis jetzt seiner alten Bestimmung gemäß noch nicht wieder gebraucht ist, soll künftig durch die Wappen der Ritter vom Guelphen-Orden geziert werden.

Das Opernhaus, in welchem seit langer Zeit auch Schauspiele gegeben werden, ist in Hinsicht seiner Bauart unter die vorzüglicheren Schauspielhäuser in Deutschland zu rechnen. Es wurde unter der Regierung von Ernst August erbauet und 1690 darin die erste Oper gegeben *).

---

*) Die deutschen Fürsten reiseten in jener Zeit häufig nach Italien, besonders nach Venedig, um dort Vergnügungen zu genießen, die sie zu Hause nicht fanden. Auch Ernst August und dessen Bruder, Georg Wilhelm, waren dort beinahe einheimisch, wo sie eigene Besitzungen hatten. (s. a. §. 15. S. 112. 113. Geheime Räthe und Landstände schüttelten oft die Köpfe, wenn sie hörten, ein Fest

Eine jede von den fünf über einander befindlichen Reihen von Logen, bildet einen halben Zirkel. Die drei in der Mitte liegenden Reihen enthalten eine jede 19 Logen; die oberste und unterste weniger. Der innere Kreis, der zwischen den untersten Logen liegt, bildet im Vordergrunde das Parket, im Hintergrunde das Parterre.

Es ist ein großer Vorzug des Hauses, daß man auf jedem Platze die Schauspieler hören kann *).

---

im Pallast Foscari habe sieben bis acht Tausend, eine Reise von Venedig nach Rom (1685) zwanzig Tausend Thaler gekostet. Auf Antrag der Geheimen Räthe wurde die Oper in Hannover eingerichtet, (s. a. Feder Sophie, Churfürstin von Hannov. im Umriß. S. 25—27.), die zuerst der Bischof von Spiga (s. §. 81 **) geleitet haben soll. Die vornehmsten Personen des Hofes dichteten damahls Schauspiele und erfanden Ballets (v. Ompteda neue vaterländische Litteratur. S. 564) und der Prinz Georg, nachher König, übernahm selbst die Oberaufsicht über die Oper, um den eingerissenen Zänkereien der Operisten zu steuern. Oft versicherte indessen König Georg, er wolle lieber eine Armee von 30,000 Mann, als eine Gesellschaft von Operisten befehligen.

Zu Herzog Johann Friedrichs Zeit muß in Hannover schon Oper und Schauspiel gegeben seyn, da sich in der Cammer-Rechnung von 1678 bis 1679 für die Oper 3971 Rthlr. 21 mgr. 5 pf. und für Unterhaltung der Comödianten 2646 Rthlr. in Ausgabe berechnet finden. s. Meiners und Spittler Neues Göttingisches histor. Magazin. Bd. III. St. X. S. 540.

*) Ob der gegen den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts angestellt gewesene Bau-Director, der

Das ganze Haus kann etwa 1300 Menschen fassen. Bei entstehender Feuersgefahr werden außer den gewöhnlichen Ausgängen, andere, die öffentlich bekannt gemacht sind, geöffnet.

Das kleine, über der Küche gewesene Theater, ist während der feindlichen Besetzung der Stadt (1803 — 1813) zerstöhrt.

Kennern der Malerei wird der große Vorhang im Opernhause einen hohen Genuß gewähren. Er ist 42 Fuß breit und 33 Fuß hoch. Das Gemälde stellt den Sieg der Wissenschaften und Künste über die Barbarei vor. Apollo, mit einem Lorbeerkranze und einem feuerrothen Mantel geschmückt, läßt sich auf seinem mit vier Pferden bespannten Sonnenwagen aufrecht stehend aus den höheren Regionen herunter. Die Sonnenstrahlen um seiner Stirn verscheuchen das Nachtgewölk, das ein Morgenwind dem Horizonte zuzutreiben scheint. Zu seinen Füßen, auf dem Rande des Wagens, sitzt Thalia, leicht verhüllt von einem azurblauen Gewande, in der rechten Hand eine Maske und Lyra, in der linken eine Tibia und Tuba haltend. Melpomene, welche über einer weißen Tunica und einem gelben Unterkleide, ein königblaues, mit Gold gesticktes Oberkleid trägt, steigt von Apollo's Hand gehoben ernst in den Wagen und hält einen Dolch und einen Giftbecher in der linken Hand; neben ihr in dem Wagen ruhen schon eine Krone,

---

Cammerjunker Quirini, ein Venetianer, den Plan zu dem Opernhause gemacht hat, kann nicht angegeben werden.

ein Scepter und ein Lorbeerzweig. Die schnaubenden Rosse werden mit leichter Hand von zwei bunt geflügelten Genien geleitet. Das vordere, auf der rechten Seite gehende, meisterhaft gezeichnete weiße, mit einem blauen Geschirre belegte Pferd, auf dem der volle Sonnenglanz des Apolls ruht, setzt eben den rechten Vorderfuß auf die Erde, indem noch alles übrige schwebt.

Im Vorgrunde, zu den Füßen des weißen Rosses liegt ein alter Deutscher; ihm zur Seite sein Sohn, ein Knabe mit gelben lockigten Haaren. Der Vater sieht staunend empor, und zieht mit der rechten Hand das schwarze Eberfell vom Haupte, indessen die linke den furchtsamen Knaben unterstützt; im Hintergrunde sind viele Menschen mit Aufrichtung eines antiken Theaters beschäftigt, auf das Apollo's ausgestreckter linker Arm deutet. Der Circus ist vollendet; ihn bekränzen zum Theile schon Statüen und Säulen, und in seiner Mitte erscheint der Baumeister, dem ein Knabe mit einem die Bau-Risse enthaltenden Buche folgt.

Hinter dem Theater erhebt sich eine Stadt mit Tempelkuppeln und Gebäuden. Neben dem alten Deutschen sieht man einen, von Schlinggesträuchen umrankten Obelisk von grauem Gestein aufgerichtet, an dessen Fußgestelle unter des Königs Georg III. Bilde folgende Worte des Ovids b) zu lesen sind.

— — — didicisse fideliter artes
Emollit mores, nec sinit esse feros

b) Ep. ex Ponto L. 2. ep. 9. v. 47. 48.

Der allgemein bekannte Künstler, Herr Johann Heinrich Ramberg *), königlicher Hofmaler, hat dieses Meisterstück 1789 geliefert.

Das von eben demselben Künstler aber später gemalte Proscenium stellt einen von zwei Säulen getragenen, breitgefalteten dunkelrothen Vorhang dar. Auf der einen Seite schlägt eine colossale Jünglingsgestalt mit dem Sterne an der Stirne, — der Genius der Wahrheit — herabsteigend ihn zurück, und kehrt der Bühne einen hochgehaltenen Spiegel zu; ihm zur Seite hält ein jüngerer Genius dem Schauspieler das Bild der Isis vor, und an dem Fuße der Säule ist als Basrelief Prometheus angebracht, wie er den Menschen aus Erde schafft und ihn der Minerva zeigt.

Gegenüber an der andern Seite schwebt an der zweiten Säule eine leichtgekleidete Sylphide herab, auf ihrer Schulter eine Lyra, Pallette und Pergament-Rolle tragend; über ihr flattert ein lächelnder Liebesgott und senkt bunte Blumengewinde spielend auf sie nieder. Am Fuße der Säule sieht man auf einem Basrelief die Grazien b).

---

*) Ueber ihn s. §. 115.

c) Hannoverische Nachrichten von den neuesten vaterländischen und sonstigen politischen Ereignissen von 1817. St. 27. S. 114. St. 29. S. 122. Herr Ramberg hat diese Beschreibung, die den als Dichter rühmlich bekannten Herrn Dr. Wilhelm Blumenhagen zum Verfasser hat, als richtig anerkannt.

s. a. Beschreib. des neuen Vorhanges vor dem großen königlichen Schloßtheater zu Hannover ꝛc. von W. L. (Lüntzel). Hannov. 1789.

Das Opernhaus wird bei dem neuen Schloßbaue auch eine Veränderung erleiden. Das Theater soll verlegt werden und künftig die Stelle des jetzigen Amphitheaters einnehmen; der Eingang zu den Sitzen der Zuhörer und Zuschauer aber von der Leinstraße her durch drei Thüren und über eine geräumige Vorhalle, von welcher die abgesonderten Treppen zu den verschiedenen Logen-Reihen ausgehen, Statt finden.

§. 83.

Fortsetzung.

Schloßkirche, nebst der königl. Gruft, und den Reliquien.

Die Schloßkirche, der übrig gebliebene Theil der ehemahligen Minoriten-Klosterkirche enthält noch 11 Gewölbe, jedes ohngefähr 60 Fuß hoch.

In dieser ist unter der Regierung des Herzogs Christian Ludewig die erste lutherische Pre-

---

Zusätze zu d. Beschreib. des neuen Vorhanges ꝛc. Hannover 1789.

Kurze Antwort auf die sogenannten Zusätze ꝛc. Mit Documenten belegt. 1789.

Eine Verschiedenheit in den Beschreibungen, die W. L. und die hannöver. Nachrichten geben, ist die, daß ersterer das Bild am Obelisk für das der Minerva hält, hingegen in letzteren es als das des Königs Georg III. angegeben wird.

digt am 10ten Juli 1642 gehalten. Unter dem 1651 zur katholischen Religion übergetretenen Herzog Johann Friedrich, wurde nach dessen Regierungs-Antritte 1665 die Schloßkirche den Barfüßern wieder eingeräumt, die noch zwei Meß-Altäre in die Kirche und einen in eine Klause unter dem Haupt-Altare setzen, sich selbst aber eine Wohnung im Schlosse, da, wo die Kriegs-Canzlei war und jetzt der Eingang zum Theater ist, einrichten ließen. In der Kirche wurde abwechselnd in deutscher, italiänischer und französischer Sprache gepredigt *).

Nach des Herzogs Johann Friedrich Tode (1679) haben die Katholiken die Schloßkirche und das Schloß räumen müssen, worauf am 27sten Juni 1680 wieder ein evangelischer Prediger auftrat a).

Unter westphälischer Regierung wurde der Gottesdienst aufgehoben und erst am 5ten December 1813 wieder hergestellt.

In dieser Kirche lehren zwei dem Könige vom Ministerium vorzuschlagende Hofprediger und ein Capellan. Zu der Parochie werden alle wirklichen,

---

*) Der Unterhalt der Schloßkirche und der katholischen Geistlichen kostete 1678 — 1679. 1157 Rthlr. 21 gr. 3 pf. Für die lutherische Hofkirche wurden 49 Rthlr. 11 gr. berechnet. Meiners und Spittler N. Gött. histor. Magaz. Th. III. S. 538.

a) Rethmeyer a. a. O. S. 1664. 1705. 1717. Baring a. a. O. S. 83.

zum Hofe gehörenden Bediente und die Mitglieder der Landes-Collegien nebst ihren Familien und Dienstboten gerechnet b).

Die Kirche wurde 1695 verschönert, soll aber bei einem 1706 Statt gefundenen Schloßbrande gelitten haben c).

In dem Altarblatte ist ein vorzügliches Gemälde von Lucas Cranach, das die Kreuzigung des Erlösers vorstellt. Am Friedensfeste wurde ein neues, von dem Herrn Hofmaler Ramberg verfertigtes Gemälde, den Friedens-Engel darstellend, aufgehängt. Es war anfänglich die Absicht, daß dieses Stück nur für den Tag des 1814 gefeierten Friedensfestes in der Kirche aufgestellt werden sollte; man hat diesem Kunstwerke jedoch dort eine bleibende Stelle eingeräumt.

Unter dem Altare befindet sich die königliche Gruft, die Herzog Johann Friedrich einrichten ließ. Hier ruhen dieser Herzog, der Churfürst Ernst August, dessen Gemahlin Sophia, der König Georg I. und dessen Bruder der Bischof Ernst August *).

---

b) Schlegel a. a. O. Th. II. S. 252.

c) Baring a. a. O. Von diesem angegebenen Brande finden sich indessen sonst keine Nachrichten.

*) In der alten Klosterkirche hatten die v. Ilten und v. Roden Erbbegräbnisse. (Grupen a. a. O. S. 355. 358.) Nachdem sie in eine Schloßkirche verwandelt war, wurden auch andere Personen darin begraben; 1647 der Cammerjunker v. d. Brincke, 1653 der Geh. R. und Hofmarschall Feuerschütz; 1660 der Cammerjunker v. Merckelbach.

Von dem Schloß-Küster wird sie auf Verlangen geöffnet.

Zu den Merkwürdigkeiten, die in der Schloßkirche aufbewahrt werden, gehört eine Sammlung von Reliquien.

Herzog Heinrich der Löwe hatte aus dem heiligen Lande (1172) eine große Anzahl von Heiligthümern zurückgebracht und der Stiftskirche St. Blasii in Braunschweig anvertrauet.

Nachdem die Stadt Braunschweig sich nach langem Kampfe (1671) den Herzögen von Braunschweig unterwerfen mußte, so erhielt der katholische Herzog Johann Friedrich, wegen der ihm an der gemeinschaftlich gewesenen Stadt und den darin belegenen Stiftern, auch an dem Stifte Walkenried zustehenden Rechte, zum größten Theile seine Entschädigung durch Uebergabe jener Heiligthümer.

Unter denen vielen Alterthümern befinden sich mehrere, die in Hinsicht auf die Arbeit sehr merkwürdig sind, wenn man auch den Reichthum nicht berücksichtigen und historische Vergleichungen nicht anstellen will *).

Zu

*) In dieser Rücksicht kann der hier aufbewahrte Daum des heil. Markus als eine große Merkwürdigkeit angesehen werden, wenn er auch vielleicht jenem Heiligen nicht angehört haben sollte. Man sagt, die Venetianer, welchen von dem Körper des Heiligen nur dieser Daum fehle, (s. jedoch Lipsanographia ed. 4ta. p. 37 not. *) hätten dem Könige

Georg

Zu den vorzüglichen Seltenheiten dieser Sammlung gehört ein alter auf Pergament, wahrscheinlich im neunten Jahrhundert, geschriebener Codex in Quart, der die Evangelien für die Sonntage und Heiligen-Feste enthält c). Die Sammlung der Reliquien hat 1773 noch einen besondern Zuwachs erhalten. In der, der heiligen Anna geweiheten Capelle zu Spiegelberg bei Lauenstein, die zu katholischen Zeiten wegen der darin geschehenen Wunder sehr berühmt und desfalls ein sehr besuchter Wallfahrtsort war, befand sich ein ehemahls reich bekleidet gewesenes Marienbild, das noch immer zu Wallfahrten und zu abergläubischen Handlungen Veranlassung gab d). Auf Vorstellung des Consistoriums wurde es daher 1773 von da weggebracht und den hannöverischen Reliquien beigefügt *).

Ueber diese Alterthümer wird ein besonderer Aufseher bestellt, bei dem man sich meldet, wenn man sie sehen will **).

Georg I. dafür 100000 Dukaten bieten lassen. J. Meermann's Reise durch Preußen, Oesterreich und Sicilien — übers. von Lüder. Th. I. S. 24.

c) Origines guelf. T. II p. 334.

d) Baring Beschreib. der Saala ꝛc. Th. I. S. 185 u. f.

*) Bei der Capelle zu Spiegelberg befindet sich ein Armenhaus, in welchem arme Frauen leben. Diese erhielten durch die häufig Wallfahrenden Almosen, der ihnen durch die Versetzung des Marienbildes entzogen wurde; zur Entschädigung ließ der König einer jeden Frau im Armenhause monathlich einen Himten Roggen geben.

**) Man hat von einem der ersten Aufseher, dem Abt

Nach den Statuten des königlichen Guelphen-Ordens sollen auch die Namen und Wappen der sämmtlichen Ordensglieder an einem in die Augen fallenden paßlichen Orte in der Kirche aufgestellt werden e).

§. 84.

Fortsetzung.

2) Der Hofstaat.

Der Hofstaat des Königs ist, seitdem das Haus Braunschweig den englischen Thron bestie-

---

Gerhard Molan, eine Beschreibung dieser Reliquien, die zuerst in deutscher Sprache 1697 erschien. Auf Veranlassung des Pabstes Clemens XI. übersetzte er sie in das Lateinische, und ließ sie 1713 in Quart abdrucken. Der Pabst erhielt für die Vatikanische Bibliothek ein Exemplar auf Pergament, ein anderes auf kostbarem Papiere für sich. (s. Baring Beschreibung der Saala im Amte Lauenstein. Th. II. S. 201.) Dieses Werk wurde 1724 zum zweitenmahle und 1783 von Jung unter dem alten Titel: Lipsanographia sive thesaurus electoralis Bruns. Luneburgicus wieder aufgelegt, auch von dem Herausgeber eine Abhandlung, den Titel führend: Disquisitio antiquaria de reliquiis — vorgesetzt. In diesem Buche finden sich auf 21 Kupfertafeln von den merkwürdigsten Reliquien Abbildungen, die auch in den Orig. guelf. T. II. p. 334. 335. tab. IV — VII. Tom. III. tab. IV — X. XII. XIII. anzutreffen sind.

e) s. Verordnung, den Königl. Hannoverschen Guelphen-Orden betreffend, vom 12ten August 1815 in den Hannöv. Anz. von 1816. St. 67. S. 2954.

gen hat, beibehalten worden, als ob der König in Hannover gegenwärtig wäre *).

Er besteht aus dem Ober-Hofmarschall-Amte, dem Ober-Cammerherrn-, Ober-Hofmarstalls- und Ober-Jagd-Departement und dem Ober-Hof-Bauamte.

Das Ober-Hofmarschall-Amt, was jetzt aus einem Ober-Hofmarschall, einem Hofmarschall, einem Schloßhauptmann und zwei Oberschenken besteht, besorgt unter Zuziehung eines Hof-Secretairs die Gerichtsbarkeit über sämmtliche zum Hofe gehörige Personen in allen persönlichen Sachen, muß die eingeleiteten Prozesse indessen bei entstehenden Weitläuftigkeiten an die Justiz-Canzlei abgeben a).

Außerdem hat es alle ökonomischen Geschäfte der Hofhaltung in jeder Art, die Einladungen zu den Hof-Gesellschaften und dergl. zu besorgen.

Zur Ausführung der verschiedenen Geschäfte hatte 1803 dieses Amt unter sich: einen Ober-Hof-Commissair, einen Ober-Castellan und einen Hof-Fourier; einen Hof-Küch- und vier Küchschreiber; zwei Küchmeister, sechs Mundköche, drei Bratenmeister, vier Hülfköche, sieben Lehrköche, drei Canditors, einen Hof-Kellermeister mit zwei Kellerknechten; vier und dreißig Hof-

*) Es soll darüber den Landständen ein Versprechen gegeben seyn.

a) v. Bülow und Hagemann pract. Erörter. Bd. I. Nr. 55.

Laquaien, vier Hof-Trompeter, drei Tapezierer; drei Silberdiener; eine Schloß-Frau, einen Hof-Schlächter, einen Hof-Bäcker, einen Hof-Fischer und mehrere geringere Bediente, und diejenigen, die bei der Meyerei in Herrenhausen angestellt sind. Dieses Dienst-Personal ist seit 1813 zum größten Theile wieder in Thätigkeit eingetreten. Nach dem Verzeichnisse vom Jahre 1818 vermißt man den Hof-Küchschreiber und zählt nur einen Hof-Küchmeister, fünf Mundköche, einen pensionirten Bratenmeister, keinen Hülfkoch, vier pensionirte Lehrköche, einen Mundschenk, einen Canditor, zwei und dreißig Hof-Laquaien, fünf Hof-Trompeter und vier Silberdiener.

Die Schlösser in Celle, Herrenhausen, Montbrillant und Göhrde stehen, mit Ausnahme des Bauwesens, auch unter der Aufsicht des Hofmarschall-Amtes, so wie auch das Gartenhaus in Hannover auf dem Walle zwischen dem Stein- und Cleverthor und der ehemahlige Osnabrücksche Hof.

Gewöhnlich sind sechs besoldete Hofjunker, denen bei Hofe ihre Dienstleistungen von dem Hofmarschall angewiesen werden, angestellt *).

Jetzt sind fünf Hofjunker angesetzt.

Der Ober-Cammerherr hatte in der Regel sechs besoldete Cammerherren, sechs besoldete Cam-

*) Das Ober-Hofmarschall-Amt hatte sonst seinen angewiesenen Einnahme-Etat, der ohne die Besoldungen der Mitglieder des Ober-Marschall-Amtes über 60000 Rthlr. betragen haben soll.

merjunker, die wirklichen Leibärzte und Leib-Wundärzte und die Hof-Musik unter sich.

Er besorgte sonst die Vorstellungen der Fremden und Alles, was zur unmittelbaren Bedienung des Regenten und Seiner Familie, auch fremder Fürsten gehörte.

Die bei Hofe gehaltenen Concerte wurden von ihm eingerichtet.

Der Ober-Cammerherr und die Cammerherren tragen goldene Schlüssel auf einer blauen Band-Schleife *).

Jetzt sind acht Cammerherren und drei Cammerjunker angestellt; die Hof-Musik ist aber dem gegenwärtigen Oberschenken besonders untergeordnet.

Das Ober-Hof-Marstall-Departement besteht aus einem Ober-Stallmeister und einem Vice-Ober-Stallmeister.

Diese besorgen mit Zuziehung eines Marstall-Commissairs alle auf den Marstall in Hannover, auf die Vieharznei-Schule daselbst, und auf die Gestüte in Meemsen bei Hoya, in Neuhaus am

---

*) Ehemahls trugen die Cammerherren, die eigentlich Cämmerer heißen, keine Schlüssel; sie erhielten solche erst den 7ten October 1740. Die Besoldung eines Cammerherrn beträgt einschließlich der ihm für Kostgeld, Licht und Pferdefutter angerechneten Summen etwa 1400 Rthlr.

Der Titel Cammerherr ist beim hannöverischen Hofe, außer denen bei Hofe dienenden Personen, nur selten gegeben worden.

Sollinge und zur Bähre bei Celle sich beziehende Geschäfte *).

Im Jahre 1803 gehörten zum hannöverischen Marstalle noch zwei Stallmeister, zwei Ober-Bereuter, drei Bereuter, zwei Wagenmeister, zwei Pferdeärzte, zwei Satteldiener, zwei Futterknechte, zwei Heubinder, ein Leibkutscher, funfzehn Kutscher, sechszehn Vorreuter und dreißig Reitknechte **).

Im Jahre 1818 waren noch ein Stalljunker,

---

*) Das Gestüt in Neuhaus lieferte wegen der magern Weiden hauptsächlich Reitpferde. Sonst waren dort 50 bis 60 Stuten, von denen Zweidrittel etwa jährlich besprungen, und 30 bis 40 Füllen gezogen wurden. Im Marstalle waren 100 bis 120 Reitpferde. Aus dem Meemser Gestüte erhielt man Wagenpferde und aus dem zur Bähre Maulthiere. (s. auch §. 89.)

**) Der Marstall hatte ebenfalls seinen eigenen Einnahme-Etat. Dieser soll, einschließlich der für die Gestüte in Neuhaus zu 11000 Rthlr. und in Meemsen zu 17000 Rthlr. berechneten Kosten, ohne die Besoldungen der Ober-Stallmeister über 60000 Rthlr. betragen, das Ganze jedoch über 80000 Rthlr. (s. Patje Eine Anmerkung zu den vielen Schriften über die hannöver. Angelegenheiten. Hannov. 1803. S. 12.) gekostet haben.

Herzog Georg hielt 1639 für sich und seine Gemahlin sechs Gespann Pferde, fünf Vorreuter, einen Wagenmeister, fünf Beiläufer, drei Stalljungen.

Zu Herzog Joh. Friedr. Zeiten, (1678) kostete der Marstall und die Hof-Schmiede 10,004 Rthlr. 21 gr. 3 pf. Meiners und Spittler Gött. histor. Magaz. Th. III. S. 382 und Neues Gött. histor. Magaz. Th. III. S. 539.

Ernst August, als Herzog, hatte 1681 dreißig Handpferde. Lünig theatr. cerem. Tom. I. p. 288.

ein Reise-Stallmeister und ein Reitschmidt angestellt; dagegen nur ein Ober-Bereuter, ein Bereuter, ein Wagenmeister, zehn Kutscher, eilf Vorreuter und drei und vierzig Reitknechte angesetzt.

Das Ober-Jagd-Departement besorgt ein Ober-Jägermeister, unter Zuziehung eines Jagd-Secretairs. Unter ihm steht das ganze in 32 Inspectionen vertheilte Jagd-Wesen im Königreiche; ferner der außerhalb der Stadt vor dem Cleverthore liegende Jägerhof, nebst der daselbst befindlichen, aus einem Ober-Wildmeister, einem Leibjäger, einem Hofjäger und 12 Jägern bestehenden Hofjägerei, und der Thiergarten bei Kirchrode (s. §. 106.) *)

Das Ober-Hof-Bau- und Garten-Departement versieht ein Director nebst einem Secretair. Alle Bau-Sachen der königl. Schlösser in und bei Hannover, in Celle und in der Göhrde, und der dazu gehörigen Gebäude;

ferner das ganze Garten-Wesen zu Montbrillant, Linden und Herrenhausen mit allen dazu gehörigen Anstalten;

und die Bade-Anstalten zu Nehburg und Limmer stehen unter diesem Departement.

---

*) Bis 1771 war das Jagd- und Forstwesen mit einander verbunden. Man rechnete den Einnahme-Etat des Ober-Jagd-Departements, einschließlich der demselben angewiesenen Jagd-Pachtgelder (5000 Rthlr.), auf etwa 15000 Rthlr.

§. 85.

Fortsetzung.

3) Staats-Behörden.

Als eine Folge von der Residenz des Königs in der Stadt Hannover ist es anzusehen, daß die eigentlichen Central-Behörden und einige davon abhängende sich hier befinden.

Seit 1816 steht an der Spitze ein General-Gouverneur, der indessen, so viel bekannt ist, nur in Uebereinstimmung mit den andern Behörden wirken kann.

Die höchste Civil-Behörde ist das Cabinets-Ministerium, das aus dem Gouverneur und fünf Staats- und Cabinets-Ministern besteht, von denen einer in London bei dem Prinzen Regenten und einer als Abgesandter in Wien ist.

Es arbeiten bei diesem Collegium mehrere Referenten, die verschiedene Titel führen.

Diese Behörde besorgt alle diejenigen Sachen, entweder nach abgestatteten Berichten, oder ohne diese, die der König besorgen müßte.

Es ist für die verschiedenen Gegenstände in mehrere Departements eingetheilt, nämlich a) in das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; b) in das für die allgemeinen Finanz-Sachen; c) in das für Domainen- und Zoll-Sachen; d) in das für Militair-Sachen; e) in das für General-Polizei- und Städte-Sachen; f) in das

für Gränz- und Hoheits-Sachen; g) in das für Lehns-Sachen; h) in das für Kloster-Sachen; i) in das für Universitäts-Sachen; k) in das für geistliche und Schul-Sachen; l) in das für Harz-Sachen; m) in das für Commerz- und Manufactur-Sachen; n) in das für Landes-Oekonomie-Sachen und o) in das für Wegbau-Sachen a).

Zum Ministerium gehört auch ein besonderes Justiz-Departement, das einem Geheimen-Rathe, unter dem zwei Ober-Justizräthe arbeiten, besonders aufgetragen ist, und in welcher Hinsicht derselbe als ein Mitglied des Ministeriums, jedoch nur in Justiz-Sachen anzusehen ist.

Alle diejenigen Verfügungen, die das Ministerium als solches erläßt, werden unter der Benennung: Königlich Großbritannisch-Hannoversche *) zum Cabinets-Mini-

---

a) Verordn. v. 28sten October 1816 in den Hann. Anz. v. 1816. St. 89. S. 3937.

*) Bis zum Jahre 1803 konnte bei den Ausfertigungen der Behörden die Bezeichnung Hannoversch nicht vorkommen, da nach der Würde des Regenten sie sich Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Behörden nannten. Bei den Benennungen der Behörden wurden die Amts-Titel der Mitglieder angeführt; sie bezeichneten sich alle als Königlich Großbritannische, und wenn ihr Wirkungskreis einzelne Provinzen der eigentlichen Churlande betraf, nannten sie die Behörde eine Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische; in den nicht zu den Churlanden gehörigen Provinzen bezeichneten sich hingegen die Mitglieder der Behörden als Königlich Großbritan-

sterio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe; alle diejenigen, bei welchen es als die des Regenten Stelle vertretende Behörde handelt, aber unter dem Titel des Königes ausgefertigt, und die letzteren von den Mitgliedern des Ministeriums mit dem Beisatze: Kraft ꝛc. Special-Befehls unterzeichnet.

Das Ministerium versammelt sich in dem Regierungs-Gebäude an der Calenberger Straße täglich *).

---

nische und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische zu der Provinzial-Behörde verordnete Mitglieder. So nannte sich die Justiz-Canzlei in Hannover: Königlich Großbritannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Justiz-Canzlei verordnete Director und Räthe; die Justiz-Canzlei in Stade hingegen: Königl. Großbritannische und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische zur Justiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete ꝛc.

Früherhin bis 1803 sagte man immer hannöverisch, nicht hannoverisch; seit 1813 indessen ist jenes verdrängt und der Gebrauch des letzteren Wortes den Behörden vorgeschrieben. s. Ausschreiben vom 15ten November 1814 in den Hannöver. Anz. von 1814. St. 93. S. 3785. Der Sprach-Gebrauch hatte jenes Wort eben so gut gerechtfertiget, als das Wort sächsisch.

*) Ehemahls besorgten die die Landes-Regierung bildenden Geheimen-Räthe, mit Zuziehung der Geheimen Secretarien, die eigentlichen Ministerial-Geschäfte. Im Jahre 1801 wurde ein Cabinets- und ein Staats-Ministerium eingerichtet; die Cabinets- und Staats-Minister waren in beiden Collegien; die Staats-Minister nur im Staats-Ministerium.

Das Geheime-Raths-Collegium ist am 22sten October 1816 eingerichtet b). Der General-Gouverneur ist dessen Präsident und es besteht außer diesem und den Ministern aus sieben Geheimen-Räthen, von denen einer als Geheimer Secretair in London ist. Dieses Collegium soll bei wichtigen Regierungs-Angelegenheiten, bei Abfassung allgemeiner Gesetze, und bei Dienstbesetzungen zu Rathe gezogen werden.

Die Rent-Cammer ist mit einem Vice-Präsidenten, sieben Räthen und mehreren zugleich die Ausfertigungen entwerfenden Referenten, welche letztere unter dem allgemeinen Namen von Cameralen begriffen werden, besetzt. Sie besorgt alle, die eigentlichen königl. Domainen betreffenden Geschäfte, und hat dadurch eine vorzügliche Wichtigkeit, daß alle Beamten (Amtmänner ꝛc.) auf Vorschläge des Collegiums ernannt werden *).

Der seit 1816 besonders ernannte General-

Die Bestimmung über den, einem jeden Collegium ausschließlich angewiesenen Geschäftskreis ist nicht bekannt geworden.

b) Verordn. vom 22sten October 1816. in den Hannöv. Anz. von 1816. St. 88.

*) Der Cammer in Hannover war vom Könige am 24sten Juli 1753 eine besondere Instruction zugefertigt. Sie besteht aus 16 §§. und bezieht sich sowohl auf den Geschäftsgang überhaupt, als auch auf die bei der Verwaltung anzuwendenden Grundsätze. Herzog Georg Wilhelm hatte am 17ten November 1663 schon ein eigenes Cammer-Reglement gegeben.

Forst-Director und der Berghauptmann des Harzes, der auch alle Salinen unter sich hat, sind unter der Zahl der Räthe, und derjenige Minister, der dem Ministerial-Departement der Domainen und Zoll-Sachen vorsteht, kann den Sitzungen des Collegiums beiwohnen *).

Das Collegium ist in mehrere Departements vertheilt, die theils nach den verschiedenen Gegenständen, theils nach den Distrikten bestimmt sind; indessen ist dadurch die collegialische Behandlung der Sachen nicht aufgehoben. Die Sitzungen der Cammer werden in dem bis 1746 erbaueten neuen Flügel des Schlosses gehalten.

Die Krieges-Canzlei ist durch zwei Generäle und zwei andere Räthe besetzt; derjenige Minister, welcher dem Ministerial-Departement der Militair-Sachen vorsteht, hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen und der General-Gouverneur und Feld-Marschall ist eigentlich Präsident des Collegiums **).

Denen Mitgliedern, welche das eigentliche Collegium bilden, sind mehrere Referenten unter verschiedenen Titeln zugeordnet, welche auch die Ausfertigungen entwerfen. Dieses Collegium beschäftigt sich vorzüglich mit allen Angelegenheiten,

---

*) Sonst war einer der Minister Präsident, und wenigstens ein anderer neben ihm in der Cammer.

**) Auch hier präsidirte ehemahls ein Minister und ein anderer nahm gleichfalls Sitz im Collegium. Früher war keine Militair-Person in selbigem.

die das Oeconomische des Militairs betreffen. Die verschiedenen Gegenstände der Militair-Bekleidung, der Pensions-, der Artillerie- und Festungsbau-, der Militair-Rekrutirung und Landwehr-, der Einquartierung und Verpflegungs- und der Cassen-Sachen sind den einzelnen Mitgliedern des Collegiums zur Bearbeitung besonders untergeben.

Die Sitzungen desselben werden jetzt in einem Hause an der Osterstraße, neben dem landschaftlichen Gebäude, gehalten.

Die allgemeinen Land-Stände, oder die Deputirten aus allen Provinzen, versammeln sich in Hannover, jetzt in dem, der Calenbergischen Landschaft gehörigen Hause.

Dieser allgemeine Landtag ist zuerst am 12ten August 1814 zusammen berufen. Damahls und vor der Vereinigung von Ostfriesland, von einem Theile von Münster und Lingen, von Bentheim und vom Eichsfelde, jedoch vor der Trennung von Lauenburg, bestand die Versammlung aus 46 Deputirten aus der Ritterschaft, 8 von Stiftern, 29 von Städten, zwei von freien Landleuten im Lande Hadeln, und den drei Bremenschen Marschländern, dem alten Lande, dem Lande Kehdingen und dem Lande Wursten c).

---

c) s. Hann. Anz. von 1814. St. 85. S. 3481—3484. Zu den ritterschaftlichen Deputirten ist in der Aufzählung der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg und der Director des Klosters Neuenwalde desfalls gerechnet worden, weil sie aus dem landtagsfähigen

Durch die Abtretung des Herzogthums Sachsen-Lauenburg hat sich die Anzahl jener Deputirten um zwei von der Ritterschaft und einen von den Städten vermindert; dagegen sind hinzugekommen aus den neuen Provinzen und Districten Ostfriesland, Meppen und Emsbühren, Lingen, Bentheim, den Städten Goslar und Duderstadt und endlich aus der Grafschaft Hohnstein fünf ritterschaftliche und acht städtische; von dem dritten Stande in Ostfriesland vier Deputirte und von Hohnstein einer.

Von dem bei Hannover gebliebenen Sachsen-Lauenburgischen Amte Neuhaus wird auch wieder ein Deputirter geschickt.

Es besteht daher gegenwärtig die Versammlung der allgemeinen Land-Stände aus 49 ritterschaftlichen, 8 stiftischen *), 36 städtischen und 8 Deputirten freier Landbewohner, zusammen aus 101 Personen. Der Präsident **), welcher wäh-

---

Adel der Provinzen erwählt werden müssen. Der Deputirte von den Freien in der Grafschaft Hoya, oder aus der Classe der bürgerlichen Besitzer adelicher Güter, gehört vermöge der Eigenschaft der Güter, unter die ritterschaftlichen Deputirten.

*) Unter den Deputirten von Stiftern befinden sich nur zwei eigentliche geistliche Personen.

**) Der Herr Staats- und Cabinets-Minister, Graf von Münster ist zwar im Jahre 1814, kurz vor Eröffnung des Wiener Congresses, zur Belohnung seiner Verdienste, zum Erb-Land-Marschall des Königreiches Hannover erhoben, die Verhältnisse, in welchen er und seine Nachkommen, vermöge dieser

rend des Landtages den Titel Excellenz führt, der General-Syndikus, der Vice-General-Syndikus, der General-Secretair und der Vice-General-Secretair werden aus den ständischen Deputirten erwählt.

Die Versammlung der Stände ist nicht immerwährend.

Seit 1817 ist eine Ober-Steuer-Commission in Hannover angeordnet. In derselben arbeiten unter dem Vorsitze desjenigen Ministers, der dem Finanz-Departement vorsteht, vier vom Könige ernannte Commissarien und sieben von den Land-Ständen erwählte Deputirte.

Diese Behörde wurde zur Einführung des seit dem 1sten November 1817 eingetretenen neuen Steuer-Systems und als bleibendes Ober-Steuer-Collegium ernannt. Die Grund-Steuer-Sachen in denen, den Provinzial-Regierungen zu Stade, Osnabrück, Aurich und Bentheim untergebenen Landestheilen sind dieser Behörde jedoch nicht unterworfen d).

Das 1786 errichtete, durch die Krieges-Ereignisse aufgehobene, über das ganze Land wirkende Commerz-Collegium, ist bis jetzt nicht hergestellt.

---

erblichen Würde, zu den Ständen sich verhalten sollen, sind jedoch bis jetzt nicht bestimmt oder nicht bekannt worden.

d) s. Hannöv. Anz. von 1817. St. 66. S. 3481.
Es heißt, daß die Mitglieder der Ober-Steuer-Commission künftig den Titel von Ober-Steuer-Räthen führen würden.

Es bestand aus vier königlichen besoldeten Commerz-Räthen und aus einigen Mitgliedern, die theils aus dem Handelsstande genommen, theils von den verschiedenen Landschaften und einigen Magistrats-Collegien gewählt wurden. Zwei Minister führten das Präsidium und die Raths-Stellen bekleideten solche Personen, die in der Regierung, der Cammer und der Krieges-Canzlei als Referenten (Secretarien) angestellt waren *).

Die Einkünfte aufgehobener Stifter und Klöster werden von einer am 8ten Mai 1818 besonders eingerichteten unmittelbar unter der Aufsicht des Staats- und Cabinets-Ministeriums stehenden Kloster-

*) Der Stifter dieses Collegiums war eigentlich der 1786 gestorbene Regierungs-Referent, der Geheime Canzlei-Secretair, Johann Gottfried Hahn, dessen Plan der damahlige Minister und Großvoigt von dem Busche eifrig auffaßte. Dieser wollte das neue Collegium durch den Eintritt eines ausgezeichneten Mannes, des Professor Büsch heben; diese gute Idee wurde aber nicht ausgeführt. Die erste Arbeit des neuen Collegiums war, sich die erforderlichen Kenntnisse vom Lande, und die nothwendigsten statistischen Nachrichten zu verschaffen. s. Ausschreiben vom 1sten Mai 1786 bei Patje im kurzen Abrisse des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in den Chur-Braunschw. Lüneb. Landen. S. 528.

Schlözer in den Staats-Anzeigen, Heft XXXV. S. 340. nennt dieses Ausschreiben ein Modell zu einer Landes-Industrie-Registratur. Ueber die erste Verfassung dieses Collegiums s. Annalen der Braunschweig-Lüneb. Chur-Lande. Jahrg. I. Stück 1. S. 34 — 39.

Kloster-Cammer, die ebenfalls in Hannover ihren Sitz hat, verwaltet e).

Sie besteht aus drei Räthen, einem Secretair und mehreren Subalternen.

Einige Provinzial-Behörden sind zwar nicht nothwendig mit der Residenz verbunden, indessen ihr doch gefolgt. Dahin gehören die Provinzial-Regierung, ein Consistorium und eine Justiz-Canzlei.

Die Regierung, wie sie gegenwärtig ist, ist erst durch die Verordnung vom 27sten März 1817 gebildet. Dieses Collegium besteht aus einem Vice-Präsidenten, sieben Regierungs-Räthen, drei Assessoren und einem Secretair, und für die Medicinal-Angelegenheiten ist dem ersten Leib-Medikus eine Stimme beigelegt.

Diese Behörde besorgt alle eigentlichen Criminal-Sachen *) in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Hildesheim, den Grafschaften Hoya und Diepholz, den neu erworbenen Eichsfeldischen und Hessischen und den nicht abgetretenen Sachsen-Lauenburgischen Distrikten f).

---

e) s. Verordn. vom 8ten Mai 1818 in der Gesetz-Samml. v. 1818. Abtheil. I. Heft II. Nr. 24.
Bis 1803 besorgte das Ministerium die Geschäfte der Kloster-Cammer.

*) Die genaue Gränze anzugeben, welche Sachen an die Regierung, oder an das Ministerium zu bringen, und welche von jener allein entschieden werden können, ist ohne die Instructionen zu sehen, nicht gut thunlich.

f) s. Hannöv. Anz. v. 1817. St. 26. S. 1329. St. 27. S. 1399.

Das Consistorium hat seinen Wirkungskreis in dem, der Provinzial-Regierung in Hannover untergebenen Bezirke angewiesen erhalten *).

Aus diesem gehören vor selbiges: alle evangelisch-lutherische geistliche Sachen, die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen-Güter, die Besetzung der Kirchen-Dienste und die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen und über geistliche Personen.

Es bestand bis zur Vereinigung mit dem lutherischen Consistorium in Hildesheim, aus einem Director, Vice-Director und sieben Räthen, von denen fünf zum geistlichen Stande gehörten. Nach der Vereinigung mit dem Hildesheimischen Consistorium sollen noch mehrere geistliche und weltliche Räthe in das Collegium eintreten **). Der Mi-

---

Die Geschäfte dieser Behörde wurden bis 1803 von den Staats-Ministern, zunächst aber von den beim Ministerium, unter dem Titel von Geheimen Cabinets-Räthen und Geheimen Secretarien angestellten Referenten besorgt, aus denen 1813 eine provisorische, durch die neue Regierung aufgelöste Regierungs-Commission gebildet war.

*) Das für das Fürstenthum Hildesheim besonders angeordnet gewesene lutherische Consistorium ist vom 1sten September 1818 an aufgehoben und dessen Geschäfte sind dem hannöverischen Consistorium übertragen. s. Verordn. vom 17ten Juli 1818 in der Gesetz-Sammlung I. Abtheil. Heft 14. Nr. 33.

**) Bis 1803 bestand das Consistorium aus einem Präsidenten, (welche Stelle gewöhnlich einem Minister gegeben wurde) und aus vier geistlichen und drei weltlichen besoldeten Räthen.

nister, welcher dem Departement der geistlichen und Schulsachen vorsteht, kann den Sitzungen des Collegiums beiwohnen.

Die Justiz-Canzlei in Hannover ist theils ein Criminal-, theils ein Civil-Gericht. In der ersteren Eigenschaft führt sie die Untersuchungen über begangene Verbrechen, wenn die Verbrecher, oder der Ort, wo das Verbrechen begangen, ihr unmittelbar unterworfen sind, und in diesen und allen bei Untergerichten, mit Ausnahme der die peinliche Gerichtsbarkeit ausübenden geschlossenen Patrimonial-Gerichte, anhängigen peinlichen Sachen giebt sie die Erkenntnisse. Als Civil-Gericht erkennt sie in erster Instanz in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten gegen Besitzer adlicher Güter, und gegen königliche Diener, mit Ausnahme der Hofbedienten, und der Subalternen bei den Aemtern ꝛc., oder wenn der Gegenstand des Streites ihr unmittelbar unterworfen ist ꝛc. Außerdem bildet sie eine Appellations-Behörde für alle bei den königlichen Aemtern, den Stadt- und Patrimonial-Gerichten entschiedene Prozesse. Ihr Wirkungskreis ist jetzt auf das Fürstenthum

---

Dieses Collegium wurde 1636 eingerichtet. Es hatte zuerst seinen Sitz in Hildesheim und wurde etwa 1642 nach Hannover verlegt. s. Salfeld Sammlung zur Geschichte des Consistorii und zur Biographie des Geh. Justiz-Raths Heiliger. S. 111 u. f. Eine vollständige Geschichte des hannöverischen Consistoriums, eines in vieler Hinsicht ausgezeichneten Collegiums, würde ein allgemeines Interesse finden und gewiß noch Gutes wirken.

Calenberg, und die Grafschaften Hoya und Diepholz mit denen dazu gehörigen ehemahls hessischen Aemtern Uchte, Freudenberg und Auburg beschränkt *).

Das Collegium besteht aus einem Director, sieben besoldeten Räthen **), einigen Beisitzern, mehreren Secretarien und Subalternen. Diese Behörde genießt vor andern einen großen Vorzug, indem ihr eine ziemlich bedeutende Summe zur Stiftung eines Wittwen-Cassen-Fonds zugekommen ist.

Der Commissair Gerke, welcher durch einen, unter Vermittelung der Justiz-Canzlei abgeschlossenen Vergleich ***) zu dem ruhigen Genusse eines beträchtlichen, durch Lieferungs-Geschäfte im siebenjährigen Kriege erworbenen Vermögens kam, hatte dieses mit einem Fideicommisse belegt, und auf Veranlassung des jetzigen Herrn Geheimen-Rathes, damahligen Canzlei-Directors Rumann, der sich um das Collegium durch manche gute Einrichtungen verdient gemacht hat,

---

*) Bis zum 1sten März 1817 waren ihr auch die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit dem Harz und der Grafschaft Hohnstein untergeben. Für diese Distrikte ist seit jener Zeit eine Justiz-Canzlei in Göttingen angeordnet.

**) Ehemahls führten die Räthe den Titel von Hof- und Canzlei-Räthen; diejenigen, die jetzt als Räthe angesetzt werden, führen den von Justiz-Räthen.

***) Ueber den zwischen dem Commissair Gerke und dem Baron von Uckermann geführten Rechtsstreit sind mehrere Schriften im Drucke erschienen. s. von Ompteda neue vaterländische Literatur. S. 492.

in einem gewissen Falle der Justiz-Canzlei zu einem Wittwen-Cassen-Fond bestimmt. Ein über seinen Nachlaß entstandener Rechtsstreit wurde unter landesherrlicher Genehmigung verglichen und der Justiz-Canzlei gegen Entsagung ihrer eventuellen größeren Rechte eine bedeutende Summe Geld eingehändigt, aus deren Zinsen und anderen Zuflüssen, die Wittwen und Kinder des Directors, der Räthe und Secretarien sich nicht unbedeutender Pensionen zu erfreuen haben. V. d. Biblioth. f. §. 57.

Das General-Post-Directorium, das durch zwei anwesende Mitglieder und mehrere Subalterne alle den Post-Dienst betreffende Angelegenheiten besorgt, hat seinen Sitz ebenfalls in Hannover.

Die Provinzial-Landtage für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen werden seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in Hannover gehalten, wo auch das Schatz-Collegium und die ständischen Deputationen, der größere und engere Ausschuß sich versammeln.

Die obersten Militair-Behörden, der Feldmarschall und der commandirende General mit dem General-Staabe, und das General-Kriegsgericht, das über die Verbrechen der zum Militair gehörigen Personen, entweder für sich oder durch Niedersetzung eines Kriegsrechts erkennt, befinden sich in Hannover.

An stehender Garnison sind auf die Stadt angewiesen: ein Bataillon Artillerie mit dem Staabe, ein Bataillon von der Jäger-Garde, ein Bataillon von der Grenadier-Garde, das Land-

wehr-Bataillon Hamover, und der Staab des Garde-Husaren-Regiments nebst einer Schwadron desselben. Das Ganze besteht etwa aus 1800 Mann; und von dem Landwehr-Bataillon sind, außer den Officieren und Unterofficieren, nur 80 Mann zum Dienste anwesend.

Die Artillerie nimmt die jetzt zu einer Caserne eingerichtete ehemahlige Stückgießerei vor dem Steinthore, die Cavallerie aber die für die Leib-Garde bestimmte Caserne an der Herrenhäuser Allee ein.

Die Infanterie erhält Quartiergeld (Service) und miethet sich bei den kleinen Bürgern ein.

§. 86.

Beschreibung einiger öffentlichen und anderer Gebäude und deren Merkwürdigkeiten.

1. Kirchen.

In der Stadt befinden sich sechs evangelisch-lutherische, eine katholische und zwei reformirte Kirchen, auch eine israelitische Synagoge.

Von den lutherischen liegen fünf in der Altstadt: die Schloß-, (s. §. 83.) die Markt- oder St. Jacobi- und Georgii-, die Aegidien-, die Kreuz- und die Garnison- oder heil. Geist-Kirche;

und in der Neustadt die sechste, die Hof- oder St. Johanniskirche, auch die Kirchen der Nicht-Lutheraner.

Die Marktkirche ist gewiß die älteste der Stadtkirchen *).

Der unvollendet gebliebene Thurm dieser Kirche, der höchste in der Stadt **), ist nach einer Nachricht, die sich auf einer in die Kirche gehängten, nach 1584 verfertigten Tafel befindet, 1350 zu bauen angefangen a).

---

*) Die bei Grupen a. a. O. S. 50 zu lesende Bemerkung, daß die Marktkirche schon 1142 gewesen sey, ist ohne Zweifel ein Irrthum. (s. §. 10. u. 11.)

**) Der Thurm soll überhaupt 306 und nach der Chronica der Stadt Hannover (von Kotzebue) S. 29 bis dahin, wo die Wächter wohnen, 224 Fuß hoch seyn.

Dieses Kotzebuesche Werk ist unter aller Kritik. Es besteht aus 16 Capiteln und 122 Seiten und ist abgedruckt worden. Es wurde indessen, weil es gar zu elend war, auf Leibnitzens Antrag unterdrückt, daher dieses Buch unter die Seltenheiten gehört und vollständig nicht leicht anzutreffen ist. Bei Baring im Beitr. z. Hann. Kirchen- u. Schulhist. Th. II. Anh. S. 149 ist ein bis zum Buchstaben G abgedrucktes Exemplar angeführt; in der Göttingenschen Bibliothek befindet sich eins bis zum Buchstaben R, von dem noch zwei Blätter abgedruckt sind. Dieses Exemplar ist indessen unvollständig; es fehlen das Titelblatt, die Vorrede und die Bogen unter den Buchstaben J und K, die handschriftlich eingerückt sind. Dasjenige, was v. Ompteda in der neuen vaterl. Literatur S. 182 von diesem Werke anführt, ist daher zu berichtigen.

a) Meyer von der Reformation in Kirchen und Schu-

Der Thurm verdient um so mehr einer Beschreibung, als dessen Errichtung der Verbrüderung der Freimaurer zugeschrieben wird.

Er ist ein hohes gemauertes Viereck, welches sich in vier dreieckigte Spitzen endigt und dann noch einen zweiten kleinern Thurm trägt. Von den vier dreieckigten Spitzen des Hauptthurms enthalten drei jeder einen colossalen Kreis. In Westen ist die dreieckigte Fläche ganz dunkel und ohne Abzeichen, außer dem Zifferblatte, das in neueren Zeiten dahin gesetzt ist. In Süden und Norden enthalten die, die Uhr-Zifferblätter umfassenden Kreise, jeder ein doppeltes Dreieck oder ein cabbalistisches Sechseck und in Osten steht im hellen Kreise ein roth ausgemauertes colossales pythagoreisches Fünfeck *). Ueber den Kreisen ist in jeder Spitze

---

len der Altstadt Hannover. S. 98. Auf der messingenen Tafel sind folgende Verse zu lesen:

Turris principia, tria C numerant L et aevum
Gratia Romana fuit et pestis triduana,
Funera flens polis haec tria millia mensibus in sex
Tunc stimulus stoicos fuit Ur torquens et Hebraeos.

Durch die stoicos sollen die mit Feuer (Ur) vertriebenen Tempelherren gemeint seyn, wie Meyer a. a. O. in Beziehung auf eine gedruckte Chronik, dessen Verfasser sich nicht genannt hat, (Kotzebue) anführt.

*) Ein solches Pentagon, das man auch einen Drudenfuß (Druiden-Fuß?) nannte, wurde zum Schutze des Viehes ꝛc. in der berufenen Walpurgis-Nacht mit Kreide an die Ställe gezeichnet. Keysler antiq. select. Septentrion. p. 593.

ein großes Kreuz eingemauert, und unter jedem Kreise sieht man noch zwei kleine Kreise, von denen der eine immer ein Kreuz, der andere etwas, das wie der Buchstabe Ypsilon aussieht, enthält.

An der Kirche befinden sich jedoch noch mehrere Zeichen. Im Süden derselben ist ein Sonnenzeiger, der außer der Jahrszahl 1555, die Buchstaben H. B. A. S. und zwischen ihnen die Figur eines Ypsilons und über einander liegend ein Winkelmaaß und eine Maurer-Richtwaage enthält *).

Am Thurme westlich ist unten eine kleine enge Thür, über welcher sich ein dreieckigter Giebel erhebt. Auf den Seiten dieses Giebels stehen auf Säulen zwei große Statuen; rechts die des heiligen Georgs, wie er den Lindwurm tödtet, links die des heil. Jacobs im Pilgerkleide. Auf dem Schilde des heil. Georgs sieht man ein Tempelherrn-Kreuz; auf der rechten Brust des heil. Jacobs einen Anker, auf den er mit dem ausgestreckten Zeigfinger seiner linken, auf dem Herzen ruhenden Hand deutet.

In der Kirche selbst findet sich nahe beim Hoch-Altar, eine große aus Holz sauber geschnitzte Schüssel mit dem blutenden Kopfe des Johannes. Sie ist mit lebendigen Farben angestrichen und zeigt auf dem breiten Schüsselrande in Mönchsschrift die

---

*) Hans Bünting, ein fleißiger und geschickter Goldschmidt, hat diesen Sonnenzeiger an die Kirche geschafft.

Worte: Baptista sanctus Johannes, mit goldenen Buchstaben aufgetragen.

Das Alter dieses Kunstwerkes läßt sich nicht bestimmen; alles verräth jedoch ein hohes Alter.

In der Kirche sind mehrere allegorische biblische Gemälde, mit welchen sie 1664 bereichert wurde. Unter diesen und unter den Bildnissen verschiedener Prediger kann kein Stück ausgezeichnet werden.

Der sonderbaren Idee wegen verdient es einer Erwähnung, daß Johann Duve, an dem 1663 in die Kirche geschenkten Altare, sich und seine Frau unter dem Bilde des bußfertigen Sünders und des blutflüssigen Weibes darstellen ließ b).

Unter den vielen in der Kirche befindlichen Epitaphien und Begräbnissen haben einige einen historischen Werth.

Sonst ehrte man das Andenken der Kirchenlehrer durch Denkmähler, und so erhielten Anton Corvin, der in der Marktkirche begraben ist, und Urban Rhegius, dieser auf Kosten der Stadt, solche in der Kirche. Der hochherzigen Fürstin, der Herzogin Elisabeth, des Herzogs Erich Gemahlin, die 1555 einen Kelch an die Kirche schenkte, war auf dem Chore ein Epitaphium gesetzt *), und das Andenken mehrerer Feldherren, die auch zum Theil in der Kirche be-

---

b) Baring a. a. O. Th. I. V. S. 46.

*) Nach eingezogener Erkundigung ist dieses Epitaphium nicht zu finden.

graben sind, — ist durch Epitaphien und Kriegs- und Siegeszeichen für die Nachkommen erhalten.

Der bei Seelze, im Amte Blumenau, in einem am 25sten October 1625 mit den Kaiserlichen unter Tilly gehabten Gefechte gefallene dänische General, Joh. Mich. v. Obentraut, wurde in einem zinnernen Sarge im Chore der Kirche begraben und hier sein Helm, Schild und Schwerdt aufbewahret c). Dem kaiserlichen General Jobst Hilmer Knigge, welcher am 19ten Juli 1664 in einer Schlacht gegen die Türken blieb, ist ein Denkmahl errichtet, dem zwei eroberte Fahnen und zwei Pauken beigefügt sind; dem braunschw. General J. G. a. d. Winckel, — er starb 18ten Febr. 1639 —; dem Gottfr. v. Sparr, dem Ludw. Schenck v. Winterstedt

---

c) Baring a. a. O. S. 91. Bei Seelze ist zu seinem Andenken eine Pyramide von Sandstein errichtet, die von der Marktkirche sorgfältig erhalten wird. An ihr ist folgende Inschrift zu lesen:

Deo
O. M. S.
Ho Monumentum intrepido
Ac Nobilissimo Heroi Dn. Joh.
Michaeli ab Obentraut
Eq. Rhen. Regiae Dan. etc.
Majest. Christiani IV. Equitum
Locum tenenti generali
Qui hic die Martis XXV.
Oct. MDCXXV. fortiter
Pro Patr. et Libert. occubuit. f. f.

Obentrauts Helm, Schild und Schwerdt sollen bei der Marktkirche nicht mehr aufzufinden seyn.

und dem Staats von Görz — er starb 1670 — sind Epitaphien gesetzt und bei diesen in Hinsicht auf den militairischen Stand Helme und Handschuhe, auch hin und wieder Schwerdter befestigt *).

Ein besonders merkwürdiges Ehren-Denkmahl ist eine Votivtafel, welche der Prediger David Meyer 1632 zum Andenken von 21 Bürgern, die, als sie sich am 23sten Juli 1632 kaiserlichen Soldaten, welche Vieh wegtreiben wollten, widersetzten, ihr Leben einbüßten, in die Kirche, neben der Thüre vom Markte her, aufhängen ließ. Diese Tafel enthält unter der Aufschrift: In Patria parvi sed in armis magna virumnis das Verzeichniß jener 21 Bürger unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen und ihres Alters d).

Auf dem Thurme an der Kirche befindet sich seit 1700 eine Uhr, welche außer der Tages- und Monathszeit, auch den Mondwechsel anzeigt. Um die Bewegung der Zeiger weniger abhängig von der Einwirkung des Windes zu machen, ist ein besonderes, mit dem eigentlichen Uhrwerke in Verbindung gesetztes Werk eingerichtet, durch welches der Minutenzeiger in einer Stunde nur 24 mahl, und jedesmahl 2 1/2 Minute vorspringt. Dieses Werk ist mit einem Windfange versehen, und setzt auch den Stundenzeiger und die über dem Minuten-

*) Kotzebue hat in der vorhin angeführten Chronik die mehrsten Verse und Inschriften an den Epitaphien mitgetheilt.

d) Baring a. a. O. B. S. 59.

Zifferblatte befindliche, 18 Zoll im Durchmesser haltende Mondskugel in Bewegung. Für den Monathszeiger ist ein besonderes Zifferblatt angebracht und jener durch eine Welle mit einer ovalen Scheibe, an welcher ein Pendel befestigt ist, verbunden, so daß er durch deren, in jedem Monathe erfolgenden Fortrückung in einem Jahre den ganzen Kreis, wie die Scheibe durchläuft.

Dieses Werk ist jetzt, weil zu gewissen Zeiten das Uhrwerk gestöhrt wurde, in Ruhe gesetzt. In der Mitte des Zifferblattes findet man die Bemerkung, daß das Werk 1779 von G. C. Schmidt gemacht ist.

Kühftig wird auch zu den Merkwürdigkeiten dieser Kirche eine reich verzierte Bibel gehören, die mehrere Verehrer Luther's der Marktkirche geschenkt haben und welche bei dem am 31sten October 1817 gefeierten Reformations-Jubelfeste von der Tochter des Herrn Hof-Buchhändlers Hahn in Begleitung eines Zuges weiß gekleideter junger Mädchen, auf einem reich mit Gold besetzten Sammtkissen auf den Altar niedergelegt ist.

Von der Bibliothek und den Stiftungen dieser Kirche s. §§. 58. 78.

Die Aegidienkirche hat einen gut gebaueten Kirchthurm, der, nachdem der alte abgebrochen war (1701), 1702 zu bauen angefangen und 1717 beendigt wurde.

Außer den verschiedenen Bildnissen mehrerer Prediger an dieser Kirche von 1626 an, befindet sich in derselben ein Gemälde, die Kreuzigung

Christi vorstellend, das der Abt zu Loccum, Johann Fenger schenkte *).

An der Außenseite der Kirche ist sieben Wächtern des Döhrnerthurms, die bei einer von den Herzögen Heinrich und Erich dem Aelteren 1480 beabsichtigten Ueberrumpelung der Stadt durch an den Thurm gelegtes Feuer verbrannt sind, ein Denkmahl gesetzt. Auf einem aufgerichteten Steine sind sieben an einem Hügel kniende Männer in kurzer Kleidung dargestellt; über ihnen findet man die Ueberschrift: Al' Riken und jhi Armen, lat iu denen Todt erbarmen. 1480; darüber das hannöverische Stadtwappen und ganz oben die Vorstellung von der Kreuzigung Christi e).

Von der Bibliothek und den frommen Stiftungen bei dieser Kirche s. §. 58. 78.

Die Kreuzkirche, die bis 1333 die heilige Geistkirche, von dieser Zeit an, da die alte Kirche verlassen und die jetzige gebauet wurde, die heilige Geist- und Kreuzkirche genannt wurde f), ist nach und nach vergrößert. Sie enthielt Anfangs sieben Kreuzgewölbe, 1496 bauete man deren noch drei im Norden der Kirche, die 1560 mit vier vermehrt wurden g).

---

*) Er war von 1591 bis 1596 Abt zu Loccum. Unter ihm kam die Reformation in das Stift.

e) Baring a. a. O. B. S. 61.

f) v. Moser diplom. und histor. Belustig. Bd. V. S. 293.

g) Baring a. a. O. S. 20.

Der Thurm, welchen 1630 ein Sturmwind zerstöhrt hatte, wurde von 1652 bis 1654 in seiner jetzigen Gestalt von Johann Duve für 10000 Rthlr., die ihm gegeben wurden, erbauet h).

Außer den Bildnissen von Luther und Melanchthon, und mehrerer Prediger, und außer einigen Epitaphien, finden sich in dieser Kirche keine Werke der Kunst. Bei dem am 31sten October 1817 gefeierten Reformations-Jubelfeste bediente man sich jener Bilder von Luther und Melanchthon sehr passend zur Verzierung zweier an den Seiten des Altars angebrachten Nischen.

Von der Bibliothek s. §. 58.

Die Garnisonkirche ist aus der 1333 verlassenen alten heiligen Geistkirche für die militairische Besatzung der Stadt Hannover eingerichtet, und am 10ten December 1730 eingeweihet. Sie gehört dem Hospital St. Spiritus, das neben der Kirche liegt.

Unter westphälischer Regierung war sie eingegangen; jetzt ist sie wieder zu ihrer vorigen Bestimmung eingerichtet. Die in ihr hängenden Fahnen der deutschen, im englischen Dienste gestandenen Legion sind ehrenvolle Beweise, daß ein großer Theil des Volkes den Namen der Hannoveraner rühmlichst behauptete, während das Vaterland durch Feindes-Uebermacht aus der Reihe der Staa-

---

h) Patje Wie war Hannover? S. 56.
Baring a. a. O.

ten verschwinden sollte und für Augenblicke verschwand.

An jene Fahnen dieser Veteranen reihen sich die ihrer jüngeren Brüder, die besonders bei Waterloo zeigten, daß kein Druck und kein Unglück vermögend gewesen war, den alten bewährten Ruhm zu unterdrücken.

Die einzige lutherische Kirche in der Neustadt ist die Johannis- oder Hofkirche.

Die Einwohner der Neustadt brauchten die 1389 in eine Parochialkirche verwandelte, 1382 von Cord v. Alten erbauete Marien-Capelle (s. §. 17.) zur Feier des Gottesdienstes.

Der Anwachs der Neustadt, besonders aber die Religions-Veränderung des Herzogs Johann Friedrich, und die von ihm geschehene Einräumung der Schloßkirche an die Katholiken, veranlaßte den Bau der jetzigen Johanniskirche, den 1666 die Landstände sehr betrieben. Sie wurde am 10ten April 1670 eingeweihet. Der Altar ist aus der zur Neustädter Schule gemachten Marienkirche genommen und von der abgebrochenen alten Gallikirche, die an der Ecke der Burg- und Judenstraße stand, sind die Ueberbleibsel zum Bau gebraucht.

Den Altar und die Gemälde an den Emporkirchen hat Johann Duve, und zwei silberne Vasen zum Andenken des am 24sten Julius 1814 in Hannover gefeierten Friedensfestes die Neustädter Bürgerschaft machen lassen.

Eine

Eine jede dieser Vasen ist 22½ Zoll hoch; beide wiegen 26 Mark 6⅝ Loth. Die erste derselben enthält einen Kranz von Lorbeerblättern, in welchem die Veranlassung zu der Gabe in deutscher Sprache angegeben ist. Auf den Adern der Lorbeerblätter lieset man die Namen der Fürsten und Generäle, die bei dem durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 beendigten Kriege theils Armeen befehligten, theils bei ihnen gegenwärtig waren.

Die zweite Vase zeigt einen Kranz von Eichenblättern, in dessen Mitte die Veranlassung des Geschenks in lateinischer Sprache zu lesen ist. Auf die Adern der Eichenblätter sind die Namen der Fürsten, die als Alliirte an dem Kriege Theil nahmen, auch die Namen der vorzüglichsten Minister der verschiedenen Mächte eingegraben.

Diese Vasen, welche der Goldschmidt, Herr Gottlieb Matthias, gearbeitet hat, stehen auf dem Altare.

Der Thurm der Kirche, der sich durch eine gefällige Bauart auszeichnet, ist von 1692 bis 1702 gebauet und hat 20000 Rthlr. gekostet i). Den vorhin gebaueten Thurm mußte man wegen der schwachen Grundmauern 1691 abbrechen k). Die Gräflich Platensche Familie gab die Kosten zu dem neuen Baue bis an die Gallerie her, und

---

i) Baring a. a. O. S. 85.

k) Patje a. a. O. S. 61.

erwarb sich, außer dem Rechte eines dreimonathlichen Trauer-Geläutes, dadurch dasjenige, in dem unterm Raume des Thurms, der sich über der Erde befindet und von dem Innern der Kirche aus zugänglich ist, ein helles geräumiges Gewölbe, als Erb-Begräbniß zu besitzen. Unter denen in diesem aufbewahrten vierzehn Särgen, zeichnen sich zwei von Kupfer, die beiden ältesten aus den Jahren 1700 und 1709, wegen der künstlichen Arbeit aus.

Der im Jahre 1818 verstorbene Graf von Platen zu Hallermund schließt bis jetzt den Reihen.

Das Grabmahl von Leibnitz befindet sich in dieser Kirche. Lange wußte man nicht, wo die Gebeine dieses großen Mannes ruhten.

Der Grabstein ist mit der einfachen Inschrift: Ossa Leibnitii, in neueren Zeiten bezeichnet *).

---

*) Unter diesem Steine liegt sein Körper in einem schönen Sarge, der an dem Kopftheile mit seinem Wappen geziert, und auf dessen gegenüber befindlichen Theile sein Namen, Titel und Sterbetag zu lesen war. Auf der rechten Seite des Sarges stand in einem geräumigen Felde sein Wahlspruch: Pars vitae, quoties perditur hora, perit; darüber in einem kleineren Felde die Zahl I in einer Null, mit der Ueberschrift: Omnia ad unum; unter dem Wahlspruche ein nach der Sonne steigender Adler mit der Ueberschrift: Haurit de lumine lumen. Auf der andern Seite des Sarges las man in der Mitte folgenden Vers aus dem Horaz:

Virtus recludens immeritis mori
Coelum, negata tentat iter via,

Die reformirten Kirchen und der Juden-Tempel enthalten keine Merkwürdigkeiten. Die katholische Kirche ist indessen in ihrem Innern als ein vorzügliches Stück der Baukunst zu betrachten.

Das Modell dazu ist nach der Peterskirche in Rom verfertigt und auch von daher geschickt. Es wird in der Kirche aufbewahrt.

Die Gemälde an dem Haupt-Altare und den beiden Neben-Altären sind von Pellegrini. Das erstere stellt die Auferstehung von Christus vor; die beiden andern sind Darstellungen von der heiligen Cecilie und von der, der Jungfrau Maria geschehenen Verkündigung.

§. 87.

Fortsetzung.

2. Rathhaus in der Altstadt.

Das an dem Marktplatze, und an der

Coetusque mortales et udam
Linquit humum fugiente penna.

Darüber war in einem Felde eine Spiral-Linie und das Motto: inclinata resurget; unter dem mittelsten Felde ein in Zimmet-Rinde verbrennender Phönix mit der Ueberschrift: Servabit cinis honorem. v. Murr Journ. z. Kunstgesch. und zur allg. Litter. Bd. VII S. 191. (aus v. Eccard's handschriftl. nachgelassenen Lebenslauf v. Leibnitz) s. a. §. 92.

Bei einem Manne wie Leibnitz war, ist eine unbedeutende Sache wichtig, und so mag denn noch bemerkt werden, daß er in der Kaiserstraße in einem Eckhause im zweiten Stockwerke wohnte.

Markt- und Cöbelingerstraße liegende Altstädter Rathhaus ist zu verschiedenen Zeiten gebauet.

Der nach der Marktstraße gehende Theil war schon 1439; der nach dem Markte liegende ist 1455 neu und das Stück, was an der Cöbelinger Straße liegt, 1568 aufgerichtet. Ein zwischen den beiden Stockwerken um das Gebäude laufender Kranz, ist wegen der in Stein gearbeiteten Basreliefs zu bemerken. In demselben befand sich eins über der Thür, das zwei Knaben, die Stricke um den Hals hatten, und ein Luder zogen, darstellte. Bei einer Veränderung der Thür ist dieses Stück zerstümmelt a). Nach dem Markte hin stand sonst als ein Ausbau der sogenannte Schoßthurm, der viereckig und mit einer ziemlich hohen Spitze versehen war. Diese wurde 1736 oder 1738 abgetragen und der Thurm vor etwa dreißig Jahren mit dem ganzen Ausbau weggenommen. An dem um das Rathhaus laufenden Fries ist die Stelle, wo dieser Thurm gestanden, noch sichtbar, indem an selbiger die Bas-reliefs fehlen. Auf diesem Thurme hing die sogenannte Schoß-Glocke, mit welcher die Bürger um Lucientag zur Abgabe des Schosses zusammengerufen wurden.

---

a) Baring a. a. O. Vorrede S. 41.

Diese über der Thüre befindliche Vorstellung hat vielleicht mit dem, auf einem Brunnen vor dem Rathhause gestandenen Actäon mit vergoldeten Hörnern in Verbindung gedacht werden sollen.

Der nach dem Markt gehende Tanzsaal wurde sonst zu bürgerlichen Hochzeiten gebraucht; eine 1476 gestiftete, dem heil. Jakob gewidmete Kapelle war daneben b).

Die großen Zimmer im Rathhause werden jetzt bei Jahrmärkten für Kaufleute, zur Ziehung der Landes-Lotterie und dergl. gebraucht.

§. 88.

Fortsetzung.

3. Das landschaftliche Haus.

Das von der Calenbergischen Landschaft, zu ihren Versammlungen, und zu den Wohnungen der Landräthe und Deputirten eingerichtete, an der Osterstraße liegende Haus, ist 1709 auf sechs Bürgerstellen *) für den Chur-Prinzen zu bauen angefangen **).

Die Landschaft hat dieses Gebäude, das bei der eingetretenen Thronfolge in England für die Regenten-Familie weniger nutzbar war, übernom-

---

b) Grupen ant. et orig. Hannov. p. 318 — 323.

*) Die Landschaft entrichtet auch deswegen jährlich 142 Rthlr. 33 gr. bürgerliche Lasten.

**) Man sieht noch den verschlungenen Namenszug des damahligen Churfürsten Georg Ludewig über der Hauptthüre.

men, nnd den Bau, der ohngefähr 67000 Rthlr. gekoſtet hatte, 1719 beendigt a).

Es iſt 1808 ausgebrannt *) und wurde ſeitdem vor's erſte zu einem Packhofe gebraucht, iſt aber jetzt wieder ausgebauet und zu den Verſammlungen der allgemeinen und der Calenberg-Grubenhagenſchen Stände beſtimmt.

Dieſes Gebäude iſt eins der vorzüglichſten in Hannover **).

§. 89.

Fortſetzung.

4. Marſtall und Reitbahn.

Unter den öffentlichen Gebäuden zeichnen ſich die beiden Marſtälle mit dem daran ſtoßenden Reit-

---

a) v. Berlepſch pragmat. Geſch. des landſchaftl. Finanz- und Steuer-Weſens des Fürſtenthums Calenberg. S. 107.

*) Ein geiſtreicher Hannoveraner, Herr Müller, machte auf dieſen Brand, in Beziehung auf das am Hauſe nach der Garten-Seite ſtehende Wort Posteritati, und daß der Brand unter der franzöſiſchen Zwangherrſchaft geſchah, folgendes Gedicht:

Pulcra domus! nostri quam fundavere parentes,
Posteritat' ut sit seculi prisci decus.
Corruit eversa exitiali funditus igni.
Cur? quia Posteritas jam tibi nulla viget.

**) Man findet auf den Titelblättern zu den nützlichen Sammlungen (hannöv. Magazin) von 1757 und 1758 zwei in Kupfer geſtochene Abbildungen von der Vorder- und von der Hinterſeite des Hauſes.

hause, wenn auch nicht von der Seite der schönen Formen, doch wegen der Größe und der Pferde aus.

Die beiden Marställe hängen nicht an einander, vielmehr werden sie durch eine kleine Quergasse getrennt.

Das erste neben dem Zeughause, am linken Lein-Ufer stehende Gebäude ist das älteste, etwa 1682 gebauet und über 300 calenb. Fuß lang; das zweite 1714 erbauete ist kürzer.

Die weißgebohrnen Pferde, die Isabellen und viele von denen zum Landgestüte gehörigen Hengsten zeichnen sich als seltene und schöne Pferde aus *).

Die weißgebohrnen Pferde, welche sich durch ein milchweißes wie Atlas glänzendes Haar, durch röthliche Augen und blaßgelbe Hufe von gewöhnlichen Schimmeln unterscheiden, sind seit 1730 erzogen. Den Anfang machte man mit einem silbergrauen Hengste von arabischer Abkunft, und schaffte nachher noch drei andere ächte arabische

---

*) Seit 1785 schickte man von den Hengsten des Marstalls 30 bis 33 Stück in das Land zur Pferdezucht, und hatte bis 1803 von 33,944 bedeckten Stuten, 16856 Füllen bekommen. N. Hann. Magaz. v. 1810. St. 38. S. 598. Für den Sprung wird 1 Himten Hafer, und wenn ein Füllen einige Tage lebt, noch 1 Rthlr. bezahlt. Wenn ein Bauer ein Pferd von dieser Zucht an die Cavallerie verkaufte, bekam er außer dem Preise eine Belohnung von 10 Rthlr.

Das Landgestüt in Celle ist von diesem ganz abgesondert. Von den Gestüten in Neuhaus, Meemsen und zur Bähre (s. §. 84. *).

Schimmel-Hengste an, die mit hellgrauen und hellfalben Zucht-Stuten gepaart wurden. Zur ferneren Zucht suchte man die weißesten Stuten aus und veredelte diesen Stamm 1746 durch einen völlig weißen Hengst und 1768 durch weißgebohrne dänische Stuten. Gewöhnlich sind 8 bis 12 weißgebohrne Gespann-Pferde, und ein bis zwei solcher Reithengste im Marstalle. Es sollen jetzt überhaupt 66 Wagenpferde, 30 Reitpferde, 50 Beschälhengste und 24 Maulthiere aufgestellt seyn.

Mit dem neueren Marstalle steht unmittelbar ein anderes steinernes Gebäude in Verbindung, welches zur Reitbahn dienet. Es ist 1714 errichtet und etwa 300 Fuß lang. In dieser Reitbahn geben die königlichen Bereiter Reit-Unterricht, bei welchem sie sich der Pferde aus dem Marstalle bedienen können.

Hinter diesem Reithause ist auch eine offene Reitbahn, die auf dem, zum königlichen Lusthause auf dem Walle (s. §. 96.) gehörig gewesenen Obst- und Gemüsegarten angelegt ist a).

In denen beim Reithause, am sogenannten Reitwalle befindlichen Wagenschoppen sind die königlichen Wagen und einige kostbare Geschirre zu sehen. Unter den Wagen zeichnet sich vorzüglich ein aus England geschickter Staats-Wagen aus.

---

a) Patje. Wie war Hannover? S. 49.

§. 90.

Fortsetzung.

5. Zeughaus.

Das königliche, von Herzog Johann Friedrich 1643 angefangene, von Herzog Georg Wilhelm 1649 vollendete Zeughaus a) liegt neben dem älteren Marstalle an der Leine. Dieses Gebäude war ehemahls ein Beguinenkloster.

Es enthielt bis zum Jahre 1803, in welchem es die Franzosen ausleerten, einige Merkwürdigkeiten aus der Vorzeit.

Eine, von einem aus dem Braunschweigischen Hause erwählten Bischofe von Verden gebrauchte Rüstung vom Pferde und dem Reiter wog 1 Centner 25 Pfund und 20 Loth, und die Reiter-Rüstung war einem Menschen von 6 Fuß 8 Zoll calenbergischer Maaße noch um 1 1/2 Zoll zu groß.

Der Harnisch wog 64 Pfund 16 Loth; die Lanze 7 Pfund 4 Loth; der Degen nebst der Scheide 4 Pfund; und die Rüstung des Pferdes, mit Kopf und Brustharnisch und einem ledernen Harnisch hinter dem Sattel, 62 Pfund b).

Eine im 16ten Jahrhunderte wahrscheinlich in Gittelde gegossene, hier aufbewahrte eiserne Kanone war beinahe 19 Fuß lang c).

---

a) Rethmeyer a. a. O. Th. III. S. 1664.
b) N. Hann. Magaz. von 1791. St. 21.
c) J. G. Stünkel Beschr. der Eisenbergw. und Eisenhütten am Harze, S. 96.

Jetzt werden in dem Zeughause einige in der Schlacht bei Waterloo ꝛc. eroberte Kanonen als neue, ehrenvolle Zeugnisse von der Tapferkeit der Hannoveraner aufbewahret.

§. 91.

Fortsetzung.

6. Münze.

Die königliche, am Mühlenplatze, dem Schlosse gegenüber liegende Münze war ohne besonders merkwürdige Vorrichtungen. Früh heizte man hier den Glühofen mit Torf und Steinkohlen, und ein Durchschnittswerk zeigte das Besondere, daß der Drücker nicht durch eine Kurbel, sondern durch einen, an einem Hebel angebrachten Steigbügel mit dem Fuße herauf und herunter getrieben wurde a).

§. 92.

Fortsetzung.

7. Der dem Andenken von Leibnitz errichtete Tempel.

Als ein redender Beweis der öffentlichen Würdigung großer Verdienste und Kenntnisse, und als ein bleibendes Zeugniß für den hohen Sinn der Hannoveraner steht am Ende der Esplanade der den

---

a) Beckmann Anleitung zur Technologie. (dritte Ausgabe.) S. 537 — 539.

Manen des Leibnitz gewidmete Tempel *). Er besteht aus einer erhabenen Rotunde, deren Kuppel auf zwölf jonischen Säulen von Sandstein ruht. Eine jede derselben mit ihrer Basis und ihrem Capital ist 20 Fuß hoch und 2 Fuß 2 1/2 Zoll dick.

Das ganze Gebäude hat eine Höhe von 38 Fuß 10 Zoll, und hält, ohne die davor liegenden Stufen zu rechnen, im Durchmesser 31 Fuß acht Zoll.

An dem Frieß der Kuppel nach der Esplanade hin ist die von Heyne angegebene Inschrift: Genio Leibnitii mit stark vergoldeten metallenen Buchstaben angebracht.

In der Mitte der Rotunde steht auf einem Fußgestelle von weißem cararischen Marmor, die aus derselben Masse verfertigte colossale Büste von Leibnitz, welche durch ein eisernes Gitter und

*) Es ist oft der Fall, daß die Bewunderung großer Männer lauter von der Nachwelt, als von ihren Zeitgenossen ausgesprochen wird. In dem von J. G. v. Eccard 1717 verfaßten Lebenslaufe des Freiherrn von Leibnitz in v. Murr Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur Theil VII. S. 131 und folg. klagt der Verfasser, (S. 192) daß, obgleich der ganze Hof, der Leiche von Leibnitz zu folgen, eingeladen, doch Niemand erschienen wäre. Ueber die wenigen Ehrenbezeugungen, die der abgestorbenen Hülle des Weisen in Hannover erwiesen, druckt sich J. Ker of Kersland in s. Memoir. p. 97 (Rotterd. 1726) sehr stark aus. Er setzt hinzu: il fut enterré plutôt comme un voleur de grand chemin, que comme un homme, qui avoit été l'ornement de sa patrie.

durch eine militairische Wache, gegen frevelnde Hände geschützt wird *).

Dem Geheimen Justiz-Rath J. M. Strube soll die Ehre gebühren, zuerst an ein Denkmahl für Leibnitz gedacht zu haben a).

Den ersten Plan zu dem Werke, wie es ausgeführt ist, machten 1787 die Herren Geheimer-Rath von Reden, Hofrath Ramberg, Geheimer Cabinets-Rath Brandes, Geheimer Cabinets-Rath Patje und Commerz-Rath Höpfner **).

Den Riß zu dem Tempel entwarf Herr Hofrath Ramberg, welcher auch den 1790 ausge-

---

*) Von diesem Monumente finden sich Abbildungen
in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churl. Jahrg. IV. St. 1.
und nach einem kleineren Maasstabe
vor Meyer's Darstellungen aus Nord-Deutschland,
auch vor Feder lettres choisies de la correspondance de Leibnitz.

a) s. Annalen der Braunschw. Lüneb. Churl. Jahrg. I. St. 2. S. 188.

**) Höpfner, Brandes und Patje, die in dieser Folge gestorben sind, haben einen wesentlichen Einfluß auf verschiedene Zweige der Geschäfts-Verwaltung in mancher Beziehung gehabt. Höpfner war ein kenntnißvoller thätiger Geschäftsmann, der mit dem Geiste der Zeit fortging. Sein Freund Brandes stiftete ihm ein ehrenvolles Andenken in dem N. Hannöv. Magaz. v. 1801. St. 29. Ueber Brandes s. S. 115.

Patje, auch Schriftsteller, hat dem Lande in schwierigen Verhältnissen manche wesentliche Dienste geleistet. Auf den rechten Standpunkt gestellt, konnte er immer sehr nützlich seyn.

führten Bau leitete. Das ganze Werk kostete beinahe 5000 Rthlr. Die Kosten wurden durch freiwillige Gaben, die am Ende des Jahres 1789 4523 Rthlr. 18 Mgr. in Gold betrugen, und durch Ueberweisung einer Casse, einer aufgelöseten Ordens-Verbindung, zu welcher auch Brandes gehörte b), zusammen gebracht. Die Unterhaltung des Denkmahles hat der König übernommen.

Die Büste in der Rotunde des Tempels ist in Rom von Hewetson, einem Irländer *), nach einem Gemälde verfertigt, das man bei des Israeliten Herz Jacob Frau, einer Tochter eines ehemahligen Leibnitzischen Schülers, des 1779 verstorbenen Mathematikers Raphael fand. Mehrere Personen, die Leibnitz noch gesehen hatten, bezeugten, daß es ihm ähnlich sey; und dieses Zeugniß erhielt eine besondere Unterstützung in der Uebereinstimmung des Gemäldes mit einem von Bernigeroth, wahrscheinlich nach einem für die preußische Königin Sophie Charlotte gemalten, nächstdem von der Herzogin von Orleans besessenen Bilde, verfertigten Kupferstiche c).

Ein denen in der Schlacht bei Waterloo gefal-

---

b) N. Hannöv. Magaz. v. 1802. St. 25. S. 387.

*) Er soll 100 Ducaten dafür erhalten haben. s. Meermann Freih. v. Dalem Reise durch Preußen ꝛc. übers. v. Lüder. Th. I. S. 26.

c) Hann. Magaz. von 1787. St. 85. Beil. von 1790. St. 54.

lenen hannöverischen Kriegern zu errichtendes Monument hat Hannover noch zu erwarten. Im April 1817 war dazu die Summe von mehr als 7000 Rthlr. an freiwilligen Beiträgen eingegangen d).

§. 93.

Fortsetzung.

8. Andere öffentliche Gebäude und Merkwürdigkeiten.

Vieharznei-Schule. Regierungs-Gebäude. Justiz-Canzlei. Archiv. Börse. Gefangenhaus. Fürstenhof. Brauer-Gildehaus.

Unter den übrigen öffentlichen Gebäuden zeichnen sich noch einige in Hinsicht auf die Baukunst, und einige in Ansehung ihrer inneren Einrichtung oder wegen darin zu findender Kunstwerke aus.

Unter diesen Gesichtspunkt gefaßt sind folgende Gebäude zu bemerken:

a) Die neue, unter der Leitung des Feldmarschalls und Ober-Stallmeisters Grafen von Wallmoden-Gimborn erbauete Vieh-Arznei-Schule am Ausgange aus dem Cleverthore.

---

d) Hannov. Anzeig. von 1816. St. 52. S. 2261 und Beil. zum St. 105.
Hann. Anz. von 1817. St 50. Beilage.

b) Das an der Calenberger Straße befindliche, 1684 von dem Ober-Stallmeister von Harling aufgeführte, jetzt zur Versammlung des Ministeriums und der Regierung dienende Gebäude. Nachdem es der König gekauft hatte, wurde es dem Georgianum, einer Schule für Adliche, und unter westphälischer Regierung dem Präfecten des Aller-Departements, eingeräumt. In dem Saale, in welchem das Ministerium sich versammelt, findet sich ein von Herrn Ramberg gemaltes Bild des Königs Georg III, das Ihn in Lebensgröße und in völliger Parlaments-Kleidung darstellt. Zwei Thürstücke daselbst, die Weisheit und die Gerechtigkeit vorstellend, sind von eben diesem Künstler verfertigt.

c) Das zu den Sitzungen der Justiz-Canzlei bestimmte Haus an der Osterstraße, ehemahls das Steinhaus genannt. Der große, durch zwei Geschosse aufgeführte Saal, in welchem sich das Collegium versammelt, gehört zu den vorzüglichen in Hannover. In diesem Zimmer sind die Büsten dreier Präsidenten des Collegiums, des Geheimen-Rathes und Vice-Canzlers Ludolf Hugo *), des Canzlei-Directors Georg David

---

*) Er wurde nach des Geheimen-Rathes und Vice-Canzlers Otto Johann von Witte Tode (11. October 1677) in dessen Stelle berufen. Er starb 1704 und nach ihm ist die noch von ihm bekleidete Canzler-Würde nicht wieder besetzt. Es wurden der Justiz-Canzlei Directoren vorgesetzt und die alte Verfassung der fürstlichen Rathsstube, die schon durch

Strübe, dem zuletzt der Titel eines Vice-Canzlers beigelegt war *), und des Vice-Canzlei-Directors, Gustav Wilhelm Christian Hartmann**) aufgestellt. Von der Bibliothek s. §. 57.

d) Das königliche Archiv-Gebäude an der Esplanade, das von 1713 bis 1725 a) (nach einer anderen Nachricht 1716) gebauet und etwa 300 Fuß lang ist.

e) Die

Anordnung besonderer Geheimen-Räthe allmählig verändert war, verschwand. Hugo war schon nicht mehr der bedeutende Canzler, wie es seine Vorfahren gewesen waren. Ueber ihn s. Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. II. S. 243—245.

*) Ueber ihn s. Monathliche Hefte zur Beförderung der Cultur v. J. F. Benecke 1788. Heft 4. S. 283—307. auch J. F. Benecke Grundsätze des Meyerrechts in den Braunschw. Lüneb. Landen Th. I. S. 118—123.

**) Eine sehr treffende Schilderung von Hartmann hat Brandes in dem N. Hannöverischen Magazine von 1798 St. 50. mitgetheilt. Der Verfasser dieses Buches kann es sich indessen nicht versagen, den Manen des vortrefflichen Mannes hier öffentlich ein Denkmahl zu setzen, da er Ihm einen großen Theil seiner Bildung für Geschäfte verdankt. Er trat unter Hartmann's Directorium 1792 in die hannöverische Justiz-Canzlei als Auditor ein, und fand in Ihm einen liebreichen zweiten Vater, gegen Den er um so mehr hingezogen wurde, als er seinen äußerst thätigen, schnell und richtig urtheilenden leiblichen Vater (Georg Arnold von Spilcker, geb. 5. Januar 1722 gest. 30. Nov. 1794 als Canzlei-, Consistorial- und Hofgerichts-Director in Stade. Ueber ihn s. Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande. Jahrg. VIII. Stück 2. S. 316.) in Ihm wieder zu sehen glaubte.

a) Patje Wie war Hannover? S. 51.

e) Die an der Ecke der Oster- und Seilwinderstraße liegende Börse zeichnet sich durch zwei, in einem Saale aufgestellte Gemälde des Herrn Ramberg aus.

Das eine gibt eine Darstellung von der Kindheit des Handels. Eine junge Bäuerin, mit dem Spinnewocken am Busen, bietet eine Rolle Leinewand, und ein Landmann die Erzeugnisse seiner Felder und Gärten einem jungen Jäger gegen das von ihm erlegte Wildpret zum Tausche. Mercur, als Kind vorgestellt, unterrichtet sie von dem Gebrauche des Geldes, während dessen der im Gebüsche versteckte Wucher seinen unergründlichen Beutel hervorstreckt, um den Lohn der Arbeitsamkeit sich zuzueignen. Auf der andern Seite weiset Amor auf ein Paar sich schnäbelnde Tauben.

Das zweite allegorische Gemälde, der Triumph des Handels, zeigt einen Flußgott, der unter dem Schutze der Aegide, von der der Mercur-Stab strahlt, die Genien des Wohlstandes, der lieblichen Künste und Gewerbe, in einem von zwei muthigen Flußpferden gezogenen Wagen, die Mündung eines schiffbaren Flusses hinauf führt; eine reich beladene Flotte folgt, die Ufer prangen mit Landhäusern, Waarenspeichern und beladenen Frachtwagen *).

*) Diese Beschreibung ist von dem Künstler selbst aufgesetzt.

f) Das 1738 gebauete und seit 1791 veränderte Gefangenhaus am Ende der Langenstraße, neben der Cavalier-Brücke, kann in Ansehung seiner inneren Einrichtung, bei welcher auf sichere Aufbewahrung der in Untersuchung befindlichen Gefangenen, und auf Erhaltung ihrer Gesundheit sorgfältig gedacht ist, mit vielem Nutzen gesehen werden.

Bei der ersten Veränderung, die durch die Lage des Gefangenhauses manche Schwierigkeiten fand, wirkte sehr thätig ein damahliges Mitglied der Justiz-Canzlei, der Herr Hofrath Ebell, und der jetzige erste Beamte des königlichen Gerichtsschulzen-Amtes, der Herr Consistorial-Rath Kaufmann, der vorzüglich die Aufsicht über das Gefangenhaus führt, hat zu der Vervollkommnung der Einrichtung sehr wesentlich beigetragen *). Das Jansensche Bette — von einem zum Tode verurtheilten Verbrecher, für den es neu verfertigt wurde, so genannt — verdient in mancher Hinsicht gesehen zu werden, da es dem Zwecke, einen unbändigen Gefangenen so zu fesseln, daß er sich nicht beschädigen kann, und doch

*) Man findet hier zum größten Theile praktisch ausgeführt, was von dem Herrn Consistorial-Rath Kaufmann in der, von der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe 1806 durch den Druck bekannt gemachten Preisschrift: Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten während des Prozesses ꝛc. vorgeschlagen ist.

seinem Körper kein nachtheiliger Zwang zugefügt wird, völlig entspricht. Der verstorbene Leib-Chirurgus Lampe in Hannover gab vorzüglich die Einrichtung an b).

g) Der sogenannte Fürstenhof an der Langenstraße, zur Aufnahme fremder den Hof besuchender Fürsten bestimmt, enthält in einem Saale Decken-Gemälde von Rambergs Hand gemacht.

h) Das an der Osterstraße liegende Brauergildehaus, das auf drei 1635, 1639 und 1641 angekauften Bau-Plätzen von 1643 bis 1649 neu erbauet ist, enthielt ehemahls ein als merkwürdig beschriebenes Uhrwerk.

Es setzte mehrere Figuren in Bewegung, durch die das Leiden Christi dargestellt wurde. Maria wischte mit einem Tuche Thränen ab; Johannes sah nach dem leidenden Heiland; zwei reitende Kriegesknechte öffneten ihm die Seite, und hielten ihm einen Schwamm vor den Mund, wobei Christus die Lippen bewegte; andere Kriegesknechte würfelten um sein Gewand. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts war dieses Kunstwerk noch vorhanden. Ein anderes ähnliches Uhrwerk befand sich auf dem Steinthore, das beim Schlagen der Stunden zwei Ziegenböcke, die über dem

---

b) s. Kaufmann über die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses ꝛc. S. 115. wo sich eine Beschreibung dieses Bettes findet.

Zeiger angebracht waren, gegen einander bewegte und einer menschlichen Figur den Mund öffnete c).

§. 94.

Fortsetzung.

9. Brücken.

Unter den Brücken zeichnet sich in Rücksicht des Baues, die beim Cleverthore über die Leine führende aus. Sie ist von Steinen aufgemauert; ein weiter Bogen trägt die Brücke, die mit der Einfassung etwa 80 Fuß lang ist. Der Ingenieur-Hauptmann, nachher Oberst-Lieutenant Müller, der zuletzt Professor in Göttingen war, bauete das Werk nach der 1780 unternommenen Schleifung der Festungs-Werke *). Die 1682 von der Landesherrschaft, wegen der Verbindung mit der angelegten Neuenstraße erbauete Brücke bei den Marställen **) besteht aus drei aufgemauerten Bogen.

---

c) Baring a. a. O. Vorr. S. 96. und Zus. z. d. Vorr. S. 299. Wo diese Kunstwerke geblieben sind, ist nicht bekannt.

*) Dieser schönen Brücke gedenkt mit einigen Worten: Büsch in seiner Mathematik zum Nutzen und Vergnügen. Th. III. Bd. I. S. 170.

**) Sonst war hier kein Durchgang; vielmehr verschloß ein alter Thurm, dessen schon 1380 erwähnt wird, den Platz, wo jetzt die Burg- und Neuestraße verbunden ist. Grupen a. a. O. S. 444. 363.

Die vom Schlosse nach dem Mühlen-Platze führende, 1688 angelegte Brücke wird durch einen aufgemauerten Bogen getragen.

§. 95.

Fortsetzung.

10. Privatgebäude und deren Merkwürdigkeiten.

Haus des Herzogs von Cambridge. Gräflich Schulenburgisches Haus. Ballhof. Saal der Harmonie.

Unter den Privatgebäuden zeichnen sich nur wenige aus. Das Haus, das der Herzog von Cambridge an der Leinstraße, dem Schlosse gegen über besitzt, ist 1752 von dem Minister v. d. Bussche († 1766) in einem großen Styl erbauet.

Der Herzog v. York, der es von des Erbauers Söhnen kaufte, ließ es verschönern *), und trat es nächstdem an den Kaufmann Eckart in Münden (nachher Baron von Eckartstein) ab, von welchem es wieder für Rechnung des Königs

---

*) Verona aus Berlin soll für die inneren Verzierungen 30000 Rthlr. erhalten haben.
Meermann Frh. v. Dalem a. a. O. S. 18.

erworben ist *). Während der französischen Besetzung von Hannover diente dieses Haus zur Aufnahme der französischen Gouverneure im Lande **). Jetzt wird es neu und geschmackvoll verziert.

Das von dem Ober-Hofmarschall v. Werpup (er † 1768) erbauete, dem Grafen von der Schulenburg gehörige Haus an der Cöbelinger-Straße, ist zu den vorzüglicheren Gebäuden zu zählen.

Der an der Judenstraße belegene Ballhof, zugleich ein Caffee- und Speisehaus, enthält den größten Saal in Hannover, der im letzten Viertheil des achtzehnten Jahrhunderts von einigen Personen erbauet wurde.

Herzog Georg Wilhelm ließ 1649 auf dem ehemahligen St. Gallenhofe zuerst einen Ballhof errichten, der für das damahls übliche Ballspiel bestimmt war. In späteren Zeiten erhielten die Besitzer dieses Hauses die Erlaubniß, den Gästen Bier, Wein und andere Erfrischungen zu

---

*) Ueber dieses Haus hat sich der Magistrat der Altstadt am 11ten Januar 1800 der Gerichtsbarkeit begeben, jedoch nur so lange, als es als Residenz oder zu anderm herrschaftlichen Behuf gewidmet ist.

**) Der erste Bewohner war Ed. Mortier, nachher Herzog von Treviso; der zweite der General (jetzt Minister Dessoles; der dritte der jetzige König von Schweden, dessen Andenken noch lange geehrt werden wird; der vierte der General Barbou und der fünfte und letzte der General Lasalcette.

reichen, mit der Einschränkung, nicht über die Dähle (Diehle) zu zapfen.

Der in dem Wilhelmischen Hause an der Burgstraße befindliche Saal, der Apollo-Saal genannt, hängt mit jenem zusammen.

Der eigentliche große Ballhofs-Saal wird zu Maskeraden, Concerten und großen Versammlungen gebraucht.

Der Saal der Harmonie (s. §. 111.) zeichnet sich vorzüglich durch ein Kunstwerk des Herrn Ramberg aus.

Ein von ihm verfertigtes Gemälde stellt einen Tanz der Grazien vor, bei dem das Alter und die Weisheit den Takt schlagen.

§. 96.

Große und freie Plätze. Wall. Breite der Straßen.

Die drei Marktplätze, der am Altstädter Rathhause, der in der Aegidien-Neustadt und der in der Calenberger-Neustadt; der Mühlen-Platz vor dem Schlosse am linken Leinufer; der Platz auf dem Berge und ein freier Platz vor dem Reithause zeichnen sich weder durch eine außerordentliche Größe, noch durch Schönheit der Gebäude aus, und mit Ausnahme des in der Aegidien-Neustadt befindlichen Marktplatzes, fehlt es ihnen auch an Regelmäßigkeit. Dagegen sind einige andere

Plätze durch die Schleifung der Festungswerke entstanden, nämlich die Esplanade, die Friedrichs- und die Georgsstraße, welche durch ihre Lage und Einrichtung zur Verschönerung der Stadt beitragen.

Die Esplanade erstreckt sich vom neuen Thore bis an den Wall, wo der Leibnitzische Tempel steht. Dieser Platz bildet ein längliches Viereck, das etwa 800 Fuß lang und 200 Fuß breit, in der Mitte frei, auf der nördlichen, östlichen und südlichen Seite mit in Reihen gepflanzten Bäumen besetzt und am westlichen Ende mit einem Bosket geschlossen ist.

Die Friedrichsstraße, die allein auf der nördlichen Seite mit Häusern bebauet ist, ist vom Korn-Magazin angerechnet etwa über 1400 Fuß lang, und über 100 Fuß breit. Die Mitte derselben ist zum Fahren bestimmt, und auf beiden Seiten befinden sich nicht gepflasterte Wege für Fußgänger.

Der Weg auf der südlichen Seite ist mit zwei Reihen von Bäumen, der auf der nördlichen, mit einer Reihe besetzt.

Von diesen beiden regelmäßigen Plätzen, der Esplanade und der Friedrichsstraße, genießt man eine schöne Aussicht nach den calenbergischen und hildesheimischen Bergen und bei hellem Wetter nach dem Harze.

Die an dem nördlich liegenden Theile der Stadt, vom Steinthore nach dem Aegidienthore führende Georgsstraße ist gleichfalls nur auf einer Seite bebauet; die nach dem Stadtgraben zu gehende ist frei.

Diese Straße folgt der alten Richtung des Walles und beschreibt daher keine grade Linie, sondern ist in der Maaße unterbrochen, daß die beiden nicht völlig gleichen Abtheilungen einen stumpfen Winkel bilden. Die erste, von der Steinthors-Brücke an, bis über den großen Wolfshorn hinaus, ist etwa 1300 Fuß; die andere bis an die verlängerte Linie der großen Wallstraße laufende Abtheilung etwa 1500 Fuß lang. Die Breite der Straße beträgt 150 Fuß.

Für die Fußgänger ist den Häusern gegenüber, ein breiter, mit zwei Reihen von Lindenbäumen besetzter, nicht gepflasterter Fußweg eingerichtet, der durch eiserne Ketten, die zwischen aufgerichteten Pfeilern von Sandstein befestigt sind, von der Fahrstraße abgesondert wird.

An dieser Straße haben zwei ehemahlige Bastionen, zwei ziemlich große Plätze gebildet, von denen der eine mit Bäumen bepflanzt, der andere mit einer der Altstadt gehörigen Windmühle besetzt ist.

Am Ende der Georgsstraße und bei deren Zusammenstoßen mit der großen Wallstraße, ist noch ein großer Platz, dem neuerlich durch Bepflanzung auch ein freundliches Ansehen gegeben ist.

Der übrige Theil des Walles ist mit Bäumen besetzt, und bietet an verschiedenen Punkten, wenn auch keine weite, doch angenehme Aussichten. Zu den vorzüglicheren gehört die, welche der Standpunkt an dem königlichen Lusthause auf dem

Walle *) zwischen dem Stein- und Cleverthore, nach diesem und auf die Leine und Brücke gewährt.

Die Straßen haben außer der Friedrichs- und Georgsstraße, keine besondere große Breite.

§. 97.

Die nächsten Umgebungen von Hannover **).

1. Gartenhäuser. Garten-Gemeinde.

Die vor den drei Thoren, dem Aegidien-, Stein- und Cleverthore einzeln liegenden Häuser werden unter dem allgemeinen Namen der Gartenhäuser begriffen. Sie gehören nicht zu der Stadt und auch zu keinem der nahe gelegenen Dörfer. Sie werden indessen in Ansehung der Steuern als die dem Licent unterworfenen Städte angesehen.

---

*) Dieses Lusthaus wird Weyhen Löbe (Weyhens Laube) genannt. Ein General von Weyhe bauete es im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Patje in seiner Schrift: Wie war Hannover? S. 48. Wahrscheinlich hatte er hier vorher eine Laube angelegt.

**) Die nächsten Umgebungen der Stadt sind sehr genau auf dem Penz-Bennefeldschen Grundrisse von Hannover angegeben. s. auch §. 2.

Man zählte (1791) 452 Gartenhäuser a), die nach und nach und besonders seitdem Hannover Residenz-Stadt und volkreicher geworden ist, angebauet sind.

In älteren Zeiten war der Gartenbau unbedeutend; das Gemüse mußte man von Braunschweig kommen lassen, und Hopfenbau wurde vorzüglich getrieben *).

Die Gartenhäuser sind seit 1795 der Gerichtsbarkeit des hannöverischen Gerichtsschulzen-Amtes unterworfen; bis dahin standen diejenigen, die vor dem Aegidienthore liegen, unter dem Amte Coldingen, die andern unter dem Amte Langenhagen. Der Magistrat der Altstadt zieht indessen die innerhalb der Stadt-Landwehren liegenden Güter zur Schoß- und Ding-Pflichtigkeit herbei b).

---

a) Scharf statist. topogr. Samml. — Samml. II. S. 95. (Ausg. v. 1791). Seit der Herausgabe dieses Buches muß sich die Häuserzahl beträchtlich vermehrt haben.

*) Vor dem Aegidienthore wurden mehrere Gärten aus den wüsten Feldern des verschwundenen Dorfes Ember gemacht. Man stritt sich 1439 darum, wie der Zehntherr (das Stift Marienrode) von zu Gärten gemachten Feldern dieses ehemahligen Dorfes entschädigt werden sollte; und das Dom-Capitel in Hildesheim bestimmte, auf geschehene Anfrage, daß solches durch die Abgabe 1/10 des Pachtzinses geschehen müsse.
Grupen a. a. O. S. 35.
Aus dem angeführten Erkenntnisse ersieht man, daß damahls Kohl, Petersilien und andere Wurzeln in den Gärten gebauet wurden.

b) Grupen a. a. O. S. 137 u. f.

Die vor dem Aegidienthore liegenden Gartenhäuser, 204 an der Zahl, werden unter dem besonderen Namen der Garten-Gemeinde begriffen, da sie jetzt eine eigene Parochie ausmachen; die übrigen 248 Gartenhäuser sind in die Kirche in Haynholz eingepfarrt.

Die sogenannte Garten-Gemeinde gehörte sonst zur Aegidienkirche. Die Vergrößerung der Gemeinde und die Beschwerlichkeit, die Seelsorge in den zerstreut liegenden Häusern auszuüben, erregte den Wunsch, eine Kirche vor dem Thore zu gründen *).

Der Consistorial-Rath Tappen, seine Frau, eine geborne Schilden und deren Schwester, schenkten 1746 zur Besoldung eines Predigers 4500 Rthlr., wenn der Magistrat der Altstadt für Kirche und Pfarrhaus sorgen wolle **).

---

*) Die Sittlichkeit eines Theils der Gartenleute vor Errichtung einer eigenen Kirche und Schule wird nicht gerühmt.

s. Carstens Stift: und Einweihung der neuen Kirche vor Hannover. S. 16 u. f.

**) Vor dem alten Aegidienthore, das da stand, wo die Breitestraße in der Aegidien-Neustadt anfängt, war in der Gegend des Marktplatzes, vom Magistrate 1349 der heil. Jungfrau zu Ehren eine Capelle gestiftet, 1354 gebauet, 1534 wegen der Festung abgebrochen und 1554 weiter heraus gerückt, 1645 aber wieder wegen der Festungswerke zerstöhret.

s. Grupen histor. Nachr. von der Stadt Hannover. S. 25 u. f.

Baring a. a. O. S. 11 u. f. Nach der beigebrachten bischöflichen Bestätigungs-Urkunde muß an diesem Orte auch ein Hospital gewesen seyn.

Der Magistrat wies vom St. Gallen-Lehn einen Platz an, gab Bau-Materialien von einem über dem Aegidienthore stehenden Thurm; der König Holz und Ziegelsteine, und das baare Geld wurde durch Sammlungen herbeigeschafft.

Die Kirche ist 1749 am 1sten Advents-Sonntage eingeweiht. Sie steht nicht weit vom Thore; ist mit einem kleinen Thurme versehen, und mit einem vom Hofmaler Lüders gemalten Altarblatte geziert. Es stellt den Kampf des Erlösers in Gethsemane vor, und zeigt einen Engel, welcher den betenden Erlöser, der an dem vor ihm stehenden Kelche die Abbildung seiner Leiden sieht, anrührt und auf die in der Höhe zu lesenden Worte aus dem Esaias (Cap. 53. V. 10.) „Des Herrn Vornehmen u. s. w." weiset.

Dem Altstädter Magistrat ist das Patronatrecht über diese Kirche eingeräumt; jedoch stehet der Prediger mit dem Altstädter geistlichen Ministerium in keiner Verbindung, sondern unter dem königlichen Superintendenten in der Neustadt Hannover.

Die Schule war früher eingerichtet, aber sehr sparsam der Lehrer bezahlt c).

Die Gartenhäuser werden nicht allein von Gartenleuten, die durch den Verkauf von Gemüsen, Obst und Milch in der Stadt einen bedeuten-

---

c) Carstens a. a. O.
Bartholomaei acta hist. eccl. T. LXII. p. 253.

den Verdienst ziehen, sondern auch hin und wieder von andern Personen bewohnt *).

§. 98.

Fortsetzung.

2. Königliche Lustschlösser und deren Zubehörungen.

a) Herrenhausen. Allee. Schloß. Orangerie. Schloß-Garten.

Nach dem Königl. Lustschlosse in Herrenhausen führt eine der vorzüglichsten Alleen **) in Deutschland. Sie fängt nicht unmittelbar vor den Stadtthoren, sondern erst in einiger Entfernung bei den Casernen für die Garde an, und ist nicht grade auf das Schloß und den Schloßplatz zugeführt.

Sie ist 1726 statt einer sonst nach Herrenhausen führenden Pappel-Allee angelegt; 6828 Fuß lang und etwa 200 Fuß breit.

Die in vier Reihen schnurgrade gepflanzten Linden-Bäume bilden eine dreifache Allee. Die

---

*) Ein Garten, zwischen 2 und 3 Morgen groß, wurde sonst mit dem Gebäude wohl gegen einen jährlichen Zins von 30 bis 40 Rthlr. verpachtet. Beckmann Beitr. zur Oeconomie ꝛc. Th. X. S. 4.

**) Auf der Le Coqschen Charte von Westphalen Sect. XIV. ist diese Allee fehlerhaft gezeichnet.

mittlere ist für nicht beladene Luxus-Wagen; die zur rechten Seite zum Reiten und die auf der linken Seite mit Grand befahrene, für Fußgänger bestimmt, und auf den beiden langen Seiten mit eisernen, in steinerne Pfeiler eingelassenen Stäben eingefaßt. Die Ein- und Ausfahrt wird zur Abendszeit durch Schlagbäume, von den angestellten Aufsehern und Wärtern geschlossen.

Die Schönheit dieser Allee zeigt sich in ihrer Regelmäßigkeit, und in den gut gezogenen und gut geschnittenen Bäumen. Durch den neuerlich geschehenen Bau eines Gartenhauses an dem Berggarten, dem Winter-Orangeriehause gegenüber, in welchem außer der Wohnung des zweiten Gartenmeisters, auch ein Gesellschafts-Saal sich befindet, ist der Allee ein angenehmer Ansichtspunkt gegeben. Am Ende derselben liegt links der große Königl. Lustgarten und an dessen nördlichen Seite das Königl. Schloß *).

Herzog Johann Friedrich bauete hier zuerst 1665 ein Lusthaus, das nach und nach erweitert und unter Georg Ludewig (Georg I.)

---

*) Von dem Schlosse, dem Garten und was dazu gehört, hat man außer den bei Schenk in Amsterdam herausgekommenen und von J. van Sasse gestochenen General- und 18 einzelnen Prospecten keine. Im Grundrisse ist eine Charte von 16 Blättern vorhanden. s. v. Ompteda a. a. O. S. 606. Der Penz-Bennefeldsche Grundriß von Hannover (s. §. 2.) gibt eine sehr deutliche Ansicht von der Anlage.

1698 *) seine jetzige Gestalt erhalten hat. Der Baumeister war ein gebohrner Venetianer, der hannöverische Cammerjunker und Bau-Director Quirini **).

Das von Holz erbauete Schloß, an welchem keine architectonische Schönheiten wahrzunehmen sind, ist sehr geräumig und besteht aus einem Hauptgebäude und zwei nach dem Garten hin gehenden Flügeln. Dieses Gebäude ist durch seine ehemahligen Bewohner ehrwürdig und berühmt. Ernst August und die hochgebildete Churfürstin Sophia brachten hier einen Theil des Sommers zu; Georg I, wählte als Churfürst Georg Ludewig Herrenhausen ebenfalls zum Sommer-Aufenthalte und als König bewohnte Er es, wie sein Nachfolger Georg II, wenn Sie aus England ihr deutsches Vaterland besuchten.

Der Schloßhof ist ein regelmäßiger geräumiger Platz.

Rechts

---

*) Dieses Jahr nennt Baring a. a. O. Vorr. S. 78; nach einer andern Angabe soll der Bau 1705 und 1706 Statt gefunden haben.

**) Von ihm ist das Königliche Jagdschloß in der Göhrde gebauet. Quirini wurde auch sonst gebraucht; wie die Prinzessin Amalia, des Herzog Johann Friedrich nachgelassene Tochter, dem römischen König Joseph in Modena angetrauet wurde (1699) war er dort als hannöverischer ausserordentlicher Gesandter. Von Celle war in gleicher Eigenschaft Montinigo abgeschickt.

Rechts neben dem Schlosse, an dem Garten, steht das große 1692 erbauete Orangerie-Haus, das über 200 Fuß lang ist, und sonst im Sommer zu großen Hof-Festen gebraucht wurde.

Die Deckenstücke, welche Gegenstände aus der trojanischen Geschichte darstellen, sind von einem Italiäner Tomaso, al fresco gemalt.

In diesem Orangerie-Saale waren an den Wänden 23 Büsten von Bronze aufgestellt, nämlich die von August, Tiberius, Drusus, Calligula, Claudius, Nero, Galba, Vitellius, Vespasian, Titus, Domitian, Antonius, Clodius Albin, Constantin, Scipio dem Afrikaner, Cajus Marius, Sylla, Ptolomäus, der Cleopatra Bruder, Jupiter, Epicur, Demosthenes, Cicero und der jüngeren Faustina. Unter diesen wird vorzüglich der Kopf des Nero ausgezeichnet. Diese Büsten hat Ludewig XIV. aus Rom nach Paris bringen lassen, wo sie nach seinem Tode verkauft und von König Georg I. angekauft sind. Sie sollen 20000 Livres gekostet haben a).

Nach der 1803 erfolgten Besetzung des hannöverischen Landes mit französischen Truppen, mußten sie als eroberte Kunstschätze wieder nach Frankreich wandern, wo sie im Schlosse zu Laeken

---

a) Baring a. a. O. Vorr. S. 79. Auf dem Titelblatte befindet sich eine Abzeichnung der Büste des Nero.

bei Brüssel aufgestellt wurden. Die glücklichen kriegerischen Ereignisse gegen die Franzosen brachten sie 1814, jedoch nicht ganz unbeschädigt wieder zurück.

Die Orangerie wird im Sommer neben diesem Orangeriehause in einer besonders verschlossenen Abtheilung des Gartens aufgestellt. Für den Winter-Aufenthalt dient auch ein anderes, diesem Saale gegen über liegendes Haus.

Der große, einem Jeden offen stehende Garten hinter dem Schlosse bildet ein längliches Viereck, das vorn durch das Schloß und den Orangerie-Saal, auf den drei andern Seiten aber durch einen Wasser-Canal und zum Theil durch eine Mauer eingeschlossen wird.

Der Garten wurde 1698 und in den folgenden Jahren erweitert. Er enthält 182 Morgen, ist 2754 Fuß lang, und von Canal zu Canal 1499 Fuß breit. Der Flächenraum der Canäle beträgt etwa 48 Morgen.

Er ist beinahe völlig im steifen holländischen Geschmacke angelegt *).

---

*) Der am 25sten August 1783 in Hannover gestorbene Maler, Johann Heinrich Brandt, ein vorzüglicher Landschafts-Maler, (über ihn s. Meusels Miscellaneen artistischen Inhalts, Heft I. S. 64.) der ein originelles Werk über das Malerische der Gärten bearbeitete, entwarf einen Grundriß, nach welchem der einförmige Herrenhäuser Garten, in eine, der Natur folgende Anlage umgewandelt werden sollte. Er machte Zeichnungen zu diesem Grundrisse, von denen eine von ihm auf eine Kupfer-

In demselben befindet sich ein freies Gartentheater, welches, wie auch andere Theile des Gartens, mit Statuen von Sandstein, — Nachahmungen von Antiken — verzieret sind.

§. 99.

Fortsetzung.

Wasserkunst.

Die größte Merkwürdigkeit in diesem Garten ist die berühmte, 1718 angefangene, und 1720 beendigte Wasserkunst *).

Unter der Regierung des Churfürsten Ernst August dachte man schon auf ein solches Werk **). Leibnitz entwarf (1696) einen Plan, nach welchem ein Canal aus der Leine, vom Jägerhofe ab, an dem v. Wangenheim- jetzt Deckenschen Garten, durch den Wallmodenschen

---

platte radiret ist. s. Annalen der Braunschw. Lün. Churlande. I. Jahrg. St. 3. S. 125 s. a. Meusel a. a. O. Heft XVII. S. 298. Wohin mag der litterärische Nachlaß von Brandt gekommen seyn?

*) Wenn andere Angaben den Anfang des Baues in das Jahr 1714 und einige in das Jahr 1716 setzen, so muß ein Irrthum zum Grunde liegen.

**) Es waren im Jahre 1681 schon Wasserwerke in Herrenhausen; damahls ließ man zu Ehren der Königin von Dännemark, die Grotte, Cascade und Springwasser setzen. Lünig theatr. cerem. T. I. p. 289.

Garten, hinter dem Schloßgarten her nach einem Thurme geführt, und auf diesen, das für die Kunst und zur Anfüllung der Behälter in dem Garten des Garten-Directors erforderliche Wasser gehoben werden sollte. Dieser Plan ist indessen nicht befolgt.

Die außer dem Garten, diesem gegenüber, auf einem aus der Leine gezogenen Canal liegende Wasserkunst treibt das dort geschöpfte Flußwasser durch Röhren in den Garten und in die Höhe.

Der Canal, der bis zu seiner Wiedervereinigung mit der Leine etwa 3000 Fuß lang und 90 Fuß breit ist, wurde durch die hannöverische Garnison gegraben, und soll, da jeder Soldat täglich 9 Mgr. und die die Aufsicht führenden Officiere auch Tagegelder erhielten, 70000 Rthlr. gekostet haben. Durch eine beim Anfange des Canals angebrachte Schleuse kann das Wasser bis auf 10 Fuß in die Höhe gestauet werden. Auf diesem Canal liegt das Kunsthaus, in welchem sich fünf unterschlächtige, 32 Fuß hohe Räder, jedes von 7 1/4 Fuß Weite, an 33 1/4 Fuß langen und 2 Fuß 10 Zoll dicken Wellen befinden.

Ein jedes Rad läuft in einer Minute 1 3/4 Mahl herum und setzt 8 Druckwerke in besonders ausgemauerten Cammern, ohne Wind-Kessel in Bewegung. Die Kolben werden durch eine, in den an den Wellen befestigten Kehrrädern angebrachte, einem Flintenschlosse ähnliche Einrichtung, niedergedrückt und wieder gehoben, ohne daß es eines Krummzapfens und Daumens bedürfte. Die 24

aus Kanonen-Metall und die 16 aus Eisen verfertigten Pumpenstiefeln halten 12 1/2 Zoll im Durchmesser, und sind 8 Fuß 9 Zoll lang.

Drei Räder liefern in einer Minute 20 Orhoft Wasser, fünf Räder indessen 33.

Das gehobene Wasser läuft nicht fern von den Rädern in zwei bleierne, 11 1/2 Zoll im Durchmesser haltende Hauptröhren, welche in paralleler Richtung nach dem Schloßgarten, und zwar auf das dem Mittelpunkte des Schlosses gegen über liegende, von der Kunst etwa 1800 Fuß entfernte, und 150 Fuß im Durchmesser haltende große Wasserbecken geleitet sind. Hier kömmt das Wasser in einer Hauptröhre, von 16 Zoll im Durchmesser zusammen. Auf diese ist die Sprungröhre von 10 3/4 Zoll im Durchmesser befestigt; aus welcher der aus mehreren Strahlen vereinigte Wasserstrahl, beim Anlassen aller fünf Räder 125 Fuß, bei drei Rädern 85 Fuß in die Höhe geworfen wird. In dem Wasserbecken sammelt sich das herunterfallende Wasser wieder.

Außer dieser großen Wasserkunst sind noch einige kleinere im Garten, denen das Wasser aus zwei Behältern hinter dem Garten des Garten-Directors, und diesen durch eine besondere Röhrenleitung von der Wasserkunst zugeführt wird.

Die erste Ausführung des Werkes wurde einem englischen Geistlichen Benson übertragen, der eilf andere Engländer, und an deren

Spitze den englischen Mechaniker Andrew, anstellte *).

Wie viel die ganze Anlage gekostet hat, ist immer ein Geheimniß geblieben. Die Cammer hat die Rechnungen nie zu sehen bekommen, auch nur für Herbeischaffung der von Benson verlangten Materialien zu sorgen gehabt. Man sagt, daß allein für 63000 Rthlr. Blei verbraucht sey **).

Die Wasserkunst pflegt vom Monath Mai an bis zu Michaelis, des Sonntags von 5 bis 7 Uhr, und des Mittewochens von 4 bis 6 Uhr, gewöhnlich mit drei Rädern in Bewegung gesetzt, zu springen a).

Bei dem ganzen Kunstwerke, das unter dem Oberhof-Bau- und Garten-Director steht, ist ein beim Kunsthause wohnender Kunstmeister, ein Fontainier ***), ein Maschinen-Zimmermann und ein Maschinen-Schmidt angestellt.

---

*) Von diesen Engländern hat wahrscheinlich dieses Kunstwerk den Namen: englische Wasser-Maschine erhalten. Die Vollendung des Werks wird einem Osteroder Mechaniker, dessen Namen nicht bekannt ist, zugeschrieben. s. v. Ompteda neue vaterländ. Liter. S. 606. **)

**) Die unter Ludwig des Vierzehnten Regierung, am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Marly angelegte Wasser-Maschine soll acht Millionen Livres gekostet haben.

a) s. auch Gilbert a. a. O. Th. III. S. 202. v. Ompteda a. a. O.
Eine andere im Druck erschienene Beschreibung des Mechanismus dieser Wasserkunst, als die Gilbert gegeben, ist mir nicht bekannt.

***) Ehemahls wurde nach Herrenhausen das Trinkwasser

§. 100.

Fortsetzung.

Berg- und Plantage-Garten.

Diese beiden neben einander, aber abgesonderten Gärten liegen dem Winter-Orangeriehause, gegen über, jenseits der von Hannover nach Nienburg führenden Kunststraße.

Bei Erbauung des Schlosses wurde der Berggarten als Küchengarten angelegt, und dessen vorderer, nach dem Schlosse hinliegender Theil im Jahre 1757 mit einer Mauer umgeben, auch mit einem 150 Fuß langen Glashause und mit einem Ananashause *) versehen. Seit 1791 ist die Zahl

---

vom Benther-Berge in Röhren über die Limmer-Brücke hergeleitet. Aus dieser Zeit schreibt sich das Amt eines Fontainiers.

*) Der Landrath Otto von Münchhausen, seit 1668 Herr in Schwöbber, der mütterliche Großvater des Landdrosten Otto von Münchhausen, des Verfassers des Hausvaters, legte den ersten Grund zu dem bekannten Garten in Schwöbber, und dort zuerst Ananashäuser an, deren Einrichtung er in Volckamar's Continuat. des Nürnb. Hesper. (Nürnb. 1717.) öffentlich bekannt machte. Wahrscheinlich war diese Anlage die erste im Hannöverischen.

Er war ein Schüler von dem Rintelnschen Professor, nachmahligen Abte Molan. s. a. Treuer Geschlechts-Historie der v. Münchhausen. S. 157 u. f.

Die beiden reifen Ananas, die 1717 bei des Königs Tafel die Verwunderung der Lady Montagu in einem hohen Grade erregten, waren, nach ihrer

der Treibhäuser vermehrt und der Garten enthält gegenwärtig deren sechs und fünf Treibkasten für ausländische Pflanzen. Seit 1798 ist der Berggarten auch mit dem sonst in der Obst-Plantage befindlich gewesenen Anwachs von ausländischen Bäumen und Staudengewächsen besetzt. Dieser Garten enthält daher blos ausländische, theils blos im Freien, theils in Glas- und Treibhäusern fortkommende Gewächse. Jedem Freunde und Kenner der Pflanzenkunde wird ein Besuch dieser unter den pflegenden Händen des Herrn Garten-Inspectors Wendland und des Hrn. Garten-Meisters Mertens sich empor gehobenen Anstalt, einen herrlichen Genuß gewähren. Es findet sich hier eine vorzüglich schätzbare Sammlung von verschiedenen Arten der Heide (Erica), von Gewächsen aus der Südsee u. a.

Diejenigen Gewächse, die schon vervielfältigt sind, werden an Liebhaber käuflich überlassen. Bei den hannöverischen Anzeigen wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der zu verkaufenden Glas- und Treibhauspflanzen ausgegeben, in welchem bemerkt ist, welchen Grad der Wärme eine jede Pflanze erfordert.

Der andere abgesonderte, von einem Plantage-Meister und zwei Gärtnern besorgte Plantage-Garten ist von dem Herrn Tatter, ehemahligem Gartenmeister in Monbrillant, 1767

Erzählung zu schließen, wahrscheinlich aus Schwöbber geschenkt. s. The works of — Lady M. Wortley Montagu Vol. II. p. 99. 100.

angelegt. Zuerst fing man an, acht Morgen zur Anzucht von Obst- und nutzbaren ausländischen Bäumen und Stauden zu besäen, und wie die Aussaat heranwuchs, wurde die Anlage mit zwölf Morgen erweitert. Nachdem die Obstbäume veredelt und die ausländischen Gewächse zum Verpflanzen herangewachsen waren, wurden sie an Bauern und geringe Bürger unentgeldlich ausgetheilt. Die Vertheilungen von veredelten Obstbäumen sind auch fortgesetzt und die Stämme häufig von den königl. Gärtnern gepflanzt worden. Jährlich werden 4000 Stämme an die Unterthanen unentgeldlich ausgegeben und eine bedeutende Menge an Liebhaber verkauft.

Der Vorrath des jetzigen Plantage-Gartens besteht, ohne die ein- bis dreijährigen Stämme und Saamen-Anzucht zu rechnen, aus 50000 Stück. Die Zahl der verkauften Bäume und Gewächse aus dem Berg- und Plantage-Garten ist in einzelnen Jahren wohl auf 11000 Stück gerechnet a).

Mit dieser Obstbaum-Schule stand eine Pflanzung von weißen Maulbeer-Bäumen in Verbindung, die ursprünglich ihr Daseyn dem unsterblichen Leibnitz verdankt *).

---

a) s. a. Annal. der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrg. IV. St. 2. S. 243.
Zur näheren Kenntniß des vortreflichen Berggartens dienen die bei v. Ompteda a. a. O. S. 606. 607. angeführten Schriften.

*) Leibnitz glaubte, daß sich die Maulbeer-Baumzucht auch für Haid- und Sandgegenden passe, und

Die älteste Anpflanzung reicht vielleicht über das Jahr 1680 hinaus. Die jetzige Hauptpflanzung ist 1774 von H. Wundram angelegt, und es wurde desfalls der Plantage-Garten mit 20 Morgen erweitert. Man zog aus dem Saamen Pflanzlinge, die in einem zweijährigen Alter in die Baumschule kamen, und aus dieser nach 3 bis 4 Jahren als Standbäume verpflanzt wurden.

Im Jahre 1780 zählte man 3916 Stück Standbäume und 38,373 Stück in der Baum-

---

der geachtete hannöverische Botaniker Ehrhard war eben dieser Meinung. Ein bei Celle (1764) auf Veranlassung des Großvoigts Diede gemachter Versuch gerieth anfangs; zu dem nachher erfolgten Vertrocknen der Bäume soll das bei der Behandlung derselben beobachtete Verfahren gewirkt haben. s. Hannöver. Magazin v. 1784. St. 69. 88. 100.

Der in Coldingen gewesene Oberamtmann Herm. Lud. Voigt suchte die Seidenzucht in Gang zu bringen. Er ließ 1738 eine davon handelnde Beschreibung auf 54 Seiten in 12. drucken; er pflanzte bei Coldingen Maulbeer-Bäume, die bei seinen Nachfolgern andern ökonomischen Gewächsen wieder weichen mußten; und er beförderte (1724) eine Seiden-Manufactur in Pattensen, die noch 1784 vorhanden war.

Ehrhard munterte 1784 zur Seiden-Raupenzucht auf; die Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle sicherte 1786 demjenigen eine Belohnung von 100 Rthlr. zu, der 1000 Stück Maulbeer-Bäume anpflanzen und bis auf das dritte Blatt zum Wachsthum befördern würde; und das ehemahlige Commerz-Collegium empfahl 1791 dringend die Beförderung der Seiden-Cultur.

Hannöv. Magaz. von 1786. St. 54.

schule; es waren damahls 1289 Ruthen mit ein- und zweijährigen Pflänzlingen, und 644 Ruthen mit Maulbeer-Hecken besetzt, und es wurden junge, zum Verpflanzen herangewachsene Bäume an die Unterthanen unentgeldlich vertheilt.

Bald nach der Anlage dieser Pflanzung war auch eine Seidenraupen-Zucht angelegt. Es wurde an reiner Seide gewonnen:

1774, 24 Pfund 8 Loth,
1775, 25 Pfund 1 Loth,
1776, 55 Pfund,
1777, 42 Pfund 24 1/2 Loth,
1778, 32 Pfund 13 Loth,
1779, 25 Pfund 13 Loth,
1780, 69 Pfund 17 Loth,
1781, 29 Pfund 1 Loth,
1782, 35 Pfund 28 1/2 Loth,
1783, 52 Pfund 7 Loth,
1784, 80 Pfund 17 Loth,
1785, 41 Pfund 13 Loth,
1786, 7 Pfund 19 Loth,
1787, 12 Pfund 8 Loth,
1788, 28 Pfund 21 Loth,
1789, 27 Pfund 29 Loth.

Im Jahre 1784 richtete man ein Gebäude *) zur Seidenraupen-Zucht ein und schaffte die nöthi-

*) Man hatte schon im siebenjährigen Kriege ein Haus für die Raupen angelegt. Ein Franzose Robert war Aufseher, der aber bald seinen Posten verließ.

gen Instrumente zum Abhaspeln an; b) und 1786 wurden in Hannover und in Celle aus inländischer Seide Strümpfe gewebt c).

Die Maulbeer-Bäume sind gut herangewachsen und haben durch die strenge Kälte einiger Winter nicht gelitten, aber aller Bemühungen ohnerachtet hat der Seidenbau nicht zugenommen, vielmehr beinahe ganz aufgehört *). Jetzt ist daher die eine Hälfte der Pflanzung noch zum Obstbau und die andere zur Erziehung von Küchengewächsen benutzt **).

Die Maulbeerbaum-Plantage ist auch noch auf eine andere Art für das Land nutzbar gemacht,

---

b) Wundram's Anweisung zum inländischen Seidenbau. Vorr. S. XIV. u. f.
Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrgang VI. St. 4. S. 732.

c) Hannöver. Magaz. von 1786. St. 54.

*) Eine Wittwe Schmidt setzte bis 1814 den Seidenbau noch fort.

**) Die Cultur der Seidenraupen und die Gewinnung roher Seide kann vielen Familien einen bedeutenden Neben-Erwerb verschaffen, und vielleicht ist es jetzt nothwendiger dazu zu ermuntern, als zu der Zeit, wie der Seidenbau, der in den Preußischen Staaten getrieben wurde, zur Nachahmung aufforderte. Die Seidenraupen-Zucht ist jetzt nicht mehr nach der Mode, statt daß noch vor dreißig Jahren sie zu den gewöhnlichen Neben-Beschäftigungen der Kinder in angesehenen Häusern gehörte. Durch diese Spielerei wurde wenigstens ein allgemeines Interesse an der Sache erhalten, das dann größer wurde, wenn sie gehörig geleitet, und der Spar-Casse eine Ausbeute verschafft war.

indem hier Tobacks-Saamen und Pflanzen, besonders seit 1777 von dem großblätterigen virginischen Toback, gezogen und zum Theil unentgeldlich an die Unterthanen vertheilt sind.

§. 101.

Fortsetzung.

b) Montbrillant *).

Das Königliche Lustschloß Montbrillant nebst dem dabei befindlichen Garten liegt an der von der Stadt nach Herrenhausen führenden Allee, an deren rechten Seite.

Das Schloß, etwa 260 Fuß lang, ist 1721 von Holz erbauet. Der Garten, welcher 30 5/6 Morgen groß, 1107 Fuß lang und 810 Fuß breit ist, gewährt nur wenig Abwechselung **).

Früher war Montbrillant ein Gartenhaus, welches einer Gräfin von Platen gehörte a).

Dem Garten steht ein besonderer Gartenmeister mit einem Meistergesellen vor.

---

*) Ob es Montbrillant, oder Mon Brillant geschrieben werden muß, ist zweifelhaft. Letzteres mögte wohl am richtigsten seyn, wenn gleich jenes sonst am meisten geschrieben ist.

**) Bis zu der Zeit, daß der jetzige Herzog von York nach Hannover kam, war er ganz nach dem alten Geschmacke eingerichtet.

a) de Poelnitz Memoir. T. I. p. 106.

Dem ersteren ist vergönnt, denen, die den Garten besuchen, für Geld Erfrischungen zu geben.

§. 102.

Fortsetzung.

c) Der Königliche Garten im Dorfe Neu-Linden.

Dieser Garten, den ein Gartenmeister und ein Meistergesell besorgen, wird vorzüglich zum Gemüse und Obstbau benutzt. In demselben befindet sich ein kleines Lusthaus, aus welchem man eine angenehme Aussicht auf die Herrenhäuser Allee, auf Herrenhausen und die dort herumliegenden Gärten genießt.

§. 103.

Fortsetzung.

3. Andere Königliche Gebäude außerhalb der Stadt. Jägerhof. Leibgarde-Caserne. Heu-Magazin. Gießhaus.

Zu den merkwürdigeren Königl. Gebäuden außerhalb der Stadt gehören:

a) der Jägerhof vor dem Cleverthore, der 1756 von Steinen erbauet ist, und wo ein Theil

der Hofjägerei wohnt, auch die Hunde aufbewahret werden *).

Er liegt nahe an der Leine; eine Allee von Castanien-Bäumen, die in gleicher Entfernung von der Stadt, wie die Herrenhäuser, anfängt und mit dieser bei verlängerten Linien einen sehr spitzen Winkel bilden würde, führt dahin; und noch weiter bis über den v. d. Deckenschen Garten hinaus.

Auf dem Jägerhofe befinden sich zwei eisenhaltige Quellen, von denen die eine mit dem Rehburger Wasser Aehnlichkeit haben soll a).

b) Die für die Königliche Leibgarde 1757 von Steinen erbauete, beim Anfange der Herrenhäuser Allee, an deren rechten Seite, liegende Caserne, nebst der dazu gehörigen Reitbahn; und dem 1798 errichteten neben dem Jägerhofe liegenden Heu-Magazine.

c) Das 1783 nach dem Plane des Ingenieur-Hauptmanns Müller von Holz gebauete (ehemahlige) Gießhaus vor dem Steinthore **).

Seitdem die Franzosen 1803 Hannover besetzten und den als ein geheimes Stück bewahrten

---

*) Ehemahls hieß diese Gegend der Stapel. Diese Benennung ist vielleicht von der Schiffahrt auf der Leine abzuleiten.

a) Hannöv. nützliche Samml. Stück 58. S. 915, und Stück 92. S. 1454.

**) Es soll über 25000 Rthlr. gekostet haben. Mirabeau hist. secr. de la Cour de Berlin. Tom. I. p. 285.

Kanonenbohrer nach Frankreich schickten, ist es nicht wieder zu seiner vorigen Bestimmung, sondern vorläufig zu einer Militair-Caserne für die Artillerie eingerichtet.

§. 104.

Fortsetzung.

4. Begräbnißplätze.

Schon in älteren Zeiten hat man viele Todten außerhalb der Stadt begraben, jedoch erst im letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts die Begräbnisse in den Kirchen völlig aufhören lassen *).

Die Bürger der Altstadt haben ihren Begräbnißplatz vor dem Steinthore, neben dem Hospital St. Nicolai, an der nach Celle führenden Poststraße **).

---

*) Im Jahre 1771 ließ man noch in den Kirchen begraben. s. Rathhäusl. Schematismus von 1771. S. 60 not. *)

**) Daß dieser Kirchhof lange vor 1105 und vielleicht schon 1022 den Einwohnern von Herrenhausen gedient haben soll, wie Grupen a. a. O. S. 12. 13. vermuthet, kann nicht bewiesen werden. Der mit der Jahrszahl 1105 versehene, in der Nicolai-Capelle aufbewahrte Leichenstein, den Grupen S. 11 beschrieben und abgebildet hat, darf wohl nicht als eine Urkunde aus jener Zeit angesehen werden. (s. §. 10.)

Neben und auf demselben befindet sich die alte Nicolai-Capelle, in der sonst Leichenreden gehalten wurden.

Sie ist 1354 gebauet und 1355 von dem Mindenschen Bischofe eingeweiht *).

In dieser Capelle befindet sich ein Epitaphium des Stadt-Syndicus Sander, der hauptsächlich die Reformation beförderte, und einer der ältesten Prospecte von Hannover a).

Auf dem Kirchhofe sind mehrere Denkmähler, unter denen ein dem Bürgermeister Vasmer 1631 gesetztes wegen der Bildhauer-Arbeit des Jeremias Sutel sich ausgezeichnet b).

Die Neustädter Bürger haben ihren Begräbniß-Platz vor dem Cleverthore neben der Kavallerie-Caserne, wo auch die königl. Bedienten begraben werden.

Die Reformirten haben gemeinschaftliche Kirchhöfe mit den Lutheranern und den gestorbenen Sol-

---

*) Sie muß indessen früher vorhanden gewesen seyn, wenn sie die Capella leprosorum war, deren schon 1284 in der, wegen der Kreuzkirche ausgefertigten Urkunde des Mindenschen Bischofs Volquin, gedacht wird. (s. §. 11.)

a) Grupen a. a. O. S. 56. wo eine Abbildung des Gemäldes zu sehen ist. Dieses stellt einen Leichenzug vor, bei welchem der Sarg durch Frauen getragen wird. Bis 1621 geschah dieses bei verstorbenen Kindbetterinnen.

b) Baring a. a. O. Vorr. S. 65. Der Bildhauer, der die Darstellung besser gemacht hatte, als der vorzeichnende Maler, wurde aus Eifersucht von diesem erstochen.

daten ist, ohne daß bei ihnen ein Unterschied nach der Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse gemacht wird, ein gemeinschaftlicher Ruheplatz vor dem Aegidienthore angewiesen.

Die Katholiken werden, neben dem für die Soldaten bestimmten Platze, und die Juden bei Montbrillant begraben.

Für die Gartengemeinde ist neben der Gartenkirche ein Begräbnißplatz.

Alle diese Plätze sind mit Denkmählern aller Art geziert; keines zeichnet sich indessen vorzüglich von Seiten der Kunst aus.

§. 105.

Fortsetzung.

5. Vorzügliche Gärten und ähnliche Anlagen.

Der Gräflich Wallmodensche, der v. d. Deckensche, der von Altensche, der von Hinüberssche Garten. Andere und öffentliche Gärten. Garten-Anlagen an der Eilenriede. Heiligers Brunnen.

Unter den Gärten, welche Privat-Personen gehören, sind vorzüglich zwei, der des Grafen von Wallmoden-Gimborn und der der Frau v. d. Decken, zu bemerken.

Der erstere liegt nahe bei Herrenhausen an der großen Allee, und ist in einem großen Styl, in

edler Einfachheit angelegt *). Das von Steinen aufgeführte Landhaus paßt zu der ganzen Anlage.

Der edle Besitzer dieses Gartens gestattete einem Jeden den Zutritt und erhöhete den Genuß noch dadurch, daß er dem im vorderen Theile des Gartens wohnenden Gärtner erlaubte, für Geld Erfrischungen zu geben. Diese Einrichtung findet auch jetzt noch Statt **).

Der, der Frau v. d. Decken gehörige Garten liegt neben dem Wallmodenschen, aber näher bei der Stadt, wohin zum Theil eine Allee von Kastanien-Bäumen (s. §. 103.) führt. Er ist kleiner wie der Wallmodensche, indessen aber mit sehr vielem Geschmack angelegt. Auch ist einem Jeden der Zutritt erlaubt.

Aus beiden Gärten genießt man eine freie Aussicht nach den Calenbergischen Bergen.

Der von Altensche (ehemahls Gräflich Platensche) Garten in Linden gehört noch zu den vorzüglicheren. Das Haus in dem Garten ist 1698 von Franz Ernst Grafen v. Platen gebauet ***).

---

*) Der Stifter dieser Anlage, der verstorbene Feldmarschall Graf von Wallmoden-Gimborn, war ein Mann, der mannichfache Kenntnisse, vielen Geschmack und den feinsten Weltton besaß.

**) Dieser Garten ist gegenwärtig vom Prinzen Regenten angekauft.

***) Nach einem lange gedauerten Prozesse trat 1816 der Graf von Platen das, seinem Aeltervater 1688

Der bei dem Posthofe *) vor dem Steinthore an der celleschen Heerstraße, dem Altstädter

---

wiederkäuflich für 12240 Rthlr. überlassene Gut gegen Bezahlung von 100000 Rthlr. wieder an die von Alten ab. In dieser Summe ist der Ersatz für Verbesserungen ꝛc. begriffen.

Die adeliche Freiheit und die Landtagsfähigkeit wurden bei Ueberlassung des Gutes an den Grafen von Platen, von einem von Altenschen Hause in der Neustadt Hannover auf das in Linden zu errichtende Wohnhaus übertragen.

Herzog Ernst August bestätigte diese Verabredung am 31sten Juli 1690 und legte denen Grafen von Platen in Linden die Kruggerechtigkeit bei, verpflichtete sie jedoch, den Broihan aus Hannover zu nehmen. In dieser Bestätigungs-Urkunde wurde zugleich festgesetzt, daß die niedere Gerichtsbarkeit in Linden und in der Feldmark nach einer 1595 getroffenen Uebereinkunft von dem Gutsbesitzer ausgeübt, mithin die peinliche Gerichtsbarkeit und die über die Landstraße und den Kirchhof dem Amte Calenberg (jetzt dem Gerichtsschulzen-Amte in Hannover) bleiben solle. Der Churfürst Georg Ludewig erhob am 4ten Februar 1707 das Gericht Linden zu einem geschlossenen Untergerichte, und räumte diesem das Recht ein, die Kriegerfuhren und Landfolgen zu bestellen, auch die Abgaben von den Kötherpferden zu erheben.

Diese Bewilligungen sollten jedoch nur so lange dauern, als die Gräflich von Platensche Familie im Besitze von Linden sey.

*) Rötger Hinüber erhielt am 19ten August 1641 vom Herzog Christian Ludewig die Erlaubniß, ein Posthaus vor Hannover, um Pferde, auch Reisende dort unterzubringen, anzulegen, und dazu am 15ten März 1643 einen Platz beim Nicolai-Kirchhofe. Ihm wurde die Bedingung gemacht, daß,

Kirchhofe gegenüber liegende v. Hinüberſche Garten iſt deswegen zu bemerken, weil er und der Marienwerderſche Garten zuerſt im neueren Geſchmacke angelegt wurden.

Die Gärten vor dem Cleverthore an der Leine haben eine ſehr angenehme Lage, und werden von den wohlhabenden Einwohnern zum Vergnügen benutzt. Der Geſchmack an Garten-Anlagen fängt an, ſich mehr zu verbreiten *). In dem Garten des Herrn Hof-Juweliers Wilhelmi findet ſich eine vorzügliche Sammlung von Roſen. An öffentlichen Gärten fehlt es nicht; unter dieſen ſind die vorzüglichſten der (vormals Herzogſche), jetzt Tönneböhnſche vor dem Aegidienthore und der Ochſenkopfſche vor dem Steinthore. Durch eigentlich große Anlagen zeichnet ſich keiner aus.

Diejenigen öffentlichen Caffeehäuſer, die an der Eilenriede liegen, gehören wegen dieſes der

---

wenn er und ſeine Erben das Poſtweſen nicht behielten, ſie das Gebäude, gegen Erlegung des Werthes, abzutreten verpflichtet ſeyn ſollten.

Nach einem Privilegium vom 7ten Juli 1643 darf auch in dieſem Hauſe für die mit der Poſt Reiſenden Bier ausgeſchenkt werden.

G. H (inüber) hiſtor. Nachr. den Anfang d — Poſtweſens — betr. S. 12 — 16.

*) In Hirſchfeld's Garten-Kalender für das Jahr 1785 S. 150 werden nur die Wallmoden-, Decken- und Andreäeſchen Gärten vor dem Cleverthore und der Hinüberſche Garten erwähnt.

Altstadt zustehenden Holzes zu den größeren Anlagen.

Vor allen ist das, 1712 zum Hospital für Pestkranke erbauete Neue Haus, das vor dem Aegidienthore an dem Schep-Graben, und am Eingange in die Eilenriede liegt, wegen der von dem Magistrate der Altstadt in dem Holze angelegten und gut unterhaltenen Spaziergänge zu bemerken. Diese führen zu zwei andern Wirthshäusern, nach dem, an der Celleschen Chaussee liegenden Lister Thurme, und nach einem einzelnen Hause, Stür den Deif *) genannt.

Bei den andern alten, in den Stadt-Landwehren gelegenen, jetzt zu Wirthshäusern eingerichteten Thürmen, dem Döhrnerthurme an der Hildesheimschen Heerstraße, dem Pferdethurme an einer nach Braunschweig führenden Landstraße, und dem, nicht weit davon liegenden Kirchroder Thurme ist die Eilenriede ebenfalls zu Spaziergängen genutzt.

Zwischen dem Pferde- und dem Kirchroder Thurm ist ein herrliches mineralisches Quellwasser, unter dem Namen Heiligers Brunnen bekannt, zu bemerken. Die Quelle ist eingefaßt; an einem Steine stehen folgende, vom verstorbenen Geh.

*) Im gemeinen Leben heißt es: Steurendieb; der gewählte scheint aber der actenmäßige zu seyn. s. Rathhäusl. Schematism. von 1771. S. 16.

Justizrath Heiliger angegebene Inschriften: Westlich: Fonti inest Numen. Hospes venerare liquorem. E. A. Heiliger. Nördlich: Veni Vide Bibe. Oestlich: Unde bibens hausit Laticem Sanctorius olim. MDCCXCIV.

§. 106.

Fortsetzung.

6. Kirchroder Thiergarten.

Nahe bei dem Kirchroder Thurme, zunächst an dem zum Amte Coldingen gehörigen Dorfe Kirchrode, liegt ein königl. Wildgarten, der 1679 angelegt ist. Auf einer Fläche von etwa 350 Morgen waren sonst wohl 120 Stück Damm-Hirsche. Ein Gehegereuter wohnt am Eingange des, einem Jeden zum Besuche offen stehenden Wildgartens. Der Forstmann darf auch für Geld Erfrischungen geben; und es werden hier oft gesellige Vereinigungen zum Essen, Tanzen ꝛc. veranstaltet.

§. 107.

Fortsetzung.

7. Der Schnelle Graben.

Der Schnelle Graben, zwischen dem Neuen und Calenberger Thore, ist ein Verbindungs-Ka-

nal zwischen der Leine und der Ihme, der das überflüssige Wasser aus jener in diese führt.

Er ist schon im 15ten Jahrhundert vorhanden gewesen a), hat aber erst 1651 seine gegenwärtige Einrichtung bekommen.

Die Vorrichtung, die Johann Duve angab und ausführte, besteht in einem Ueberfalle, der das Wasser über eine schiefe, zwischen zwei von Quadersteinen aufgeführten Mauern liegenden Fläche, der Ihme zuführt *).

§. 108.

Fortsetzung.

8. Schwefelbäder bei Limmer.

Neben dem, nicht völlig eine Stunde von Hannover entfernten Dorfe Limmer liegt in südwestlicher Richtung ein Schwefelbad.

---

a) Grupen a. a. O. S. 69, wo auch die Vermuthung geäußert wird, daß er von einer schon 1322 vorkommenden bürgerlichen Familie, Schnellegrave den Namen erhalten.

*) Man findet keine Beschreibung dieses Werkes. Baring a. a. O. Vorr. S. 69. erwähnt dessen nur beiläufig.

Die schon in älteren Zeiten gekannte a) Schwefelquelle fand der fleißige Beobachter, der Botaniker Ehrhart 1779 wieder. Da die Quelle auf einem im Privat-Eigenthume befindlichen Grundstücke lag, so entschädigte die Cammer den Eigenthümer und ließ auf königliche Rechnung die Badeanstalt und alle dazu gehörigen Anlagen einrichten.

Bei der Untersuchung glaubte man eine Verschiedenheit in zwei Quellen anzutreffen, und faßte daher 1784 eine jede besonders ein. Diese Behälter lagen 55 Fuß von einander; der um 3 Fuß höher liegende lieferte täglich 5568, der untere 7224 Quartier Wasser. Im Jahre 1793, als man ein Badehaus bauete, rechnete man täglich auf 1400 Cubikfuß Wasser und auf jedes Bad 12 Cubikfuß warmes, und 24 Cubikfuß kaltes Wasser.

Ein gewölbtes Becken, darin das Wasser gesammelt wird, wurde 34 Fuß lang, 7 Fuß breit und 6 ½ Fuß hoch vorgerichtet b).

---

a) Baring Beschreibung der Saala im Amte Lauenstein. S. 192. Anm.

Was Agricola in seinem Buche de natura eorum, quae effluunt e terra p. 105 von einer Quelle am Fuße des Deisters sagt, kann auch desfalls nicht auf diese Quelle passen, weil er die Entfernung derselben von Hannover auf 1500 Schritte angibt.

b) Ehrhart Beiträge zur Naturkunde. Th. III. S. 47. Hannöv. Magaz. von 1779. St. 35. v. 1786. St. 28. 29.

N. Hannöv. Magaz. v. 1793. St. 73. 74.

Das Limmer Badewasser ist sehr reich an hepatischem Gas, und enthält dabei kohlensaures Gas, Kochsalz, kohlensaure Kalk- und Talkerde, etwas Eisen, Alaun- und Kieselerde c).

In dem Badehause sind sechs ausgemauerte Bäder nebst einer Douche, ein geräumiges Zimmer für diejenigen, welche auf die Bereitung der Bäder warten, oder gebadet haben und die Wohnung des Bademeisters. Für ein bereitetes Bad werden zwölf Mgr. bezahlt; für die Douche sechs Mgr.

Neben dem Badehause befindet sich ein zur Wohnung eines Wirthes und einiger Badegäste, auch zur Aufnahme von Gesellschaften eingerichtetes Haus. Die wenigsten Badegäste wohnen indessen am Badeorte; einige beziehen das nahe Dorf Limmer und die mehrsten bleiben in der Stadt Hannover.

Die Kosten, welche durch die Fahrten von hier zum Bade veranlaßt werden, sind nicht sehr bedeutend, wenn, wie es oft der Fall ist, bekannte Personen, welche eine gleiche Badestunde haben, gemeinschaftlich einen Wagen miethen. Für die Fahrt in einem bedeckten Wagen zum Bade und

---

c) s. Crell Beitr. zu den chem. Annal. Bd. II. St. II. S. 207. (von Andreä.)

Crell chemische Annalen von 1793. Stück VIII. (v. Murray.)

Hufeland Journal der prakt. Heilkunde. Bd. I. S. 416.

von dort zurück zahlt man gewöhnlich 30 Mgr. bis 1 Rthlr.

Der gewöhnliche Weg von Hannover nach der Bade-Anstalt ist wegen des Sandes und des Mangels an Schatten nicht sehr angenehm.

Die Garten-Anlagen beim Limmer Bade sind von keinem bedeutenden Umfange.

Mit dem 1sten Mai fängt gewöhnlich die Badezeit an.

Arme, die Zeugnisse ihrer Seelsorger über ihre Dürftigkeit, und von einem Arzte über die Nothwendigkeit, sich dieses Bades bedienen zu müssen, beibringen, erhalten bis in die Mitte des Juni und von der Mitte des Augusts bis Ende Septembers Freibäder; auch sorgen wohlthätige Hannoveraner für viele Personen, die des Bades bedürfen, wegen des Unterhalts und Fuhrlohnes.

Die ganze Anstalt mit allen Anlagen steht unter dem Ober-Hof-Bau- und Garten-Director; auch ist bei selbiger ein besonderer Arzt, welcher zugleich die Stelle eines Brunnen-Commissairs bekleidet, angestellt.

§. 109.

Einige naturhistorische Merkwürdigkeiten in der Gegend.

Hannover liegt an der Gränze der sich bis an die Elbe erstreckenden sandigen und moorigten Flächen, und scheidet diese von denen zum Harze

sich erhebenden Gebirgen. Der Botaniker, der Mineralog und der Geolog können daher vielfache Erfahrungen sehr glücklich mit einander verbinden.

Man findet in den benachbarten Kalksteinbrüchen bei Linden und Wetbergen viele Versteinerungen, als Ammonshörner, Belemniten, Fischabdrücke u. dergl. a). Vorzüglich merkwürdig sind die Fragmente von Krebsen, die in einer, an einem Sandstein-Felsen liegenden Mergelgrube bei Gehrden entdeckt sind. Diese Versteinerungen zeigen noch die natürliche Schaale, die länger und dicker als die von unsern Krebsen ist. Ganze Scheeren werden selten gefunden b).

Diejenigen Krebse, die sich an der, zu den Moluckischen oder den Gewürz-Inseln gehörenden Insel Amboina zeigen, ähneln denen Gehrdischen Versteinerungen c). Bis an den, westlich von Gehrden liegenden Borgberg trifft man auch versteinerte Auster-Schaalen an, die eine convexere und unebenere Form, als unsere gewöhnlichen haben d).

---

a) Hannöv. nützl. Samml. v. 1757. St. 22. S. 344 bis 347. v. 1758. St. 80. S. 1266.
Ritter specimina oryotograph. Calenberg. Spec. I. §. V. Spec. II. p. 6. Dieser Verfasser behauptet auch, daß sich in der Eilenriede in einem Flusse (also wahrscheinlich in dem Schiffgraben) kleine lebende Exemplare von Ammonshörnern fänden.

b) Hannöv. nützl. Samml. von 1757. St. 22.

c) Allg. geograph. Ephemerid. Bd. XXIII. S. 451.

d) Hannöv. nützl. Samml. v. 1757. St. 22.

Bei Linden hatte sich 1730 zwischen dem Badenstädter und Davenstädter Wege eine Quelle von einer öhligten Materie gefunden, die als Bergöhl (Petroleum nigrum - graveolens) angegeben ist e).

Neuerlich hat man bei der Gelegenheit, als für den Wegbau bei Norten, am Fuße des Benther Berges, ein Steinbruch eröffnet wurde, außer Nieren von Bleiglanz, auch krystallisirten und verwitterten Strontian gefunden.

Zwischen Limmer und Davenstädt, bei Badenstädt am Ilepole, am Fuße des Lindener Berges, vor dem Bornumer Holze, entdeckte der Botaniker Ehrhart 1778 Salzquellen f).

An den Ufern der Ihme zeigen sich Belemniten; in der Grandgrube bei Herrenhausen, unter andern in Feuersteinen, sogenannte Judensteine; in einem Graben neben dem Stürendieb in der Eilenriede sollen Carneole, und hin und wieder versteinertes Holz angetroffen seyn g).

Im Amte Blumenau ist unter der Regierung des Herzogs Johann Friedrich, nicht weit

---

e) Jugler Repertorium über das gesammte Medicinal-Wesen in den Braunsch. Lüneb. Chur-L. S. 185. Ueber diese Masse mußten einige königl. Aerzte ein Gutachten ausstellen (31. August 1730), das in Fol. im Drucke erschienen ist.

f) Hannöv. Magaz. v. 1779. St. 94.

g) Hann. nützl. Samml. von 1758. St. 80. Ritter a. a. O. Spec. II.

von Hannover ein großes Stück Bernstein gefunden h).

Daß die Leine ein Gold führender Fluß sey, ist sehr zu bezweifeln *).

Bei Bemerode, an dem Cronsberge, liegt unter einer zwei Fuß hohen Lage Dammerde, auf den, zum Hofe des Ackermanns Bremer (1787) gehörenden Wiesen, eine vorzügliche Thonart, die $^{1}/_{18}$ Sand, $^{5}/_{18}$ Thon und $^{12}/_{18}$ Kalk enthält und zur Zuckersiederei, auch zu den feineren Töpferarbeiten gebraucht werden kann. Sie ist für die Zuckersieder vorzüglicher, als der Rouensche Thon i).

Der nahe Deister, ein südwestlich von Hannover, von Osten gegen Westen streichender Bergrücken, bietet mit seinen Steinkohlenbergwerken bei Wennigsen, Völxen und am Daberge, mit seiner an dem Fußpfade zwischen dem Drosselkruge im Gerichte Bredenbeck und Springe liegenden, mit fixer Luft und Eisen vermischten Quelle **), dem eifrigen Mineralogen manche Beschäftigung.

---

h) Leibnitii protogaea. p. 70.

*) Der Sage nach, soll solches Waschgold in der Mineralien-Sammlung des verstorbenen Apothekers Andreä gewesen seyn, dessen sich jedoch Personen, die jene Sammlung kannten, nicht erinnern.

i) Beckmann's Anleitung zur Technologie, (3te Ausg.) S. 435—438.

**) Der fleißige Ehrhart, der das Land auf Befehl des Königs in botanischer Hinsicht bereiste, (etwa 1780) hat dieses Wasser chemisch untersucht. s. Hann. Magaz. 1784. Stück 3.

Der Botaniker findet, außer in dem Berggarten in Herrenhausen, auch in freier Natur auf vielfache Weise Befriedigung. Der Deister liefert ihm manche Bergpflanze; er findet an den Flüssen Wasser- und Wiesengewächse; in der nahen Eilenriede Wald-, und in den nahen Sümpfen, Mooren und Heiden, Sumpf-, Moor- und Heide-Pflanzen *).

§. 110.

Clima. Krankheiten.

Das Clima in Hannover hat diejenige Beschaffenheit, welche nach der geographischen Lage des Ortes zu erwarten ist. Die Eiszeit wird im Durchschnitte auf die Dauer von 67 Tagen bestimmt a); feuchte und neblichte Witterung ist nicht selten und die Flächen im Westen, Norden und Osten von Hannover verstatten den Winden aus diesen Gegenden eine freie Einwirkung.

---

*) Ehrhart lieferte im
Hann. Magaz. von 1780. St. 14. 15. und von 1782. St. 32.
ein Verzeichniß der um Hannover wildwachsenden Pflanzen, das nachher in der Maaße geordnet ist, daß diejenigen Pflanzen, die an Bergen, Hecken u. s. w. wachsen, zusammengestellt sind.
s. Neues Hann Magaz. von 1804. Stück 76. S. 1202—1216.

a) s. Hannöv. Magaz. von 1787. St. 93. 94.

Der Herbst stellt sich gewöhnlich mit heiterer und trockener Witterung ein und der wärmere Boden begünstigt eine frühere Vegetation im Frühlinge, als solche in manchen südlicher liegenden Orten wahrgenommen wird.

Da die Stadt nicht mit hohen Wällen eingeschlossen ist, so kann die Luft frei durch die meistens geräumigen Straßen strömen.

Die Zahl der Gestorbenen wird auch gewöhnlich von der der Gebohrenen übertroffen (s. §. 7.); inzwischen kann den Hannoveränern eine vorzügliche Lebensdauer nicht nachgerühmt werden. Zwar fehlt es nicht an Personen beiderlei Geschlechts, die 80 und 90 Jahre alt werden, und muntere siebenzigjährige Greise sind so ganz selten nicht; die große Mehrzahl aber erreicht doch nach sechszig und schon nach funfzig Jahren ihr Lebensziel, entweder wegen partieller Schwäche und Verderbniß in den Organen der Verdauung, des Athemholens, oder (häufig bei Männern) der Urin-Werkzeuge, oder wegen eines Mangels an Lebensthätigkeit überhaupt, der sie in zufälligen Krankheiten unterliegen läßt.

So wenig Hannover von den Krankheiten befreiet ist, die der geographischen Lage der Stadt angehören, so wenig ist eine besondere Krankheit hier örtlich. Wie in allen nördlich gelegenen Ländern, werden hier durch das ganze Jahr catarrhalische und rheumatische Beschwerden mit und ohne Fieber, vorzüglich häufig Zahnschmerzen und Entzündung der Mandeln, so wie die Pneumonie

ziemlich

ziemlich bestimmt im Winter und gegen das Frühjahr beobachtet. Manche Krankheiten aber, die unter gleichem Himmelsstriche, an andern Orten häufiger vorkommen, wie die wahre Gicht, das Podagra, die Coxalgie, (Hüftweh) die englische Krankheit, Wurmkrankheiten, die Atrophie, (Darrsucht), die Skropheln, das Kindbettfieber, die sogenannten Milchversetzungen, das Frieſel der Wöchnerinnen, die wahre phlegmonöse und die faulige Bräune, die Rötheln und die Wechselfieber, wenn sie nicht als eine allgemein verbreitete Epidemie auftreten, findet man hier verhältnißmäßig selten. Manche Krankheiten, als Blasensteine, die Rose der Neugebohrnen, den Starrkrampf, die Blasenkrankheit (Pemphigus) und die Wasserscheue haben sehr beschäftigte Aerzte in einem Zeitraume von dreißig und mehreren Jahren kaum einmal oder zweimal unmittelbar zu behandeln gehabt. Ohne Zweifel hat der Mangel an großen Fabriken und Manufakturen einen entschiedenen Einfluß auf das seltenere Vorkommen mancher Krankheitsformen, so wie auch durch eine zweckmäßige polizeiliche Aufsicht auf die öffentlichen Mädchen, die Verbreitung der venerischen Krankheiten auffallend vermindert worden ist.

Epidemische Krankheiten, welche ausbrechen, verlaufen nie mörderisch.

Die natürlichen Blattern sind längst durch die Kuhpocken verdrängt; die Ruhr, das Scharlachfieber, die Masern, der Keichhusten, das Nervenfieber und der Croup fordern von Zeit zu Zeit

einzelne Opfer; wo aber zeitig ein Arzt herbeigerufen und seine Vorschrift durch den Kranken begünstigt wird, endigen diese Krankheiten gewöhnlich glücklich *).

§. 111.

Lebens-Weise.

1. Lebens-Mittel. Preise. Luxus. Geselligkeit.

Der Wohlstand der Einwohner, deren hohe Bildung und die Lage des Ortes gewähren dem Leben in Hannover manche Annehmlichkeit.

Die Lebens-Mittel sind gut und gesund und besonders verdienen diejenigen Früchte, die in den benachbarten sandigen Gegenden gezogen sind, auf dem Markte einen bedeutenden Vorzug.

Das Brunnenwasser enthält Kalkerde, Kochsalz, Salpeter, Gyps und Eisen; in einem Stübchen Leinewasser fand man 10 1/2 Gran Kalkerde, 8 Gran Kochsalz, 5 1/2 Gran Selenit und etwas Eisen a).

Das nahe Nordmeer führt der Stadt manche Produkte der Meere und auch entfernter

---

*) Die mitgetheilten medicinischen Bemerkungen sind aus der Feder eines in aller Hinsicht achtungswerthen Arztes in Hannover geflossen.

a) Hannöv. nützl. Samml. von 1756. St. 10—13. S. 145—198.

Reiche zu. Caffee, der seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erst eingeführt, und seit 1750 allgemeiner genossen wird, ist ein sehr beliebtes Getränk.

Thee, der ursprünglich auch in China nur als Arznei und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts in Europa noch nicht getrunken wurde b), darf jetzt in keinem Hause, und bei einer geselligen Vereinigung nie fehlen. Wein wird sowohl in den Familien, als auch von verschiedenen Männern außer ihren Häusern in den Clubbs ꝛc. genossen.

Der gelbe, unter dem Namen von Franzwein in Niedersachsen bekannte Wein, der aus leichten französischen und anderen Weinen verfertigt werden soll, und der, besonders durch die im Herzogthum Lüneburg gesammelten Bick- oder Heidelbeeren *) (Vaccinium Myrtillus) gefärbte rothe Wein wird ziemlich allgemein getrunken. Rheinwein, den französische Weine seit dem siebenjährigen Kriege verdrängt haben, wird nur in den Häusern der reicheren Einwohner und selten als Tischwein genossen.

Die feineren französischen Weine weiß man sich jetzt, da Hannoveraner in Frankreich, Fran-

---

b) Allgem. geograph. Ephemeriden. Bd. I. S. 170.

*) Die Rechnung, nach welcher allein über Harburg nach Hamburg für mehr als 10000 Rthlr. Heidelbeeren ausgeführt werden, läßt sich gewiß rechtfertigen. s. Annalen der Braunschw. Lüneb. Chur-Lande. Jahrg. II. St. 2. S. 113.

zosen in Hannover Verbindungen angeknüpft haben, leicht aus den ersten Quellen zu verschaffen.

Liqueure werden in vielen Häusern feil geboten; die feineren französischen sind jedoch selten.

Der Branntewein ist gut; und wenn das gewöhnliche Bier auch noch seinen alten Ruhm behaupten könnte, so sind die Zungen anders gewöhnt.

Brod wird in verschiedenen Gattungen gut ausgebacken *), das den Lüneburgischen und Bremenschen Geest-Gegenden eigenthümliche schwarze Brod (eine Art Pumpernickel) wird gewöhnlich nicht gemacht.

Obst geben die vielen Gärten hinreichend und gut; fettes Fleisch liefern die an der Elbe und Weser liegenden Marschländer aus ihren Fettweiden sehr häufig; und fette Butter kommt aus Ostfriesland, Osterstade, Holstein und anderen Gegenden.

Mit Gemüsen aller Art versehen die Gartenbewohner die Stadt, von denen man sie wohlfeiler kaufen, als selbst erziehen kann. Die in der Nachbarschaft liegenden Holzungen bei Döhren, Wilkenburg ꝛc. liefern für die Tafeln der Reichen Trüffeln in ziemlicher Menge **).

Die Preise der ersten Lebensbedürfnisse sind in Hannover gestiegen, wie sie durchgängig in die Höhe gegangen sind; vorzüglich wird die Theurung

---

*) Den Bäckern in Celle wird in Ansehung des sogenannten Franzbrodtes ein Vorzug eingeräumt.

**) Zur Zeit des Churfürsten Ernst August ließ der Hof Trüffeln aus Savoyen kommen.

in Ansehung der Wohnungen und der Feuerung bemerkbar *). Eine Klafter sechsfüßiges Büchenholz, das nicht geflößt ist, kostet neun bis zehn Thaler, und Ein Hundert Torf-Soden sechs bis neun Mgr. In Ansehung der Steinkohlen ist eine Verschiedenheit in den Preisen anzutreffen. In den Freiherrlich Knigge schen Steinkohlen-Bergwerken am Deister kostete 1818 eine zu einem Cubikfuße gerechnete Balge am Steinkruge 1 1/2 ggr., am Rehborn 1 ggr. 1 pf. und an den Gruben bei Egestorf und Wennigsen 1 ggr. 4 pf. in Conventions-Münze. Den Fuhrleuten wurde 1816 für die Fortschaffung einer Balge 1 ggr. alten Cassengeldes, mithin für ein Fuder von 72 Balgen bis Hannover eine Vergütnng von drei Rthlr. gegeben.

In dem von der Cammer im Hof-Bauhofe angelegten Magazine von Steinkohlen vom Süerßer Brinke im Amte Wennigsen wurde 1817, die Balge zu einem Cubikfuß gerechnet, mit fünf Mariengroschen alten Cassengeldes, beim Bergwerke selbst mit zwei Mariengroschen bezahlt **).

Die Preise der Wohnungen sind seit etwa 20 Jahren um mehr als das Doppelte gestiegen. Die Ursachen der Vertheuerung der Hausmiethen

---

*) Ueber Fleisch- und Brodt-Preise s. §. 69.

**) Die steigenden Preise der Feuerung werden gewiß allmählig eine Verbesserung der Oefen und Küchenheerde bewirken, wie damit schon hin und wieder Versuche gemacht worden sind. Ueber die Preise des Floßholzes s. §. 31.

und der Feuerung liegen theils in der allgemeinen Steigerung der Preise, theils in der ganz veränderten Lebensweise. Familien, welche sonst einen kleineren Raum zu ihren Wohnungen gebrauchten, verlangen jetzt einen größeren, und einzeln lebende Männer, die sich sonst mit wenigen Zimmern begnügten, nehmen jetzt die Wohnungen ein, die ehemahls für Familien hinreichend waren.

Viele Häuser, die von den ersten und reichsten Familien besessen wurden, sind während des Krieges an reiche Kaufleute ꝛc. gekommen, deren verlassene kleinere Wohnungen aber jenen Familien nicht genügen.

Der Wohlstand, in welchem sich viele Einwohner befinden, erlaubt es ihnen, daß sie sich das Leben behaglich machen, und diese Behaglichkeit, die sich ein Jeder zu verschaffen sucht und worin Einer dem Andern folgt, trägt wesentlich dazu bei, daß größere Wohnungen gebraucht werden, als ehemahls. Ein großer Theil des Militairs, dem das gerechte und billige englische Volk den Lohn seiner Tapferkeit, Ausdauer und Anhänglichkeit an seinen rechtmäßigen Herrn spendet, kann sein Hauswesen behaglicher einrichten, als dieses sonst mit dem im Lande üblichen Solde geschehen könnte. Wer lange in England und mit Engländern lebte, wird dem Genusse eines solchen behaglichen Lebens, als er dort sah, ungern entsagen.

So wenig ein in die Augen fallender Luxus, wie er sonst wohl in Residenzstädten und in großen Handelsplätzen wahrzunehmen ist, in Hannover

sichtbar wird, so sehr zeigt sich dieser im innern Leben der Einwohner. Hannover pranget nicht mit kostbaren Prachtgebäuden; schöne Landhäuser, in welchen die reichen Bewohner der Stadt im Sommer mit einem größeren Aufwande leben, als in der Stadt, sieht man selten; wenige Gärten sind in einem größeren Styl angelegt; kostbare Treibhäuser und Wintergärten, in denen Gesellschaften sich versammeln können, fehlen und der Glanz der Equipagen und der Livreen ist nicht hervorstechend.

Freundlich sind aber die Wohnungen und je höher der Miethzins steigt, je mehr sucht Jeder seinem altväterlichen Hause ein neues Gewand zu geben. So klein auch die Zahl der in schönen oder nur gefälligen Formen erbaueten Häuser ist *), so gewinnt doch jährlich das Aeußere der Stadt.

Im Innern der Wohnungen findet man einen gewissen Luxus ziemlich allgemein verbreitet.

Die Haus-Diehle muß ausgemalet oder mit farbigem Papier überzogen, die Treppe mit einem Teppiche oder wenigstens einem Stücke davon belegt seyn; der oder die Bedienten müssen im Erdgeschosse an der Hausthüre wohnen, damit sie die zum Besuche kommenden Personen melden oder

*) Der Minister, Herr Graf von Münster, welcher die schönen Künste ehrt und übt, erkannte es sehr lebhaft, wie sehr sein Vaterland in der Baukunst andern Ländern nachstehe, und dachte, wie Er ein Mitglied der Rentcammer wurde, (1797) sehr ernsthaft darauf, einen besseren Styl im Bauwesen einzuführen.

oder absagen; ihnen hat die Hausfrau Platz gemacht, diese wohnt nicht mehr unten, sondern im ersten Stockwerke. Bei ihr findet man Tapeten, die nach einigen Jahren mit andern verwechselt werden; Commoden, Tische, Stühle und Canapee sind von Mahagony- und anderem seltenen Holze, letztere mit Pferdehaaren gepolstert und mit seidenen ꝛc. Zeugen überzogen. Die Spiegel sind, wenn sie auch aus zwei Stücken bestehen, schon wegen ihrer Verzierungen kostbar; englische Teppiche decken das Zimmer der Frau und die Zimmer daneben; die Oefen müssen in Form und Maße dem Auge gefallen und der Theetisch kann mit dem zerbrechlichen Porcellain und dem Krystall-Glase oft auf mehrere hundert Thaler geschätzt werden; die Wein- und Biergläser und die Flaschen für den Wein müssen von geschliffenem englischen Glase seyn; die kostbaren wohlgeschürzten und mit wollenen oder baumwollenen Frangen besetzten Fenster-Vorhänge dienen zur Zierde; um sich gegen die Sonne oder die Luft zu schützen, muß man Roulleaux haben, die nicht selten als Gemälde das Innere und das Aeußere des Hauses schmücken; und um die Leinen zu befestigen, an welchen sie auf- und niedergelassen werden, darf es an kostbaren Knöpfen von Bronze nicht fehlen; die ächten und unächten Shawls machen manchem Manne Sorgen und Kummer, und so einfach auch die Kleidung der Männer ist, so oft muß eine Frau im Anzuge wechseln. Wenn auch das ächte Silber den plattirten Waaren oft hat Platz machen müs-

sen, so sind diese doch kostbar durch Form und Wechsel. Eine Köchin und ein Diener sind zwei nothwendige Personen, und dieser muß, wenn er nicht Livree trägt, gekleidet seyn, wie die Herren sich kleiden.

So wenig auffallend es auch ist, diese Verfassung des Innern eines Hauses bei einem reichen Manne zu finden, oder bei einem gut besoldeten Staatsdiener, der seiner Familie nichts entzieht, wenn er sich jene Annehmlichkeiten verschafft, so ist doch diese Schilderung hier eingeschaltet, um einen Maaßstab anzugeben, nach welchem sich im Ganzen alle diejenigen ihren Zuschnitt machen, welche zur feineren Welt gehören wollen. Der Luxus in Hannover hat ziemlich einen allgemeinen Charakter angenommen; die Abstufungen und die Einschränkungen ergeben sich aus der Berechnung der Mittel oder des Credits. Vielleicht läßt sich die Behauptung, daß verhältnißmäßig der Luxus bei den weniger bemittelten Menschen größer ist, als bei den reichen, rechtfertigen; und man muß es leider bemerken, daß er sich auch der Hausdienerschaft bemächtigt hat *). In wenigen Häusern findet man silberne Teller und Schüsseln zum Gebrauche

*) Darüber klagte schon 1790 ein scharfer Beobachter; s. Annalen der Braunschw. Lüneburg. Chur-Lande. Jahrg. V. St. 1. S. 122—143, dem ein angeblicher Hausdiener ebenfalls in den Annalen Jahrg. VI. St. 4. S. 719—728 einige Bemerkungen entgegenstellte.

für einen zahlreichen Tisch; selten sieht man, daß zu den Fenstern Spiegelglas genommen ist, beides wird ein reicher Mann vom Ueberflusse anschaffen können, wenn bei einem andern die Ausgabe für einen Shawl die Wirthschafts-Casse ausleeret.

Obgleich Niemand den Maaßstab des Behaglichen von andern entlehnen kann und sich nicht darüber streiten läßt, ob diese oder jene häusliche Einrichtung den Bewohnern des Hauses ihr Leben angenehmer macht, als wenn sie nicht getroffen wäre, so ergiebt sich bei einer genaueren Prüfung doch, daß oft ein großer Theil der mit vielen Kosten gemachten Einrichtungen nur dann einen Genuß gewährt, wenn andere Menschen sie sehen. Häufig wird dieser kurze Genuß mit großen Opfern erkauft und das, was auf das Aeußere verwandt ist, muß an demjenigen erspart werden, was die Welt nicht sieht.

Der Adel hat lange hin den Ton angegeben; wie der reiche Adeliche lebte, wollte bald auch der erste bürgerliche Staatsdiener leben; diesem ahmten die nachfolgenden Classen nach und der Bürger wurde endlich auch in den Strudel gezogen.

Das innere Leben in den Familien hat sich seit kurzer Zeit ganz verändert; hierauf haben fremde Sitten viel gewirkt. Die Tageszeiten sind verrückt; zwischen zwölf Uhr Mittags und fünf Uhr Nachmittags wählen die Einwohner die Zeit zum Mittagsessen; in vielen Häusern ist die Abendmahlzeit eingegangen, da im eigentlichsten Sinne des Wortes dazu keine Zeit zu finden ist. Aber

dennoch siehet man viele Familien, die ein häusliches bürgerliches Leben führen; sowohl unter dem Adel, als auch in andern Ständen zeichnen sich mehrere von dieser Seite aus. Manche biedere Hausfrau, wenn sie auch nicht mehr selbst kocht, widmet sich einem viel edleren Geschäfte und sucht den Geist und das Herz ihrer Töchter zu bilden und ihnen nützliche und angenehme Kenntnisse zu verschaffen. Französische Erzieherinnen, ohne welche sonst die Tochter eines angesehenen Mannes nicht gebildet werden konnte, sind dagegen verschwunden und die Mütter oder gebildete deutsche Frauenzimmer an deren Stelle getreten. Auch unter den Bürgern giebt es noch viele redliche vernünftige Familienväter, die im Wesentlichen ihren alten Sitten und ihren Verhältnissen treu bleiben, und wenn sie auch in manchen Stücken dem Strome haben folgen müssen, doch nicht vergessen, sich und ihren Standpunkt durch Häuslichkeit zu ehren.

Die Einwohner in Hannover sind sehr gesellig, und es ist dem größeren Theil der gebildeten Einwohner ein Bedürfniß, den Nachmittag oder eigentlich den Abend in Gesellschaft zuzubringen *). Die veränderte Lebensweise hat auch die Art der Geselligkeit verändert.

Die Zusammensetzung der größeren geselligen

---

*) Man nannte in Hannover, wie an andern großen Orten, die Tage, die nicht zu größeren Gesellschaften und Festen bestimmt waren, sonst charakteristisch genug, Ruhetage.

Vereinigungen von Männern und Frauen bestimmte seit langer Zeit Geburt, Bekanntschaft und Lebensweise.

Man sprach von einer Gesellschaft des ersten, des zweiten, dritten ꝛc. Ranges *); indessen entschied der Rang bei keiner Vereinigung für oder gegen die Zulassung.

Die Gesellschaft des ersten Ranges beobachtete allein feststehende Grundsätze, die auch nicht leicht überschritten wurden. Sie zählte in der Regel nur solche Personen zu ihren Mitgliedern, welche bei Hofe zugelassen wurden. Dazu gehören nach der Hof-Etiquette alle Personen, deren Familien zum alten Stamm-Adel gerechnet werden und alle Officiere, ohne auf deren Geburt zu sehen. Vom älteren Brief-Adel waren einige Familien hoffähig; die Frau eines Alt-Adelichen, welche aber von Geburt bürgerlichen Standes war oder zum jungen Adel gezählet wurde, konnte nicht bei Hofe erscheinen. Dieser hoffähige Adel bildete eigentlich die Gesellschaft des ersten Ranges.

Auf diese folgte die Gesellschaft des zweiten Ranges, die zum größten Theile aus den nicht hoffähigen Adelichen, den ersten bürgerlichen Staatsdienern, und aus den zum bürgerlichen Stande gehörigen Officieren bestand. Bei dieser

*) Diese für die Abscheidungen gewählten und lange gebrauchten Benennungen wurden zuletzt anstößig, und man vertauschte sie daher mit folgenden: erste Gesellschaft, zweite Gesellschaft ꝛc.

Gesellschaft konnten, da der Rang nicht beachtet wurde, nur willkührliche Bestimmungen eintreten und zufällige Verbindungen entschieden es oft, daß Personen, die wegen ihres Ranges wohl hätten Theil nehmen können, nicht eingeladen, dagegen andere, die keinen Rang einnahmen, zugelassen wurden. Unverheirathete adeliche hoffähige Männer und adeliche Officiere nahmen auch an diesen Gesellschaften oftmahls Theil.

Bei den folgenden Gesellschafts-Classen wurden die Bestimmungen immer willkührlicher und Bekanntschaft und Lebensweise entschieden dabei gewöhnlich.

Die scharfen Absonderungen fanden nur bei den größeren Vereinigungen beider Geschlechter Statt; bei Männern waren sie in dieser Art wohl nie eingeführt gewesen.

In neueren Zeiten ist Manches verschmolzen und das Drückende und Lästige in manchen Formen *) wird nach und nach aufgehoben. Durch den neugestifteten Guelphen-Orden ist schon der Kreis der hoffähigen Personen erweitert, da nach dessen Statuten ein jeder Ritter, ohne daß auf seine Geburt gesehen wird, bei Hofe erscheinen kann.

---

*) Zimmermann würde jetzt die Sitten nicht mehr halb plattdeutsche, halb spanische nennen, wie er sie in einer seiner Unterredungen mit Friedrich dem Einzigen im Jahre 1786 bezeichnete. s. Zimmermann über Friedrich d. Gr. ꝛc. S. 53.

Die mehrsten Vereinigungen finden des Abends Statt. Es werden entweder alle Mitglieder einer bestimmten abgesonderten Gesellschaft, oder aber in kleinerer Anzahl Personen aus verschiedenen Gesellschaftszirkeln eingeladen. Man versammelt sich etwa um 8 Uhr; es wird Thee und Kuchen, auch wohl Punsch, Bischof, Mandelmilch und Limonade gereicht; gegen 9 Uhr setzen sich Männer und Frauen zum Spiele und um 11 Uhr ist das Vergnügen genossen. Das gewöhnliche Gesellschaftsspiel ist gegenwärtig Boston. In ganz kleinen Zirkeln wird auch wohl nicht gespielt.

Ehemahls wurden, besonders von den angesehensten und reichsten Mitgliedern des ersten Ranges, häufig große Gesellschaften zum Mittagsessen eingeladen; auch fanden im ersten und vorzüglich im zweiten Range größere Vereinigungen zu Abendmahlzeiten Statt; beides ist jetzt seltener; indessen werden in vielen Häusern kleinere Gesellschaften zum Mittags-Essen häufig vereinigt. Die hannöverische Kochkunst ist berühmt; man hat bei der Bestimmung des Küchenzettels die alte niedersächsische Gewohnheit nicht verlassen und nur Einiges von englischen und französischen Köchen eingeschaltet. Der Wein wird nach deutscher Sitte genossen; nicht mit Wasser vermischt wie von den Franzosen geschieht, auch nicht nach der Mahlzeit getrunken. Portwein oder Dry-Madera dürfen nach der Suppe nicht fehlen und von den Franzosen hat man gelernt, daß nach dem unmittelbar

nach dem Essen genommenen Caffee, seiner Liqueur genossen werden muß.

Nicht selten vereinigen sich Männer zu bestimmten Zeiten, oder bei besonderen Veranlassungen in öffentlichen Häusern zusammen zu essen. Längst zwar ist die alte Sitte des eigentlichen Gesundheit-Trinkens verlassen, aber im fröhlichen Kreise wird die wahrscheinlich blos niedersächsische Gewohnheit, beim Braten auf das Wohl des schönen Geschlechts ein Glas Wein zu leeren, noch wohl beobachtet *). Bei den Vereinigungen der Männer findet man auch häufig eine Nachahmung der bei den Engländern üblichen Weise, Trinksprüche, welche theils ernsthafte, theils scherzhafte Gegenstände betreffen, zu geben und dabei das Glas zu leeren.

Eigentliche Trinkgelage, wie sie die Vorfahren hielten, werden nicht mehr gehalten **).

---

*) Diese Sitte schreibt sich vielleicht daher, daß bei dem Erscheinen eines fetten Bratens, die Hausfrau, unter deren sorgsamer Hand das Mästen geschehen war, gerühmt und dann auf ihr Wohlseyn getrunken wurde. Man nennt in Niedersachsen die Gesundheit, die derjenige, welcher den Braten anschneiden soll, beim Einstecken der Gabel auf das Wohl des schönen Geschlechts ausbringt, die Braten-Gesundheit. Fremden, welche diese Sitte nicht kennen, kann ohne hinreichende Erklärung das Ausbringen der Gesundheit auf die angegebene Weise oft anstößig seyn.

**) Wie 1524 zu Heidelberg sich der Erzbischof zu Trier, die Bischöfe zu Würzburg, Freisingen, Speier, Strasburg, Utrecht und Regensburg, die Pfalz-

Außer den genannten geselligen Vereinigungen sind Clubbs, Caffeehäuser und Restaurationen noch viele Vereinigungspunkte, die jedoch in der Regel nur von Männern besucht werden.

Die Clubbs sind geschlossene Gesellschaften, zu denen sich diejenigen Männer vereinigen, welche außerdem durch die gewöhnlichen gesellschaftlichen Verhältnisse oder durch ihre Geschäfte verbunden sind. Die sich zuerst vereinigten und die nächstdem durch Ballottement aufgenommenen Mitglieder zahlen jährlich bestimmte Beiträge, von denen die Miethe für die Versammlungs-Zimmer und die Kosten für Feuerung und Erleuchtung, auch für Zeitungen, Journale ꝛc. bezahlt werden. Diese Art der Vereinigungen haben seit 1752, da der erste Clubb von dem Hofgerichts-Assessor von Wüllen in der neuen Schenke gestiftet wurde, auffallend zugenommen.

Die bekanntesten Clubbs sind: 1) der sogenannte Billards-Clubb in dem Hause des Restaurateurs Goette an der Friedrichsstraße; 2) die

---

grafen Ludewig, Friedrich, Wilhelm, Ludewig, Otto Heinrich und Philipp, der Marggraf Casimir von Brandenburg und Philipp, Landgraf zu Hessen, vereinigten, alle Gotteslästerung und das Zutrinken abzustellen und bei fürstl. Zusammenkünften eine bessere Wirthschaft einzuführen, so wurde im Voraus ein Jeder von Beobachtung der geleisteten Zusage entbunden, wenn er etwa in die Niederlande, nach Sachsen, in die Mark, nach Pommern und Mecklenburg käme. s. F. K. Frh. v. Moser patriot. Archiv für Deutschl. Bd. V. S. 486.

2) die Ressource bei dem Restaurateur Bornemann im ehemahligen Gräflich Wallmodenschen Hause am Altstädter Marktplatze; 3) die Harmonie in einem der Gesellschaft zustehenden Hause an der Bäckerstraße neben der katholischen Kirche; 4) der Börsen-Clubb im Börsen-Hause; 5) ein Clubb im Ballhofe und 6) einer in Siemerings Schenke an der Schmiedestraße.

Nach einer neuerlich dem Museum gegebenen Einrichtung, ist den Mitgliedern erlaubt, sich auch mit dem Spiele zu beschäftigen, und es kann daher diese Gesellschaft, in welcher man die verschiedenen Stände am meisten gemischt findet, den übrigen Clubbs beigezählt werden.

In allen Clubbs nämlich vereinigen sich viele Mitglieder zum Spiele, gewöhnlich zum L'Hombre oder Whist und hin und wieder sieht man auch Schach spielen *).

Auch außer dem Museum ist bei den andern Clubbs die Einrichtung getroffen, daß politische Zeitungen und andere Zeitschriften nach dem Geschmacke der Mitglieder und wie es die Clubb-Cassen erlauben, angeschafft und in den Versammlungs-Zimmern ausgelegt werden.

In einigen Clubbs erscheinen zu gewissen Zei-

*) In Hannover wurde sonst auch häufig Schach von vier Spielern mit vier Spielen gespielt. Der Landschafts-Director von Lenthe führte dieses zuerst ein. Sonst war auch ein zahlreicher Schach-Clubb eingerichtet.

ten Frauenzimmer, gewöhnlich aber nur dann wenn Tanz-Lustbarkeiten oder musikalische Unterhaltungen Statt finden.

Restaurationen und Caffeehäuser sind ebenfalls noch als gesellige Vereinigungspunkte anzusehen. Sie haben sich, seitdem Hannover französische Einquartierung gehabt hat, außerordentlich vermehrt; man zählte 1815 deren über 30.

Diese Häuser werden am meisten von solchen Menschen besucht, welche sonst wenig in geselligen Verbindungen leben, oder die an den Clubbs keinen Antheil nehmen.

Die Lustbarkeit des Tanzes wird von allen Ständen geliebt. Zu dieser vereinigen sich die verschiedenen Gesellschafts-Zirkel entweder auf gemeinschaftliche Kosten in einem öffentlichen oder gemietheten Privathause, oder auf die Einladung einer Person.

Die gewöhnlichsten Tänze sind Walzer, Cottillons und Ecossaisen, welche die Stelle der englischen Tänze eingenommen haben.

Die künstliche Menuet ist verschwunden; aber der Großvater-Tanz (Rehraus) behauptet noch zuweilen sein altes Recht.

Französische Tänze sind nie sehr beliebt gewesen *).

---

*) Ueber die Geselligkeit und das gesellschaftliche Leben in den vorzüglichsten hannöverischen Städten, wie es 1789 war, hat der Geheime Cabinets-Rath Brandes eine treffende Schilderung in den An-

§. 112.

Fortsetzung.

2. Allgemeine öffentliche Vergnügungen.

Schauspiel. Musik. Maskeraden. Schlittenfahrten. Vauxhall. Scheiben-Schießen. Ehemahlige Volks-Lustbarkeiten.

Das Schauspiel wird theils auf Kosten des Hofes, und theils durch die Beiträge des Publikums unterhalten. Der Hof hat das große Opernhaus nebst den Decorationen eingeräumt und einen Zuschuß von 8000 Rthlr. jährlich bewilligt; den übrigen Beitrag zu den Kosten liefert das Publikum, welches das Schauspiel besucht.

Bis zum Herbste 1818 hatte Herr Pichler die Theater-Unternehmung für seine Rechnung und ihm wurde der Zuschuß des Hofes gegeben. Seit dieser Zeit haben mehrere Personen einen Fond zusammengeschossen und es ist eine Theater-

---

nalen der Braunschw. Lüneb. Churl. Jahrg. III. St. 4. S. 761—800. Jahrg. IV. St. 1. S. 56—88. geliefert.

Patje hat in seinen Fragmenten oder in dem kleinen Buche unter dem Titel: Wie war Hannover? S. 139—170. die Sitten der Vorzeit, besonders der des vorigen Jahrhunderts, lebendig und treu geschildert und dabei auch der gesellschaftlichen Verhältnisse erwähnt. Wer jetzt in Hannover ruhig umschauet und die alte und die neue Zeit übersieht, kann sehr belehrende Vergleichungen anstellen.

Direction gebildet, die den bekannten Künstler, Herrn v. Holbein, als Ober-Regisseur angestellt hat. Die Leitung des Gesanges ist dem Herrn Capellmeister Sutor übertragen.

Das hannöverische Theater hat glänzende Epochen gehabt; Schröder und Großmann, beide talentvolle ausgezeichnete Künstler, hoben es unter schwierigen Umständen; und Herr Pichler sorgte mit großer Uneigennützigkeit, daß die unter ihm stehende Schauspieler-Gesellschaft eine Vergleichung mit manchen andern nicht zu fürchten Ursach hatte *). Bei den jetzigen Verhältnissen ist man zu größeren Erwartungen berechtigt.

Früher hatte der Theater-Director mit vielen Hindernissen zu kämpfen; so lange man noch um 6 oder 7 Uhr sich um den Theetisch versammelte und zum Spieltische setzte, auch eine solche Thee-Gesellschaft einem guten Schauspiele oder einer Oper von Meisterhand vorgezogen wurde, und von manchem Theaterfreunde aus andern Rücksichten nicht vernachläßigt werden durfte, so lange sah man das Schauspielhaus oft bei dem regesten Eifer der Direction leer. In Hannover ist bei der Theater-Unternehmung indessen weniger auf Fremde, als auf die Einwohner zu rechnen, deren mehrere oder

*) Zur Zeit Georgs I. (1710—1717) und Georgs II. war ein französisches Theater in Hannover, das 1758 aufgelöset wurde. s. a. v. Uffenbachs Reis. d. Nieder-Sachs. Th. 1. S. 426. The works of the — Lady M. Wortley Montagu. Vol. II. p. 92.

mindere Theilnahme über das Schicksal des Theaters entscheidet.

Die Sommer-Monathe, in welchen ein großer Theil der reicheren Personen auf dem Lande und in Bade-Orten lebt, sind der Direction nachtheilig und es muß daher in der Winterszeit die Casse gefüllt werden *).

Jetzt, da viele Personen aus den ersten Gesellschaften sich um die oberste Leitung des Theaters bekümmern, muß das Verhältniß günstiger seyn, wie es vormahls war.

In Hannover ist vielleicht länger, als in andern deutschen Städten, eine angeerbte Abneigung gegen den Stand der Schauspieler vorherrschend geblieben und daher der sich fühlende rechtliche Künstler oft abgeschreckt; aber schon Schröders Talente und seinen Charakter ehrte man allgemein; und wie Manches hat sich nicht seit jener Zeit abgerundet?

Abwechselnd viermahl in der Woche, nämlich des Sonntages, Montages, am Mittewochen und am Freitage werden regelmäßig Opern, Lust-, Schau- und Trauerspiele gegeben.

In der Musik ist Hannover lange hinter andern Städten von gleicher Bedeutung zurückgeblieben.

Der Bewohner des nördlichen Deutschlands ist überhaupt weniger zur Musik geneigt, als der

---

*) Sonst rechnete man, daß die Theater-Casse jährlich wenigstens 30000 Rthlr. einnehmen müsse.

im Süden wohnende Deutsche; bei dem Bewohner der Städte finden sich weniger Veranlassungen, Fröhlichkeit durch muntern Gesang zu äußern, als solche dem Landmann bei mehreren ländlichen, gemeinschaftlich zu besorgenden Geschäften entstehen; und die durch die Kirchen-Reformation bewirkte Veränderung in den Formen der kirchlichen Andachtsübungen ist nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Musik und besonders auf die Ausbildung des Gesanges geblieben. In einer nicht durch einen lebhaften Handel blühenden, und von Fremden wenig besuchten Landstadt, wie Hannover es bis 1640 war, ließ sich nicht viel für die Musik erwarten; diese konnte erst durch den Hof gehoben werden.

Herzog Georg scheint indessen keine eigentliche Capelle gehabt zu haben, wenigstens sind in der Rechnung von 1639 bis 1640 über ausgegebene Hofkleider nur 161 Rthlr. für acht Trompeter und 52 Rthlr. für vier Musiker berechnet a). Es wäre wohl zu erwarten gewesen, daß unter des Herzogs Georg Söhnen, die Ihm in der Regierung in Hannover folgten, der Geschmack an Musik sich auffallend gehoben hätte, da sie so oft in Venedig sich aufhielten und da Herzog Johann Frie-

a) Meiners und Spittler Gött. histor. Magaz. Th. III. S. 383. Die Musiker wurden etwas besser gekleidet als die Hofschneider, der Hoffischer, der Sattelknecht und die Stalljungen. Für Hans, den Hofnarren, waren 18 Rthlr. 14 gr. Kleidergelder angewiesen.

drich den katholischen Kirchendienst im Schlosse einführte.

Herzog Georg Wilhelm scheint jedoch nicht viel auf Musik verwandt zu haben, wenigstens müssen keine besondere Künstler in seiner Capelle in Celle gewesen seyn, weil man diese sonst wahrscheinlich beibehalten und nicht abgedankt haben würde, wie dieses nach seinem 1705 erfolgten Tode bis auf einen in Pension gesetzten Musiker geschah. In des Herzogs Johann Friedrich Ausgabe-Register von 1678 bis 1679 ist keine besondere Rubrik für die Musik zu finden b).

Ernst August wählte für die neu eingerichtete Oper einen geschickten Capellmeister, den Italiäner Agostino Steffani, welcher aber bald andere Gegenstände, als die Musik, in das Auge faßte. (s. §. 81. S. 429.) Die neue Oper muß indessen nicht stark besetzt gewesen seyn, da man 1691 eine berühmte Opernsängerin, die Signora Margarita aus Dresden leihen wollte.

Der Churfürst Georg Ludewig, eröffnete der Kunst in Hannover große Aussichten, als Er den berühmten Händel, dessen Bekanntschaft Steffani und der Baron von Kielmansegk in Venedig gemacht hatten, auf des Letzteren Vorschlag für die Residenzstadt zu gewinnen suchte. Händel nahm (1710) den ihm angebotenen Gehalt von 1500 Rthlr. und Steffani's Stelle an,

---

b) Meiners und Spittler N. Götting. Histor. Magaz. Th. III. S. 538. 539.

jedoch unter der Bedingung erst nach Düsseldorf und England zu reisen. Er kam zwar von dort zurück, blieb jedoch nicht lange, sondern fesselte sich 1712 für immer an England.

So aufgebracht auch der Churfürst Georg Ludewig gegen ihn war, so verzieh ihm doch der König Georg I. auf Kielmansegk's und Anderer Fürsprache und er war nun für immer für Hannover verlohren c).

Was nicht zu der Zeit, da noch die Herrscher-Familie in Hannover wohnte, für die Musik geschehen war, konnte dann von Seiten des Hofes weniger erwartet werden, da dieser ohne Haupt war. Es wurde zwar während der Abwesenheit des Königs eine Capelle beim hannöverischen Hofe unterhalten, aber mit einem Aufwande von 4000 Rthlr. sollten ein Concertmeister und sechszehn Musiker besoldet, auch neue Musikalien ꝛc. angeschafft werden.

Von dieser Seite war also kein Reiz für Künstler zu hoffen und an den Gesang war gar nicht gedacht. Die von der Stadt angesetzten Musiker wurden wie zünftige Handwerker angesehen und daher ihre Gehülfen auch Gesellen genannt.

Die Concerte, welche unter der Leitung des Ober-Cammerherrn bei Hofe gegeben wurden, konnten wenig zur Beförderung eines guten Ge-

---

c) Brem. Magaz. zur Ausbreit. der Wissenschaften ꝛc. Bd. V. St. 2. S. 329—334.
Histor. Portefeuille v. 1785. Bd. II. S. 106, 107.

schmacks für Musik beitragen, da sie nur wenigen Personen zugänglich waren.

Solche festliche Concerte werden auch von vielen Menschen häufig aus andern Ursachen, als um Musik zu hören, besucht.

Erst in neuerer Zeit ist der Sinn für Musik reger geworden. Die Aeltern in allen Ständen nehmen bei der Erziehung der Kinder jetzt mehr wie ehemahls Rücksicht auf diese Kunst; sie wird nicht mehr als eine brodlose, wie sie manche unserer Vorfahren nannten, zurückgesetzt; in den untern Schulen werden Singe-Uebungen angestellt *) und so wird allmählig Manches vorbereitet, wodurch die Tonkunst mehrere Liebhaber und Verehrer, die Künstler aber eine allgemeinere Theilnahme finden.

Zwei ausgezeichnete Tonkünstler stehen jetzt an der Spitze der königlichen Capelle, die Herren Concertmeister Kiesewetter und Capellmeister Sutor und es ist sicher zu erwarten, daß durch ihre Mitwirkung die Kunst sich heben wird.

Es werden unter ihrer Leitung während der Winterszeit mehrere öffentliche Concerte gegeben, an welchen eine jede gebildete Familie in der Stadt Theil nehmen kann. Diese sogenannten Liebhaber-

---

*) Die Chöre in Opern haben indessen bis jetzt zum größten Theile aus dem Theater-Personale besetzt werden und deswegen von Herrn Pichler mehrere Mitglieder besoldet werden müssen, als zur Besetzung der Rollen und Stimmen nöthig gewesen wäre.

Concerte, welche seit mehreren Jahren eingerichtet sind, haben dadurch der Tonkunst auch Vortheil geschafft, daß mehrere Personen aus allen Ständen, welche sich der Musik sonst nicht ausschließlich widmen, an dem Vortrage selbst Antheil nehmen. Von den Geld-Beiträgen werden diejenigen Tonkünstler, welche durch die Uebung der Musik ihren Erwerb suchen, der Saal, die Erleuchtung und Feuerung bezahlt, auch neue Musikalien ꝛc. angeschafft.

Außer diesen Concerten lassen sich zuweilen einheimische und fremde Tonkünstler öffentlich hören; die eifrigen Freunde der Musik vereinigen sich auch noch besonders zu musikalischen Uebungen; und in manchen traulichen Zirkeln wird jetzt eine musikalische Unterhaltung einer anderen vorgezogen.

Zu den öffentlichen Vergnügungen gehören auch die Maskeraden, deren gewöhnlich von Neujahr an bis zum Ascher-Mittewochen mehrere in dem großen Saale des Ballhofes, und in den beiden anstoßenden kleineren Sälen gehalten werden. Ein jeder, welcher maskiret und mit einem sogenannten Domino oder einem seidenen Mantel, oder mit einem anständigen Charakter-Anzuge bekleidet ist, kann an diesem Vergnügen Theil nehmen. Für den geringen Beitrag von 24 Mgr. Conv. Mze, wofür eine Einlaß-Charte eingewechselt werden muß, liefern diejenigen, welche die Unternehmung besorgen, die Erleuchtung in den Sälen und die Musik zum Tanze, dem sich eine jede Maske anschließen kann. Für Erfrischungen aller Art, für

Essen ꝛc. ist hinlänglich gesorgt; wer etwas genießen will, muß dafür besonders bezahlen. Bei besonderen Veranlassungen und zuweilen auch ausserdem vereinigen sich einige reiche Personen in oftmahls kostbaren Anzügen zu erscheinen, und irgend einen Gegenstand aus der Geschichte darzustellen.

Die Winter-Vergnügungen, die Schnee und Eis gewähren, werden auch in Hannover genossen. Große Schlittenfahrten und besonders solche, bei denen die Personen maskiret und mit Charakter-Anzügen bekleidet sind, sind jedoch selten. Das Eis, was die überschwemmten Wiesen an der Friedrichsstraße in einer großen Fläche deckt, zieht die Schlittschuhläufer an, und die schöne Welt fährt bei heiteren Tagen zwischen ihnen auf kleinen Handschlitten umher.

Im Sommer bieten die Umgebungen von Hannover manchen Genuß; (s. §. 113.) zu den allgemeineren Vergnügungen gehört das Vauxhall, das der Besitzer des Ochsenkopfschen Gartens vor dem Steinthore veranstaltet.

Zu den öffentlichen Lustbarkeiten ist auch das Scheibenschießen zu rechnen, welches mit gewissen Feierlichkeiten von den Bürgern der beiden Städte jährlich um Johannis geübt wird.

Die Bürger der Altstadt haben ihren Scheibenstand neben dem Nicolai-Kirchhofe und auch

dort vor Schützenhaus *); die Neustädter Bürger schießen bei Herrenhausen in einer Allee neben dem Schlosse.

Der Auszug der Schützen geschieht sehr feierlich und für jedes Scheibenschießen sind gewisse Ordnungen vorgeschrieben, für die Altstadt am 6ten Juni 1710, und für die Neustadt am 12ten Juni 1815.

Der beste Schütze wird König und als solcher genießt er für das folgende Jahr gewisse Freiheiten von bürgerlichen Abgaben.

Eine bei dem Altstädter Scheibenschießen ehemahls veranstaltete Volkslustbarkeit ist seit mehreren Jahren abgestellt. Es wurde auf dem Schützenhofe ein mit Seife beschmierter Pfahl aufgerichtet, an welchem Kleidungsstücke, Hausgeräthe ꝛc. befestigt waren, die demjenigen zu Theil wurden, welcher an dem Pfahle hinaufklettern, den auf dessen Spitze hängenden Hut aufsetzen, oben eine Pistole laden, sie abfeuern, dort eine heraufgezogene Kanne Bier austrinken und die am Pfahle befestigten Sachen herunterwerfen konnte c).

Zu den allgemeinen öffentlichen Volkslustbarkeiten gehörte auch ehemahls das Herumführen der

---

*) Die Altstädter Schützengilde hat die Absicht, in der Aue vor dem neuen Thore ein neues Schützenhaus zu bauen.

c) s. a. Annal. der Braunschw. Lüneb. Churl. Jahrg. IV. St. 4. S. 984. Man wählte in den letzteren Zeiten, da diese Sitte noch beobachtet wurde, gewöhnlich einen schon eingeübten Kerl.

von den Knochenhauern gemästeten Ochsen. Dieses geschah um Pfingsten; die Thiere, welche man glaubte zur Schau führen zu können, wurden mit Blumen und Bändern geziert; dasjenige, was vom Amts-Vorsteher als das feisteste erkannt war, gieng voraus; die Schützen-Tamboure trommelten und die Knochenhauer-Amts-Gesellen begleiteten den Zug und sammelten für sich. Aus polizeilichen Rücksichten ist dieser Aufzug längst abgestellt; und die Knochenhauer-Amtsmeister geben dagegen um Pfingsten ihren Gesellen zur Entschädigung, jedem wenigstens zwei Rthlr. zum Tanze.

§. 113.

Fortsetzung.

3. Spaziergänge und Besuche der Umgebungen.

Die schönen Umgebungen von Hannover tragen sehr viel zum Vergnügen bei. Der zum Theil abgetragene mit Bäumen bepflanzte Stadtwall, die Esplanade, die schöne Allee nach Herrenhausen, das nahe bei der Stadt liegende Holz, die Eilenriede, und der Weg nach dem Schnellen Graben ꝛc. werden von denen, welche Vergnügen an Spaziergängen finden, sehr häufig genutzt.

Gesellschaft findet man im Sommer gewöhnlich in allen öffentlichen Gärten, vorzüglich bei dem neuen Hause an der Eilenriede, bei dem Lister

Thurm, in dem Gräfl. Wallmodenschen Garten, in Montbrillant u. s. w.

Bei der auf dem Berge bei Linden stehenden herrschaftlichen Windmühle *) versammeln sich oft Liebhaber einer freien schönen Aussicht.

Bei dem Bade bei Limmer vereinigen sich vorzüglich des Sonntages viele Menschen und es werden sowohl an diesen als auch andern Tagen hier oft Tanzlustbarkeiten angestellt.

Der Thiergarten bei Kirchrode wird zuweilen besucht, und bei dem Döhrener Thurme, bei Bischofsholl, Steurendieb, beim Pferdethurme u. a. O. sind fast täglich Gäste anzutreffen.

Die nahen Bäder in Nenndorf 6 Stunden, in Rehburg 8 Stunden und in Pyrmont 14 Stunden von Hannover entfernt, geben zu manchen weiteren Fahrten Veranlassung.

Der Besuch des Cronsberges bei Bemerode, des Benther Berges bei Benthe und des Bettenser Berges an der Straße nach Hameln, reizen den, der schöne malerische Aussichten liebt.

Der bei dem Frauenkloster Marienwerder an der Leine liegende, eine Stunde von Herrenhausen entfernte Garten **) und der Hallerbrun-

---

*) Diese Mühle ist 1631 erbauet. Ehemahls war der Lindener Berg befestigt. Ueber die weite Aussicht von dieser Höhe s. N. Hannöv. Magaz. von 1803. St. 62. 63. S. 977 u. f.

** Dieser Garten ist der erste, der in dem Hannöverischen nach dem Geschmacke der Engländer, von dem

nen in einem Holze jenseits Springe, bei dem der Amtmann Busmann einige Anlagen gemacht hatte, wurden ehemahls häufiger, jetzt weniger besucht.

§. 114.

Fortsetzung.

4. Aufenthalt für Fremde.

Wirthshäuser. Oeffentliche Gasttische. Einführung in das gesellige Leben. Lohnbediente. Miethwagen. Untersuchung an den Thoren. Polizeiliche Einrichtungen in Ansehung der Fremden.

In Hannover sind mehrere gute und reinliche Wirthshäuser. Zu den vorzüglicher besuchten gehören: a) die Stadt London an der neuen Straße; (Wirth: Herr Sonderegger) an der Calenberger Straße b) die Stadt Strelitz; (Wirth: Herr Böttger) c) das Wappen von England

---

Kloster-Beamten, einem Herrn v. Hinüber, angelegt wurde. Der König bewilligte die Kosten der Anlage und Unterhaltung.

Das Schreiben an J. zu M. den chinesischen englischen Garten zu Marienwerder ohnweit Hannover betreffend (Hannov. 1777. 8.) theilt vorzüglich nur die Inschriften mit, welche man in diesem Garten findet und die wohl zu häufig angebracht sind.

oder die neue Schenke *); (Wirth: Herr Haase) b) und die Stadt Hannover, ehemahls der Prinz von Eutin, früher auch zum grünen Kleeblatte (Wirth: Herr Ahles) e) der römische Kaiser an der Schmiedestraße. (Wirthin: Wittwe Siemering) **).

Wenn gleich die Wirthshäuser im nördlichen Deutschland denen des südlichen in manchen Stücken, besonders in Ansehung der Bedienung nachstehen, so finden Reisende doch in Hannover anständige, bequeme und reinliche Wohnungen und Betten, auch im Ganzen gute Lebensmittel.

In den mehresten größeren Gasthäusern, in Böttgers-, Haasens-, Siemerings-, Droste- und Ahles-Schenke werden des Mittags öffentliche Gasttische gehalten, an welchen Fremde gewöhnlich Gesellschaft finden. Verschiedene Einwohner in der Stadt, welche keinen eigenen Haushalt führen können, finden sich bei diesen Tischen ein ***).

Ein

*) Dieses Gebäude war ursprünglich zum Rathhause für die Neustadt bestimmt.

**) In Hannover werden die vorzüglichsten Wirthshäuser Schenken genannt; daher spricht man von London-, Böttgers-, Haasens-, Ahles-, Siemerings-Schenke ꝛc. Wahrscheinlich schreibt sich diese Benennung von den, auf die zuerst angelegten Wirthshäuser gelegten Weinschanks-Gerechtigkeiten her.

***) Die in vieler Hinsicht vortreffliche und nachahmungswürdige, von den Engländern entlehnte Einrich-

Ein Fremder, welcher an den geselligen Vereinigungen Antheil nehmen will, wird, wenn er durch einen in der Gesellschaft geltenden Mann eingeführt wird, zuvorkommend aufgenommen; die verschiedenen Clubbs, deren Besuch Fremden sehr erleichtert ist, und wozu es nur der Einführung durch ein Mitglied der Gesellschaft bedarf, bringen Männer mit bedeutenden Männern der Stadt bald in Verbindung; und ein Freimaurer macht unter den zahlreichen Brüdern der drei Logen, der zum weißen Rosse, der zum schwarzen Bären und der zur Ceder bald Bekannte *).

Lohnbedienten fehlen nicht; ein jeder derselben wird täglich mit einem Gulden, auch wohl mit einem Thaler oder, wenn ein Fremder sich längere

---

richtung, nach welcher die Officiere in Ansehung ihres Mittagsmahles einen gemeinschaftlichen Haushalt — von dem englischen Worte Mess Messe genannt — führen, läßt die öffentlichen Tische manchen gebildeten Gast entbehren. Die Restaurationen entziehen ihnen in Hannover weniger die Gäste, als solches in größeren Orten der Fall ist.

*) Die Verordnung des Consistoriums in Hannover vom 14. Jan. 1745, daß Prediger, weil sie eines Liebesbandes nicht bedurften und ein Aergerniß gäben, wenn sie einer Gesellschaft beiträten, deren Gesetze und Verfassung sie nicht kennten, bei Vermeidung einer nachdrücklichen Bestrafung, Freimaurer nicht werden sollten, (s. Patriot. Archiv für Deutschl. (v. F. C. Frhr. v. Moser) Bd. III. S. 556) ist nie zur Anwendnng gekommen. Sie war allein durch das große Vorurtheil eines General-Superintendenten gegen die Freimaurer, und da ihm ein Prediger, welcher, da im Lande damahls keine Logen waren, außerhalb als Freimaurer aufgenommen war, dadurch Aergerniß gegeben hatte, veranlaßt worden.

Zeit in Hannover aufhält, nach einer besonderen Uebereinkunft geringer bezahlt.

Fremde, welche zu Besuchen in oder vor der Stadt, oder zu Wanderungen in die Umgebungen Fuhrwerk nöthig haben, finden solches in verschiedener Art. Wer einen Wagen und Pferde zum Gebrauche in der Stadt oder dessen nächster Umgebung auf einem ganzen Tag miethet, zahlt drei bis vier Thaler; für einzelne Fahrten werden 18 bis 24 mgr. gegeben. Dieser Miethwagen dürfen Fremde, wenn sie sich 24 Stunden in Hannover aufgehalten haben, auch zu ihren ferneren Reisen bedienen, die Kutscher müssen aber beim Postamte einen Postschein einlösen und bei jeder Poststation, welche sie vorbeifahren, 2 Mgr. für jedes Pferd, als Stationsgeld entrichten a).

Jeder Reisende muß am Stadtthore, wo er von der Wache angehalten wird, dem Unterofficier auf dessen Befragen, seinen Namen und Stand; den Ort, woher er kömmt; wohin er reisen, und wo er in der Stadt einkehren will, angeben *). Dem Stadt-Commandanten geschieht davon Meldung und das Verzeichniß der ankommenden und abreisenden Fremden, oder der Thorzettel wird gegen Bezahlung von dem Schloßwachschreiber einem

---

a) s. Verordnung vom 19ten März 1814. und vom 31sten Julius 1816 in den Hannöv. Anz. von 1814. St. 24. S. 977. und von 1816 St. 64. S. 2801.

*) Diese Einrichtungen, welche vielleicht in Festungen nothwendig und in Residenz- und großen Städten nützlich sind, gereichen den Reisenden, wenn sie in jedem kleinen Orte Statt finden, oft zu nicht geringer Beschwerde.

Jeden mitgetheilt, auch in das, unter dem Titel: Hannöverische Nachrichten erscheinende Zeitblatt eingerückt.

Diejenigen Reisenden, welche nicht gemeldet seyn wollen, pflegen daher in ein außerhalb der Stadt liegendes Wirthshaus, in den schwarzen Bären vor dem Calenberger-, oder in den wilden Mann, oder in den König von Hannover (ehemahls die Wohnung des Herrn Hofrathes Ebell) vor dem Aegidienthore einzukehren. Dieser Zweck wird jedoch nur dann erreicht, wenn der Fremde bei seiner Reise den Weg durch die Stadt nicht zu nehmen braucht.

Derjenige Reisende, welcher in oder vor der Stadt eine Nacht bleibt, muß in seiner Wohnung seinen Namen, Stand, gewöhnlichen Wohnort, den Zweck seiner Reise und ob und welchen Paß er führt, anzeigen, diesen auch bei einem längeren Aufenthalte der Polizei-Behörde vorlegen, und eine Sicherheits-Charte, welche mit einigen Groschen bezahlt wird, nehmen *). Diese besorgt der Hauswirth und eine persönliche Stellung vor der Polizei ist gewöhnlich nicht erforderlich, wie es denn auch in ruhigen Zeiten und wenn nicht besondere Umstände eintreten, nicht viel zu bedeuten hat, wenn Jemand ohne Paß reiset, was jedoch einem völlig unbekannten Menschen nie zu rathen ist.

*) Gegen diese in Deutschland eingeführte und von den Franzosen entlehnte, Kosten verursachende Einrichtung haben sich längst schon viele Stimmen erhoben.

Wenn sie in sehr großen Städten dem Fremden Nutzen gewähren kann, so ist dieses in kleinen Orten nicht leicht der Fall.

Das seit einigen Jahren bekannt gemachte Addreßbuch und der Staats-Calender *), welcher seit Wiederherstellung der alten Verfassung zuerst wieder für das Jahr 1818 erschienen ist, sind einem Fremden, welcher Geschäfte in Hannover zu besorgen hat, in mancher Hinsicht sehr willkommen; und die Anzeigen, auch zuweilen die hannöverischen Zeitungen geben über manche Vorfälle des Tages Kunde.

§. 115.

Einige berühmte Menschen, welche in Hannover gebohren sind.

Georg I. Georg II. Luise, Königin von Preußen. Joh. Scheele, Bischof zu Lübeck. Joh. Herm. Lestocq in Petersburg. Der Preußische General Lestocq. Johann Hartw. Ernst Graf von Bernstorf. A. W. Schlegel und F. Schlegel. A. W. Rehberg und sein Bruder. A. W. Iffland. W. Herschel und seine Schwester Caroline. J. H. Ramberg. E. Brandes.

---

*) Dem hannöverischen Staats-Calender ist eine bessere Einrichtung und in einiger Hinsicht mehr Vollständigkeit zu wünschen; so sucht man z. B. vergeblich die Namen der von den Patrimonial-Gerichtsherren angestellten Gerichtshalter.

Von 1737 an bis 1803 erschien jährlich ein Staats-Calender; von 1804 an wurde indessen die Herausgabe unterbrochen und erst 1818 wieder unternommen. Der erste Staats-Calender enthielt nur 57, der von 1803, 250 Seiten; der von 1819 zählt deren 418. Eine vollständige, für die Geschichte sehr wichtige Sammlung aller Staats-Calender von 1737 bis 1803 wird nicht sehr häufig angetroffen.

Es gibt den Mitbürgern zwar an und für sich genommen keinen Werth, wenn einer aus ihrer Mitte, sich durch gute Handlungen, durch Künste und Wissenschaften oder durch große Thaten auszeichnet und sie können sich seiner eigentlich nur dann rühmen, wenn er unter ihnen zum großen Menschen gebildet ist;

aber es ist ein natürliches, oft zur Nacheiferung führendes Gefühl, wenn man mit einem gewissen Stolze einen berühmten Mann, als Landsmann, als Mitbürger nennen darf. Es mag sich denn auch jeder Hannoveraner mancher unter ihnen gebohrnen merkwürdigen Menschen rühmen.

Oben an stehen drei Personen, die auf Thronen saßen.

Georg I. wurde am 28sten Mai 1660 und Georg II. am 30sten October 1683 in Hannover gebohren. Der erste Georg, der erste brittische König aus dem Hause Braunschweig, war der erste Regent von Hannover, der hier gebohren wurde. Thränen flossen, als seine treuen Hannoveraner Ihn scheiden sahen, um die Krone auf Sein Haupt zu setzen; aber Er und alle Ihm folgenden George haben Hannover nie vergessen; Sie waren Väter Ihrer deutschen Residenzstadt.

Luise, die Zierde ihres Geschlechts, die treue Gefährtin des Königs, Friedrich Wilhelm III, die Mutter mehrerer hoffnungsvoller Kinder, wurde am 10ten März 1776 in Hannover gebohren. Sie gehört der Weltgeschichte an. Im Unglücke war Sie groß wie Ihr Ge-

mahl der König; Sie erlebte nicht, was das preußische Volk unter Seinem Könige Großes gethan hat; mit Hoffnungen, daß Preußen und Deutschland von entehrenden Fesseln befreiet werden würden, mit Hoffnungen auf Gott und auf die Kraft des Königs und Seines Volkes schied Sie am 19ten Juli 1810 *).

---

*) Zwei in der deutschen und preußischen Geschichte hellglänzende Männer, die im Hannöverischen gebohren sind und in Hannover einen Theil ihrer Bildung erhalten haben, wirkten kraftvoll zur Erfüllung der leisen Wünsche der Leidträgerin.

Der eine ist der Preußische Staats-Canzler Carl August (seit dem 3ten Juni 1814 Fürst) von Hardenberg. Er ist am 31sten Mai 1750 gebohren, wurde am 22sten December 1770 Auditor in der Justiz-Canzlei in Hannover; 1771 Auditor in der Rentkammer, 1774 Cammerrath, 1779 Geheimer Cammerrath daselbst; 1781 Minister in Braunschweig und 1790 Preußischer Minister. Seinen biederen herrlichen Charakter, seinen schnellen Blick, seine Liebenswürdigkeit kennt Jeder, der sich Ihm naht; sein politisches Wirken greift aber zu tief in die Verhältnisse der Staaten ein, um jetzt schon entwickelt werden zu können. Vieles kann auch nur Er mittheilen, besonders aus der Zeit, in welcher Er die Begebenheiten des Jahres 1813 vorbereitete, worüber nur mit Wenigen vertraut geredet, nicht geschrieben werden durfte.

Der zweite Mann ist Gebhard David von Scharnhorst, welcher 1756 in Hämelsee gebohren ist. In des Grafen Wilhelm von Schaumburg Kriegesschule gebildet, kam er 1778 als Fähnrich in das v. Estorffsche Dragoner-Regiment, 1783 zum Artillerie-Reziment in Hannover, wurde 1784 Lieutenant, 1792 Tit. Hauptmann, 1794 als Tit. Major in das General-Quartier-Meister-Amt gesetzt, und 1797 Oberstlieutenant. Beim Estorffschen Regimente und bei der Artillerie-Schule in Han-

Ein Bürgers-Sohn, Johann Scheele, bestieg zwar keinen königlichen Thron, aber doch 1420 den bischöflichen Stuhl in Lübeck und nahm auch als Günstling des Kaisers, früher dessen Rath und Geheim-Schreiber, einen bedeutenden Platz und besonders im Concilium in Basel ein. In Constantinopel sollte er mit einigen andern Bischöfen 1437 eine Vereinigung der römischen und griechischen Kirche bewirken.

Er besaß Kenntnisse und Lebensklugheit. Er starb 1439 in Ungarn und ist im Schottenkloster in Wien begraben a).

---

nover zeichnete er sich als Lehrer aus und erwarb sich große Verdienste bei Errichtung der reitenden Artillerie. In der hannöverischen Krieges-Geschichte glänzt sein Namen neben dem des tapfern Generals von Hammerstein, welcher sich am 30sten April 1794 aus der von den Franzosen belagerten Stadt Menin, durch die Feinde durchschlug, und wobei Scharnhorst ihm wesentliche Dienste leistete. (Der tapfere, erfahrene Feldherr, der General Carl Graf von Alten, den jeder Hannoveraner mit Ehrfurcht nennen muß, diente damahls unter Hammerstein.) Der Hofkupferstecher Huck hat diesen Krieges-Vorfall durch den Grabstichel gefeiert und die vorzüglichsten Personen nach dem Leben gezeichnet. Scharnhorst, seit 1813 Preuß. General-Lieutenant starb zu Prag am 28sten Juni 1813 an den Folgen einer bei Groß-Görschen erhaltenen Wunde. s. a. Hannöv. Magaz. von 1814. St. 4. S. 49—58. Einige Umstände in der im Magazine mitgetheilten Lebensbeschreibung, die beinahe wörtlich in das Conversat. Lexicon Bd. VIII. S. 672. übertragen ist, sind nach Anleitung der hannöverischen Staats-Calender abgeändert.

a) Becker umständl. Gesch. der Stadt Lübeck Th. I. S. 356. 373—379.
Rethmeyer Braunschw. Lün. Chron. Th. I. S. 621.

In Rußlands Geschichte hat sich Johann Herrmann (seit 1742 Graf von) Lestocq, der Sohn eines Wundarztes, ausgezeichnet. Er ist 1692 in Hannover gebohren und dort zum Wundarzte gebildet. Er suchte 1713 sein Glück in Rußland zu machen *); wurde bald Peters des Großen Leib-Chirurgus; 1718 nach Kasan verwiesen, von Catharina I. zurückgerufen und zum Wundarzte der Prinzessin Elisabeth ernannt. Er wollte diese nach Peter II. Tode auf den Thron bringen; erst 1740 wurde sein Plan ausgeführt; er ward 1748 zum zweitenmahle verwiesen, von Peter III. zurückgerufen und von Catharina II. wieder in Gehalt gesetzt. Er starb 1767 ohne Kinder zu hinterlassen **).

---

*) Der noch lebende, durch die Schlachten bei Eilau und Friedland berühmte Russische Feldherr Levin August Gottlieb, Graf von Bennigsen ist ebenfalls im Hannöverischen (1745) gebohren.

Die im Politischen Journale von 1789 St. 12. S. 1495 gegebene Nachricht, daß der bekannte Russische Feldherr Suwarow, aus Groham im Hildesheimischen gebürtig sey, den Namen Severin geführt, unter diesem im ehemahligen Bockschen Dragoner-Regimente, nachher in der Fußgarde, im siebenjährigen Kriege in einem Preußischen Frei-Bataillon gedient habe und mit dem General Bauer nach Rußland gekommen sey, streitet durchaus mit andern über ihn mitgetheilten biographischen Angaben. s. Convers. Lex. (2te Aufl.) Bd. IX. S. 595. Hamb. Addreß-Comt. Nachr. v. 1791. St. 33. S. 203.

Ob es auch wahr seyn mag, daß Bestuschew einst beim Churfürsten Georg Ludewig in Dienst gestanden? s. Nord. Miszellen Th. 25. S. 429.

**) Von seinen beiden Brüdern ist der Stamm fortge-

Der Preußische Feldherr dieses Namens, Anton Wilhelm Lestocq, berühmt in der Kriegesgeschichte durch seine Thaten bei Eilau und Heilsberg, soll am 16ten August 1738 in Hannover gebohren seyn. Er starb am 5ten Januar 1815 b).

In der dänischen Geschichte glänzt ein Namen, welcher der Stadt Hannover angehört und den in Rückerinnerung an Georg Wilhelm's und Georg I. Zeiten ein jeder Hannoveraner mit Bewunderung ausspricht. Johann Hartwig Ernst (seit dem 8ten October 1716 Reichs-Freiherr und seit dem 14ten December dänischer Lehns-Graf) von Bernstorf, von mütterlicher Seite ein Großsohn des 1726 gestorbenen hannöverischen Ministers Andreas Gottlieb Freiherrn von Bernstorf (s. §. 16. S. 118) ist am 13ten Mai 1712 in Hannover gebohren, wo sein Vater Joachim Cammerherr und Kriegesrath war.

Sein mütterlicher Großvater leitete seine Erziehung; Keyßler führte ihn, als zwanzigjähriger Jüngling trat er auf Veranlassung der von Plessenschen Familie in dänische Dienste und 1750 in

---

setzt. Der ältere derselben, Johann Paul hinterließ drei Söhne: Johann Ludewig, Kriegesrath in Königsberg; August, Sächsischer Oberster (und Erzieher von Dombrowsky?); Christian Werner Theodor, Russ. Oberster.

Der jüngere Bruder, Preuß. Oberst-Lieutenant, hatte einen Sohn, Wilhelm, welcher auch in Preuß. Kriegesdienste trat.

b) Conversations-Lexicon Supplem. Band zur 1sten, 2ten und 3ten Aufl. S. 783.

das Ministerium in Copenhagen. Mit großer Umsicht ordnete er Dännemarks auswärtige Verhältnisse; mit großer Klugheit traf er Einleitungen, welche des Reiches Macht vermehrten und er bereitete kraftvoll, was seines Bruders Sohn, Andreas Peter Graf von Bernstorf (1772—1797) unter der Leitung des aufgeklärten Königs Friedrich VI, dessen Verdienste die Nachwelt noch würdigen wird, kräftig wirkte.

Ein auf den Feldern seines, etwa eine Meile von Copenhagen entfernten Gutes, von seinen Gutsbauern ihm nach seinem Tode errichtetes Ehren-Denkmahl verdiente er; er hob Frohndienste und Gemeinheiten auf und war der erste, der den Bauern persönliche Freiheit und freies Eigenthum gab. Struensee entfernte ihn; nach dessen Falle sollte er aus Hamburg zurück kehren, aber er starb am 19ten Februar 1772 c).

In der Zahl berühmter Gelehrter und Künst-

---

c) s. Zuverläßige Nachr. von der in Dännemark den 17ten Januar 1772 vorgefallenen großen Staatsveränderung ꝛc. S. 54—57.

Apologie de M. le Comte de Bernstorf. s. a. Schlözers Staats-Anz. Bd. VI. Heft XXI. Nr. 8. S. 78—92.

Erinnerungen aus dem Leben des Grafen J. H. E. v. Bernstorf 1777. von H. P. Sturz.

Ueber das Leben und den Charakter der Grafen J. H. E. v. Bernstorf.

Spittler Entwurf der Geschichte der europ. Staaten. Th. II. S. 553. §. 56.

Conversat. Lexicon (2te Aufl.) Th. I. S. 264 bis 266.

ler sieht man auch manche in Hannover gebohrene Personen. Dahin gehören:

die beiden Brüder, August Wilhelm von Schlegel, geb. 1767 und Friedrich von Schlegel, geb. 1772 *).

August Wilhelm Rehberg, geb. 1760, Geheimer Cabinets-Rath in Hannover und dessen Bruder, ein Maler **);

August Wilhelm Iffland, als Schauspieler und dramatischer Schriftsteller ausgezeichnet, geb. am 19ten April 1759, gestorben am 22sten September 1814 ***);

der berühmte Astronom Wilhelm Herschel, geb. am 15ten November 1738 und seine gelehrte Schwester Caroline, geb. den 16ten März 1750 ****);

---

*) Eine ausführliche Nachricht über beide liefert Herr Professor Messerschmid im Conversations-Lexicon im VIII. Bd. S. 751—758.

**) Zwei von ihm verfertigte Gemälde, welche den Herzog von York und den Prinzen Wilhelm von England, jetzt Herzog von Clarence darstellen, erwarben ihm einen vorzüglichen Beifall. s. Meusel Miscellan. artistischen Inhalts. Heft XVII. S. 351. Heft XXI. S. 189.

***) Ueber ihn handelt weitläuftig Herr D. Sievers im Conversations-Lexicon (2te Aufl.) im V. Band. S. 13—17.

****) Von ihm giebt Herr Maseberg aus den Public Characters in dem N. Hannöv. Magaz. von 1804 im 64. und 65. Stück eine kurze Lebens-Beschreibung; über beide findet man Nachrichten im Conversations-Lexicon (2te Aufl.) Bd. IV. S. 397. 398.

Johann Heinrich Ramberg, königlicher Hof-Maler in Hannover, welcher am 22sten Juli 1763 gebohren ist. Sein vielseitig gebildeter Vater, der Herr Hofrath Ramberg leitete den bei dem Sohne sich früh äußernden Geschmack am Zeichnen. Er kam 1780 in die Maler-Academie in London und bildete sich hier unter West's Leitung. St. James und Boydel's Shakespeare Gallerie können von ihm aus der Zeit, daß er in England war, Arbeiten aufweisen.

In Flandern und Italien, wohin ihn der König Georg III, welcher an seinen Arbeiten Geschmack fand, sandte, bildete er sich völlig. Hannover hat von ihm mehrere Gemälde aufzuweisen, als: der Theater-Vorhang im Schauspiel-Hause, das Proscenium und einige perspectivische Decken daselbst, (s. §. 82. S. 442) das Bildniß des Königs Georg III. und einige Thürstücke im Saale des Ministeriums, (s. §. 93. S. 495.) ein zur Feier des Friedensfestes gemalter Friedens-Engel in der Schloßkirche, (s. §. 83. S. 447.) in dem Saale des jetzt von dem Herzoge von Clarence bewohnten Hauses einige Decken-Gemälde: Amor und Flora und die Genien des Ruhmes und des Sieges; zwei allegorische Gemälde im Börsen-Saale, (s. §. 93. S. 497.) und ein anderes im Saale der Harmonie (s. §. 95. S. 503).

Von demjenigen, was man bei Herrn Ramberg selbst findet, ist §. 62. S. 333. Erwähnung geschehen.

Zu der Pracht-Ausgabe von Wieland's

sämmtlichen Werken, welche Herr Göschen in Leipzig besorgt hat, lieferte er die Zeichnungen; und das zu Leipzig unter dem Titel Minerva erscheinende Taschenbuch verdankt ihm die begleitenden Kupferstiche.

Er malet und ätzt; er erfindet mit lebendiger Einbildungskraft, und er führet mit Meisters Hand aus.

Seine Werke werden ihn besser loben, als es die Feder eines Layen thun kann.

Den Reihen dieser merkwürdigen und berühmten Menschen mag ein als Schriftsteller, und als einer der Pfleger der Universität in Göttingen allgemein bekannter Hannoveraner, dessen früher Verlust tief empfunden wird, würdig beschließen.

Ernst Brandes, in der gelehrten Welt rühmlich genannt, ein Sohn des 1791 gestorbenen Hofraths und Geheimen Canzlei-Secretairs, Georg Friedrich Brandes, war am 3ten October 1758 in Hannover gebohren. Sein vielseitig gebildeter Vater, welcher in Münchhausens Geiste auch nach ihm die herrliche Georgia Augusta pflegte, machte ihn früh schon mit den Wissenschaften und Künsten bekannt. Sein Körper war schwächlich; sein Geist entwickelte sich aber dafür desto stärker. Mit einem außerordentlichen Gedächtnisse und einer lebhaften Einbildungskraft war ein scharfer beobachtender Blick und eine schnelle richtige Beurtheilungskraft verbunden. Er hatte einen großen Schatz von Kenntnissen aus Büchern gesammelt; besonders aber den Menschen in seinen

verschiedenen Beziehungen beobachtet. Was er in inniger Verbindung mit seinem Schwager Heyne für Göttingen gethan hat, ist allgemein bekannt *); er war aber auch in anderen Verhältnissen ein wichtiger Mann. Der ihm als Referenten bei dem Ministerium, unter dem Titel eines Geheimen Canzlei-Secretairs bis 1803 angewiesene Wirkungskreis konnte ihm allein eine große Wichtigkeit nicht verschaffen. Außer dem Universitäts- und Schul-Departement, war ihm der Vortrag aus den an das Ministerium gelangenden landschaftlichen Sachen der Provinzen Lüneburg und Hoya übertragen. Er wirkte aber weit mehr durch die überwiegenden Eigenschaften seines Geistes. Er war von Jugend an mit der vornehmen Welt in Hannover genau bekannt gewesen; er war ein geselliger Mann, den die gebildete feine Welt gerne in ihrem Zirkel, — der gastfreundlich diese oft bei sich sah. Ein so vielseitig gebildeter Mann, wie es Brandes war; ein Mann, der in seiner Heimath und in fremden Ländern mit dem ihm eigenen Scharfblicke die Menschen in allen ihren Beziehungen aufmerksam beobachtet hatte und

*) In welchem Geiste Brandes über Göttingen dachte und den beiden Curatoren den Vortrag machte, hat er sehr anschaulich dargestellt in seiner Abhandlung über den gegenwärtigen Zustand von Göttingen. Gött. 1802. Sie ist auch abgedruckt im Neuen Hannöver. Magazin von 1802. St. 11—29. s. auch Christian Gottlieb Heyne biographisch dargestellt von A. H. L. Heeren. Gött. 1813.

Vergl. Allgemeine Litteratur-Zeitung von 1813. St. 269—271.

fortwährend beobachtete; — ein solcher Mann konnte auf seine Umgebungen wirken.

Er hatte die Vorurtheile und Neigungen der Menschen scharf in das Auge gefaßt; er erkannte das Zeitalter, in dem er lebte, genau und wußte, daß wer jene mit Gewalt zerstöhren, diese auf einmahl angreifen wolle, nie das Bessere erreiche, und so berechnete er die Forderungen, die er an der Thätigkeit und Wirksamkeit einzelner Menschen machen dürfte. Er schonte alle Formen *), aber allmählig wußte er seinen Zeitgenossen seine Ansichten so geläufig zu machen, als ob sie die ihrigen seit längerer Zeit gewesen wären. Er benutzte eine jede Gelegenheit, bei welcher er seinen Mitbürgern irgend eine praktische Wahrheit mittheilen konnte; und er wußte sie in ein Kleid zu hüllen, daß sie erkannt wurde, ohne daß man bemerkte, daß er diese habe geben wollen **). Er war ein herzli-

*) Man erzählt, daß eine adeliche Frau in Hannover es sehr übel aufnahm, daß Brandes in seinem Buche über die Weiber, alle Frauen unter dieser Benennung genannt, und daß sie scherzweise geäußert habe: etwas über die Kerls schreiben zu wollen. Vielleicht hat er aus schonender Nachsicht bei der zweiten Auflage jenes Buches den Titel desselben verändert, und es überschrieben: Betracht. über das weibliche Geschlecht.

**) Sehr treffende Bemerkungen über Dienstverhältnisse und Geschäftsführungen findet man eingewebt in den Schilderungen zweier geachteter Staatsdiener, des am 13ten Juni 1798 gestorbenen Vice-Canzlei-Directors Hartmann, und des 1801 gestorbenen Commerz-Rathes und Geheimen Canzlei-Secretairs Höpfner, die er in das N. Hannöverische Magazin von 1798 St. 58. und von 1801 St. 29 einrücken ließ.

cher inniger Freund; eigentlich hassen konnte er Niemand.

Als Geheimer Cabinets-Rath, wozu er 1806, wie die alte hannöverische Regierung auf eine kurze Zeit wieder eingetreten war, ernannt wurde, würde er bei der seit 1813 eingetretenen Reorganisation des Landes gewiß mit großem Nutzen gearbeitet haben.

Der Tod nahm ihn am 13ten Mai 1810 seinem damahls völlig zerrütteten Vaterlande weg. Er hoffte auf eine bessere Zeit, er erlebte sie aber nicht *).

---

*) Von ihm und über sein Leben findet man einige Nachrichten in:

C. G. Heyne memoria Ernestii Brandes. Goett. 1810.

in der angeführten Biographie des G. J. R. Heyne, von Heeren, wo auch ein fac simile von Brandes dargestellt ist; in der Allgemeinen Litteraturzeitung von 1810. Nr. 173 bis 175. und von 1813. Nr. 270; auch im Conversations-Lexicon, 2te Aufl. Th. III. Anhang. S. XXXIII. Es scheint auffallend zu seyn, daß die Lebensgeschichte von Brandes nicht besonders bearbeitet ist. Eine genaue Darstellung seiner Bildung, seines Wollens und seines Wirkens müßte überhaupt, besonders aber für jeden Hannoveraner sehr wichtig seyn; sie kann aber vielleicht noch nicht geliefert werden. Es ist nur zu wünschen, daß die Kenntniß von ihm, die nicht durchgehends aus Papieren geschöpft werden kann, nicht mit dem Tode seiner genaueren Bekannten für die Nachwelt verlohren gehen mag.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 3 Note *) Der erwähnte Grundriß ist wahrscheinlich der, welchen Tob. Conr. Lotter unter dem Titel: Accurata et novissima repraesentatio ichnographica Hannoverae, nach 1747 geliefert hat, da auf diesem die Gränzen der Parochien angegeben sind. In von Ompteda's neuen vaterländischen Literatur ist desselben S. 30 und 31 nicht erwähnt.

S. 24 a. Zeile 13 von unten, lies: Stanaefol.

S. 24 a. In Gerhard von Kleinsorgen's Kirchengeschichte von Westphalen Th. II. S. 53 ist der Urkunde von 1163 und dabei erwähnt, daß auf dem an selbiger befindlichen Siegel ein Reiter zu Pferde mit einem Schilde, in welchem ein Wappen nicht zu erkennen, zu sehen, auch die Umschrift: Hinricus Dei Gratia Dux Bavariae et Saxoniae zu lesen sey.

S. 54 Zeile 12 von oben, lies: 1241 statt: 1242.

S. 59 Zeile 3 von unten, ist hinter 138 ein Punkt,

S. 89 Zeile 3 von oben, 1501 und

S. 96 Zeile 5 von oben, das Verbindungszeichen hinter ab auszustreichen.

S. 101 Zeile 11 von oben, lies: Wülfel.

S. 120 Note **). Am Ende ist hinter Th. II. zu setzen: S. 368 und

S. 128 Note *) hinter Cell: noch besonders das demselben angehängte Verzeichniß einiger veralt. und unbekannt gewordenen teutschen Wörter unter dem Worte: Bödener.

S. 146. Die Güter zu Bemerode gehören zu dem Fries-Semmerschen Legaten-Register, s. §. 78. S. 402.

S. 173 Zeile 2 von oben, lies: gehören statt: gehört und Zeile 6 und 7 von oben, statt: in den von den Bürgern zu leistenden städtischen Abgaben, die ꝛc. lies: in dem von den Bürgern zu leistenden Schosse, welcher ꝛc.

S. 174 Note *) lies: Du Plat Situat. Risse.

S. 185 a) Das Patjensche Werk ist dessen Abriß d. Fabriken ꝛc.-Zustandes in den Chur-Braunschw. Landen.

S. 199. Die Wachstuch-Manufactur neben dem israelitischen Begräbnißplatze gehört dem Herrn Benecke.

S. 222 Zeile 11 von oben, lies: §. 14. u).

Seite 230. 231. Seit dem 1sten Januar 1819 werden nach Celle, Lüneburg und Hamburg wöchentlich sechsmal reitende, fahrende Posten nach Hamburg fünfmal, nach Braunschweig, Hildesheim, Celle und Harburg viermal abgefertigt.

S. 235. Seit dem 1sten Januar und 1sten April 1819 sind ebenfalls Postkutschen auf den Straßen a) über Celle, Soltau ꝛc. nach Harburg; b) über Celle ꝛc. nach Lüneburg und c) über Neustadt, Nienburg ꝛc. nach Bremen eingerichtet; auch ist die nach Braunschweig fahrende Postkutsche über Hildesheim geleitet und für die zweite über Burgdorf und Peine nach Braunschweig fahrende Post, ein bedeckter, vier Reisende aufnehmender Korbwagen angeschafft.

S. 290 Note ***) S. 291 Note **) lies: Maittaire.

S. 300 ***) Hier ist dasjenige, was S. 357 *) bemerkt worden, zu vergleichen.

S. 302 — 304. Da die Seeländerschen Abbildungen mehrere nach Molan's Tode geprägte Münzen enthalten und Baring a. a. O. S. 195 versichert, daß die Kupferstiche auf hohen Befehl veranstaltet wären, so ist es wahrscheinlich, daß das ganze Werk nach Molan's Zeit und auf königlichen Befehl unternommen ist.

S. 304 Zeile 3 von unten, lies: 1582.

S. 321 Zeile 13 von oben ist wöchentlich wegzustreichen.

S. 327 Note *). Der von Zeile 12 von oben anfangende, nach dem ersten Abdrucke eingeschobene Satz wird wenigstens verständlicher, wenn Zeile 13 das Wort aus weggenommen und Zeile 14 für alle und gesetzt wird.

S. 328 Note *) Zeile 7 von unten ist hinter geordnete hinzuzusetzen: Kupferstiche.

S. 330. Die Gräflich Wallmodensche Gemälde-Sammlung ist leider vereinzelt.

S. 331 Zeile 4 von oben, lies: Giuseppo und Zeile 5 von oben, lies: Pacilli.

S. 332 Zeile 14 lies: Joseph Claus.

S. 357 Zeile 4 von unten, lies: 1808.

S. 367. 368. Ueber die Einrichtung dieser nachahmungswürdigen Gesellschaft giebt eine vollständige Nachricht der bei Kius in Hannover 1815 gedruckte Plan der Kaufleute in Hannover zur Rettung ihrer Waaren bei Feuersgefahr. Nach dem §. 16. dieses Plans werden die Mitglieder dieser Gesellschaft auch zugleich Mitglieder der Börse, und von dem jährlichen Beitrage eines

jeden derselben von einem Reichsthaler kommt die eine Hälfte in die Börsen-, die andere in die Waaren-Rettungs-Casse. Beim Eintritte in die Gesellschaft zahlt ein jedes Mitglied 4 Rthlr. 24 mgr. alten Cassengeldes.

Uebrigens ist der Grundsatz bestimmt ausgesprochen, daß einem Kaufmann, welcher diesem Vereine nicht beitritt, in vorkommenden Fällen auch von der Gesellschaft keine Hülfe geleistet werde.

Seite 371. 372. Die Brod- und Fleisch-Taxen werden monatlich nur einmahl bestimmt.

S. 402 Zeile 5 von unten, lies: Semmer, statt: Simler.

S. 419. Im Jahre 1819 haben die Officiere der ehemahligen königlich-deutschen Legion einen Verein gebildet und sich verbindlich gemacht, vierteljährig wenigstens einen eintägigen Betrag des ihnen von der englischen Regierung fortbezahlten Soldes zu entrichten, um solche Unterofficiere und Soldaten der ehemahligen königlich-deutschen Legion, welche in selbiger bis zur Auflösung dieses Corps gedient haben, keine Pension beziehen oder nicht zum Dienste angestellt, auch ohne alle Mittel sind, sich ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben, zu unterstützen.

Für's erste beschränkt sich diese Beihülfe nur auf diejenigen, welche im Königreiche wohnen. An dem Vereine der Beitragenden kann Niemand, als derjenige, welcher in der Legion gedient hat, Theil nehmen. s. Hannöver. Anzeig. von 1819. St. 32. S. 1600. St. 42. S. 2094—2101.

S. 444 Zeile 1 von unten ist statt b zu setzen c.

S. 455. Der Garten zu Osnabrück ist dem Ober-Hof-Bau- und Garten-Departement gleichfalls untergeben.

S. 464. Nach der Verordnung vom 8ten Mai 1818 gehört von dem, in den alt-hannöverischen Provinzen säcularisirten geistlichen Gute, nur dasjenige, was in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen liegt, und sonst von dem Ministerium als Kloster-Raths-Stube besorgt wurde, zur Verwaltung der neuen Kloster-Cammer.

S. 465 c) lies: Heft 11.

S. 505. Die Breite der Georgsstraße von den Häusern an bis zu der äußersten Reihe von Bäumen gerechnet, ist nach Vergleichung des Penz-Bennefeldschen Grundrisses zu groß angegeben.

S. 509 Zeile 10 von oben, lies: Das Gemälde stellt ꝛc.

Literarische Anzeige.

Denjenigen, welchen besonders die ältere Geschichte der Stadt Hannover interessirt, kann man auch folgendes Werk empfehlen:

Wie war Hannover? oder Fragmente von dem vormaligen Zustande der Residenzstadt Hannover, von C. L. Patje. 8. 16 ggr.

Diese aus vielen alten Urkunden, welche dem Verfasser zu Gebote standen, mühsam gesammelten Nachrichten, sind sehr gut geordnet und in einem so gefälligen Styl dargestellt, daß sie gewiß jedem Hannoveraner und Geschichtsfreunde eine sehr belehrende und angenehme Lectüre gewähren werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

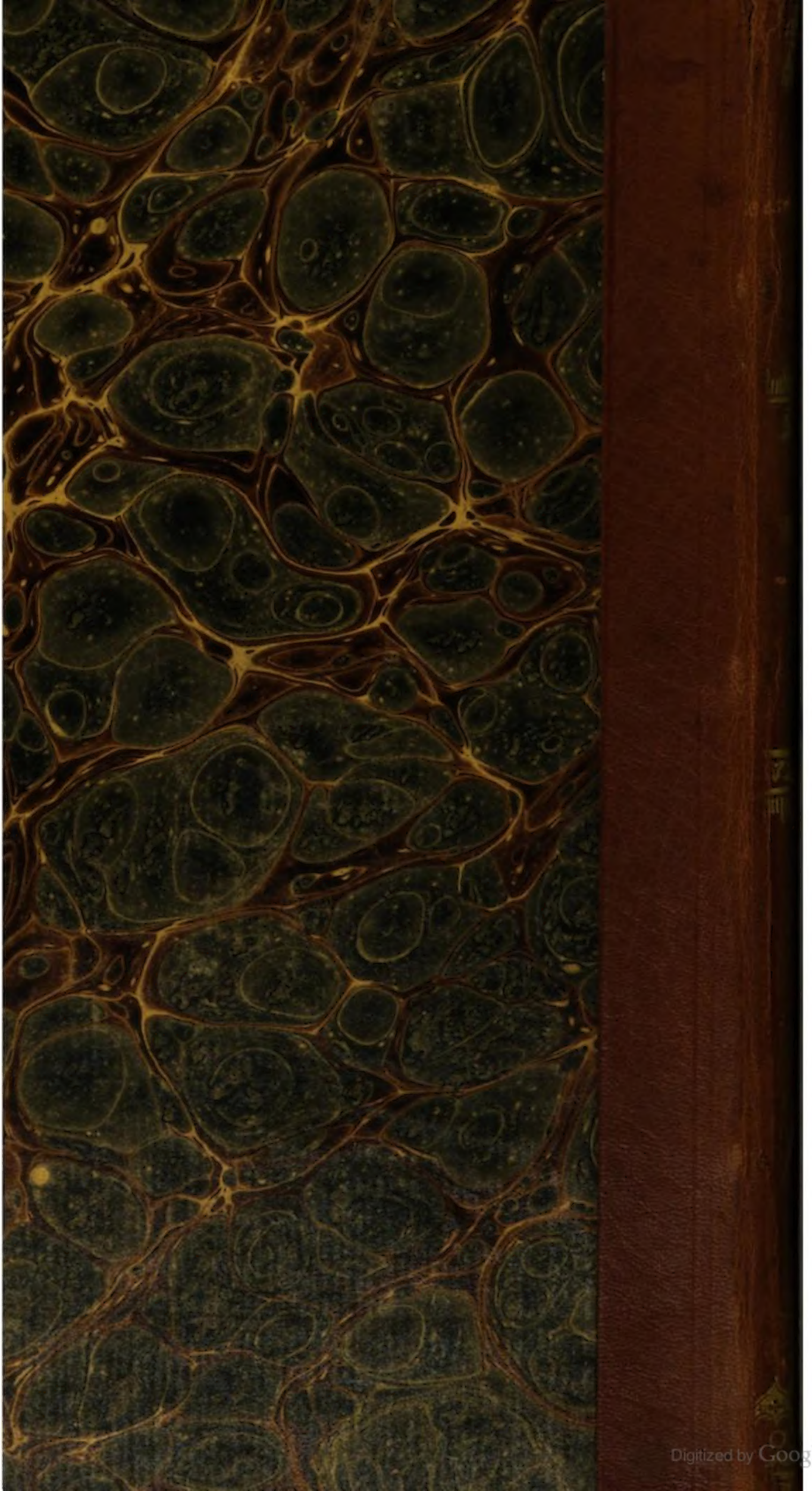
Digitized by Google